

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (VwPO)

A. Zielsetzung

Das Verwaltungsprozeßrecht soll vereinheitlicht, bereinigt und dadurch übersichtlicher werden, um das Rechtsverständnis der Bürger zu fördern und den Rechtsschutz zu verbessern. Zugleich sollen Verwaltungsprozesse durch Vorschriften zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Entlastung der Gerichte beschleunigt werden.

B. Lösung

Die Verwaltungsgerichtsordnung, die Finanzgerichtsordnung und das Sozialgerichtsgesetz werden durch ein Gesetz mit prozeßrechtlichen Vorschriften für die drei öffentlich-rechtlichen Gerichtszweige abgelöst. Das entspricht einem Auftrag des Deutschen Bundestages (Beschluß vom 29. November 1956, Drucksache 2435; Stenographische Berichte II S. 9632). Zugleich wird das Prozeßrecht bereinigt. Eine erhebliche Zahl prozeßrechtlicher Vorschriften wird überflüssig und kann entfallen.

Zur Beschleunigung der Verfahren sind zahlreiche Vorschriften vorgesehen, insbesondere

- Straffung des Rechtsmittelzuges durch
 - Einführung der Zulassungsberufung in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit,
 - Ersetzung der Streitwertrevision in der Finanzgerichtsbarkeit durch eine Grundsatzrevision,
- verstärkter Einsatz einzelner Richter,
- die Einführung des Rechtspflegers,
- Regelungen zur vereinfachten Abwicklung von Massenverfahren,

- Beschränkung der aufschiebenden Wirkung bis zur Klagabweisung in der ersten Instanz,
- Vereinfachungen bei der Rechtswegverweisung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 204 01 — Ve 70/85

Bonn, den 31. Mai 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (VwPO) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind die Bundesminister der Justiz und für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 521. Sitzung am 29. April 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (VwPO)

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
Erster Teil: Gerichtsverfassung (§§ 1 bis 48)		§ 26 Ausschuß der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit	12
Erstes Kapitel: Gerichte (§§ 1 bis 10)		§ 27 Pflichtwidriges Verhalten	12
§ 1 Gerichte	7	Viertes Kapitel: Gerichtsverwaltung (§§ 28 bis 29)	
§ 2 Gerichtsorganisation in den Ländern ..	7	§ 28 Dienstaufsicht	12
§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungs- und des Sozialgerichts	7	§ 29 Übertragung anderer Aufgaben	13
§ 4 Einzelrichter beim Verwaltungsgericht	7	Fünftes Kapitel: Vertreter des öffentlichen Interesses (§§ 30 bis 31)	
§ 5 Kammerbesetzung beim Sozialgericht .	8	§ 30 Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht	13
§ 6 Zusammensetzung des Oberverwaltungs-, des Finanz- und des Landessozialgerichts	8	§ 31 Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgericht	13
§ 7 Zusammensetzung des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesfinanzhofs und des Bundessozialgerichts	8	Sechstes Kapitel: Rechtsweg und Zuständigkeit (§§ 32 bis 46)	
§ 8 Großer Senat beim Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof und Bundessozialgericht	8	Erster Abschnitt: Rechtsweg (§§ 32 bis 34)	
§ 9 Großer Senat beim Oberverwaltungs-, Finanz- und Landessozialgericht	9	§ 32 Verwaltungsrechtsweg	13
§ 10 Vernehmung und Vereidigung auf Ersuchen einer Behörde	9	§ 33 Finanzrechtsweg	13
Zweites Kapitel: Richter (§§ 11 bis 13)		§ 34 Sozialrechtsweg	14
§ 11 Richter auf Zeit	9	Zweiter Abschnitt: Sachliche Zuständigkeit (§§ 35 bis 41)	
§ 12 Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags	9	§ 35 Zuständigkeit des Verwaltungs-, des Finanz- und des Sozialgerichts im ersten Rechtszug	14
§ 13 Ernennung zum Richter am Sozialgericht	9	§ 36 Oberverwaltungs- und Landessozialgericht als Rechtsmittelgericht	14
Drittes Kapitel: Ehrenamtliche Richter (§§ 14 bis 27)		§ 37 Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts im ersten Rechtszug	14
§ 14 Rechtsstellung	9	§ 38 Abstrakte Normenkontrolle vor dem Oberverwaltungsgericht	14
§ 15 Allgemeine Voraussetzungen	10	§ 39 Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof und Bundessozialgericht als Rechtsmittelgericht	15
§ 16 Ausschlußgründe	10	§ 40 Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im ersten Rechtszug	15
§ 17 Ausschluß wegen eines Amtes oder einer Tätigkeit	10	§ 41 Zuständigkeit des Bundessozialgerichts im ersten Rechtszug	15
§ 18 Beschränkung auf ein Richteramt	10	Dritter Abschnitt: Gerichtsstand (§§ 42 bis 45)	
§ 19 Ablehnungsgründe	10	§ 42 Örtliche Zuständigkeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	15
§ 20 Entbindung vom Amt	11	§ 43 Örtliche Zuständigkeit in der Finanzgerichtsbarkeit	16
§ 21 Bestellung	11		
§ 22 Wahlausschuß	11		
§ 23 Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richter	11		
§ 24 Vorschlagsliste	11		
§ 25 Sitzungsteilnahme der ehrenamtlichen Richter	12		

	Seite		Seite
§ 44 Örtliche Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit	16	Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 71 bis 77)	
§ 45 Gerichtsstand am Sitz der Bundesregierung	16	§ 71 Außergerichtliches Vorverfahren	22
Vierter Abschnitt: Gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit (§ 46)		§ 72 Klagemöglichkeit ohne Vorverfahren ..	22
§ 46 Bestimmung des zuständigen Gerichts	16	§ 73 Ausschluß des Vorverfahrens	22
Siebentes Kapitel: Öffentlichkeit, Beratung, Abstimmung (§§ 47 und 48)		§ 74 Frist für die Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage	22
§ 47 Öffentlichkeit	17	§ 75 Untätigkeitsklage	22
§ 48 Anwesenheit bei Beratung und Abstimmung	17	§ 76 Gegenstand der Anfechtungsklage	22
Zweiter Teil: Verfahren (§§ 49 bis 168)		§ 77 Verfahrensvorschriften für das Vorverfahren	22
Erstes Kapitel: Allgemeine Verfahrensvorschriften (§§ 49 bis 65)		Zweiter Abschnitt: Vorverfahren in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit (§§ 78 bis 81)	
§ 49 Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen	17	§ 78 Frist und Form des Widerspruchs	23
§ 50 Bekanntgabe	17	§ 79 Abhilfeentscheidung	23
§ 51 Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung	17	§ 80 Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes	23
§ 52 Fristen	18	§ 81 Widerspruchsbescheid	23
§ 53 Rechtsbehelfsbelehrung	18	Viertes Kapitel: Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 82 bis 117)	
§ 54 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	18	§ 82 Klageerhebung	23
§ 55 Beteiligtenfähigkeit	18	§ 83 Inhalt der Klage	23
§ 56 Prozeßfähigkeit	18	§ 84 Klagegegner	23
§ 57 Bestellung eines besonderen Prozeßvertreters	18	§ 85 Klagezustellung	24
§ 58 Beteiligte	18	§ 86 Untersuchungsgrundsatz	24
§ 59 Beitrittsrechte in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzhof und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit	19	§ 87 Vorbereitende Schriftsätze	24
§ 60 Beiladung	19	§ 88 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung	24
§ 61 Prozeßvertretung	19	§ 89 Entscheidung durch den vorbereitenden Richter	24
§ 62 Befugnis von Verbänden zur Bestellung von Prozeßbevollmächtigten	20	§ 90 Zurückweisung verspäteten Vorbringens	25
§ 63 Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse	20	§ 91 Widerklage	25
§ 64 Prozeßvertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzhof und dem Bundessozialgericht	20	§ 92 Klageänderung	25
§ 65 Nachweis der Bevollmächtigung	21	§ 93 Änderung des Verwaltungsaktes	25
Zweites Kapitel: Klagearten (§§ 66 bis 70)		§ 94 Verurteilung des Beigeladenen in sozialgerichtlichen Verfahren	25
§ 66 Verpflichtungs- und Anfechtungsklage	21	§ 95 Klagerücknahme	25
§ 67 Feststellungsklage	21	§ 96 Erklärung der Hauptsache für erledigt	25
§ 68 Rechtsbehelfe gegen Verfahrenshandlungen in Verwaltungsverfahren	21	§ 97 Verbindung und Trennung, Entscheidung in Massenverfahren	26
§ 69 Beschränkung der Klagebefugnis in finanzgerichtlichen Verfahren	21	§ 98 Persönliches Erscheinen	26
§ 70 Klagenhäufung	21	§ 99 Beweiserhebung	26
Drittes Kapitel: Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (§§ 71 bis 81)		§ 100 Nachforschungspflicht	26
		§ 101 Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen	26
		§ 102 Zeugnisverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse	27
		§ 103 Zeugnisverweigerungsrecht von Hilfspersonen	27
		§ 104 Zeugnisverweigerungsrecht aus besonderen Gründen	27
		§ 105 Ausschluß des Zeugnisverweigerungsrechts	27

	Seite		Seite
§ 106 Vereidigung	28	Achtes Kapitel: Rechtsmittel (§§ 141 bis 167)	
§ 107 Anhörung eines bestimmten Arztes in sozialgerichtlichen Verfahren	28	Erster Abschnitt: Berufung (§§ 141 bis 149)	
§ 108 Vorlage- und Duldungspflichten	28	§ 141 Zulassung der Berufung	34
§ 109 Recht auf Verweigerung der Vorlage und Duldung	28	§ 142 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung	34
§ 110 Vorlage-, Duldungs- und Auskunftspflichten der Behörden	28	§ 143 Einlegung der Berufung	34
§ 111 Akteneinsicht	29	§ 144 Anschlußberufung	34
§ 112 Grundsatz der mündlichen Verhandlung	29	§ 145 Berufungsverfahren	35
§ 113 Gerichtsbescheid	29	§ 146 Zurücknahme der Berufung	35
§ 114 Ladung der Beteiligten	29	§ 147 Umfang der Nachprüfung und Entscheidung	35
§ 115 Gang der Verhandlung	29	§ 148 Zurückweisung verspäteten Vorbringens	35
§ 116 Erörterung der Streitsache	29	§ 149 Begründung des Urteils über die Berufung	35
§ 117 Vergleich	30	Zweiter Abschnitt: Revision (§§ 150 bis 160)	
Fünftes Kapitel: Urteile und Beschlüsse (§§ 118 bis 131)		§ 150 Zulassung der Revision	35
§ 118 Entscheidung durch Urteil	30	§ 151 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision	35
§ 119 Bindung an das Klagebegehren	30	§ 152 Sprungrevision	36
§ 120 Tatsächliche Grundlagen des Urteils ..	30	§ 153 Revision bei Ausschluß der Berufung ..	36
§ 121 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen	30	§ 154 Revisionsgründe	36
§ 122 Zwischenurteil	30	§ 155 Absolute Revisionsgründe	36
§ 123 Verweisung wegen sachlicher und örtlicher Unzuständigkeit	30	§ 156 Revisionseinlegung, Revisionsbegründung	37
§ 124 Urteil bei Anfechtungsklagen	30	§ 157 Anschlußrevision	37
§ 125 Urteil bei Verpflichtungsklagen und anderen Leistungsklagen	31	§ 158 Revisionsverfahren	37
§ 126 Nachprüfung des Ermessens	31	§ 159 Klageänderung und Beiladung	37
§ 127 Bekanntgabe des Urteils	31	§ 160 Entscheidung über die Revision	37
§ 128 Inhalt des Urteils	31	Dritter Abschnitt: Beschwerde (§§ 161 bis 167)	
§ 129 Abfassung des Urteils	31	§ 161 Statthaftigkeit der Beschwerde, Beschwerdesumme	37
§ 130 Rechtskraft	32	§ 162 Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts oder des Landessozialgerichts	38
§ 131 Beschlüsse	32	§ 163 Einlegung der Beschwerde, Beschwerdefrist	38
Sechstes Kapitel: Verfahren nach billigem Ermessen (§ 132)		§ 164 Abhilfe oder Vorlage	38
§ 132 Bestimmung des Verfahrens nach billigem Ermessen	32	§ 165 Aufschiebende Wirkung der Beschwerde	38
Siebentes Kapitel: Einstweiliger Rechtsschutz (§§ 133 bis 140)		§ 166 Beschwerdeentscheidung	38
§ 133 Aufschiebende Wirkung	32	§ 167 Erinnerung	38
§ 134 Ausschluß der aufschiebenden Wirkung	32	Neuntes Kapitel: Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 168)	
§ 135 Gerichtliche Wiederherstellung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung	33	§ 168 Wiederaufnahmeverfahren	38
§ 136 Verwaltungsakt mit Doppelwirkung ..	33	Dritter Teil: Kosten und Vollstreckung (§§ 169 bis 184)	
§ 137 Dauer der aufschiebenden Wirkung ..	33	Erstes Kapitel: Kosten (§§ 169 bis 179)	
§ 138 Einstweilige Anordnung	33	§ 169 Kostenentscheidung	38
§ 139 Einstweilige Anordnung im Normenkontrollverfahren	34	§ 170 Kostenpflicht	38
§ 140 Verweisung in Verfahren über einstweiligen Rechtsschutz	34	§ 171 Kostenteilung	39

	Seite		Seite
§ 172 Kostenpflicht in besonderen Fällen	39	§ 185 Anwendung der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes ..	41
§ 173 Kosten bei Erledigung der Hauptsache	39	§ 186 Nichtigkeit von Landesrecht	41
§ 174 Verschulden eines Beteiligten	39	§ 187 Übertragung weiterer Aufgaben auf Ge- richte der Verwaltungsgerichtsbarkeit .	41
§ 175 Inhalt der Kostenpflicht	39	§ 188 Besonderheiten im Finanzrechtsweg kraft Landesrechts	41
§ 176 Anfechtung der Kostenentscheidung ..	39	§ 189 Landesgesetzliche Sonderregelungen für Oberverwaltungsgerichte	41
§ 177 Kostenfestsetzung	39	§ 190 Sonderregelungen für einzelne Länder	41
§ 178 Prozeßkostenhilfe	39		
§ 179 Reisekostenhilfe	40		
Zweites Kapitel: Vollstreckung (§§ 180 bis 184)		Zweites Kapitel: Anpassung des Bundesrechts (§§ 191 und 192)	
§ 180 Vollstreckungsrecht, Vollstreckungsge- richt	40	§ 191 Änderung von Vorschriften des Bundes- rechts	41
§ 181 Vollstreckungstitel	40	§ 192 Aufhebung von Vorschriften des Bun- desrechts	58
§ 182 Vorläufige Vollstreckbarkeit, gerichtli- che Anordnung vorläufiger Zahlungen .	40		
§ 183 Zwangsgeld gegen Behörden	40	Drittes Kapitel: Überleitung, Geltung in Ber- lin, Inkrafttreten (§§ 193 bis 195)	
§ 184 Vollstreckung von Ordnungs- und Zwangsgeld	40	§ 193 Überleitungsvorschrift	59
Vierter Teil: Schluß- und Übergangsvorschrif- ten (§§ 185 bis 195)		§ 194 Berlin-Klausel	59
Erstes Kapitel: Schlußvorschriften (§§ 185 bis 190)		§ 195 Inkrafttreten	59

Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (VwPO)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Gerichtsverfassung

ERSTES KAPITEL

Gerichte

§ 1

Gerichte

(1) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch Verwaltungsgerichte, Obergerichtsgerichte und durch das Bundesverwaltungsgericht mit dem Sitz in Berlin ausgeübt.

(2) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Finanzgerichte als obere Landesgerichte und durch den Bundesfinanzhof mit dem Sitz in München ausgeübt.

(3) Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch Sozialgerichte, Landessozialgerichte und durch das Bundessozialgericht mit dem Sitz in Kassel ausgeübt.

§ 2

Gerichtsorganisation in den Ländern

(1) Durch Gesetz werden angeordnet

1. die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts,
2. die Verlegung eines Gerichtssitzes,
3. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke,
4. die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Verwaltungsgericht, ein Finanzgericht oder ein Sozialgericht für die Bezirke mehrerer solcher Gerichte,
5. die Errichtung einzelner Spruchkörper an anderen Orten,
6. der Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht bei Maßnahmen nach den Nummern 1, 3 und 4.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes abgehalten werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Größe des Gerichtsbezirks im Interesse der Rechtspflege zweckmäßig ist. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(3) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Gerichts oder gemeinsamer Spruchkörper eines Gerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren und die Dienstaufsicht abweichend von § 28 regeln.

§ 3

Zusammensetzung des Verwaltungs- und des Sozialgerichts

(1) Das Verwaltungsgericht wird mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern, weiteren Richtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt. Das Sozialgericht wird mit einem Präsidenten oder Direktor sowie mit weiteren Richtern und mit ehrenamtlichen Richtern besetzt.

(2) Bei dem Verwaltungsgericht und dem Sozialgericht werden Kammern gebildet.

(3) Die Kammern des Verwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit nicht nach § 4 der Einzelrichter entscheidet. Die Kammern des Sozialgerichts entscheiden in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

§ 4

Einzelrichter beim Verwaltungsgericht

(1) Die Kammer des Verwaltungsgerichts kann den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn nicht

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar.

§ 5

Kammerbesetzung beim Sozialgericht

(1) Beim Sozialgericht werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden, des Kassenarztrechts und bei Bedarf auch für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau gebildet.

(2) In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Versicherten einschließlich der Rentenbezieher (§ 47 Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und dem Kreis der Arbeitgeber (§ 22 des Arbeitsgerichtsgesetzes) mit. Sind für Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet, sollen die ehrenamtlichen Richter an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein.

(3) In den Kammern für Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmer und dem Kreis der Arbeitgeber (§§ 5, 22 und 23 des Arbeitsgerichtsgesetzes) mit.

(4) In den Kammern für Angelegenheiten der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden vertrauten Personen sowie dem Kreis der Entschädigungsberechtigten und der Behinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes mit.

(5) In den Kammern für Angelegenheiten des Kassenarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Krankenkassen und dem Kreis der Kassenärzte (Kassenzahnärzte) mit; abweichend von § 17 Abs. 2 sind Geschäftsführer der Träger und Verbände der Krankenversicherung sowie der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und deren Stellvertreter als ehrenamtliche Richter nicht ausgeschlossen. In Angelegenheiten der Kassenärzte (Kassenzahnärzte) wirken als ehrenamtliche Richter nur Kassenärzte (Kassenzahnärzte) mit.

§ 6

Zusammensetzung des Oberverwaltungs-, des Finanz- und des Landessozialgerichts

(1) Das Oberverwaltungsgericht, das Finanzgericht und das Landessozialgericht werden mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern, weiteren Richtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt.

(2) Beim Oberverwaltungsgericht, dem Finanzgericht und dem Landessozialgericht werden Senate gebildet.

(3) Die Senate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. Beschlüsse über die Anrufung des Großen Se-

nats ergehen in der Besetzung, in der die Entscheidung in der Hauptsache getroffen wird. § 4 gilt für Finanzgerichte entsprechend.

(4) Für die Besetzung der Senate des Landessozialgerichts gilt im übrigen § 5 entsprechend.

§ 7

Zusammensetzung des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesfinanzhofs und des Bundessozialgerichts

(1) Das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesfinanzhof und das Bundessozialgericht werden mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt, das Bundessozialgericht außerdem mit ehrenamtlichen Richtern.

(2) Beim Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzhof und dem Bundessozialgericht werden Senate gebildet. Ihre Zahl bestimmt beim Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzhof der Bundesminister der Justiz; beim Bundessozialgericht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(3) Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzhofs entscheiden in der Besetzung von fünf Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern. Die Senate des Bundessozialgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern; bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. Beschlüsse über die Anrufung des Großen Senats ergehen in der Besetzung, in der die Entscheidung in der Hauptsache getroffen wird.

(4) Für die Besetzung der Senate des Bundessozialgerichts gilt im übrigen § 5 entsprechend.

§ 8

Großer Senat beim Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof und Bundessozialgericht

(1) Beim Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzhof und dem Bundessozialgericht wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat entscheidet, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will.

(3) Der erkennende Senat kann in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert.

(4) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern sowie je einem Richter der beteiligten Senate, beim Bundessozialgericht außerdem aus vier ehrenamtlichen Richtern.

(5) Zur Mitwirkung im Großen Senat beim Bundessozialgericht sind aus den ehrenamtlichen Richtern je vier aus dem Kreis der Versicherten und der Arbeitnehmer, dem Kreis der Arbeitgeber, dem

Kreis der mit der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden vertrauten Personen sowie dem Kreis der Entschädigungsberechtigten und der Behinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes vom Präsidium durch das Los auszuwählen. Hiervon wirken mit

1. wenn die Entscheidung eine Angelegenheit der Sozialversicherung einschließlich des Kassenarztrechts oder der Bundesanstalt für Arbeit betrifft, je zwei ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten und der Arbeitnehmer sowie dem Kreis der Arbeitgeber,
2. wenn die Entscheidung eine Angelegenheit der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden betrifft, je zwei ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der mit der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden vertrauten Personen sowie dem Kreis der Entschädigungsberechtigten und der Behinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes,
3. wenn die Entscheidung sowohl eine Angelegenheit im Sinne von Nummer 1 als auch eine Angelegenheit im Sinne von Nummer 2 betrifft, je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Versicherten und der Arbeitnehmer, dem Kreis der Arbeitgeber, dem Kreis der mit der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden vertrauten Personen sowie dem Kreis der Entschädigungsberechtigten und der Behinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes.

(6) Die Richter und die ehrenamtlichen Richter sowie ihre Vertreter werden durch das Präsidium für zwei Geschäftsjahre bestellt. Die beteiligten Senate bestimmen jeweils das mitwirkende Mitglied. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung sein Vertreter. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Große Senat entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung nur über die Rechtsfrage. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Große Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

§ 9

Großer Senat beim Oberverwaltungs-, Finanz- und Landessozialgericht

§ 8 gilt für das Oberverwaltungsgericht, das Finanzgericht und das Landessozialgericht entsprechend, soweit sie über eine Frage des Landesrechts endgültig entscheiden. Bei Gerichten mit weniger als neun Richterplanstellen gehören dem Großen Senat alle Richter an. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Vernehmung und Vereidigung auf Ersuchen einer Behörde

Kann eine Verwaltungsbehörde das Verwaltungsgericht, das Finanzgericht oder das Sozialgericht um

die Vernehmung oder Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen, findet die Vernehmung oder Vereidigung vor dem dafür im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter statt. Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung entscheidet der Richter durch Beschluß.

ZWEITES KAPITEL

Richter

§ 11

Richter auf Zeit

Bei anderen Gerichten als dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzhof und dem Bundessozialgericht können auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte und auf Lebenszeit ernannte Professoren der Rechte an einer Hochschule, welche die Befähigung zum Richteramt haben, für eine bestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren zu Richtern auf Zeit ernannt werden.

§ 12

Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags

Beim Verwaltungsgericht, dem Finanzgericht und dem Sozialgericht können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags tätig werden.

§ 13

Ernennung zum Richter am Sozialgericht

(1) In der Sozialgerichtsbarkeit werden die Richter nach Maßgabe des Landesrechts nach Beratung mit einem für den Bezirk des Landessozialgerichts zu bildenden Ausschuß auf Lebenszeit ernannt.

(2) Der Ausschuß ist von der zuständigen obersten Landesbehörde zu errichten. Ihm sollen in angemessenem Verhältnis Vertreter der in § 5 Abs. 2 bis 4 genannten Personenkreise sowie der Sozialgerichtsbarkeit angehören.

DRITTES KAPITEL

Ehrenamtliche Richter

§ 14

Rechtsstellung

(1) Der ehrenamtliche Richter übt sein Amt mit gleichen Rechten und Pflichten wie der Richter aus.

(2) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden.

§ 15

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Ehrenamtlicher Richter kann nur sein, wer

1. Deutscher ist,
2. bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. bei Beginn der Amtsperiode das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste im Gerichtsbezirk wohnt, beschäftigt oder selbständig tätig ist.

(2) Ehrenamtlicher Richter beim Bundessozialgericht, dem Landessozialgericht und dem Oberverwaltungsgericht soll nur sein, wer mindestens vier Jahre ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht desselben Gerichtszweiges gewesen ist.

§ 16

Ausschlußgründe

(1) Ehrenamtlicher Richter kann nicht sein, wer infolge einer gerichtlichen Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(2) Ehrenamtlicher Richter kann ferner nicht sein:

1. wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
2. eine Person, gegen die das Hauptverfahren wegen einer Tat eröffnet worden ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. wer in den letzten drei Jahren in einem Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung eine Versicherung an Eides Statt abgegeben hat oder gegen wen während dieser Zeit die Haft zur Erzwingung der Abgabe einer solchen Versicherung angeordnet worden ist,
5. wer wegen Krankheit oder Behinderung zu dem Amt nicht geeignet ist.

(3) In der Finanzgerichtsbarkeit kann ehrenamtlicher Richter auch nicht sein, wer innerhalb der letzten zehn Jahre wegen einer Steuer- oder Monopoltat verurteilt worden ist.

§ 17

Ausschluß wegen eines Amtes oder einer Tätigkeit

(1) Ehrenamtlicher Richter kann wegen seines Amtes oder seiner Tätigkeit nicht sein

1. der Bundespräsident,
2. wer Mitglied des Deutschen Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung ist,

3. wer Richter oder Beamter der Staatsanwaltschaft ist,
4. der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht und die Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die bei diesen Behörden tätigen Beamten,
5. wer fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt, wer Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft ist oder wer Vorstandsmitglied oder Leiter einer Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfvereines ist,
6. Mitglieder und Angestellte von Verbänden nach § 61 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3 in dem Gerichtszweig, in dem sie von dem Verband zum Auftreten vor Gericht bestellt sind.

(2) Mitglieder der Vorstände sowie Beamte und Angestellte der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Verbände können ehrenamtliche Richter nicht in dem Gerichtszweig sein, in dem über Rechtsstreitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entschieden wird.

§ 18

Beschränkung auf ein Richteramt

Das Amt des ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug desselben Gerichtszweiges bestellt wird, endet mit der Vereidigung für das neue Amt.

§ 19

Ablehnungsgründe

Die Übernahme des Amtes dürfen ablehnen:

1. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
2. Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind oder in der vorherigen Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters an vierzig Tagen erfüllt haben,
3. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt,
4. Ärzte und Zahnärzte, soweit sie nicht nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 vorgeschlagen sind, in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege tätige Personen, Hebammen und Entbindungshelfer,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,

7. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
8. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage oder aus anderen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 20

Entbindung vom Amt

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach § 5 Abs. 2 bis 5, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und 3 sowie § 17 nicht bestellt werden konnte oder nicht mehr bestellt werden kann,
2. nach § 16 Abs. 1 nicht bestellt werden konnte,
3. seine Amtspflicht gröblich verletzt hat oder
4. einen Ablehnungsgrund nach § 19 geltend macht.

(2) Er kann von seinem Amt entbunden werden, wenn er nicht mehr im Gerichtsbezirk wohnt, beschäftigt oder selbständig tätig ist.

(3) Über die Entbindung vom Amt entscheidet ein vom Präsidium bestimmter Spruchkörper des Gerichts, dem der ehrenamtliche Richter angehört. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(4) Die Beteiligten können unbeschadet des § 49 Abs. 2 Satz 2 nur geltend machen, daß ein Fall der Entbindung vom Amt nach Absatz 1 vorliegt oder vorgelegen hat, wenn der ehrenamtliche Richter nach seiner Entbindung vom Amt mitgewirkt hat.

(5) Der gemäß Absatz 3 zuständige Spruchkörper kann anordnen, daß der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Entbindung nicht heranzuziehen ist.

§ 21

Bestellung

(1) Für die Verwaltungsgerichte, die Oberverwaltungsgerichte und die Finanzgerichte werden die ehrenamtlichen Richter für vier Geschäftsjahre durch einen Wahlausschuß aus Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gewählt. Bei einer Nachwahl werden die ehrenamtlichen Richter für den Rest der Wahlperiode aus den vorhandenen Vorschlagslisten gewählt. Das Präsidium bestimmt die Reihenfolge, in der die nachgewählten ehrenamtlichen Richter an das Ende der Liste nach § 25 Abs. 1 treten.

(2) Für die Sozialgerichte und die Landessozialgerichte werden die ehrenamtlichen Richter von der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle, für das Bundessozialgericht vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus Vorschlagslisten für vier Geschäfts-

jahre berufen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Bis zur Neubestellung bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

§ 22

Wahlausschuß

(1) Bei jedem Gericht, für das ehrenamtliche Richter zu wählen sind, wird ein Wahlausschuß gebildet.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus dem Präsidenten des Gerichts als Vorsitzendem, zwei vom Präsidium bestimmten Richtern, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und zehn Vertrauenspersonen, die die Voraussetzungen zur Wahl als ehrenamtlicher Richter erfüllen sollen. Die Vertrauenspersonen und zehn Vertreter werden auf vier Jahre aus den Einwohnern des Gerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 3 richten sich die Zuständigkeit der Landesregierung für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie die Zuständigkeit des Landes für die Wahl der Vertrauenspersonen nach dem Sitz des Gerichts. Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, daß jedes beteiligte Land einen Verwaltungsbeamten und mindestens zwei Vertrauenspersonen bestellt.

(4) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende, ein Richter, der Verwaltungsbeamte und fünf Vertrauenspersonen anwesend sind.

§ 23

Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richter

Der Präsident oder Direktor des Gerichts bestimmt die Zahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter so, daß voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 24

Vorschlagsliste

(1) In jedem vierten Jahr sind Vorschlagslisten aufzustellen, die mindestens die doppelte Zahl der nach § 23 erforderlichen ehrenamtlichen Richter enthalten sollen. Die Vorschläge müssen Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Anschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

(2) In der Verwaltungsgerichtsbarkeit stellen die Kreise und die kreisfreien Städte die Vorschlagsliste

für ehrenamtliche Richter auf. Der Wahlausschuß bestimmt für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Anzahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaften des Kreises oder der kreisfreien Stadt erforderlich.

(3) In der Finanzgerichtsbarkeit stellt der Präsident des Gerichts die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Die Berufsvertretungen sollen vorher gehört werden.

(4) In der Sozialgerichtsbarkeit stellen die Vorschlagslisten auf:

1. die Gewerkschaften und die selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Versicherten und dem Kreis der Arbeitnehmer,
2. die Vereinigungen von Arbeitgebern und die obersten Bundes- und Landesbehörden für die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber,
3. die Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen für die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Kassenärzte (Kassenzahnärzte),
4. die Verbände der Krankenkassen für die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Krankenkassen,
5. die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen für die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der mit der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden vertrauten Personen,
6. die Vereinigungen der Kriegsoffer und der Behinderten für die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Entschädigungsberechtigten und der Behinderten.

Verbände nach den Nummern 1, 2 und 6 sind nur vorschlagsberechtigt, wenn ihre Befugnis zur Bestellung von Prozeßbevollmächtigten bei dem Gericht nach § 62 anerkannt ist. Für das Bundessozialgericht sind nur Gewerkschaften, Vereinigungen und Verbände vorschlagsberechtigt, deren Tätigkeit sich über das Bundesgebiet erstreckt. Die in § 21 Abs. 2 Satz 1 genannte Stelle bestimmt, wie viele Personen jeder Vorschlagsberechtigte mindestens vorschlagen soll und fordert die Vorschlagsberechtigten auf, geeignete Personen vorzuschlagen.

§ 25

Sitzungsteilnahme der ehrenamtlichen Richter

(1) Das Präsidium bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres durch Aufstellung einer Liste für jeden Spruchkörper die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen sind.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste ehrenamtlicher Richter aufgestellt werden, die am

Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen, beschäftigt oder selbständig tätig sind.

§ 26

Ausschuß der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

(1) Bei jedem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit wird ein Ausschuß der ehrenamtlichen Richter gebildet. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die von den ehrenamtlichen Richtern aus ihrer Mitte gewählt werden. Der Ausschuß tagt unter der Leitung des Präsidenten oder Direktors des Gerichts.

(2) Der Ausschuß ist vor der Bildung von Spruchkörpern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Spruchkörper und vor Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen zu hören. Er kann den Vorsitzenden und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.

§ 27

Pflichtwidriges Verhalten

(1) Gegen ehrenamtliche Richter und Vertrauenspersonen des Wahlausschusses, die sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfinden oder die sich ihren Pflichten auf andere Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Zugleich werden ihnen die durch ihr Verhalten verursachten Kosten auferlegt.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende, bei pflichtwidrigem Verhalten einer Vertrauensperson der vom Präsidium bestimmte Spruchkörper. Bei nachträglicher Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder zum Teil aufgehoben werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden eines Senats des Oberverwaltungsgerichts, des Landessozialgerichts und des Bundessozialgerichts nach Absatz 2 kann die Entscheidung des vom Präsidium bestimmten Senats beantragt werden.

VIERTES KAPITEL

Gerichtsverwaltung

§ 28

Dienstaufsicht

(1) Der Präsident des Gerichts übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus. Hat ein Gericht keinen Präsidenten, übt der Direktor die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde die Dienstaufsicht über die Richter aus; sie kann mit Zustimmung der obersten Dienstaufsichtsbehörde die Dienstaufsicht über die Richter auf den Direktor übertragen.

(2) Übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde ist für das Verwaltungsgericht der Präsident des Oberverwaltungsgerichts und für das Sozialgericht der Präsident des Landessozialgerichts.

(3) Oberste Dienstaufsichtsbehörde für das Bundesverwaltungsgericht und den Bundesfinanzhof ist der Bundesminister der Justiz, für das Bundessozialgericht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

§ 29

Übertragung anderer Aufgaben

Dem Gericht dürfen keine Verwaltungsgeschäfte außerhalb der Gerichtsverwaltung übertragen werden.

FÜNFTES KAPITEL

Vertreter des öffentlichen Interesses

§ 30

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht

(1) Beim Bundesverwaltungsgericht wird zur Wahrung des öffentlichen Interesses ein Oberbundesanwalt bestellt. Er ist nur an Weisungen der Bundesregierung gebunden.

(2) Der Oberbundesanwalt und seine hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 31

Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgericht

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung einen Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgericht als selbständige Behörde bestellen. Er ist nur an Weisungen der Landesregierung gebunden. Ihm kann allgemein oder für bestimmte Fälle die Vertretung des Landes oder von Landesbehörden übertragen werden. Das Gericht gibt dem Vertreter des öffentlichen Interesses Gelegenheit zur Äußerung. Er kann dem Verfahren beitreten, wenn ihm nicht die Vertretung übertragen ist.

(2) Die Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Landesgerichten und ihre hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

SECHSTES KAPITEL

Rechtsweg und Zuständigkeit

ERSTER ABSCHNITT

Rechtsweg

§ 32

Verwaltungsrechtsweg

(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit für die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz ein anderer Rechtsweg ausdrücklich eröffnet ist. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiete des Landesrechts kann ein anderer Rechtsweg auch durch Landesgesetz eröffnet werden.

(2) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 33

Finanzrechtsweg

(1) Der Finanzrechtsweg ist gegeben

1. in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, wenn die Abgaben oder Abgabenvergütungen durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften geregelt sind und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden,
2. in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Vollziehung von Verwaltungsakten in anderen als den in Nummer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu vollziehen sind und soweit nicht ein anderer Rechtsweg durch Gesetz ausdrücklich eröffnet ist,
3. in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und den Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des Steuerberatungsgesetzes geregelt werden,
4. in anderen als den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, soweit dies durch Gesetz bestimmt ist.

(2) Abgabenangelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind alle mit der Verwaltung der Abgaben einschließlich der Abgabenvergütungen oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der Maßnahmen der Bundesfinanzbehörden und der Finanzbehörden des Landes Berlin zur Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze; den Abgabenangelegenheiten ste-

hen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich. Absatz 1 ist auf Straf- und Bußgeldverfahren nicht anzuwenden.

§ 34

Sozialrechtsweg

(1) Der Sozialrechtsweg ist in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit sowie der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden gegeben.

(2) Angelegenheiten der Sozialversicherung sind auch die Angelegenheiten, die auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen (Kassenarztrecht) im Rechtsweg zu entscheiden sind.

(3) Der Sozialrechtsweg ist in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gegeben, soweit dies durch Gesetz bestimmt ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Sachliche Zuständigkeit

§ 35

Zuständigkeit des Verwaltungs-, des Finanz- und des Sozialgerichts im ersten Rechtszug

Das Verwaltungsgericht, das Finanzgericht und das Sozialgericht entscheiden im ersten Rechtszug, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 36

Oberverwaltungs- und Landesozialgericht als Rechtsmittelgericht

Das Oberverwaltungsgericht und das Landesozialgericht entscheiden über Berufungen und Beschwerden.

§ 37

Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts im ersten Rechtszug

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über Streitigkeiten nach § 140 des Flurbereinigungsgesetzes sowie über Klagen gegen die von einer obersten Landesbehörde nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erlassenen Verfügungen.

(2) Das Oberverwaltungsgericht Berlin entscheidet im ersten Rechtszug über Klagen gegen die vom Senat von Berlin getroffenen Feststellungen nach § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes.

§ 38

Abstrakte Normenkontrolle vor dem Oberverwaltungsgericht

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet auf Antrag über die Gültigkeit

1. von Satzungen, die nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes erlassen worden sind, sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des § 188 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes und auf Grund des § 92 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes,
2. von anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

(2) Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung einen Nachteil erlitten oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat, sowie jede Behörde stellen. Er ist gegen die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Oberverwaltungsgericht kann dem Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Zuständigkeit durch die Rechtsvorschrift berührt wird, Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist geben.

(3) Das Oberverwaltungsgericht prüft die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, daß die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist.

(4) Ist ein Verfahren zur Überprüfung der Gültigkeit der Rechtsvorschrift bei einem Verfassungsgericht anhängig, so kann das Oberverwaltungsgericht anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht auszusetzen sei.

(5) Das Oberverwaltungsgericht legt die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die Auslegung revisiblen Rechts vor, wenn

1. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Oberverwaltungsgericht von der Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweichen will.

Der Beschluß über die Vorlegung ist den Beteiligten bekanntzumachen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.

(6) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet durch Urteil oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluß. Kommt das Oberverwaltungsgericht zu der Überzeugung, daß die Rechtsvorschrift ungültig ist, erklärt es sie für nichtig; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner ebenso zu veröffentlichen, wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen.

chen wäre. Für die Wirkung der Entscheidung gilt § 186 entsprechend.

§ 39

Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof und Bundessozialgericht als Rechtsmittelgericht

Das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesfinanzhof und das Bundessozialgericht entscheiden über Revisionen und über Beschwerden, soweit sie durch ein Bundesgesetz zugelassen sind.

§ 40

Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im ersten Rechtszug

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über

1. Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern und zwischen verschiedenen Ländern mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Haftung für eine ordnungsgemäße Verwaltung (Artikel 104 a Abs. 5 des Grundgesetzes),
2. Klagen gegen die vom Bundesminister des Innern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erlassenen Verfügungen,
3. dienstrechtliche Streitigkeiten im Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes und andere Streitigkeiten, soweit dies in § 68 Nr. 5 des Schwerbehindertengesetzes bestimmt ist,
4. Klagen nach § 10 a des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen,
5. Klagen gegen Anordnungen nach § 13 Abs. 1 des Patentgesetzes, wenn sie von der Bundesregierung oder der zuständigen obersten Bundesbehörde getroffen sind.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht verweisen.

(3) Hält das Bundesverwaltungsgericht eine Streitigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 für verfassungsrechtlich, legt es die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor.

§ 41

Zuständigkeit des Bundessozialgerichts im ersten Rechtszug

(1) Das Bundessozialgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug

1. über Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern und zwischen verschiedenen Ländern,
2. soweit dies in § 88 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes und § 68 Nr. 5 des Schwerbehindertengesetzes bestimmt ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 40 Abs. 2 und 3 entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Gerichtsstand

§ 42

Örtliche Zuständigkeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) In verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder von der ein Verwaltungsakt oder eine Leistung oder Feststellung begehrt wird. Ist vor Erhebung der Klage eine andere Behörde zuständig geworden, so ist deren Sitz maßgebend. Befindet sich der Sitz der Behörde außerhalb ihres Bezirks, richtet sich die Zuständigkeit nach der Lage des Bezirks. Wenn der Beklagte eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Ist für das Rechtsverhältnis eine Behörde zuständig, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Gerichtsbezirke erstreckt, oder eine gemeinsame Behörde mehrerer oder aller Länder, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Zuständigkeit richtet sich nach Absatz 1,

1. wenn der Kläger seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Zuständigkeitsbereich der Behörde hat,
2. wenn für das streitige Rechtsverhältnis eine Bundesbehörde, eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zuständig ist. In Streitigkeiten nach dem Vierten Abschnitt des Ausländergesetzes und wegen Verwaltungsakten der Ausländerbehörden gegen Asylbewerber ist jedoch das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Asylantragsteller mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde entweder seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte; ist eine örtliche Zuständigkeit danach nicht gegeben, bestimmt sie sich nach Absatz 1 Satz 1,
3. bei Rechtsstreitigkeiten wegen Verwaltungsakten der von den Ländern errichteten Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

(3) In Streitigkeiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt.

(4) Für Klagen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Behörde aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis

oder Dienstverhältnis im Zivilschutz und für Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen dienstlichen Wohnsitz oder in Ermangelung desselben seinen Wohnsitz hat. Hat der Kläger keinen dienstlichen Wohnsitz oder keinen Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat. Die Sätze 1 und 2 gelten für Klagen nach § 79 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechend.

(5) Für Klagen gegen den Bund auf Gebieten, die in die Zuständigkeit der diplomatischen und konsularischen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland fallen, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.

§ 43

Örtliche Zuständigkeit in der Finanzgerichtsbarkeit

(1) In finanzgerichtlichen Verfahren ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder von der ein Verwaltungsakt oder eine Leistung oder Feststellung begehrt wird. Ist vor Erhebung der Klage eine andere Behörde zuständig geworden, so ist deren Sitz maßgebend, es sei denn, daß die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortgeführt hat. Befindet sich der Sitz einer Behörde außerhalb ihres Bezirks, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Bezirks.

(2) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Behörde eine oberste Finanzbehörde, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Zöllen, Verbrauchssteuern und Monopolabgaben ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk ein Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz die Abgabe knüpft. Die Zuständigkeit richtet sich nach Absatz 1, wenn der Kläger seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Zuständigkeitsbereich der Behörde hat.

§ 44

Örtliche Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit

(1) In sozialgerichtlichen Verfahren ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz, seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; steht er in einem Beschäftigungsverhältnis, kann er auch vor dem für den Beschäftigungsort zuständigen Gericht klagen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Behörde klagt.

(2) Ergibt sich eine Zuständigkeit aus Absatz 1 nicht, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der

Beklagte seinen Sitz, seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Sind Klagen mehrerer Hinterbliebener bei verschiedenen Gerichten anhängig und stehen die Ansprüche, die den Gegenstand dieser Verfahren bilden, in rechtlichem Zusammenhang, hat das Gericht auf Antrag des Beklagten den Rechtsstreit an das Gericht zu verweisen, bei dem die erste Klage anhängig gemacht worden ist. Der Verweisungsantrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn in der mündlichen Verhandlung die Anträge gestellt worden sind oder eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen ist.

(4) In Angelegenheiten, die die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände oder die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane betreffen, ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsträger oder der Verband den Sitz hat.

(5) In Angelegenheiten des Kassenarztrechts ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk die Kassenärztliche (Kassenzahnärztliche) Vereinigung ihren Sitz hat.

§ 45

Gerichtsstand am Sitz der Bundesregierung

Ergibt sich eine Zuständigkeit aus den §§ 42 bis 44 nicht, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.

Vierter Abschnitt

Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit

§ 46

Bestimmung des zuständigen Gerichts

(1) Das zuständige Gericht wird durch das nächsthöhere Gericht bestimmt,

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung der Gerichtsbarkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist,
2. wenn verschiedene Gerichte in Betracht kommen,
3. wenn verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben,
4. wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.

(2) Jeder am Rechtsstreit Beteiligte und jedes mit dem Rechtsstreit befaßte Gericht kann das nächsthöhere Gericht anrufen. Das angerufene Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

SIEBENTES KAPITEL

Öffentlichkeit, Beratung, Abstimmung

§ 47

Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist auf Antrag über § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinaus auch auszuschließen, soweit Tatsachen erörtert werden, die dem Steuergeheimnis oder dem Sozialgeheimnis unterliegen.

§ 48

Anwesenheit bei Beratung und Abstimmung

Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den in § 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Personen auch die zu ihrer weiteren Ausbildung bei dem Gericht beschäftigten Personen zugegen sein, soweit sie Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags sind und soweit der Vorsitzende ihre Anwesenheit gestattet.

ZWEITER TEIL

Verfahren

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 49

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

(1) Ausgeschlossen von der Ausübung des Amtes als Richter oder ehrenamtlicher Richter ist über § 41 der Zivilprozeßordnung hinaus auch, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(2) Richter und ehrenamtliche Richter können über § 42 der Zivilprozeßordnung hinaus auch abgelehnt werden, wenn von ihrer Mitwirkung die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für die geschäftliche Tätigkeit eines Beteiligten zu besorgen ist. Ehrenamtliche Richter können außerdem abgelehnt werden, wenn sie nach § 5 Abs. 2 bis 5, § 15 Abs. 1 und den §§ 16 und 17 nicht ehrenamtliche Richter sein können.

(3) Besorgnis der Befangenheit ist stets begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung oder dem Vorstand einer juristischen Person angehört, deren Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden.

§ 50

Bekanntgabe

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestim-

mungen und Ladungen sind zuzustellen; sind sie verkündet worden, gilt dies nur, wenn die Zustellung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

(3) Hat ein Beteiligter im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder seine Wohnung noch seine Geschäftsleitung noch einen Prozeßbevollmächtigten bestellt, ist er verpflichtet, auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu benennen. Geschieht das nicht, gilt eine Sendung mit der Aufgabe zur Post als zugestellt, selbst wenn sie als unbestellbar zurückkommt. Hierauf ist der Beteiligte hinzuweisen. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift die Sendung zur Post aufgegeben worden ist.

§ 51

Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung

(1) Sind gleiche Bekanntgaben an mehr als fünfzig Personen erforderlich, kann das Gericht für das weitere Verfahren die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung anordnen. In dem Beschluß muß bestimmt werden, in welchen Tageszeitungen die Bekanntmachungen veröffentlicht werden; dabei sind Tageszeitungen vorzusehen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, auf welche Weise die weiteren Bekanntgaben bewirkt werden und wann das Schriftstück als zugestellt gilt. Der Beschluß ist unanfechtbar. Das Gericht kann den Beschluß jederzeit aufheben; es muß ihn aufheben, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen oder nicht mehr vorliegen.

(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist das bekanntzugebende Schriftstück an der Gerichtstafel auszuhängen und im Bundesanzeiger sowie in den im Beschluß nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Tageszeitungen zu veröffentlichen. Bei der öffentlichen Bekanntmachung einer Entscheidung genügt der Aushang und die Veröffentlichung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung. Statt des Schriftstückes kann eine Benachrichtigung ausgehängt oder veröffentlicht werden, in der angegeben ist, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann. Eine Terminbestimmung oder Ladung muß im vollständigen Wortlaut ausgehängt und veröffentlicht werden.

(3) Das Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zwei Wochen verstrichen sind; darauf ist in jeder Veröffentlichung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung einer Entscheidung können die Beteiligten eine Ausfertigung schriftlich anfordern; darauf ist in der Veröffentlichung gleichfalls hinzuweisen.

§ 52

Fristen

(1) Der Lauf einer Frist beginnt mit dem Tage, der auf die Bekanntgabe folgt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Fristen gelten nur § 222 über die Fristberechnung, § 224 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 225 und 226 über Friständerungen entsprechend.

(3) Wird eine gesetzliche Frist durch Bekanntgabe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Lauf gesetzt, tritt an die Stelle einer Frist

1. von zwei Wochen eine Frist von einem Monat,
2. von einem Monat eine Frist von drei Monaten,
3. von zwei Monaten eine Frist von vier Monaten.

§ 53

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Die Frist für einen Rechtsbehelf gegen einen schriftlich erlassenen oder bestätigten Verwaltungsakt oder gegen eine gerichtliche Entscheidung beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf und die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Anschrift und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe zulässig, es sei denn, daß die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. § 54 Abs. 2 gilt für den Fall höherer Gewalt entsprechend.

§ 54

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, das über die versäumte Hand-

lung zu befinden hat, im Rahmen der Entscheidung in der Hauptsache oder vorab durch Beschluß.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

§ 55

Beteiligtenfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Vereinigungen und Vermögensmassen, soweit sie Träger von Rechten und Pflichten sein können, und
3. Behörden
 - a) im finanzgerichtlichen Verfahren und
 - b) soweit dies sonst gesetzlich bestimmt ist.

§ 56

Prozeßfähigkeit

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen (prozeßfähig) sind

1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
3. juristische Personen, Vereinigungen und Vermögensmassen durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besonders Beauftragte,
4. Behörden durch ihre Leiter, deren Vertreter oder Beauftragte.

§ 57

Bestellung eines besonderen Prozeßvertreters

(1) Einem nicht prozeßfähigen Beteiligten ohne gesetzlichen Vertreter kann der Vorsitzende bis zum Eintritt eines Vormunds oder Pflegers für das Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

(2) Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist mit Zustimmung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort eines Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters vom Sitz des Gerichts weit entfernt ist.

§ 58

Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. der Kläger,
2. der Beklagte,
3. der Beigeladene.

(2) Beteiligte sind auch der Oberbundesanwalt, der Vertreter des öffentlichen Interesses und die Be-

hörde nach § 59 Abs. 2 und 3, wenn sie dem Verfahren beigetreten sind.

§ 59

Beitrittsrechte in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzhof und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

(1) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kann der Oberbundesanwalt beitreten. Dies gilt nicht für Verfahren vor den Disziplinarsenaten und den Wehrdienstsenaten. Das Bundesverwaltungsgericht gibt dem Oberbundesanwalt Gelegenheit zur Äußerung.

(2) In Verfahren vor dem Bundesfinanzhof kann der Bundesminister der Finanzen beitreten, wenn das Verfahren eine auf Bundesrecht beruhende Abgabe betrifft oder wenn es sich um einen Rechtsstreit über Bundesrecht handelt. Handelt es sich um einen Rechtsstreit über eine von den Landesfinanzbehörden verwaltete Abgabe oder über Landesrecht, steht dieses Recht auch der zuständigen obersten Landesbehörde zu.

(3) In Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, die Angelegenheiten der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden betreffen, kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beitreten.

(4) Das Gericht kann die nach Absatz 2 oder 3 zuständige Behörde zum Beitritt auffordern.

§ 60

Beiladung

(1) Das Gericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere beiladen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden; im finanzgerichtlichen Verfahren müssen rechtliche Interessen nach den Steuergesetzen berührt sein. Vor der Beiladung sollen der Kläger und der Beklagte gehört werden.

(2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).

(3) In finanzgerichtlichen Verfahren kann nicht beigeladen werden, wer nicht nach § 69 klagebefugt ist.

(4) Kommt in sozialgerichtlichen Verfahren statt des Beklagten ein anderer Leistungspflichtiger in Betracht, ist dieser beizuladen.

(5) Kommt nach Absatz 2 die Beiladung von mehr als fünfzig Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluß anordnen, daß nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluß ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Er muß außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Ent-

scheidung voraussichtlich auswirken wird. Die Frist muß mindestens drei Monate seit Veröffentlichung im Bundesanzeiger betragen. In der Veröffentlichung in Tageszeitungen ist mitzuteilen, an welchem Tage die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist gilt § 54 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.

(6) Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Mehrere als Mitberechtigte Beigeladene können aufgefordert werden, einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(7) Die Beiladung ist unanfechtbar.

(8) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann nur stellen, wer nach Absatz 2 oder 4 beigeladen ist.

§ 61

Prozeßvertretung

(1) Die Beteiligten können sich vor Gericht durch Bevollmächtigte vertreten lassen und zur mündlichen Verhandlung mit einem Beistand erscheinen. Bevollmächtigter kann nur eine natürliche Person sein.

(2) Als Bevollmächtigte oder Beistände dürfen geschäftsmäßig vor Gericht auftreten:

1. Rechtsanwälte,
2. Notare im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Bundesnotarordnung,
3. Patentanwälte im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Patentanwaltsordnung,
4. Personen, denen eine Erlaubnis zur Rechtsbesorgung erteilt ist, im Rahmen dieser Erlaubnis.

(3) Als Bevollmächtigte oder Beistände dürfen geschäftsmäßig ferner auftreten:

1. in finanzgerichtlichen Verfahren und in Steuerstreitigkeiten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - a) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
 - b) Mitglieder und Angestellte der als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildeten Vereinigungen und die Leiter der Beratungsstellen von Lohnsteuerhilfevereinen, sofern sie von der Vereinigung schriftlich zum Auftreten vor Gericht bestellt sind und im Rahmen der Befugnis dieser Vereinigungen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuer-sachen deren Mitglieder vertreten,
2. in sozialgerichtlichen Verfahren und in sozialrechtlichen Streitigkeiten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Mitglieder und An-

gestellte von Gewerkschaften, von anderen selbständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Arbeitgebervereinigungen, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft, von Vereinigungen der Kriegsoffer und der Behinderten sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände, sofern

- a) die Befugnis der Gewerkschaft oder Vereinigung, Prozeßbevollmächtigte zum Auftreten vor Gericht zu bestellen, nach § 62 anerkannt ist,
 - b) die Mitglieder oder Angestellten von der Gewerkschaft oder Vereinigung schriftlich zum Auftreten vor Gericht bestellt sind und im Rahmen des Aufgabenbereichs der Gewerkschaft oder Vereinigung deren Mitglieder vertreten,
3. in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten, die mit einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zusammenhängen, Mitglieder oder Angestellte der auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildeten Vereinigungen unter den Voraussetzungen der Nummer 2 Buchstabe a und b.

(4) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

(5) Bevollmächtigte und Beistände können zurückgewiesen werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum geeigneten mündlichen oder schriftlichen Vortrag fehlt. Dies gilt nicht für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen.

(6) Richter und ehrenamtliche Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte oder Beistände vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.

§ 62

Befugnis von Verbänden zur Bestellung von Prozeßbevollmächtigten

(1) Die Befugnis einer Gewerkschaft oder Vereinigung nach § 61 Abs. 3 Nr. 2 und 3, Prozeßbevollmächtigte zum Auftreten vor Gericht zu bestellen, ist anzuerkennen, wenn die Gewerkschaft oder Vereinigung die Gewähr für eine sachgerechte Prozeßvertretung bietet, wobei Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, ihre Bedeutung im Arbeits- und Sozialleben, ihr Mitgliederkreis sowie ihre Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind.

(2) Die Anerkennung erteilt der Präsident des Landessozialgerichts, in dessen Bezirk die Gewerkschaft oder Vereinigung ihren Sitz hat. Der Präsident des Landessozialgerichts entscheidet im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, wenn die Anerkennung auch für verwaltungsgerichtliche Verfahren beantragt wird. Wird die Anerkennung nur für verwaltungsgerichtliche Verfahren beantragt, entscheidet der Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

(3) Die Anerkennung kann auf bestimmte Gerichte und Sachgebiete beschränkt werden. Sie kann

mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist aufzuheben, wenn dieser Mangel fortbesteht oder eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist.

(4) Für Streitigkeiten nach dieser Vorschrift ist der Sozialrechtsweg gegeben, wenn der Präsident des Landessozialgerichts entschieden hat, der Verwaltungsrechtsweg, wenn der Präsident des Oberverwaltungsgerichts entschieden hat. Es entscheidet ein vom Präsidium bestimmter Spruchkörper des Landessozialgerichts oder des Oberverwaltungsgerichts.

§ 63

Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse

(1) Sind an einem Rechtsstreit mehr als fünfzig Personen im gleichen Interesse beteiligt, ohne durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu sein, kann das Gericht ihnen durch Beschluß aufgeben, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, wenn sonst die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsstreits beeinträchtigt wäre. Bestellen die Beteiligten einen gemeinsamen Bevollmächtigten nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist, kann das Gericht einen gemeinsamen Vertreter durch Beschluß bestellen. Die Beteiligten können Verfahrenshandlungen nur durch den gemeinsamen Bevollmächtigten oder Vertreter vornehmen. Beschlüsse nach den Sätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

(2) Die Vertretungsmacht erlischt, sobald der Vertreter oder der Vertretene dies dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt; der Vertreter kann die Erklärung nur hinsichtlich aller Vertretenen abgeben.

(3) Der gerichtlich bestellte Vertreter hat Anspruch auf angemessene Vergütung und auf Ersatz seiner Auslagen aus der Staatskasse. Den zu zahlenden Betrag setzt das Gericht fest. § 104 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Das Verfahren über die Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung und über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

§ 64

Prozeßvertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzhof und dem Bundessozialgericht

(1) Vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzhof und dem Bundessozialgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung und die Begründung der Revision, für das Beschwerdeverfahren nur in den Fällen des § 145 Abs. 3, des § 151 Abs. 2 Satz 1 und des § 161 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie des § 17a des Gerichtsverfassungsgesetzes. Satz 1 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden, sofern für sie Beamte oder Angestellte ihres Verwaltungs-

zweiges mit Befähigung zum Richteramt auftreten.

(2) Vor dem Bundesverwaltungsgericht können Prozeßbevollmächtigte nur Rechtsanwälte sein sowie auf Lebenszeit ernannte Professoren an einer Hochschule, welche die Befähigung zum Richteramt haben und öffentliches Recht lehren.

(3) Vor dem Bundesfinanzhof können Prozeßbevollmächtigte nur Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sein.

(4) Vor dem Bundessozialgericht können Prozeßbevollmächtigte nur Rechtsanwälte sowie Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften und Vereinigungen sein, wenn die Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 Nr. 2 erfüllt sind.

§ 65

Nachweis der Bevollmächtigung

Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen. Die Vollmacht kann nachgereicht werden; hierfür kann der Vorsitzende oder der Berichterstatter eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 54 entsprechend. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

ZWEITES KAPITEL

Klagearten

§ 66

Verpflichtungs- und Anfechtungsklage

(1) Mit der Leistungsklage kann auch die Verurteilung zum Erlaß eines Verwaltungsaktes begehrt werden (Verpflichtungsklage).

(2) Mit der Gestaltungsklage kann insbesondere die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsaktes begehrt werden (Anfechtungsklage).

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes in seinen Rechten verletzt zu sein.

(4) Änderungs- und Folgebescheide können nicht in weiterem Umfang angegriffen werden, als sie in dem außergerichtlichen Vorverfahren angefochten werden können.

§ 67

Feststellungsklage

(1) Mit der Feststellungsklage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden. Mit der Feststellungsklage kann ferner die Feststellung begehrt

werden, daß ein Verwaltungsakt, der sich erledigt hat, rechtswidrig gewesen ist. Satz 2 gilt entsprechend bei Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes.

(2) Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Die Feststellung kann nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Verpflichtungs- oder Anfechtungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

§ 68

Rechtsbehelfe gegen Verfahrenshandlungen in Verwaltungsverfahren

Die Fehlerhaftigkeit behördlicher Verfahrenshandlungen kann nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Verwirklichung eines Rechts des Betroffenen vereitelt oder wesentlich erschwert werden kann, insbesondere wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können oder wenn sie gegen einen Nichtbeteiligten ergehen.

§ 69

Beschränkung der Klagebefugnis in finanzgerichtlichen Verfahren

(1) Eine Klage in Angelegenheiten, die einen einheitlichen Feststellungsbescheid über Einkünfte aus Gewerbebetrieb, über den Einheitswert eines gewerblichen Betriebes oder über wirtschaftliche Untereinheiten von gewerblichen Betrieben betreffen, können die folgenden Personen erheben:

1. die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftler,
2. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird,
3. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler persönlich angeht, der Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.

(2) Sind in anderen als den Fällen des Absatzes 1 einheitliche Feststellungsbescheide gegen Mitberechtigte ergangen, so ist jeder Mitberechtigte befugt, Klage zu erheben.

(3) Abgabeberechtigte, für die eine Finanzbehörde des Bundes oder eines Landes eine Abgabe ganz oder teilweise verwaltet, können nur Klage erheben, wenn der Bund oder das Land die Abgabe oder einen Teil der Abgabe unmittelbar oder mittelbar schuldet.

§ 70

Klagenhäufung

Der Kläger kann mehrere Klagebegehren in einer Klage verfolgen, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten und dasselbe Gericht zuständig ist.

DRITTES KAPITEL

Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 71

Außergerichtliches Vorverfahren.

(1) Die Anfechtungsklage ist nur zulässig, wenn ein Vorverfahren stattgefunden hat, in dem Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes zu prüfen sind.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn

1. der Antrag auf Erlaß des Verwaltungsaktes abgelehnt oder
2. über den Antrag auf Erlaß eines Verwaltungsaktes ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden ist.

§ 72

Klagemöglichkeit ohne Vorverfahren

(1) Die Klage ist auch ohne Vorverfahren zulässig, wenn die Behörde, die über den außergerichtlichen Rechtsbehelf zu entscheiden hat, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht gegenüber zustimmt. Hat von mehreren Berechtigten einer einen außergerichtlichen Rechtsbehelf eingelegt, ein anderer unmittelbar Klage erhoben, ist zunächst über den außergerichtlichen Rechtsbehelf zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann eine Klage, die nach Absatz 1 ohne Vorverfahren erhoben worden ist, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Akten der Verwaltungsbehörde bei Gericht, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Klagezustellung durch Beschluß an die zuständige Behörde zur Durchführung des Vorverfahrens abgeben, wenn weitere Tatsachenfeststellungen notwendig sind und die Abgabe sachdienlich ist. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Stimmt die Behörde im Falle des Absatzes 1 nicht zu oder gibt das Gericht die Klage nach Absatz 2 ab, ist die Klage als außergerichtlicher Rechtsbehelf zu behandeln.

§ 73

Ausschluß des Vorverfahrens

Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig, wenn

1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen oder unterlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt,
2. ein Dritter durch eine Entscheidung über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf erstmalig beschwert wird,

3. die Rechtswidrigkeit der Anordnung eines dinglichen Arrests geltend gemacht wird oder
4. ein Bundesgesetz dies vorschreibt.

§ 74

Frist für die Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage

(1) Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf oder, wenn ein Vorverfahren nicht stattfindet, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erhoben werden.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Erlaß des Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

§ 75

Untätigkeitsklage

(1) Ist über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage abweichend von § 71 zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit der Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs erhoben werden. Ist über einen Antrag auf Erlaß eines Verwaltungsaktes nicht entschieden worden, beträgt die Frist drei Monate seit der Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs, wenn nach § 73 ein Vorverfahren nicht stattfindet, sechs Monate seit dem Antrag auf Erlaß des Verwaltungsaktes. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

(2) Das Gericht kann das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aussetzen.

§ 76

Gegenstand der Anfechtungsklage

(1) Gegenstand der Anfechtungsklage ist

1. der Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf gefunden hat,
2. die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf, soweit ein Dritter durch sie erstmalig beschwert wird.

(2) Die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf kann auch dann allein Gegenstand der Anfechtungsklage sein, wenn und soweit sie gegenüber dem ursprünglichen Verwaltungsakt eine zusätzliche Beschwer enthält. Als eine zusätzliche Beschwer gilt auch die Verletzung einer Verfahrensvorschrift, sofern die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf auf dieser Verletzung beruhen kann.

§ 77

Verfahrensvorschriften für das Vorverfahren

Für das Vorverfahren in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit gelten die §§ 78 bis 81 dieses Ge-

setzes, für das Vorverfahren in der Finanzgerichtsbarkeit die §§ 347 bis 368 der Abgabenordnung.

ZWEITER ABSCHNITT

Vorverfahren in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit

§ 78

Frist und Form des Widerspruchs

(1) Das Vorverfahren beginnt mit der Einlegung des Widerspruchs.

(2) Der Widerspruch ist bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes an den Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen; § 52 gilt. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingelegt wird, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat.

(3) Hat die Behörde über einen Antrag auf Erlaß eines Verwaltungsaktes ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden, ist der Widerspruch bei der Behörde einzulegen, die den Verwaltungsakt unterlassen hat, oder bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat. Der Widerspruch ist unbestritten.

(4) Für die Rechtsbehelfsbelehrung und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten die §§ 53 und 54 Abs. 1 bis 4. Ist Klage erhoben, kann das Gericht Wiedereinsetzung gewähren.

§ 79

Abhilfeentscheidung

Soweit die Behörde den Widerspruch für begründet hält, hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

§ 80

Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes

Wird der angefochtene Verwaltungsakt nach Einlegung des Widerspruchs geändert oder ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens, wenn der Widerspruchsführer nicht widerspricht.

§ 81

Widerspruchsbescheid

(1) Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erläßt

1. die nächsthöhere Behörde, soweit nicht durch Gesetz eine andere höhere Behörde bestimmt wird,
2. wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat,
3. in Angelegenheiten der Sozialversicherung die von der Vertreterversammlung und in Angele-

genheiten der Bundesanstalt für Arbeit die vom Verwaltungsrat bestimmte Stelle, in anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vorschriften, nach denen der Widerspruchsbescheid an Stelle einer Behörde von Ausschüssen oder Beiräten erlassen wird, bleiben unberührt. Die Ausschüsse und Beiräte können auch bei der Behörde gebildet werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(3) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. In dem Widerspruchsbescheid wird auch bestimmt, wer die Kosten trägt.

VIERTES KAPITEL

Verfahren im ersten Rechtszug

§ 82

Klageerhebung

(1) Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

(2) Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Für Urkunden, auf die Bezug genommen wird, gilt § 87 Abs. 2 entsprechend.

(3) Durch Erhebung der Klage wird die Streitsache rechtshängig.

§ 83

Inhalt der Klage

(1) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der Verwaltungsakt und die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf sollen bezeichnet werden.

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende oder der Berichterstatter den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn die Bezeichnung des Klägers, des Beklagten oder des Gegenstandes des Klagebegehrens fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 54 entsprechend. Dem Kläger kann auch aufgegeben werden, den Verwaltungsakt und die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf vorzulegen.

§ 84

Klagegegner

(1) Die Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage sind gegen die juristische Person des öffentlichen

Rechts zu richten, deren Behörde zuständig ist. In finanzgerichtlichen Verfahren kann die Klage auch gegen die Behörde gerichtet werden. Die Klage ist gegen die Behörde zu richten, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

(2) Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der zuständigen Behörde, bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen die Angabe der Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen, den beantragten Verwaltungsakt unterlassen oder über den außergerichtlichen Rechtsbehelf entschieden hat.

§ 85

Klagezustellung

Die Klage ist dem Beklagten von Amts wegen zuzustellen. Zugleich ist der Beklagte aufzufordern, sich schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu äußern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

§ 86

Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zur Mitwirkung berechtigt und verpflichtet. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Ist in finanzgerichtlichen Verfahren ein Sachverhalt zu ermitteln, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bezieht, haben die Beteiligten diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Sie haben dabei alle für sie bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Ein Beteiligter kann sich nicht darauf berufen, daß er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Gerichtsbeschuß, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

§ 87

Vorbereitende Schriftsätze

(1) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende oder der Berichterstatter unter Fristsetzung auffordern. Den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten

beigefügt werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen formlos mitzuteilen, sofern nicht der Vorsitzende oder der Berichterstatter die Zustellung anordnet.

(2) Den Schriftsätzen sind die Urkunden, auf die Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift ganz oder im Auszug beizufügen. Sind die Urkunden den übrigen Beteiligten bereits bekannt oder umfangreich, genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei Gericht zu gewähren.

§ 88

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Richter (Berichterstatter) hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Er kann insbesondere

1. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden und einen Vergleich entgegennehmen;
2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
3. Auskünfte einholen;
4. die Vorlage von Urkunden anordnen;
5. das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen, § 98 gilt entsprechend;
6. Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden; das soll nur geschehen, wenn der Beklagte dem Klageanspruch bereits widersprochen hat.

(2) Die Beteiligten sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen.

(3) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einzelne Beweise erheben. Dies darf nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Gericht wünschenswert und von vornherein anzunehmen ist, daß das Gericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

§ 89

Entscheidung durch den vorbereitenden Richter

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter entscheidet

1. über die Aussetzung des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;

3. bei Erledigung der Hauptsache;
4. über den Streitwert;
5. über Kosten.

(2) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende oder der Berichterstatter auch im übrigen entscheiden.

§ 90

Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einem Beteiligten eine Frist setzen

1. zur Angabe der Tatsachen, die nach Auffassung des Beteiligten bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen,
2. zur Ergänzung der Angaben über bestimmte klärungsbedürftige Vorgänge oder
3. zur Bezeichnung von Beweismitteln oder zur Vorlage von Urkunden oder anderen beweglichen Sachen, die sich auf bestimmte klärungsbedürftige Vorgänge beziehen und zu deren Vorlage der Beteiligte verpflichtet ist.

(2) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde,
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

§ 91

Widerklage

(1) Bei dem Gericht der Klage kann die Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln zusammenhängt. Das gilt nicht, wenn in den Fällen des § 42 Abs. 3 für die Klage wegen des Gegenanspruchs ein anderes Gericht zuständig ist.

(2) Bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ist die Widerklage ausgeschlossen.

§ 92

Klageänderung

(1) Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten zustimmen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.

(2) Die Zustimmung der Beteiligten zur Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn sie sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen haben.

(3) Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder daß sie zugelassen wird, ist unanfechtbar.

§ 93

Änderung des Verwaltungsaktes

(1) Wird der Verwaltungsakt nach Klageerhebung geändert oder ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens, wenn der Kläger nicht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist widerspricht; für die Rechtsbehelfsbelehrung gilt § 53 entsprechend.

(2) Wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens, hat aber ein anderer einen außergerichtlichen Rechtsbehelf gegen den neuen Verwaltungsakt eingelegt, ist zunächst über den außergerichtlichen Rechtsbehelf zu entscheiden.

(3) Die Behörde hat dem Gericht unverzüglich eine Abschrift des neuen Verwaltungsaktes zu übersenden.

§ 94

Verurteilung des Beigeladenen in sozialgerichtlichen Verfahren

Hält das Gericht einen nach § 60 Abs. 4 Beigeladenen statt des Beklagten für leistungspflichtig, hat es ihn wie einen Beklagten zu behandeln, wenn der Kläger nicht widersprochen hat. Eines zusätzlichen Verwaltungsaktes des Beigeladenen und eines Verfahrens bedarf es nicht.

§ 95

Klagerücknahme

(1) Der Kläger kann seine Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung oder nach Ergehen einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung kann die Klage nur mit Zustimmung des Beklagten zurückgenommen werden.

(2) Wird die Klage zurückgenommen, ist der Rechtsstreit als nicht rechtshängig geworden anzusehen; ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird wirkungslos. Das Gericht stellt das Verfahren durch Beschluß ein, entscheidet über die Kosten und spricht die in Satz 1 bezeichnete Wirkung aus. Der Beschluß ist unanfechtbar. Wird nachträglich die Unwirksamkeit der Klagerücknahme geltend gemacht, gilt § 54 Abs. 3 entsprechend.

§ 96

Erklärung der Hauptsache für erledigt

Erklären Kläger und Beklagter übereinstimmend bis zur Rechtskraft des Urteils den Rechtsstreit in

der Hauptsache für erledigt, stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein. Ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird wirkungslos. In dem Einstellungsbeschluß entscheidet das Gericht über die Kosten und spricht die in Satz 2 bezeichnete Wirkung aus. Der Beschluß ist unanfechtbar. Wird nachträglich die Unwirksamkeit der Erledigungserklärung geltend gemacht, gilt § 54 Abs. 3 entsprechend.

§ 97

Verbindung und Trennung, Entscheidung in Massenverfahren

(1) Das Gericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden.

(2) Das Gericht kann beschließen, daß mehrere in einem Verfahren zusammengefaßte Klagegegenstände in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

(3) Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von mehr als fünfzig Verfahren, kann das Gericht eines oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren aussetzen. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(4) Ist über die durchgeführten Verfahren rechtskräftig entschieden worden, kann das Gericht über die ausgesetzten Verfahren durch Beschluß entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, daß die Sachen gegenüber rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und der Sachverhalt geklärt ist. Den Beteiligten steht gegen den Beschluß das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte.

§ 98

Persönliches Erscheinen

(1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. Ist einem Beteiligten wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grunde die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zuzumuten, sieht das Gericht von der Anordnung des persönlichen Erscheinens ab. Es kann dem Beteiligten gestatten, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden, der zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluß, ermächtigt ist. Der Beteiligte ist selbst zu laden, auch wenn er einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; der Zustellung bedarf die Ladung nicht.

(2) Das Gericht kann auch bei Ausbleiben des Beteiligten entscheiden. Es kann für den Fall des Ausbleibens ein Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festsetzen. Ist der Beteiligte keine prozeßfähige natürliche Person, so ist das Ordnungsgeld gegen den nach

Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten festzusetzen. Der Beteiligte ist auf die Folgen des Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

(3) Das Gericht kann einer beteiligten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder Behörde aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Beamten oder Angestellten zu entsenden, der mit einem schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen, zu einem Vergleichsabschluß ermächtigt und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.

§ 99

Beweiserhebung

(1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter Beweis erheben lassen oder unter Bezeichnung der einzelnen Beweisfragen ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen.

(2) Das Gericht kann insbesondere Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen, Augenschein einnehmen, Urkunden heranziehen und amtliche Auskünfte einholen.

(3) Die Beteiligten erhalten Abschriften von eingeholten Auskünften, beigezogenen Urkunden und der Niederschrift über die Beweisaufnahme, sofern der Vorsitzende oder der Berichterstatter nicht deren wesentlichen Inhalt mitteilt und die Einsichtnahme bei Gericht anheimstellt.

(4) Die Beteiligten können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(5) Wird einem Richter, einem Beamten oder einer anderen Person des öffentlichen Dienstes die Genehmigung verweigert, als Zeuge auszusagen (§ 376 der Zivilprozeßordnung), gilt § 110 Abs. 3 entsprechend.

§ 100

Nachforschungspflicht

Beteiligte und Zeugen, die nicht aus dem Gedächtnis aussagen können, haben Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Unterlagen, die ihnen zur Verfügung stehen, einzusehen und Aufzeichnungen daraus zu entnehmen, soweit dies für ihre Aussage nötig ist. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar ist. Kommt ein Beteiligter oder ein Zeuge einer entsprechenden Anordnung des Gerichts nicht nach, kann er entsprechend § 390 der Zivilprozeßordnung dazu angehalten werden; hierauf ist er vorher hinzuweisen.

§ 101

Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen

(1) Die Angehörigen der Beteiligten können das Zeugnis verweigern. Angehörige sind

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Angehörige sind die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(3) Angehörige dürfen das Zeugnis nicht verweigern, soweit sie gegenüber der Verwaltungsbehörde auskunftspflichtig sind oder eine Auskunftspflicht für einen Beteiligten zu erfüllen haben.

(4) Die Angehörigen sind von ihrer Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

§ 102

Zeugnisverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse

(1) Das Zeugnis können ferner verweigern

1. der Bundespräsident, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde,
2. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist,
3. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders und Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt,
4. Personen, denen kraft ihres Amtes, Berufs oder einer im öffentlichen Interesse ausgeübten Tätigkeit Tatsachen anvertraut worden oder bekanntgeworden sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, wegen der Tatsachen, auf welche sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit

bezieht. Die in Satz 1 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind oder wenn sie in bezug auf das streitige Rechtsverhältnis gegenüber der Verwaltungsbehörde zur Auskunft verpflichtet sind.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht, die Aussage zu verweigern, zu belehren, wenn die Umstände des Falles dies nahelegen.

§ 103

Zeugnisverweigerungsrecht von Hilfspersonen

(1) Den in § 102 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bezeichneten Personen stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 102 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bezeichneten Personen, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 102 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2) gilt auch für die Hilfspersonen.

§ 104

Zeugnisverweigerungsrecht aus besonderen Gründen

(1) Das Zeugnis kann verweigert werden

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner Angehörigen (§ 101 Abs. 1)
 - a) einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde,
 - b) zur Unehre gereichen würde oder
 - c) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden,
2. über Fragen, die der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu offenbaren.

(2) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 2 ist im finanzgerichtlichen Verfahren und in Streitigkeiten vor den Gerichten der Verwaltungsgewalt nicht anzuwenden.

(3) Der Zeuge ist über sein Recht, die Aussage zu verweigern, zu belehren, wenn die Umstände des Falles dies nahelegen.

§ 105

Ausschluß des Zeugnisverweigerungsrechts

In den Fällen des § 101 Abs. 1 und 2 und des § 104 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a darf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern

1. über ein Rechtsgeschäft, bei dessen Vornahme er als Zeuge zugezogen war,
2. über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern,

3. über durch das Familienverhältnis bedingte Vermögensangelegenheiten,
4. über Handlungen, die sich auf das streitige Rechtsverhältnis beziehen und die er als Rechtsvorgänger oder Vertreter eines Beteiligten vorgenommen haben soll.

§ 106

Vereidigung

Zeugen und Sachverständige werden vereidigt, wenn das Gericht dies im Hinblick auf die Bedeutung des Zeugnisses oder des Gutachtens für die Entscheidung des Rechtsstreits für notwendig hält; dabei soll ein Verzicht der Beteiligten auf die Vereidigung berücksichtigt werden.

§ 107

Anhörung eines bestimmten Arztes in sozialgerichtlichen Verfahren

(1) Hängt in sozialgerichtlichen Verfahren die Entscheidung von dem Gesundheitszustand eines Beteiligten oder eines seiner Angehörigen, von der Verursachung dieses Gesundheitszustandes oder einer Todesursache ab, muß auf Antrag des Beteiligten ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.

(2) Das Gericht kann den Antrag ablehnen, wenn

1. der Beteiligte vor der Auswahl eines Sachverständigen durch das Gericht auf Anfrage keinen bestimmten Arzt oder den vom Gericht ernannten Sachverständigen vorgeschlagen hatte oder
2. der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt worden ist.

§ 108

Vorlage- und Duldungspflichten

(1) Beteiligte und andere Personen sind verpflichtet, auf Anordnung des Gerichts Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorzulegen, soweit sie sich auf bestimmte zu bezeichnende Vorgänge beziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die Vorlage unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar ist.

(2) Das Gericht ist berechtigt, zu einer gerichtlich angeordneten Augenscheinseinnahme Grundstücke, Räume, Schiffe, umschlossene Betriebsvorrichtungen und andere Einrichtungen zu betreten. Es darf eine Augenscheinseinnahme in Wohnräumen anderer Personen als der Beteiligten ohne deren Zustimmung nur anordnen, wenn es die erforderlichen Feststellungen auf andere Weise nicht treffen kann. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Beteiligte und andere Personen haben dem Gericht bewegliche Sachen vorzulegen oder deren Besichtigung zu dulden, soweit das zur Durchführung einer gerichtlich angeordneten Augenscheinseinnahme erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind anzuwenden.

(4) Urkunden und andere Unterlagen, die ohne Hilfsmittel nicht lesbar sind, sind in lesbarer Form vorzulegen.

(5) Die den Beteiligten oder anderen Personen in den Absätzen 1 bis 4 auferlegten Pflichten bestehen auf Anordnung des Gerichts auch gegenüber einem Sachverständigen.

(6) Die betroffenen Personen sollen rechtzeitig von Gegenstand und Zeit der Augenscheinseinnahme unterrichtet werden.

(7) Das Gericht kann die Vorlage oder die Duldung entsprechend § 390 der Zivilprozeßordnung erzwingen. Hierauf hat das Gericht den Betroffenen vorher hinzuweisen.

§ 109

Recht auf Verweigerung der Vorlage und Duldung

(1) Personen, die nicht Beteiligte sind, können die Vorlage von Urkunden und anderen beweglichen Sachen und die Duldung der Augenscheinseinnahme verweigern, soweit sie das Zeugnis verweigern können. Die §§ 101 bis 105 gelten entsprechend.

(2) Nicht verweigert werden kann die Vorlage von Urkunden und Wertsachen, die für den Beteiligten aufbewahrt werden, soweit der Beteiligte bei eigenem Gewahrsam zur Vorlage verpflichtet wäre. Für den Beteiligten aufbewahrt werden auch die für ihn geführten Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen.

(3) Für Streitigkeiten über die Pflicht zur Vorlage oder Duldung gelten die §§ 386 bis 389 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 110

Vorlage-, Duldungs- und Auskunftspflichten der Behörden

(1) Behörden sind zur Vorlage und Duldung nach § 108 sowie zur Vorlage von Akten und zu Auskünften verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit ein Gesetz die Geheimhaltung vorschreibt.

(2) Die zuständige oberste Aufsichtsbehörde kann die Vorlage, die Duldung oder die Auskunft ganz oder teilweise verweigern, wenn dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden oder wenn die Sachen oder Vorgänge ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.

(3) Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Gericht der Hauptsache durch Beschluß, ob glaubhaft gemacht ist, daß die Voraussetzungen für die Verweigerung vorliegen. Das Gericht kann das Verfahren auch von Amts wegen durchführen. Die Be-

hörde, welche die Vorlage, die Duldung oder die Auskunft verweigert hat, ist an diesem Verfahren zu beteiligen. Der Beschluß kann selbständig mit der Beschwerde angefochten werden. War das Oberverwaltungsgericht oder das Landessozialgericht erstmalig mit der Sache befaßt oder ergeht der Beschluß in einem Rechtsstreit, für den die Berufung durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundessozialgericht über die Beschwerde. § 390 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 111

Akteneinsicht

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen und sich durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(2) Das Gericht kann die Einsicht in Aktenteile sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften beschränken, insbesondere von der Mitwirkung eines Arztes abhängig machen, wenn zu befürchten ist, daß die Bekanntgabe einer Person einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde.

(3) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, ferner Schriftstücke über Abstimmungen werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 112

Grundsatz der mündlichen Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten, das nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage widerprüflich ist, kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 113

Gerichtsbescheid

(1) Das Gericht kann in geeigneten Fällen ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids,

1. wenn die Berufung oder die Revision zugelassen worden ist, das Rechtsmittel einlegen,
2. wenn die Berufung oder die Revision nicht zugelassen worden ist, Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,

3. wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

§ 114

Ladung der Beteiligten

(1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, bei dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzhof oder dem Bundessozialgericht von mindestens einem Monat, zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben von Beteiligten auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Das Gericht kann Sitzungen auch außerhalb des Gerichtssitzes abhalten, wenn dies sachdienlich erscheint.

§ 115

Gang der Verhandlung

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 116

Erörterung der Streitsache

(1) Die Streitsache ist mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat.

(3) Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(4) Nach Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 117

Vergleich

Um den Rechtsstreit vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Gerichts oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

FÜNFTE KAPITEL

Urteile und Beschlüsse

§ 118

Entscheidung durch Urteil

Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Endurteil entschieden.

§ 119

Bindung an das Klagebegehren

Das Gericht darf über das Klagebegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.

§ 120

Tatsächliche Grundlagen des Urteils

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und auf Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 121

Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

Vorschriften, die bei der Schätzung von Besteuerungsgrundlagen im Verwaltungsverfahren anzuwenden sind, gelten im gerichtlichen Verfahren entsprechend.

§ 122

Zwischenurteil

(1) Ist ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, kann die Entscheidung durch Zwischenurteil ergehen.

(2) Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, kann das Gericht durch Zwischenurteil über den Grund (Grundurteil) vorab entscheiden.

(3) Das Gericht kann durch Zwischenurteil über selbständige Streitpunkte vorab entscheiden, wenn

dies sachdienlich ist und nicht der Kläger oder der Beklagte widerspricht.

(4) Für die Rechtsmittel stehen das Zwischenurteil über die Zulässigkeit der Klage und über einzelne Streitpunkte sowie das Grundurteil einem Endurteil gleich. Im übrigen sind Zwischenurteile nicht anfechtbar, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Das Gericht kann auf Antrag anordnen, daß

1. zur Hauptsache verhandelt wird, wenn es über die Zulässigkeit der Klage nach Absatz 1 vorab entschieden hat,
2. über den Betrag verhandelt wird, wenn es durch Grundurteil den Anspruch für begründet erklärt hat,
3. über andere Streitpunkte verhandelt wird, wenn es durch Zwischenurteil nach Absatz 3 entschieden hat.

§ 123

Verweisung wegen sachlicher und örtlicher Unzuständigkeit

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17 b des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17 a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar.

§ 124

Urteil bei Anfechtungsklagen

(1) Soweit der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und dadurch Rechte des Klägers verletzt, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf auf.

(2) Betrifft der Verwaltungsakt eine Geldleistung oder eine Feststellung, kann das Gericht die Leistung in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen. Kann das Gericht einen Geldbetrag nicht ohne besonderen Aufwand selbst festsetzen, so kann es, wenn nicht der Kläger oder der Beklagte widerspricht, den Verwaltungsakt teilweise aufheben und den aufgehobenen Teil durch Angabe der zu Unrecht berücksichtigten oder nicht berücksichtigten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse so bestimmen, daß die Behörde den Betrag auf Grund der Entscheidung errechnen kann.

(3) Ist die erforderliche Sachaufklärung im Verwaltungsverfahren unterblieben, kann das Gericht, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf aufheben, soweit dies wegen der Art oder des Umfangs der erforderlichen Ermittlungen auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Auf Antrag kann das Gericht bis zum Erlaß des neuen Verwaltungsaktes eine einstweilige Regelung treffen, insbesondere bestimmen, daß Sicherheiten geleistet

werden oder ganz oder zum Teil bestehen bleiben und Leistungen zunächst nicht zurückgewährt werden müssen. Der Beschluß kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Entscheidung nach diesem Absatz kann nur binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Verwaltungsbehörde bei Gericht ergehen.

(4) Kann neben der Aufhebung eines Verwaltungsaktes eine Leistung oder Feststellung verlangt werden, ist gleichzeitig die Verurteilung zur Leistung oder die Feststellung zulässig.

(5) Soweit der Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rückgängig zu machen oder sonst die Folgen rechtswidriger Ausübung öffentlicher Gewalt zu beseitigen sind, ist im Urteil auszusprechen, daß und wie die Folgen zu beseitigen sind.

§ 125

Urteil bei Verpflichtungsklagen und anderen Leistungsklagen

(1) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung aus, den beantragten Verwaltungsakt zu erlassen, wenn die Sache spruchreif ist.

(2) Ist bei einer Verpflichtungsklage die Sache nicht spruchreif, spricht das Gericht die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden. Das Gericht kann auch dann zur Bescheidung verpflichten, wenn es wegen der Art oder des Umfangs der erforderlichen Ermittlungen oder Berechnungen sachdienlich ist, die Höhe der Leistungen im Verwaltungsverfahren festzusetzen. Satz 2 gilt für die mit einer Anfechtungsklage verbundenen sonstigen Leistungsklagen entsprechend.

§ 126

Nachprüfung des Ermessens

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 127

Bekanntgabe des Urteils

(1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes.

(2) Das Urteil wird in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin verkündet. Dieser wird nur dann über drei Wochen hinaus angesetzt, wenn wichtige Gründe, insbesondere der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache, dies erfordern. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(3) Das Urteil wird durch Verlesung der Urteilsformel verkündet. Die Entscheidungsgründe werden, wenn es für angemessen erachtet wird, durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts verkündet.

(4) Wird das Urteil nicht in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, kann es der Vorsitzende in Abwesenheit der anderen Mitglieder des Gerichts verkünden. Die Verlesung der Urteilsformel kann durch eine Bezugnahme auf die unterschriebene Urteilsformel ersetzt werden, wenn in dem Verkündungstermin von den Beteiligten niemand erschienen ist.

(5) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig, wenn keiner der anwesenden Beteiligten widerspricht. In diesem Fall ist das Urteil binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übergeben. § 129 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 128

Inhalt des Urteils

(1) Das Urteil enthält

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten,
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. den Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist,
4. die Urteilsformel,
5. den Tatbestand,
6. die Entscheidungsgründe,
7. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Im Tatbestand ist der Sach- und Streitstand unter Hervorhebung der gestellten Anträge seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Niederschriften und andere Unterlagen verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt.

(3) Die Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.

§ 129

Abfassung des Urteils

(1) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter bedarf es nicht. Ist ein Richter verhindert, das Urteil zu unterschreiben, wird dies mit dem Hinderungsgrund vom

Vorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, vom dienstältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

(2) Das Urteil ist vor Ablauf von drei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übergeben. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, ist innerhalb dieser Frist das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung der Geschäftsstelle zu übergeben; Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung sind alsbald nachträglich abzufassen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder der Zustimmung nach § 127 Abs. 5 oder 6 zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 130

Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger, soweit über den Gegenstand des Klagebegehrens entschieden worden ist. Das gilt auch in den Fällen des § 69 für die nicht klageberechtigten Gesellschafter oder Gemeinschaftler sowie im Falle des § 60 Abs. 5 für die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht gestellt haben.

§ 131

Beschlüsse

Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über ein Rechtsmittel entscheiden. Beschlüsse über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, über einstweilige Maßnahmen und über einstweilige Anordnungen nach den §§ 135 bis 139 sind stets zu begründen. Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden, bedürfen keiner weiteren Begründung, soweit das Gericht das Rechtsmittel aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

SECHSTES KAPITEL

Verfahren nach billigem Ermessen

§ 132

Bestimmung des Verfahrens nach billigem Ermessen

Das Gericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, dreihundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Auf Antrag eines Beteiligten muß mündlich verhandelt werden. Das Gericht entscheidet über die Klage durch Urteil; § 86 über den Untersuchungsgrundsatz und § 113 über den Gerichtsbescheid bleiben unberührt.

SIEBENTES KAPITEL

Einstweiliger Rechtsschutz

§ 133

Aufschiebende Wirkung

(1) Außergerichtlicher Rechtsbehelf und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung, soweit in § 134 nichts Abweichendes bestimmt ist. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 136).

(2) Die aufschiebende Wirkung tritt nicht ein oder entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, oder von der Behörde, die über den außergerichtlichen Rechtsbehelf zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist schriftlich zu begründen. Einer Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum, eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

(3) Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, und die Behörde, die über den außergerichtlichen Rechtsbehelf zu entscheiden hat, können die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 ganz oder teilweise wiederherstellen. Das gilt auch, wenn der Verwaltungsakt bereits vollzogen oder befolgt ist. Sie können die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage vesehen.

(4) Gegen die Ablehnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nur das Gericht nach § 135 angerufen werden.

§ 134

Ausschluß der aufschiebenden Wirkung

(1) Außergerichtlicher Rechtsbehelf und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung

1. bei Verwaltungsakten, über die nach § 33 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 im Finanzrechtsweg entschieden wird; das gilt nicht bei Untersagung des Gewerbebetriebes oder der Berufsausübung,
2. bei Anforderung von anderen öffentlichen Abgaben und Kosten,
3. bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen,
4. bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten,
5. bei Maßnahmen, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden,
6. in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen.

(2) Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise anordnen

1. die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat,
2. die nachträglich zuständig gewordene Behörde oder
3. die Behörde, die über den außergerichtlichen Rechtsbehelf zu entscheiden hat.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 soll sie die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. § 133 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Rechtsbehelf gegen einen Grundlagenebescheid aufschiebende Wirkung hat, ist die aufschiebende Wirkung auch für einen Folgebescheid anzuordnen.

§ 135

Gerichtliche Wiederherstellung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung

(1) Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs und der Anfechtungsklage wiederherstellen oder anordnen. Das kann ganz oder teilweise geschehen. § 133 Abs. 3 Satz 3 und § 134 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend. Der Antrag ist schon vor der Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung bereits vollzogen oder befolgt ist.

(2) In Abgabenangelegenheiten ist der Antrag nach Absatz 1 nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Wiederherstellung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung ganz oder teilweise abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn

1. die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat,
2. eine Vollstreckung droht oder
3. es dem Beteiligten wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist, zunächst einen Antrag bei der Behörde zu stellen.

(3) Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse nach Absatz 1 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

(4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

§ 136

Verwaltungsakt mit Doppelwirkung

(1) Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt ein, kann die Behörde

1. auf Antrag des Begünstigten nach § 133 Abs. 2 die sofortige Vollziehung anordnen,
2. auf Antrag des Dritten nach § 133 Abs. 3, § 134 Abs. 2 dieses Gesetzes, § 361 Abs. 2 der Abgabenordnung die aufschiebende Wirkung wiederherstellen oder anordnen und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Dritten treffen.

(2) Legt ein Betroffener gegen einen an ihn gerichteten Verwaltungsakt, der einen Dritten begünstigt, einen Rechtsbehelf ein, kann die Behörde auf Antrag des Dritten nach § 133 Abs. 2 die sofortige Vollziehung anordnen.

(3) Das Gericht entscheidet auf Antrag über Maßnahmen der Behörde nach den Absätzen 1 und 2 oder anstelle der Behörde. § 135 gilt entsprechend.

§ 137

Dauer der aufschiebenden Wirkung

(1) Die aufschiebende Wirkung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs und der Anfechtungsklage endet mit der Unanfechtbarkeit oder, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, einen Monat nach Ablauf der Rechtsmittelfrist. Dies gilt auch, wenn die aufschiebende Wirkung durch die Behörde oder das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist, es sei denn, die Behörde hat die aufschiebende Wirkung bis zur Unanfechtbarkeit angeordnet.

(2) Das Gericht des ersten Rechtszuges kann in der klageabweisenden Entscheidung anordnen, daß die aufschiebende Wirkung fort dauert. Gegen die Anordnung ist nur der Antrag nach Absatz 3 gegeben.

(3) Das Rechtsmittelgericht kann auf Antrag

1. die Fortdauer oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung anordnen und
2. die Anordnung nach Absatz 2 aufheben.

Die §§ 135 und 136 gelten entsprechend.

§ 138

Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen können auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das

Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Berufungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht. Von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung gelten nur die §§ 920, 921 Abs. 2, §§ 923, 926 bis 932, 938, 939, 944 und 945 entsprechend. Das Gericht entscheidet durch Beschluß.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Fälle der §§ 135 und 136.

§ 139

Einstweilige Anordnung im Normenkontrollverfahren

In Verfahren nach § 38 kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. § 138 Abs. 2 ist mit Ausnahme des § 945 der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

§ 140

Verweisung in Verfahren über einstweiligen Rechtsschutz

In Verfahren nach § 135 Abs. 1, §§ 136 und 138 gelten die §§ 17 a und 17 b des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 123 dieses Gesetzes entsprechend. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

ACHTES KAPITEL

Rechtsmittel

ERSTER ABSCHNITT

Berufung

§ 141

Zulassung der Berufung

(1) Gegen das Endurteil eines Verwaltungsgerichts oder eines Sozialgerichts steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie in dem Urteil, gegen das Berufung eingelegt werden soll, oder durch Beschluß nach § 142 Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.

(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Berufungsgerichts, des Revisionsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
3. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Berufungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Berufung durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist.

§ 142

Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung

(1) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Gericht des ersten Rechtszuges kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Berufungsgericht eingeht. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Berufungsgericht durch Beschluß. Beim Landessozialgericht wirken die ehrenamtlichen Richter mit; das gilt nicht, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen wird. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Berufungsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

§ 143

Einlegung der Berufung

(1) Die Berufung ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Berufung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Berufungsgericht eingelegt wird.

(2) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Entspricht die Berufungsschrift diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende oder der Berichterstatter des Berufungsgerichts den Berufungskläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern; fehlt die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, kann er für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 54 entsprechend.

§ 144

Anschlußberufung

Ein Beteiligter kann sich der Berufung eines anderen Beteiligten anschließen. Wird die Anschlußbe-

rufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt oder hat der Beteiligte auf die Berufung verzichtet, so wird die Anschlußberufung unwirksam, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 145

Berufungsverfahren

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug mit Ausnahme des § 132 über das Verfahren nach billigem Ermessen entsprechend.

(2) Ist die Berufung nicht zulässig, so ist sie zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen. Die Vorschriften über den Gerichtsbescheid gelten in den Fällen des Satzes 1 nicht.

(3) Gegen den Beschluß steht den Beteiligten die Beschwerde zu. Für das Beschwerdeverfahren gelten § 151 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie die §§ 154, 155, 158 und 159 entsprechend.

§ 146

Zurücknahme der Berufung

(1) Der Berufungskläger kann seine Berufung bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung oder nach Ergehen einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung kann die Berufung nur mit Zustimmung des Berufungsbeklagten zurückgenommen werden.

(2) Die Zurücknahme hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels zur Folge; ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Berufungsurteil wird wirkungslos. Das Gericht stellt das Berufungsverfahren durch Beschluß ein, entscheidet über die Kosten und spricht die in Satz 1 bezeichnete Wirkung aus. Wird nachträglich die Unwirksamkeit der Zurücknahme geltend gemacht, gilt § 54 Abs. 3 entsprechend.

§ 147

Umfang der Nachprüfung und Entscheidung

(1) Das Berufungsgericht prüft den Streitfall innerhalb des Berufungsantrages im gleichen Umfange wie das Gericht des ersten Rechtszuges. Es berücksichtigt auch neue Tatsachen und Beweismittel.

(2) Das Berufungsgericht entscheidet stets in der Sache selbst. Das angefochtene Urteil darf nur insoweit geändert werden, als eine Änderung beantragt ist.

§ 148

Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(1) Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist (§ 90 Abs. 1) nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des

Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beteiligte im ersten Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung nicht nach § 90 Abs. 2 Nr. 3 belehrt worden ist oder wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln.

(2) Erklärungen und Beweismittel, die das Gericht des ersten Rechtszuges zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

§ 149

Begründung des Urteils über die Berufung

Das Berufungsgericht kann im Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

ZWEITER ABSCHNITT

Revision

§ 150

Zulassung der Revision

(1) Gegen das Endurteil eines Oberverwaltungsgerichts, eines Finanzgerichts oder eines Landessozialgerichts steht den Beteiligten die Revision nur zu, wenn sie in dem Urteil, gegen das Revision eingelegt werden soll, oder durch Beschluß nach § 151 Abs. 5 Satz 1 zugelassen worden ist.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Revisionsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 151

Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Revisionsgericht eingelegt wird. Sie muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, einzureichen. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Revisionsgericht durch Beschluß. Beim Bundessozialgericht wirken die ehrenamtlichen Richter mit; das gilt nicht, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen wird, es sei denn, sie soll verworfen werden, weil die Voraussetzungen des § 150 Abs. 2 Nr. 1 nicht dargelegt sind. Der Beschluß des Revisionsgerichts soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Revisionsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(6) Liegen die Voraussetzungen des § 150 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann das Revisionsgericht in dem Beschluß das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

§ 152

Sprungrevision

(1) Gegen das Endurteil eines Verwaltungsgerichts oder eines Sozialgerichts steht den Beteiligten die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Kläger und der Beklagte schriftlich zustimmen und wenn sie vom Gericht des ersten Rechtszuges im Urteil oder auf Antrag durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Die Zustimmung ist dem Antrag oder, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionschrift beizufügen.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 150 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegen. Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(3) Lehnt das Gericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist oder der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag in der gesetzlichen Frist und Form gestellt und die Zustimmungserklärung beigefügt war. Läßt das Gericht die Revision durch Beschluß zu, beginnt der Lauf der Revisionsfrist mit der Zustellung dieser Entscheidung.

(4) Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Gericht die Revision zugelassen hat.

§ 153

Revision bei Ausschluß der Berufung

Ist die Berufung durch Bundesgesetz ausgeschlossen, steht den Beteiligten gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts oder eines Sozialgerichts die Revision nur zu, wenn dieses Gericht oder das Revisionsgericht sie zugelassen hat. Für die Zulassung gelten die §§ 150 und 151 entsprechend.

§ 154

Revisionsgründe

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung

1. von Bundesrecht,
2. von Vorschriften eines Verwaltungsverfahrensgesetzes eines Landes, die ihrem Wortlaut nach mit einem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übereinstimmen, oder
3. anderer landesrechtlicher Vorschriften, soweit dies gesetzlich zugelassen ist,

beruht.

(2) Das Revisionsgericht ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

(3) Wird die Revision auf Verfahrensmängel gestützt und liegt nicht zugleich eine der Voraussetzungen des § 150 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vor, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im übrigen ist das Revisionsgericht an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 155

Absolute Revisionsgründe

Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung von Bundesrecht beruhend anzusehen, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter oder ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, außer wenn er der Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 156

Revisionseinlegung, Revisionsbegründung

(1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Revisionsgericht eingelegt wird. Die Revision muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision zu begründen. Die Begründung ist bei dem Revisionsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 157

Anschlußrevision

Ein Beteiligter kann sich der Revision eines anderen Beteiligten bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung anschließen. Die Anschlußrevision muß in der Anschlußschrift begründet werden. Wird sie erst nach Ablauf der Revisionsfrist eingelegt oder hat der Beteiligte auf die Revision verzichtet, wird die Anschlußrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 158

Revisionsverfahren

Für das Revisionsverfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug sowie § 146 über die Zurücknahme der Berufung, § 148 Abs. 2 über den Ausschluß zurückgewiesener Erklärungen und Beweismittel und § 149 über die Begründung des Urteils entsprechend. § 89 über die Entscheidung durch den vorbereitenden Richter und § 132 über das Verfahren nach billigem Ermessen sind nicht anzuwenden.

§ 159

Klageänderung und Beiladung

(1) Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beiladungen nach § 60 Abs. 2 und 4.

(3) Ein im Revisionsverfahren nach § 60 Abs. 2 oder 4 Beigeladener kann Verfahrensmängel nur innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Beiladungsbeschlusses rügen. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

(4) § 93 gilt auch im Revisionsverfahren.

§ 160

Entscheidung über die Revision

(1) Ist die Revision nicht zulässig, so ist sie zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen. Die Vorschriften über den Gerichtsbescheid gelten in den Fällen des Satzes 1 nicht.

(2) Ist die Revision unbegründet, weist das Revisionsgericht sie zurück. Das gilt auch, wenn die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts ergeben, die Entscheidung sich aber aus anderen Gründen als richtig darstellt.

(3) Ist die Revision begründet, hebt das Revisionsgericht das angefochtene Urteil auf und entscheidet in der Sache selbst oder verweist den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück. Das Revisionsgericht verweist den Rechtsstreit zurück, wenn der im Revisionsverfahren nach § 159 Abs. 2 Beigeladene ein berechtigtes Interesse daran hat. Der Rechtsstreit kann auch an eine andere Kammer oder an einen anderen Senat des Gerichts zurückverwiesen werden.

(4) Die Entscheidung über die Revision braucht nicht begründet zu werden, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend hält. Das gilt nicht für Rügen nach § 155 und, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht.

(5) Verweist das Revisionsgericht den Rechtsstreit bei der Sprungrevision nach § 152 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, kann es auch an das Oberverwaltungsgericht oder das Landessozialgericht zurückverweisen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. Das Verfahren vor diesem Gericht ist so durchzuführen, als wäre der Rechtsstreit auf eine ordnungsgemäß eingelegte Berufung anhängig geworden.

(6) Das Gericht, an das der Rechtsstreit zurückverwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

DRITTER ABSCHNITT

Beschwerde

§ 161

**Statthaftigkeit der Beschwerde,
Beschwerdesumme**

(1) Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, des Finanzgerichts oder des Sozialgerichts, die nicht Urteile oder Gerichtsbescheide sind, und gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden dieses Gerichts steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht, an den Bundesfinanzhof oder das Landessozialgericht zu, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Gegen die Entscheidungen des Finanzgerichts über einstweiligen Rechtsschutz nach § 135 Abs. 1 und 3, § 136 Abs. 3 und § 138 sowie über Kosten steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie in dem Beschluß zugelassen worden ist. § 150 Abs. 2 gilt für die Zulassung entsprechend.

(3) Prozeßleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Beschlüsse über eine Vertagung, Aufhebung oder Verlegung von Terminen oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse über Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Klagegegenständen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) Die Beschwerde gegen Entscheidungen des Verwaltungs- oder des Sozialgerichts über Kosten ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.

§ 162

Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts oder des Landessozialgerichts

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts oder des Landessozialgerichts können mit der Beschwerde nur angefochten werden, wenn ein Bundesgesetz die Beschwerde zuläßt.

§ 163

Einlegung der Beschwerde, Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingelegt wird.

§ 164

Abhilfe oder Vorlage

(1) Hält das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, ist ihr abzuhelpfen; sonst ist sie unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen.

(2) Die Beteiligten sind über die Vorlage der Beschwerde zu unterrichten.

§ 165

Aufschiebende Wirkung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels richtet.

(2) Das Gericht, der Vorsitzende oder der Berichtserstatter, gegen dessen Entscheidung Beschwerde eingelegt wird, kann die aufschiebende Wirkung an-

ordnen und einstweilige Maßnahmen treffen. Dasselbe Befugnis hat das Beschwerdegericht.

(3) Die §§ 178 und 181 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 166

Beschwerdeentscheidung

Über die Beschwerde entscheidet das Beschwerdegericht durch Beschluß.

§ 167

Erinnerung

Gegen die Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten kann im Verfahren eines jeden Rechtszuges die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. Die §§ 163 bis 166 gelten entsprechend.

NEUNTES KAPITEL

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 168

Wiederaufnahmeverfahren

Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann entsprechend den Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozeßordnung wieder aufgenommen werden.

DRITTER TEIL

Kosten und Vollstreckung

ERSTES KAPITEL

Kosten

§ 169

Kostenentscheidung

Das Gericht entscheidet von Amts wegen im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß über die Kosten.

§ 170

Kostenpflicht

(1) Der Unterliegende trägt die Kosten.

(2) Sind mehrere Beteiligte kostenpflichtig, können ihnen die Kosten abweichend von § 100 der Zivilprozeßordnung als Gesamtschuldnern auch dann auferlegt werden, wenn das Streitverhältnis ihnen gegenüber nur einheitlich entschieden werden kann.

(3) Dem Beigeladenen und der dem Verfahren nach den §§ 31 und 59 beigetretenen Behörde können Kosten nur auferlegt werden, soweit sie Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt haben.

§ 171

Kostenteilung

Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Werden die Kosten gegeneinander aufgehoben, trägt jeder Beteiligte die Gerichtskosten zur Hälfte und seine außergerichtlichen Kosten selbst. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

§ 172

Kostenpflicht in besonderen Fällen

(1) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels trägt der Beteiligte, der es eingelegt hat.

(2) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, trägt vorbehaltlich des § 174 die Kosten, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist.

(3) Einem Beteiligten können die Kosten, auch wenn er obsiegt hat, insoweit auferlegt werden, als er ohne eine Änderung des Verfahrensgegenstandes nach § 93 unterlegen wäre.

(4) Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.

(5) Die Kosten des erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens können der Staatskasse auferlegt werden, soweit sie nicht durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind.

§ 173

Kosten bei Erledigung der Hauptsache

Haben der Kläger und der Beklagte den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen.

§ 174

Verschulden eines Beteiligten

(1) Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(2) Einem Beteiligten können die Kosten ganz oder teilweise auch dann auferlegt werden, wenn er obsiegt hat, die Entscheidung aber auf Tatsachen beruht, die er früher hätte geltend machen oder unter Beweis stellen können und sollen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Aufwendungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Behörden.

§ 175

Inhalt der Kostenpflicht

(1) Kosten sind Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten. Zu den Kosten gehören auch die Kosten des Vorverfahrens (Gebühren, Auslagen der Behörden sowie notwendige Aufwendungen der Beteiligten).

(2) Im sozialgerichtlichen Verfahren werden Gerichtskosten nicht erstattet.

(3) Gesetzliche Gebühren und Auslagen eines nach § 61 zum geschäftsmäßigen Auftreten vor Gericht befugten Bevollmächtigten oder Beistandes werden erstattet. Aufwendungen für einen Bevollmächtigten oder Beistand, für den Gebühren und Auslagen gesetzlich nicht vorgesehen sind, können im gerichtlichen Verfahren bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte erstattet werden. Gebühren und Auslagen für ein vorausgegangenes Vorverfahren werden erstattet, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren notwendig war.

(4) Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen werden nur erstattet, wenn sie das Gericht aus Billigkeit dem Unterliegenden oder der Staatskasse auferlegt.

(5) In finanzgerichtlichen Verfahren werden Aufwendungen der Finanzbehörden, in sozialgerichtlichen Verfahren Aufwendungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Behörden nicht erstattet.

§ 176

Anfechtung der Kostenentscheidung

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist die Beschwerde gegeben, soweit die Kostenentscheidung auf § 174 beruht.

§ 177

Kostenfestsetzung

Den Betrag der zu erstattenden Kosten setzt auf Antrag das Gericht des ersten Rechtszuges fest.

§ 178

Prozeßkostenhilfe

(1) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe (§§ 114 bis 127 der Zivilprozeßordnung) erstreckt sich nicht auf die Kosten für die Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 107 Abs. 1 Satz 2.

(2) In sozialgerichtlichen Verfahren und in sozialrechtlichen Streitigkeiten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird Prozeßkostenhilfe nicht bewilligt, wenn der Beteiligte durch einen Prozeßbevollmächtigten nach § 61 Abs. 3 Nr. 2 vertreten ist.

(3) In finanzgerichtlichen Verfahren oder in Streitigkeiten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann dem Beteiligten, dem Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist, auch ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter beigeordnet werden.

§ 179

Reisekostenhilfe

(1) Das Gericht kann einem Beteiligten, der die Mittel für die Reise zur Wahrnehmung eines Termins oder zu einer Untersuchung nicht aufbringen kann, auf Antrag Reisekostenhilfe gewähren, wenn die persönliche Anwesenheit angeordnet oder zur ordnungsgemäßen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig ist. Für die Entscheidung gilt § 127 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Die Höhe der Reisekostenhilfe setzt das Gericht so fest, daß sie die notwendigen Kosten der Hin- und Rückreise deckt.

ZWEITES KAPITEL

Vollstreckung

§ 180

Vollstreckungsrecht, Vollstreckungsgericht

(1) Für die Vollstreckung gilt das Achte Buch der Zivilprozeßordnung.

(2) Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht. Prozeßgericht ist das Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit. Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Prozeßgerichts ergeben sich aus diesem Gesetz.

(3) Für Klagen nach § 771 der Zivilprozeßordnung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 181

Vollstreckungstitel

(1) Vollstreckt wird insbesondere aus

1. rechtskräftigen und vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidungen,
2. einstweiligen Anordnungen und Anordnungen nach § 182 Abs. 4,
3. gerichtlichen Vergleichen,
4. Kostenfestsetzungsbeschlüssen,
5. für vollstreckbar erklärten Schiedssprüchen öffentlich-rechtlicher Schiedsgerichte und schiedsrichterlichen Vergleichen, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist.

(2) Auf Antrag sind den Beteiligten Ausfertigungen des Urteils ohne Tatbestand und ohne Entscheidungsgründe zu erteilen, deren Zustellung für die Vollstreckung der Zustellung eines vollständigen Urteils gleichsteht.

(3) Setzt das Gericht nach § 124 Abs. 2 die Leistung in anderer Höhe fest, vollstreckt die Behörde aus dem geänderten Verwaltungsakt nach den für die Verwaltungsvollstreckung geltenden Vorschriften.

§ 182

Vorläufige Vollstreckbarkeit, gerichtliche Anordnung vorläufiger Zahlungen

(1) Urteile sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären, Urteile auf Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklagen jedoch nur wegen der Kosten.

(2) Die vorläufige Vollstreckbarkeit kann von einer der Höhe nach zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für

1. Urteile auf Zahlung einer Geldleistung bis zu eintausendfünfhundert Deutsche Mark,
2. Urteile, die nur wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar sind, wenn sie eine Vollstreckung im Wert von voraussichtlich nicht mehr als zweitausend Deutsche Mark ermöglichen.

(3) Das Gericht kann dem Schuldner gestatten, die Vollstreckung durch eine der Höhe nach zu bestimmende Sicherheitsleistung abzuwenden.

(4) In einem Urteil, das zu einer Leistung oder zum Erlaß eines auf eine Leistung gerichteten Verwaltungsaktes verpflichtet, kann das Gericht eine einmalige oder laufende vorläufige Zahlung anordnen. In der Rechtsmittelinstanz kann das Gericht auf Antrag vorab eine solche Anordnung treffen. Die Anordnung ist nicht anfechtbar, wenn nicht gegen das Urteil in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(5) Die §§ 708 und 714 der Zivilprozeßordnung sind nicht anzuwenden.

§ 183

Zwangsgeld gegen Behörden

Kommt die Behörde der Verpflichtung zum Erlaß eines Verwaltungsaktes nicht nach, hat auf Antrag das Gericht des ersten Rechtszuges gegen sie unter Fristsetzung ein Zwangsgeld bis fünfhunderttausend Deutsche Mark durch Beschluß anzudrohen, nach fruchtlosem Fristablauf festzusetzen und von Amts wegen zu vollstrecken. Das Zwangsgeld kann wiederholt angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden.

§ 184

Vollstreckung von Ordnungs- und Zwangsgeld

Ordnungsgeld sowie Zwangsgeld gemäß § 183 werden nach der Justizbetriebsordnung vollstreckt. Die Vollstreckung veranlaßt der Vorsitzende des Prozeßgerichts.

VIERTER TEIL

Schluß- und Übergangsvorschriften

ERSTES KAPITEL

Schlußvorschriften

§ 185

**Anwendung der Zivilprozeßordnung
und des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der Verfahrensarten dies nicht ausschließen.

§ 186

Nichtigkeit von Landesrecht

Hat das Verfassungsgericht eines Landes die Nichtigkeit von Landesrecht festgestellt oder Landesrecht für nichtig erklärt, bleiben vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte, die auf der für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig; § 767 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 187

**Übertragung weiterer Aufgaben auf Gerichte der
Verwaltungsgerichtsbarkeit**

(1) Länder, in denen kein Verfassungsgericht besteht, können dem Oberverwaltungsgericht die Zuständigkeit zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten übertragen.

(2) Die Länder können den Verwaltungsgerichten und den Oberverwaltungsgerichten Aufgaben der Landesdisziplinargerichtsbarkeit und der Landesschiedsgerichtsbarkeit bei Vermögensauseinandersetzungen öffentlich-rechtlicher Verbände übertragen, diesen Gerichten Berufungsgerichte angliedern sowie dabei die Besetzung und das Verfahren regeln.

(3) Die Länder können ferner für das Gebiet des Landespersonalvertretungsrechts von diesem Gesetz abweichende Vorschriften über die Besetzung und das Verfahren der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte erlassen.

§ 188

**Besonderheiten im Finanzrechtsweg
kraft Landesrechts**

(1) Soweit ein Land den Finanzrechtsweg auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 4 eröffnet, kann es durch Gesetz die Beteiligung am Verfahren und die Beiladung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln.

(2) Soweit das Recht der Grunderwerbsteuer nicht bundesrechtlich geregelt ist, kann die Revision auch auf die Verletzung von Landesrecht gestützt werden.

§ 189

**Landesgesetzliche Sonderregelungen
für Oberverwaltungsgerichte**

(1) Das Land kann bestimmen, daß das Oberverwaltungsgericht die bisherige Bezeichnung „Verwaltungsgerichtshof“ weiterführt.

(2) Das Land kann durch Gesetz vorschreiben, daß die Senate des Oberverwaltungsgerichts in der Besetzung von drei oder fünf Richtern entscheiden.

§ 190

Sonderregelungen für einzelne Länder

(1) In den Ländern Berlin und Hamburg treten an die Stelle der Kreise im Sinne des § 24 Abs. 2 die Bezirke, im Land Bremen die Gemeinden.

(2) Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit können die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein Abweichungen von § 81 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 zulassen.

(3) § 17 Abs. 2 ist in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg mit der Maßgabe anzuwenden, daß nicht zum ehrenamtlichen Richter berufen werden kann, wer in der öffentlichen Verwaltung nicht nur vorübergehend ehrenamtlich tätig ist.

ZWEITES KAPITEL

Anpassung des Bundesrechts

§ 191 *)

Änderungen von Vorschriften des Bundesrechts

(1) Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 17 und 17a werden wie folgt gefaßt:

„§ 17

Die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt. Während der Rechtshängigkeit kann die Sache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden.

*) Änderungsvorschriften nach dem Stand 31. Dezember 1981

§ 17 a

(1) Hat ein Gericht den zu ihm beschrifteten Rechtsweg rechtskräftig für zulässig erklärt, sind andere Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(2) Ist der beschriftete Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges. Sind mehrere Gerichte zuständig, wird an das vom Kläger auszuwählende Gericht verwiesen, oder, wenn die Wahl unterbleibt, an das vom Gericht bestimmte. Der Beschluß ist für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, hinsichtlich des Rechtsweges und der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit bindend.

(3) Ist der beschriftete Rechtsweg zulässig, kann das Gericht dies vorab aussprechen. Es hat vorab zu entscheiden, wenn eine Partei die Zulässigkeit des Rechtsweges rügt.

(4) Der Beschluß nach den Absätzen 2 und 3 kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Er ist zu begründen. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der jeweils anzuwendenden Verfahrensordnung gegeben. Den Beteiligten steht die Beschwerde gegen einen Beschluß des oberen Landesgerichts an den obersten Gerichtshof des Bundes nur zu, wenn sie in dem Beschluß zugelassen worden ist. Die Beschwerde ist zuzulassen, wenn die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Gericht von der Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht. Der oberste Gerichtshof des Bundes ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden.

(5) Das Gericht, das über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet, prüft nicht, ob der beschriftete Rechtsweg zulässig ist.“

2. Nach § 17 a werden folgende §§ 17 b und 17 c eingefügt:

„§ 17 b

(1) Mit der Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses wird der Rechtsstreit bei dem Gericht anhängig, an das verwiesen ist. Soweit die Klageerhebung eine Frist wahrt, die Verjährung unterbricht und die Wirkungen der Rechtshängigkeit herbeiführt, treten diese Folgen in dem Zeitpunkt ein, in dem bei dem verweisenden Gericht die Klage erhoben oder der das Verfahren einleitende Antrag gestellt worden ist.

(2) Wird ein Rechtsstreit an ein anderes Gericht verwiesen, so werden die Kosten im Verfahren vor dem angegangenen Gericht als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Gericht erwachsen, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde. Dem Kläger sind die entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obsiegt.

§ 17 c

Soweit das Grundgesetz den ordentlichen Rechtsweg vorschreibt, entscheidet das angegangene Gericht im Rahmen seiner Zuständigkeit und verweist den Rechtsstreit, sofern er damit nicht erledigt ist, im übrigen an das zuständige Gericht.“

3. § 125 Abs. 2 wird gestrichen.

(2) Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 10, 11 und 261 Abs. 3 werden gestrichen.

2. § 262 wird wie folgt gefaßt:

„§ 262

Alle Wirkungen, die durch die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts an die Rechtshängigkeit geknüpft werden, treten unbeschadet der Vorschrift des § 207 mit der Erhebung der Klage ein.“

3. § 281 wird wie folgt gefaßt:

„§ 281

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17 c des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17 a Abs. 2, 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar.“

4. § 383 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die unter den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren; die unter den Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen sind zu belehren, wenn die Umstände des Falles dies nahelegen.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. Nach § 385 wird folgender § 385 a eingefügt:

„§ 385 a

(1) Den in § 383 Nr. 4, 6 bezeichneten Personen stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 383 Nr. 4, 6 bezeichneten Personen, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 385 Abs. 2) gilt auch für die Hilfspersonen.“

6. § 506 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Beschluß ist unanfechtbar. Er ist für das Landgericht bindend. Mit der Verkündung des Beschlusses wird der Rechtsstreit bei dem Landgericht anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, die beim Landgericht erwachsen.“

7. Die §§ 512 a, 529 Abs. 2 und § 549 Abs. 2 werden gestrichen.

8. § 621 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 506 Abs. 2 gilt entsprechend.“

9. § 696 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Die im Verfahren vor dem Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, erwachsenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, die bei dem zuständigen Gericht erwachsen.“

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Wird an ein ausschließlich zuständiges Gericht verwiesen, findet § 281 in Verbindung mit § 17 b Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf die im Verfahren vor dem verweisenden Gericht entstandenen Mehrkosten keine Anwendung.“

(3) Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 2 wird gestrichen.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Rechtsweg und Zuständigkeit“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Zulässigkeit des Rechtsweges und der Verfahrensart sowie für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17 c des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17 a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie die Verfahrensart sind unanfechtbar.“

3. § 48 a wird gestrichen.

4. § 65 wird wie folgt gefaßt:

„§ 65

Beschränkung der Berufung

Das Berufungsgericht prüft nicht, ob der beschrittene Rechtsweg und die Verfahrensart zulässig sind, ob das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat und ob bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter Verfahrensmängel unterlaufen sind oder Umstände vorgelegen haben, die die Berufung eines ehrenamtlichen Richters zu seinem Amte ausschließen.“

5. § 67 a wird gestrichen.

6. § 70 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „§ 519 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung“ die Worte „sowie Beschlüsse entsprechend § 17 a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ eingefügt.

7. § 73 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesarbeitsgericht prüft nicht, ob der beschrittene Rechtsweg und die Verfahrensart zulässig sind, ob das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat und ob bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter Verfahrensmängel unterlaufen sind oder Umstände vorgelegen haben, die die Berufung eines ehrenamtlichen Richters zu seinem Amte ausschließen.“

8. § 78 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach dem Hinweis „(§ 568 a der Zivilprozeßordnung)“ die Worte „und in den Fällen des § 17 a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ eingefügt.

9. Nach § 80 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Zulässigkeit des Rechtsweges und der Verfahrensart sowie für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17 c des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17 a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie die Verfahrensart sind unanfechtbar.“

10. § 88 wird wie folgt gefaßt:

„§ 88

Beschwerdegründe

Das Beschwerdegericht prüft nicht, ob der beschrittene Rechtsweg und die Verfahrensart zulässig sind, ob das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat und ob bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter Verfahrensmängel unterlaufen sind oder Umstände vorliegen, die die Berufung

eines ehrenamtlichen Richters zu seinem Amte ausschließen.“

11. § 93 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesarbeitsgericht prüft nicht, ob der beschrittene Rechtsweg und die Verfahrensart zulässig sind, ob das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat und ob bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter Verfahrensmängel unterlaufen sind oder Umstände vorliegen, die die Berufung eines ehrenamtlichen Richters zu seinem Amte ausschließen.“

(4) Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451), wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48

Mindestalter, Eintritt in den Ruhestand

(1) Die Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Richter auf Lebenszeit an den obersten Gerichtshöfen des Bundes treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das achtundsechzigste Lebensjahr vollenden, die übrigen Richter mit dem Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden. Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen

1. frühestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze oder
2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuverdienen.“

2. In § 80 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsgerichtsordnung“ durch das Wort „Verwaltungsprozeßordnung“ ersetzt.

3. § 122 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 und § 110 Satz 1 gelten entsprechend für den Oberbundesanwalt, die Bundesanwälte und die Oberstaatsanwälte beim Bundesverwaltungsgericht, den Bundesdisziplinaranwalt, den Bundeswehrdisziplinaranwalt, die Staatsanwälte und die Landesanwälte bei

den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder; der Bundesminister der Justiz bestellt die nichtständigen Beisitzer beim Dienstgericht des Bundes im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister.“

(5) Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers in der Finanzgerichtsbarkeit kann auch betraut werden, wer die Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes der Steuer- oder Zollverwaltung bestanden und bei einem Finanzgericht an einer berufspraktischen Einführung von dreimonatiger Dauer teilgenommen hat.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach Buchstabe d folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) in Verfahren nach der Verwaltungsprozeßordnung.“

b) Die bisherigen Buchstaben e und f werden Buchstaben f und g.

3. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Abschnitt

Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Festsetzungsverfahren, Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen in Straf- und Bußgeldverfahren, Verfahren vor dem Patentgericht, Verfahren nach der Verwaltungsprozeßordnung und auf dem Gebiet der Aufnahme von Erklärungen sowie der Beratungshilfe.“

4. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Verfahren nach der Verwaltungsprozeßordnung

(1) Folgende Geschäfte in Verfahren nach der Verwaltungsprozeßordnung werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die nach § 180 der Verwaltungsprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen, für die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 20 Nr. 12, 13 und 17 der Rechtspfleger zuständig ist;
2. das Verfahren über die Prozeßkostenhilfe (§ 178 der Verwaltungsprozeßordnung), soweit es sich um Angelegenheiten handelt, für die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

nach § 20 Nr. 4 und 5 der Rechtspfleger zuständig ist, sowie über die Reisekostenhilfe (§ 179 der Verwaltungsprozeßordnung);

3. die nach den §§ 182, 185 der Verwaltungsprozeßordnung in Verbindung mit § 715 der Zivilprozeßordnung und nach § 135 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 133 Abs. 3 der Verwaltungsprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen bei der Rückerstattung von Sicherheiten;
4. die Entscheidung über die Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten (§ 50 Abs. 3 der Verwaltungsprozeßordnung);
5. die Bewilligung der Zustellung im Falle des § 185 der Verwaltungsprozeßordnung in Verbindung mit § 177 der Zivilprozeßordnung;
6. die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (§ 50 Abs. 2 der Verwaltungsprozeßordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes);
7. die Ausführung ausländischer Zustellungsanträge;
8. die Anordnung, daß der Beteiligte, der eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe (§ 138 Abs. 2 Satz 3 der Verwaltungsprozeßordnung in Verbindung mit § 926 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung);
9. die Festsetzung der Kosten nach § 63 Abs. 3 und den §§ 177, 185 der Verwaltungsprozeßordnung in Verbindung mit den §§ 103 ff. der Zivilprozeßordnung;
10. die Festsetzung der Vergütung des Rechtsanwalts nach § 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

(2) Auf die nach Absatz 1 Nr. 7 dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte sind die §§ 5 bis 11 nicht anzuwenden.“

(6) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1
 - aa) wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„b) vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit nach der Verwaltungsprozeßordnung“;
 - bb) wird Buchstabe c gestrichen,
 - cc) werden die Worte „(Gebühren und Auslagen)“ durch die Worte „(Gebühren und Auslagen, Pauschgebühren)“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit über Sozialhilfe, Jugendhilfe, Schwerbehindertenfürsorge und Ausbildungsförderung werden nur die Kosten nach § 11 Abs. 4, § 11 a, der Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses und nach § 107 der Verwaltungsprozeßordnung erhoben.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen von der Zahlung der Kosten befreit.“

3. § 5 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend hiervon steht den Beteiligten gegen den Beschluß eines Finanzgerichts die Beschwerde an den Bundesfinanzhof zu, wenn sie zugelassen ist; § 150 Abs. 2 der Verwaltungsprozeßordnung gilt für die Zulassung entsprechend.“

4. Nach § 11 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit werden Pauschgebühren erhoben. Die Bundesregierung setzt die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dabei sind die Bedeutung des Rechtszuges und die Durchführung einer Beweisaufnahme durch Einholung von Sachverständigengutachten zu berücksichtigen sowie Gebührenermäßigungen für Streitsachen vorzusehen, die einmalige Leistungen im Wert von weniger als fünfhundert Deutsche Mark betreffen; die Gebühr beträgt höchstens zweihundert Deutsche Mark. Wird eine Streitsache nicht durch Urteil erledigt, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Die Gebühr entfällt, wenn die Erledigung auf einer Rechtsänderung beruht.“

5. Nach § 11 wird in den Ersten Abschnitt folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Verzögerung des Rechtsstreits

(1) In Verfahren nach der Zivilprozeßordnung und der Verwaltungsprozeßordnung kann das Gericht demjenigen eine Gebühr von zwanzig bis tausend Deutsche Mark auferlegen, der, außer im Falle des § 335 der Zivilprozeßordnung, als Partei, Nebenintervenient oder Beteiligter durch sein Verschulden oder das seines Vertreters die Vertagung einer mündlichen Verhand-

lung oder die Aberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig macht oder die Erledigung des Rechtsstreits durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden verzögert, die früher vorgebracht werden konnten. In den in § 1 Abs. 4 bezeichneten Verfahren kann die Gebühr einem Beteiligten nur auferlegt werden, wenn er oder sein Vertreter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Aufwand verursacht.

(2) Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt. § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ist anzuwenden.“

6. § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In Verfahren über einen Antrag auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 138, 139 der Verwaltungsprozeßordnung und in Verfahren nach §§ 135, 136 Abs. 3, § 137 Abs. 3 der Verwaltungsprozeßordnung bestimmt sich der Wert nach § 13 Abs. 1.“

7. § 34 wird gestrichen.

8. Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

„§ 49 a

Kostenschuldner in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist Schuldner der Pauschgebühr die an der Streitsache beteiligte Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.“

9. In § 58 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sind an einem Verfahren vor einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit mehrere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt, so haben sie die Pauschgebühr zu gleichen Teilen zu entrichten.“

10. Die Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes — Kostenverzeichnis — wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1185 wird der Hinweis „§ 34 GKG“ durch den Hinweis „§ 11 a GKG“ ersetzt.

b) Der Abschnitt „B. Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ mit den Nummern 1200 bis 1280 wird gestrichen.

c) Der Abschnitt C wird unter der unverändert bleibenden Kopfleiste

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
-----	--------------------	---

wie folgt gefaßt:

„C. Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

I. Prozeßverfahren

1. Prozeßverfahren erster Instanz

1300	Verfahren im allgemeinen, soweit es sich nicht nach § 72 Abs. 3 VwPO erledigt	1
1301	Zurücknahme der Klage oder Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs, durch den der Rechtsstreit vollständig erledigt wird, vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung oder Ladung nach § 88 VwPO mit Ausnahme der Anordnung der Vorlage der Verwaltungsvorgänge unterschriftlich verfügt oder ein Beweisbeschluß unterschrieben ist, vor Erlaß eines Gerichtsbescheides und vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 96 VwPO) steht der Zurücknahme nicht gleich ..	Gebühr 1300 entfällt
1302	Zurücknahme des Antrages nach § 38 VwPO vor Ablauf des Tages, an dem die Erwiderung des Antragsgegners bei Gericht eingeht	Gebühr 1300 entfällt
1303	Gerichtsbescheid (§ 113 VwPO) außer Zwischengerichtsbescheid, Grundurteil (§ 122 Abs. 2 VwPO), Vorbehaltsurteil (§ 185 VwPO i.V.m. § 302 ZPO)	1
1304	Endurteil mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils und des Verzichtsurteils sowie Beschluß nach § 97 Abs. 4 VwPO, soweit ein Gerichtsbescheid, Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1303 vorausgegangen ist ...	1
1305	Endurteil mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils und des Verzichtsurteils sowie Beschluß nach § 97 Abs. 4 VwPO, soweit kein Gerichtsbescheid, Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1303 vorausgegangen ist	2

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag in DM oder Satz der Ge- bühr nach der Tabelle der An- lage 2
1306	Entscheidung nach § 38 Abs. 6 VwPO	2
1308	Beschluß nach § 96 VwPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach den Nummern 1304, 1305 entstanden ist	1
	2. Berufungsverfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	
1310	Verfahren im allgemeinen	1 1/2
1311	Zurücknahme der Berufung oder der Klage oder Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs, durch den der Rechtsstreit vollständig erledigt wird, vor Ablauf des Tages, an dem entweder eine Anordnung oder Ladung nach § 88 VwPO mit Ausnahme der Anordnung der Vorlage der Verwaltungsvorgänge unterschriftlich verfügt, ein Beweisbeschluß unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschriftlich bestimmt ist, und vor Erlaß eines Gerichtsbescheides; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 96 VwPO) steht der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1310 ermäßigt sich auf 1/2
1313	Gerichtsbescheid (§ 113 VwPO) außer Zwischengerichtsbescheid, Grundurteil (§ 122 Abs. 2 VwPO), Vorbehaltsurteil (§ 185 VwPO i. V. m. § 302 ZPO)	1
1314	Urteil, das die Instanz abschließt, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils und des Verzichtsurteils, sowie Beschluß nach § 97 Abs. 4 VwPO, soweit ein Gerichtsbescheid, Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1313 vorausgegangen ist	1
1315	Urteil, das die Instanz abschließt, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils und des Verzichtsurteils, sowie Beschluß nach § 97 Abs. 4 VwPO, soweit kein Gerichtsbescheid, Grundurteil oder Vorbehaltsurteil nach Nummer 1313 vorausgegangen ist ...	2
1318	Beschluß nach § 96 VwPO, soweit nicht bereits eine Gebühr nach den Nummern 1314, 1315 entstanden ist	1

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag in DM oder Satz der Ge- bühr nach der Tabelle der An- lage 2
	3. Revisionsverfahren	
1320	Verfahren im allgemeinen	2
1321	Zurücknahme der Revision oder der Klage oder Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs, durch den der Rechtsstreit vollständig erledigt wird, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen und bevor ein Gerichtsbescheid erlassen ist; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 96 VwPO) steht der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1320 ermäßigt sich auf 1/2
1323	Gerichtsbescheid (§ 113 VwPO) außer Zwischengerichtsbescheid	1
1324	Urteil, das die Instanz abschließt, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils und des Verzichtsurteils, sowie Beschluß nach § 97 Abs. 4 VwPO, soweit ein Gerichtsbescheid nach Nummer 1323 vorausgegangen ist	1
1325	Urteil, das die Instanz abschließt, mit Ausnahme des Anerkenntnisurteils und des Verzichtsurteils, sowie Beschluß nach § 97 Abs. 4 VwPO, soweit kein Gerichtsbescheid nach Nummer 1323 vorausgegangen ist ...	2
1328	Beschluß nach § 96 VwPO	1
	II. Einstweiliger Rechtsschutz	
	Das Verfahren vor dem Vorsitzenden und das Verfahren vor Gericht gelten als ein Verfahren.	
1330	Verfahren erster Instanz über einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach §§ 138, 139 VwPO	1/2
1331	Verfahren erster Instanz über einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung einer einstweiligen Anordnung (§§ 138, 139 VwPO, i. V. m. § 926 Abs. 2 ZPO)	1/2
1332	Verfahren über einen Antrag nach § 135 Abs. 1, § 136 Abs. 3, § 137 Abs. 3 VwPO	1/2
	Mehrere Verfahren gelten innerhalb eines Rechtszuges als ein Verfahren.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
-----	--------------------	---

III. Beweissicherung

1350 Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises 1/2

IV. Vergleich

1360 Abschluß eines Vergleichs vor Gericht in einem Rechtsstreit: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt .. 1/4

V. Beschwerdeverfahren

1370 Verfahren über Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach §§ 138, 139 VwPO .. 1

1371 Verfahren über in der Nummer 1370 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird 1

VI. Verzögerung des Rechtsstreits

1380 Auferlegung einer Gebühr nach § 11 a GKG wie vom Gericht bestimmt

d) Nach Nummer 1914 wird unter der unverändert bleibenden Kopfleiste

Nr.	Auslagen	Höhe
-----	----------	------

folgende Nummer 1917 eingefügt:

„1917 Beträge, die an gerichtlich bestellte Vertreter nach § 63 Abs. 3 VwPO zu zahlen sind in voller Höhe“

(7) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 907), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), wird wie folgt geändert:

1. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Rechtsanwalt erhält im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und vor dem Oberverwaltungsgericht Gebühren nach § 11 Abs. 1

Satz 2, im Verfahren vor dem Finanzgericht Gebühren nach § 11 Abs. 1 Satz 1.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Ist die Klage nach § 72 der Verwaltungsprozeßordnung als außergerichtlicher Rechtsbehelf zu behandeln, wird auf die Prozeßgebühr die neu entstehende oder eine in demselben Verwaltungsverfahren bereits entstandene Geschäftsgebühr angerechnet.

(4) Wird durch Gerichtsbescheid nach § 113 der Verwaltungsprozeßordnung entschieden und ein Antrag auf mündliche Verhandlung nicht gestellt, erhält der Rechtsanwalt, dessen Auftraggeber durch den Gerichtsbescheid beschwert ist, die gleichen Gebühren wie in einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 5 bis 7.

2. § 116 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 114 Abs. 3 bis 7 gilt sinngemäß.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Die Vorschriften des Dritten Abschnitts und des § 114 Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.“

3. § 117 wird gestrichen.

4. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In sozialrechtlichen Angelegenheiten, für die im gerichtlichen Verfahren § 116 Abs. 1 gilt, erhält der Rechtsanwalt für seine gesamte Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 eine Gebühr von 20 Deutsche Mark bis 455 Deutsche Mark. Die §§ 23, 24 gelten nicht.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Im Falle des Absatzes 2 gilt dies sinngemäß.“

(8) § 13 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 1976 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Entschädigung der Vertrauenspersonen“

2. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl von Schöffen und in den Wahlaus-

schüssen bei den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit werden nach den §§ 2 bis 5 sowie 9 bis 11 entschädigt.“

(9) Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die in § 34 der Verwaltungsprozeßordnung bezeichneten Angelegenheiten sowie das Recht der Ausbildungsförderung, das Schwerbehindertenrecht, das Wohngeldrecht, das Recht der Sozialhilfe und der Jugendhilfe.“

2. § 32 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen; die Frist beträgt einen Monat, wenn die versäumte Frist durch Bekanntgabe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Lauf gesetzt worden ist.“

3. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a
Rechtsbehelfsbelehrung

Erläßt die Behörde einen schriftlichen Verwaltungsakt oder bestätigt sie schriftlich einen Verwaltungsakt, so ist der durch ihn beschwerte Beteiligte über den Rechtsbehelf und die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Anschrift und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich zu belehren.“

4. § 61 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Will eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine nichtrechtsfähige Vereinigung die Vollstreckung wegen einer Geldforderung betreiben, so ist § 882 a der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Richtet sich die Vollstreckung wegen der Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gegen eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, so ist § 183 der Verwaltungsprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

5. In § 79 wird das Wort „Verwaltungsgerichtsordnung“ durch das Wort „Verwaltungsprozeßordnung“ ersetzt.

6. In § 80 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird der Hinweis „(§ 73 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung)“ durch den Hinweis „(§ 81 Abs. 2 der Verwaltungsprozeßordnung)“ ersetzt.

(10) Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 110 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen; die Frist beträgt einen Monat, wenn die versäumte Frist durch Bekanntgabe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Lauf gesetzt worden ist.“

2. § 171 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 124 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und des § 125 der Verwaltungsprozeßordnung ist über den Antrag erst dann unanfechtbar entschieden, wenn ein auf Grund der genannten Vorschriften erlassener Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist.“

3. In § 231 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „durch Aussetzung der Vollziehung“ durch die Worte „durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung“ ersetzt.

4. § 235 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für eine Zeit, für die ein Säumniszuschlag verwirkt, die Zahlung gestundet oder die aufschiebende Wirkung angeordnet ist, werden Zinsen nach dieser Vorschrift nicht erhoben.“

5. In § 236 Abs. 4 Nr. 1 wird der Hinweis auf „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ ersetzt durch den Hinweis auf „§ 174 Abs. 2 der Verwaltungsprozeßordnung“.

6. § 237 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder eines Folgebescheides ausgesetzt wurde“ durch die Worte ersetzt „der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs oder der Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt oder einen Folgebescheid angeordnet wurde“.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Zinsen werden erhoben vom Tag des Eingangs des außergerichtlichen Rechtsbehelfs bei der Behörde, deren Verwaltungsakt angefochten wird, oder vom Tag der Rechtshängigkeit beim Gericht an bis zum Tag, an dem die aufschiebende Wirkung endet. Ist die aufschiebende Wirkung erst nach dem Eingang des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder erst nach der Rechtshängigkeit angeordnet worden, beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Anordnung der aufschiebenden Wirkung.“

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn nach der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Einkommensteuerbescheides, des Körperschaftsteuer-

bescheides oder eines Feststellungsbescheides die aufschiebende Wirkung eines Gewerbesteuermaßbescheides oder Gewerbesteuerbescheides angeordnet wird.“

7. § 251 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Verwaltungsakte können vollstreckt werden, soweit nicht ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs angeordnet worden ist (§ 361; §§ 133 bis 136 der Verwaltungsprozeßordnung).“

8. § 349 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Punkt hinter Nummer 2 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Verwaltungsakte, mit denen die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt wird.“

9. § 352 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Einen Einspruch in Angelegenheiten, die einen einheitlichen Feststellungsbescheid über Einkünfte aus Gewerbebetrieb, über den Einheitswert eines gewerblichen Betriebes oder über wirtschaftliche Untereinheiten von gewerblichen Betrieben betreffen, können die folgenden Personen erheben:

1. die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftler,
2. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird,
3. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler persönlich angeht, der Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.“

10. § 356 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Frist für einen Rechtsbehelf gegen einen schriftlich erlassenen oder bestätigten Verwaltungsakt beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf und die Finanzbehörde, bei der er einzulegen ist, deren Anschrift und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist.“

11. § 361 wird wie folgt gefaßt:

„§ 361
Aufschiebende Wirkung

(1) Außergerichtlicher Rechtsbehelf und Anfechtungsklage haben vorbehaltlich des Absatzes 5 keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Finanzbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder die nachträglich zuständig geworden ist, kann die aufschiebende Wirkung anordnen. Das gilt auch, wenn der Verwaltungsakt bereits vollzogen oder befolgt ist. Sie soll die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Sie kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage versehen.

(3) Die aufschiebende Wirkung endet mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes oder, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, einen Monat nach Ablauf der Rechtsmittelfrist. Dies gilt auch, wenn die aufschiebende Wirkung durch die Behörde oder das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist, es sei denn, die Behörde hat die aufschiebende Wirkung bis zur Unanfechtbarkeit angeordnet.

(4) Soweit ein Rechtsbehelf gegen einen Grundlagenbescheid aufschiebende Wirkung hat, ist die aufschiebende Wirkung auch für einen Folgebescheid anzuordnen. Der Erlaß eines Folgebescheides bleibt zulässig. Über eine Sicherheitsleistung ist bei der Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Folgebescheides zu entscheiden, es sei denn, daß bei der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Grundlagenbescheides die Sicherheitsleistung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

(5) Rechtsbehelfe gegen die Untersagung des Gewerbebetriebes oder der Berufsausübung haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung tritt nicht ein oder entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist schriftlich zu begründen. Einer Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum, eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft. Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt sinngemäß.

(6) Gegen die Ablehnung der Anordnung oder der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nur das Gericht nach § 135 der Verwaltungsprozeßordnung angerufen werden.“

(11) Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 5 wird gestrichen.

2. § 65 wird wie folgt gefaßt:

„§ 65

Pflicht zur Übernahme einer Prozeßvertretung

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit die Vertretung eines Beteiligten zu übernehmen, wenn sie diesem zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte auf Grund des § 182 Abs. 3 der Verwaltungsprozeßordnung beigeordnet sind. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte kann beantragen, die Beordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.“

3. § 164 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 164 a

Verwaltungsverfahren

(1) Das Verwaltungsverfahren in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils dieses Gesetzes geregelt werden, richtet sich nach der Abgabenordnung.

(2) Rechtsbehelfe in Angelegenheiten nach Absatz 1 haben aufschiebende Wirkung. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gilt § 361 Abs. 5 Satz 2 bis 6 der Abgabenordnung sinngemäß.“

(12) In § 65 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), der zuletzt durch Artikel II § 28 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) geändert worden ist, wird der Hinweis „(§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung)“ durch den Hinweis „(§ 101 Abs. 1 und 2 Verwaltungsprozeßordnung)“ ersetzt.

(13) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Befugt im Sinne von Satz 1 sind auch die in § 61 Abs. 3 Nr. 2 der Verwaltungsprozeßordnung bezeichneten Personen.“

2. § 27 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen; die Frist beträgt einen Monat, wenn die versäumte Frist durch Bekanntgabe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Lauf gesetzt worden ist.“

3. In § 36 wird das Wort „Sitz“ durch das Wort „Anschrift“ ersetzt. Vor dem Wort „Form“ entfällt das Wort „die“.

4. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „§ 170 Abs. 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die Worte „§ 882 a der Zivilprozeßordnung“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „§ 172 der Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die Worte „§ 183 der Verwaltungsprozeßordnung“ ersetzt.

5. § 62 wird wie folgt gefaßt:

„§ 62

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte

Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gilt die Verwaltungsprozeßordnung; im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzbuchs.“

6. In § 66 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 51 des Sozialgerichtsgesetzes“ durch die Worte „§ 34 der Verwaltungsprozeßordnung“ ersetzt.

(14) Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578), wird wie folgt geändert:

1. § 128 Abs. 2 wird gestrichen.

2. § 368 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Gegen die Entscheidungen der Zulassungsausschüsse über die Zulassung und über die Entziehung der Zulassung sowie über die Beteiligung und den Widerruf der Beteiligung nach § 368 a Abs. 8 können die am Verfahren beteiligten Ärzte, die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Berufungsausschuß.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Das Verfahren vor den Berufungsausschüssen ist ein Vorverfahren im Sinne der Verwaltungsprozeßordnung.“

3. § 368 h Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Anfechtungsklage gegen Entscheidungen des Schiedsamtes hat keine aufschiebende Wirkung.“

4. § 368 m Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Soweit die Kassenärztlichen Vereinigungen nach Absatz 4 zuständig sind, findet ein Vorverfahren nach der Verwaltungsprozeßordnung nicht statt.“

5. § 368 n Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 4 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„Gegen die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse können die betroffenen Ärzte, die Landesverbände der Krankenkassen oder die Kassenärztlichen Vereinigungen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Beschwerdeausschuß. Das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen ist ein Vorverfahren im Sinne der Verwaltungsprozeßordnung.“

b) Satz 7 entfällt.

6. § 373 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Soweit der Prüfungsausschuß nach den Absätzen 2 und 3 zuständig ist, findet ein Vorverfahren nach der Verwaltungsprozeßordnung nicht statt.“

7. § 374 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit die Schiedsstelle nach Absatz 1 zuständig ist, findet ein Vorverfahren nach der Verwaltungsprozeßordnung nicht statt. Die Anfechtungsklage gegen Entscheidungen der Schiedsstelle hat keine aufschiebende Wirkung.“

8. In § 638 Abs. 1 und 2 werden die Worte „nach diesem oder dem Sozialgerichtsgesetz“ durch die Worte „nach dem Sozialgesetzbuch oder der Verwaltungsprozeßordnung“ ersetzt.

9. In § 639 Satz 1 werden die Worte „nach dem Sozialgerichtsgesetz“ durch die Worte „nach der Verwaltungsprozeßordnung“ ersetzt.

(15) § 30 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel II § 10 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Soweit die Verwaltungsprozeßordnung für einzelne Zweige der Sozialversicherung besondere Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften für die Unfallversicherung.“

(16) Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird gestrichen.

2. § 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, Abs. 8 und 9 werden gestrichen.

3. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde

1. gegen Beschlüsse über die Verweigerung einer Vorlage, Duldung oder Auskunft nach § 110 Abs. 3 Satz 5 der Verwaltungsprozeßordnung,

2. gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 153 in Verbindung mit § 151 der Verwaltungsprozeßordnung,

3. gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17 a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

4. § 35 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

Die Nummern 1 bis 4 gelten nicht im Land Berlin.

(17) § 73 Abs. 1 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Für die Gerichtsverfassung gelten die §§ 21 a bis 21 i des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 8 Abs. 2 bis 4 sowie 6 und 7 der Verwaltungsprozeßordnung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“

Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.

(18) § 22 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten über Leistungen zur Unterhaltssicherung nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“

Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.

(19) § 88 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2 sind das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß Anträge im Sinne des Dritten Teils dieses Gesetzes auch rechtswirksam gestellt sind, wenn sie bei einer Dienststelle der Bundeswehr eingegangen sind.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „In Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Erbringung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 g des Bundesversorgungsgesetzes besteht, sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches“ werden durch die Worte „Soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Erbringung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 g des Bundesversorgungsgesetzes besteht, ist außerdem das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung“ ersetzt,
- bb) Nummer 3 wird gestrichen.
- d) In Satz 4 werden die Worte „Satz 2 Nr. 1“ durch die Worte „Satz 3 Nr. 1“ ersetzt.

2. Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) In Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 und des § 41 Abs. 2 gelten die §§ 71 bis 81 der Verwaltungsprozeßordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Den Widerspruchsbescheid erläßt der Bundesminister der Verteidigung. Er kann die Entscheidung für Fälle, in denen er den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.
2. Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses sind die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung anzuwenden; § 23 der Wehrbeschwerdeordnung gilt entsprechend.“

3. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1 und des § 41 Abs. 2 ist der Sozialrechtsweg gegeben.“
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „des Sozialgerichtsgesetzes“ werden durch die Worte „der Verwaltungsprozeßordnung“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden die Worte „Absatz 3 Satz 2 Nr. 1“ durch die Worte „Absatz 5 Satz 3 Nr. 1“ ersetzt.

Die Nummern 1 bis 3 gelten nicht im Land Berlin.

(20) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2039), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In Angelegenheiten des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 g des Bundesversorgungsgesetzes besteht, des § 35 Abs. 5 und 8 sowie des § 50 ist neben dem Ersten und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung anzuwenden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1, des § 35 Abs. 5 und 8 sowie des § 50 ist der Sozialrechtsweg gegeben.“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „des Sozialgerichtsgesetzes“ durch die Worte „der Verwaltungsprozeßordnung“ ersetzt.

2. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

Rechtsmittel gegen Entscheidungen
des Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil, soweit es die Verfügbarkeit, die Heranziehung oder die Entlassung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers betrifft, und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde

1. gegen Beschlüsse über die Verweigerung einer Vorlage, Duldung oder Auskunft nach § 110 Abs. 3 Satz 5 der Verwaltungsprozeßordnung,
2. gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 153 in Verbindung mit § 151 der Verwaltungsprozeßordnung,
3. gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17 a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

Die Nummern 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

(21) Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom

26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(Opferentschädigungsgesetz — OEG)“.

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung mit Ausnahme der §§ 3 und 4 ist anzuwenden.“

3. § 7 wird gestrichen.

(22) Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. S. 553), wird wie folgt geändert:

1. § 55 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung mit Ausnahme der §§ 3 und 4 ist anzuwenden.“

2. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 51 bis 54 Abs. 1 ist der Sozialrechtsweg gegeben. Soweit die Verwaltungsprozeßordnung besondere Vorschriften für die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden enthält, sind diese anzuwenden.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

(23) Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel II § 19 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsoferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden, von der Bundesanstalt für Arbeit oder den Trägern der Sozialversicherung durchgeführt wird, entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Für das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind je nach der Art des Anspruchs die Vorschriften der Verwaltungsprozeßordnung für Angelegenheiten der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden, für Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit oder für Angelegenheiten der Sozialversicherung maßgebend.“

2. § 10 a Abs. 4 wird gestrichen.

(24) Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch § 27 des Geset-

zes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), wird wie folgt geändert:

1. § 126 Abs. 3 wird im Eingang wie folgt gefaßt:

„(3) Für Klagen nach Absatz 1, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, gelten die §§ 71 bis 81 der Verwaltungsprozeßordnung mit folgenden Maßgaben:“

2. § 127 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Die Revision ist außer in den Fällen des § 150 Abs. 2 der Verwaltungsprozeßordnung zuzulassen, wenn das Urteil von der Entscheidung eines anderen Obergerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.“

(25) Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch Artikel V § 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), wird wie folgt geändert:

1. § 55 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Gerichtsverfassung gelten die §§ 21 a bis 21 i des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 8 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 der Verwaltungsprozeßordnung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“

2. Nach § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:

„§ 70 a

(1) Der Vorsitzende kann durch Disziplargerichtsbescheid

1. die erforderliche Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn keine höhere Disziplinarmaßnahme als eine Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung verwirkt ist, oder
2. das Verfahren einstellen, wenn dies aus den Gründen des § 64 Abs. 1 in Betracht kommt.

Ein Disziplargerichtsbescheid darf nur ergehen, wenn das Verfahren keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und wenn der Bundesdisziplinaranwalt sowie der Beamte der Verhängung einer bestimmten Disziplinarmaßnahme oder der Einstellung des Verfahrens ohne Hauptverhandlung nicht widersprechen.

(2) Der Disziplargerichtsbescheid ergeht durch Beschluß und ist zu begründen. Er steht einem rechtskräftigen Urteil gleich. Für die Zustellung und die Kostenentscheidung finden § 78 Abs. 3 und die §§ 113 und 115 entsprechende Anwendung.“

3. § 71 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ergeht kein Disziplargerichtsbescheid, setzt der Vorsitzende nach Ablauf der Frist des § 67

Abs. 2 den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Bundesdisziplinaranwalt, die Einleitungsbehörde, den Beamten und seinen Verteidiger.“

(26) § 86 Nr. 14 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„In gerichtlichen Verfahren ist § 110 der Verwaltungsprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

(27) § 7 des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1437) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 und Abs. 4 werden gestrichen.

2. Absatz 5 wird Absatz 4.

(28) Das Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), wird wie folgt geändert:

1. § 155 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„das Vorverfahren ist in Anlehnung an die Vorschriften der Verwaltungsprozeßordnung zu regeln.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 134 Abs. 2 und die §§ 135 und 137 der Verwaltungsprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.“

2. § 164 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 135 und 137 der Verwaltungsprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.“

(29) Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; die §§ 133 bis 137 der Verwaltungsprozeßordnung bleiben unberührt.“

2. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Aussetzung gerichtlicher Verfahren

(1) Ist gemäß § 5 Abs. 3 das Verbot des Gesamtvereins an Stelle des Verbots eines Teilvereins zu

vollziehen, so ist ein gerichtliches Verfahren über eine Klage dieses Teilvereins gegen das ihm gegenüber erlassene Verbot bis zum Erlaß der Entscheidung über eine Klage gegen das Verbot des Gesamtvereins auszusetzen.

(2) Wird eine durch den Senat von Berlin getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 2 mit der Begründung angefochten, das Verbot oder die Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 sei nicht rechtmäßig, hat das Oberverwaltungsgericht das Verfahren bis zum Erlaß der Entscheidung über eine Klage gegen das Verbot oder die Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 auszusetzen. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bindet in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Oberverwaltungsgerichte.

(4) Das Bundesverwaltungsgericht unterrichtet die Oberverwaltungsgerichte über die Klage eines Vereins nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsprozeßordnung.“

4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Verbotsbehörde legt dem nach den §§ 37 und 40 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsprozeßordnung zuständigen Gericht ihre schriftlich abgefaßte und begründete Entscheidung vor. Das Gericht stellt sie der Vereinigung und ihren darin benannten nichtgebietlichen Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 3 Abs. 3 Satz 2) zu. Beteiligt am Verfahren sind die Verbotsbehörde, die Vereinigung und ihre in der Entscheidung benannten nichtgebietlichen Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie die nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Verwaltungsprozeßordnung Beteiligten.“

5. § 23 wird gestrichen.

(30) § 83 Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Den Widerspruchsbescheid erläßt der Widerspruchsausschuß.“

(31) Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Für Streitigkeiten über Feststellungen nach den Absätzen 1 und 4 und die Ausstellung, Berichtigung und Einziehung der Ausweise nach Absatz 5 ist der Sozialrechtsweg gegeben. Soweit die Verwaltungsprozeßordnung besondere Vorschriften für die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden enthält, sind diese anzuwenden.“

2. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37
Widerspruch

Über den Widerspruch entscheidet bei Verwaltungsakten der Hauptfürsorgestellen und bei Verwaltungsakten der örtlichen Fürsorgestellen (§ 34 Abs. 2) der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 38). Des Vorverfahrens bedarf es auch, wenn den Verwaltungsakt eine Hauptfürsorgestelle erlassen hat, die bei einer obersten Landesbehörde besteht. Hat ein Arbeitsamt oder ein Landesarbeitsamt einen Verwaltungsakt auf Grund dieses Gesetzes erlassen, entscheidet über den Widerspruch der Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt.“

3. § 62 Abs. 7 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

(32) Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1566), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27
Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Sozialrechtsweg gegeben. Für das Verfahren sind die Vorschriften der Verwaltungsprozeßordnung für Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit maßgebend.“

2. § 45 Abs. 1 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) § 81 Abs. 1 Nr. 3 der Verwaltungsprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

(33) In § 6 Abs. 3 des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) werden die Worte „einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen“ durch die Worte „einen der in § 101 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsprozeßordnung bezeichneten Angehörigen“ ersetzt.

(34) Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 18 bis 22 werden gestrichen.

2. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde

1. gegen Beschlüsse über die Verweigerung einer Vorlage, Duldung oder Auskunft nach § 110 Abs. 3 Satz 5 der Verwaltungsprozeßordnung,

2. gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 153 in Verbindung mit § 151 der Verwaltungsprozeßordnung,

3. gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17 a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

3. Die §§ 24 und 25 werden gestrichen.

(35) Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1566), wird wie folgt gefaßt:

1. § 336 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen den Bescheid können der Antragsteller und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen; die Frist beträgt bei Bekanntgabe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes drei Monate.“

2. § 338 wird wie folgt gefaßt:

„§ 338
Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht

(1) Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses kann auch der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds klagen. Klagt der Antragsteller, ist der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds Beteiligter.

(2) Die Klage des Antragstellers ohne Vorverfahren (§ 72 der Verwaltungsprozeßordnung) bedarf der Zustimmung des Beschwerdeausschusses und des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds beim Beschwerdeausschuß, die Klage des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds der Zustimmung des Beschwerdeausschusses und des Antragstellers.

(3) Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich ausschließlich nach § 42 Abs. 1 der Verwaltungsprozeßordnung.“

3. § 339 wird wie folgt gefaßt:

„§ 339
Rechtsmittel gegen Entscheidungen
des Verwaltungsgerichts

(1) Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde

1. gegen Beschlüsse über die Verweigerung einer Vorlage, Duldung oder Auskunft nach § 110 Abs. 3 Satz 5 der Verwaltungsprozeßordnung,

2. gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 153 in Verbindung mit § 151 der Verwaltungsprozeßordnung,
3. gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17 a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Die nach Absatz 1 zulässigen Beschwerden und die Revision gegen Urteile des Verwaltungsgerichts stehen dem Antragsteller und dem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds zu. Bei Rechtsmitteln des Antragstellers ist der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds beteiligt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch bei Verfahren über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen dem Ausgleichsfonds und anderen öffentlichen Rechtsträgern Anwendung.“

4. § 341 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„§ 54 Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsprozeßordnung gilt entsprechend.“
5. § 343 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.
6. In § 345 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz ersetzt:
„(2) Für das weitere Verfahren gelten die §§ 336 bis 343 entsprechend.“

(36) In § 39 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, werden die Worte „in Verbindung mit § 190 der Verwaltungsgerichtsordnung“ gestrichen.

(37) In § 227 a Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), das zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) geändert worden ist, werden die Worte „des Sozialgerichtsgesetzes“ durch die Worte „der Verwaltungsprozeßordnung“ ersetzt.

(38) Das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (BGBl. I S. 734), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Der Vertreter des Bundesinteresses ist an dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden zu beteiligen und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beizuladen. Er ist befugt, Rechtsbehelfe einzulegen.“
2. § 52 wird gestrichen.
3. § 58 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Für das Verfahren gelten die §§ 49 und 51 sinngemäß.“

4. § 59 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„War der Antragsteller ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Antragsfrist des § 47 gehindert, so kann ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.“

(39) Das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241), erhält folgenden neuen § 20:

„§ 20
Sozialrechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf Grund dieses Abschnitts ist der Sozialrechtsweg gegeben.“

(40) § 55 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 55
Vorverfahren

Bei der Anfechtung von Verwaltungsakten, die von der obersten Landesverkehrsbehörde selbst erlassen worden sind, ist das Vorverfahren der Verwaltungsprozeßordnung durchzuführen.“

(41) Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459, 573) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für Streitigkeiten über Gebühren ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“

(42) Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden die Worte „für die Gewährung von Leistungen“ gestrichen.
2. Nach § 146 wird folgender § 147 eingefügt:

„§ 147

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung, soweit sie nicht die Erstattung von Leistungen betreffen.“

(43) Artikel 1 § 17 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte der Bundesanstalt für Arbeit nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.“

(44) In das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 1978 (BGBl. I S. 550), wird nach § 21 folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a
Wirkung von Rechtsbehelfen

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen nach § 18 Abs. 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

§ 192
Aufhebung von Vorschriften des
Bundesrechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben

1. die Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553),
2. die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553),
3. das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553),
4. das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1625),
5. das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), geändert durch das Gesetz vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1147),
6. das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446),
7. Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306),
8. § 13 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1),
9. § 33 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist,
10. § 46 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 34 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553) geändert worden ist,
11. § 23 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 17 § 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist,
12. § 112 Abs. 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Juni 1981 (BGBl. I S. 572) geändert worden ist,
13. § 49 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist,
14. § 18 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist,
15. § 51 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) geändert worden ist,
16. § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7126-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Mai 1976 (BGBl. I S. 1249) geändert worden ist,
17. § 34 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) geändert worden ist,
18. § 20 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), das zuletzt durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1735) geändert worden ist,
19. § 3 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
20. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 832-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel II § 22 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) geändert worden ist,
21. § 11 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 832-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel II § 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) geändert worden ist,

22. § 23 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 95 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist,
23. § 19 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist,
24. die §§ 8 und 13 Abs. 2 bis 4 des Telegraphenwegegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649) geändert worden ist,
25. § 10 a Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3693) geändert worden ist,
26. § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967) geändert worden ist,
27. § 6 der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 235-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967) geändert worden ist,
28. Artikel V des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung), Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, erlassen von der amerikanischen Militärregierung (BANz Nr. 2 vom 27. September 1949); Artikel V des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung), Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, erlassen von der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Kontrollkommission-Deutschland Nr. 39 vom 8. Oktober 1949); Artikel V der Verordnung Nr. 235 (Neufassung), Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, erlassen vom Hohen Kommissar der Französischen Republik in Deutschland (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 305 vom 30. September 1949),
29. Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission Nr. 33, Devisenbewirtschaftung (BANz Nr. 159 vom 19. August 1952).

DRITTES KAPITEL

Überleitung, Geltung in Berlin, Inkrafttreten

§ 193

Überleitungsvorschrift

(1) Für die ehrenamtlichen Richter gelten bis zu dem Ende des Zeitraums, für den sie gewählt oder berufen sind oder bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt die bisher geltenden Vorschriften über die Voraussetzungen für das Amt und die Ausschluß- und Ablehnungsgründe.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt oder eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn der Verwaltungsakt vor dem (Tag des Inkrafttretens) bekanntgemacht oder die Entscheidung vor dem (Tag des Inkrafttretens) verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt wird.

(3) In Verfahren über Klagen, die vor dem (Inkrafttreten dieses Gesetzes) erhoben worden sind oder für die eine Klagefrist vor diesem Tage begonnen hat, sowie in Verfahren über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die vor dem (Inkrafttreten dieses Gesetzes) verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden sind, gelten für die Prozeßvertretung der Beteiligten die bisherigen Vorschriften.

(4) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers in der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit können auch Beamte betraut werden, die die Voraussetzungen des § 2 des Rechtspflegergesetzes nicht erfüllen, wenn sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht nur zeitweilig als Beamte des gehobenen Dienstes bei den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen sind.

(5) Beamte bei den Gerichten, welche die Voraussetzungen des § 185 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht erfüllen, können mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut werden, wenn sie auf Grund der bisher geltenden Vorschriften nicht nur zeitweilig als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tätig gewesen sind.

§ 194

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 195

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt, am ... in Kraft. Die §§ 31 und 62 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Die Vorschriften über die Rechtspflege auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts finden sich zur Zeit im Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und in der Finanzgerichtsordnung (FGO) vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477). Die Vorschriften dieser Gesetze weichen zum Teil erheblich voneinander ab. Das gilt für den Aufbau der jeweiligen Gerichtszweige und die Besetzung der Spruchkörper, insbesondere aber für die Verfahrensvorschriften, bei denen sich zum Teil für gleichliegende oder ähnliche Sachverhalte eine Vielfalt von Regelungen und Formulierungen entwickelt hat.

Die Besonderheiten der einzelnen Gerichtszweige haben ihren Grund teilweise in der unterschiedlichen Anknüpfung an das materielle Recht, oft genug aber auch in der historischen Entwicklung.

1. Sozialgerichtsbarkeit

Ausgehend von den früheren Spruchkörpern bei den Versicherungsbehörden, die in der Weimarer Zeit trotz organisatorischer und personeller Integration in die Verwaltung als Gerichte angesehen wurden, schuf das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953, die älteste der genannten Verfahrensordnungen, einen selbständigen dreizügigen Gerichtszweig, dessen Spruchkörper in erster Instanz mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern sowie in zweiter und dritter Instanz mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind.

2. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist die Organisation der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die bereits auf eine mehr als hundertjährige Tradition zurückblicken kann, ebenfalls dreizügig konzipiert. Abweichend vom Sozialgerichtsgesetz sind die Kammern der Verwaltungsgerichte jedoch mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt, während die Senate des Bundesverwaltungsgerichts mit fünf Berufsrichtern, also abweichend vom Bundessozialgericht nicht mit ehrenamtlichen Richtern, besetzt sind. Die Senate der Oberverwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtshöfe) entscheiden in der Besetzung von drei Berufsrichtern. Das Landesrecht hat zum Teil bestimmt, daß die Senate in der Besetzung mit fünf Richtern entscheiden, von denen zwei ehrenamtliche Richter sind (vgl. § 9 Abs. 3 VwGO).

3. Finanzgerichtsbarkeit

Der Rechtsschutz in Steuersachen war im 19. Jahrhundert uneinheitlich gestaltet. Die Verwaltungsentscheidungen wurden nach Steuerarten und regional unterschiedlich teils durch verwaltungsabhängige Gremien, teils durch Verwaltungsgerichte oder ordentliche Gerichte überprüft.

Die heutige Finanzgerichtsordnung hat sich aus den Vorschriften der Reichsabgabenordnung des Jahres 1919 entwickelt. Der Reichsfinanzhof ist schon 1918 errichtet worden; Finanzgerichte wurden ihm 1921 vorgeschaltet. Sie waren jedoch trotz sachlicher Unabhängigkeit der mit der Entscheidung betrauten Personen noch keine selbständigen, von der Verwaltung getrennten Gerichte. Nachdem der Aufbau organisatorisch verselbständigt und mit persönlich unabhängigen Richtern besetzter Finanzgerichte entsprechend dem Auftrag des Grundgesetzes bis zum Jahre 1957 abgeschlossen worden war, erhielten sie mit der Finanzgerichtsordnung von 1965 auch eine eigenständige, bundeseinheitliche Gerichts- und Verfahrensordnung. Darin behielt der Gesetzgeber zwar den zweistufigen Instanzenzug bei, nahm jedoch das Rechtsbehelfsverfahren in Steuersachen aus der Reichsabgabenordnung heraus und schuf in Anlehnung an die Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich eigene, vom Rechtsbehelfsverfahren der Reichsabgabenordnung gelöste Verfahrensnormen. Den Senaten der Finanzgerichte gehören drei Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richter, den Senaten des Bundesfinanzhofs fünf Berufsrichter an.

Die Geschäftslage bei den Gerichten machte es erforderlich, befristete Entlastungsgesetze zu schaffen (für den BFH vom 8. Juli 1975, BGBl. I S. 1861, geändert durch Gesetz vom 4. August 1980, BGBl. I S. 1147, und für die Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978, BGBl. I S. 446). Diese Gesetze sind noch in Kraft. Ihre Vorschriften treten neben die der Verfahrensordnungen.

II. Ziele des Entwurfs

Die Verwaltungsprozeßordnung soll die Verwaltungsgerichtsordnung, die Finanzgerichtsordnung und das Sozialgerichtsgesetz ablösen. Sie soll die Vorschriften über die Gerichtsverfassung und das Verfahren in der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit unter Wahrung der notwendigen Besonderheiten in den einzelnen Gerichtszweigen vereinheitlichen und in einem Gesetz zusammenfassen. Zugleich werden alle zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens möglichen Maßnahmen getroffen. Der Entwurf geht auf den Entwurf der Verwaltungsprozeßordnung zurück, den der von

der Bundesregierung eingesetzte Koordinierungsausschuß zur Vereinheitlichung der VwGO, der FGO und des SGG vorgelegt hat (Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz, Köln 1978).

1. Eine Vereinheitlichung ist wünschenswert

Die Vereinheitlichung des Prozeßrechts für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit, insbesondere die Beseitigung sachlich nicht gebotener Unterschiede in den Verfahrensordnungen, trägt zu einer Verbesserung des Rechtsschutzes bei (zum folgenden Kniesch MDR 1954, 5; Ule DVBl. 1958, 691; 1967, 346; Timm DVBl. 1958, 812; Raack SGB 1968, 89). Ein vereinheitlichtes Prozeßrecht ist übersichtlicher, praktikabler und besser für die wissenschaftliche Durchdringung und Fortentwicklung geeignet. Übersichtlicher ist ein vereinheitlichtes Prozeßrecht, weil die Rechtsuchenden und insbesondere ihre Prozeßvertreter nicht mehr für je einen Gerichtszweig eine besondere Verfahrensordnung heranziehen müssen; die Gesamtzahl der zur Zeit für die Gerichtszweige geltenden Verfahrensvorschriften ist auf etwa ein Drittel reduziert. Wenn es naturgemäß auch den rechtsuchenden, juristisch nicht vorgebildeten Bürgern weiterhin schwerfallen wird, das Prozeßrecht zu überschauen, kann doch die Vereinheitlichung dazu beitragen, die Grundlinien des Prozeßrechts stärker im Bewußtsein der Allgemeinheit zu verankern. Eine stärkere Übersichtlichkeit des Prozeßrechts dient zugleich dem Ziel, den Rechtsstaatsgedanken besser zu verwirklichen (Begründung zum Speyerer Entwurf S. 96; Bachof VVDStRL 1954 S. 37). Ein vereinheitlichtes Prozeßrecht gewährleistet dem Bürger in allen sogenannten öffentlich-rechtlichen Verfahren Rechtsschutz in gleicher Weise. Eine kritische Überprüfung der Erfahrungen, die in der Praxis mit den geltenden unterschiedlichen Regelungen gemacht worden sind, ermöglicht zugleich, in die umfassende Kodifikation aus den geltenden drei Verfahrensordnungen jeweils die zu übernehmen, die dem Rechtsschutz sowie den praktischen Bedürfnissen am besten Rechnung tragen und insbesondere dazu beitragen können, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Besser für die wissenschaftliche Durchdringung und Fortbildung geeignet ist ein vereinheitlichtes Prozeßrecht, weil es den Gesamtüberblick über allgemeine Fragen des Prozeßrechts fördert, Problemstellungen und -lösungen aus einem Gerichtszweig auch dem anderen nutzbar macht. Eine Vereinheitlichung des Prozeßrechts bietet auch wesentliche Vorteile für die Dokumentation, weil dieselben Rechtsfragen nicht mehr verschiedenen Rechtsnormen zugeordnet werden müssen. Damit trägt die Vereinheitlichung zugleich zur Entlastung der drei Gerichtszweige bei.

2. Umfang der Vereinheitlichung

Der Entwurf beschränkt sich darauf, das Prozeßrecht für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit zusammenzufassen. Zum Teil ist eine wesentlich weitergehende Vereinheitlichung unter

Einschluß insbesondere der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit gefordert worden (vgl. die Ausführungen unter III). Eine so umfassende Vereinheitlichung wäre, wenn sie überhaupt durchführbar ist, in angemessener Zeit nicht zu realisieren. Gleichlautende Vorschriften auch für die Zivilprozeßordnung und das Arbeitsgerichtsgesetz zu schaffen, stößt wegen der grundsätzlichen Unterschiede der Verfahren auf erhebliche Schwierigkeiten. Dort muß insbesondere den Parteien ein erheblich größerer Einfluß auf das Verfahren eingeräumt werden. Auch der Strafprozeßordnung liegt in erheblichen Teilen eine wesentlich andere Konzeption zugrunde. Ein einheitlich geltendes Gesetz hätte in so erheblichem Ausmaße Sondervorschriften treffen müssen, daß damit eine Verbesserung der Übersichtlichkeit schwerlich hätte erreicht werden können. Soweit aber eine Angleichung an die anderen Verfahrensordnungen, insbesondere an das GVG und die ZPO, aber auch an das FGG und die StPO möglich war, ist sie vorgeschlagen worden.

3. Möglichkeit der Vereinheitlichung

Die Vorschriften des geltenden Rechts können so weitgehend vereinheitlicht werden, daß sie in einem besonderen Gesetz zusammengefaßt werden können. Sondervorschriften für einzelne Gerichtszweige sind nur in geringem Umfang erforderlich. Deswegen empfiehlt es sich nicht, die geltenden drei Verfahrensordnungen bestehen zu lassen und sich darauf zu beschränken, ihre Vorschriften zu harmonisieren. Der Entwurf könnte anderenfalls einen Beitrag zur Verringerung der Normenflut nicht leisten. Es wäre im übrigen unrationell, die überwiegend gleichlautenden Vorschriften dreimal zu erlassen, statt nur einmal.

Einige Stellungnahmen halten eine Vereinheitlichung durch Harmonisierung (inhaltliche Angleichung sachlich nicht gebotener Unterschiede) der bestehenden Verfahrensgesetze für die bessere Lösung. Sie lehnen die Vereinheitlichung in einem Gesetz insbesondere mit folgender Überlegung ab:

- a) Ein einheitliches Prozeßgesetz sei nicht bürgerfreundlich, weil es wegen der vielen schon jetzt für erforderlich angesehenen Sonderregelungen schwer lesbar sei. Weitere Sonderregelungen würden im Gesetzgebungsverfahren zu erwarten sein.
- b) Da die Rechtsuchenden, die beklagten Behörden, die Richter und im allgemeinen die Prozeßvertreter es jeweils nur mit einem der drei Verfahren zu tun hätten, sei ein einheitliches Prozeßgesetz weder übersichtlicher noch praktikabler. Daß es besser für die wissenschaftliche Durchdringung geeignet sein solle, könne kein geeignetes Kriterium sein.
- c) Aus gutem Grund werde das Verwaltungsverfahren durch drei einzelne, ebenfalls harmonisierte Gesetze geregelt. Auch das Prozeßrecht müsse dem materiellen Recht dienen. Ein einheitliches Prozeßrecht sei nicht sachgerecht: Es müsse schon vom Ansatz her darauf abstellen, auch die

notwendigen Besonderheiten der einzelnen Verfahren zu egalisieren. Die drei öffentlich-rechtlichen Gerichtszweige hätten sich entsprechend ihrer unterschiedlichen Aufgabenbereiche in zu vielen Punkten unterschiedlich entwickelt.

- d) Es sei schwerer, ein vereinheitlichtes Prozeßrecht an künftige spezifische Entwicklungen in den einzelnen Verfahrensbereichen anzupassen; derartige Entwicklungen seien beispielsweise im Asyl-, Atom- und Umweltrecht erkennbar; Neuentwicklungen mit unterschiedlichen Problemstellungen für die einzelnen Gerichtszweige würden mit Sicherheit folgen.

Der Entwurf folgt der von der Mehrheit vertretenen Auffassung und sieht eine einheitliche Prozeßordnung vor. Aus folgenden Gründen: Die Vorarbeiten zeigen, daß es möglich ist, die vom Deutschen Bundestag in seiner Entscheidung vom 29. November 1956 geforderte einheitliche Prozeßordnung jedenfalls für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit zu erlassen. Die Übersichtlichkeit und Praktikabilität eines einheitlichen Gesetzes leiden nicht darunter, daß einige Sondervorschriften vorgesehen sind. Sie sind im wesentlichen für die organisatorischen Regelungen in der Gerichtsverfassung notwendig. Diese Vorschriften wenden sich überwiegend an die Gerichtsverwaltung und die Gerichte und beeinträchtigen, wie das Vorbild des Gerichtsverfassungsgesetzes zeigt, die Übersichtlichkeit nicht. Im Verfahrensrecht gibt es nur wenige Sonderregelungen.

Für das Ziel einer Vereinheitlichung ist die Schaffung eines einheitlichen Gesetzes wesentliche Voraussetzung. Bei besonderen Gesetzen werden Wünsche nach Sondervorschriften, die oft nur Ausdruck einer nicht gebotenen Spezialisierung sind, leichter durchsetzbar sein; das gilt insbesondere auch für spätere Gesetzesänderungen. Der Rechtsprechung wird es erleichtert, Vorschriften in besonderen Gesetzen abweichend auszuliegen.

Bei der Entscheidung, für das Verwaltungsverfahren jeweils besondere Gesetze zu schaffen, ist die unterschiedliche Ressortzuständigkeit nicht ohne Bedeutung gewesen. Im übrigen ist das Prozeßrecht nicht lediglich Anhängsel des materiellen Rechts, sondern hat, wie die moderne Prozeßrechtswissenschaft aufgezeigt hat, durchaus selbständige Bedeutung. Ein einheitliches Prozeßgesetz kann die Gemeinsamkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes und ihre Besonderheiten im Vergleich zu dem Verwaltungsverfahren besser herausstellen und entwickeln. Soweit spezielle Entwicklungen Sonderregelungen für einzelne Bereiche erforderlich machten, wie im Asyl- oder Umweltrecht, werden sie, wie bisher auch, in den jeweiligen Fachgesetzen ihren Platz haben (vgl. z. B. § 34 des Ausländergesetzes), sofern sie nicht ohnehin nur für beschränkte Zeit erforderlich sind.

4. Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren

Der Entwurf beschränkt sich nicht auf eine bloße Vereinheitlichung. Er sieht vielmehr Vorschriften

zur Verbesserung des Rechtsschutzes und insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren vor. Solche Regelungen sind notwendig. Darauf haben die Justizminister und -senatoren zuletzt auf ihrer 52. Konferenz 1981 hingewiesen. Gerichtliche Verfahren dauern insbesondere in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, aber auch in der Sozialgerichtsbarkeit zu lange. Ule hat im Auftrage des Bundesministers der Justiz eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Dauer des Verwaltungs- und Finanzprozesses durchgeführt (Band 69 der Schriftenreihe der Hochschule Speyer 1977). Ihr liegen Verfahren zugrunde, die 1968 anhängig gemacht und bis 31. Oktober 1973 durch Urteil oder Vorbescheid erledigt worden sind. Die Untersuchung hat ergeben, daß die Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten vom Eingang der Klage bis zur Verkündung oder Zustellung des Urteils durchschnittlich etwa zwölf Monate betrug, bei den Obergerichtsverfahren 17 Monate und bei den Finanzgerichten etwa 24 Monate. Umfassendes vergleichbares Zahlenmaterial mit Angaben über die Verfahrensdauer für die Gerichte der Länder liegt im übrigen nicht vor. Eine Zählkartenstatistik, die diesem Mangel abhelfen soll, wird vorbereitet.

Beim Bundesverwaltungsgericht betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bei durch Urteil erledigten Revisionsverfahren 1980 etwa 22 Monate, bei durch Beschluß erledigten Beschwerdeverfahren zwei Monate und 24 Tage. Beim Bundesfinanzhof dauerten die durch Urteil oder rechtskräftigen Vorbescheid erledigten Revisionsverfahren 1980 durchschnittlich 33 Monate und acht Tage.

Für die Sozialgerichtsbarkeit hat Rohwer-Kahlmann im Auftrage des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Dauer des Sozialprozesses durchgeführt, der — ebenso wie der Untersuchung von Ule — Verfahren zugrunde lagen, die 1968 anhängig gemacht und bis 31. Oktober 1973 durch Urteil oder rechtskräftigen Vorbescheid entschieden worden sind (Rechtstatsachen zur Dauer des Sozialprozesses, Berlin 1979). Die Untersuchung hat eine Durchschnittsdauer bei den Sozialgerichten von 16 Monaten und neun Tagen ergeben, bei den Landessozialgerichten von 15 Monaten und fünf Tagen. Beim Bundessozialgericht beträgt die durchschnittliche Dauer der Revisionsverfahren etwa ein Jahr (etwa 60 v. H. der Verfahren wurden 1980 binnen zwölf Monaten abgeschlossen, etwa weitere 28 v. H. zwischen zwölf und 18 Monaten).

Ursache für die lange Verfahrensdauer ist insbesondere die Überlastung der Gerichte, die auf einen erheblichen Anstieg der Eingänge zurückgeht.

Der Entwurf sieht Regelungen vor, die dazu beitragen werden, die Gerichte zu entlasten und das Verfahren zu beschleunigen. Das gilt im besonderen Maße für solche Regelungen, welche den Rechtsmittelzug straffen (§ 141 über die Zulassungsberufung, § 150 über die Grundsatzrevision auch in der Finanzgerichtsbarkeit, § 161 Abs. 2 und ähnliche Vorschriften über den Ausschluß der Beschwerde), aber auch für die Regelungen über die Entscheidung durch den Einzelrichter (§ 4) sowie über den vorbereitenden

Richter nach §§ 88, 89, außerdem die Einführung des Rechtspflegers (§ 191 Abs. 5). Für die Sozialgerichtsbarkeit wird durchgehend das Vorverfahren eingeführt. Den Gerichten werden bessere Möglichkeiten an die Hand gegeben, die Beteiligten zur Mitarbeit anzuhalten und verspätetes Vorbringen zurückzuweisen (§§ 90, 148, 83 Abs. 2, § 88 Satz 2). Zu nennen sind weiter die Vorschriften über die Rechtswegverweisung (§§ 17 ff. GVG), die Beschränkung der aufschiebenden Wirkung bis zum Abschluß der 1. Instanz (§ 137), die Regelungen über das Massenverfahren (§§ 51, 60 Abs. 5, §§ 63, 97), über einen Gerichtsbescheid (§ 113), über vereinfachte Entscheidungen bei schwierigen Berechnungen und die Zurückverweisung an die Verwaltung bei unterliegender Sachaufklärung (§ 124 Abs. 2, 3), die Einführung von Nachforschungs-, Vorlage- und Duldungspflichten für Beteiligte und Dritte (§§ 100, 108, 109) und darüber, daß im einstweiligen Anordnungsverfahren nur durch Beschluß entschieden wird (§ 138). Schließlich trägt zur Beschleunigung des Berufungsverfahrens bei, daß das Berufungsgericht stets in der Sache selbst entscheiden und die Sache nicht zurückverweisen darf, zur Beschleunigung des Revisionsverfahrens, daß das Revisionsgericht das angefochtene Urteil bei Verfahrensmängeln im Beschluß über die Nichtzulassungsbeschwerde aufheben kann (§ 151 Abs. 5).

III. Vorgeschichte der Vereinheitlichung

Die ersten Regierungsvorlagen zur Verwaltungsgerichtsordnung und zum Sozialgerichtsgesetz sind fast gleichzeitig eingebracht worden (Regierungsvorlage zum SGG vom 25. März 1953 — BT-Drucksache 4225 —, Entwurf einer SGO vom 19. Mai 1953 — BT-Drucksache 4357 — und Regierungsvorlage einer VwGO vom 15. April 1953 — BT-Drucksache 4278 —). Der erste Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit folgte im September 1955 (BT-Drucksache 1716 der zweiten Wahlperiode). Die Erkenntnis, daß zwischen der Sozialgerichtsbarkeit und der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit enge Beziehungen bestehen, hatte sich während der Beratungen allmählich durchgesetzt. Während sich der Bundesrat dafür aussprach, die Vorschriften für die Sozialgerichtsbarkeit nicht an die für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern an die für die Arbeitsgerichtsbarkeit anzugleichen, betonte die Bundesregierung, daß wegen des verwaltungsgerichtlichen Charakters der Sozialgerichtsbarkeit ein Wesensunterschied zur Arbeitsgerichtsbarkeit bestehe, deren Verfahren durch den Grundsatz der Parteiherrschaft bestimmt wird. Beim Entwurf der Finanzgerichtsordnung bestand bereits weitgehend Einmütigkeit darüber, daß eine Angleichung an die Verwaltungsgerichtsordnung erforderlich und die Herstellung weitgehender Verfahrensgleichheit wünschenswert sei, zumal die Entscheidung in Steuer- und Abgabenangelegenheiten in einigen Bereichen (Gemeindesteuern) den allgemeinen Verwaltungsgerichten zugewiesen ist.

Die Bemühungen, die Verfahrensordnungen einander anzugleichen (vgl. die Antwort auf die Kleine

Anfrage der FDP-Fraktion — BT-Drucksache III/611; die Stellungnahmen des Bundesrates zum Entwurf einer VwGO — BT-Drucksachen II/462 S. 53 und III/55 S. 65; Marquardt Juristenjahrbuch 1965/66 S. 94) hatten aber nur teilweise Erfolg.

Schon während der Beratungen der Entwürfe des SGG, der VwGO und der FGO wurde vielfach die Rechtszersplitterung beklagt und auf den Partikularismus der Gerichtszweige hingewiesen und die Vereinheitlichung gefordert (Stellungnahme des DAV zum Regierungsentwurf der VwGO und zum Referentenentwurf der FGO DRiZ 1954, 100; Ule DVBl. 1954, 354, 491; Lent NJW 1954, 1585; Kniesch, MDR 1954, 5; Redeker NJW 1955, 649; Baur JZ 1955, 303; Bettermann ZZP 70, 161; Hamann DVBl. 1955, 205; Marquardt JR 1955, 161; Süsterhenn DVBl. 1956, 737; Wagner NJW 1957, 1740; Haueisen DVBl. 1958, 770; Külz DÖV 1958, 281; Timm DVBl. 1958, 812). Eine Vereinheitlichung des Verfahrensrechts wurde insbesondere vom Deutschen Anwaltverein (vgl. z. B. die erwähnte Stellungnahme) und vom Deutschen Richterbund, insbesondere auf dem Deutschen Richter-tag 1956 in Heidelberg, gefordert. Die Anwaltschaft hatte schon 1954 durch die Herausgabe einer Synopse die vielfältigen Unterschiede zwischen den gerichtlichen Verfahrensordnungen deutlich gemacht. Der Deutsche Anwaltstag 1955 in Mannheim forderte in einer EntschlieÙung, für alle Gerichte ein Gerichtsverfassungsgesetz zu schaffen und die gemeinsamen Grundsätze aller Verfahrenszweige in einer Prozeßordnung zu regeln, die zugleich die Besonderheiten der Zivilrechtspflege, der Strafrechtspflege und Verwaltungsrechtspflege berücksichtige (NJW 1955, 981).

Am 29. November 1956 forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

„den Entwurf einer Prozeßordnung vorzulegen, die das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — mit Ausnahme des Strafverfahrens und des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — den Arbeitsgerichten, den Verwaltungsgerichten, den Sozialgerichten und den Finanzgerichten unter Wahrung der Besonderheiten der einzelnen Verfahrensarten vereinheitlicht“. (Drucksache 2435; Stenographische Berichte II S. 9632 f.)

In der Beratung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht wurden insbesondere zwei Fragen diskutiert, nämlich in welchem Umfang das Verfahrensrecht vereinheitlicht werden könnte und zu welchem Zeitpunkt. Es wurde der Wunsch nach einer „großen Lösung“ laut, nämlich dahin, mit Hilfe einer einheitlichen Prozeßordnung zu einer einheitlichen Gerichtsbarkeit zu gelangen. Gegenüber einer „kleinen Lösung“, eine einheitliche Verfahrensordnung für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit zu schaffen, wurde eingewendet, sie könne die Trennung der Gerichtszweige verfestigen. Wegen des Zeitpunkts der Vereinheitlichung setzte sich die Auffassung durch, zunächst einmal die VwGO und die FGO zu verabschieden und dann die umfassende Vereinheitlichung vorzubereiten (vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Bauer [Würzburg], Stenographische Berichte II S. 9632). In ähnli-

chem Sinne äußerte sich der Bundesminister der Justiz auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP am 31. Oktober 1958 (BT-Drucksache III/611; vgl. ferner Naumann DÖV 1958, 189; Ule DVBl. 1958, 691).

Der 42. Deutsche Juristentag in Düsseldorf befaßte sich 1957 mit der Frage, ob es sich empfehle, die verschiedenen Zweige der Rechtsprechung ganz oder teilweise zusammenzufassen. In dem Beschluß (Band II Teil E S. 156) heißt es u. a., daß die Verfassung und das Verfahren aller Gerichte einander soweit anzugleichen sind, wie es mit den verschiedenen Aufgaben der Zweige der Gerichtsbarkeit vereinbar ist, und für alle Zweige der Gerichtsbarkeit übereinstimmende, einfache und billige Verweismöglichkeiten zu schaffen sind.

Der 44. Deutsche Juristentag in Hannover ergänzte dies 1962 für das Revisionsrecht; in dem Beschluß (Band II Teil E S. 148) wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Vorschriften über die Revision einander anzugleichen. Eine Vereinheitlichung des Revisionsrechts hatten die Präsidenten der oberen Bundesgerichte schon 1959 in einer Denkschrift (RdA 1959, 102) gefordert.

Eine Vereinheitlichung wird weiter gefordert in den Leitsätzen zur Justizpolitik der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen vom 9. November 1968 und in der Karlsruher Erklärung zur Rechtspolitik des Bundesarbeitskreises Christlich-Demokratischer Juristen und des Arbeitskreises Juristen der CSU vom 21. Februar 1980 (ZRP 1980, 154).

Für eine Vereinheitlichung der drei verwaltungsgerichtlichen Verfahrensordnungen setzte sich insbesondere Ule ein. In seinen Referaten vor dem 42. Deutschen Juristentag 1957 in Düsseldorf (Band II E S. 3ff.) sowie auf der gemeinsamen Tagung der Verwaltungsgerichtspräsidenten und LSG-Präsidenten 1958 in Bremen (vgl. DVBl. 1958, 691; vgl. aus der Sicht der Finanzgerichtsbarkeit auch Timm DVBl. 1958, 812 und aus der Sicht der Sozialgerichtsbarkeit Hauelsen DVBl. 1958, 769) vertrat er die Konzeption einer schrittweisen Vereinheitlichung des Gerichtsverfassungs- und Prozeßrechts. Dabei ging er unter Verzicht auf eine für alle streitigen Gerichtszweige gemeinsame Verfahrensordnung davon aus, daß in einem Block zunächst die Verfahrensordnungen für die drei sogenannten öffentlich-rechtlichen Gerichtszweige (VwGO, FGO, SGG) in einem Verwaltungsgerichtsgesetz zusammengefaßt werden sollten, dem als weitere Blöcke die Zivilprozeßordnung unter Einbeziehung der Patentgerichtsbarkeit, der streitigen freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie der eigentlichen freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Strafprozeßordnung einschließlich der Disziplinar- und Dienstordnungen gegenüberstehen sollten (ähnlich Baur, Bericht über die Zivilprozeßrechtslehrtagung 1956 JZ 1956, 731; Weber ZfS 1957, 109; Marquardt Juristenjahrbuch 1965/66 S. 107; Naumann DVBl. 1966, 3; vgl. auch Werner BB 1966, 1155). Dem weiter unten wiedergegebenen Kabinettsbeschuß vom 11. November 1968 lag gleichfalls die Vorstellung zugrunde,

daß zunächst einmal Grundsätze für die Vereinheitlichung der drei sogenannten öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen erarbeitet werden sollten. In die gleiche Richtung gingen seit 1966 Arbeiten an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer, die 1969 den unter der wissenschaftlichen Leitung von Ule ausgearbeiteten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsgesetzes vorlegte, dessen Ziel es war, unter Verzicht auf Reformen auf der Grundlage des geltenden Rechts die Gerichtsordnungen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit zu einem einheitlichen Verwaltungsgerichtsgesetz zusammenzufassen und Verfassung und Verfahren dieser drei Gerichtszweige gemeinsam zu regeln. Dieser Entwurf, der allgemein „Speyerer Entwurf“ genannt wird, hat breite Anerkennung gefunden (vgl. die auf der gemeinsamen Tagung 1968 der Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte, des Bundesfinanzhofs, der Finanzgerichte, des Bundessozialgerichts und der Landessozialgerichte gefaßte Entschliebung Soz-Sich 1968, 209).

In den Jahren 1969 und 1970 hat eine aus je drei Mitgliedern der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit bestehende Kommission, die sogenannte Neuner-Kommission, den Speyerer Entwurf beraten.

Die Vorarbeiten für den Entwurf hat im besonderen Maße der Koordinierungsausschuß zur Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes geleistet. Der Ausschuß ist durch Kabinettsbeschuß vom 11. November 1968 eingesetzt worden, der wie folgt lautete:

„Der Bundesminister des Innern wird beauftragt, einen Koordinierungsausschuß zur Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes zu berufen. Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Die Erarbeitung einheitlicher Grundsätze für die Gestaltung einer künftigen Vereinheitlichung der drei öffentlich-rechtlichen Prozeßordnungen.
- b) Die Überprüfung der künftigen Gesetzgebung des Bundes darauf, ob durch einzelne Bestimmungen das Ziel der erstrebten Vereinheitlichung erschwert würde.

Dem Ausschuß gehören Angehörige des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung an. Vertreter aus Wissenschaft, Rechtsprechung und Anwaltschaft können in den Ausschuß berufen werden.“

Die im Kabinettsbeschuß vorgesehene Erweiterung des Ausschusses um Vertreter aus Wissenschaft, Rechtsprechung und Anwaltschaft nahm der Bundesminister der Justiz am 14. Juli 1970 vor, nachdem die Zuständigkeit für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit durch Organisationserlaß des Bun-

deskanzlers vom 11. November 1969 auf ihn übergegangen war. Zu Mitgliedern des Koordinierungsausschusses wurden je ein Richter des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesfinanzhofs und des Bundessozialgerichts bestellt, je zwei Richter der Landesgerichte aus jedem der beteiligten Zweige der Gerichtsbarkeit, ein Mitglied aus der Anwaltschaft, ein Mitglied aus den steuerberatenden Berufen, ein Mitglied der Gewerkschaften aus dem Kreis der in der Sozialgerichtsbarkeit zugelassenen Prozeßbevollmächtigten, ein Mitglied der Richterverbände und ein Mitglied aus der Wissenschaft.

Auf dem Gebiet der Rechtstatsachenforschung haben die Professoren Ule und Rohwer-Kahlmann wesentlich zur Vorbereitung des Entwurfs beigetragen (Ule, Rechtstatsachen zur Dauer des Verwaltungs(Finanz-)prozesses, Berlin 1977; Rohwer-Kahlmann, Rechtstatsachen zur Dauer des Sozialprozesses, Berlin 1979).

IV. Grundzüge des Entwurfs

1. Ein einheitliches Prozeßgesetz

Der Entwurf sieht dem Koordinierungsausschuß und dem Speyerer Entwurf folgend vor, daß die Vorschriften für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit in einem Gesetz zusammengefaßt werden, in dem sich die nur in geringem Umfang notwendigen Sonderregelungen für die einzelnen Gerichtszweige unschwer einfügen lassen. Es wäre deswegen unrationell, dieselben Vorschriften in mehreren Gesetzen zu treffen.

2. Aufbau des Entwurfs

Der Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung enthält im Ersten Teil die Vorschriften für die Gerichtsverfassung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit. Im Zweiten Teil folgen der Systematik der bisherigen Gesetze entsprechend Vorschriften über das Verfahren. Der Dritte Teil regelt die Kosten und die Vollstreckung. Im Vierten Teil folgen die Schluß- und Übergangsvorschriften. § 192 sieht vor, daß die Verwaltungsgerichtsordnung, die Finanzgerichtsordnung und das Sozialgerichtsgesetz aufgehoben werden. An ihre Stelle soll die Verwaltungsprozeßordnung treten. Die §§ 191, 192 enthalten Vorschriften zur Rechtsbereinigung.

3. Gliederung der Gerichtszweige, Rechtsmittelzug, Besetzung

a) Gliederung

Der Entwurf sieht Änderungen an der bestehenden Gliederung der Gerichtszweige abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses nicht vor. Das bedeutet, daß in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit je zwei Landesgerichte als Tat-

sachengerichte vorgesehen sind, für die Finanzgerichtsbarkeit nur eines.

Die Frage, ob die Finanzgerichtsbarkeit zwei- oder dreistufig organisiert werden solle, war bereits im Gesetzgebungsverfahren wegen der Finanzgerichtsordnung umstritten. Während sich die Bundesregierung in ihrem Entwurf einer FGO für eine Zweigliedrigkeit ausgesprochen hatte (vgl. BT-Drucksache IV/1446 S. 36 ff.), beschloß der Deutsche Bundestag die Errichtung von Oberfinanzgerichten (vgl. den Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses — BT-Drucksache IV/3523). Der Bundesrat war demgegenüber der Auffassung, der zweistufige Aufbau habe sich bewährt. Dieser Auffassung folgte der Vermittlungsausschuß (BT-Drucksache IV/3755). Das hatte zur Folge, daß in der Finanzgerichtsordnung eine Berufungsinstanz nicht vorgesehen wurde. Die Diskussion über diese Frage ist bis heute nicht beendet.

Es ist nicht erforderlich, Oberfinanzgerichte einzurichten. Dem Streben nach Beschleunigung gerichtlicher Verfahren trägt es besser Rechnung, es bei einer Tatsacheninstanz zu belassen, zur Entlastung des Bundesfinanzhofs dann aber in der Finanzgerichtsbarkeit ebenso wie in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit eine Grundsatzrevision vorzusehen, die Streitwertrevision abzuschaffen. Das ist zu rechtfertigen. Die zweite Instanz ist auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur in etwa einem Viertel der Fälle Tatsacheninstanz. Die erwähnte Rechtstatsachenforschung von Professor Ule hat für die Berufungsinstanz ergeben, daß in 23,5 v. H. der Fälle eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. In 4,2 v. H. der Fälle ist das wegen neuer Behauptungen oder neuer Beweismittel geschehen. Das erstinstanzliche Urteil ist in 24,2 v. H. der Fälle geändert worden, in 11,6 v. H. dieser Fälle (2,8 v. H. aller Fälle) aufgrund neuer Beweise, wegen anderer Beweismittel in 14,5 v. H. dieser Fälle (3,5 v. H. aller Fälle). In der Finanzgerichtsbarkeit hat die Tatsachenermittlung noch geringeres Gewicht als in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im übrigen wäre es nicht sinnvoll, ein Oberfinanzgericht für jedes Land zu schaffen. Die Finanzgerichte einiger Länder sind recht klein. Es wäre bei einer dreistufigen Finanzgerichtsbarkeit deswegen notwendig, Ländervereinbarungen zwischen den Ländern über die Schaffung gemeinsamer Gerichte zu treffen. Der Koordinierungsausschuß hat angedeutet (S. 104 seines Entwurfs), daß eine Zahl von vier bis fünf Oberfinanzgerichten sinnvoll sein könnte. Im einzelnen wird auf die Begründung zu § 150 hingewiesen.

b) Rechtsmittelzug

Gegen die Urteile der Finanzgerichte wird es die Berufung nicht geben (vgl. zu a). Auch gegen Urteile der Verwaltungs- und Sozialgerichte soll sie nicht für alle Rechtsstreitigkeiten zur Verfügung stehen. Der Entwurf hält vielmehr abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses eine Tatsacheninstanz grundsätzlich für ausreichend. Deswegen ist in § 141 vorgesehen, daß die Berufung nur statthaft ist, wenn es aus besonderen Gründen im Einzelfall einer Nachprüfung durch die zweite In-

stanz bedarf. § 141 stellt sicher, daß in grundsätzlich bedeutsamen und schwierigen Sachen die Berufung zur Verfügung steht. Ist sie nicht statthaft, kann auch eine Revision nicht eingelegt werden. Diese Regelung ist ein wesentlicher Schritt zur Straffung der Verfahren und wird erheblich zur Beschleunigung beitragen. Im einzelnen wird auf die Begründung zu § 141 hingewiesen.

Gegen die Urteile der Oberverwaltungsgerichte, Landessozialgerichte und Finanzgerichte soll einheitlich die Revision gegeben sein, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat, eine Divergenz vorliegt oder Verfahrensmängel gerügt werden. Das entspricht dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses und trägt den seit langer Zeit erhobenen Forderungen nach Vereinheitlichung des Revisionsrechts Rechnung.

Die Beschwerde soll grundsätzlich gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, Finanzgerichts und Sozialgerichts gegeben sein, gegen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und Landessozialgerichts nur ausnahmsweise, wenn dies besonders bestimmt ist. Das entspricht dem System der Verwaltungsgerichtsordnung. Für die Beschwerde zum Bundesfinanzhof werden die Beschränkungen des Entlastungsgesetzes übernommen (§ 161 Abs. 2). Diese Regelungen haben sich bewährt.

Die Beschwerde gegen einige Entscheidungen geringerer Bedeutung ist für alle Gerichtszweige ausgeschlossen (§ 95 Abs. 2 Satz 3, § 96 Satz 4, § 123 Satz 2 und § 176 Abs. 2).

c) Besetzung

aa) Die Kammern der Verwaltungsgerichte

Der Entwurf folgt dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses und sieht vor, daß die Kammern der Verwaltungsgerichte mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt werden.

Eine Besetzung mit drei Berufsrichtern hat sich bewährt. Sie ist am besten geeignet, eine qualitativ hochstehende Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Entscheidungen in den sogenannten öffentlich-rechtlichen Gerichtszweigen haben nicht selten Richtliniencharakter für das künftige Verwaltungshandeln; ihre Breitenwirkung ist erheblich. Häufig kommt ihnen große politische Bedeutung zu. Deswegen ist es besonders wichtig, daß die Entscheidung abgewogen und ausgeglichen ist. Ein Richterkollegium kann dies am besten gewährleisten.

bb) Die Kammern der Sozialgerichte

Die Kammern der Sozialgerichte sollen wie nach geltendem Recht in der Besetzung von einem Richter und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden.

Der Entwurf weicht damit vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses ab. Er folgt der weit überwiegenden Auffassung der Länder und Verbände. Diese haben in ihren Äußerungen herausgestellt, daß sich das geltende Recht der Kammerbesetzung in der So-

zialgerichtsbarkeit bewährt habe und eine Kammerbesetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern zu erheblichen Mehrkosten führe.

cc) Ehrenamtliche Richter beim Verwaltungsgericht und beim Sozialgericht

Dem geltenden Recht entsprechend ist vorgesehen, daß in den Kammern der Verwaltungsgerichte und Sozialgerichte zwei ehrenamtliche Richter mitwirken. Die Mitarbeit ehrenamtlicher Richter hat sich bewährt (vgl. auch die Untersuchungen von Klaus, Ehrenamtliche Richter, 1972, und von Schiffmann, Die Bedeutung der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1974).

dd) Einzelrichter beim Verwaltungsgericht

Wenn auch eine Besetzung der Kammern der Verwaltungsgerichte mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern grundsätzlich erforderlich ist, kann doch eine Entscheidung durch einen Richter ergehen, wenn es sich um einfacher gelagerte Streitigkeiten handelt. Diese Regelung wird zur Entlastung der Gerichte und zur Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens beitragen und gefährdet die Qualität der Rechtsprechung nicht. § 4 des Entwurfs schlägt deswegen angelehnt an § 348 ZPO vor, daß die Kammer den Rechtsstreit einem ihr angehörigen Richter zur Entscheidung übertragen kann, wenn die Rechtsache keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist.

Auch im übrigen gibt der Entwurf einzelnen Richtern die Möglichkeit, im Interesse der Beschleunigung der Verfahren tätig zu werden. Im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes kann der Vorsitzende entscheiden (§ 135 Abs. 4, § 136 Abs. 3, § 138 Abs. 2 Satz 3). Bei der Vorbereitung der Entscheidung kann ein Richter (der Berichterstatter) nach §§ 88, 89 tätig werden.

ee) Die Senate der Oberverwaltungsgerichte, Finanzgerichte und Landessozialgerichte

Dem Koordinierungsausschuß folgend sieht der Entwurf (§ 6 Abs. 3 Satz 1) vor, daß die Senate mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind. Ehrenamtliche Richter sollen auch in der Berufungsinstanz mitwirken. Für die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter in den Senaten der Berufsgerichte sprechen dieselben Erwägungen wie für die Mitwirkung in den Kammern der Eingangsgerichte. Auch die Berufungsinstanz ist eine Tatsacheninstanz. Die Länder können dem geltenden Recht (§ 9 Abs. 3 VwGO) entsprechend beim Oberverwaltungsgericht abweichende Vorschriften treffen (§ 189 Abs. 2).

Der Entwurf greift damit als Regellösung für die Senate der Oberverwaltungsgerichte die Lösung auf, die für die meisten Oberverwaltungsgerichte der Länder gilt (vgl. im einzelnen die Begründung zu § 6). Sie entspricht auch dem für die Landessozialgerichte geltenden Recht (§ 33 SGG). Auch für die Finanzgerichtsbarkeit sind keine Besonderheiten er-

sichtlich, die zu einer abweichenden Besetzung zwingen. Anders als in § 10 a Abs. 3 des Entwurfs einer FGO i. d. F. des Schriftlichen Berichts des Rechtsausschusses (BT-Drucksache IV/3523), der von einer dreigliedrigen Finanzgerichtsbarkeit ausging, ist deswegen nicht eine Besetzung nur mit drei Richtern vorgesehen, sondern mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Der Entwurf gibt damit eine einheitliche Besetzung für die Senate der oberen Landesgerichte und folgt dem Grundsatz, daß Abweichungen nur vorzusehen sind, wo Besonderheiten der einzelnen Verfahren dazu zwingen.

ff) Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesfinanzhofs und des Bundessozialgerichts

Dem Koordinierungsausschuß folgend schlägt der Entwurf vor, an den Vorschriften über die Besetzung der Senate bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes nichts zu ändern. Das geltende Recht hat sich bewährt. Dafür, daß nur beim Bundessozialgericht ehrenamtliche Richter mitwirken, sprechen gute Gründe. Die besondere Sachkunde der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit soll auch in der Revisionsinstanz genutzt werden. Eine entsprechende Regelung gilt im übrigen auch für das Bundesarbeitsgericht.

4. Rechtswegregelungen

Der Entwurf beläßt es im wesentlichen bei der geltenden Abgrenzung der Zuständigkeiten für die einzelnen Gerichtszweige. Auch insoweit ist der Vorschlag des Koordinierungsausschusses übernommen. Eine Ausnahme bildet § 34 des Entwurfs, der vorsieht, daß Streitigkeiten im Bereich der Kriegsopferfürsorge künftig von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit entschieden werden.

Die Regelungen über die Entscheidung des Gerichts bei Zweifeln darüber, ob der Rechtsweg und die sachliche und örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gegeben sind, sollen vereinfacht werden. Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig oder das Gericht sachlich oder örtlich unzuständig, soll das Gericht die Verweisung durch Beschluß aussprechen, ohne daß es eines Antrags der Beteiligten bedarf. Gegen den Verweisungsbeschluß sollen die Rechtsmittel der Beschwerde und weiteren Beschwerde gegeben sein, ebenso gegen den Beschluß, mit dem das Gericht vorab ausspricht, daß seine Zuständigkeit besteht. Dagegen sollen das Berufungsgericht und das Revisionsgericht nicht mehr prüfen, ob der beschrittene Rechtsweg gegeben ist und ob das Gericht des ersten Rechtszuges sachlich und örtlich zuständig war. Eine Weiterverweisung soll ausgeschlossen sein. Entsprechende Vorschläge hat die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit (Weißbuch 1961 S. 425) und — in den Grundsätzen — auch die Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht (Bericht 1975 S. 134 ff.) gemacht. Vorschriften dieser Art sollen im GVG zusammengefaßt werden. Das ist in §§ 17 bis 17 c GVG in der Fassung des § 191 Abs. 1 des Entwurfs geschehen.

V. Kosten des Entwurfs

Der Entwurf belastet Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten. Die oben zu II 4 genannten Entlastungsmaßnahmen werden vielmehr dazu führen, daß Kosten eingespart werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

ERSTER TEIL

Gerichtsverfassung

ERSTES KAPITEL

Gerichte

Zu § 1 Gerichte

§ 1 übernimmt die Regelung in § 2 VwGO, § 2 FGO, §§ 2 und 38 Abs. 1 SGG. Er stimmt mit § 2 des vom Koordinierungsausschuß vorgelegten Entwurfs sachlich überein, erwähnt aber Oberfinanzgerichte nicht und gleicht die Fassung stärker an § 12 GVG an (vgl. auch § 1 ArbGG). Für die Finanzgerichtsbarkeit verbleibt es beim geltenden Recht, weil der Entwurf abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses Oberfinanzgerichte nicht einführt. Eine § 184 VwGO entsprechende Regelung ist abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses als § 189 Abs. 1 übernommen. Den Ländern wird damit weiterhin die Möglichkeit gegeben zu bestimmen, daß das Oberverwaltungsgericht die bisherige Bezeichnung „Verwaltungsgerichtshof“ weiterführt. Das gilt für die Verwaltungsgerichtshöfe in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen.

Eine § 1 VwGO, § 1 FGO, § 1 SGG entsprechende Vorschrift ist abweichend vom Entwurf des Koordinierungsausschusses zu § 1 nicht übernommen. Über § 185 gilt § 1 GVG.

Zu § 2 Gerichtsorganisation in den Ländern

Die Vorschrift vereinheitlicht die geltenden Regelungen über die Gerichtsorganisation in den Ländern (§ 3 VwGO, § 3 FGO, §§ 7, 10 Abs. 3, §§ 28 und 31 Abs. 3 SGG). Die in den erwähnten Vorschriften des SGG verstreuten Regelungen werden in § 2 des Entwurfs zusammengefaßt. Die Regelung übernimmt § 3 des vom Koordinierungsausschuß vorgelegten Entwurfs mit geringen Änderungen in Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift betrifft alle Landesgerichte. Sie gibt einen Gesetzesvorbehalt für gerichtsorganisatori-

sche Maßnahmen, welcher der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 2, 307) Rechnung trägt.

Nummer 1 entspricht § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, § 3 Abs. 1 Nr. 1 FGO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 28 Abs. 1 Satz 2 SGG, § 14 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG. Auch § 1 Abs. 1 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (GVVO Reichsgesetzbl. I S. 403, 489) bestimmt für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, daß Errichtung und Aufhebung eines Gerichts durch Gesetz angeordnet werden.

Nummer 2 entspricht § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, § 3 Abs. 1 Nr. 2 FGO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 28 Abs. 1 Satz 2 SGG, § 14 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG. § 1 Abs. 1 GVVO gibt eine entsprechende Vorschrift.

Nummer 3 übernimmt § 3 Abs. 1 Nr. 3 VwGO, § 3 Abs. 1 Nr. 3 FGO und § 14 Abs. 2 Nr. 3 ArbGG. § 7 Abs. 1 Satz 3 und § 28 Abs. 1 Satz 3 SGG lassen abweichend von dem Entwurf eine Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke auch durch Rechtsverordnung zu. Der Entwurf folgt den Vorschlägen des Koordinierungsausschusses und des Speyerer Entwurfs und legt bei der Vereinheitlichung die Regelung in der VwGO, der FGO und dem ArbGG zugrunde. Die Änderung der Grenzen von Gerichtsbezirken ist eine Maßnahme, die mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die Unabhängigkeit der Rechtspflege aus dem Rahmen der allgemeinen Behördenorganisation herausfällt und die Bestimmung des gesetzlichen Richters berührt (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG). Sie sollte deswegen nur durch förmliches Gesetz angeordnet werden können (vgl. BVerfGE 2, 307, 316). Das entspricht der Auffassung der Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht (Bericht 1975 S. 95).

Nummer 4 übernimmt § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwGO, § 3 Abs. 1 Nr. 4 FGO und § 14 Abs. 2 Nr. 4 ArbGG. § 10 Abs. 3 Satz 1 SGG bestimmt, daß der Bezirk einer Kammer auf die Bezirke anderer Sozialgerichte erstreckt werden kann, regelt aber nicht, in welcher Rechtsform eine solche Maßnahme getroffen werden kann. Nummer 4 betrifft nur die Zuweisung von Sachgebieten, für die Gerichte eines Landes zuständig sind, also nicht die Zuweisung über die Grenzen eines Landes hinaus.

Mit dem Koordinierungsausschuß hält der Entwurf eine Regelung wie in Nummer 4 abweichend von der Auffassung der Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht (Bericht 1975 S. 95/6) für nützlich. Wenn die Länder die Zahl der Gerichte bestimmen können, sollten sie auch die Möglichkeit haben, die Zuständigkeit für bestimmte Sachgebiete innerhalb eines Landes zu konzentrieren. Wenn es auch verfassungsrechtlich nicht geboten sein wird, für die Zuweisung die Form des formellen Gesetzes vorzuschreiben (vgl. BVerfGE 2, 307, 326; 24, 155 ff.), sollte es doch aus rechtspolitischen Gründen bei dem Gesetzesvorbehalt bleiben. Die Regelung kann der Aufhebung eines Gerichts oder der Verlegung nahekommen.

Abweichend vom Kommissionsentwurf übernimmt der Entwurf in Nummer 5 eine § 3 Abs. 1 Nr. 5

VwGO, § 3 Abs. 1 Nr. 5 FGO, § 14 Abs. 2 Nr. 5 ArbGG entsprechende Vorschrift. Auswärtige Spruchkörper können zweckmäßig sein, um die Nachteile großer Gerichtsbezirke zu mildern.

Nummer 6 übernimmt redaktionell geringfügig geändert § 3 Abs. 1 Nr. 6 VwGO, § 3 Abs. 1 Nr. 6 FGO, § 7 Abs. 3 SGG, § 14 Abs. 2 Nr. 6 ArbGG (vgl. für die ordentliche Gerichtsbarkeit das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1037, BGBl. III Nr. 300/4). Die Vorschrift ermächtigt die Länder, von dem Grundsatz der perpetuatio fori abweichende Regelungen für den Fall einer Änderung in der Gerichtsorganisation zu schaffen. Auch die Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht hat sich für eine Regelung dieser Art ausgesprochen (Bericht 1975 S. 107 ff.; Entwurf für § 7, S. 111).

§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGG, wonach die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anordnen kann, daß außerhalb des Gerichtssitzes Zweigstellen errichtet werden, wird nicht übernommen. Der Entwurf folgt der Auffassung des Koordinierungsausschusses und der Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht (Bericht 1975 S. 100), daß ein Fortbestehen von Zweigstellen als ständige Einrichtung des Gerichtsverfassungsrechts unerwünscht ist. Es sollten keine Regelungen getroffen werden, welche kleine verselbständigte Gerichtseinheiten ermöglichen. Das Bedürfnis für eine Ermächtigung wie in § 7 Abs. 1 Satz 4 SGG ist offenbar nicht groß. Von ihr ist zur Zeit nur für das Sozialgericht Speyer (Zweigstelle in Mainz) Gebrauch gemacht worden.

Zu Absatz 2

Der Entwurf bestimmt dem Koordinierungsausschuß folgend, daß wie bisher insbesondere in der Sozialgerichtsbarkeit auswärtige Gerichtstage möglich sein sollen. Daß dies nach geltendem Recht in der Sozialgerichtsbarkeit zulässig ist, wird aus § 7 Abs. 1 Satz 4 SGG geschlossen, der in die Verwaltungsprozeßordnung nicht übernommen werden soll. Deswegen bedarf es einer ausdrücklichen Regelung. Dafür besteht wegen der Größe der Gerichtsbezirke in den öffentlich-rechtlichen Gerichtszweigen ein Bedürfnis. Das wird auch von der Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht (Bericht 1975 S. 101) anerkannt, die sich für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit für eine Abschaffung der Gerichtstage ausgesprochen hat. Die Sozialgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen z. B. halten an 29 Orten des Landes regelmäßig auswärtige Gerichtstage ab (vgl. die Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Sozialgerichte vom 18. Dezember 1974 — GVBl. 1975, 8). Auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit sind Gerichtstage zulässig (§ 14 Abs. 4 ArbGG). Die Fassung des Satzes 1 soll die Zielsetzung des Gesetzes verdeutlichen. Satz 2 ist an § 14 Abs. 4 Satz 3 ArbGG angelehnt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift vereinheitlicht die Ermächtigung für die Länder, gemeinsame Gerichte oder Spruchkör-

per zu schaffen. Dabei wird die Fassung des § 3 Abs. 2 VwGO, des § 3 Abs. 2 FGO und des § 14 Abs. 3 ArbGG übernommen und ergänzt. Über § 7 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und § 31 Abs. 3 SGG hinausgehend werden auch gemeinsame Spruchkörper erwähnt. Die Vorschrift erstreckt sich auf alle Gerichte der Länder. Eine weitgehende Ermächtigung der vorgeschlagenen Art ist zweckmäßig. Durch eine Konzentration der Zuständigkeit kann die Spezialisierung der Richter gefördert und unter Umständen der Zugang zum Gericht erleichtert werden. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vorschrift bestehen nicht. Die Ländervereinbarungen bedürfen der Form eines Staatsvertrages, dem durch formelles Landesgesetz zugestimmt wird. Dem Gesetzesvorbehalt ist damit Rechnung getragen. § 2 Abs. 3 ermöglicht eine Vereinbarung zwischen mehreren Ländern, nicht aber eine Vereinbarung zwischen allen Ländern.

Zu § 3 Zusammensetzung des Verwaltungs- und des Sozialgerichts

Die Vorschrift faßt die Regelungen über die Besetzung der Verwaltungsgerichte und Sozialgerichte zusammen (vgl. § 5 VwGO, §§ 9 und 12 SGG). Abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses sind die Finanzgerichte wie nach geltendem Recht (§ 5 FGO) als obere Landesgerichte organisiert und in § 6 geregelt. Das liegt daran, daß der Entwurf Oberfinanzgerichte nicht einführt.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt ebenso wie § 5 Abs. 1 VwGO, daß die Verwaltungsgerichte mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern besetzt werden müssen (vgl. für die Landgerichte § 59 Abs. 1 GVG). Für die Sozialgerichte ist eine § 9 SGG entsprechende Regelung übernommen worden (*Satz 2*), vgl. den Allgemeinen Teil der Begründung unter A IV 3 c) bb).

Eine § 5 Abs. 1 Satz 2 FGO entsprechende Regelung wird nicht übernommen. Daß bei kleineren Gerichten, bei denen der Präsident und gegebenenfalls der Vizepräsident den Vorsitz in den Kammern führen können, von der Bestellung Vorsitzender Richter abgesehen werden kann, versteht sich von selbst und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung.

Die ehrenamtlichen Richter werden abweichend von § 5 Abs. 1 VwGO, § 5 Abs. 1 FGO schon an dieser Stelle erwähnt, wie das auch in § 9 SGG geschehen ist. Damit soll die Bedeutung der ehrenamtlichen Richter für die Rechtsprechung herausgestellt werden. Dagegen ist nicht erforderlich, die Besetzung der Gerichte mit Richtern und ehrenamtlichen Richtern wie in § 3 SGG allgemein herauszustellen. Eine entsprechende Regelung wird daher, dem Koordinierungsausschuß folgend, nicht übernommen.

Absatz 2 entspricht § 5 Abs. 2 VwGO; vgl. auch § 60 GVG. Auch die Sozialgerichte entscheiden nach geltendem Recht durch Kammern. Die Spruchkörper der Eingangsgerichte in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit sind damit Kammern, die der oberen Gerichte und der Bundesgerichte Senate.

Die Bildung von Spruchkörpern für besondere Sachgebiete ist für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit abweichend von § 6 des Kommissionsentwurfs nicht vorgeschrieben; eine § 188 VwGO, § 5 Abs. 2 Satz 2 FGO entsprechende Regelung wird nicht übernommen. Das bedeutet nicht, daß zusammengehörende Materien nicht mehr in einem Spruchkörper zusammengefaßt werden sollen. Es kann vielmehr den Präsidien überlassen bleiben, solche sinnvollen Regelungen der Geschäftsverteilung zu beschließen. Die Vorschrift über die Kammerbesetzung in der Sozialgerichtsbarkeit (vgl. § 12 Abs. 2 bis 4 SGG) hat ihren Platz als § 5 des Entwurfs. Sie trifft wegen der Beteiligung besonders fachkundiger ehrenamtlicher Richter in Absatz 1 eine Vorschrift über die Bildung von Fachkammern (bisher § 10 SGG).

Absatz 3 Satz 1 bestimmt wie das geltende Recht (§ 5 Abs. 3 Satz 1 VwGO) für die Kammern der Verwaltungsgerichte, daß sie aus drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern bestehen. Das entspricht dem Kommissionsentwurf. Auch für die Sozialgerichte wird — abweichend vom Kommissionsentwurf — die geltende Regelung (§ 12 Abs. 1 SGG) übernommen (*Satz 2*). Auf den Allgemeinen Teil der Begründung zu A IV 3 c) bb) wird hingewiesen.

Satz 3, wonach die ehrenamtlichen Richter bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung nicht mitwirken, übernimmt § 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO, vgl. auch § 5 Abs. 3 Satz 2 FGO. Eine entsprechende Regelung fehlt im SGG. Es ist aber auch für die Sozialgerichte anerkannt, daß die ehrenamtlichen Richter in diesen Fällen nicht mitwirken (BSGE 1, 1). Einer Erwähnung des Gerichtsbescheids bedarf es nicht, weil er durch Beschluß ergeht.

Zu § 4 Einzelrichter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 4 lehnt sich an den Kommissionsentwurf zu § 5 sowie an § 348 ZPO an. Vorschriften, welche eine von der Regelbesetzung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 abweichende geringere Besetzung für einfachere Streitsachen vorsehen, können erheblich zur Entlastung der Gerichte und zur Beschleunigung beitragen. § 4 gilt für die Verwaltungsgerichte und die Finanzgerichte (§ 6 Abs. 3 Satz 4). Im übrigen gilt § 4 weder für obere Landesgerichte, noch für die obersten Gerichtshöfe des Bundes.

Eine Regelung dieser Art kann in Verfahren nach der Verwaltungsprozeßordnung ebenso wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu einer Entlastung der Gerichte und zur Beschleunigung gerichtlicher Verfahren beitragen, ohne daß die Qualität der gerichtlichen Entscheidungen gefährdet wird. Es gibt auch dort Streitfälle, in denen ohne Gefahr für die Qualität der Rechtsprechung und für das Vertrauen der Bevölkerung in den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz eine Entscheidung durch einen Richter allein gefällt werden kann, insbesondere Streitsachen, die keine erhebliche Breitenwirkung haben und die sachlich und rechtlich einfach liegen. Dabei

kann es sich auch um Fälle handeln, deren grundsätzliche Frage schon mehrfach von der Kammer entschieden ist, so daß es sich in dem anstehenden Streitfall nur um die Anwendung dieser Grundsätze auf einen neuen Einzelfall handelt. In solchen Fällen eine Entscheidung durch einen einzelnen Richter zuzulassen, ist ein Beitrag zu der für die Verwaltungsgerichte und Finanzgerichte dringend notwendigen Entlastung, die zur Beschleunigung der Verfahren beitragen wird.

Absatz 1 Satz 1 ist wie § 348 Abs. 1 ZPO gefaßt. Eine Übertragung kommt nicht in Betracht, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung ist durch die Rechtsprechung zu § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO, § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG (vgl. § 150 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs) weitgehend konkretisiert. Wann eine Rechtssache besondere Schwierigkeiten aufweist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Nicht jede Schwierigkeit steht einer Übertragung auf den einzelnen Richter entgegen, zum Beispiel nicht, wenn in einem Rechtsstreit viele Einzelpunkte geklärt werden müssen (sogenannte Punktesache). Besondere Schwierigkeiten tatsächlicher Art können gegeben sein, wenn der Sachverhalt unübersichtlich ist und auf Grund einer umfangreichen Beweisaufnahme geklärt werden muß, wenn widersprüchliche Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten bewertet werden müssen. Besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art können nicht nur bei der Entscheidung von noch nicht geklärten Grundsatzfragen vorliegen, sondern auch bei der Beurteilung komplizierter wirtschaftlicher Zusammenhänge.

Die Sache wird dem Berufsrichter zugewiesen, der nach dem Geschäftsverteilungsplan innerhalb der Kammer nach § 21 g Abs. 2 GVG, der über § 185 anzuwenden ist, mitwirkt.

Satz 2 bestimmt, daß ein Proberichter im ersten Jahr nicht Einzelrichter sein darf. Damit wird sichergestellt, daß Richter ohne Erfahrung nicht allein entscheiden können.

Absätze 2 und 3 entsprechen — von geringen Abweichungen abgesehen — § 348 Abs. 3 und 4 ZPO. Abweichend vom Kommissionsentwurf verlangt Absatz 2, daß die Entscheidung über die Übertragung vor der mündlichen Verhandlung getroffen werden muß. Das entspricht § 348 Abs. 3 ZPO und zwingt zur Beschleunigung. In Absatz 3 Satz 1 wird abweichend von § 348 Abs. 4 ZPO bei der Rückübertragung ebenso wie bei der Übertragung (Absatz 1) darauf abgestellt, daß die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 348 Abs. 4 ZPO: Entscheidung). In beiden Absätzen wird derselbe Sachverhalt angesprochen; es empfiehlt sich deswegen, eine einheitliche Terminologie zu verwenden, ohne daß dies sachliche Abweichungen gegenüber § 348 ZPO zur Folge hätte.

Nach *Absatz 4* sind Beschlüsse, durch welche die Sache von der Kammer übertragen oder auf die Kammer zurückübertragen wird, unanfechtbar (vgl. § 348 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Zu § 5 Kammerbesetzung beim Sozialgericht

Die Vorschrift lehnt sich an § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 bis 4 und § 16 Abs. 3 und 4 sowie § 17 Abs. 4 SGG an. Sie übernimmt mit Änderungen § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 3 sowie § 19 des vom Koordinierungsausschuß vorgelegten Entwurfs. § 12 Abs. 1 SGG über die Kammerbesetzung ist in § 3 Abs. 3 Satz 2 dieses Entwurfs übernommen; § 5 des Entwurfs enthält danach nur Sonderregelungen für die Sozialgerichte. Sie gelten nach § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 des Entwurfs auch für die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht entsprechend.

Der Entwurf sieht von einer Regelung über Fachkammern und -senate in der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit ab, weil in diesen Gerichtszweigen die Kammern und Senate regelmäßig nicht — wie in der Sozialgerichtsbarkeit — mit ehrenamtlichen Richtern jeweils aus besonderen Personengruppen besetzt sind. Bei dieser Sachlage sind die Präsidien der Gerichte selbst in der Lage, die Kammer- und Senateinteilung vorzunehmen, die der Rechtsprechung am besten dient.

Absatz 1 entspricht § 10 Abs. 1 SGG. Die Vorschrift ist wegen der Besetzung der sozialgerichtlichen Kammern mit fachkundigen ehrenamtlichen Richtern notwendig. Sie ist abweichend von § 6 Abs. 3 des Kommissionsentwurfs nicht als Sollvorschrift gefaßt. Damit wird die besondere Bedeutung des Fachkammerprinzips für Angelegenheiten des Arbeits- und Soziallebens herausgestellt. Die Besetzung der besonderen Kammern ergibt sich aus den Absätzen 2 bis 5.

Absätze 2 und 3 entsprechen § 12 Abs. 2 SGG, *Absatz 4* § 12 Abs. 4 SGG und *Absatz 5* § 12 Abs. 3 SGG.

Absätze 2 und 3 machen mit ihren Verweisungen auf die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und auf das Arbeitsgerichtsgesetz ausführliche Begriffsbestimmungen — wie noch in § 16 SGG und § 7 Abs. 3 des Kommissionsentwurfs — entbehrlich.

Absatz 3 läßt für Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit neben Arbeitgebern nur noch Arbeitnehmer als ehrenamtliche Richter zu, weil nur diese Personengruppen Beiträge zur Bundesanstalt entrichten. Damit wird verhindert, daß freiwillig rentenversicherte, aber nicht unter das Arbeitsförderungsgesetz fallende Personen in Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit mitentscheiden können, so wie dies nach bisherigem Recht möglich ist.

In *Absatz 4* wird nicht mehr der Begriff „Kriegsopferversorgung“, sondern der umfassendere der „sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden“ verwendet (vgl. I §§ 5 und 24 SGB). Erfaßt werden auch Streitigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz (vgl. § 3 Abs. 6 des SchwbG in der Fassung des § 191 Abs. 31 dieses Entwurfs).

Absatz 5 enthält die bisher in § 17 Abs. 4 SGG enthaltene Sonderregelung, nach der abweichend von § 17 Abs. 2 des Entwurfs auch Geschäftsführer der Kran-

kenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigungen ehrenamtliche Richter sein können. Die Sonderregelung ist auch weiterhin erforderlich, um den Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen die Möglichkeit zu geben, unmittelbar aus ihrer Stellung als Institution an der Rechtsprechung mitzuwirken.

Im übrigen weichen die Absätze 2 bis 5 nur redaktionell vom geltenden Recht ab.

§ 7 Abs. 2 und 3 des Kommissionsentwurfs, der Ausschlußgründe für ehrenamtliche Richter betrifft, ist in § 17 Abs. 2 des Entwurfs aufgegangen.

Zu § 6 Zusammensetzung des Oberverwaltungs-, des Finanz- und des Landessozialgerichts

Die Vorschrift vereinheitlicht die Regelungen über die Zusammensetzung der oberen Landesgerichte, die im geltenden Recht in § 9 VwGO, § 5 FGO, § 30 Abs. 1 und § 33 SGG ihren Platz haben (vgl. für die Oberlandesgerichte §§ 115 und 122 GVG).

Absatz 1 entspricht § 9 Abs. 1 VwGO, § 5 Abs. 1 FGO, § 30 Abs. 1 SGG. Angelehnt an § 115 GVG ist die Vorschrift dahin gefaßt, daß die Gerichte mit den genannten Richtern besetzt werden. Diese Fassung trägt der Tatsache besser Rechnung, daß dem Gericht auch noch andere Personen angehören, z. B. die Urkundsbeamten. Daß Vorsitzende Richter und weitere Richter nur in der erforderlichen Anzahl bestellt werden müssen (§ 9 Abs. 1 VwGO, § 5 Abs. 1 Satz 1 FGO), ist selbstverständlich und bedarf keiner besonderen Erwähnung, ebenso nicht, daß von der Ernennung Vorsitzender Richter abgesehen werden kann, wenn bei kleinen Gerichten Präsident und Vizepräsident den Vorsitz in den Senaten führen können.

Der Entwurf sieht vor, daß ehrenamtliche Richter bei dem Oberverwaltungsgericht, dem Finanzgericht und dem Landessozialgericht mitwirken. Das entspricht hinsichtlich der Finanzgerichte und der Landessozialgerichte dem geltenden Recht (§ 5 Abs. 3 FGO, § 30 Abs. 1 und § 33 SGG). Für die Oberverwaltungsgerichte sieht § 9 Abs. 3 VwGO eine Besetzung der Senate mit drei Berufsrichtern vor; die Landesgesetzgebung kann aber vorsehen, daß die Senate in der Besetzung von fünf Richtern entscheiden, von denen zwei auch ehrenamtliche Richter sein können. Ehrenamtliche Richter wirken in den Oberverwaltungsgerichten der Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein mit; dort sind die Senate mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt. In den Oberverwaltungsgerichten der Länder Baden-Württemberg, Bayern und des Saarlandes entscheiden die Senate durch drei Berufsrichter. Der Entwurf gibt den Ländern auch weiterhin einen Regelungsspielraum (vgl. § 189 Abs. 2).

Absatz 2 spricht dem geltenden Recht entsprechend aus, daß bei den oberen Landesgerichten Senate gebildet werden (§ 9 Abs. 2 VwGO, § 5 Abs. 2 FGO, § 31 Abs. 1 und 2 SGG). Eine § 5 Abs. 2 Satz 2 FGO ent-

sprechende Regelung (Bildung von Zollsenaten) wird nicht übernommen. Es kann dem Präsidium überlassen werden, eine entsprechende Regelung, die im Interesse der Spezialisierung wünschenswert ist, im Rahmen der Geschäftsverteilung zu treffen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, daß die Senate der oberen Landesgerichte einheitlich in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung sollen die ehrenamtlichen Richter wie nach geltendem Recht nicht mitwirken (vgl. für die Kammern § 3 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs). Wegen der zugrunde liegenden Erwägungen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung unter A IV 3 c) ee) hingewiesen. Der Gerichtsbescheid braucht nicht erwähnt zu werden, weil es sich um einen Beschluß handelt.

§ 6 Abs. 3 übernimmt für die Finanzgerichte und Landessozialgerichte das geltende Recht (§ 5 Abs. 3 FGO, § 33 Satz 1 SGG). Für die Oberverwaltungsgerichte können die Länder wie nach geltendem Recht (§ 9 Abs. 3) besondere Regelungen treffen (§ 189 Abs. 2).

Satz 2 entspricht § 3 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs.

Satz 3 trifft eine § 7 Abs. 3 Satz 2 entsprechende Vorschrift.

Satz 4 verweist für die Finanzgerichte auf § 4. Das bedeutet, daß der Senat einfachere Sachen einem Richter zur Entscheidung zuweisen kann. Diese Entlastungsmöglichkeit soll auch für die Finanzgerichte vorgesehen werden, die zwar obere Landesgerichte sind, als Eingangsgerichte aber auch einfachere und weniger bedeutende Fälle entscheiden müssen.

Zu Absatz 4

§ 5 über die Besetzung der Sozialgerichte gilt auch für die hier geregelten Landessozialgerichte. Das entspricht dem geltenden Recht (§ 33 Satz 2 i. V. m. § 12 SGG).

Zu § 7 Zusammensetzung des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesfinanzhofs und des Bundessozialgerichts

Die Vorschrift vereinheitlicht die geltenden Regelungen über die Zusammensetzung der obersten Gerichtshöfe des Bundes. Sie entspricht § 10 VwGO, § 10 FGO, § 38 Abs. 2 und § 40 SGG (wegen des Bundesgerichtshofs vgl. §§ 124, 130 Abs. 1 Satz 1 und § 139 Abs. 1 GVG). Dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 9 folgend ändert der Entwurf an der geltenden Besetzung der obersten Gerichtshöfe des Bundes nichts. Wegen der diesem Vorschlag zugrunde liegenden Erwägungen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung unter A IV 3 c) ff) hingewiesen.

Absatz 1 entspricht § 10 Abs. 1 VwGO, § 10 Abs. 1 FGO, § 38 Abs. 2 Satz 1 SGG. Die Vorschrift ist gefaßt wie § 3 Abs. 1 für die Verwaltungs- und Sozialgerichte und § 6 Abs. 1 für die oberen Landesgerichte. Die Formulierung ist ebenso wie bei den genannten

Vorschriften an die des GVG (§ 124 Abs. 1) angelehnt. Eine ausdrückliche Regelung, daß Vorsitzende Richter und weitere Richter in der erforderlichen Anzahl zu ernennen sind, kann auch hier als selbstverständlich entfallen.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt § 10 Abs. 2 VwGO, § 10 Abs. 2 Satz 1 FGO. Auch das Bundessozialgericht entscheidet durch Senate (§ 40 i. V. m. § 31 Abs. 1 und § 33 SGG). Absatz 2 ist gefaßt wie § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 des Entwurfs. Satz 2 lehnt sich an § 130 Abs. 1 GVG an.

Absatz 3 übernimmt für das Bundesverwaltungsgericht § 10 Abs. 3 VwGO, für den Bundesfinanzhof § 10 Abs. 3 FGO und für das Bundessozialgericht § 40 Satz 1 i. V. m. § 33 Satz 1 SGG. Daß ehrenamtliche Richter beim Bundessozialgericht bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung nicht mitwirken, wenn das nicht besonders bestimmt ist (Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz), ist auch für das Bundessozialgericht geltendes Recht (BSGE 1,1). Gerichtsbescheide brauchen nicht erwähnt zu werden, weil es sich um eine besondere Beschlußform handelt. Satz 3 stellt die in der Rechtsprechung umstrittene Frage klar, in welcher Besetzung der Große Senat angerufen wird.

Absatz 4 stellt klar, daß auch § 5 für die Besetzung der Senate des Bundessozialgerichts gilt (vgl. § 40 i. V. m. §§ 31 und 33 sowie § 12 Abs. 2 bis 4 SGG).

Entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses (Begründung zu § 9 S. 130) wird § 50 SGG, der die Geschäftsordnung des Bundessozialgerichts regelt, nicht übernommen. Eine Regelung dieser Art ist nicht erforderlich, weil über § 185 des Entwurfs § 140 GVG Anwendung findet und für eine davon abweichende Sondervorschrift kein Bedürfnis besteht.

Zu § 8 Großer Senat beim Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof und Bundessozialgericht

Die Vorschrift folgt dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 10 mit einigen Änderungen. Sie vereinheitlicht § 11 VwGO, § 11 FGO, §§ 41 bis 44 SGG (vgl. für den Bundesgerichtshof §§ 132, 136 bis 138 GVG, für das Bundesarbeitsgericht § 45 ArbGG).

Absatz 1 übernimmt § 11 Abs. 1 VwGO, § 11 Abs. 1 FGO und einen Teil des § 41 Abs. 1 SGG.

Absatz 2 entspricht § 11 Abs. 3 VwGO, § 11 Abs. 3 FGO, § 42 SGG. Die Fassung ist an § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes angeglichen. Wie bisher ist vorgesehen, daß der Große Senat entscheidet, wenn in einer Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will.

Absatz 3 sieht abweichend vom Koordinierungsausschuß die Möglichkeit der Anrufung des Großen Senats bei grundsätzlichen Rechtsfragen zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitli-

chen Rechtsprechung (§ 11 Abs. 4 VwGO, § 11 Abs. 4 FGO, § 43 SGG) weiterhin vor. Die Gefahr, daß noch zu wenig konkretisierte Rechtsfragen vorgelegt werden und daß die Rechtsprechung durch eine allzu frühe Entscheidung des Großen Senats in unerwünschter Weise festgelegt wird, wie sie der Koordinierungsausschuß hervorgehoben hat (Begr. S. 130), hat sich bisher in der Praxis nicht bestätigt.

Absatz 4 bestimmt, daß der Große Senat aus dem Präsidenten, sechs Richtern, je einem Richter der beteiligten Senate und bei dem Bundessozialgericht außerdem aus vier ehrenamtlichen Richtern besteht. Die Besetzung des Großen Senats mit dem Präsidenten und sechs Richtern ist aus § 11 Abs. 2 Satz 1 VwGO, § 11 Abs. 2 Satz 1 FGO, § 41 Abs. 1 SGG übernommen. Nach § 132 Abs. 2 GVG besteht der Große Senat aus dem Präsidenten und acht Richtern. Die Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht hat vorgeschlagen, daß der Große Senat mit je einem Richter aus jedem Senat besetzt wird (Bericht S. 122). Der Entwurf folgt dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses und beläßt es insoweit zunächst bei der Besetzung des geltenden Rechts.

Dem Kommissionsentwurf folgend ist bestimmt, daß der Große Senat stets weiter aus je einem Richter der beteiligten Senate besteht. Diese Regelung ist nach dem Vorbild des § 41 Abs. 5 Satz 2 SGG zwingend (abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 4 VwGO, § 11 Abs. 2 Satz 2 FGO; § 132 Abs. 5 Satz 2 GVG), um sicherzustellen, daß an der Entscheidung des Großen Senats auch Vertreter der für die Sache zuständigen Senate, die im besonderen Maße sachkundig sind, teilnehmen. Ebenso wie in den erwähnten Vorschriften der VwGO und der FGO wird nur bestimmt, daß je ein Vertreter der beteiligten Senate teilnimmt, nicht, wie in § 41 Abs. 5 Satz 2 SGG, § 132 Abs. 5 Satz 2 GVG, daß der Vorsitzende teilnimmt. Es ist Sache des beteiligten Senats zu bestimmen, welches Mitglied er entsenden will (Absatz 6 Satz 2 des Entwurfs).

Die Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern im Großen Senat des Bundessozialgerichts entspricht § 41 Abs. 1 SGG.

Absatz 5 übernimmt und verdeutlicht die Vorschrift des § 41 Abs. 3 SGG über die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter. Nummer 3 stellt klar, was zu geschehen hat, wenn sowohl eine Angelegenheit der Nummer 1 als auch der Nummer 2 betroffen ist.

Absatz 6 Satz 1, wonach die Richter und ehrenamtlichen Richter sowie ihre Vertreter durch das Präsidium für zwei Geschäftsjahre bestellt werden, entspricht § 11 Abs. 2 Satz 2 VwGO, § 11 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz FGO, § 41 Abs. 4 SGG. Satz 2 ist neu und stellt klar, daß die beteiligten Senate jeweils bestimmen, wen sie entsenden wollen. Satz 3 übernimmt § 11 Abs. 2 Satz 3 VwGO, § 11 Abs. 2 Satz 3 FGO, § 132 Abs. 5 Satz 1 GVG und weicht von § 41 Abs. 5 Satz 1 SGG (Vertretung durch den dienstältesten Vorsitzenden Richter) ab. Satz 4, wonach bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, entspricht § 11 Abs. 2 Satz 5 VwGO, § 11 Abs. 2 Satz 4 FGO, § 41 Abs. 5 Satz 3 SGG.

Absatz 7 Satz 1 ist an § 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes angehängt. Die Regelung entspricht § 11 Abs. 5 Satz 1 VwGO, § 11 Abs. 5 Satz 1 FGO, § 44 Abs. 1 SGG und weicht von § 138 Abs. 1 GVG ab. Auch die Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht hat vorgeschlagen zu bestimmen, daß der Große Senat des Bundesgerichtshofs grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung entscheidet (Bericht S. 122). Wie in § 15 Abs. 1 Satz 2 des Rechtsprechungseinheitsgesetzes ist in Satz 2 vorgesehen, daß der Große Senat im Einvernehmen der Beteiligten (§ 58 des Entwurfs) ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann. Satz 3, wonach die Entscheidung des Großen Senats in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend ist, entspricht § 11 Abs. 5 Satz 2 VwGO, § 11 Abs. 5 Satz 2 FGO, § 44 Abs. 2 SGG, § 138 Abs. 3 GVG.

Es ist nicht erforderlich, eine § 14 VwGO, § 13 FGO, § 5 SGG entsprechende Vorschrift über die Rechts- und Amtshilfe aufzunehmen. Artikel 35 Abs. 1 GG ist anwendbar. Behörden im Sinne dieser Vorschrift sind nach allgemeiner Meinung auch Gerichte, außerdem Gemeindebehörden und die Behörden anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, auch der Versicherungsträger. Mögliche Zweifel daran hinsichtlich der Organe der Versicherungsträger sind durch die Klarstellung in IV § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB ausgeräumt worden.

§ 44 Abs. 3 SGG, der die erneute mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Senat regelt, wird entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses (vgl. die Begründung S. 133) nicht übernommen. Die Vorschrift entspricht § 138 Abs. 4 GVG, der über § 185 des Entwurfs entsprechend anwendbar ist.

Zu § 9 Großer Senat beim Oberverwaltungs-, Finanz- und Landessozialgericht

Abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses (Begründung S. 132) übernimmt der Entwurf eine Regelung über den Großen Senat auch bei den oberen Landesgerichten. § 12 VwGO wird damit für die Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit übernommen. Dafür besteht abweichend von der Auffassung der Koordinierungsausschusses auch ein Bedürfnis. Die oberen Landesgerichte entscheiden abschließend über Landesrecht. Ebenso wie bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes wegen des Bundesrechts muß bei ihnen wegen des Landesrechts eine Möglichkeit geschaffen werden, Divergenzen innerhalb eines Gerichts auszugleichen.

Für das Präsidium und die Geschäftsverteilung gilt das GVG. Das ergibt sich aus § 185 und braucht nicht gesondert gesagt zu werden. Eine § 4 VwGO, § 4 FGO, § 6 SGG entsprechende Regelung wird deswegen nicht übernommen. Die Sitzungsteilnahme der ehrenamtlichen Richter ist in § 25 geregelt. Auch § 27 Abs. 3 SGG muß nicht übernommen werden. § 70 Abs. 1 GVG enthält eine entsprechend anzuwendende Regelung.

Dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend wird eine § 13 VwGO, § 12 FGO, § 4 SGG entsprechende Vorschrift über die Geschäftsstelle nicht übernommen. Über § 185 gilt § 153 GVG. Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der die Anwendung des § 153 GVG ausschließt, wird aufgehoben (§ 192 Nr. 7 des Entwurfs). Eine Übergangsregelung findet sich in § 193 Abs. 5.

Zu § 10 Vernehmung und Vereidigung auf Ersuchen einer Behörde

Die Vorschrift übernimmt in verallgemeinerter Form § 180 VwGO, § 158 FGO, § 205 SGG. Vernehmungen auf Grund anderer Gesetze werden mit erfaßt (vgl. § 4 Abs. 2 des Vereinsgesetzes). In Satz 2 ist klargestellt, daß der in Satz 1 genannte Richter auch im Falle der Verweigerung entscheidet.

ZWEITES KAPITEL

Richter

Zu § 11 Richter auf Zeit

Die Vorschrift übernimmt weitgehend § 12 des Kommissionsentwurfs. Der Entwurf geht in den Vorschriften über die Berufsrichter (§§ 11 bis 13) von den im Deutschen Richtergesetz vorgegebenen vier Rechtsformen des Richterdienstes aus und stellt klar, daß die bisher in § 16 VwGO geregelte Rechtsfigur des Richters im Nebenamt unter die Rechtsform des Richters auf Zeit fällt.

Abweichend von § 16 VwGO werden nur auf Lebenszeit ernannte Professoren mit Befähigung zum Richteramt berücksichtigt. Das Zeitrichteramt ist nicht mehr an die Dauer des Hauptamtes gebunden, um den Garantien für die richterliche Unabhängigkeit in Artikel 97 Abs. 2 GG Rechnung zu tragen. Die zuständigen obersten Landesbehörden haben es in der Hand, das Richteramt auf Zeit so zu befristen, daß sich keine Mißhelligkeiten ergeben.

Einer ausdrücklichen Regelung, daß Richter im Regelfall auf Lebenszeit ernannt werden (vgl. § 17 des Speyerer Entwurfs), bedarf es in der Verwaltungsprozeßordnung nicht; dies ergibt sich bereits aus § 8 i. V. m. § 28 Abs. 1 DRiG.

Es ist zweckmäßig, das Mindestalter von 35 Jahren für Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes (vgl. § 15 Abs. 3 VwGO, § 14 Abs. 2 FGO, § 38 Abs. 2 Satz 2 SGG, § 125 Abs. 2 GVG und § 42 Abs. 2 ArbGG) nicht in der Verwaltungsprozeßordnung, sondern im Deutschen Richtergesetz zu regeln, wo auch das Pensionsalter bestimmt ist (§ 48 DRiG). Nicht übernommen wird auch § 38 Abs. 2 Sätze 3 und 4 SGG, der auf das Richterwahlgesetz hinweist.

Zu § 12 Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags

Die Vorschrift übernimmt § 13 des Kommissionsentwurfs wörtlich und entspricht inhaltlich § 17 VwGO,

§ 15 FGO und § 11 Abs. 3 SGG. Der Entwurf stellt durch die Konjunktur „und“ klar, daß in einem Gericht sowohl Richter auf Probe als auch Richter kraft Auftrags tätig sein können.

§ 29 DRiG bestimmt, daß in einem Spruchkörper nur jeweils ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags mitwirken kann. Eine entsprechende Vorschrift für Zeitrichter nach § 11 ist abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses (§ 14 des Entwurfs, vgl. § 18 Satz 2 VwGO) nicht erforderlich. Auch das Deutsche Richtergesetz trifft eine solche Regelung nicht, weil Zeitrichter ein volles Richteramt mit persönlicher und sachlicher Unabhängigkeit bekleiden.

Die Frage, wer als Vorsitzender eines Spruchkörpers tätig werden darf, richtet sich nach der Konzeption des Entwurfs ausschließlich nach § 28 Abs. 2 DRiG. § 18 Satz 1 VwGO, wonach in jedem Fall nur ein Richter auf Lebenszeit den Vorsitz führen darf, ist nicht übernommen worden. Aus § 28 Abs. 2 DRiG ergibt sich, daß Vorsitzender des Gerichts nie ein ehrenamtlicher Richter sein kann, daß aber in einem nur mit einem Berufsrichter besetzten Spruchkörper auch ein Richter auf Zeit, Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder abgeordneter Richter den Vorsitz führen kann. Die Regelung weicht nur insoweit von § 18 Satz 1 VwGO ab, als abgeordnete Richter auf Lebenszeit nicht mehr vom Vorsitz in einem Spruchkörper mit mehreren Richtern ausgeschlossen sind, wie dies in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bereits geltendes Recht ist. Nach den vorliegenden praktischen Erfahrungen, z. B. in der Disziplinargerichtsbarkeit, ist darin aber auch kein Nachteil zu sehen.

Zu § 13 Ernennung zum Richter am Sozialgericht

Die Vorschrift übernimmt § 11 Abs. 1 und 2 SGG. Abweichend vom Kommissionsentwurf (Begründung S. 135) sollen die Richter in der Sozialgerichtsbarkeit wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 18 Abs. 1 und 2 ArbGG) erst auf Lebenszeit ernannt werden, wenn ein mit Vertretern der betroffenen Personengruppen und der Richter besetzte Ausschuss zur Eignung des Richters gehört worden ist. Die Vorschrift trägt der besonderen Bedeutung der Verbände der Betroffenen in der Sozialgerichtsbarkeit Rechnung.

DRITTES KAPITEL

Ehrenamtliche Richter

Zu § 14 Rechtsstellung

Die auf dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 15 beruhende Vorschrift stellt in ihrem Absatz 1 dem Kapitel über ehrenamtliche Richter ähnlich wie § 19 VwGO, § 16 FGO und — in anderer Systematik — § 19 Abs. 1 SGG eine allgemeine Vorschrift über die Aufgaben und die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richter voran, um ihre Gleich-

stellung mit den Berufsrichtern bei der Amtsausübung zu betonen (vgl. § 45 Abs. 1 DRiG).

Bei der Regelung des Rechts der ehrenamtlichen Richter lehnt sich der Entwurf im übrigen möglichst eng an das im GVG geregelte Recht der Schöffen an, soweit nicht die Besonderheiten der öffentlich-rechtlichen Gerichtszweige, der heutige Stand der rechtspolitischen Erkenntnisse und der heutige Sprachgebrauch Abweichungen rechtfertigen. Zu den beiden letzten Punkten sind Änderungen des GVG beabsichtigt, die im Rahmen einer grundsätzlichen Überarbeitung seines Vierten Titels „Schöffengerichte“ erfolgen sollen.

Absatz 2 sieht eine besondere Schutzvorschrift zugunsten der ehrenamtlichen Richter bei der Amtsausübung nach dem Vorbild des § 20 SSG und § 26 ArbGG vor, ohne allerdings die in diesen Bestimmungen vorgesehene Strafsanktion zu übernehmen. Sie ist weder praktikabel noch erforderlich. Ein strafbares Verhalten wird dem Arbeitgeber nicht ohne weiteres nachzuweisen sein. Eine Verurteilung würde das Arbeitsverhältnis endgültig vergiften.

Das Sozialgerichtsgesetz regelt im Zusammenhang mit der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richter auch deren Entschädigung (§ 19 Abs. 2 SSG); entsprechende Regelung finden sich in § 32 VwGO und § 29 FGO. Der Entwurf hält es für entbehrlich, auf das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter ausdrücklich hinzuweisen.

Zu § 15 Allgemeine Voraussetzungen

Abweichend von § 16 des Kommissionsentwurfs werden in § 15 die allgemeinen Voraussetzungen für das Amt des ehrenamtlichen Richters aufgeführt, während in § 16 und § 17 die Ausschlußgründe genannt werden.

Dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend sieht der Entwurf eine gegenüber dem geltenden Recht neue Systematik der Ausschlußgründe vor. Der Entwurf kennt nur eine Art von Ausschlußgründen, an deren Vorliegen § 20 stets dieselben Rechtsfolgen knüpft. Diese Konzeption genießt den Vorzug der Übersichtlichkeit und Praktikabilität und trägt dazu bei, die Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen aufgrund der Rüge einer fehlerhaften Besetzung des Gerichts in Grenzen zu halten. Damit ist eine Straffung des gerichtlichen Verfahrens verbunden. Für die Beteiligten ist diese Verfahrensweise erträglich, da sie gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit haben, ehrenamtliche Richter abzulehnen, wenn diese die Voraussetzungen der § 5 Abs. 2 bis 5, § 15 Abs. 1, §§ 16, 17 nicht erfüllen. Die Unterscheidung zwischen bloßen Sollvorschriften und zwingenden Zugangsvoraussetzungen wird daher nicht übernommen. Der Entwurf kennt keine Unfähigkeit eines ehrenamtlichen Richters zur Amtsausübung (§ 32 GVG), die zur Revisibilität der Entscheidung führt, auch wenn der mitwirkende ehrenamtliche Richter noch nicht von seinem Amt entbunden ist. Eine Ausnahme stellt nur § 16 Abs. 1 dar, weil die gerichtliche Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nach § 45 Abs. 3 StGB automatisch den Verlust dieser Ämter bewirkt.

Absatz 1 Nr. 1 setzt entsprechend dem geltenden Recht voraus, daß der ehrenamtliche Richter Deutscher ist (vgl. § 20 Satz 1 VwGO, § 17 Satz 1 FGO, § 16 Abs. 1 SSG und § 31 Satz 2 GVG). Das muß schon im Zeitpunkt der Wahl der Fall sein.

Nummer 2 setzt das Mindestalter der ehrenamtlichen Richter einheitlich auf 25 Jahre fest, wie dies im sozialgerichtlichen Verfahren bisher geregelt ist (§ 16 Abs. 1 SSG). Der Entwurf folgt damit der Herabsetzung des Mindestalters der Schöffen von 30 auf 25 Jahre durch das Erste Strafverfahrensreformgesetz und trägt der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters Rechnung. Die Fassung des § 20 Satz 2 VwGO und des § 17 Satz 2 FGO, die jeweils ein Mindestalter von 30 Jahren vorsehen, als Sollvorschriften führt hinsichtlich der Rüge einer fehlerhaften Besetzung des Gerichts bei Verstoß gegen die Mindestaltersregelung zu demselben Ergebnis wie § 20 Abs. 4. Die Entbindung des ehrenamtlichen Richters, die erfolgen muß, hat konstitutive Wirkung.

Nummer 3 setzt für die Wahl des ehrenamtlichen Richters entsprechend der Regelung in § 33 Nr. 2 GVG ein Höchstalter von 70 Jahren fest.

Nummer 4 übernimmt zum Teil die Regelung des § 33 Nr. 3 GVG und teilweise den Vorschlag des Koordinierungsausschusses. Es ist sachgerecht, daß der ehrenamtliche Richter zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste im Gerichtsbezirk wohnen muß. Nur dann wird er in aller Regel mit den besonderen örtlichen Verhältnissen vertraut sein. Auf dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses beruht die Berücksichtigung des Beschäftigungs- oder Niederlassungsortes des ehrenamtlichen Richters im Gerichtsbezirk. Der Arbeitsplatz ist oft der Lebensmittelpunkt, so daß der ausschließliche Bezug auf den Wohnsitz nicht mehr genügt.

Absatz 2 übernimmt die vom Koordinierungsausschuß vorgeschlagenen Regelungen über die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht, Landessozialgericht und dem Bundessozialgericht, die der Kommissionsentwurf in § 30 und § 32 geregelt hat.

Entsprechend der Empfehlung des Koordinierungsausschusses in § 30 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 wird die Wahl zum ehrenamtlichen Richter beim Bundessozialgericht, beim Oberverwaltungsgericht und Landessozialgericht davon abhängig gemacht, daß der ehrenamtliche Richter durch eine mindestens vierjährige Tätigkeit an einem Gericht der Vorinstanzen die Besonderheiten des entsprechenden Gerichtszweiges kennengelernt und einen gewissen Erfahrungsschatz gewonnen hat. Die Bestimmung ist wie § 35 Abs. 1 und § 47 SSG als Sollvorschrift gefaßt, um deutlich zu machen, daß die Nichtbeachtung nicht zur Amtsenthebung nach § 20 führen muß.

Zu § 16 Ausschlußgründe

Die Vorschrift faßt die Ausschlußgründe des § 21 VwGO, § 18 FGO, § 17 Abs. 1 SSG und § 32 GVG zusammen. Sie übernimmt den Entwurf des Koordinierungsausschusses zu § 16 Abs. 2 und 3 mit gering-

fügigen Änderungen. Entsprechend dem Kommissionsvorschlag (Begründung S. 137 ff.) kann die Rüge einer fehlerhaften Besetzung des Gerichts auf eine Verletzung des § 16 erst gestützt werden, wenn ein ehrenamtlicher Richter noch nach seiner Entbindung mitwirkt (§ 20 Abs. 4). Abweichend vom Kommissionsvorschlag gilt das aber nicht für die Fälle des Absatzes 1, weil nach § 45 Abs. 3 StGB der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, den automatischen Verlust der Ämter zur Folge hat.

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGG, § 21 Nr. 1 VwGO, § 18 Nr. 1 FGO und § 32 Nr. 1 GVG (vgl. § 16 Abs. 1, Nr. 1 des Kommissionsentwurfs). In Absatz 1 wird allerdings ausschließlich darauf abgestellt, ob die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge einer gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 45 StGB) verloren worden ist. Der weitere Ausschlußgrund der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat ist in Absatz 2 Nr. 1 geregelt. Hier fällt das Amt nicht ohne weiteres fort, vielmehr ist eine Entbindung notwendig.

Absatz 2 Nr. 1 bis 5 übernimmt im wesentlichen den Vorschlag des Koordinierungsausschusses. Nummer 1 entspricht dem geltenden Recht und übernimmt den Vorschlag des Kommissionsentwurfs, soweit er nicht schon in Absatz 1 berücksichtigt ist. Nummer 2 stellt abweichend vom geltenden Recht auf die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Erst dann liegt ein Ausschlußgrund vor, wenn das Gericht einen hinreichenden Tatverdacht für gegeben erachtet und das Hauptverfahren gegen den Angeeschuldigten eröffnet. Es soll nicht ausreichen, daß die Anklagebehörde genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage sieht (so aber § 21 Nr. 2 VwGO, § 18 Nr. 2 FGO und § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGG). § 32 Nr. 2 GVG nimmt eine Unfähigkeit zum Amt eines Schöffen bereits dann an, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat schwebt. In der Strafrechtspflege soll die Mitwirkung solcher Schöffen vermieden werden, die von einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren getroffen sind. Diese Erwägung greift nicht in den öffentlich-rechtlichen Gerichtszweigen. Da es im Einzelfall außerdem schwierig sein kann festzustellen, ob ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat schwebt, verdient die Regelung des Entwurfs auch aus Gründen der leichteren Handhabung den Vorzug. Nummer 3 schließt in Anlehnung an das geltende Recht (§ 21 Nr. 3 VwGO, § 18 Nr. 3 FGO, § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGG, § 32 Nr. 3 GVG) Personen von der Ausübung des Amtes eines ehrenamtlichen Richters aus, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (z. B. Entmündigung, Konkursöffnung).

Auch § 18 Nr. 4 FGO wird abweichend vom Koordinierungsausschuß übernommen, um die Unbefähigkeit des ehrenamtlichen Richters zu gewährleisten (Nummer 4). Nummer 5 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 33 Nr. 4 GVG, ohne jedoch an dem im Aussagegehalt zweifelhaften Wort „Gebrechen“ festzuhalten. Die Krankheit oder Behinderung kann im körperlichen, geistigen und seelischen Bereich

liegen. Nicht jede Beeinträchtigung der Gesundheit ist erheblich. Nur wer in einem solchen Maß erkrankt oder behindert ist, daß er den Belastungen des Ehrenamtes nicht mehr gewachsen ist, muß ausgeschlossen werden. Dabei ist auf die Besonderheiten der Gerichtszweige Rücksicht zu nehmen. So wird in der Sozialgerichtsbarkeit die Vorschrift eher zurückhaltend anzuwenden sein. Dem Koordinierungsausschuß folgend wird das Wahlrecht zu den Parlamenten nicht als weitere Voraussetzung beibehalten (§ 21 Nr. 4 VwGO, § 18 Nr. 5 FGO, § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGG). Die Ausschlußgründe des Entwurfs erfassen die in den Wahlgesetzen (vgl. z. B. §§ 12, 13 BWahlG) aufgestellten Voraussetzungen im wesentlichen.

Absatz 3 trägt den Eigenheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens besonders Rechnung. Entsprechend der Regelung des § 18 Nr. 1 FGO sind auch solche Personen von der Ausübung des Amtes eines ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, die innerhalb der letzten 10 Jahre wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat verurteilt worden sind. Eine Übergangsregelung ist nicht mehr notwendig.

Zu § 17 Ausschluß wegen eines Amtes oder einer Tätigkeit

Die Vorschrift faßt entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses in *Absatz 1* als weitere Ausschlußgründe solche Fälle zusammen, in denen die Unvereinbarkeit mit einem anderen Amt oder einer anderen Tätigkeit der Ausübung des Amtes eines ehrenamtlichen Richters entgegensteht.

Nummer 1 übernimmt § 34 Abs. 1 Nr. 1 GVG, wonach der Bundespräsident nicht ehrenamtlicher Richter sein kann.

Nummer 2 der Vorschrift entspricht § 22 Nr. 1 VwGO und § 19 Nr. 1 FGO. Es bestehen keine Bedenken, diese Regelung auf die Sozialgerichtsbarkeit auszudehnen, in der Parlaments- und Regierungsmitglieder bisher nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. § 34 Abs. 1 Nr. 2 GVG beschränkt die Ausschlußregelung auf Regierungsmitglieder, während Mitglieder des Deutschen Bundestages, aber auch des Bundesrates und der gesetzgebenden Körperschaften der Länder lediglich ein Ablehnungsrecht gemäß § 35 Nr. 1 GVG haben. Da in Rechtsstreitigkeiten des öffentlich-rechtlichen Bereichs die Gefahr von Pflichtkollisionen größer als im Strafprozeß zu veranschlagen ist, ist es gerechtfertigt, einheitlich in der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit sowohl Mitglieder des Deutschen Bundestages und der gesetzgebenden Körperschaften der Länder als auch Mitglieder der Bundes- und jeder Landesregierung von der Ausübung des Amtes eines ehrenamtlichen Richters auszuschließen.

Nach Nummer 3 können Berufsrichter in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht in allen drei Gerichtszweigen nicht ehrenamtliche Richter sein. Der Entwurf nennt in derselben Nummer außerdem — abweichend von der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und dem Sozialgerichtsgesetz, insoweit dem Gerichtsverfassungsgesetz fol-

gend (§ 34 Abs. 1 Nr. 4) — die Beamten der Staatsanwaltschaft. Beide Fallgruppen stehen insofern in einem sachlichen Zusammenhang, als die in der Rechtspflege als Richter oder Staatsanwälte beruflich Tätigen vor der Gefahr von Pflichten- und Gewissenskollisionen bewahrt werden müssen.

Unter die Vorschrift fallen auch die Amtsanwälte, nicht aber die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Nummer 4 ist neu. Die Vertreter des öffentlichen Interesses sollen ebenso wie die in Nummer 3 genannten Staatsanwälte nicht ehrenamtliche Richter sein.

Nummer 5 schließt in einer ersten Fallgruppe Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen, vom Amt des ehrenamtlichen Richters aus. Die Vorschrift verzichtet auf eine beispielhafte Nennung einiger der angesprochenen Rechtsberatenden Berufe. Sie erfaßt die in § 22 Nr. 5 VwGO und § 19 Nr. 5 FGO aufgezählten Personengruppen. Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen (§ 3 BRAO, § 1 BNotO, § 3 PatentanwaltsO, § 3 Nr. 1 und 2 StBerG, §§ 2 und 129 WPO). Entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses ist — abweichend vom geltenden Recht — auch in der Sozialgerichtsbarkeit eine einheitliche Regelung vorgesehen, da eine Differenzierung je nach dem sachlichen Umfang der Rechtsberatungsbefugnis und den im Einzelfall möglichen Pflichtenkollisionen nicht praktikabel ist. Es kann im Interesse einer übersichtlichen Regelung hingenommen werden, daß auch Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind, die nur den einen oder anderen Gerichtszweig betreffende Rechtsangelegenheiten besorgen, wie dies etwa bei den steuerberatenden Berufen und Patentanwälten der Fall ist, oder bei denen die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht im Vordergrund ihrer Tätigkeit steht. Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet am besten, daß das Laienelement wirksam zur Geltung kommt.

Nach einer zweiten Fallgruppe der Nummer 5 können Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften keine ehrenamtlichen Richter sein.

Die Vorschrift dehnt die Regelung des § 19 Nr. 5 FGO, die lediglich Vorstandsmitglieder von Steuerberatungsgesellschaften nennt, auf Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter sowie auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften aus und erweitert ihren Anwendungsbereich auf alle drei Gerichtszweige. Zwar sind die in der Vorschrift angesprochenen Personen im allgemeinen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer, so daß sie meist bereits als geschäftsmäßige Besorger fremder Rechtsangelegenheiten ausgeschlossen sind; die oberste Landesbehörde kann aber auch „besonders befähigte

Kräfte anderer Fachrichtungen“, die nicht Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerbevollmächtigte sind, als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter zulassen (§ 50 Abs. 3 StBerG, § 28 Abs. 2 und § 130 Abs. 2 WPO).

Schließlich sind als dritte Personengruppe Vorstandsmitglieder und Leiter der Beratungsstellen von Lohnsteuerhilfvereinen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen. Lohnsteuerhilfvereine sind gemäß § 4 Nr. 10 StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen in beschränktem Umfang befugt. Da gemäß § 23 Abs. 3 StBerG auch Personen, die nicht unter § 3 StBerG fallen, zum Leiter einer Beratungsstelle bestellt werden können, müssen wegen möglicher Pflichtenkollisionen auch diese Personen von der Ausübung des Amtes eines ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen werden.

Der Entwurf sieht davon ab, entsprechend § 34 Abs. 1 Nr. 6 GVG Religionsdiener und Mitglieder religiöser Vereinigungen in den Katalog der wegen eines Amtes oder einer Tätigkeit ausgeschlossenen Personen aufzunehmen. Die Vorschrift mag in der Strafrechtspflege gerechtfertigt sein, um mögliche Gewissenskonflikte auszuschließen. Im gerichtlichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, Finanzgerichten und Sozialgerichten besteht für eine solche Regelung kein Bedürfnis; die in § 19 Nr. 1 vorgesehene Ablehnungsmöglichkeit reicht aus.

Nummer 6 ist neu und schließt zur Vermeidung von Interessenkollisionen Personen aus, die zwar nicht selbst geschäftsmäßig, aber als Mitglieder oder Angestellte eines Verbandes für diesen fremde Rechtsangelegenheiten besorgen. Das soll aber nur für den Gerichtszweig gelten, in dem sie als Prozeßvertreter tätig werden.

Absatz 2 faßt Sondervorschriften, die nur in jeweils einem der drei Gerichtszweige gelten, über den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 18 hinausgehend zusammen.

Der Entwurf vereinheitlicht die Regelungen in § 22 Nr. 3, 4 und 4 a VwGO, § 19 Nr. 3 und 4 FGO, § 17 Abs. 2 SGG. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen reicht es aus, wenn die im Bereich der öffentlichen Verwaltung tätigen Personen nicht in Angelegenheiten des eigenen Arbeitsgebiets ihre „eigenen Richter“ sein sollen (vgl. § 17 Abs. 3 SGG). Die viel weitergehende Regelung des § 22 Nr. 3 VwGO wird nicht übernommen. Sie berücksichtigt zu wenig den Umstand, daß die Möglichkeiten, geeignete Persönlichkeiten für das Amt des ehrenamtlichen Richters zu gewinnen, recht beschränkt sind. Eine Sonderregelung zu § 17 Abs. 2 enthält § 5 Abs. 5 für einen Teil des Kassenarztrechts.

Haben Beteiligte gegen die Mitwirkung eines ehrenamtlichen Richters im Einzelfall Bedenken wegen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung, so besteht die Möglichkeit der Ablehnung gemäß § 49 unter den dort genannten Voraussetzungen.

Zu § 18 Beschränkung auf ein Richteramt

Der Entwurf übernimmt § 17 Abs. 5 SGG entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 20 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, da in gleicher Weise wie in der Sozialgerichtsbarkeit ausgeschlossen werden muß, daß der ehrenamtliche Richter eines Verwaltungsgerichts zugleich als ehrenamtlicher Richter eines Oberverwaltungsgerichts tätig wird. Die Fassung stellt im Anschluß an das Sozialgerichtsgesetz klar, daß das Amt bei dem Gericht des höheren Rechtszuges vorgeht, die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter bei mehreren Gerichten verschiedener Gerichtszweige aber nicht ausgeschlossen ist. Die Regelung gilt auch für die bei den oberen Landesgerichten zur Mitwirkung berufenen ehrenamtlichen Richter.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Beendigung des früheren Richteramtes durch Bestellung zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug stellt der Entwurf abweichend von § 17 Abs. 5 SGG und § 21 Abs. 4 ArbGG auf die Vereidigung für das andere Amt ab.

§ 18 des Kommissionsentwurfs ist in § 17 Abs. 2 aufgegangen, § 19 in § 5.

Zu § 19 Ablehnungsgründe

Über den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 21 hinaus berücksichtigt der Entwurf noch stärker die entsprechenden Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Nummer 1 der Vorschrift über die Gründe, bei deren Vorliegen ein ehrenamtlicher Richter die Übernahme des Amtes ablehnen darf, entspricht inhaltlich § 23 Abs. 1 Nr. 1 VwGO und § 20 Abs. 1 Nr. 1 FGO; in der Sozialgerichtsbarkeit gestattet im Falle der Berufung von Religionsdienern nur § 18 Abs. 1 Nr. 5 SGG die Ablehnung aus wichtigem Grunde. Die Fassung der Nummer 1 ist an § 34 Abs. 1 Nr. 6 GVG angeglichen. Da Religionsdiener alle (auch weltliche) Kirchendiener sind, die der Oberaufsicht der kirchlichen Oberbehörde unterstehen, also auch Beamte, die im Dienst einer Religionsgemeinschaft stehen (vgl. Eyer mann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 8. Auflage, § 23 Anm. 1), ist die zusätzliche Erwähnung der Geistlichen entbehrlich. Wie das Gerichtsverfassungsgesetz gibt der Entwurf auch den Mitgliedern religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind, ein Ablehnungsrecht.

Nummer 2 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 35 Nr. 2 GVG, wobei im Interesse der Klarheit die beiden Alternativen umgestellt worden sind. Die 1. Alternative entspricht inhaltlich § 23 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, § 20 Abs. 1 Nr. 2 FGO. Es ist nicht mehr wie in § 18 Abs. 1 Nr. 3 SGG vorausgesetzt, daß der ehrenamtliche Richter durch seine andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Richteramtes nicht zugemutet werden kann. Lehnt ein ehrenamtlicher Richter die Übernahme eines weiteren Richteramtes ab, kann unterstellt werden, daß ihm dessen Übernahme nicht zumutbar ist.

Soweit Personen wegen eines anderen, nicht richterlichen Ehrenamtes die Übernahme des Amtes eines ehrenamtlichen Richters ablehnen, tritt an die Stelle des § 18 Abs. 1 Nr. 3 SGG die allgemeine Härteregelung des § 19 Nr. 8 des Entwurfs.

Nummer 3 ist aus Gründen der Vereinheitlichung noch stärker als im Kommissionsentwurf an die Regelung des § 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG angeglichen. Wie in der Strafrechtspflege reicht es entgegen den Regelungen in § 23 Abs. 1 Nr. 3 VwGO, § 20 Abs. 1 Nr. 3 FGO und § 18 Abs. 1 Nr. 2 SGG als Ablehnungsgrund nicht mehr aus, wenn jemand irgendwann einmal in seinem Leben acht Jahre lang als ehrenamtlicher Richter tätig gewesen ist. Es muß sichergestellt werden, daß eine ausreichende Zahl von ehrenamtlichen Richtern zur Verfügung steht.

Nummer 4 erweitert in Angleichung an § 35 Nr. 3 GVG den Katalog der Heilberufe, deren Angehörige gemäß § 23 Nr. 4 VwGO und § 20 Abs. 1 Nr. 4 FGO zur Ablehnung berechtigt sind. Die besondere berufliche Stellung der angeführten Personen erfordert auch in der Sozialgerichtsbarkeit über die bisherige Vorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 5 SGG hinaus ein allgemeines Ablehnungsrecht. Ärzte und Zahnärzte können naturgemäß ihre Wahl nicht ablehnen, wenn sie gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 zu ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Kassenärzte oder Kassenzahnärzte gewählt werden, um in Angelegenheiten des Kassenzahnrechts oder in Angelegenheiten der Kassenärzte oder Kassenzahnärzte gemäß § 5 Abs. 5 mitzuwirken.

Nummer 5 greift das in § 23 Abs. 1 Nr. 5 VwGO und § 20 Abs. 1 Nr. 5 FGO vorgesehene Ablehnungsrecht auf und gleicht die bisherigen Bestimmungen an § 35 Nr. 4 GVG an. Die Vorschrift trägt der Regelung in § 1 Abs. 4 der Apothekenbetriebsordnung Rechnung, wonach sich der Apothekenleiter, wenn er seine Verpflichtung zur persönlichen Leitung der Apotheke vorübergehend nicht selbst wahrnimmt, durch einen Apotheker vertreten lassen muß.

Nummer 6 übernimmt den Ablehnungsgrund des § 35 Nr. 5 GVG. Die Vorschrift konkretisiert die allgemeinen Härteregelungen des § 23 Abs. 2 VwGO, § 20 Abs. 2 FGO und § 18 Abs. 1 Nr. 5 SGG für diese in der Praxis nicht ganz seltenen Fälle.

Nummer 7 paßt § 23 Abs. 1 Nr. 6 VwGO, § 20 Abs. 1 Nr. 6 FGO und § 18 Abs. 1 Nr. 1 SGG an § 35 Nr. 6 GVG an.

Nummer 8 enthält als letzten Ablehnungsgrund die Härteregelung des § 23 Abs. 2 VwGO und § 20 Abs. 2 FGO, die die Fälle des § 18 Abs. 1 Nr. 5 SGG umfaßt. Der Entwurf bezieht die Härteregelung in den Katalog der Ablehnungsgründe ein, da die in der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung getroffene Unterscheidung zwischen Ablehnung des Amtes und Befreiung von der Übernahme des Amtes sachlich nicht geboten ist. Als Beispiel für die allgemeine Härteregelung ist die wirtschaftliche Härte genannt. Auch Härten familiärer Art, die von der Nummer 6 nicht erfaßt werden, z. B. Todesfall, kinderreiche Familie, fallen unter Nummer 8, ebenso Härten bei Erkrankungen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 4 SGG).

Der Entwurf sieht im Gegensatz zu § 53 Abs. 1 GVG und § 18 Abs. 2 SGG keine Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ablehnungsgründen vor. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß für ein laufendes Verfahren die Mitwirkung eines ehrenamtlichen Richters mißlich sein kann, der jederzeit sein Ablehnungsrecht ausüben kann. Diesem Gesichtspunkt kommt allerdings im Strafprozeß größere Bedeutung zu als im verwaltungsgerichtlichen, finanzgerichtlichen und sozialgerichtlichen Verfahren. Die Praxis zeigt, daß die Bereitwilligkeit der ehrenamtlichen Richter, ihr Amt auszuüben, unerläßliche Voraussetzung für eine nützliche Mitwirkung ist; es ist deshalb nicht sachdienlich, einen ehrenamtlichen Richter zur Mitwirkung zu zwingen, der wegen Fristversäumnis eine Ablehnungsmöglichkeit nicht mehr wahrnehmen kann.

Zu § 20 Entbindung vom Amt

Der Entwurf vereinfacht und vereinheitlicht entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 22 die komplizierte, in § 24 VwGO, § 21 FGO und § 18 Abs. 3 und 4 sowie § 22 SGG geregelte Entbindung ehrenamtlicher Richter vom Amt. Der Entbindung kommt nach dem Entwurf konstitutive Wirkung zu (vgl. Absatz 4). Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle des § 16 Abs. 1. Die Regelungen des § 23 des Kommissionsentwurfs sind als Absätze 3 bis 5 angefügt.

Absatz 1 Nr. 1 der Vorschrift entspricht § 24 Abs. 1 Nr. 1 VwGO und § 21 Abs. 1 Nr. 1 FGO und im wesentlichen der Amtsenthebung gemäß § 22 SGG. Neu hinzugetreten ist zu der nach geltendem Recht bereits möglichen Ablehnung wegen Vollendung des 65. Lebensjahres die Entbindung des ehrenamtlichen Richters, weil er bei Beginn seiner Amtsperiode bereits das 70. Lebensjahr vollendet hat (Nummer 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 3).

Die Entbindung des ehrenamtlichen Richters gemäß Nummer 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 entspricht mit den zu § 16 dargelegten Abweichungen der Regelung in § 24 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, § 21 Abs. 1 Nr. 1 und § 18 FGO und §§ 22 und 17 Abs. 1 SGG.

Die in § 20 Nr. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 5 vorgesehene Amtsentbindung eines ehrenamtlichen Richters, der wegen Krankheit oder Behinderung zu dem Amt nicht geeignet ist, macht die Übernahme des § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO, § 21 Abs. 1 Nr. 4 FGO entbehrlich. Der Entwurf schließt dabei zugleich eine Regelungslücke des Sozialgerichtsgesetzes, das lediglich gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 die Entlassung des ehrenamtlichen Richters auf seinen Antrag vorsieht, wenn er durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Auflage, Anm. zu § 18 S. 50).

Die auf die Finanzgerichtsbarkeit beschränkte Amtsentbindung nach § 20 Nr. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 entspricht der Regelung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. der dritten Alternative des § 18 Nr. 1 FGO.

Auch für Personen, die wegen Unvereinbarkeit ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit gemäß § 17 nicht ehrenamtliche Richter sein können, sieht Nummer 1 in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem geltenden Recht die Entbindung vor, wenn sie unter Mißachtung des § 17 zu ehrenamtlichen Richtern gewählt worden sind.

Nummer 2 regelt nur den Fall, daß ein Ausschlußgrund nach § 16 Abs. 1 übersehen worden ist. Bei einer Entscheidung der in § 16 Abs. 1 bezeichneten Art nach der Bestellung des ehrenamtlichen Richters tritt der Verlust des Amtes automatisch ein (§ 45 Abs. 3 StGB).

Nummer 3 entspricht wörtlich § 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO und § 21 Abs. 1 Nr. 3 FGO sowie inhaltlich der Amtsenthebung wegen grober Verletzung der Amtspflicht nach § 22 SGG.

Die Amtsentbindung des ehrenamtlichen Richters gemäß Nummer 4, wenn er einen der in § 19 aufgeführten Ablehnungsgründe (erfolgreich) geltend macht, entspricht der Regelung in § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO, § 21 Abs. 1 Nr. 2 FGO. Der Entwurf weicht von der in § 18 Abs. 3 SGG vorgesehenen Amtsentlassung insofern ab, als nach § 20 Nr. 4 in allen Fällen des § 19, nicht nur beim Vorliegen bestimmter Ablehnungsgründe, die Entbindung auch noch nach Übernahme des Amtes erfolgen kann, wenn der Ablehnungsgrund geltend gemacht wird.

Einer zusätzlichen Regelung der Entbindung vom Amt in Härtefällen, wie sie § 24 Abs. 2 VwGO und § 21 Abs. 2 FGO treffen, bedarf es in dem Entwurf nicht, da der Härtefall in die Ablehnungsgründe des § 19 als Nummer 8 aufgenommen ist und somit von der Entbindungsvorschrift des § 20 Nr. 4 erfaßt wird.

Der Entwurf sieht mit dem geltenden Recht davon ab, die in § 20 zwingend vorgeschriebene Entbindung durch eine Heilbarkeit von Verstößen gegen §§ 15 bis 17 in einigen, näher zu bestimmenden Fallgruppen abzumildern. Für eine Regelung, wonach in geeigneten Fällen der Rechtsverstoß bei der Wahl des ehrenamtlichen Richters geheilt wird, wenn während der Amtsperiode der Ausschlußgrund entfällt, hat sich in der Praxis bisher kein Bedürfnis gezeigt. Eine solche Regelung würde zu einer Differenzierung zwischen heilbaren und nicht heilbaren Ausschlußgründen führen und die Regelung mehr als unbedingt notwendig komplizieren. Auch das GVG kennt eine solche Vorschrift nicht. Der ehrenamtliche Richter kann bei der nächsten Wahl wieder berücksichtigt werden.

Absatz 2 entspricht § 24 Abs. 1 Nr. 5 VwGO und § 21 Abs. 1 Nr. 5 FGO.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt in Abweichung vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses, daß die Entscheidung über die Entbindung vom Amt der vom Präsidium bestimmte Spruchkörper des Gerichts trifft, dem der ehrenamtliche Richter angehört. Mit dieser stärker an § 22 Abs. 2 Satz 1 SGG angelehnten Regelung wird eine erhebliche Beschleunigung des Verfahrens erzielt. Die Anhörung des von der Entscheidung betroffenen Richters ergibt sich aus dem

Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Ihrer ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz bedarf es daher abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses nicht.

Eine Klarstellung, daß die Beschlüsse des Gerichts unanfechtbar sind (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 3 VwGO), ist in Satz 2 enthalten.

Absatz 4 schränkt — dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend — die Anfechtbarkeit von Entscheidungen in Fällen des § 20 ein. Die Unterscheidung des geltenden Rechts zwischen Entbindungsbeschlüssen mit konstitutiver und deklaratorischer Wirkung entfällt: In den Fällen des § 20 kann die Rüge der fehlerhaften Besetzung des Gerichts erst dann Erfolg haben, wenn der ehrenamtliche Richter nach seiner Entbindung weiter mitwirkt (vgl. die Ausführungen zu § 15). Bis zur Entbindung gibt der Entwurf den Beteiligten gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 das Recht, im Wege der Ablehnung geltend zu machen, daß ein Fall des § 20 vorliegt. Etwas anderes gilt nur für die in § 16 Abs. 1 genannten Fälle, in denen es einer Entbindung nicht bedarf.

Eine dem § 24 Abs. 5 VwGO und § 21 Abs. 5 FGO entsprechende Regelung über die Aufhebung von Entbindungsentscheidungen übernimmt der Entwurf nicht. Mit der Entscheidung, eine Heilung von Ausschlußgründen nicht zuzulassen, würde eine derartige Regelung in Widerspruch stehen. Auch wäre sie unzureichend, da sie die gleichgelagerten Fälle, in denen zwar eine Bestrafung, eine Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erfolgt, nicht erfaßt. Auch das GVG kennt eine solche Regelung nicht. Der ehrenamtliche Richter kann bei der nächsten Wahl wieder berücksichtigt werden.

Absatz 5 ermöglicht nach dem Vorbild des § 35 DRiG vorläufige gerichtliche Anordnungen bis zur Entscheidung über die Entbindung des ehrenamtlichen Richters. Eine solche Regelung ist notwendig, um ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über ein schwebendes Verfahren von der Teilnahme an Sitzungen des Gerichts ausschließen zu können. Aus diesem Grunde wird bereits für den geltenden § 24 VwGO die analoge Anwendung des § 35 DRiG befürwortet (Redeker-von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, 7. Auflage, § 24 Anm. 4).

Zu § 21 Bestellung

Die Vorschrift hält — abweichend vom Vorschlag des Kommissionsentwurfs zu § 24 — in der Sozialgerichtsbarkeit an § 13 Abs. 1 SGG fest. Diese Regelung hat sich bewährt. In der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit bleibt es bei der Wahl durch einen Ausschuß.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt mit geringen redaktionellen Änderungen § 28 des Kommissionsentwurfs. Die Vorschrift entspricht § 29 Abs. 1 VwGO und § 26 Abs. 1 FGO (vgl. auch § 42 Abs. 1 GVG). In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§§ 25 und 29 VwGO; §§ 22 und 26 FGO; § 13 Abs. 1 SGG; § 42 Abs. 1 GVG) beträgt die Amtsdauer 4 Jahre. Der Entwurf stellt mit § 42 Abs. 1 GVG auf das Geschäftsjahr ab,

um ein Auseinanderfallen von Amtsperiode und Geschäftsjahr zu vermeiden. Diesem Zweck dient auch die Vorschrift des Satzes 2 für den Fall der Nachwahl, so daß uneinheitliche Wahlperioden vermieden werden (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Anm. zu § 13, S. 21). Die Formulierung „Bei einer Nachwahl“ in Satz 2 bestimmt bewußt nicht näher, unter welchen Voraussetzungen eine Nachwahl erforderlich werden kann. Verwaltungsgerichtsordnung und Finanzgerichtsordnung sprechen die Möglichkeit von Nachwahlen nicht an. Wie in § 52 Abs. 6 Satz 1 GVG ist klargestellt, daß die Nachwahl aus den vorhandenen Vorschlagslisten erfolgt.

Die Möglichkeit des § 13 Abs. 2 Satz 3 SGG, bei vorübergehendem Bedarf weitere ehrenamtliche Richter für nur ein Jahr zu berufen, übernimmt der Entwurf nicht, da für eine Notbedarfsberufung kein praktisches Bedürfnis besteht. Der Gerichtspräsident kann für eine ausreichende Zahl ehrenamtlicher Richter, die einen etwaigen vorübergehenden erhöhten Bedarf berücksichtigt, Sorge tragen (vgl. § 23).

Satz 3 übernimmt inhaltlich die Vorschrift des § 52 Abs. 6 Satz 3 GVG, um etwaigen Bedenken aus Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG zu begegnen. Es wird festgelegt, in welcher Reihenfolge die nachgewählten ehrenamtlichen Richter eingesetzt werden.

Absatz 2 übernimmt für die Sozialgerichtsbarkeit das geltende Recht (§ 13, § 45 Abs. 2 SGG).

Absatz 3 übernimmt § 29 Abs. 2 VwGO, § 26 Abs. 2 FGO, § 13 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Zu § 22 Wahlausschuß

Der Entwurf übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 25 nur für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. In der Sozialgerichtsbarkeit findet eine Wahl nicht statt (§ 21 Abs. 2).

Absatz 1 entspricht § 26 Abs. 1 VwGO und § 23 Abs. 1 FGO. Im Gegensatz zur Regelung des § 40 Abs. 1 GVG handelt es sich bei dem Wahlausschuß um eine Dauereinrichtung mit vierjähriger Amtsperiode.

Absatz 2 erweitert die Zusammensetzung des Wahlausschusses gegenüber der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung durch Hinzunahme zweier vom Präsidium bestimmter Berufsrichter und stockt die Zahl der Vertrauenspersonen entsprechend der Regelung in § 40 Abs. 2 GVG auf 10 auf. Die Regelung soll unerwünschte Blockbildungen vermeiden helfen, die durch Einflußnahme der politischen Parteien über die Vertrauensmänner im Wahlverfahren entstehen könnten; durch die Hinzuziehung von Berufsrichtern des Gerichts soll eine ausgewogene Berücksichtigung der Belange der richterlichen Gewalt neben denen der Exekutive und Legislative erreicht werden.

Abweichend von § 23 Abs. 2 FGO schreibt der Entwurf ebenso wie der Kommissionsentwurf nicht zwingend vor, daß der Verwaltungsbeamte des

Wahlausschusses in der Finanzgerichtsbarkeit ein Beamter der Landesfinanzverwaltung sein muß, der von der zuständigen Oberfinanzdirektion zu bestimmen ist. § 22 Abs. 2 ermächtigt aber in Satz 4 die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln und diese Ermächtigung auch auf oberste Landesbehörden zu übertragen. Der Entwurf ermöglicht es damit den Ländern, ihre in der Finanzgerichtsbarkeit bewährte Praxis, Beamte der Landesfinanzverwaltungen als Verwaltungsbeamte einzusetzen, allgemein anzuwenden, so daß auch weiterhin ein Beamter der Finanzverwaltung als Verwaltungsbeamter dem Wahlausschuß angehören kann.

Der Entwurf vereinheitlicht das geltende Recht auch insoweit, als nach § 22 Abs. 2 Satz 2 die Vertrauenspersonen und ihre Vertreter auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf 4 Jahre gewählt werden (zur Problematik des § 26 Abs. 2 Satz 2 VwGO, der keine Wahlperiode festlegt, vgl. Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 8. Auflage, § 26 Anm. 2; Redeker-von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, 7. Auflage, § 26 Anm. 1). Die von § 26 Abs. 1 Satz 3 VwGO und § 23 Abs. 2 Satz 1 FGO abweichende Fassung, wonach die Vertrauenspersonen die Voraussetzungen zur Wahl als ehrenamtliche Richter erfüllen sollen, macht deutlich, daß die Wahl der ehrenamtlichen Richter nicht allein deshalb unwirksam ist, weil einer der Vertrauensleute die Voraussetzungen zur Wahl als ehrenamtlicher Richter nicht erfüllt. Die mit § 26 Abs. 2 Satz 2 VwGO übereinstimmende Fassung „nach Maßgabe eines Landesgesetzes“ übernimmt die vom Kommissionsentwurf vorgeschlagene Abweichung von § 23 Abs. 2 Satz 2 FGO („nach Maßgabe der Landesgesetze“), um klarzustellen, daß es sich um ein bestimmtes Landesgesetz über die Wahl der Vertrauensleute handeln muß.

§ 22 Abs. 2 Satz 2 regelt nunmehr auch für die Finanzgerichtsbarkeit entsprechend dem geltenden § 26 Abs. 2 Satz 2 VwGO ausdrücklich, daß die Vertrauenspersonen und ihre Vertreter aus den Einwohnern des Gerichtsbezirks gewählt werden. Die Angleichung an die Rechtslage in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die zu einer größeren Vertrautheit des Wahlausschusses mit den Verhältnissen im jeweiligen Gerichtsbezirk beitragen kann, wird in der Finanzgerichtsbarkeit keine Schwierigkeiten bereiten.

Absatz 3 übernimmt zum Teil die Regelung des § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 FGO inhaltlich für alle drei Gerichtszweige. Sie ist auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zweckmäßig, da länderübergreifende Gerichte, Spruchkörper oder Gerichtsbezirke gemäß § 2 Abs. 3 in allen drei Gerichtszweigen vorkommen können.

Soweit § 23 Abs. 2 Satz 3 FGO regelt, welche Oberfinanzdirektion den Verwaltungsbeamten bestimmt, wenn ein Finanzgericht für die Bezirke mehrerer Oberfinanzdirektionen innerhalb eines Landes besteht, bedarf die Regelung keiner Übernahme in den Entwurf, da diese Frage in einer etwaigen Rechtsverordnung, die die Zuständigkeit der Oberfinanzdi-

reaktionen anstelle der Landesregierung begründet, beantwortet werden kann. Die Ermächtigung des § 22 Abs. 2 Satz 4 ermöglicht auch in diesen Fällen (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 2) vorzusehen, daß jede der beteiligten Oberfinanzdirektionen einen Beamten der Finanzverwaltung in den Ausschuß entsendet (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 4 FGO).

Absatz 4 der Vorschrift regelt die Beschlußfähigkeit des Wahlausschusses entsprechend § 26 Abs. 3 VwGO und § 23 Abs. 3 FGO (vgl. auch § 40 Abs. 4 GVG). Abweichend vom Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, daß auch ein Richter anwesend sein muß, insgesamt damit 8 von 14 Mitgliedern, also mehr als die Hälfte.

Zu § 23 Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richter

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 27 VwGO, § 24 FGO, § 43 GVG. Der Entwurf gleicht die Rechtslage in der Sozialgerichtsbarkeit dieser Regelung an: Während sich nach geltendem Recht die Zahl der in der Sozialgerichtsbarkeit erforderlichen ehrenamtlichen Richter nach Landesrecht bestimmt (§ 13 Abs. 3 SGG), soll nach dem Entwurf auch in diesem Gerichtszweig der Präsident oder Direktor des jeweiligen Sozialgerichts diese Zahl festlegen. Mit dem Kommissionsentwurf zu § 26 Abs. 1 ist davon auszugehen, daß er am sichersten beurteilen kann, wieviele ehrenamtliche Richter an seinem Gericht in den nächsten 4 Jahren benötigt werden (vgl. auch § 43 Abs. 1 GVG). Die Regelung der Verwaltungsgerichtsordnung und Finanzgerichtsordnung, wonach der Gerichtspräsident die Zahl der notwendigen ehrenamtlichen Richter so bestimmt, daß jeder voraussichtlich zu nicht mehr als 12 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird, ist auch für die ehrenamtlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit sachgerecht, um einerseits die notwendige Kontinuität der Amtsausübung zu gewährleisten, andererseits eine Überbeanspruchung der ehrenamtlichen Richter zu vermeiden (vgl. § 43 Abs. 2 GVG).

Die vom Koordinierungsausschuß zu § 26 Abs. 2 vorgeschlagene Verdeutlichung, daß der Präsident des Sozialgerichts bestimmen muß, wieviele ehrenamtliche Richter jeweils der in § 5 angesprochenen Personenkreise zu wählen sind (vgl. § 13 Abs. 3 SGG), ist entbehrlich. Aus §§ 5 und 23 ergibt sich schon mit hinreichender Deutlichkeit, daß genügend ehrenamtliche Richter für die besonderen Sachgebiete bestimmt werden müssen.

Die angemessene Berücksichtigung der durch die Vorschlagslisten repräsentierten Gruppen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 Kommissionsentwurf) bedarf gleichfalls keiner ausdrücklichen Erwähnung, da sie selbstverständlich ist.

Zu § 24 Vorschlagsliste

Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift ersetzt entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 27 die unterschiedlichen Regelungen über die Anzahl der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden

Personen in § 28 Satz 3 VwGO, § 25 Satz 3 FGO und § 14 Abs. 1 SGG durch die einheitliche Bestimmung, daß jede Vorschlagsliste doppelt so viele Personen enthalten soll, wie nach § 23 erforderlich sind. Auch in der Finanzgerichtsbarkeit wird die doppelte Anzahl ausreichen, in der Sozialgerichtsbarkeit räumt die Erhöhung der Mindestzahl eine größere Auswahlmöglichkeit ein. Die Sollvorschrift erlaubt eine gewisse Flexibilität. Ebenso wie die Schöffnenlisten gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG müssen nach Satz 2 die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in Erweiterung der Regelung des § 28 Satz 5 VwGO nicht nur den Namen, den Geburtsort und Geburtstag sowie den Beruf des Vorgeschlagenen angeben, sondern auch den Geburtsnamen, die Vornamen und die Anschrift. Eine Regelung, die den Vorschlagsberechtigten darüber hinaus in bestimmtem Umfang die Prüfung der in §§ 15 bis 17 aufgestellten Voraussetzungen auferlegt, wird nicht getroffen. Sie könnte zwar das Wahlverfahren vereinfachen, würde aber die Erstellung der Vorschlagslisten erschweren. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Vorschlagsberechtigten in dem ihnen zumutbaren Umfang auch ohne ausdrückliche Regelung die Voraussetzungen für die Wählbarkeit beachten.

An die allgemeinen Regelungen des Absatzes 1 schließen sich in den Absätzen 2 bis 4 die nur für jeweils einen der drei Gerichtszweige geltenden Vorschriften über die Aufstellung der Vorschlagslisten an.

Absatz 2 übernimmt für die Verwaltungsgerichtsbarkeit inhaltlich die Regelung des § 28 VwGO, soweit sie nicht bereits in Absatz 1 enthalten ist. In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg treten gemäß § 190 Abs. 1 an die Stelle der Kreise die Bezirke (vgl. § 185 Abs. 1 VwGO), in Bremen die Gemeinden. Der vom Koordinierungsausschuß vorgeschlagene § 27 Abs. 2 Satz 4 ist nicht übernommen worden. Es ist selbstverständlich, daß die Liste dem Gerichtspräsidenten zuzusenden ist.

Absatz 3 beläßt es entsprechend der Empfehlung des Koordinierungsausschusses in der Finanzgerichtsbarkeit bei der Regelung des § 25 FGO, wonach der Präsident des Finanzgerichts die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richter aufstellt. Die Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Kreise und kreisfreien Städte bzw. die Bezirke (oder Gemeinden) ist in der Finanzgerichtsbarkeit nicht zweckmäßig. Zwar wird in der Regel das Vertrauen der Bürger in die Rechtsprechung durch Einflußnahme der Allgemeinheit auf die Vorschlagsberechtigten gestärkt, es ist aber zu befürchten, daß parteipolitische Gesichtspunkte die Benennung fachlich qualifizierter Personen erschweren werden. Auf die fachliche Qualifikation des ehrenamtlichen Richters muß in der Finanzgerichtsbarkeit besonderer Wert gelegt werden (vgl. die Begründung zu § 23 des Regierungsentwurfs, BT-Drucksache IV/1446 S. 41).

Die weitere Vorschrift in Absatz 3 über die Anhörung der Berufsvertretungen vor Aufstellung der Vorschlagslisten entspricht § 25 Satz 2 FGO. Sie ist beizubehalten, da sie der Auswahl ehrenamtlicher Richter, die die notwendige Sachkunde besitzen, förderlich ist.

Absatz 4 übernimmt für die Sozialgerichtsbarkeit im Hinblick auf die besondere Besetzung der Spruchkörper gemäß (§ 5) die Regelung des § 14 Abs. 2 bis 4 SGG, von der der Entwurf im wesentlichen nur redaktionell abweicht. Im Unterschied zu § 14 SGG stellt die Regelung des Entwurfs nicht auf die in § 5 genannten besonderen Sachgebiete ab, sondern knüpft an die in dieser Vorschrift genannten Personkreise an.

Satz 1 Nr. 3 und 4 schreibt abweichend von § 14 Abs. 3 SGG nicht mehr vor, daß die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Kassenärzte und aus dem Kreis der Krankenkassen „bezirklich“ von den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Kassenverbänden aufgestellt werden, weil nach der durch den Entwurf geänderten erstinstanzlichen Zuständigkeit (§ 44 Abs. 5) in Kassenarztsachen nur noch zentrale Gerichte entscheiden und das Vorschlagsrecht jeder eigenständigen Vereinigung selbstverständlich ist. Nummer 5 ist den I §§ 5 und 24 SGB (Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden) angepaßt worden und übernimmt hier im Interesse der Klarheit die Regelung aus § 32 Abs. 4 Satz 2 des Kommissionsentwurfs. Nummer 6 erwähnt die Behindertenverbände, um die über § 3 Abs. 6 SchwBG bewirkte sachliche Gleichstellung auch im Bereich der Gerichtsbesetzung zu verdeutlichen.

Der neu eingefügte Satz 2 stellt sicher, daß nur bedeutendere Verbände Vorschläge machen können.

Satz 3 übernimmt den Kommissionsentwurf zu § 32 Abs. 4 Satz 1 mit geringen redaktionellen Änderungen und bringt die für die Vorschlagslisten der ehrenamtlichen Richter beim Bundessozialgericht notwendigen Sonderregelungen (vgl. § 46 SGG). Die Vorschrift verallgemeinert die in § 46 Abs. 2 und 3 SGG enthaltene Besonderheit, daß sich Zusammenschlüsse und Vereinigungen „über das Bundesgebiet erstrecken“ müssen. Daneben bleibt es für das Vorschlagsrecht bei der Voraussetzung, daß die Befugnis der Verbände zur Bestellung von Prozeßbevollmächtigten (§ 62) anerkannt ist; diese setzt — wie bisher speziell in § 46 Abs. 3 SGG und allgemein nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts — eine entsprechende Mitgliederzahl voraus.

Satz 4 weicht von § 26 Abs. 2 Satz 1 des Kommissionsentwurfs ab und trifft eine Absatz 2 Satz 2 entsprechende Regelung auch für die Sozialgerichtsbarkeit. Die Aufforderung, geeignete Personen vorzuschlagen, soll der in § 21 Abs. 2 Satz 1 genannten Stelle zustehen, die die ehrenamtlichen Richter beruft. § 27 Abs. 4 Satz 2 des Kommissionsentwurfs ist als nicht systemgerecht nicht übernommen worden.

Zu § 25 Sitzungsteilnahme der ehrenamtlichen Richter

Für Präsidium und Geschäftsverteilung gilt gemäß § 185 das GVG, ohne daß es einer besonderen Verweisung bedarf. Deswegen wird auf eine § 4 VwGO, § 4 FGO, § 6 SGG entsprechende Vorschrift verzichtet. Der Entwurf weicht insoweit vom Kommissionsentwurf (§ 11 Abs. 1) ab.

Absatz 1 entspricht § 30 Abs. 1 VwGO, § 27 Abs. 1 FGO, § 6 Nr. 1 SGG. Anders als in § 30 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 27 Abs. 1 Satz 2 FGO soll nicht vorgeschrieben werden, daß für jede Kammer eine Liste mit mindestens zwölf Namen aufgestellt werden muß. Eine Vorschrift dieser Art wäre insbesondere für Kammern der Sozialgerichte nicht immer sinnvoll, die zum Teil über Angelegenheiten entscheiden, die nur selten vorkommen. Auch für Senate der Finanzgerichte ist eine Regelung dieser Art nicht immer zweckmäßig. Im übrigen wird abweichend von § 6 Nr. 1 SGG nicht mehr ermöglicht, die Liste für einen kürzeren Zeitraum als für ein Jahr aufzustellen. Die Regelung wird damit an die für die Berufsrichter geltende angepaßt (§ 21 e Abs. 1 GVG). Eine Vorschrift darüber, daß die Vertretung geregelt werden muß, ist abweichend von § 6 Nr. 1 Satz 1 SGG nicht notwendig. Im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters wird der nächste in der Liste herangezogen, sofern nicht ein Fall des Absatzes 2 gegeben ist. Angesichts dieser Rechtslage ist auch eine § 6 Nr. 1 Satz 2 SGG entsprechende Regelung nicht notwendig.

Absatz 2 entspricht § 30 Abs. 2. VwGO, § 27 Abs. 2 FGO. Die Vorschrift ist für die Sozialgerichtsbarkeit neu. Die Aufstellung einer Hilfsliste ist auch für Sozialgerichte zweckmäßig. Über das geltende Recht hinausgehend sollen auch am Ort arbeitende ehrenamtliche Richter herangezogen werden können.

Zu § 26 Ausschluß der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

Abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses, auf Ausschüsse der ehrenamtlichen Richter zu verzichten (vgl. Begründung S. 137), übernimmt der Entwurf eine § 23 SGG, § 29 ArbGG entsprechende Sondervorschrift. Die Vorschrift enthält eine Gemeinsamkeit des sozialgerichtlichen mit dem arbeitsgerichtlichen Verfahren; sie stärkt die Stellung der ehrenamtlichen Richter.

Zu § 27 Pflichtwidriges Verhalten

Die Regelung folgt dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 29, gibt aber in Absatz 1 eine zwingende Vorschrift und bezieht auch die Vertrauenspersonen des Wahlausschusses mit ein. Absatz 3 ist aus § 31 des Kommissionsentwurfs hierher übernommen.

Absatz 1 entspricht nahezu wörtlich § 56 Abs. 1 GVG (vgl. ferner § 33 VwGO, § 30 FGO, § 21 Satz 1 SGG). Die Angleichung an die Regelung des Gerichtsverfassungsgesetzes ist im Interesse der Rechtsvereinheitlichung geboten. Anstelle der in VwGO, FGO und SGG vorgesehenen Kann-Regelung handelt es sich nunmehr um eine zwingende Vorschrift. Die Entschuldigungsmöglichkeit nach Absatz 2 Satz 2 reicht aus, um Härten zu vermeiden. Entsprechend dem Kommissionsentwurf wird eine ausdrückliche Regelung der Beschwerdemöglichkeit gegen Ordnungsgeldbeschlüsse nicht für erforderlich gehalten. Es finden §§ 161 ff. Anwendung. Für die Sonderregelung

des § 21 Satz 4 SGG, wonach über die Beschwerde eine vom Präsidium bestimmte Kammer desselben Sozialgerichts entscheidet, besteht kein Bedürfnis. Auch eines ausdrücklichen Hinweises auf die Pflicht zur Anhörung des ehrenamtlichen Richters bedarf es im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 1 GG nicht.

Absatz 2 Satz 1 und 2 entspricht inhaltlich weitgehend § 33 Abs. 2 VwGO, § 30 Abs. 2 FGO, § 21 Satz 1 und 2 SGG und § 56 Abs. 2 Satz 1 und 2 GVG.

Satz 1 regelt die Zuständigkeit bei Entscheidungen über die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen eine Vertrauensperson des Wahlausschusses, die in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten bisher nicht vorgesehen war. Die Einführung der Ordnungsgeldsanktion ist im Interesse der Vereinheitlichung und der Funktionsfähigkeit des Wahlausschusses geboten. Die Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten, der zugleich Vorsitzender des Wahlausschusses ist, wäre einer gedeihlichen Zusammenarbeit im Wahlausschuß nicht förderlich. Sachgerecht ist es, einem vom Präsidium gesondert bestimmten Spruchkörper die Zuständigkeit zu übertragen.

Absatz 3 übernimmt die Regelung der §§ 31, 32 Abs. 1 i. V. m. § 31 des Kommissionsentwurfs. An Stelle der gegen Ordnungsgeldentscheidungen in der ersten Instanz gemäß § 27 möglichen Beschwerde zum nächsthöheren Gericht ist in der 2. Instanz und beim Bundessozialgericht der Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch einen vom Präsidium bestimmten Senat desselben Gerichts vorgesehen. Es bedeutet eine zweckmäßige und notwendige Erweiterung des Rechtsschutzes, die Rechtsmittel hinsichtlich Ordnungsgeldentscheidungen gegen ehrenamtliche Richter der Rechtsmittelinstantz in einer an § 35 Abs. 2 SGG angelehnten Fassung zu vereinheitlichen. Die Entscheidungen über pflichtwidriges Verhalten können für den ehrenamtlichen Richter von großer Tragweite sein. Die Vorschrift ist neu für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Einer Klarstellung wie in § 35 Abs. 2 SGG, daß der Senat für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmt wird, bedarf es in § 27 Abs. 3 ebensowenig wie in § 20 Abs. 3, da sich dies bereits aus den nach § 185 anwendbaren Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Geschäftsverteilung ergibt.

Den §§ 30, 31 und 32 des Kommissionsentwurfs entsprechende Vorschriften über ehrenamtliche Richter in der zweiten und dritten Instanz werden nicht übernommen. Die erforderlichen Sonderregelungen sind in § 15 Abs. 2, § 24 Abs. 4 Satz 3, § 27 Abs. 3 getroffen. Im übrigen gelten die Vorschriften für ehrenamtliche Richter für alle Instanzen, in denen sie mitwirken.

VIERTES KAPITEL

Gerichtsverwaltung

Zu § 28 Dienstaufsicht

Die Vorschrift regelt entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 33 die Dienst-

aufsicht für alle Gerichtszweige im Grundsatz einheitlich. Sie gilt für alle Gerichte, trifft aber für die Sozialgerichte eine besondere Vorschrift. Über den Kommissionsentwurf hinaus legt Absatz 3 die oberste Dienstaufsichtsbehörde für die vom Entwurf betroffenen Bundesgerichte fest.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt § 38 Abs. 1 VwGO, § 31 FGO und bestimmt, daß der Präsident des Gerichts die Dienstaufsicht ausübt. Für die Sozialgerichtsbarkeit ist die Vorschrift neu. Nach § 9 Abs. 3, § 30 Abs. 2 SGG führt die allgemeine Dienstaufsicht über das Sozialgericht und das Landessozialgericht die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle. Die Dienstaufsicht kann nach den erwähnten Vorschriften des SGG auf den Präsidenten übertragen werden. Da dies in den Ländern auch vielfach geschehen ist, erscheint es sachgerecht, diese Regelung festzuschreiben. Satz 2 berücksichtigt, daß die Sozialgerichte in einigen Ländern auch von Direktoren geleitet werden. Insoweit ist eine flexible Regelung zweckmäßig (vgl. auch § 22 Abs. 3 GVG).

Absatz 2 bestimmt, wer die übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde für das Verwaltungsgericht und Sozialgericht ist. Ebenso wie in § 38 Abs. 2 VwGO wird vorgesehen, daß die übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde der Präsident des jeweiligen oberen Landesgerichts ist. Wegen der Übernahme der Bestimmung für die Sozialgerichtsbarkeit bestehen mit dem Koordinierungsausschuß keine Bedenken. Die Finanzgerichte sind abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses nicht erwähnt, weil der Entwurf davon absieht, Oberfinanzgerichte vorzuschlagen.

Absatz 3 regelt, wer übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde für die obersten Gerichtshöfe des Bundes ist. Eine entsprechende Regelung ist in der VwGO und in der FGO nicht enthalten. § 38 Abs. 3 SGG bestimmt, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die allgemeine Dienstaufsicht über das Bundessozialgericht führt. Zur Klarstellung wird eine entsprechende Vorschrift auch für die anderen beiden obersten Gerichtshöfe des Bundes vorgesehen. Für gemeinsame Gerichte der Länder ermöglicht § 2 Abs. 3 besondere Regelungen.

Zu § 29 Übertragung anderer Aufgaben

Die Vorschrift entspricht § 39 VwGO, § 32 FGO (vgl. auch § 4 EGGVG, § 4 DRiG). Entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 34 wird eine klarstellende Regelung dieser Art allgemein, also auch für die Sozialgerichtsbarkeit, übernommen.

FÜNFTES KAPITEL

Vertreter des öffentlichen Interesses

Zu § 30 Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht

Zu Absatz 1

Dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 35 folgend spricht sich der Entwurf dafür aus, die

Institution des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht beizubehalten. Sie ist vom Gesetzgeber als eine eigenständige, aus der allgemeinen Verwaltungsorganisation herausgelöste und in die Gerichtsorganisation einbezogene Behörde geschaffen. Sie ist nach Wesen und Zweckbestimmung ein besonderes Organ der Rechtspflege, das dem Bundesverwaltungsgericht mit der Aufgabe zugeordnet ist, in den Revisionsverfahren vor diesem Gericht die übergeordneten Interessen des Gemeinwohls („das öffentliche Interesse“) in gebührender Weise zur Geltung zu bringen.

Unter dem Oberbundesanwalt als Leiter der Behörde sind derzeit fünf Referate gebildet. Sie werden von einem Bundesanwalt und vier Oberstaatsanwälten geführt, die ihre Aufgaben grundsätzlich in eigener Verantwortung wahrnehmen. Ihnen stehen beamtete Juristen zur Seite. Der Stellenplan der Behörde umfaßt insgesamt 19 Beamte und sonstige Bedienstete. Der Oberbundesanwalt und seine hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes müssen nach dem Gesetz die Befähigung zum Richteramt haben. Der Oberbundesanwalt ist darüber hinaus sogenannter „politischer Beamter“, das heißt, er bekleidet ein Amt, bei dessen Ausübung er in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen muß. Ist diese Übereinstimmung nicht gewährleistet, so kann ihn der Bundespräsident in den einstweiligen Ruhestand versetzen.

Bei der Bundesanwaltschaft sind seit ihrer Errichtung im Jahre 1953 bis 1980 rund 26 000 Streitsachen anhängig gewesen. Die Zahl der laufenden Verfahren beträgt derzeit über 1 500, jährlich gehen etwa 750 neue Verfahren ein. Davon beteiligt sich die Bundesanwaltschaft an etwa 200 Verfahren. Es handelt sich überwiegend um Revisionsverfahren, ferner um erstinstanzliche und Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sowie um einige wenige Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes und vor dem Bundesverfassungsgericht.

Die Einrichtung des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht hat sich bewährt. Die Bedenken, die in der Literatur gegen die Einrichtung des Oberbundesanwalts geäußert worden sind, sind nicht begründet. Ebenso wie in der Finanzgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit (vgl. § 59 Abs. 2, 3 des Entwurfs) besteht ein Bedürfnis dafür, daß der Bundesregierung die Möglichkeit eröffnet wird, in Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im öffentlichen Interesse zu Wort zu kommen, und daß dem Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit gegeben wird, auf einfache Weise Stellungnahmen und für die Entscheidung wesentliches Material, sogenanntes Hintergrundwissen, insbesondere aus der Entstehungsgeschichte oder der Verwaltungspraxis, zu erhalten. Der Oberbundesanwalt kann auch zur Wahrung des öffentlichen Interesses darauf hinweisen, welche Auswirkungen eine Entscheidung auf die Allgemeinheit hat. Wesentlich ist dabei, daß der Oberbundesanwalt seine unabhängige Stellung behält; er soll deswegen wie bisher nur an Weisungen der Bundesregierung, also nicht eines einzelnen Bundesministers, gebunden sein.

Es empfiehlt sich nicht, an Stelle eines Beitritts des Oberbundesanwalts einen Beitritt des zuständigen Bundesministers vorzusehen, wie das für finanzgerichtliche und sozialgerichtliche Verfahren in § 59 Abs. 2 und 3 vorgeschlagen ist. Der Oberbundesanwalt ist als unabhängiges Organ ausgestaltet und damit besonders gut geeignet, für die Wahrung der öffentlichen Interessen einzutreten. In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht können anders als in Verfahren vor dem Bundesfinanzhof und dem Bundessozialgericht verschiedene Bundesminister betroffen sein. Der Oberbundesanwalt kann deswegen als zentrale Stelle die Stellungnahmen der jeweils zuständigen Bundes- und Landesbehörden einholen und bei einander widersprechenden Stellungnahmen für einen Ausgleich sorgen. Würde ein Beitrittsrecht verschiedener Bundesressorts vorgesehen, wäre überdies nicht selten vom Zufall abhängig, ob der Beitrittsberechtigte von dem Verfahren erfährt oder nicht. Es wäre auch nicht rationell, eine bereits bestehende Behörde, die richternäher ist als ein Ministerium, aufzulösen. Der Kostenaufwand würde bei einem Beitrittsrecht von Ministerien nicht wesentlich geringer sein.

Absatz 2 übernimmt eine § 37 Abs. 1 VwGO entsprechende Vorschrift über die Qualifikation des Oberbundesanwalts und seiner hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes. Sie ist notwendig, weil § 122 Abs. 5 DRiG in der Fassung des § 191 Abs. 4 des Entwurfs die Mitarbeiter nicht erfaßt.

Zu § 31 Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgericht

Entgegen dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses spricht sich der Entwurf dafür aus, eine § 36 VwGO entsprechende Vorschrift zu übernehmen.

Die Einrichtung eines Vertreters des öffentlichen Interesses bei dem Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht hat sich in den Ländern bewährt, in denen eine selbständige Behörde geschaffen worden ist (in Baden-Württemberg und in Bayern). In diesen Ländern haben die Vertreter des öffentlichen Interesses kraft ihrer besonderen Sachkunde eine für die Verwaltung, die Gerichte und den rechtsuchenden Bürger gleichermaßen nützliche Tätigkeit entfalten können. Wo hingegen eine selbständige Behörde nicht besteht (in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein), konnten sich die Vertreter des öffentlichen Interesses nur in wenigen Fällen beteiligen. Die wünschenswerte Selbständigkeit und Unabhängigkeit (gebunden nur an Weisungen der Landesregierung) läßt sich schwieriger sicherstellen, wenn eine besondere Behörde nicht besteht.

Absatz 1 Satz 1 räumt den Landesregierungen der Bundesländer wie § 36 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Möglichkeit ein, durch Rechtsverordnung einen Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht und beim Verwaltungsgericht zu bestellen. Im Unterschied zum geltenden Recht schreibt der Entwurf aber aus den genannten Grün-

den vor, daß dies in der Form einer selbständigen Behörde geschehen muß. Nur diese Organisationsform gewährleistet ein effektives Handeln des Vertreters des öffentlichen Interesses. Selbständigkeit in diesem Sinne heißt nicht, daß die Behörde von anderen räumlich getrennt sein muß und selbständig Haushaltsmittel verwaltet.

Satz 2 hebt die besondere Stellung des Vertreters des öffentlichen Interesses hervor, wie dies nach geltendem Recht in § 4 Abs. 2 der baden-württembergischen Verordnung über die Landesanwaltschaften bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. März 1960, in § 4 Abs. 1 der bayerischen Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 4. November 1975, in § 1 Abs. 2 Satz 2 der rheinland-pfälzischen Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Oktober 1960 und für den Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht in § 35 Abs. 1 Satz 3 VwGO geschehen ist. Der Vertreter des öffentlichen Interesses ist allein an Weisungen der Landesregierung gebunden. Nur wenn eine gewisse organisatorische Unabhängigkeit und Weisungsgebundenheit besteht, kann der Vertreter des öffentlichen Interesses die öffentlichen Belange in geeigneter Weise zur Geltung bringen.

Satz 3 entspricht § 36 Abs. 1 Satz 2 VwGO. Die in Baden-Württemberg und Bayern geltende entsprechende Regelung hat sich bewährt. Sie stellt sicher, daß die Vertreter des öffentlichen Interesses die Gelegenheit haben, Spezialkenntnisse zu erwerben und in engem Kontakt mit den Behörden zu arbeiten. Um aber zu vermeiden, daß der Vertreter des öffentlichen Interesses eine Doppelfunktion ausfüllen muß und einerseits weisungsgebundener Behördenvertreter ist, andererseits unabhängiger Vertreter des öffentlichen Interesses, bestimmt Satz 5, daß er sich nur dann an Verfahren beteiligen kann, wenn ihm nicht die Vertretung übertragen ist. Diese Regelung übernimmt das in Baden-Württemberg geltende Recht (§ 4 Abs. 1 der Verordnung vom 22. März 1960). Sie stellt sicher, daß eine Vermischung beider Funktionen und ein Funktionswechsel vermieden wird. Die Regelung trägt damit zugleich den Bedenken Rechnung, die der Koordinierungsausschuß (Begründung Seite 165) gegen die Doppelfunktion geltend gemacht hat. Macht der Vertreter des öffentlichen Interesses von seiner Beteiligungsbefugnis Gebrauch, so ist er Beteiligter (§ 58 Abs. 2).

Der Vertreter des öffentlichen Interesses kann seine Aufgaben nur wahrnehmen, wenn er vom Gericht Gelegenheit zur Äußerung erhält; dieses stellt Satz 4 sicher.

Absatz 2 übernimmt § 37 Abs. 2 VwGO. Die Fassung ist an § 30 Abs. 2 des Entwurfs angelehnt. Auf die Begründung dazu wird hingewiesen.

Eine § 174 VwGO entsprechende Regelung ist nicht notwendig. § 110 Satz 1 DRiG, auf den § 122 Abs. 5 DRiG verweist, trifft eine ausreichende Übergangsregelung. Für eine Vorschrift hinsichtlich solcher Personen, welche die Befähigung zum höheren Ver-

waltungsdienst nach Inkrafttreten des DRiG (§ 110 Satz 1) erworben haben, besteht kein Bedürfnis.

Beteiligungsbefugnisse nach anderen Gesetzen, insbesondere nach § 35 Abs. 2 des Ausländergesetzes über den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, bleiben unberührt.

SECHSTES KAPITEL

ERSTER ABSCHNITT

Rechtsweg

Zu § 32 Verwaltungsweg

Entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 36 übernimmt *Absatz 1* § 40 Abs. 1 VwGO im wesentlichen wörtlich und regelt die Zulässigkeit des Verwaltungswegs wie bisher in Gestalt einer Generalklausel. Der ungenaue Begriff „ein anderes Gericht“ wird durch den Begriff „ein anderer Rechtsweg“ ersetzt. Vorschriften des geltenden Rechts, die für besondere Materien besondere Rechtswegzuweisungen enthalten, bleiben in Kraft.

Mit dem Kommissionsentwurf wird in *Absatz 2* vorgeschlagen, für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten eine Zuweisung an den ordentlichen Rechtsweg abweichend von § 40 Abs. 2 VwGO nicht mehr vorzusehen. Die Regelung in der VwGO hat zu zahlreichen Streitfragen geführt und ist einschränkend ausgelegt worden. Es empfiehlt sich, die bisherige Aufspaltung des Rechtsweges soweit wie möglich abzubauen. Das Grundgesetz steht einer solchen Änderung nicht entgegen. Soweit es Rechtswegvorschriften enthält (Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 und Artikel 34 Satz 3 GG), bleiben sie unberührt. Ansprüche aus Aufopferung brauchen nicht mehr erwähnt zu werden (vgl. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 des Staatshaftungsgesetzes). Daß die besonderen Vorschriften des Beamtenrechts unberührt bleiben, versteht sich von selbst (vgl. § 126 BRRG).

Die §§ 48 Abs. 6 und 49 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die den Rechtsweg bei Ausgleich von Vermögensnachteilen wegen Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten regeln, bedürfen keiner besonderen Erwähnung. Angesichts der Rechtswegzuweisungen in Artikeln 14 und 34 des Grundgesetzes wird davon abgesehen, auch insoweit Änderungen vorzuschlagen.

Zu § 33 Finanzrechtsweg

Die Vorschrift übernimmt der Empfehlung des Koordinierungsausschusses zu § 37 folgend im wesentlichen die Regelung des § 33 FGO.

Absatz 1 Nr. 1 sieht abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses davon ab, den Finanzrechtsweg auch für Realsteuern (Grund- und Gewer-

besteuer) vorzuschlagen. Den Bescheiden liegen kommunale Satzungen zugrunde. Die Realsteuern werden durchweg zusammen mit Gemeindeabgaben, die der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen, in einem Bescheid erhoben. Der Finanzgerichtsbarkeit sollen auch nicht alle Abgabenstreitigkeiten zugewiesen werden. Im Zusammenhang mit diesen Streitigkeiten sind häufig Fragen des Gemeindeverfassungsrechts zu klären, ein Bereich, mit dem die Verwaltungsgerichte am besten vertraut sind.

Die Vorschrift weicht nur geringfügig redaktionell von § 33 FGO ab. Der Wortlaut ist an § 1 Abs. 1 und § 347 Abs. 2 AO angepaßt worden. Die ausdrückliche Erwähnung der Abgabenvergütungen in Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 sowie des Rechts der Europäischen Gemeinschaft in Absatz 1 Nr. 1 dient der Klarstellung. In der Nummer 2 des Absatzes 1 wird das Wort „gegeben“ durch die Worte „durch Gesetz ausdrücklich eröffnet“ ersetzt.

Entsprechend der Anregung des Koordinierungsausschusses wird § 182 FGO, der den Verwaltungsrechtsweg in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Zurückweisung von Wein regelt, nicht in die Verwaltungsprozeßordnung übernommen. Eine entsprechende Klarstellung ist auch im Weingesetz nicht mehr erforderlich. Die Zollverwaltung ist in diesem Bereich auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung tätig. Auch ohne ausdrückliche Regelung ist deswegen der Verwaltungsrechtsweg nach § 32 gegeben.

Zu § 34 Sozialrechtsweg

Die Vorschrift geht auf § 51 SGG zurück. Welche Versicherungszweige von dem Begriff „Sozialversicherung“ erfaßt werden, ergibt sich aus I § 4 SGB. Der neue Begriff der „sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden“, der die Kriegsopferversorgung und weitere, entsprechende Versorgungsregelungen umfaßt, ist I §§ 5 und 24 SGB entnommen.

Der Entwurf schlägt bis auf eine Ausnahme (Kriegsopferversorge) keine Rechtswegänderung vor.

Die Ausnahmeregelung des § 51 Abs. 2 Satz 2 SGG hinsichtlich der Maßnahmen nach den §§ 25 bis 27 g des Bundesversorgungsgesetzes wird dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend gestrichen. Auch Streitigkeiten über die Kriegsopferversorge sollen künftig im Sozialrechtsweg entschieden werden. Die soziale Fürsorge ist ein Kernstück des BVG und Bestandteil der Versorgung. Die Berechtigten sollen nicht auf verschiedene Rechtswege verwiesen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände sind demgegenüber der Auffassung, daß es beim geltenden Recht verbleiben sollte. Dafür spreche, daß die Kriegsopferversorge und die Sozialhilfe, die enge Zusammenhänge aufwiesen und von denselben Leistungsträgern erbracht würden, auch im Rechtsweg nicht unterschiedlich behandelt werden sollten. Für sonstige Leistungen nach dem BVG seien andere Behörden, die Versorgungsämter, zuständig.

§ 51 Abs. 3 SGG, nach dem die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aufgrund des Lohnfortzahlungsgesetzes entscheiden, wird als Spezialregelung entsprechend der Empfehlung des Koordinierungsausschusses in das Lohnfortzahlungsgesetz übernommen (vgl. § 191 Abs. 39 des Entwurfs).

Zu den §§ 39 und 40 des Kommissionsentwurfs (Entscheidung unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt und Rechtswegentscheidung) vgl. Begründung zu § 191 Abs. 1 des Entwurfs (Änderung und Einfügung der §§ 17 bis 17 c GVG).

ZWEITER ABSCHNITT

Sachliche Zuständigkeit

Zu § 35 Zuständigkeit des Verwaltungs-, des Finanz- und des Sozialgerichts im ersten Rechtszug

Die Vorschrift beruht auf dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 41 und regelt die erstinstanzliche sachliche Zuständigkeit einheitlich für alle drei Gerichtszweige. Sie entspricht inhaltlich § 45 VwGO, § 35 FGO und § 8 SGG, verzichtet jedoch darauf, auf die jeweiligen Rechtswege besonders hinzuweisen. Wie in § 35 FGO und § 8 SGG ist ein ausdrücklicher Vorbehalt abweichender gesetzlicher Regelungen aufgenommen worden.

Zu § 36 Oberverwaltungs- und Landessozialgericht als Rechtsmittelgericht

Die auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 43 beruhende Vorschrift entspricht inhaltlich § 46 Nr. 1 und 2 VwGO und § 29 SGG. Oberfinanzgerichte sind abweichend vom Kommissionsvorschlag nicht erwähnt, weil der Entwurf von einer zweistufigen Finanzgerichtsbarkeit ausgeht. Die Fassung ist vereinfacht.

Eine dem § 46 Nr. 3 VwGO entsprechende Vorschrift ist nicht aufgenommen, weil der Entwurf eine Ermächtigung zur Beschränkung der Berufung in Angelegenheiten des Landesrechts entsprechend § 131 VwGO und eine darauf aufbauende Ermächtigung entsprechend § 145 VwGO zur Zulassung der Revision an das Oberverwaltungsgericht nicht vorsieht. Auf die Begründung zu § 141 wird insoweit Bezug genommen.

Zu § 37 Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts im ersten Rechtszug

Die Vorschrift entspricht § 48 VwGO, § 44 des Kommissionsentwurfs. Neu aufgenommen — wie vom Kommissionsentwurf vorgeschlagen — ist in Absatz 1 die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Streitigkeiten nach § 140 des Flurbereinigungsgesetzes. Als hauptsächlichster erstinstanzlicher Zuständigkeitsbereich verdient sie ausdrückliche Erwähnung.

Der Entwurf spricht sich gegen eine Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte aus. Sie kann insbesondere für Streitigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Atomgesetz oder über andere industrielle Großanlagen nicht in Betracht kommen. Gerade bei tatsächlich und rechtlich schwierigen Materien ist die Aufbereitung des Prozeßstoffes durch zwei Tatsacheninstanzen in der Regel unerlässlich. Beschränkt man hier den Rechtsmittelzug, wäre die Folge, daß mit weniger gewichtigen Angelegenheiten drei Gerichtsinstanzen befaßt werden können, während in Angelegenheiten mit großer Tragweite und mit regelmäßig erheblichen Schwierigkeiten bei der Tatsachenfeststellung die Rechtsschutzmöglichkeiten verkürzt werden.

Zu § 38 Abstrakte Normenkontrolle vor dem Oberverwaltungsgericht

Die Vorschrift übernimmt § 47 VwGO mit geringfügigen Änderungen. Da für die Finanzgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit die Vorschrift nur geringe Bedeutung haben würde, sieht der Entwurf entgegen dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 42 davon ab, eine abstrakte Normenkontrolle auch für diese Gerichtszweige einzuführen. Die sich aus der besonderen Situation Berlins ergebenden Gründe, die den Gesetzgeber bisher davon abgehalten haben, die Normenkontrolle allgemein zwingend vorzusehen und eine Revision einzuführen, bestehen fort. Dem Kommissionsentwurf folgend ist auch eine Normenkontrolle für Bundesrecht nicht vorgesehen. Ein Bedürfnis dafür hat sich bisher nicht gezeigt.

Absätze 1 bis 6 übernehmen § 47 Abs. 1 bis 6 VwGO ohne Änderung.

Aus § 139 ergibt sich, daß auch in Normenkontrollverfahren einstweilige Anordnungen erlassen werden können (vgl. § 47 Abs. 7 VwGO). Die kommunalen Spitzenverbände haben vorgeschlagen, für den Antrag eine Befristung vorzusehen und den Begriff „Nachteil“ in Absatz 2 Satz 1 zu konkretisieren. Der Entwurf folgt dem aus folgenden Gründen nicht: § 38 ermöglicht es, die Gültigkeit der darin genannten Normen vorab zu prüfen und die Verwaltungsprozesse wegen einzelner Verwaltungsakte von dieser Frage zu entlasten. Dieser Rationalisierungseffekt sollte durch eine Fristsetzung nicht eingeschränkt werden. Eine Inzidentkontrolle ist ohne zeitliche Grenze möglich. Der Nachteilsbegriff ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weitgehend geklärt. Die Vorlage nach § 38 Abs. 5 wird eine weitere Klärung ermöglichen, sofern sie notwendig ist. Die Fülle der in Betracht kommenden Gestaltungen läßt eine allgemeine gesetzliche Regelung problematisch erscheinen.

Zu § 39 Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof und Bundessozialgericht als Rechtsmittelgericht

Die Vorschrift geht auf den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 45 zurück und entspricht

§ 49 VwGO, § 39 Abs. 1 SGG und zum Teil auch § 36 FGO. Die Fassung ist vereinfacht.

Zu § 40 Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im ersten Rechtszug

Die Vorschrift entspricht dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 46 folgend im wesentlichen § 50 VwGO. Jedoch ist § 50 Abs. 1 Nr. 3 VwGO nicht übernommen und § 46 Abs. 1 Nr. 4 des Kommissionsentwurfs modifiziert worden. Der Entwurf gibt eine abschließende Regelung.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Von den Bund-Länder-Streitigkeiten ausgenommen sind Streitigkeiten über die Haftung für eine ordnungsgemäße Verwaltung (Artikel 104 a Abs. 5 GG). Art und Bedeutung dieser Streitigkeiten rechtfertigen eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht. Erstinstanzliche, auf Sachaufklärung gerichtete richterliche Tätigkeit entspricht nicht der Funktion eines obersten Bundesgerichts und muß daher auf wenige Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Dem Bundesverwaltungsgericht ist daher auch die Befugnis eingeräumt, Bund-Länder-Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art in geeigneten Fällen nach Anhörung der Beteiligten an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen (Absatz 2).

Die Regelung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 VwGO, nach der das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz über Streitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der diplomatischen und konsularischen Auslandsvertretungen entscheidet, soweit die Sache von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung ist, hat sich als umständlich erwiesen und keine praktische Bedeutung erlangt. Die Fälle haben regelmäßig weder allgemeine noch grundsätzliche Bedeutung. Deswegen ist es nicht zweckmäßig, eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorzusehen.

Daß es sich um öffentlich-rechtliche und nichtverfassungsrechtliche Streitigkeiten handeln muß, ergibt sich aus § 32 und bedarf hier nicht erneut der Erwähnung.

Nummer 3 übernimmt § 50 Abs. 1 Nr. 4 VwGO. Dienstrechtliche Streitigkeiten sind auch solche nach § 86 Nr. 14 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

Nummer 4 übernimmt § 10 a des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen vom 31. Juli 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1, veröffentlichten bereinigten Fassung. Die Gründe für die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bestehen abweichend von der Fassung des Koordinierungsausschusses (Begr. S. 178) fort, insbesondere das Interesse an einer schnellen abschließenden gerichtlichen Klärung. Satz 2 des erwähnten Gesetzes wird in § 192 Nr. 25 gestrichen. Eine entsprechende Verweisungsmöglichkeit ist in Absatz 2 vorgesehen.

Unter Nummer 5 neu aufgenommen ist die bisher in § 190 Abs. 1 Nr. 8 VwGO genannte erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 13 Abs. 1 des Patentgesetzes.

Absatz 2 übernimmt mit einigen Änderungen § 50 Abs. 2 VwGO für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 des Entwurfs. Das ist für Nummer 1 neu. Verwiesen werden kann an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht. *Absatz 3* ist gegenüber § 50 Abs. 3 VwGO geringfügig redaktionell geändert.

Die mit der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 in Zusammenhang stehende Regelung des § 51 VwGO, die das Verfahren beim Zusammentreffen von Klagen in Vereinsachen regelt, soll abweichend von der Systematik der Verwaltungsgerichtsordnung nicht in den Entwurf, sondern in das Vereinsgesetz aufgenommen werden, um das Prozeßrecht von dieser sehr speziellen Sonderregelung zu entlasten (vgl. § 191 Abs. 29).

§ 41 enthält eine entsprechende Vorschrift für das Bundessozialgericht. Demgegenüber ist es nicht erforderlich, auch für den Bundesfinanzhof erstinstanzliche Zuständigkeiten vorzusehen. Damit weicht der Entwurf von dem Kommissionsentwurf (§ 47) und § 37 FGO ab.

§ 37 Nr. 1 und 3 FGO hat kaum praktische Bedeutung erlangt. Es ist unbedenklich, insoweit die allgemeine Zuständigkeit der Finanzgerichte Platz greifen zu lassen. § 37 Nr. 2 FGO, der die Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs in Zolltarifsachen betrifft, wird — insoweit dem Kommissionsentwurf folgend — nicht übernommen. Das Ziel der Vorschrift, eine möglichst schnelle und einheitliche Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten über verbindliche Zollauskünfte zu erhalten, ist inzwischen weitgehend überholt. Streitigkeiten, die die Auslegung des gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaft betreffen, sind nach Artikel 177 Abs. 1 und 3 des EWG-Vertrages dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung vorzulegen. Um eine solche Entscheidung herbeizuführen, bedarf es der Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs nicht. Im übrigen dient es der Verbilligung und der Beschleunigung des Verfahrens, die Streitigkeiten einer ortsnahen Tatsacheninstanz zuzuweisen.

Zu § 41 Zuständigkeit des Bundessozialgerichts im ersten Rechtszug

Die Vorschrift knüpft an § 39 Abs. 2 SGG und den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 48 an. § 39 Abs. 2 Satz 1 SGG ist mit geringfügigen redaktionellen Änderungen als *Absatz 1* Nr. 1 übernommen.

Entsprechend dem abschließenden Zuständigkeitskatalog des § 40 sind in Absatz 1 Nr. 2 die erstinstanzlichen Entscheidungsbefugnisse des Bundessozialgerichts in Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes erfaßt, soweit der Sozialrechtsweg gegeben ist.

§ 39 Abs. 2 Satz 2 SGG wird durch die Verweisung auf § 40 Abs. 3 des Entwurfs in *Absatz 2* ersetzt. § 39 Abs. 2 Satz 3 SGG, wonach das Bundesverfassungsgericht mit bindender Wirkung entscheidet, ist überflüssig (vgl. § 31 Abs. 1 BVerfGG) und wird deshalb nicht übernommen. Neu ist bei Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 1 die Möglichkeit der Verweisung an das örtlich zuständige Sozialgericht nach Absatz 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 2.

DRITTER ABSCHNITT

Gerichtsstand

Zu § 42 Örtliche Zuständigkeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Im Interesse der besseren Übersichtlichkeit hat der Entwurf abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 49 die örtliche Zuständigkeit der einzelnen Gerichtszweige jeweils in einer besonderen Vorschrift geregelt. § 42 befaßt sich mit der örtlichen Zuständigkeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, § 43 mit der in der Finanzgerichtsbarkeit und § 44 mit derjenigen in der Sozialgerichtsbarkeit. § 45 regelt nach dem Vorbild des Kommissionsentwurfs (§ 52), jedoch nach anderen Kriterien, den Hilfsgerichtsstand. Der Entwurf folgt dem Ansatz des Koordinierungsausschusses insoweit, als die Regelung der örtlichen Zuständigkeit weitgehend vom geltenden Recht her gestaltet wird.

Absatz 1 Satz 1 faßt entsprechend § 38 Abs. 1 FGO die Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in § 52 Nr. 2 VwGO zusammen und erstreckt sie über das geltende Recht hinaus auf alle Klagearten. Abweichend von § 52 Nr. 3 Satz 1 VwGO wird nicht darauf abgestellt, wo der Verwaltungsakt erlassen wurde, sondern auf den Behördensitz. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden, da der Verwaltungsakt im allgemeinen am Sitz der Behörde erlassen wird (BVerwGE 6, 328).

Satz 2 regelt entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses den Fall des Zuständigkeitswechsels. Die Klage ist gegen den Rechtsträger der nunmehr zuständigen Behörde zu richten (§ 84 Abs. 1). Der Behördensitz der neu zuständig gewordenen Behörde ist auch für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts maßgebend. Wenn der Kläger in seiner Klage nach § 84 Abs. 2 als Beklagten die früher zuständige Behörde bezeichnet und die Klage bei dem Gericht erhoben hat, in dessen Bezirk die nicht mehr zuständige Behörde ihren Sitz hat, muß das Gericht klären, wer der richtige Beklagte ist. Es wird den Kläger darauf hinweisen, daß die Klage gegen den Rechtsträger der nunmehr zuständig gewordenen Behörde zu richten ist. Eine Klageänderung ist die Berichtigung des Rubrums nicht. Das Gericht verweist die Sache an das zuständige Gericht. Es steht dem Kläger frei, zu bestimmen, wer Beklagter sein soll. Verklagt er einen unzuständigen Rechtsträger und bleibt er trotz Belehrung dabei, so weist das Gericht der nach § 42 Abs. 1 Satz 2 neu zuständigen Behörde die Klage ab, weil sie gegen den

falschen Beklagten gerichtet ist. Satz 2 greift nur ein, wenn nach dem Verwaltungsverfahrensrecht vor Klageerhebung ein Zuständigkeitswechsel eintritt. Mit dem Koordinierungsausschuß ist der Entwurf der Auffassung, daß der Fall der Funktionsnachfolge, z. B. wegen behördlicher Neuorganisation, keiner besonderen Regelung bedarf. Hier tritt nach überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Literatur wie bei einer Gesamtrechtsnachfolge ein gesetzlicher Beteiligtenwechsel ein, der von Amts wegen auch in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen ist und keine Klageänderung darstellt. Auch der Zuständigkeitswechsel nach Klageerhebung ist nicht regelungsbedürftig. Hier gilt der Grundsatz der perpetuatio fori.

Satz 3 übernimmt entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses (§ 49 Abs. 4 des Kommissionsentwurfes) § 38 Abs. 3 FGO für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, bei der Fälle dieser Art gleichfalls praktisch werden.

Satz 4 regelt in Anlehnung an § 52 Nr. 5 VwGO und § 52 des Kommissionsentwurfes die Zuständigkeit für den Fall, daß der Beklagte eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts ist. Eine allgemeine Regelung über den Hilfsgerichtsstand sieht der Entwurf in § 45 vor (vgl. § 52 Nr. 5 VwGO).

Absatz 2 Satz 1 entspricht im wesentlichen dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses und § 52 Nr. 3 Satz 2, 3 VwGO. In Streitigkeiten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt danach für den Fall, daß ein Studentenwerk auch für Studenten an einer Hochschule in einem anderen Gerichtsbezirk zuständig ist, folgendes: Nach Absatz 2 Satz 1 kommt es auf den Klägerwohnsitz an. Nach Satz 2 Nr. 1 richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 1 (Gericht des Behördensitzes), wenn der Kläger seinen Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich der Behörde hat. Dabei ist davon auszugehen, daß der örtliche Zuständigkeitsbereich der Behörde auf den Sitz der anderen Hochschule begrenzt ist (BVerwG FamRZ 1979, 972). Hat der Kläger seinen Wohnsitz am Studienort, entscheidet dieser für die örtliche Zuständigkeit. Ist das nicht der Fall, gilt Absatz 1.

Satz 2 Nr. 1 übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses (§ 49 Abs. 2 Satz 2 des Kommissionsentwurfes) für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Satz 2 Nr. 2 Satz 1 faßt § 52 Nr. 2 Satz 1 und 2 VwGO zusammen.

Nummer 2 Satz 2 übernimmt § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO, der mit dem Zweiten Änderungsgesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1107) in die VwGO eingefügt worden ist. Wegen des Sachzusammenhangs wird die Regelung auf alle Verwaltungsakte der Ausländerbehörden gegen Asylbewerber erstreckt. Der letzte Halbsatz bestimmt, daß hilfsweise Absatz 1 Satz 1 gilt.

Nummer 3 übernimmt § 52 Nr. 3 Satz 4 und 5 VwGO.

Absatz 3 entspricht § 52 Nr. 1 VwGO wörtlich.

Absatz 4 stimmt im wesentlichen mit § 52 Nr. 4 VwGO überein. Absatz 4 gilt wie auch Absatz 3 ohne Einschränkung für alle Klagearten. Statt vom „Dienstverhältnis im Zivilschutzkorps“ ist von „Dienstverhältnis im Zivilschutz“ die Rede, damit auch Personen erfaßt werden, die nach § 8 Abs. 2 KatSG, § 13a WPflG vom Wehrdienst freigestellt sind.

Absatz 5 trifft für Klagen gegen den Bund auf den genannten Gebieten eine Regelung, die wegen der Streichung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 VwGO (vgl. § 40) erforderlich wird und dem bisherigen Recht entspricht (vgl. § 50 Abs. 2 VwGO).

Zu § 43 Örtliche Zuständigkeit in der Finanzgerichtsbarkeit

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 38 Abs. 1 FGO. Satz 2 entspricht dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses (§ 49 Abs. 1 Satz 2 des Kommissionsentwurfes). Eine gesetzliche Regelung des Zuständigkeitswechsels ist im Interesse des Schutzes des Klägers zweckmäßig (vgl. hierzu die Begründung zu § 42 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs). Zusätzlich ist dem Fall des § 367 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 26 Satz 2 AO Rechnung getragen.

Satz 3 übernimmt entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses (vgl. § 49 Abs. 4 des Kommissionsentwurfes) § 38 Abs. 3 FGO.

Absatz 2 übernimmt § 38 Abs. 2 FGO.

Zu § 44 Örtliche Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit

Absatz 1 Satz 1 übernimmt entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 51 Nr. 1 inhaltlich § 57 Abs. 1 Satz 1 SGG. Es wird nicht mehr hervorgehoben, daß es auf den Zeitpunkt der Klageerhebung ankommt, da sich dies von selbst versteht. Maßgebend ist — wegen der erforderlichen Bürgernähe in Sozialangelegenheiten — bei natürlichen Personen der Wohnsitz oder hilfsweise der gewöhnliche Aufenthalt, bei juristischen Personen der Ort der Geschäftsleitung. Wie im geltenden Recht kann der Kläger auch vor dem Gericht seines Beschäftigungsortes klagen. Entgegen der Empfehlung des Koordinierungsausschusses wird § 57 Abs. 1 Satz 2 SGG in Satz 2 übernommen. Die Vorschrift wird in Anlehnung an § 42 auch auf die Fälle erstreckt, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden beklagt sind; eines besonderen sozialen Schutzes, wie er sonst in Absatz 1 zum Ausdruck kommt, bedürfen sie nicht.

Absatz 2 erfaßt insbesondere die Fälle, in denen der Kläger im Ausland wohnt. Damit wird eine § 57 Abs. 3 SGG und § 52 des Kommissionsentwurfes entsprechende Regelung übernommen.

Absatz 3 regelt den Fall, daß mehrere Hinterbliebene bei verschiedenen Sozialgerichten Ansprüche geltend machen, die in rechtlichem Zusammenhang stehen. Die bisher in § 57 Abs. 2 SGG getroffene Re-

gelung ist zu kompliziert und wird deshalb vereinfacht. Die wünschenswerte einheitliche Zuständigkeit eines einzigen Gerichts wird dadurch erreicht, daß der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten jeweils an das Gericht zu verweisen ist, bei dem die erste Klage anhängig gemacht wurde. Der Gefahr einander widersprechender Entscheidungen wird somit weitgehend vorgebeugt; der Beklagte hat es nämlich in der Hand, einander widersprechende Entscheidungen verschiedener Gerichte durch einen rechtzeitigen Antrag zu verhindern. Der Kommissionsvorschlag (§ 51 Nr. 2), die Klagen am Wohnort des Verstorbenen anhängig zu machen, ist unzweckmäßig im Hinblick auf die Fälle, in denen keiner der Hinterbliebenen an diesem Ort wohnt oder beschäftigt ist.

Absatz 4 übernimmt der Anregung des Koordinierungsausschusses folgend wörtlich § 57 b SGG.

Entsprechend dem Kommissionsentwurf zu § 51 Nr. 3 übernimmt *Absatz 5* § 57 a SGG und vereinfacht die Vorschrift. Eine Sonderregelung für Streitigkeiten über Zulassungsfragen ist nicht mehr erforderlich; Streitigkeiten dieser Art können nur noch vereinzelt auftreten und werden zweckmäßigerweise bei nur wenigen Gerichten zusammengefaßt.

Für die Verweisung bei Mängeln in der örtlichen Zuständigkeit gilt § 123.

Zu § 45 Gerichtsstand am Sitz der Bundesregierung

Wie der Koordinierungsausschuß in § 52 seines Vorschlags sieht auch der Entwurf die Notwendigkeit eines Hilfsgerichtsstands. Im Interesse der Vereinfachung wird abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses die Zuständigkeit des Gerichts begründet, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat. Der Fall, daß sich eine Zuständigkeit aus den §§ 42 bis 44 nicht ergibt, wird äußerst selten eintreten.

§ 53 des Kommissionsentwurfs (Vereinbarung der örtlichen Zuständigkeit) wird nicht übernommen. Es besteht kein praktisches Bedürfnis für die Einführung einer Prorogationsvorschrift bei den öffentlich-rechtlichen Gerichtszweigen. Sie hätte außerdem zur Folge, daß die Gerichte unter Umständen über fremdes Landesrecht entscheiden müßten.

VIERTER ABSCHNITT

Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit

Zu § 46 Bestimmung des zuständigen Gerichts

Die Vorschrift beruht auf dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 54 und vereinhaltet § 53 VwGO, § 39 FGO und § 58 SGG (vgl. auch § 36 ZPO).

Absatz 1 sieht wie bisher die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das nächsthöhere Gericht

vor, wobei abweichend von § 53 Abs. 1 VwGO, § 58 Abs. 1 SGG nicht betont zu werden braucht, daß es sich um die Zuständigkeitsbestimmung innerhalb des jeweiligen Rechtsweges handelt.

Nummer 1 übernimmt § 53 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, § 39 Abs. 1 Nr. 1 FGO, § 58 Abs. 1 Nr. 1 SGG.

Eine § 53 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, § 39 Abs. 1 Nr. 2 FGO, § 58 Abs. 1 Nr. 2 SGG entsprechende Regelung wird abweichend vom Kommissionsvorschlag zu § 54 Abs. 1 Nr. 2 nicht übernommen. Der in diesen Vorschriften geregelte Fall fällt künftig unter Nummer 2 des Entwurfs.

Nummer 2 entspricht § 54 Abs. 1 Nr. 3 des Kommissionsentwurfs und ist aus § 53 Abs. 1 Nr. 3 VwGO übernommen. Diese Vorschrift ist für die Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit neu. Es ist zweckmäßig, die Regelung auch auf diese Gerichtszweige zu erstrecken. Sie wird gegenüber dem geltenden Recht und dem Kommissionsvorschlag allgemein gefaßt.

Nummer 3 übernimmt § 53 Abs. 1 Nr. 4 VwGO, § 39 Abs. 1 Nr. 3 FGO, § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGG ohne sachliche Änderung (vgl. § 54 Abs. 1 Nr. 4 des Kommissionsentwurfs).

Nummer 4 wird ebenfalls der Sache nach unverändert aus den geltenden Vorschriften übernommen.

Eine § 53 Abs. 2 VwGO, § 39 Abs. 1 Nr. 5 FGO, § 58 Abs. 1 Nr. 5 SGG entsprechende Regelung wird abweichend vom Kommissionsvorschlag zu § 54 Abs. 2 nicht übernommen. In diesen Fällen greift nunmehr § 45 ein.

Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs übernimmt § 53 Abs. 3 VwGO, § 39 Abs. 2 FGO, § 58 Abs. 2 SGG, wobei nur redaktionelle Änderungen vorgesehen werden (vgl. § 54 Abs. 3 des Kommissionsentwurfs).

SIEBENTES KAPITEL

Öffentlichkeit, Beratung, Abstimmung

Zu § 47 Öffentlichkeit

In Anlehnung an den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 55 Abs. 2 und 3 faßt die Bestimmung eine ergänzende Vorschrift über die Öffentlichkeit für die drei öffentlich-rechtlichen Prozeßordnungen zusammen. § 55 Abs. 1 des Kommissionsentwurfs ist nicht übernommen worden. § 185 bestimmt die entsprechende Anwendung des GVG.

Die Regelung faßt abweichend vom Kommissionsentwurf § 61 Abs. 1 Satz 2 SGG und § 52 Abs. 2 FGO inhaltlich zusammen. Die einem Beteiligten nachteilige Offenlegung der gesundheitlichen oder familiären Verhältnisse kann nach § 172 Nr. 2 GVG die Ausschließung der Öffentlichkeit rechtfertigen. Über die Regelung des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 61 Abs. 1 Satz 2 SGG hinaus soll jedoch das Gericht auf entsprechenden Antrag zur Ausschließung der Öff-

fentlichkeit verpflichtet sein, soweit Tatsachen erörtert werden, die dem Steuer- oder dem Sozialgeheimnis unterliegen.

Absatz 4 des Kommissionsentwurfs zu § 55 ist in § 48 übernommen worden.

Zu § 48 Anwesenheit bei Beratung und Abstimmung

Die auf den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zurückgehende Regelung (§ 55 Abs. 4 des Kommissionsentwurfs) geht auf § 52 Abs. 3 FGO zurück, der bei den Finanzgerichten die Anwesenheit der steuerrechtlich auszubildenden Finanzassessoren im Beratungszimmer gestattet. Nach § 193 GVG ist das nicht möglich. Für Finanzassessoren besteht kein Regelungsbedürfnis mehr. Es bestehen aber keine Bedenken, die Anwesenheit von Richtern zu ermöglichen, die ihre Ausbildung bei dem Gericht fortsetzen. Hierzu besteht auch außerhalb der Finanzgerichtsbarkeit ein praktisches Bedürfnis. Es ist sachgerecht, daß der Richter kraft Auftrages oder auf Probe vor seiner eigentlichen Verwendung als Verwaltungs- oder Sozialrichter einer zusätzlichen Ausbildung oder Erprobung unterzogen werden kann. § 48 ermöglicht nicht die Anwesenheit von wissenschaftlichen Mitarbeitern (Vorberichterstatlern an obersten Gerichtshöfen).

Eine gesetzliche Regelung des Sondervotums (dissenting vote) schlägt der Entwurf entsprechend der Empfehlung des Koordinierungsausschusses nicht vor. Das Sondervotum ist insbesondere bei Gerichten mit ehrenamtlichen Richtern problematisch und wird bei der Lösung der Streitfragen des einfachen Rechts nicht immer dem Gedanken des Rechtsfriedens dienlich sein. Im übrigen läßt die Einführung eines Sondervotums eine weitere Zunahme der Belastungen für die Gerichte befürchten.

ZWEITER TEIL

Verfahren

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Zu § 49 Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

Die Vorschrift vereinheitlicht entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 56 die § 54 VwGO, § 51 FGO und § 60 SGG. § 49 Abs. 2 Satz 2 ist neu; für die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit stellt auch Absatz 2 Satz 1 eine Neuregelung dar.

Für die Sozialgerichtsbarkeit gilt nunmehr auch § 46 ZPO. Dies bringt insoweit eine Änderung, als Be-

schlüsse, die ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklären, nunmehr mit der Beschwerde angegriffen werden können. Diese Neuregelung ist unbedenklich und aus Gründen der Vereinheitlichung geboten, nachdem nicht mehr die Landessozialgerichte über die Ablehnung entscheiden, sondern nach § 45 Abs. 1 ZPO das Gericht, dem der Abgelehnte angehört. § 60 Abs. 1 Satz 2 und § 171 Abs. 1 SGG können damit entfallen.

Absatz 1 übernimmt § 54 Abs. 2 VwGO, § 51 Abs. 2 FGO und § 60 Abs. 2 SGG. Im Gegensatz zu § 51 Abs. 2 FGO ist der Ausschluß des Urkundsbeamten nicht vorgesehen. Es genügt, daß der Urkundsbeamte im Falle der Besorgnis der Befangenheit wie jede andere Gerichtsperson gemäß § 185 des Entwurfs in Verbindung mit §§ 49 und 42 ZPO abgelehnt werden kann. Von § 60 Abs. 2 SGG weicht Absatz 1 insofern ab, als der ehrenamtliche Richter ausdrücklich erwähnt ist. Eine sachliche Änderung liegt hierin nicht.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt § 51 Abs. 1 Satz 2 FGO. Die Vorschrift wird für Urkundsbeamte nicht in Betracht kommen. Sie wird deswegen auf Richter und ehrenamtliche Richter beschränkt.

Der neue Satz 2 geht im Zusammenhang mit § 20 Abs. 4. Nach dieser Vorschrift können die Beteiligten nicht nachträglich als Verfahrensverstöß rügen, daß ein ehrenamtlicher Richter nach § 5 Abs. 2 bis 5, § 15 Abs. 1, §§ 16 und 17 nicht gewählt werden konnte oder nicht mehr gewählt werden kann und daß das Gericht aus diesem Grund unvorschriftsmäßig besetzt war. Es erscheint aber geboten, den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, während des Verfahrens den ehrenamtlichen Richter aus diesen Gründen abzulehnen und insoweit eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen § 54 Abs. 3 VwGO, § 51 Abs. 3 FGO und § 60 Abs. 3 SGG. Die Vorschriften wurden insoweit einander angeglichen, als einheitlich die Mitglieder der Vertretung oder des Vorstands aller Körperschaften und Anstalten aufgenommen sind; eingeschlossen sind auch die Mitglieder der Vertretung oder des Vorstands einer Stiftung, die ebenfalls einer Interessenkollision ausgesetzt sein können. Zum Unterschied zu § 51 Abs. 3 FGO sind ehemalige Vorstands- und Vertretungsmitglieder nicht mehr erwähnt. Die Besorgnis der Befangenheit kann nicht kraft unwiderleglicher gesetzlicher Vermutung für alle Zeiten begründet werden. Die Interessen der Verfahrensbeteiligten sind in ausreichendem Maße dadurch geschützt, daß sie den Richter oder ehrenamtlichen Richter ablehnen können. Die in § 60 Abs. 3 SGG enthaltene Beschränkung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts wird aufgegeben. Die Regelung setzt abweichend vom Kommissionsentwurf eine unmittelbare Interessenberührung voraus (vgl. § 60 Abs. 3 SGG).

Zu § 50 Bekanntgabe

Die Vorschrift vereinheitlicht entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 57 die im wesentlichen gleichartigen Vorschriften der

§ 56 VwGO, § 53 FGO und § 63 SGG. Neugestaltet ist die Regelung des Absatzes 3 über die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten.

Absatz 1 enthält eine Neuformulierung der inhaltsgleichen Vorschriften des § 56 Abs. 1 VwGO, § 53 Abs. 1 FGO und § 63 Abs. 1 SGG. Daß die genannten gerichtlichen Anordnungen „den Beteiligten“ zuzustellen sind (so § 53 Abs. 1 FGO), bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Absatz 2 betimmt wie § 56 Abs. 2 VwGO, § 53 Abs. 2 FGO und § 63 Abs. 2 SGG die Anwendung des Verwaltungszustellungsgesetzes.

Absatz 3 Satz 1 vereinheitlicht und erweitert die bisher in § 56 Abs. 3 VwGO, § 53 Abs. 3 Satz 1 FGO und § 63 Abs. 3 SGG enthaltene Verpflichtung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten. Entgegen dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses werden die Worte „auf Verlangen“ beibehalten. Der Beteiligte muß nach Satz 3 ohnehin belehrt werden. Dann ist es kein Mehraufwand, wenn gleichzeitig ein „Verlangen“ ausgesprochen wird. Die Zustellung der Klage kann ohnehin nicht nach § 175 ZPO bewirkt werden.

Satz 2 regelt — wie bisher § 53 Abs. 3 Satz 2 FGO — die Folgen unterlassener Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten und entspricht § 175 Abs. 1 Satz 3 ZPO. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird § 175 ZPO über die allgemeine Verweisungsvorschrift des § 173 VwGO entsprechend angewandt.

Satz 3 sieht eine Belehrung vor, so daß auch die schutzwürdigen Interessen ausländischer Beteiligter ausreichend gewahrt werden.

Satz 4 übernimmt im Interesse der Übersichtlichkeit § 213 Satz 1 ZPO nahezu wörtlich.

Zu § 51 Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung

§ 51 beruht auf einem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 58. Die Vorschrift ist für alle Gerichtszweige neu. Sie betrifft sogenannte Massenverfahren, nämlich gerichtliche Verfahren wegen desselben Verwaltungsaktes oder derselben Leistung mit einer großen Zahl von Beteiligten. Weitere Vorschriften für Massenverfahren befinden sich in § 60 Abs. 5 für die Beiladung, in § 63 für die Vertreterbestellung für Beteiligte bei gleichem Interesse und in § 97 Abs. 3 und 4 über Auswahl und Durchführung eines Musterprozesses.

Besondere Vorschriften für Massenverfahren sind nicht nur im Verwaltungsverfahren, sondern auch für den Bereich des gerichtlichen Verfahrens notwendig. Das zeigt der Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht München wegen des Flughafens im Erdinger Moos mit etwa 5 700 Klägern.

Die für Massenverfahren vorgeschlagenen Regelungen lehnen sich an die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Massenverfahren an, insbesondere über gemeinsame Vertreter, sowie über Erleichterungen bei Bekanntgaben und bei der

Protokollführung (§§ 17 bis 19, § 29 Abs. 1 Satz 3, § 63 Abs. 3, § 67 Abs. 1 Satz 4 bis 6, § 68 Abs. 4 Satz 4, § 69 Abs. 2 Satz 2 bis 5, § 72 Abs. 2, § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4, Abs. 6 Satz 4 bis 6, Abs. 7, § 74 Abs. 5 VwVfG). Den Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens wird Rechnung getragen. Besondere Vorschriften für das Protokoll (vgl. § 68 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) sind nicht erforderlich, weil § 185 des Entwurfs i. V. m. § 160 Abs. 5 ZPO bereits bestimmt, daß der Aufnahme in das Protokoll die Aufnahme in ein Schriftstück gleichsteht, das dem Protokoll als Anlage beigelegt wird. Besondere Vorschriften über einzelne Verfahrenshandlungen sind nicht nötig, weil die Beteiligten sie nach § 63 Abs. 1 Satz 3 nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten oder Vertreter vornehmen können.

§ 51 über die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung ist angelehnt an § 67 Abs. 1 Satz 4 bis 6, § 69 Abs. 2 Satz 2 bis 5, § 73 Abs. 6 Satz 4 und 5 VwVfG.

In *Absatz 1* wird abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses die für die Annahme eines Massenverfahrens konstitutive Zahl von Bekanntmachungsempfängern auf fünfzig Personen gesenkt. Die Zahlengrenze von dreihundert Zustellungen oder Benachrichtigungen aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz (z. B. § 69 Abs. 1 Satz 2) kann nicht übernommen werden, weil das gerichtliche Verfahren durch eine größere Förmlichkeit gekennzeichnet ist. Statt der vom Koordinierungsausschuß vorgeschlagenen Zahlengrenze von einhundert geht der Entwurf von Bekanntgaben an mehr als fünfzig Personen aus, um den Gerichten in erweitertem Umfang die Möglichkeit des vereinfachten Bekanntmachungsverfahrens einzuräumen. Die Zahl „fünfzig“ ist dem § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG entlehnt. Nach Abs. 1 Satz 1 kommt es darauf an, ob Bekanntgaben an mehr als fünfzig Personen erforderlich sind. Sind die Beteiligten zum Teil durch gemeinsame Prozeßbevollmächtigte vertreten, so daß die Zahl der erforderlichen Bekanntgaben fünfzig nicht mehr übersteigt, kann § 51 nicht angewendet werden.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, kann das Gericht für das weitere Verfahren die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachungen anordnen. Das geschieht durch Beschluß (vgl. § 15 Abs. 6 VwZG für die öffentliche Zustellung). Die Entscheidung liegt im Ermessen des Gerichts. Das Gericht muß in jedem Einzelfall prüfen, ob die Grenze seiner Arbeitskapazität wirklich überschritten wird. Die Anordnung bezieht sich auf alle folgenden Bekanntgaben und muß deren Art und Weise bestimmen (Satz 2). Der Beschluß selbst ist den Beteiligten förmlich zuzustellen. Das ist bei einer Vielzahl von Beteiligten möglicherweise schwierig, aber im Interesse der Beteiligten notwendig. Nach Satz 5 ist der Beschluß nicht anfechtbar. Das Gericht muß den Beschluß aufheben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen oder nicht mehr vorliegen (Satz 6 zweiter Halbsatz).

Absatz 2 regelt, wie die öffentliche Bekanntmachung durchzuführen ist. Vorgesehen ist der Ausgang an der Gerichtstafel (vgl. § 15 Abs. 2 VwZG) und die Veröffentlichung im Bundesanzeiger sowie

in Tageszeitungen. Aushang und Veröffentlichung im Bundesanzeiger sowie in Tageszeitungen sind zwingend vorgeschrieben. An die Veröffentlichung im Bundesanzeiger knüpft die Zustellungsfiktion des Absatzes 3 Satz 1 an. Um nach Möglichkeit eine tatsächliche Unterrichtung der Beklagten zu erreichen, muß das bekanntzugebende Schriftstück außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht werden. In soweit weicht der Entwurf vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses ab. Wird eine gerichtliche Entscheidung öffentlich bekanntgemacht, genügen Aushang und Veröffentlichung der Entscheidungsformel und der Rechtsmittelbelehrung (vgl. § 69 Abs. 2 Satz 3 VwVfG). Nach dem Vorbild des § 15 Abs. 2 Satz 2 VwZG genügt es, daß eine Benachrichtigung ausgehängt oder veröffentlicht wird, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann. Von dieser Möglichkeit wird insbesondere Gebrauch zu machen sein, wenn sonst die Gefahr besteht, daß geheimzuhaltende Tatsachen offenbart werden. Eine Terminbestimmung oder Ladung muß jedenfalls in vollständigem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht werden.

Absatz 3 Satz 1 knüpft die Fiktion der Zustellung an die Veröffentlichung im Bundesanzeiger an. Das hat den Vorzug rechtsstaatlicher Klarheit und entspricht in der Konzeption § 69 Abs. 2 Satz 4 und § 73 Abs. 6 Satz 5 zweiter Halbsatz VwVfG. Auch die Zweiwochenfrist ist aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen. § 15 Abs. 3 Satz 1 VwZG sieht eine Monatsfrist vor. Weil aber die Betroffenen bei der öffentlichen Bekanntmachung nach § 51 vorher unterrichtet werden — der Beschluß nach Absatz 1 muß ihnen zugestellt werden —, ist hier eine kürzere Frist möglich. Auf die Zustellungsfiktion sind die Beteiligten in jeder Veröffentlichung hinzuweisen. Sie können eine Ausfertigung der Entscheidung anfordern und sind auch darauf hinzuweisen; das entspricht § 69 Abs. 2 Satz 5 und § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG. Abweichend von dieser Vorschrift soll den Beteiligten auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist das Recht zustehen, eine Ausfertigung zu verlangen.

Zu § 52 Fristen

Dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 59 folgend vereinheitlicht die Vorschrift § 57 VwGO; § 54 FGO sowie die §§ 64 und 65 SGG. Geringfügige Änderungen der Rechtslage ergeben sich für die Sozialgerichtsbarkeit.

In *Absatz 1* sind die Begriffe „Zustellung“, „Eröffnung“ und „Verkündung“, die in § 57 Abs. 1 VwGO und § 64 Abs. 1 SGG enthalten sind, entsprechend § 54 Abs. 1 FGO durch den Oberbegriff „Bekanntgabe“ ersetzt. Abweichend von § 54 Abs. 1 FGO ist der Gegenstand der Bekanntmachung — der Verwaltungsakt oder die Entscheidung — nicht besonders erwähnt. Der Fall der Zustellungsfiktion wird von dem Hinweis auf die Bekanntgabe erfaßt und ist ebenfalls nicht besonders aufgenommen. Zur Klarstellung ist entsprechend § 64 Abs. 1 SGG ausdrücklich gesagt, daß die Frist mit dem Tag beginnt, der auf die Bekanntgabe folgt (vgl. § 187 Abs. 1 BGB, der

bisher über § 222 Abs. 1 ZPO Anwendung findet). Wenn die Bekanntgabe ihrerseits nach einer bestimmten Frist als erfolgt gilt (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 1 VwZG), beginnt die Frist nach § 52 einen Tag später.

Absatz 2 erklärt — wie bisher § 57 Abs. 2 VwGO und § 54 Abs. 2 FGO — die §§ 222, 224 Abs. 1 und 3, §§ 225 und 226 ZPO für anwendbar. Hieraus ergeben sich für die Sozialgerichtsbarkeit geringfügige Änderungen. Während § 64 Abs. 2 und 3 SGG durch die inhaltsgleichen Regelungen des § 222 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 188 Abs. 1, Abs. 2 erste Alternative und Abs. 3 BGB, § 222 Abs. 2 ZPO sowie § 224 Abs. 3 ZPO ersetzt wird, sind die Regelungen des § 222 Abs. 3, § 224 Abs. 2, §§ 225 und 226 ZPO für die Sozialgerichtsbarkeit neu. Die in § 222 Abs. 3 ZPO enthaltene Regelung über die Berechnung von Fristen, die nach Stunden bestimmt sind, ist auch innerhalb des Sozialrechtswegs sinnvoll. Durch § 224 Abs. 2 und § 225 ZPO wird § 65 Satz 1 SGG abgelöst und die Abkürzung oder Verlängerung richterlicher und gesetzlicher Fristen einheitlich dem Gericht übertragen. Die Abkürzung sogenannter Zwischenfristen nach § 226 ZPO ist schon bisher in der Sozialgerichtsbarkeit möglich gewesen. Die Übernahme der in § 226 Abs. 2 und 3 ZPO enthaltenen besonderen Regelungen über die Abkürzung von Einlassungs- und Ladungsfristen begegnet keinen Bedenken.

Absatz 3 verlängert die im Entwurf (vgl. z. B. § 54 Abs. 2, § 74 Abs. 1, § 78 Abs. 2, § 113 Abs. 2, § 142 Abs. 2, § 143 Abs. 1, § 151 Abs. 2, §§ 156, 157, 163) vorgesehenen gesetzlichen Fristen von zwei Wochen, einem Monat und zwei Monaten im Falle der Bekanntmachung im Ausland.

Zu § 53 Rechtsbehelfsbelehrung

Entsprechend § 58 VwGO, § 55 FGO und § 66 SGG regelt die Vorschrift nach dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 60 den Einfluß der Rechtsbehelfsbelehrung auf den Lauf von Fristen einheitlich für gerichtliche und außergerichtliche Rechtsbehelfe. Für außergerichtliche Rechtsbehelfe nach der Abgabenordnung gilt § 356 AO. Abweichend von der bisher in VwGO und SGG vorgesehenen Regelung wird die Regelung nur für schriftliche Verwaltungsakte getroffen (vgl. § 55 FGO, § 356 AO); für mündliche und konkludent erlassene Verwaltungsakte ist sie entbehrlich und unpraktikabel.

Absatz 1 gibt den in § 58 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 1 SGG und — abgesehen von der Ausnahme nicht schriftlicher Verwaltungsakte — in § 55 Abs. 1 FGO enthaltenen Grundsatz wieder, daß eine Rechtsbehelfsfrist nur bei vollständiger Belehrung über den Rechtsbehelf, den Adressaten und die Frist zu laufen beginnt. Der Oberbegriff Rechtsbehelf umfaßt auch die Rechtsmittel. Über die bisherigen Regelungen hinaus ist der Umfang der Belehrungspflicht auf die Form des Rechtsbehelfs erweitert worden. In der Sozialgerichtsbarkeit wird bereits angenommen, daß eine Rechtsmittelbelehrung über wesentliche Formvorschriften notwendig sei, z. B. auch über den Vertretungszwang vor dem Revisionsgericht. Statt

des Hinweises auf den Sitz wird nunmehr die Belehrung über die Anschrift verlangt (vgl. § 9 Abs. 5 ArbGG).

Absatz 2 entspricht nahezu wörtlich § 55 Abs. 2 FGO, § 58 Abs. 2 VwGO sowie § 66 Abs. 2 SGG. Der Begriff „Bekanntgabe“ in Satz 1 ersetzt entsprechend der Regelung des § 52 Abs. 1 die Worte „Zustellung, Eröffnung und Verkündung“ in § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO und § 66 Abs. 2 Satz 1 SGG. Satz 2 verweist auf die Vorschrift über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 59 VwGO über die Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung bei Verwaltungsakten von Bundesbehörden wird entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses (Begr. S. 194), der sich insoweit dem Speyerer Entwurf (Begr. S. 263) angeschlossen hat, in das Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen (vgl. § 191 Abs. 9 Nr. 3).

Zu § 54 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die Vorschrift vereinheitlicht den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 61 folgend § 60 VwGO, § 56 FGO und § 67 SGG, die zum Teil übereinstimmen, zum Teil aber auch — insbesondere hinsichtlich der Antragsfrist — voneinander abweichen.

Absatz 1 entspricht § 60 Abs. 1 VwGO, § 56 Abs. 1 FGO und § 67 Abs. 1 SGG ohne sachliche Änderungen. Eine ausdrückliche Regelung über die Zurechnung des Vertreterverschuldens (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2 VwVfG, § 110 Abs. 1 Satz 2 AO und X § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB) wird entsprechend der Empfehlung des Koordinierungsausschusses nicht getroffen. Über § 185 des Entwurfs gelten § 51 Abs. 2 und § 85 Abs. 2 ZPO.

In *Absatz 2* Satz 1 wird entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses die Antragsfrist im Interesse der dringend gebotenen Vereinheitlichung im Bereich der prozessualen Fristenregelungen auf zwei Wochen festgesetzt. Die Antragsfrist beträgt nach geltendem Recht zum Teil zwei Wochen, zum Teil einen Monat. Eine Zweiwochenfrist seit Wegfall des Hindernisses sehen vor: § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO, § 56 Abs. 2 Satz 1 FGO, § 234 Abs. 1 ZPO, § 26 Abs. 3 Satz 1 EGGVG, § 32 Abs. 2 Satz 1 VwVfG, X § 27 Abs. 2 SGB und § 112 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes. Eine Monatsfrist ist vorgesehen in § 67 Abs. 2 Satz 1 SGG, § 110 Abs. 2 Satz 1 AO. Eine Wochenfrist gibt § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO. Die Zweiwochenfrist entspricht der in dem Entwurf eingeschlagenen Linie, für Hauptfristen Monatsfristen vorzusehen (Widerspruchsfrist: § 78 Abs. 2; Klagefrist: § 74 Abs. 1; Berufungsfrist: § 143 Abs. 1 Satz 1; Revisionsfrist: § 156 Abs. 1 Satz 1; Frist für Nichtzulassungsbeschwerde: § 142 Abs. 2, § 151 Abs. 2; Rechtsbehelf bei Vorbescheid: § 113 Abs. 2 Satz 1) und für Nebenfristen Zweiwochenfristen (Beschwerdefrist: § 163 Abs. 1; Rechtsbehelfsfrist bei Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder Urkundsbeamten: § 167).

Auch unter Berücksichtigung des Schutzes rechtsunkundiger Beteiligter ist es diesen zuzumuten, sich

innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen über die Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages schlüssig zu werden, zumal die Wiedereinsetzungsfrist im Strafprozeß nur eine Woche beträgt und bei Versäumung der Antragsfrist erneut Wiedereinsetzung gewährt werden kann (vgl. BVerfGE 22, 83).

Die Glaubhaftmachung der antragsbegründenden Tatsachen ist in Satz 2 zwingend vorgeschrieben. Das entspricht dem geltenden Recht mit Ausnahme des als Sollvorschrift ausgestalteten § 67 Abs. 2 Satz 2 SGG, der als Sonderregelung nicht aufrechterhalten werden soll. Eine nennenswerte Erschwerung tritt für das sozialgerichtliche Verfahren hierdurch nicht ein, zumal der Verpflichtung zur Glaubhaftmachung in Verfahren mit Amtsermittlungspflicht ohnehin geringere Bedeutung zukommt.

In *Absatz 3* wird abweichend von § 60 Abs. 3 VwGO, § 67 Abs. 3 SGG und abweichend auch von der Fassung des § 56 Abs. 3 FGO die Nachholung der versäumten Handlung in den Ausschlußtatbestand einbezogen. Das entspricht § 32 Abs. 3 VwVfG, § 110 Abs. 3 AO und X § 27 Abs. 3 SGB. Die Neufassung dient nur der Klarstellung.

Wie im geltenden Recht wird entsprechend der Empfehlung des Koordinierungsausschusses eine Ausnahme für den Fall der höheren Gewalt vorgesehen (vgl. § 60 Abs. 3 VwGO, § 56 Abs. 3 FGO, § 67 Abs. 3 SGG, § 32 Abs. 3 VwVfG, § 110 Abs. 3 AO, X § 27 Abs. 3 SGB, § 26 Abs. 4 EGGVG, § 112 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz). § 234 Abs. 3 ZPO enthält keine entsprechende Ausnahme. In dem Bericht des Rechtsausschusses zur Vereinfachungsnovelle (Drucksache 7/5250 zu Nummer 14 b Seite 8) heißt es dazu, der Rechtsausschuß habe eine Übernahme für die ZPO nicht für veranlaßt gehalten. Für die sogenannten öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen dient die Vorschrift dem Schutz des Betroffenen.

In *Absatz 4* ist über die Regelungen des § 60 Abs. 4 VwGO, § 56 Abs. 4 FGO und § 67 Abs. 4 Satz 1 SGG hinausgehend klargestellt, daß die Entscheidung über die Wiedereinsetzung im Rahmen der Entscheidung in der Hauptsache oder vorab durch Beschluß ergehen kann.

Absatz 5 entspricht § 60 Abs. 5 VwGO, § 56 Abs. 5 FGO und § 67 Abs. 4 Satz 2 SGG (vgl. auch § 238 Abs. 3 ZPO). Daß die Wiedereinsetzung unzulässig ist, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, daß sie ausgeschlossen ist (vgl. § 32 Abs. 5 VwVfG, X § 27 Abs. 5 SGB), wird nicht erwähnt; dies ist für das gerichtliche Verfahren selbstverständlich.

Zu § 55 Beteiligtenfähigkeit

Die Vorschrift faßt in stärkerer Anlehnung an die Verwaltungsverfahrensgesetze, insoweit vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 62 abweichend, die Regelungen der § 61 VwGO und § 70 SGG über die Beteiligtenfähigkeit zusammen. Im finanzgerichtlichen Verfahren sind wie bisher (vgl. § 63 FGO) auch Behörden beteiligtenfähig. Die Klage kann dort gegen den Rechtsträger oder die Behörde gerichtet werden (§ 84 Abs. 1 Satz 2). Die Bezeichnung der Behörde genügt auch sonst (§ 84

Abs. 2), so daß dem Bürger eine Ermittlung des Rechtsträgers nicht zugemutet wird.

§ 70 Nr. 4 SGG wird nicht übernommen. Der Berufungsausschuß und das Schiedsamt sind Behörden (vgl. X § 1 Abs. 2 SGB). § 368 b Abs. 6 und § 368 i Abs. 1 RVO sind gesetzliche Regelungen im Sinne der Nummer 3 Buchstabe b.

Zu § 56 Prozeßfähigkeit

§ 56 vereinheitlicht § 62 VwGO, § 58 FGO und § 71 SGG. Die Anlehnung an § 12 VwVfG, § 79 AO und X § 11 SGB ist gegenüber dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 63 im Interesse der Vereinheitlichung noch verstärkt worden. Die Vorschrift insgesamt entspricht fast wörtlich § 12 Abs. 1 VwVfG, § 79 Abs. 1 AO und X § 11 Abs. 1 SGB.

Nummern 1 und 2 entsprechen dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend nahezu wörtlich § 62 Abs. 1 VwGO und § 58 Abs. 1 FGO, inhaltlich § 71 Abs. 1 und 2 Satz 1 SGG.

Nummern 3 und 4 fassen § 62 Abs. 2 VwGO, § 58 Abs. 2 FGO und § 71 Abs. 3 SGG zusammen. Sie sind wie § 12 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG, § 79 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AO, X § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB gefaßt. Den Bedürfnissen der Finanzgerichtsbarkeit wird Rechnung getragen, indem auch Vermögensmassen übernommen werden — insoweit § 79 Abs. 1 Nr. 3 AO folgend.

Der Entwurf sieht davon ab, § 62 Abs. 3 VwGO, § 58 Abs. 2 Satz 2 FGO und § 71 Abs. 6 SGG zu übernehmen. Die §§ 53 bis 56 ZPO gelten über § 185, ohne daß dies hier besonders erwähnt werden muß.

§ 71 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 SGG werden dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend nicht übernommen. § 71 Abs. 2 Satz 2 SGG ist wegen I § 36 SGB entbehrlich. Ein zwingender Grund dafür, bei beschränkt Geschäftsunfähigen eine besondere Regelung über die Rücknahme von Rechtsmitteln zu treffen, besteht nicht. Die Prozeßfähigkeit soll auch bei der Rücknahme von Rechtsbehelfen der Handlungsfähigkeit folgen, wie sie das öffentliche Recht umreißt. § 71 Abs. 4 SGG, wonach für den in § 70 Nr. 4 SGG erwähnten Berufungsausschuß und das Schiedsamt der Vorsitzende handelt, wird von § 56 Nr. 4 erfaßt und ist daher ebenfalls entbehrlich. Die eine Frage der Verwaltungsorganisation betreffende Vorschrift des § 71 Abs. 5 SGG gehört nicht in den Zusammenhang eines Prozeßgesetzes.

Zu § 57 Bestellung eines besonderen Vertreters

Die Vorschrift übernimmt in Absatz 1 der Anregung des Koordinierungsausschusses zu § 64 folgend § 72 Abs. 1 SGG und erstreckt ihn auch auf die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Dort findet bisher § 57 ZPO über § 62 Abs. 3 VwGO und § 58 Abs. 2 Satz 2 FGO entsprechende Anwendung.

Absatz 2 übernimmt § 72 Abs. 2 SGG in der Fassung des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe.

Zu § 58 Beteiligte

Die Vorschrift entspricht § 63 VwGO, § 57 FGO und § 69 SGG. Die nach den §§ 30, 31 und 59 beitriffsbefugten Behörden erhalten abweichend von dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses (§ 65 des Kommissionsentwurfs) und § 57 Nr. 4 FGO folgend die volle Beteiligtenstellung. Andernfalls hätten weitere Einzelvorschriften getroffen werden müssen, um ihnen die notwendigen prozessualen Rechte zu sichern.

Zu § 59 Beitrittsrechte in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzhof und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

Entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 66 faßt die Vorschrift die Regelungen zusammen, welche es ermöglichen sollen, daß Behörden dem Rechtsstreit vor obersten Gerichtshöfen des Bundes im öffentlichen Interesse beitreten können. Vom Kommissionsentwurf weicht § 59 dadurch ab, daß ein Beitrittsrecht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vor allen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vorgesehen ist und beitriffsbefugte Behörden Beteiligte sind (vgl. § 58 Abs. 2), so daß die besondere Vorschrift des § 66 Abs. 4 des Kommissionsentwurfs nicht mehr erforderlich ist. Hinsichtlich des Oberbundesanwalts wird auf die Begründung zu § 30 verwiesen, hinsichtlich der Beteiligtenstellung anderer beigetretener Behörden auf die Begründung zu § 58.

Um dem Ziel der Vereinheitlichung Rechnung zu tragen, wird — dem Koordinierungsausschuß folgend — einheitlich ein Beitrittsrecht des Oberbundesanwalts, des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vorgesehen. Die bisher geltenden Vorschriften sehen zum Teil ein Beteiligungsrecht vor (§ 35 Abs. 1 Satz 2 VwGO), zum Teil ein Beitrittsrecht (§ 122 Abs. 2 FGO) und zum Teil eine Pflicht zur Beiladung auf Antrag (§ 75 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Zu Absatz 1

Die Institution des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht soll beibehalten werden (vgl. § 30). Absatz 1 entspricht § 35 Abs. 1 Satz 2 VwGO. Der Oberbundesanwalt wird zur Wahrung des öffentlichen Interesses bestellt (§ 30 Satz 1 des Entwurfs); deswegen ist es nicht notwendig, diese Worte hier zu wiederholen. Die VwGO gibt dem Oberbundesanwalt ein Recht, sich zu beteiligen. Der Entwurf sieht ebenso wie in den Absätzen 2 und 3 ein Beitrittsrecht vor. Der Oberbundesanwalt erhält durch den Beitritt die Stellung eines Beteiligten (vgl. § 58 Abs. 2). Es wird nicht vorgeschlagen, den Umfang des Beitrittsrechts anders festzulegen als den des bisherigen Beteiligungsrechts.

Der Oberbundesanwalt kann daher, wie bisher für die Beteiligung vorgesehen war, in allen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beitreten mit den vorgesehenen Ausnahmen. Ein Beitritt ist danach wie bisher vor allem in Revisionsverfahren,

aber auch in Klageverfahren und Beschwerdeverfahren zulässig.

§ 35 Abs. 1 Satz 1 und 3 VwGO ist in § 30 des Entwurfs übernommen. Eine § 35 Abs. 2 VwGO entsprechende Regelung ist erforderlich, um sicherzustellen, daß das Gericht dem Oberbundesanwalt Gelegenheit gibt, sich zu äußern.

Absatz 2 entspricht § 122 Abs. 2 FGO. Wie bisher ist ein Beitrittsrecht des Bundesministers der Finanzen vorgesehen; die Fälle, in denen es gegeben ist, sind unverändert übernommen. Der Bundesminister der Finanzen wird im öffentlichen Interesse tätig. Der Empfehlung des Koordinierungsausschusses folgend wird kein Oberbundesanwalt beim Bundesfinanzhof geschaffen. Es ist einfacher, effektiver und billiger, an der bisherigen Regelung und dem unmittelbaren Beitrittsrecht des Bundesministers festzuhalten. Das gilt um so mehr, als anders als in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen verschiedene Bundesminister zuständig sein können, in finanzgerichtlichen Streitigkeiten für die aufgeworfenen Fragen in der Regel der Bundesminister der Finanzen zuständig ist.

Bei Verfahren über Landesrecht soll wie bisher auch die zuständige oberste Landesbehörde beitreten können (vgl. § 122 Abs. 2 Satz 2 FGO).

§ 122 Abs. 2 Satz 3 FGO ist in Absatz 4 übernommen, § 122 Abs. 2 Satz 4 FGO in § 58 Abs. 2.

Ein Beitrittsrecht für Beschwerdebehörden (vgl. § 61 FGO) ist entsprechend der Empfehlung des Koordinierungsausschusses nicht mehr vorgesehen. Die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit ist bisher ohne eine solche Bestimmung ausgekommen. Weitgehend besteht die Möglichkeit, verwaltungsintern sicherzustellen, daß die beteiligte Finanzbehörde die öffentlichen Interessen wahrt.

Absatz 3 berücksichtigt den Umstand, daß der Bund im Bereich der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden (vgl. I § 5 SGB) ganz überwiegend alleiniger Kostenträger ist oder sich an den Kosten beteiligt, die von den Ländern zu tragen sind. Entscheidungen in Angelegenheiten der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden können erheblich über den Einzelfall hinausgehende finanzielle Auswirkungen haben. Eine Beteiligungsmöglichkeit des Bundes muß deswegen wie bisher gegeben sein. Das in Absatz 3 vorgesehene Beitrittsrecht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung löst die Beiladungspflicht nach § 75 Abs. 1 Satz 2 SGG ab. Eine Beiladung ist nur noch unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 60 zulässig. Beitreten kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, nicht die bisher auf Antrag beizuladende Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschrift wird damit dem Beitrittsrecht des Bundesministers der Finanzen in Absatz 2 angepaßt. Das Beitrittsrecht ist abweichend vom Kommissionsvorschlag wie die Beiladung nach § 75 Abs. 1 Satz 2 SGG für alle Instanzen vorgesehen. Ebenso wie der Bundesminister der Finanzen erhält der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch den Beitritt die Stellung eines Beteiligten nach § 58.

Absatz 4 entspricht Absatz 5 des Kommissionsentwurfs und gibt dem Gericht, das ein Interesse am Beitritt haben kann, wie bisher in der Finanzgerichtsbarkeit (vgl. § 122 Abs. 2 Satz 3 FGO) die Möglichkeit, die zuständige Behörde zum Beitritt aufzufordern. Diese Möglichkeit soll künftig auch in der Sozialgerichtsbarkeit gegeben sein.

Zu § 60 Beiladung

Entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 68 vereinheitlicht die Vorschrift §§ 65 und 66 VwGO, § 60 FGO, § 75 SGG und gibt eine einheitlich geltende Vorschrift für die Beiladung mit einer Einschränkung in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 für das finanzgerichtliche Verfahren und in Absatz 4 für das sozialgerichtliche Verfahren. Die Regelung übernimmt im wesentlichen das geltende Recht. Neu ist Absatz 5 mit einer Sondervorschrift für Massenverfahren. Beiladungen sind wie bisher in Verfahren der ersten und zweiten Instanz möglich, notwendige Beiladungen nach § 159 künftig auch im Revisionsverfahren.

Eine besondere Regelung über die Streitgenossenschaft (vgl. § 67 des vom Koordinierungsausschuß vorgelegten Entwurfs) wird im Hinblick auf die über § 185 geltenden Vorschriften der ZPO nicht getroffen.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt § 65 Abs. 1 Satz 1 VwGO mit redaktionellen Änderungen. Die Einschränkung für die Finanzgerichtsbarkeit ist aus § 60 Abs. 1 FGO übernommen worden, da sonst der Kreis der Beigeladenen zu weit gezogen würde.

Gegenüber § 60 Abs. 1 Satz 1 FGO und § 75 Abs. 1 Satz 1 SGG ist klargestellt, daß die Beiladung möglich ist, solange das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist. Damit wird deutlich gemacht, welche Instanz für die Beiladung zuständig ist. Das ist insbesondere wichtig bei der Beiladung zwischen den Instanzen, also nach Erlaß des Urteils und vor Rechtsmitteleinlegung. Die Beiladung ist dann von dem Gericht auszusprechen, das das Urteil erlassen hat, nach Rechtsmitteleinlegung vom Rechtsmittelgericht. Die Beiladung ist bis zur Rechtskraft möglich. Eine sachliche Änderung ist mit diesen Klarstellungen nicht verbunden. Der Hinweis in § 60 Abs. 1 FGO, daß insbesondere der beigeladen werden kann, der nach den Steuergesetzen neben dem Steuerpflichtigen haftet, wird nicht übernommen. Daß dem so ist, ergibt sich schon unmittelbar aus dem Begriff der Beiladung.

Auch in sozialgerichtlichen Verfahren ist Voraussetzung für die Beiladung nunmehr, daß rechtliche Interessen eines anderen berührt werden; berechnete Interessen reichen nicht mehr aus. Dadurch soll erreicht werden, daß die Zahl der Beteiligten das notwendige Maß nicht überschreitet. § 75 Abs. 1 Satz 2 SGG — Beiladung der Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung — wird durch das Beitrittsrecht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach § 59 Abs. 3 ersetzt.

Satz 2 ist aus § 60 Abs. 1 Satz 2 FGO übernommen und als Sollvorschrift verallgemeinert. Auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit gibt es Fälle, in denen durch eine Beiladung Interessen des Klägers oder Beklagten z. B. an der Geheimhaltung der im Verfahren erörterten Tatsachen verletzt werden können. Für diese Verfahrensordnungen wird zum Teil schon heute angenommen, daß die Beteiligten vor der Entscheidung über die Beiladung gehört werden sollen. Soweit schutzwürdige Interessen der Beteiligten (z. B. an der Wahrung des Steuergeheimnisses) gegeben sind, wird das Gericht abzuwägen haben und u. U. von einer Beiladung absehen müssen. Von einer zwingenden Vorschrift ist, abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses, abgesehen worden, um dem Gericht die Möglichkeit zur Differenzierung zu geben. Wenn die Beiladung ohne jeden Zweifel notwendig ist, erscheint eine Anhörung nicht notwendig.

Absatz 2 regelt die notwendige Beiladung. Ein weiterer Fall der notwendigen Beiladung ist der des Absatzes 4. Die notwendige Beiladung ist umschrieben wie in § 65 Abs. 2 VwGO, § 60 Abs. 3 Satz 1 FGO, § 75 Abs. 2 SGG.

Absatz 3 gibt für finanzgerichtliche Verfahren eine Sondervorschrift, die aus § 60 Abs. 2 und 3 Satz 2 FGO übernommen worden ist. Sie steht im Zusammenhang mit § 69. In den anderen Verfahrensordnungen gibt es entsprechende Beschränkungen der Klagebefugnis, die auch bei der Beiladung zu berücksichtigen wären, nicht. Für das finanzgerichtliche Verfahren ist sie unentbehrlich, weil die Gerichte bei einem uneingeschränkten Beiladungszwang angesichts der oft sehr schwer feststellbaren und zahlreichen Gesellschafter einer Gesellschaft vor kaum zu bewältigende praktische Schwierigkeiten gestellt würden.

Absatz 4 übernimmt entsprechend § 68 Abs. 3 des Kommissionsentwurfs den in § 75 Abs. 2 SGG geregelten besonderen Fall der notwendigen Beiladung desjenigen, der auch als Leistungspflichtiger in Betracht kommt, nur für das sozialgerichtliche Verfahren. Der Entwurf sieht von einer Ausdehnung dieser Regelung auf die beiden anderen Gerichtszweige ab. Außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit kann der Kreis der Beizuladenden weniger überschaubar sein. Die Vorschrift erfaßt als Leistungspflichtigen nur, wer eine Leistung unmittelbar zu erbringen hat, dagegen nicht einen bloßen Kostenträger. Die Regelung steht im Zusammenhang mit § 94, der es ermöglicht, den Beigeladenen wie einen Beklagten zu behandeln, also auch zu verurteilen. Die Vorschrift soll es dem Gericht erleichtern, in Fällen, in denen Zweifel bestehen, wer der richtige Leistungspflichtige ist, möglichst einfach und zweckmäßig zu verfahren.

Absatz 5 ist für alle Gerichtszweige neu und beruht auf einem Vorschlag des Koordinierungsausschusses. Die Vorschrift betrifft sogenannte Massenverfahren, das sind gerichtliche Verfahren über einen Verwaltungsakt mit einer ungewöhnlich großen Zahl von Beteiligten. Weitere Vorschriften für Massenverfahren finden sich in § 51 (Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung), in § 63 (Vertre-

ter für Beteiligte bei gleichem Interesse) und in § 97 Abs. 3 und 4 über die Durchführung von Musterprozessen. Wegen der diesen Vorschriften zugrunde liegenden allgemeinen Erwägungen wird auf die Begründung zu § 51 verwiesen.

Absatz 2 Satz 1 kann zur Folge haben, daß eine Vielzahl von Personen beigeladen werden muß. Das kann insbesondere auch dann zu Schwierigkeiten führen, wenn die Personen, denen gegenüber die Entscheidung nur einheitlich ergehen kann, namentlich nicht bekannt sind, wenn es sich etwa um Personen handelt, die in dem Einwirkungsbereich von Gefahren wohnen, welche von einer Anlage ausgehen. Müssen mehr als fünfzig Personen nach Absatz 2 notwendig beigeladen werden oder kommt die notwendige Beiladung von mehr als fünfzig Personen in Betracht, kann das Gericht nach Absatz 5 verfahren und anordnen, daß nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen.

Die Vorschrift gibt Erleichterungen nur für die notwendige Beiladung nach Absatz 2. Bei Absatz 4 kommen Massenverfahren nicht in Betracht. Bei der einfachen Beiladung nach Absatz 1 bedarf es keiner Sondervorschrift.

Die Grenze für Massenverfahren wird ebenso wie in § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 VwVfG (vgl. auch § 51 Abs. 1 des Entwurfs) bei fünfzig Beteiligten gezogen. Der Beschluß nach Absatz 5 ist mit der Beschwerde anfechtbar, wenn er von dem Verwaltungsgericht, Finanzgericht oder Sozialgericht erlassen wird (§ 161 Abs. 1 und § 162). Über den Inhalt des Beschlusses sagt die Vorschrift nichts Näheres. Um seinen Zweck erfüllen zu können, muß der Beschluß erkennbar machen, was für ein Verfahren anhängig ist, wie der Sachstand ist und warum die Beiladung notwendig ist oder in Betracht kommt. Um die Rechte der Betroffenen zu sichern, ist vorgesehen, daß der Beschluß des Gerichts im Bundesanzeiger bekanntzumachen ist und außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht werden muß, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Das Gericht bestimmt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, durch welche Tageszeitungen die Betroffenen am besten erreicht werden können; je nach Lage des Falles können örtliche und überregionale Zeitungen in Betracht kommen. Die Antragsfrist beträgt mindestens drei Monate seit Veröffentlichung im Bundesanzeiger; Wiedereinsetzung ist möglich. Der Tag des Fristablaufs ist in den Tageszeitungen mitzuteilen. Das ist zum Schutze der Betroffenen über den Vorschlag des Koordinierungsausschusses hinausgehend bestimmt. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen. Das gilt insbesondere für Personen, die zu dem herkömmlichen Kreis der notwendigen beizuladenden Personen zählen. So wird stets beizuladen sein derjenige, der die Anlage betreibt oder betreiben will, um deren Genehmigung es geht, oder Personen, in deren privatrechtliche oder wohlerworbene öffentlich-rechtliche Rechtsposition eingegriffen wird oder die Rechtsnachfolger des Klägers sind. Das Gericht wird sorgfältig zu prüfen haben, welche Betrof-

fenen nach der Vorschrift des Satzes 7 ohne Antrag beizuladen sind, weil sonst für sie Schaden entstehen könnte.

Absatz 5 gilt im erstinstanzlichen, im Berufungsverfahren (§ 145 Abs. 1) und im Revisionsverfahren (§ 158).

§ 130 bestimmt, daß auch die Personen gebunden sind, die einen Beiladungsantrag nach Absatz 5 nicht gestellt haben. Diese Regelung ist notwendig, weil die Verfahren sonst immer wieder von anderen Betroffenen als den Beigeladenen aufgerollt werden können.

Absatz 6 Satz 1 und 2 übernimmt § 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 VwGO, § 60 Abs. 4 FGO, § 75 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGG ohne Änderungen. Satz 3 übernimmt § 60 Abs. 5 FGO auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit. Die Vorschrift enthält zwar ebenso wie § 60 Abs. 5 FGO für den Fall, daß die Beteiligten der Aufforderung nicht Folge leisten, keine Sanktion. Es kann aber angenommen werden, daß eine Aufforderung des Gerichts regelmäßig nicht ohne Wirkung bleiben wird und daß die Vorschrift deswegen dazu beitragen kann, das Verfahren zu erleichtern, wenn viele Personen beizuladen sind.

Absatz 7, wonach die Beiladung unanfechtbar ist, entspricht der bisherigen Rechtslage in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 65 Abs. 3 Satz 3 VwGO) und der Sozialgerichtsbarkeit (§ 75 Abs. 3 Satz 3 SGG). Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens und der Steuerstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten machen abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses Sondervorschriften zur Wahrung des Steuergeheimnisses nicht notwendig. Auch in den anderen Verfahrensordnungen gibt es dem Steuergeheimnis vergleichbare Institute (z. B. das Sozialgeheimnis), die für sich genommen kein Anfechtungsrecht begründen können. Das Gericht erster Instanz muß das Problem etwaiger Geheimhaltungsinteressen von Beteiligten schon bei der Beiladung bedenken und berücksichtigen.

Beschlüsse, mit denen Beiladungsanträge abgewiesen werden, sind wie bisher mit der Beschwerde anfechtbar, wenn sie vom Verwaltungsgericht, Finanzgericht oder Sozialgericht erlassen werden (§§ 161 und 162).

Absatz 8 umreißt die Rechte des Beigeladenen wie das geltende Recht (§ 66 VwGO, § 60 Abs. 6 FGO, § 75 Abs. 4 SGG). Für andere in Betracht kommende Leistungspflichtige, die nach Absatz 4 notwendig beizuladen sind, spricht überdies § 94 aus, daß sie wie Beklagte zu behandeln sind, wenn das Gericht sie für leistungspflichtig hält.

Zu § 61 Prozeßvertretung

Die Vorschrift übernimmt, von geringfügigen Abweichungen abgesehen, § 69 des Kommissionsentwurfs.

Der Entwurf faßt in den Absätzen 1, 4 und 5 die bisherige Regelung der Prozeßvertretung nach § 67

Abs. 2 VwGO, § 62 FGO und § 73 SGG zusammen. Absatz 6 ist neu. Der Entwurf sieht für die Vertretung im Verfahren vor den drei obersten Bundesgerichten und für den Nachweis der Prozeßvollmacht in §§ 64 und 65 Sonderregelungen vor, die nur teilweise dem geltenden Recht entsprechen. Neu sind § 62 über die Anerkennung der Befugnis von Verbänden, Prozeßbevollmächtigte für einen Beteiligten zu bestellen, und die in § 63 getroffene Regelung über Bestellung eines gemeinsamen Vertreters in Verfahren mit mehr als fünfzig im gleichen Interesse beteiligten Personen.

Der Entwurf begnügt sich abweichend vom geltenden Recht nicht mit einer allgemeinen Regelung der geschäftsmäßigen Vertretung und Beistandsleistung vor Gericht im Zusammenhang mit der obligatorischen Zurückweisung (vgl. § 61 Abs. 4), sondern legt fest, welche Personengruppen zum geschäftsmäßigen Auftreten vor Gericht befugt sind. Absatz 2 nennt abschließend die Berufsgruppen, die vor den Gerichten aller drei Gerichtszweige auftreten dürfen, Absatz 3 nennt die Berufsgruppen und Verbandsvertreter, die nur vor Gerichten jeweils eines Gerichtszweiges auftreten dürfen.

Abweichend vom Koordinierungsausschuß zu § 71 Abs. 2 bis 4 übernimmt der Entwurf keine Sonderregelung der Zulassung als Prozeßvertreter bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes. Sie hätte insbesondere für den Bundesfinanzhof einen erheblichen Aufwand für das Zulassungsverfahren zur Folge. Im übrigen sollte abgewartet werden, ob die Bestrebungen, die Spezialisierung der Anwaltschaft zu fördern, Erfolg haben und welche Auswirkung eine stärkere Spezialisierung hat.

Zu Absatz 1

Satz 1 übernimmt in etwas abgewandelter Fassung ohne inhaltliche Änderung § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und § 62 Abs. 1 Satz 1 FGO. Aus dem Zusammenhang der Bestimmung mit § 64 des Entwurfs ergibt sich, daß § 61 nur für die Gerichte der Länder gilt. Einer ausdrücklichen Erwähnung, daß sich die Beteiligten „in jeder Lage des Verfahrens“ vertreten lassen können, wie es in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und § 73 Abs. 1 Satz 1 SGG heißt, bedarf es nicht.

Der Entwurf faßt abweichend vom Aufbau der Regelung des § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 SGG die Vorschriften über die Vertretung durch Bevollmächtigte und das Hinzuziehen eines Beistandes in einem Satz zusammen. Hinsichtlich des Erscheinens mit einem Beistand ist der Wortlaut an die Formulierung in § 14 Abs. 4 Satz 1 VwVfG und § 80 Abs. 4 Satz 1 AO und X § 13 Abs. 4 Satz 1 SGB angelehnt.

Der Entwurf verzichtet abweichend vom Sozialgerichtsgesetz auf die Klarstellung, daß der Bevollmächtigte prozeßfähig sein muß, da sich dies bereits aus § 185 des Entwurfs i. V. m. § 79 ZPO ergibt. Das gilt auch für Beistände (§ 90 Abs. 1 ZPO). Einige weitere Regelungen des § 73 SGG sind entweder entbehrlich oder stimmen inhaltlich mit Vorschriften der Zivilprozeßordnung überein, die über § 185 des Entwurfs heranzuziehen sind (vgl. die Ausführungen des Speyerer Entwurfs S. 259 ff).

Satz 2 stellt für alle drei Gerichtszweige den Grundsatz heraus, daß Bevollmächtigter vor Gericht nur eine natürliche Person, insbesondere also kein Verband, keine Gesellschaft oder Vereinigung, sein kann. Dies entspricht in der Verwaltungs- und der Sozialgerichtsbarkeit der Praxis (vgl. § 67 Abs. 2 Satz 3 VwGO); für die Finanzgerichtsbarkeit ist diese Regelung mit keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, da die zur Hilfsleistung in Steuersachen nach dem Steuerberatungsgesetz befugten Gesellschaften und Verbände im allgemeinen Personen beschäftigen, die nach Absatz 3 Nr. 1 zum Auftreten vor Gericht berechtigt sind. Die Stellung des Prozeßbevollmächtigten zeichnet sich durch ein besonderes Vertrauensverhältnis zu seinem Auftraggeber sowie seine besondere standesrechtliche Verantwortung aus; beide Gesichtspunkte setzen die Bevollmächtigung einer natürlichen Person voraus.

Abweichend vom Kommissionsentwurf wird eine § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO und § 62 Abs. 1 Satz 2 FGO entsprechende Vorschrift nicht übernommen. Auch das Sozialgerichtsgesetz kennt eine Regelung dieser Art nicht. Ein prozeßfähiger Beteiligter soll nicht dazu gezwungen werden können, sich vertreten zu lassen.

Zu Absatz 2

Die Regelung ist an die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes über die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten angelehnt.

Die Nummer 1 entspricht geltendem Recht (vgl. Artikel 1 § 3 Nr. 2 RBERG).

Die ebenfalls in Artikel 1 § 3 Nr. 2 RBERG genannte Berufsgruppe der Notare ist nach Nummer 2 im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Bundesnotarordnung zum geschäftsmäßigen Auftreten vor Gericht befugt. Die Vorschrift verallgemeinert § 62 Abs. 2 FGO in Verbindung mit § 4 Nr. 1 StBERG. Nach § 24 Abs. 1 BNotO ist auch eine Prozeßvertretung durch Notare vor den Verwaltungsgerichten im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege möglich, wenn beispielsweise für das Rechtsgeschäft der von ihnen beratenden Personen eine behördliche Genehmigung eingeklagt werden soll. Der Umfang ihrer Tätigkeit als Prozeßvertreter wird durch die Bundesnotarordnung eingegrenzt. Die Prozeßvertretung ist in diesem Rahmen auch durch die in § 19 Abs. 2 BNotO genannten Notarassessoren möglich.

Entsprechend § 62 Abs. 2 FGO in Verbindung mit § 4 Nr. 2 StBERG ist in Nummer 3 die Prozeßvertretung durch Patentanwälte im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Patentanwaltsordnung vorgesehen. Eine Vertretung durch Patentanwälte kann in Rechtsstreitigkeiten zwischen Beamten und Dienstherren wegen technischer Verbesserungsvorschläge in Betracht kommen, die nicht nach § 39 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen den für Patentstreitsachen zuständigen Gerichten zugewiesen sind (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 1 und § 4 PatAO). Der Umfang der Vertretungsbefugnis der Patentanwälte ergibt sich aus den ihnen in der Patentanwaltsordnung eingeräumten Befugnissen zur geschäftsmäßigen

Rechtsbesorgung. Auch Patentassessoren sind im Rahmen ihrer Vertretungsberechtigung nach § 155 PatAO berechtigt, als Prozeßvertreter vor den Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtszweige in dem dargestellten Umfang aufzutreten.

Die Befugnis der Personen nach Nummer 4, nämlich der Rechtsbeistände, im Rahmen der ihnen erteilten Erlaubnis zur Rechtsbesorgung als Bevollmächtigte oder Beistände geschäftsmäßig vor Gericht aufzutreten, stellt in Übereinstimmung mit der für die VwGO überwiegenden Rechtsansicht klar, daß es neben der berufsordnungsrechtlichen Erlaubnis nach § 4 der 2. AVO RBERG i. V. m. Artikel 1 § 1 RBERG keiner weiteren besonderen Gestattung der Prozeßvertretung bedarf, wie sie in § 157 Abs. 3 ZPO für Prozeßagenten vorgesehen ist (vgl. zu dieser Streitfrage Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 8. Aufl., § 67 VwGO Anm. 27; Redeker-von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, 7. Aufl., § 67 VwGO Anm. 11, jeweils mit weiteren Nachweisen). Das folgt auch aus Absatz 4. Gegenüber dem in der Finanzgerichtsbarkeit geltenden Recht bedeutet diese Regelung keine Abweichung. Im finanzgerichtlichen Verfahren sind Rechtsbeistände zwar bisher nicht gesetzlich berücksichtigt; da diesen aber das Steuerberatungsgesetz eine Befugnis zu geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nicht zuerkennt, andererseits der Entwurf die Befugnis zur geschäftsmäßigen Vertretung vor Gericht nur im Rahmen der erteilten Erlaubnis zur Rechtsbesorgung gibt, kommt ein geschäftsmäßiges Auftreten von Rechtsbeiständen vor den Finanzgerichten nicht in Betracht. Die in Nummer 4 der Vorschrift genannte Erlaubnis kann sich nur auf die Rechtsbesorgung nach dem Rechtsberatungsgesetz beziehen.

Die Vorschrift weicht von § 73 Abs. 6 Satz 1 SGG ab, wonach Rechtsbeistände nur als — besonders zugelassene — Prozeßagenten nach § 157 Abs. 1 und 3 ZPO auftreten können. Durch die sachliche Beschränkung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Prozeßvertretung entsprechend der erteilten Erlaubnis zur Rechtsbesorgung ist gewährleistet, daß nur fachlich geeignete Rechtsbeistände vor den Sozialgerichten auftreten können.

Zu Absatz 3

Nummer 1 Buchstabe a zählt die Personengruppen auf, die im finanzgerichtlichen Verfahren und in Steuerstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten als Bevollmächtigte oder Beistände geschäftsmäßig auftreten dürfen. Die Regelung weicht von § 62 Abs. 1 FGO i. V. m. § 3 StBERG darin ab, daß im Entwurf Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften nicht genannt sind. Die Rechtsänderung folgt aus § 61 Abs. 1 Satz 2.

Nummer 1 Buchstabe b faßt § 4 Nr. 7 und 11 StBERG zusammen und stellt klar, daß auch insoweit nur die Prozeßvertretung durch natürliche Personen in Betracht kommt: Zur Prozeßvertretung befugt sind nur solche „Mitglieder und Angestellte“, die schriftlich zum Auftreten vor Gericht bestellt sind und die Mitglieder der Berufsvertretung oder der Vereinigung

im Rahmen ihrer Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen vertreten. Die satzungsmäßige Vertreterbestellung genügt dem Erfordernis der schriftlichen Bestellung. Die Bestellung muß schriftlich erfolgen, damit das Gericht rechtzeitig feststellen kann, ob die Postulationsfähigkeit gegeben ist. Diese Voraussetzungen sollen gewährleisten, daß nur geeignete Mitglieder oder Angestellte prozeßvertretungsberechtigt sind. Die Vorschrift stellt sicher, daß Vertreter von Gewerkschaften und ähnlichen Vereinigungen für ihre Mitglieder im Rahmen der Befugnis dieser Verbände zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen zur Wahrnehmung von Steuerstreitigkeiten vor Gericht auftreten können.

Die Vertretung in Lohnsteuerstreitigkeiten vor den Finanzgerichten durch die in §§ 13 bis 31 StBerG geregelten Lohnsteuerhilfevereine, wie sie der Entwurf zuläßt, entspricht dem geltenden Recht mit der Besonderheit, daß nur die Leiter der Beratungsstellen befugt sind. Wenn die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Lohnsteuersachen gemäß § 4 Nr. 11 StBerG auch nicht notwendigerweise mit der Befugnis zur Prozeßvertretung in diesem Umfange verbunden sein muß, so besteht hierfür doch ein Bedürfnis. Angesichts der oft niedrigen Streitwerte in Lohnsteuersachen ist es nicht immer leicht, einen steuerrechtskundigen Prozeßvertreter zu finden. Den Lohnsteuerhilfevereinen kann die Befugnis zur Prozeßvertretung um so weniger vorenthalten werden, als Berufsvertretungen und ähnliche Vereinigungen unabhängig von ihrer Bedeutung zur Prozeßvertretung vor den Finanzgerichten zugelassen werden. Eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes würde der Rechtentwicklung, die zu der ausführlichen Regelung des Lohnsteuerhilfevereins im Steuerberatungsgesetz geführt hat, nicht Rechnung tragen.

Weiteren Personen oder Stellen, die nach § 4 Nr. 3 bis 6, 8 bis 10 StBerG die Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen besitzen, räumt der Entwurf eine Befugnis zur Prozeßvertretung vor den Finanzgerichten und Verwaltungsgerichten in Steuerstreitigkeiten nicht ein. Ein unabweisbares Bedürfnis für eine Prozeßvertretung ist in diesen Fällen nicht gegeben.

Nummer 2 geht auf § 73 Abs. 6 Satz 3 SGG und Artikel 1 § 7 RBerG zurück. Die Prozeßvertretungsbefugnis der Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, Vereinigungen der Landwirtschaft sowie der Kriegsoffer und Behinderten soll auch für sozialrechtliche Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten, also insbesondere auf den Gebieten des Sozial- und Jugendhilferechts und der Ausbildungsförderung, gegeben sein, weil auch die materiellen Leistungen, um die in beiden Gerichtszweigen gestritten wird, vielfach stark voneinander abhängig sind. Ein Bevollmächtigtenwechsel würde den Rechtsschutz einschränken. Um das Gleichstellungsziel des § 3 Abs. 6 SchwbG zu verwirklichen, sind über das geltende Recht und den Vorschlag des Koordinierungsausschusses hinaus auch die Verbände anderer Behinderter eingeschlossen. Darunter fallen

auch die Personengruppen, die Leistungen nach dem Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden erhalten (vgl. I §§ 5 und 24 SGB). Erfasst werden außerdem Zusammenschlüsse der oben genannten Verbände, wie etwa der DGB. Der Entwurf fordert insbesondere wie § 73 Abs. 6 Satz 3 SGG Selbständigkeit und eine sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Arbeitnehmervereinigung. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (zitiert bei Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Auflage, §§ 73, 74 SGG Anm. 5c), wonach erforderlich ist, daß die Vereinigung nach Größe und Finanzkraft die sich aus der sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzung ergebenden Ziele ernstlich und mit Nachdruck zu verfolgen auch in der Lage ist und daß die Vereinigung nach ihrer Größe die Gewähr dafür bietet, daß geeignete Prozeßbevollmächtigte für die Vereinigung vor Gericht auftreten, hat in der Regelung der Nummer 2 Buchstabe a Eingang gefunden. Danach muß nämlich die Befugnis der Vereinigung zur Bestellung von Prozeßbevollmächtigten nach § 62 anerkannt sein. Vereinigungen, die eine Prozeßvertretung durch qualifizierte Bevollmächtigte nicht gewährleisten können, sollen wie nach geltendem Recht von der geschäftsmäßigen Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen bleiben.

Aus denselben Gründen wie in Nummer 1 Buchstabe b der Vorschrift muß auch die Bestellung des Mitglieds der Angestellten nach Nummer 2 Buchstabe b der Bestimmung schriftlich erfolgen. Um Verwechslungen mit der Vollmachterteilung durch die vertretene Partei zu vermeiden, wird hier wie in Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 nicht von „Vollmacht“, sondern von „schriftlicher Bestellung“ gesprochen. Auch in den Fällen der Nummer 2 kann die Bestellung kraft Satzung erfolgen. Die Beschränkung der Postulationsfähigkeit auf den Aufgabenbereich der Gewerkschaft oder Vereinigung, die § 73 Abs. 6 Satz 3 SGG nicht ausdrücklich verlangt, ergibt sich aus § 7 Abs. 1 RBerG.

Obwohl der Entwurf ebenso wie das Sozialgerichtsgesetz abweichend von § 11 Satz 1 ArbGG nicht auf die Unentgeltlichkeit der Rechtsbesorgung abstellt, ist eine Differenzierung gegenüber der Rechtslage nach dem Arbeitsgerichtsgesetz nicht beabsichtigt.

Nummer 3 berücksichtigt die Fälle, in denen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach allerdings nicht unbestrittener Auffassung (vgl. Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 8. Aufl., § 67 VwGO, Anm. 29; Altenhoff-Busch-Kampmann, Rechtsberatungsgesetz, Artikel 1 § 7 RBerG, Anm. 145) gemäß § 67 Abs. 2 VwGO i. V. m. Artikel 1 § 7 RBerG Mitglieder und Angestellte berufsständischer oder auf ähnlicher Grundlage gebildeter Vereinigungen im Rahmen des Aufgabenbereichs derselben geschäftsmäßig als Prozeßvertreter auftreten dürfen. Die Vorschrift ermöglicht die „Verbandsvertretung“ insbesondere in dienstrechtlichen Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten, aber auch in anderen berufsrechtlichen Streitigkeiten, die mit einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zusammenhängen. Ausgeschlossen ist nach dem Entwurf die geschäftsmäßige Prozeßvertretung vor den Gerichten der Ver-

waltungsgerichtsbarkeit in den Fällen des Artikel 1 § 3 Nr. 1, 6 und 7 und des Artikel 1 § 5 RBerG. Die Vertretung von Wehrpflichtigen durch Beauftragte der Kirchen und Religionsgemeinschaften nach § 26 Abs. 8 WPFiG bleibt unberührt.

Die in Artikel 1 § 7 RBerG genannten „Stellen“ bedürfen wie auch in § 61 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b keiner Erwähnung. § 4 Nr. 7 StBerG hat § 107 a Nr. 7 RAO insoweit ebenfalls nicht übernommen. Die Vertretungsbefugnis ist in Übereinstimmung mit Artikel 1 § 7 RBerG auf den „Rahmen des Aufgabenbereichs der Vereinigung“ beschränkt worden; diese Regelung und das Erfordernis schriftlicher Bestellung entspricht der Regelung in Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b. Die Befugnis muß gleichfalls nach § 62 anerkannt sein. Die Vorschrift hindert nicht, daß Bedienstete eines Städte- und Gemeindebundes wie bisher für Mitglieder auftreten können. Bedienstete sind in abhängiger Stellung tätig und können deswegen selbst nicht geschäftsmäßig (vgl. die Einleitung des Absatzes 3) auftreten. § 64 Abs. 1 Satz 3 ermöglicht, daß vor den obersten Gerichtshöfen des Bundes für juristische Personen des öffentlichen Rechts Beamte oder Angestellte ihres Verwaltungszweiges auftreten. Damit sind auch Verbände juristischer Personen erfaßt (vgl. die Einleitung der Begründung zu § 64 Abs. 1 Satz 3). Wenn die „Eigenvertretung“ sogar für Fälle des Vertretungszwanges zugelassen wird, gilt dies erst recht für die Vertretung vor den Instanzgerichten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift über die obligatorische Zurückweisung solcher Prozeßvertreter, die unbefugt geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, entspricht § 62 Abs. 2 Satz 2 FGO. Da die Bestimmung für alle drei Gerichtszweige gilt, war nicht mehr, wie in der Finanzgerichtsordnung, auf die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen, sondern auf den allgemeinen Begriff der geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 1 RBerG) abzustellen, der hier in weiterem Sinne, als Oberbegriff, verstanden wird. Die Vorschrift beseitigt die zum Teil aus dem Fehlen einer entsprechenden Regelung entstandenen Zweifel hinsichtlich einer entsprechenden Anwendbarkeit von § 157 Abs. 1 und 3 ZPO und ändert das in der Sozialgerichtsbarkeit geltende Recht (vgl. die Ausführungen zu Absatz 2 Nr. 4).

Daß Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen sind, wenn ihre Tätigkeit gegen das Rechtsberatungsgesetz oder andere die Befugnis zur Rechtsberatung regelnde Bestimmungen verstößt, entspricht auch in der Verwaltungsgerichtsordnung dem geltenden Recht (vgl. Redeker-von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, 7. Aufl., § 67 VwGO, Anm. 20 mit Hinweisen auf die überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft).

Während Notare und Patentanwälte nach § 80 Abs. 5 AO nicht zurückgewiesen werden müssen, wenn sie, ohne dazu nach der Bundesnotarordnung befugt zu sein, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, sieht Absatz 4 auch für diese Berufsgruppen die Zu-

rückweisungspflicht in gerichtlichen Verfahren in Übereinstimmung mit § 62 Abs. 2 Satz 2 FGO vor.

Zu Absatz 5

Satz 1 übernimmt die Regelung über die fakultative Zurückweisung von Prozeßvertretern nach § 62 Abs. 2 Satz 1 FGO und § 73 Abs. 6 Satz 1 SGG i. V. m. § 157 Abs. 2 ZPO. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 14 Abs. 6 Satz 1 VwVfG, § 80 Abs. 6 Satz 1 AO und X § 13 Abs. 6 Satz 1 SGB. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht nach geltendem Recht eine inhaltlich gleiche Regelung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 VwGO i. V. m. § 157 Abs. 2 ZPO, der über § 173 VwGO anwendbar ist.

Ausgeschlossen ist die Zurückweisungsmöglichkeit in allen Fällen, in denen nach Absatz 2 und 3 die geschäftsmäßige Prozeßvertretung zugelassen ist (vgl. § 14 Abs. 6 Satz 2 VwVfG und X § 13 Abs. 6 Satz 2 SGB). Die Regelung nimmt sowohl Rechtsanwälte (vgl. § 157 Abs. 2 Satz 1 ZPO) als auch die in § 3 und § 4 Nr. 1 und 2 StBerG bezeichneten natürlichen Personen (vgl. § 62 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz FGO) aus, soweit sie nach Absatz 2 und 3 zur geschäftsmäßigen Prozeßvertretung zugelassen sind. Die Ausnahmevorschrift bezieht sich auch in der Sozialgerichtsbarkeit nicht nur auf Rechtsanwälte (§ 73 Abs. 6 Satz 1 SGG i. V. m. § 157 Abs. 2 Satz 1 ZPO), sondern auch auf die anderen vor den Sozialgerichten und Landessozialgerichten nach dem Entwurf zugelassenen Personengruppen. Eine Beschränkung der Ausnahme auf solche Personen, die der Standesaufsicht unterliegen, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Absatz 6 ist neu. Die Vorschrift verhindert Interessenkollisionen und trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Tätigkeit eines Richters und eines ehrenamtlichen Richters und die eines Prozeßbevollmächtigten streng getrennt sein sollen.

Zu § 62 Befugnis von Verbänden zur Bestellung von Prozeßbevollmächtigten

Absatz 1 übernimmt im Ansatz die Voraussetzungen für die Befugnis der Verbände, Mitglieder und Angestellte zur Prozeßvertretung zu bestellen, aus § 69 Abs. 3 Nr. 2 des Kommissionientwurfs. Im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kommen nur solche Verbände für die Bestellung von Prozeßbevollmächtigten in Betracht, die im Arbeits- und Sozialleben leistungsfähig sind (vgl. die Begründung zu § 61 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a. Über den Vorschlag des Koordinierungsausschusses hinausgehend wird weiter bestimmt, daß die Verbände eine sachgerechte Prozeßvertretung gewährleisten müssen. Die Vorschrift ist insoweit auch an § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes angelehnt.

Absatz 2 bestimmt die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren. Der Koordinierungsausschuß hatte in § 69 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a seines Entwurfs vorgesehen, daß über die maßgebende Bedeutung ein Zulassungsausschuß beim Bundessozialgericht entscheiden sollte. Nachdem von einer Zulassung einzelner Prozeßvertreter beim Bundessozial-

gericht abgesehen worden ist (vgl. die Begründung zu § 64) und ein Zulassungsausschuß nicht geschaffen wird, ist es zweckmäßig, die Anerkennung im Regelfall durch den Präsidenten des jeweiligen Landessozialgerichts aussprechen zu lassen (Satz 1), der nach geltendem Recht in den meisten Ländern auch bereits über die Zulassung eines Prozeßagenten in der Sozialgerichtsbarkeit entscheidet. Überschneidungen mit Entscheidungen der Arbeitsgerichte über die Tariffähigkeit einer Vereinigung (vgl. § 2 a Abs. 1 Nr. 3 ArbGG) sind nicht zu befürchten, weil bei § 62 nur die Frage der Fähigkeit zur Bestellung von Prozeßbevollmächtigten in der Sozial- und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bedeutsam ist. Die Sätze 2 und 3 knüpfen an die Parallelregelungen in § 61 Abs. 2 Nummer 2 und 3 an und regeln das Zusammenwirken im Zulassungsverfahren.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, daß die Anerkennung beschränkt werden kann, etwa wenn eine Vereinigung nur regional tätig ist oder nicht auf Prozeßbevollmächtigte zurückgreifen kann, die so umfassende Erfahrungen und spezielle Vorkenntnisse haben, um auch einen Rechtsstreit in den Rechtsmittelinstanzen führen zu können. Satz 2 sichert vor allem die Anpassung an spätere Veränderungen.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, in welchem Rechtsweg über Streitigkeiten aus Absatz 1 bis 3 entschieden wird. Die gerichtliche Zuständigkeit knüpft an die Regelung in Absatz 2 an, um die besondere Sachkunde des jeweiligen Gerichtszweiges zu nutzen. Satz 2 liegt im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und Bündelung der voraussichtlich wenigen Streitigkeiten.

Zu § 63 Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse

Die Vorschrift entspricht fast wörtlich dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 70 und ist für alle Gerichtszweige neu. Sie betrifft Massenverfahren, nämlich gerichtliche Verfahren wegen eines Verwaltungsaktes mit einer ungewöhnlich großen Zahl von Beteiligten (vgl. die weiteren Vorschriften für Massenverfahren §§ 51, 60 Abs. 5, § 97 Abs. 3 und 4).

§ 63 ist angelehnt an §§ 18 und 19 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Eine § 17 VwVfG entsprechende Vorschrift ist für gerichtliche Verfahren nicht erforderlich.

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 18 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Der Entwurf stellt klar, daß nur solche Beteiligte nicht mitzählen, die durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten sind, wohl aber solche, deren gesetzlicher Vertreter tätig wird. Die Anordnung des Gerichts muß durch Beschluß ergehen, wie das auch für den Fall des § 60 Abs. 5 Satz 1 vorgesehen ist. Das Gericht entscheidet nach seinem Ermessen. Es kann die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nur anordnen, wenn sonst die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsstreits beeinträchtigt wäre. Das Gericht kann auch die Bestellung jeweils eines gemeinsamen Bevollmächtigten für bestimmte Beteiligte anordnen, z. B. wenn verschiedene Beteiligten-

gruppen jeweils in gleichem Interesse beteiligt sind. Ist dem Gericht bekannt, daß zwischen Beteiligten ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen, hat es davon abzusehen, für diese Beteiligten die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten anzuordnen (vgl. § 183 Abs. 2 AO).

Satz 2 übernimmt inhaltlich § 18 Abs. 1 Satz 2 VwVfG. Die Bestellung geschieht durch Beschluß.

Satz 3 macht deutlich, daß die Beteiligten, wenn ein gemeinsamer Bevollmächtigter oder Vertreter nach Absatz 1 bestellt ist, nicht mehr postulationsfähig sind; sie können selbst Prozeßhandlungen nicht mehr vornehmen. Nur so können die sich aus Massenverfahren für die Gerichte ergebenden Probleme gelöst werden. Die Beteiligten können die Vertretungsmacht zum Erlöschen bringen und ihren Prozeß selbst führen; das ergibt sich aus Absatz 2.

Satz 4 bestimmt, daß Beschlüsse nach dieser Vorschrift unanfechtbar sind. Beteiligte, die mit der Verfahrensweise des Gerichts nicht einverstanden sind, können die Erklärung nach Absatz 2 abgeben.

Absatz 2 ist inhaltlich aus § 18 Abs. 2 Satz 1 VwVfG übernommen. Die Vorschrift stellt aus rechtsstaatlichen Gründen sicher, daß jeder Beteiligte den bevollmächtigten oder bestellten Vertreter ablehnen kann. Er hat die Möglichkeit, einen neuen Bevollmächtigten selbst zu bestellen oder den Rechtsstreit selbst zu führen.

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 19 Abs. 3 Satz 1 VwVfG. Der Vertreter wird nach Absatz 1 auch im Interesse des Gerichts und eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens bestellt. Es ist deswegen billig, dem Vertreter einen Anspruch gegen die Staatskasse zu geben. Es kann dem Vertreter nicht zugemutet werden, eine Vergütung von vielen Beteiligten einzuziehen. Die Regelung muß so ausgestaltet sein, daß die bestellten Vertreter bereit sind, dieses Amt zu übernehmen, wozu sie nicht verpflichtet sind.

Satz 2 stellt klar, daß das Gericht den zu zahlenden Betrag festsetzt. Zuständig ist der Rechtspfleger (§ 23 a Abs. 1 Nr. 9 RPfIG in der Fassung des § 191 Abs. 5). Die Verweisung auf § 104 Abs. 2 ZPO in Satz 3 soll insbesondere deutlich machen, daß Glaubhaftmachung genügt. Die gezahlte Vergütung gehört zu den Auslagen des Gerichts. Die Sätze 4 und 5 treffen eine § 98 Abs. 4, § 128 Abs. 5 BRAGO, § 5 Abs. 4 GKG entsprechende Regelung.

Zu § 64 Prozeßvertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzhof und dem Bundessozialgericht

Die Vorschrift faßt im wesentlichen das geltende Recht über die Prozeßvertretung vor den drei obersten Gerichtshöfen des Bundes in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zusammen. Die Prozeßvertretung für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundessozialgericht entspricht mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 § 67 Abs. 1 VwGO, § 166 Abs. 1 SGG. Vor dem Bundesfinanzhof besteht Vertretungszwang nach Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes

zur Entlastung des Bundesfinanzhofs als befristete Entlastungsmaßnahme.

Der Entwurf weicht von dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 71 dadurch ab, daß von einer Zulassung von Prozeßbevollmächtigten bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes abgesehen wird. Es empfiehlt sich, zunächst abzuwarten, ob und in welcher Form den Rechtsanwälten ermöglicht wird, Fachgebietsbezeichnungen zu führen. Eine Spezialisierung der Prozeßvertreter könnte dazu führen, daß in stärkerem Umfang als bisher Prozeßvertreter mit Spezialkenntnissen zur Verfügung stehen. Eine weitere Abweichung besteht darin, daß Wirtschaftsprüfer als Prozeßbevollmächtigte beim Bundesfinanzhof zugelassen werden (vgl. dazu die Begründung bei Absatz 3).

In Absatz 1 wird das Ziel verfolgt, durch einen möglichst überschaubaren Kreis von Personengruppen eine qualifizierte Prozeßvertretung vor den obersten Gerichtshöfen des Bundes sicherzustellen, die die besonderen Anforderungen des formstrengen Revisionsverfahrens berücksichtigt.

Satz 1 sieht deshalb einheitlich für die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzhof und dem Bundessozialgericht einen Vertretungszwang vor.

Satz 2 bestimmt in Anlehnung an § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO und Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 BFH-Entlastungsgesetz, daß die Einlegung und Begründung der Revision sowie die Einlegung der Beschwerde in den Fällen des § 145 Abs. 3 (gegen Verwerfungsbeschlüsse im Berufungsverfahren) und des § 151 Abs. 2 Satz 1 (gegen die Nichtzulassung der Revision) auch dem Vertretungszwang unterliegen, obwohl das Rechtsmittel beim *judex a quo* eingelegt wird. Gleiches gilt für Beschwerden zum Bundesfinanzhof nach § 161 Abs. 2 sowie für Beschwerden gegen Rechtswegentscheidungen nach § 17 a GVG in der Fassung des § 191 Abs. 1. Entsprechend der Empfehlung des Koordinierungsausschusses stellt der Entwurf ausdrücklich klar, daß auch die Begründung der Revision dem Anwaltszwang unterliegt. Das entspricht dem geltenden Recht.

In anderen Fällen, in denen der Entwurf gemäß § 162 die Beschwerde gegen Entscheidungen der Berufungsgerichte zuläßt (§ 99 Abs. 5 und § 110 Abs. 3 Satz 5), ist ein Vertretungszwang nicht vorgesehen, da es sich um Entscheidungen handelt, die nicht in gleicher Weise den in Absatz 1 Satz 2 genannten, revidiblen Entscheidungen vergleichbar sind. Es erscheint in einem Gesetz zur Vereinheitlichung der öffentlich-rechtlichen Verfahren nicht angezeigt, die Einlegung von Beschwerden zu den obersten Gerichtshöfen des Bundes generell nur durch einen Prozeßbevollmächtigten zuzulassen.

Satz 3 sieht eine Sonderregelung für juristische Personen des öffentlichen Rechts allgemein, also abweichend vom geltenden Recht, auch für das Bundesverwaltungsgericht vor. Für sie können Beamte oder Angestellte, die Volljuristen sind, auftreten. Der Hinweis auf den Verwaltungszweig macht deutlich, daß auch Bedienstete von Verbänden (Städte- und

Gemeindebund, Verbände von Sozialversicherungsträgern) auftreten dürfen.

Daß juristische Personen des öffentlichen Rechts vom Vertretungszwang ausgenommen sind, ist berechtigt. Die Fachverwaltungen verfügen über Bedienstete mit den notwendigen Spezialkenntnissen und Erfahrungen auf den zur Zuständigkeit des obersten Gerichtshofes gehörenden Rechtsgebieten. Auch um unnötige Verfahrenskosten zu vermeiden, erscheint es gerechtfertigt, die geltenden Ausnahmen vom Vertretungszwang grundsätzlich beizubehalten (vgl. BT-Drucksache 7/3654 S. 4 zu Nr. 1). Das gilt in besonderem Maße für das gerichtskostenfreie sozialgerichtliche Verfahren.

Die Vorschrift weicht von § 166 Abs. 1 SGG allerdings insofern ab, als nur noch Beamte und Angestellte, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, vor dem Bundessozialgericht auftreten dürfen. Eine entsprechende Regelung enthält Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 BFH-Entlastungsgesetz. Im allgemeinen können nur unter diesen Voraussetzungen die besonderen fachlichen Qualifikationen unterstellt werden, die ein Auftreten vor einem Revisionsgericht des Bundes erfordert. In Revisionsverfahren sind neben Fachkenntnissen auf dem jeweiligen Spezialgebiet prozeßrechtliche Kenntnisse in besonderem Maße notwendig.

Abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses wird die Ausnahme auch für das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen. Gründe, die insofern eine abweichende Regelung rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.

Gemäß Absatz 2 ist vor dem Bundesverwaltungsgericht wie bisher die Prozeßvertretung nur durch Rechtsanwälte und Hochschullehrer möglich. Abweichend vom geltenden Recht können jedoch nicht alle, sondern nur die in Absatz 2 umschriebenen Professoren auftreten.

Mit dem Koordinierungsausschuß wird es nicht für zweckmäßig erachtet, Steuerberater als Prozeßvertreter in Steuerstreitigkeiten vor dem Bundesverwaltungsgericht zuzulassen. Da Steuerstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten nicht allzu häufig sind, besteht für die Steuerberater kaum die Möglichkeit, die erforderlichen praktischen Erfahrungen zu sammeln. Nach dem Entwurf sollen zudem vor dem Bundesverwaltungsgericht nur Personen als Prozeßbevollmächtigte auftreten, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Absatz 3 übernimmt die zunächst befristet eingeführte Regelung des Artikel 1 Nr. 1 Satz 1 BFH-Entlastungsgesetz über den Vertretungszwang als Dauerrecht.

Entgegen dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses sind damit neben Rechtsanwälten und Steuerberatern auch die Wirtschaftsprüfer als Prozeßvertreter zugelassen, die zwar nach den bisherigen Erfahrungen (vgl. die Zahlen in der Begründung des Koordinierungsausschusses S. 221) weniger oft auftreten, aber qualifiziert sind.

Für die Prozeßvertretung vor dem Bundessozialgericht übernimmt Absatz 4 die Regelung des § 166 SGG. Die Prozeßvertretungsbefugnis der Verbands-

vertreter hängt von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 Nr. 2 ab (vgl. die Begründung dazu).

Zu § 65 Nachweis der Bevollmächtigung

Die Vorschrift vereinheitlicht § 67 Abs. 3 VwGO, § 62 Abs. 3 FGO, § 73 Abs. 2 bis 4 SGG. Von dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 72 weicht sie nur dadurch ab, daß die Frist nach Satz 3 auch von dem Berichterstatter gesetzt werden kann und daß die nach § 52 Abs. 2 des Entwurfs i. V. m. § 224 Abs. 2 ZPO ohnehin bestehende Verlängerungsmöglichkeit der Ausschußfrist nicht noch einmal geregelt wird. Satz 2 ist neu.

Satz 1 übernimmt aus den geltenden Verfahrensgesetzen, daß die Vollmacht schriftlich zu erteilen ist, macht jedoch durch die Fassung in Anlehnung an § 80 Abs. 1 ZPO deutlich, daß Gegenstand der Regelung lediglich der Nachweis der Vollmachterteilung dem Gericht gegenüber ist. Einer besonderen Bestimmung entsprechend § 73 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz SGG, daß die Vollmacht auch zur Niederschrift des Gerichts erteilt werden kann, bedarf es nicht. Auch ohne eine solche Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung ist dies nach geltendem Recht in verwaltungsgerichtlichen und finanzgerichtlichen Verfahren möglich.

Satz 2 bestimmt ausdrücklich, daß von Amts wegen zu prüfen ist, ob eine Vollmacht vorliegt. Eine einschränkende Regelung, wie sie § 88 Abs. 2 ZPO vorsieht, soll nicht gelten. Es erscheint nicht zweckmäßig, eine Ausnahme für alle Fälle einer geschäftsmäßigen Prozeßvertretung nach § 61 Abs. 2 und 3 vorzusehen; eine unterschiedliche Regelung für einzelne Berufsgruppen ist andererseits ebenfalls nicht gerechtfertigt.

Satz 3 erlaubt wie § 67 Abs. 3 Satz 2 VwGO und § 62 Abs. 3 Satz 2 FGO, daß die Vollmacht nachgereicht wird. Die zeitliche Beschränkung dieser Möglichkeit nach § 73 Abs. 2 Satz 1 SGG, wonach die Vollmacht bis zur Verkündung der Entscheidung zu den Akten einzureichen ist, wird im Entwurf ersetzt durch die für alle drei Gerichtszweige einheitliche Möglichkeit der Fristsetzung mit ausschließender Wirkung durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 54. Die Regelung vermeidet die Aufhebung eines Prozeßurteils, das mangels Nachweises der Prozeßvollmacht ergangen ist, allein deshalb, weil die Vollmacht im Rahmen einer Verfahrensrevision nachgereicht wird.

Satz 4 schafft die Möglichkeit, in Fällen nicht zu vertretender Fristversäumnis entsprechend § 54 des Entwurfs Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Satz 5 entspricht fast wörtlich § 67 Abs. 3 Satz 3 VwGO, § 62 Abs. 3 Satz 3 FGO und auch § 73 Abs. 3 Satz 1 SGG, der zwar nur von Mitteilung spricht, Zustellungen nicht ausdrücklich nennt, aber auch Ladungen und andere zustellungsbedürftige „Mitteilungen“ erfaßt.

§ 73 Abs. 2 Satz 2 SGG wird der Empfehlung des Koordinierungsausschusses folgend nicht übernommen. Eine Regelung dieser Art ist allen Verfahrensordnungen fremd (vgl. die Begründung des Speyerer Entwurfs, S. 259).

§ 73 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 SGG wird nicht übernommen. Über § 185 des Entwurfs gelten die Vorschriften der ZPO.

ZWEITES KAPITEL

Klagearten

Zu § 66 Verpflichtungs- und Anfechtungsklage

Die Verpflichtungs- und Anfechtungsklage ist bisher in § 42 VwGO, §§ 40 und 42 FGO, § 54 SGG geregelt. Diese Vorschriften sind nicht in gleicher Weise gefaßt. § 66 setzt entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 74 eine einheitliche Vorschrift an ihre Stelle.

Absätze 1 und 2 enthalten die Definitionen der Verpflichtungsklage und der Anfechtungsklage und stellen klar, daß es sich um Unterarten der Leistungsklage und der Gestaltungsklage handelt. Der Wortlaut entspricht weitgehend § 42 Abs. 1 VwGO, § 40 Abs. 1 FGO und § 54 Abs. 1 Satz 1 SGG. Auf die ausdrückliche Erwähnung von Sonderformen und Verbindungen der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, wie z. B. der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklagen nach § 54 Abs. 4 SGG, wird der Übersichtlichkeit halber verzichtet. Sachliche Änderungen sind damit nicht verbunden (vgl. § 124 Abs. 4). Das gleiche gilt für § 54 Abs. 3 und 5 SGG. Die Möglichkeit, eine Änderung des Verwaltungsaktes zu beantragen (vgl. § 40 Abs. 1 FGO, § 54 Abs. 1 Satz 1 SGG), wird zur Klarstellung erwähnt. § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG ist an dieser Stelle entbehrlich (vgl. § 126).

Absatz 3 regelt die Klagebefugnis und entspricht — teilweise wörtlich — § 42 Abs. 2 VwGO, § 40 Abs. 2 FGO und § 54 Abs. 1 Satz 2 SGG. Mit dem Koordinierungsausschuß ist die Einführung der Popularklage nicht vorgesehen; wie bisher soll die Erweiterung der Klagebefugnis in geeigneten Fällen spezialgesetzlicher Regelung vorbehalten bleiben. Die Regelung der Klagebefugnis bei anderen Leistungen als Verwaltungsakten wie in § 40 Abs. 2 FGO ist entbehrlich. Ein Rechtsschutzbedürfnis ist wie bisher in allen Fällen erforderlich.

Absatz 4 ist aus § 42 FGO übernommen und stellte für alle Gerichtszweige klar, daß die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts, insbesondere des Steuerverfahrensrechts über die Anfechtung von Bescheiden (vgl. § 351 AO), anzuwenden sind und die prozessuale Klagebefugnis nicht weiter reicht als materiell-rechtliche Anfechtungsmöglichkeiten. Auch nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts sind Änderungs- oder Folgebescheide insoweit unanfechtbar, als sie den Inhalt eines früheren, bestandskräftig gewordenen Bescheides übernehmen.

§ 40 Abs. 3 FGO ist als § 69 Abs. 3 übernommen, § 48 FGO als § 69 Abs. 1 und 2. § 50 FGO ist entbehrlich. Das entspricht der Auffassung des Koordinierungsausschusses.

Eine § 353 AO entsprechende Regelung über die Rechtsbehelfsbefugnis der Rechtsnachfolger ist nicht übernommen worden. Die früher in § 49 FGO enthaltene Parallelvorschrift ist durch das Einführungsgesetz zur AO gestrichen worden. Der Regelungsinhalt des § 353 AO ist selbstverständlich Folge der Dinglichkeit der dort genannten Bescheide und ist auch im finanzgerichtlichen Verfahren zu beachten.

Zu § 67 Feststellungsklage

Die Vorschrift vereinheitlicht entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 75 die unterschiedlich gefaßten § 43 VwGO, § 41 FGO und § 55 SGG, ohne sachliche Änderungen vorzunehmen. Von dem Entwurf des Koordinierungsausschusses weicht sie nur dadurch ab, daß Absatz 2 (Sonderregelung entsprechend § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG) nicht übernommen wird.

Absatz 1 Satz 1 entspricht im wesentlichen § 43 Abs. 1 VwGO, § 41 Abs. 1 FGO und § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SGG; das Feststellungsinteresse ist im Zusammenhang mit der Subsidiarität in Absatz 2 Satz 1 geregelt. Absatz 1 erfaßt auch die bisher in § 55 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SGG geregelten Fälle sowie den Fall des § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG, nämlich die Klage auf Feststellung, ob eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist.

Die Sätze 2 und 3 regeln die sogenannte Fortsetzungsfeststellungsklage, die bisher in § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO, § 100 Abs. 1 Satz 4 FGO, § 131 Abs. 1 Satz 3 SGG ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden hat.

Absatz 2 Satz 1 verlangt das Interesse an der baldigen Feststellung für alle Feststellungsklagen. Das entspricht § 43 Abs. 1 VwGO, § 41 Abs. 1 FGO und § 55 Abs. 1 SGG. Sätze 2 und 3 enthalten die Subsidiaritätsklausel entsprechend § 43 Abs. 2 VwGO und § 41 Abs. 2 FGO, die der Sache nach auch für das SGG bereits gilt. Die Worte „Gestaltungs- oder Leistungsklage“ sind durch die Worte „Verpflichtungs- oder Anfechtungsklage“ ersetzt worden. Mit dieser Änderung wird klargestellt, daß die Subsidiaritätsregelung den Zweck hat, ein Unterlaufen der für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen geltenden besonderen Verfahrens- und Fristenregelungen zu verhindern. Gegenüber den anderen Klagearten, insbesondere der allgemeinen Leistungsklage, ist die Feststellungsklage hinreichend durch das Erfordernis des berechtigten Interesses an der baldigen Feststellung eingeschränkt; insoweit bedarf es einer besonderen Subsidiaritätsregelung nicht. Auch § 256 ZPO enthält eine Klausel dieser Art nicht; daß die Feststellungsklage grundsätzlich subsidiär ist, ist aber auch im Zivilprozeß anerkannt.

§ 89 SGG, nach dem Feststellungs- und Unterlassungsklagen nicht fristgebunden sind, wird nicht übernommen. Die Regelung ist neben § 74 nicht erforderlich. Dort ist eine Frist für die in § 89 SGG genannten Klagen nicht vorgesehen.

Zu § 68 Rechtsbehelfe gegen Verfahrenshandlungen in Verwaltungsverfahren

Die Vorschrift geht auf § 44 a VwGO zurück, der die Grundaussage des Verwaltungsverfahrensrechts wiederholt, daß die materielle Sachentscheidung das Ziel des Verwaltungsverfahrens ist. Die Fehlerhaftigkeit von Verfahrenshandlungen soll nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung im selben Verfahren zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können. Deutlicher als das geltende Recht stellt der Entwurf jedoch klar, daß die Fehlerhaftigkeit behördlicher Verfahrenshandlungen ausnahmsweise auch vor einer Sachentscheidung gerügt werden kann. Der Bürger kann nicht auf die gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfe verwiesen werden, wenn bereits die fehlerhafte Handhabung des Verfahrens die Verwirklichung eines Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert. Mit dieser Formulierung knüpft der Entwurf an § 138 Abs. 1 Satz 1 an. Die Rechtsvereitelung muß ein Recht treffen, das über das Recht auf Einhaltung der Verfahrensregelungen hinausgeht. Als Beispiele für die Verteilung oder wesentliche Erschwerung führt der Entwurf die bisher auch schon in § 44 a Satz 2 VwGO genannten Fälle der Vollstreckung der behördlichen Verfahrenshandlung und ihres Ergehens gegenüber Nichtbeteiligten an. Eine Rechtsvereitelung kann insbesondere bei Eingriffen in das Steuergeheimnis oder andere geschützte Geheimnisse vorliegen.

Die Regelung läßt die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die Heilung und die Unerheblichkeit fehlerhafter Verfahrenshandlungen unberührt.

Zu § 69 Beschränkung der Klagebefugnis in finanzgerichtlichen Verfahren

Absätze 1 und 2

Die auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 76 übernommene Vorschrift entspricht § 48 FGO und § 352 AO. Die Nummer 3 des geltenden Rechts ist als Nummer 1 vorangestellt worden, um den Regelfall in den Vordergrund zu stellen. Für die Beiladung ist eine entsprechende Regelung in § 60 Abs. 3 getroffen.

Bei der Auslegung kann die bisherige Rechtsprechung zu § 48 FGO herangezogen werden.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 40 Abs. 3 FGO. Die Regelung übernimmt die Anregung des Koordinierungsausschusses zu § 77. Die Vorschrift gilt für alle Klagearten.

Zu § 70 Klagehäufung

§ 70 ist aufgrund der Empfehlung des Koordinierungsausschusses zu § 78 übernommen worden und

entspricht § 44 VwGO, § 43 FGO und § 56 SGG. Die Worte „im Zusammenhang stehen“ sollen gestrichen werden, weil das Gericht mehrere Klagebegehren jederzeit trennen kann und ein Bedürfnis nach einer stärkeren Einschränkung der Klagenhäufung nicht besteht. Auch § 260 ZPO enthält eine entsprechende Einschränkung nicht.

DRITTES KAPITEL

Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Zu § 71 Außergerichtliches Vorverfahren

Entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 79 schreibt die Vorschrift bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen in der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit einheitlich die vorherige Durchführung eines außergerichtlichen Vorverfahrens vor. Dieser Grundsatz entspricht dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren (vgl. §§ 68 ff. VwGO). Er liegt auch dem finanzgerichtlichen Verfahren zugrunde. § 44 FGO schreibt das außergerichtliche Vorverfahren allerdings selbst nicht vor, sondern verweist auf das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren der Abgabenordnung und erklärt dieses zur Sachurteilsvoraussetzung. Der Entwurf geht darüber hinaus und stellt in § 71 das grundsätzliche Erfordernis des Vorverfahrens auch für finanzgerichtliche Verfahren heraus und regelt in §§ 72 und 73 die Ausnahmen. § 77 verweist dann für das Vorverfahren in der Finanzgerichtsbarkeit auf die Abgabenordnung.

Für das sozialgerichtliche Verfahren geht die generelle Einführung des Vorverfahrens bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen über das geltende Recht hinaus. Zwar erhebt auch § 78 Abs. 1 SGG das Vorverfahren zur allgemeinen Sachurteilsvoraussetzung, § 78 Abs. 2 SGG nimmt jedoch Klagen in Angelegenheiten der Unfallversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und der Kriegsopferversorgung hiervon aus, soweit sie Leistungen betreffen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. In diesen Angelegenheiten wird ein Wahlrecht zwischen den Rechtsbehelfen des Widerspruchs und der Klage gewährt. Dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend wird diese Sonderregelung aufgegeben. Hierfür sprechen zunächst grundsätzliche Erwägungen. Das Rechtsinstitut des außergerichtlichen Vorverfahrens hat sich allgemein bewährt. Es gibt den Beteiligten die Möglichkeit, nach Kenntnis der rechtlich maßgeblichen Gesichtspunkte ihre Anträge zu ergänzen oder neue Tatsachen vorzutragen und der Verwaltung die Möglichkeit zur Selbstkontrolle. Gleichzeitig wird dadurch die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung gestärkt. Vor allem aber hat das Vorverfahren eine erhebliche Filterwirkung für das anschließende

gerichtliche Verfahren. 1980 ist es nur in 15,9 v. H. der Fälle, in denen Widerspruch nach dem SGG eingelegt worden ist, zu einer Klage gekommen (1978 16,7 v. H.; 1979 15,8 v. H.). Insgesamt führt das Vorverfahren zu einer wesentlichen Entlastung der Gerichte, zur Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer und damit zu einer erheblichen Verbesserung des Rechtsschutzes. Mit der generellen Einführung des Vorverfahrens im sozialgerichtlichen Verfahren wird außerdem eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verfahren erreicht. In bestimmten Fällen, insbesondere wenn von vornherein (z. B. wegen einer Richtlinie) feststeht, daß eine andere Entscheidung nicht zu erwarten ist, kann das Vorverfahren allerdings auch seinen Sinn verfehlen und nur zu einer unangemessenen Verzögerung des Verfahrens führen. Dieser Gefahr begegnet der Entwurf dadurch, daß er in § 72 allgemein die sogenannte Sprungklage zuläßt. Stimmt die Widerspruchs-, Einspruchs- oder Beschwerdebehörde zu, kann nach § 72 unmittelbar das Gericht angerufen werden. Hiermit wird nicht nur den Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens Rechnung getragen, sondern auch eine einheitliche Lösung für alle drei Gerichtszweige erreicht.

Der Wortlaut des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 entspricht § 68 VwGO sowie § 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGG. In Absatz 1 wird deutlich gemacht, daß Klagevoraussetzung nur ist, daß ein Vorverfahren stattgefunden hat. Das entspricht geltendem Recht. § 77 SGG wird nicht übernommen. Die Vorschrift ist für das gerichtliche Verfahren entbehrlich (vgl. die Begründung des Speyerer Entwurfs S. 311).

In Absatz 2 Nr. 2 wird einheitlich — für die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit neu — ein besonderes Vorverfahren wegen Untätigkeit vorgeschrieben. Dieses Verfahren hat sich in der Finanzgerichtsbarkeit bewährt (Untätigkeitsbeschwerde des § 349 Abs. 2 AO). Es dient der Selbstkontrolle der Verwaltung und entlastet die Gerichte: Auch der Klage bei Untätigkeit muß ein Vorverfahren vorhergehen (vgl. § 75).

Zu § 72 Klagemöglichkeit ohne Vorverfahren

Das Bedürfnis der Regelung einer Klagemöglichkeit ohne Einhaltung eines Vorverfahrens ist in § 45 FGO und § 78 Abs. 2 SGG anerkannt und vom Koordinierungsausschuß für alle öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten bejaht worden (vgl. § 80 seines Entwurfs). Der Entwurf folgt im Grundsatz dem Ansatz des Koordinierungsausschusses. Vom Kommissionentwurf und von § 45 FGO abweichend ist jedoch die Zustimmung der Behörde, die über den außergerichtlichen Rechtsbehelf zu entscheiden hat, notwendig (Absatz 1 Satz 1). Über § 45 FGO hinausgehend ist die Sprungklage auch im Beschwerdeverfahren nach der AO möglich. Neu ist ferner die dem Gericht in Absatz 2 eröffnete Möglichkeit, die Klage an die zuständige Widerspruchs-, Einspruchs- oder Beschwerdebehörde zurückzugeben.

Abweichend von § 78 Abs. 2 SGG ist die Sprungklage auch bei Ermessensakten zulässig. Anders als in § 78

Abs. 2 SGG kann das Verfahren aber nur bei Zustimmung der Behörde unterbleiben.

Im Gegensatz zu § 45 Abs. 1 Satz 1 FGO enthält Absatz 1 Satz 1 keine Beschränkung auf Anfechtungsklagen. Diese Beschränkung ist schon in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung umstritten; sie ist auch nicht zwingend. Wie im finanzgerichtlichen Verfahren ist für die Zustimmung eine besondere Form nicht erforderlich. Die Zustimmung muß nur dem Gericht gegenüber erklärt werden. Die Monatsfrist nach Zustellung der Klageschrift ist eine Ausschlußfrist. Bei Fristversäumung ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statthaft. Ebenso wenig ist die Zustimmung vor Klageerhebung möglich. Satz 2 übernimmt entsprechend der Empfehlung des Koordinierungsausschusses § 45 Abs. 1 Satz 3 FGO.

Die in § 80 Abs. 2 des Kommissionsentwurfs vorgesehene Regelung ist in § 73 Nr. 3 übernommen.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt Artikel 3 § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit mit geringen Abweichungen. Zweck der Vorschrift ist, darauf hinzuwirken, daß die Verwaltungsbehörden auch künftig die zur Entscheidung des konkreten Falles notwendigen Tatsachenfeststellungen selbst treffen und der Sprungklage nicht zustimmen, um sich aufwendige Sachverhaltsermittlungen zu ersparen. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß sich die Aktenübersendung durch die Verwaltungsbehörden verzögern kann, knüpft die Frist an den Akteneingang an. Zugleich wird eine Höchstfrist bestimmt. Satz 2 bestimmt wie Artikel 3 § 2 Satz 3 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, daß der Abgabebeschuß unanfechtbar ist.

Absatz 3 entspricht dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses in § 80 Abs. 1 Satz 2. Die Regelung ist erforderlich, weil die Umdeutung einer Klage in einen außergerichtlichen Rechtsbehelf grundsätzlich nicht möglich ist.

Zu § 73 Ausschluß des Vorverfahrens

Die Vorschrift enthält drei Ausnahmen von dem in § 71 bestimmten Grundsatz der Notwendigkeit des Vorverfahrens, außerdem in Nummer 4 einen Gesetzesvorbehalt. Nummer 3 ist neu eingefügt, im übrigen entspricht die Vorschrift nahezu wörtlich dem Entwurf des Koordinierungsausschusses zu § 81. In welchen Fällen ein außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren nach der AO gegeben ist, wird in §§ 347 ff. AO geregelt.

Nummer 1 entspricht wörtlich § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO. Von § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGG weicht die Aufzählung nur insoweit ab, als Verwaltungsakte des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit nicht erwähnt sind. Sie sind in gleicher Weise wie diejenigen anderer bundesunmittelbarer Körperschaften der Rechts- und Zweckmäßigkeitkontrolle in einem Vorverfahren zu unterwerfen. Für die Finanzgerichtsbarkeit ist die Nummer 1 zwar neu, je-

doch nicht mit einer Änderung des gegenwärtigen Rechtszustandes verbunden. Weitergehende oder einschränkende Vorschriften können in der Abgabenordnung getroffen werden (vgl. § 349 Abs. 3 AO).

Nummer 2 entspricht inhaltlich § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO. Daß ein Dritter, der durch eine Entscheidung über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf erstmalig beschwert wird, gegen diese Entscheidung ohne ein weiteres Vorverfahren klagen kann, wird auch ohne ausdrückliche Gesetzesbestimmung für die Finanzgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit schon jetzt angenommen. Insoweit dient die Vorschrift der Klarstellung.

Nummer 3 beruht auf dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 80 Abs. 2 des von ihm vorgelegten Entwurfs und entspricht inhaltlich § 45 Abs. 2 FGO. Der Begriff „Sicherungsverfahren“ ist entsprechend dem Sprachgebrauch der Abgabenordnung durch den Begriff „dinglicher Arrest“ (vgl. § 324 AO) ersetzt worden. Die Vorschrift bezieht sich auch auf Anordnungen dinglicher Arreste, die in den beiden anderen Gerichtszweigen aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Ermächtigungen erlassen werden können.

Nummer 4 entspricht § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO und § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGG.

Nicht übernommen ist § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGG. Diese Regelung, nach der Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen eines Landes oder eines Versicherungsträgers im sozialgerichtlichen Verfahren keines Vorverfahrens bedürfen, hat nur geringe praktische Bedeutung und wird durch die Befugnis zur Erhebung der Sprungklage nach § 72 hinreichend ersetzt.

Zu § 74 Frist für die Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage

Die Regelung übernimmt § 87 Abs. 1 und 2 des vom Koordinierungsausschuß vorgelegten Entwurfs unverändert hierher.

Die Vorschrift vereinheitlicht § 74 VwGO, § 47 FGO und § 87 SGG. Für die Finanzgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Fristwahrung, da § 47 Abs. 2 FGO und § 91 SGG nicht in § 82 übernommen werden.

Absatz 1 entspricht hinsichtlich der ersten Alternative § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO und faßt in der zweiten Alternative unter Verwendung der an § 87 Abs. 2 SGG angelehnten Formulierung „wenn ein Vorverfahren nicht stattfindet“ die Regelungen des § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO und des § 47 Abs. 1 Satz 1 FGO zusammen. Um die Einspruchs- und Beschwerdeentscheidungen nach der Abgabenordnung zu erfassen, heißt es „Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf“ statt „Widerspruchsbescheid“. Die Frist beträgt bei Auslandsbekanntgabe drei Monate (§ 52 Abs. 3 Nr. 2).

Absatz 2 entspricht wörtlich § 74 Abs. 2 VwGO und fast wörtlich § 47 Abs. 1 Satz 2 FGO, § 87 Abs. 1 Satz 1

SGG spricht allgemein von „Klage“, ohne zwischen den einzelnen Klagearten zu differenzieren. Eine solche Differenzierung ist jedoch auch im SGG geltendes Recht (vgl. § 89 SGG).

Besondere gesetzliche Vorschriften, die eine längere Klagefrist bestimmen, insbesondere im Wiedergutmachungsrecht, bleiben als Spezialregelungen unberührt.

§ 47 Abs. 2 bis 4 FGO, wonach die Frist zur Klageerhebung auch durch die Einreichung bei der zuständigen Behörde gewahrt wird, wird entsprechend der Anregung des Koordinierungsausschusses nicht übernommen. Das gleiche gilt für die entsprechende Vorschrift des § 91 SGG. Ein Bedürfnis für derartige Regelungen ist nicht anzuerkennen. Auch rechtsunkundigen Bürgern kann zugemutet werden, Klagen bei Gericht zu erheben, zumal in der Rechtsbehelfsbelehrung u. a. über das zuständige Gericht und seine Anschrift zu belehren ist. Die Zulassung der Fristwahrung durch Klageerhebung bei Behörden führt ohne zwingenden Grund zu einer Verwischung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Sie kann Schwierigkeiten mit sich bringen, z. B. dann, wenn nicht ohne weiteres ersichtlich ist, ob es sich um eine Klage handelt. Nicht übernommen wird auch § 89 SGG. Die Regelung ist neben § 74 entbehrlich.

Zu § 75 Untätigkeitsklage

Die Vorschrift vereinheitlicht entsprechend der Anregung des Koordinierungsausschusses zu § 88 seines Entwurfs die zum Teil voneinander abweichenden Bestimmungen des § 75 VwGO, des § 46 FGO und des § 88 SGG. Abweichungen vom Kommissionsentwurf (vgl. Begr. S. 236) ergeben sich insoweit, als der in § 71 Abs. 2 Nr. 2 eingeführte Untätigkeitsrechtsbehelf zu berücksichtigen war. Eine besondere Vorschrift über die Erledigung des Verfahrens bei späterer Stattgabe des Rechtsbehelfs wird nicht getroffen.

Die Verweisung auf § 71 in Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß die Vorschrift nur diejenigen Klagen betrifft, denen an sich die Durchführung eines außergerichtlichen Vorverfahrens (einschließlich einer stattgebenden Entscheidung) vorausgehen muß. Anfechtungsklagen sowie Verpflichtungsklagen, die auf die Vornahme eines bestimmten Verwaltungsaktes gerichtet sind, können nach § 75 erhoben werden, ohne daß das Vorverfahren abgeschlossen ist. Insoweit entspricht die Vorschrift § 75 Satz 1 VwGO und § 46 Abs. 1 Satz 1 FGO. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist die „Untätigkeitsklage“ überwiegend als Bescheidungsklage (sog. schlichte Untätigkeitsklage) aufgefaßt worden, die auf Bescheidung schlechthin oder Erlaß eines Widerspruchsbescheides gerichtet ist. Eine Sachentscheidung ergeht in den Fällen des § 88 SGG regelmäßig nicht. Diese Einschränkung ist unbefriedigend und wird aufgegeben. Im einzelnen wird auf die Begründung zu § 125 hingewiesen. Für ein auf schlichtes Tätigwerden der Behörde gerichtetes Begehren fehlt im allgemeinen das Rechtsschutzinteresse; es kann notfalls im Wege der allgemeinen Leistungsklage verfolgt werden.

Angelehnt an § 75 Satz 1 VwGO, § 46 Abs. 1 Satz 1 FGO und § 88 Abs. 2 SGG erfaßt Satz 1 die Verzögerung des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens gegen bereits erlassene Verwaltungsakte.

Der Wortlaut des Satzes 1 ist an § 46 Abs. 1 Satz 1 FGO angeglichen. Statt „ohne zureichenden Grund“ wie in § 75 Satz 1 VwGO und § 88 Abs. 1 Satz 1 SGG heißt es nunmehr „ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes“. Damit wird die Rechtsstellung des Bürgers, der sich über die Ursachen der Verzögerung häufig kein Bild machen kann, verbessert. In Übereinstimmung mit § 46 Abs. 1 Satz 2 FGO ist die regelmäßige Wartefrist in Satz 2 auf sechs Monate festgesetzt. Die Wartefrist beträgt in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß § 75 Satz 2 VwGO gegenwärtig drei Monate, in der Sozialgerichtsbarkeit drei Monate bzw. einen Monat (§ 88 Abs. 2 SGG). In Anbetracht der Arbeitsbelastung der Verwaltungsbehörden erscheint die Ausdehnung gerechtfertigt, zumal in Sonderfällen auch eine kürzere Frist als angemessen angesehen werden kann (vgl. Satz 4).

Satz 3 greift sinngemäß die Regelung des § 46 Abs. 2 FGO auf und bestimmt auch für die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit, daß eine Klage auf Erlaß eines Verwaltungsaktes bei Untätigkeit der Behörde nur dann möglich ist, wenn mindestens drei Monate zuvor der außergerichtliche Rechtsbehelf i. S. d. § 71 Abs. 2 Nr. 2 eingelegt worden ist oder in Fällen des § 73 sechs Monate verstrichen sind. Auch hier können in Sonderfällen kürzere Fristen in Betracht kommen. Satz 4 beugt einer schematischen Fristregelung vor und erlaubt eine frühere Inanspruchnahme des Gerichts.

Absatz 2 entspricht § 75 Satz 3 VwGO, § 46 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz FGO und § 88 Abs. 1 Satz 2 SGG. Abweichend von diesen Bestimmungen ist nicht ausdrücklich erwähnt, daß die Aussetzungsfrist verlängert werden kann. Dies versteht sich von selbst und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung.

Abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses ist eine § 46 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz FGO, § 75 Satz 4 VwGO und § 88 Abs. 1 Satz 3 SGG entsprechende Regelung nicht übernommen. Sie ist nicht notwendig. Wird dem Antrag oder außergerichtlichen Rechtsbehelf innerhalb der Frist oder später stattgegeben, ist die Hauptsache erledigt. Das Gericht kann nach entsprechenden Erklärungen der Beteiligten über die Kosten entscheiden.

Zu § 76 Gegenstand der Anfechtungsklage

§ 76 vereinheitlicht dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 89 seines Entwurfs folgend § 79 VwGO, § 44 Abs. 2 FGO und § 95 SGG, die bisher unterschiedlich gefaßt sind.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, § 44 Abs. 2 FGO und § 95 SGG inhaltlich und zum Teil wörtlich. Daß die Vorschrift nur nach einem Vorverfahren Bedeutung hat, worauf § 44 Abs. 2 FGO und § 95 SGG in ihrem Wortlaut abstellen, versteht sich von selbst. Für das Wort „Widerspruchsbescheid“ wird „Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf“ gesetzt, um Einspruch und Be-

schwerde nach der Abgabenordnung mit zu erfassen.

Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 entsprechen fast wörtlich § 79 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 VwGO. Das Wort „selbständig“ wird in Abweichung vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses gestrichen. Auch eine bloß zusätzliche, unselbständige Beschwer in der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf soll Gegenstand der Anfechtungsklage sein können. In der FGO und dem SGG sind die Fälle, daß ein Dritter durch einen Widerspruchsbescheid erstmalig beschwert wird oder der Widerspruchsbescheid sonst eine zusätzliche Beschwerde enthält, bisher nicht geregelt. Da sie aber auch dort vorkommen, ist es zweckmäßig, den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 entsprechend zu erweitern.

In *Absatz 2 Satz 2* ist gegenüber § 79 Abs. 2 VwGO das Wort „wesentlich“ gestrichen und ein „kann“ eingefügt worden. Ein Verfahrensmangel ist wesentlich, wenn die Entscheidung auf der Verletzung beruhen kann.

Es besteht kein Bedürfnis, auch den Gegenstand der übrigen Klagearten zu regeln.

§ 68 wird von dieser Vorschrift nicht berührt. Im Gegensatz zu den Fällen des § 76 liegt ein gegen die Sachentscheidung gerichteter Widerspruch vor.

§ 45 VwVfG, X § 41 SGB, § 126 AO bleiben anwendbar; in ihrem Absatz 2 ist allerdings jeweils die Nachholung zeitlich eingeschränkt. Auch § 46 VwVfG, X § 42 SGB sind zu beachten.

Zu § 77 Verfahrensvorschriften für das Verwaltungsverfahren

Die Vorschrift stellt abweichend vom Kommissionsentwurf klar, daß die Vorschriften des Zweiten Abschnitts über das Vorverfahren nur für die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit maßgebend sind. Für das Vorverfahren in der Finanzgerichtsbarkeit gilt wegen der besonderen engen Verknüpfung mit dem Verwaltungsverfahren und den dort bestehenden Eigenarten wie bisher der Siebente Teil der Abgabenordnung.

Vorschriften in Bundesgesetzen mit besonderen Vorschriften über die Länge der Widerspruchsfrist, die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Widerspruchsbehörde werden nicht aufgehoben, soweit das nicht in §§ 191, 192 ausdrücklich angeordnet ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Vorverfahren in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit

Zu § 78 Frist und Form des Widerspruchs

Die Vorschrift faßt entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 83 die §§ 69 und 70 VwGO sowie die §§ 83 und 84 SGG zu einer einheitli-

chen Vorschrift zusammen. Neu eingefügt sind in Absatz 3 die Regelungen für den Fall der Untätigkeit einer Behörde. Die Sonderregelungen des § 84 Abs. 2 SGG über die Fristwahrung werden aufgegeben.

Absatz 1 entspricht fast wörtlich § 69 VwGO und § 83 SGG. Entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses wird beim Widerspruch das Wort „einlegen“ benutzt, bei Klagen das Wort „erheben“.

Absatz 2 beruht auf § 70 Abs. 1 VwGO und § 84 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 SGG, Satz 1 erster Halbsatz entspricht inhaltlich § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 84 Abs. 1 SGG. Satz 1 zweiter Halbsatz bestimmt zur Klarstellung, daß § 52 über Fristen gilt. Die Monatsfrist des Satzes 1 beträgt danach bei Auslandsbekanntgabe drei Monate.

Satz 2 entspricht inhaltlich § 70 Abs. 1 Satz 2 VwGO. Die Sonderregelung des § 84 Abs. 2 Satz 1 SGG, nach der die Widerspruchsfrist im sozialgerichtlichen Verfahren nicht nur durch die Einlegung bei der Widerspruchsbehörde, sondern auch durch den Eingang der Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde, bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde oder, soweit es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt, auch bei einem deutschen Seemannsamt gewahrt wird, soll nicht aufrechterhalten bleiben. In Anbetracht der in § 53 vorgesehenen ausführlichen Rechtsbehelfsbelehrung besteht auch unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des betroffenen Personenkreises kein Bedürfnis für eine solche Regelung. Grundsätzlich dient es der Beschleunigung des Verfahrens und auch den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen, wenn dieser sich sofort an die zuständige Stelle wendet; praktische Schwierigkeiten stehen dem in der heutigen Zeit nicht mehr entgegen.

Absatz 3 regelt den Verfahrensgang bei Widersprüchen wegen behördlicher Untätigkeit. Die Vorschrift ist an § 349 Abs. 2, § 355 Abs. 2, § 357 Abs. 2 AO angelehnt.

Absatz 4 Satz 1 entspricht inhaltlich § 70 Abs. 2 VwGO und § 84 Abs. 2 Satz 3 SGG. Um Wiedereinsetzungsentscheidungen der Verwaltungsbehörden bei Versäumung der Widerspruchsfrist einer gerichtlichen Überprüfung unterziehen zu können, ist § 54 Abs. 5 von der Verweisung ausgenommen. Dies ist insbesondere zur Wahrung der Interessen Dritter erforderlich.

Satz 2 klärt im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die bisherige Streitfrage, ob das Gericht selbst Wiedereinsetzung wegen versäumter Widerspruchsfrist gewähren kann, in positivem Sinne.

Zu § 79 Abhilfeentscheidung

Die Vorschrift übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 84 mit geringfügigen Änderungen. Sie umfaßt die Regelungen des § 72 VwGO und des § 85 Abs. 1 SGG. Für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit ist damit im Bescheid über die Abhilfe auch über die Kosten zu entscheiden. Die Vorschrift erfaßt auch den Fall des Untätigkeits-

rechtsbehelfs (§ 71 Abs. 2 Nr. 2). Die Eingangsformulierung „soweit“ verdeutlicht, daß die Vorschrift auch den Fall der Teilabhilfe regelt.

Zu § 80 Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 86 Abs. 1 SGG und wird dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 85 folgend auch für das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren eingeführt. Für das finanzgerichtliche Vorverfahren ist die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu demselben Ergebnis gelangt.

Die Vorschrift enthält eine dem § 93 Abs. 1 erster Halbsatz entsprechende Regelung für das Vorverfahren. Sie hat den Zweck, das Vorverfahren im Interesse des Widerspruchsführers zu verkürzen und zu vereinfachen, wenn der ursprüngliche Verfahrensgegenstand durch einen neuen Verwaltungsakt geändert oder ersetzt wird. Wird dem Begehren des Widerspruchsführers mit dem neuen Verwaltungsakt teilweise stattgegeben, muß es dem Widerspruchsführer jedoch aus Kostengesichtspunkten vorbehalten bleiben, der Ersetzung des Verfahrensgegenstandes zu widersprechen und ein selbständiges Widerspruchsverfahren einzuleiten. Insoweit weicht die Regelung von § 86 Abs. 1 SGG ab. Diese Abweichung ist gerechtfertigt, weil das Widerspruchsverfahren in gleicher Weise wie das Klageverfahren dem Dispositionsgrundsatz unterliegt.

Zu § 81 Widerspruchsbescheid

Die Vorschrift vereinheitlicht dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 86 folgend die im wesentlichen übereinstimmenden Vorschriften des § 73 VwGO und des § 85 Abs. 2 und 3 SGG.

Der in *Absatz 1* Satz 2 Nr. 1 enthaltene Grundsatz, daß den Widerspruchsbescheid die nächsthörere Behörde erläßt (Devolutiveffekt), wurde wie in § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO und abweichend von § 85 Abs. 2 Nr. 1 erste Alternative SGG dahingehend erweitert, daß nach Maßgabe der gesetzlichen — auch landesgesetzlichen — Regelungen neben der nächsthöheren auch andere höhere Behörden in Betracht kommen. Diese Regelung eröffnet den Ländern die Möglichkeit, Vorschriften zur Verwaltungsvereinfachung zu treffen, ohne den Devolutiveffekt in Frage zu stellen. Nummer 2 entspricht § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO sowie § 85 Abs. 2 Nr. 1 zweite Alternative SGG. In Nummer 3 sind die Regelungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO und des § 85 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGG zusammengefaßt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der Regelung des § 73 Abs. 2 VwGO. Die Vorschrift soll die Einrichtung besonderer Widerspruchsausschüsse und damit eine qualitative Verbesserung der Widerspruchsentscheidung ermöglichen. Sie ist auch im sozialgerichtlichen Verfahren von Bedeutung (vgl. IV § 36 a SGB).

Absatz 3 entspricht hinsichtlich Satz 1 § 73 Abs. 3 Satz 1 VwGO sowie § 85 Abs. 3 SGG, hinsichtlich

Satz 2, der für die Sozialgerichtsbarkeit neu ist, § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO.

Die Regelung des § 85 Abs. 4 SGG wird entsprechend der Empfehlung des Koordinierungsausschusses nicht übernommen. Es besteht keine Notwendigkeit, die Sozialversicherungsträger von der Verpflichtung zu befreien, förmliche Widerspruchsbescheide zu erteilen. Wenn feststeht, daß dem Widerspruch nicht stattgegeben werden soll, kann das auch kurz begründet werden. Bei der erheblichen Filterwirkung des Vorverfahrens wird der Wegfall der in § 85 Abs. 4 SGG vorgesehenen Möglichkeit die Gerichte ebenfalls entlasten.

§ 71 VwGO über die Anhörung Dritter wird, wie vom Koordinierungsausschuß vorgeschlagen, nicht übernommen.

§§ 87 bis 89 des Kommissionsentwurfs sind als §§ 74 bis 76 vorangestellt, weil sie auch für das Rechtsbehelfsverfahren nach der Abgabenordnung gelten.

VIERTES KAPITEL

Verfahren im ersten Rechtszug

Zu § 82 Klageerhebung

Der Entwurf übernimmt von geringfügigen Abweichungen in Absatz 1 Satz 2 abgesehen im wesentlichen den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 90, in Absatz 3 zu § 91.

Absatz 1 der Vorschrift faßt die teilweise unterschiedlich formulierten Regelungen über die Form der Klageerhebung (§ 81 Abs. 1 VwGO, § 64 Abs. 1 FGO und § 90 SGG) zusammen. Die in Satz 1 geforderte Schriftlichkeit der Klageerhebung verlangt grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift. In der Sozialgerichtsbarkeit wird allerdings der Soll-Vorschrift des § 92 Satz 2 SGG entnommen, daß der Mangel der Unterschrift nicht zur Unwirksamkeit der Klage führe. Demgegenüber verlangt § 151 Abs. 1 SGG bei der Berufung schriftliche Einlegung, also auch die Unterschrift. Der Entwurf sieht die Schriftform vor und damit eine Unterschrift, um jeden Zweifel an der Urheberschaft der übermittelten Klage auszuschließen. Die Rechtsbehelfsbelehrung muß nach § 53 Abs. 1 auch auf diese Formvorschrift hinweisen.

Klagen können nur bei Gericht erhoben werden. § 91 SGG, wonach die Klagefrist auch durch Einreichung der Klage bei anderen Behörden gewahrt wird, soll nicht übernommen werden, ebenso nicht § 47 Abs. 2 FGO. Auf die Begründung zu § 74 wird verwiesen.

Satz 2 läßt abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses die Klageerhebung zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei allen Gerichten zu. Dem rechtsuchenden Bürger soll damit — wie bisher schon in § 90 SGG — erleichtert werden, den Rechtsschutz zu finden. Für erstinstanzliche Klageverfahren vor den obersten Gerichtshöfen des Bundes, bei denen Vertretungszwang nach § 64 besteht, wird die Möglichkeit der

Klageerhebung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle keine praktische Bedeutung gewinnen.

Absatz 2 Satz 1 beschränkt die Bestimmung, Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen, abweichend von § 81 Abs. 2 VwGO und § 93 SGG auf die Klage (ebenso § 64 Abs. 2 1. Halbsatz FGO). Die entsprechende Vorschrift für vorbereitende Schriftsätze bringt der Entwurf in § 87 Abs. 1 Satz 3. Abweichend von § 93 Satz 1 SGG schreibt der Entwurf nicht zwingend vor, daß die erforderliche Zahl von Abschriften der Klageschrift beizufügen ist; die Soll-Bestimmung trägt dem Bedürfnis der richterlichen Praxis Rechnung, bei schriftungewandten Klägern von der Anforderung der Abschriften im Interesse der Prozeßbeschleunigung abzusehen. Die Wirksamkeit der Klageerhebung ist aber auch nach § 93 Satz 1 SGG nicht davon abhängig, daß die notwendigen Abschriften der Klageschrift eingereicht werden. Einer besonderen Vorschrift, daß das Gericht die erforderlichen Abschriften nachträglich anfordern kann (vgl. § 93 Satz 2 SGG), bedarf es nicht.

Satz 2 macht deutlich, daß auch der Klageschrift (wie den Schriftsätzen) Urkunden, auf die Bezug genommen wird, entsprechend § 87 Abs. 2 Satz 1 in Ur- oder Abschrift, vollständig oder auszugsweise beizufügen sind. Eine solche Regelung ist auch in der Sozialgerichtsbarkeit zweckmäßig. Die Vorlagepflicht bei umfangreichen oder dem Gegner bereits bekannten Unterlagen wird erleichtert. Die Vorschrift, die der Regelung in § 64 Abs. 2 FGO entspricht, stellt sicher, daß Abschriften umfangreicher oder bekannter Urkunden nicht verlangt werden können; dem Anspruch auf rechtliches Gehör ist in diesen Fällen bereits dadurch genügt, daß der Gegner die Urkunden bei Gericht einsehen kann. Auch in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit kann diese Regelung einer Überspannung der Vorlagepflicht vorbeugen.

Absatz 3 übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 91, um die Klageerhebung und ihre Wirkung zusammenzufassen. Die Vorschrift stimmt wörtlich überein mit § 90 Abs. 1 VwGO und § 66 Abs. 1 FGO, fast wörtlich mit § 94 Abs. 1 SGG (vgl. auch § 261 Abs. 1 ZPO).

Der vom Koordinierungsausschuß vorgeschlagene § 91 Abs. 2 bis 4 soll in das Gerichtsverfassungsgesetz übernommen werden (vgl. § 191 Abs. 1 des Entwurfs, §§ 17, 17 b Abs. 1 GVG).

Zu § 83 Inhalt der Klage

Die Vorschrift entspricht dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 92. Sie weicht nur in Absatz 2 von ihm dadurch ab, daß die Frist zur Ergänzung auch von dem Berichterstatter gesetzt werden kann.

Absatz 1 schreibt in Satz 1 zwingend vor, daß die Klage den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen „muß“; außerdem „soll“ sie einen bestimmten Antrag enthalten (Satz 2). Diese Regelungen entsprechen inhaltlich § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 65 Abs. 1 Satz 1 FGO.

§ 92 Satz 1 SGG fixiert den Inhalt der Klageschrift demgegenüber nur in einer Soll-Vorschrift. Da der Kläger nach Absatz 2 Gelegenheit erhält, die Klageschrift zu ergänzen, ist eine teilweise zwingende Regelung des Inhalts der Klageschrift auch in der Sozialgerichtsbarkeit vertretbar und im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens auch erforderlich.

Abweichend vom geltenden Recht sieht der Entwurf entsprechend der Empfehlung des Koordinierungsausschusses von der Verwendung des Begriffs des Streitgegenstandes ab, um die Vorschrift von dem Meinungsstreit der verschiedenen prozeßrechtlichen Streitgegenstandslehren freizuhalten. Nach dem Entwurf muß die Klageschrift nicht den Streitgegenstand im prozeßrechtlichen Sinn angeben, sondern lediglich bezeichnen, was der Kläger mit seiner Klage begehrt. Eine sachliche Änderung, insbesondere eine Änderung des Streitgegenstandsbegriffs, ist damit nicht beabsichtigt.

Der Entwurf verlangt in Abweichung von § 92 Satz 1 SGG nicht die Bezeichnung der Beteiligten, sondern nur des Klägers und des Beklagten. Andere Beteiligte sind ohnehin häufig nicht bekannt, wenn die Klageschrift abgefaßt wird.

Nach Satz 3 sollen abweichend von § 65 Abs. 1 Satz 1 FGO Verwaltungsakt und Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf lediglich bezeichnet werden. Die Beifügung der angegriffenen Bescheide (§ 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO) ist nicht erforderlich, weil das Gericht ohnehin die Verwaltungsvorgänge anfordert. Ob der Vorsitzende dem Kläger dennoch die Vorlage der Bescheide aufgibt, steht nach Absatz 2 Satz 4 in seinem Ermessen.

Da die Vorschrift nicht nur für Anfechtungsklagen, sondern auch für Verpflichtungs- und Feststellungsklagen sinnvoll ist, stellt ihr Wortlaut nicht — wie § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 65 Abs. 1 Satz 1 FGO und § 92 Satz 2 SGG — auf „angefochtene“ Verwaltungsakte ab.

Die Regelung des § 92 Satz 2 SGG über die Unterzeichnung der Klageschrift bedarf neben der in § 82 Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Schriftlichkeit der Klageerhebung keiner Aufnahme in § 83.

Absatz 2 Satz 1 gibt fast wörtlich § 82 Abs. 2 VwGO und § 65 Abs. 2 FGO wieder. Entsprechend der Empfehlung des Koordinierungsausschusses wird diese Regelung auch für die Sozialgerichtsbarkeit übernommen.

Der Entwurf streicht aus § 82 Abs. 2 VwGO und § 65 Abs. 2 FGO die Worte „in vollem Umfang“; eine Änderung des geltenden Rechts bedeutet dies nicht. Über den Vorschlag des Koordinierungsausschusses hinausgehend werden im Interesse der Beschleunigung auch dem Berichterstatter (§ 88 Abs. 1), soweit er nicht Vorsitzender ist, die Befugnisse nach Absatz 2 eingeräumt.

Der Entwurf regelt in den Sätzen 2 und 3 abweichend vom geltenden Recht ausdrücklich die rechtlichen Folgen der Versäumung einer richterlichen Frist nach Satz 2. Da es sich um eine Frist mit aus-

schließender Wirkung handelt, kann die Klage nach Ablauf nur noch im Wege der Wiedereinsetzung entsprechend § 54 ergänzt werden. Die Frist kann nach § 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 224 Abs. 2 ZPO verlängert werden, ohne daß dies ausdrücklich gesagt werden muß. Die Regelung erledigt die Streitfrage, ob fehlende, zwingend erforderliche Angaben der Klageschrift noch nach Ablauf der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, eventuell sogar noch im Berufungs- oder Revisionsverfahren, nachgeholt werden können. Sie ist geeignet, zu einer Straffung des gerichtlichen Verfahrens beizutragen, da der Kläger das Risiko einer Klageabweisung eingeht, wenn er die ihm gesetzte Frist nicht einhält.

Zu § 84 Klagegegner

Die Vorschrift ergänzt § 55, der das Rechtsträgerprinzip in den Vordergrund stellt, in Nummer 3 Buchstabe a aber vorsieht, daß in finanzgerichtlichen Verfahren auch Behörden Beteiligte sein können. Vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses weicht die Vorschrift dadurch ab, daß ein neuer Absatz 1 eingefügt ist, in den als Satz 3 auch § 93 Abs. 2 des Kommissionseinsturfs aufgenommen ist. Eine Bezeichnungshilfe der in Absatz 2 normierten Art kennt auch § 78 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz VwGO; sie ist in der Finanzgerichtsordnung, die vom Behördenprinzip ausgeht, entbehrlich (§ 63 FGO).

Absatz 1 Satz 1 zieht die notwendige Folgerung aus dem in § 55 verankerten Rechtsträgerprinzip (vgl. die Begründung zu § 55). Grundsätzlich ist der Rechtsträger nach § 55 Nr. 1 und 2 Beklagter. Abzustellen ist darauf, welche Behörde nach dem maßgebenden Verwaltungsverfahrensrecht im Zeitpunkt der Klageerhebung zuständig ist.

Wenn die Zuständigkeit vor Klageerhebung gewechselt hat, ist dem Rechnung zu tragen. Absatz 2 trifft Vorsorge, daß Ermittlungsschwierigkeiten nicht zum Nachteil des Klägers gehen. Es ist Aufgabe des Gerichts, das Passiv-Rubrum korrekt zu fassen. Eine detaillierte Regelung wie in § 78 VwGO ist nicht erforderlich.

Die Sätze 2 und 3 regeln die in § 55 Nr. 3 vorgesehenen Ausnahmen.

Absatz 2 nimmt entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses dem Kläger die Schwierigkeit ab, den richtigen Rechtsträger herauszufinden. Die Vorschrift erleichtert es dem Kläger, seiner Pflicht zur Bezeichnung des Beklagten nach § 83 Abs. 1 Satz 1 nachzukommen. Es soll ausreichen, wenn der Kläger solche Angaben macht, die es dem Gericht ermöglichen, den richtigen Beklagten festzustellen. Es kann dann, soweit erforderlich, die Beklagtenbezeichnung berichtigen. Ein Bedürfnis für eine solche Regelung besteht über § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO hinausgehend auch für Leistungs- und Feststellungsklagen.

In den Fällen der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage genügt der Kläger seiner Bezeichnungspflicht durch Angabe der Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen, den beantragten Verwal-

tungsakt unterlassen oder über den außergerichtlichen Rechtsbehelf entschieden hat. Die Regelung erfaßt sowohl den Fall der Ablehnung des Verwaltungsaktes wie auch die Fälle der zusätzlichen selbständigen Beschwer sowie der erstmaligen Beschwer eines Dritten durch den Widerspruchsbescheid (§ 78 Abs. 2, § 79 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Zu § 85 Klagezustellung

Satz 1 der Vorschrift übernimmt wörtlich § 71 Abs. 1 Satz 1 FGO. Inhaltlich entspricht die Regelung § 85 Satz 1 VwGO. In Abweichung von der Regelung der VwGO und von dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 94 kann auch der Berichterstatter die Zustellung der Klage verfügen. Abweichend von § 104 Satz 1 SGG genügt nach dem Entwurf auch in der Sozialgerichtsbarkeit nicht mehr die formlose Übersendung der Klageschrift. Entsprechend der Anregung des Koordinierungsausschusses erscheint es zweckmäßig, die Zustellung einheitlich vorzusehen, zumal sie nach § 63 Abs. 1 SGG ohnehin erforderlich ist, wenn der Vorsitzende eine Frist zur Klageerwidern nach § 104 Satz 3 SGG setzt.

Der Entwurf sieht auch in der Sozialgerichtsbarkeit die Zustellung der Klage nur an den Beklagten, nicht aber an den Beigeladenen vor. Dem Beigeladenen wird gemäß § 60 Abs. 6 der Stand der Sache und der Grund der Beiladung mitgeteilt; dem Entwurf des Koordinierungsausschusses ist darin zu folgen, daß diese Unterrichtung ebenso wie in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit ausreichend ist.

Satz 2 übernimmt abweichend von dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses die Vorschriften des geltenden Rechts, daß der Beklagte „zugleich“ mit der Zustellung der Klageschrift aufzufordern ist, sich schriftlich zu äußern. Es dient der Beschleunigung des einzelnen Verfahrens, wenn der Beklagte sich unmittelbar nach Erhalt der Klage äußert. Eine auf die Sache eingehende Klageerwidern ist allerdings erst dann anzufordern, wenn die Begründung der Klage vorliegt.

Die Äußerung des Beklagten kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen, wie das bisher in § 85 Satz 2 VwGO und in § 71 Satz 1 FGO vorgesehen ist. Das wird abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses ausdrücklich klargestellt. Die Regelung entspricht § 82 Abs. 1 Satz 2 für die Klageerhebung.

Satz 3, der § 85 Satz 3 VwGO und § 71 Abs. 1 Satz 3 FGO übernimmt, schreibt keine Mindestfrist für die Klageerwidern vor, wie sie § 104 Satz 3 SGG als Soll-Vorschrift kennt. Eine flexible Regelung ist demgegenüber vorzuziehen; sie ist unbedenklich, weil die richterliche Frist gegebenenfalls verlängert werden kann.

§ 71 Abs. 2 FGO bedarf keiner Übernahme in den Entwurf. Die grundsätzliche Verpflichtung beteiligter Behörden zur Vorlage der den Streitfall betreffenden Akten ergibt sich aus § 110 Abs. 1 Satz 1. Die Akten werden nach § 88 im Rahmen der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung angefordert. Die

Aktenanforderung wird im allgemeinen zusammen mit der Aufforderung erfolgen, sich auf die Klage zu äußern. Eine solche Handhabung ist auch in der Finanzgerichtsbarkeit zweckmäßig.

Einer Übernahme des § 104 Satz 4 SGG bedarf es nicht. Es ist selbstverständlich, daß verhandelt und entschieden werden kann, wenn die gesetzte Frist verstrichen ist.

Zu § 86 Untersuchungsgrundsatz

Die Vorschrift weicht vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 95 in Absatz 1 Satz 1 nur redaktionell ab, in Absatz 4 dadurch, daß neben dem Vorsitzenden der Berichterstatter erwähnt wird. Die Absätze 2 und 3 sind neu.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt ebenso wie der Entwurf des Koordinierungsausschusses den Grundsatz der Amtsermittlung aus § 86 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz VwGO, § 76 Abs. 1 Satz 1 FGO und § 103 Satz 1 erster Halbsatz SGG. Die Änderung der Fassung („ermittelt“ statt bisher „erforscht“) ist redaktioneller Art, die Fassung wird insoweit an § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, § 88 Abs. 1 Satz 1 AO, X § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB angeglichen. Der Entwurf hält an der Untersuchungsmaxime der geltenden öffentlich-rechtlichen Prozeßordnungen fest. Es bleibt wie bisher der Rechtsprechung und Wissenschaft überlassen, die Frage zu beantworten, inwieweit der Amtsermittlungspflicht Grenzen gesetzt sind, wenn die Beteiligten ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.

Nach Satz 2 sind die Beteiligten, also auch die Beigeladenen, zur Mitwirkung berechtigt und verpflichtet. Die grundsätzliche Rechtspflicht zur Mitwirkung geht über den Wortlaut des geltenden Rechts hinaus, der lediglich davon spricht, daß die Beteiligten bei der Erforschung des Sachverhalts durch das Gericht heranzuziehen sind. Eine Verpflichtung zur Mitwirkung wird aber schon für das geltende Recht von der Rechtsprechung bejaht; sie gilt insbesondere, wenn der Beteiligte der einzige Wissensträger ist. Die Regelung des Entwurfs ist offen für eine Konkretisierung der Mitwirkungspflicht, die den Besonderheiten des jeweiligen Gerichtszweiges und Sachgebiets sowie den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung trägt. Der Umfang der Mitwirkungspflicht wird im gerichtlichen Verfahren nicht geringer sein können als im Verwaltungsverfahren.

Neben der flexiblen Regelung der Mitwirkungspflicht, die ergänzt wird durch die in den §§ 108 und 110 des Entwurfs normierten Vorlage-, Duldungs- und Auskunftspflichten und die in § 138 Abs. 1 und 2 ZPO angesprochene Erklärungs- und Wahrheitspflicht, bedarf es einer Übernahme der in § 76 Abs. 1 Satz 3 FGO geregelten Mitwirkungspflichten nicht. Die Erklärungs- und Wahrheitspflicht für Kläger und Beklagten nach § 76 Abs. 3 FGO ergibt sich bereits aus § 138 Abs. 1 und 2 ZPO.

Die Verpflichtung nach § 76 Abs. 1 Satz 4 FGO i.V.m. § 93 Abs. 3 Satz 2 AO, Urkunden einzusehen und Aufzeichnungen daraus zu entnehmen (Nachfor-

schungspflicht), ist in § 100 für Beteiligte und Zeugen übereinstimmend geregelt.

Die in § 76 Abs. 1 Satz 4 FGO i.V.m. § 97 Abs. 1 und 3 § 100 AO geregelten Vorlagepflichten sind in § 108 Abs. 1 und 3, § 110 berücksichtigt. Die Regelung über das Betreten von Grundstücken und Räumen nach § 76 Abs. 1 Satz 4 FGO i.V.m. § 99 AO wurde in § 108 Abs. 2 aufgenommen.

Die Regelung des § 97 Abs. 3 Satz 2 AO zur Lesbarmachung von Urkunden ist in § 108 Abs. 4 berücksichtigt. Eine § 90 Abs. 2 AO entsprechende Regelung ist als Absatz 2 übernommen.

Satz 3 entspricht dem geltenden Recht (§ 86 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 76 Abs. 1 Satz 5 FGO und § 103 Satz 2 SGG).

Absatz 2 übernimmt § 90 Abs. 2 AO (vgl. § 76 Abs. 1 Satz 4 FGO). Damit wird sichergestellt, daß auch bei Auslandssachverhalten die Mitwirkungspflichten der Beteiligten nicht geringer sind als im Verwaltungsverfahren.

Absatz 3 übernimmt abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses eine § 86 Abs. 2 VwGO entsprechende Regelung. Sie trägt dazu bei, das Verfahren durchsichtiger zu machen und erleichtert das Rechtsgespräch.

Absatz 4 gibt § 86 Abs. 3 VwGO nahezu wörtlich wieder; die redaktionellen Abweichungen von § 76 Abs. 2 FGO und § 106 Abs. 1 SGG sind ohne materiell-rechtliche Bedeutung. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens trägt es bei, wenn auch der Berichterstatter die notwendige Anordnung treffen kann.

§ 76 Abs. 3 FGO bedarf keiner Übernahme. Die Vorschrift hat ohnehin nur klarstellende Bedeutung und bringt etwas Selbstverständliches zum Ausdruck, daß nämlich ein schwebendes Gerichtsverfahren keinen Einfluß auf gesetzlich festgelegte Pflichten einer Behörde hat.

Zu § 87 Vorbereitende Schriftsätze

Absatz 1 vereinheitlicht entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 96 das Verfahren bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Einreichen von Schriftsätzen (vgl. § 86 Abs. 4 VwGO, § 77 Abs. 1 FGO, § 108 SGG).

Satz 1 wandelt die Kann-Vorschrift des § 108 Satz 1 SGG in Angleichung an § 86 Abs. 4 Satz 1 VwGO und § 77 Abs. 1 Satz 1 FGO in eine Soll-Vorschrift um. Da Sanktionen für den Fall eines Verstoßes gegen die Soll-Vorschrift wie bisher nicht vorgesehen sind, bringt diese Angleichung für die Beteiligten des sozialgerichtlichen Verfahrens keine Nachteile gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Satz 2 übernimmt § 86 Abs. 4 Satz 2 VwGO und § 77 Abs. 1 Satz 2 FGO und gibt auch dem Berichterstatter die Befugnis zur Fristsetzung. Für die Sozialgerichtsbarkeit ist die Vorschrift neu; ihre Übernahme ist aber zweckmäßig, da sie zur Straffung des Verfahrens bis zur mündlichen Verhandlung beiträgt.

Aus § 106 Abs. 1 SGG ergeben sich entsprechende Befugnisse schon nach geltenden Recht.

Satz 3 übernimmt wörtlich § 77 Abs. 1 Satz 3 FGO; die entsprechende Regelung über die notwendigen Abschriften der Schriftsätze für die anderen Beteiligten des Verfahrens befindet sich in § 81 Abs. 2 VwGO. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist, wie für die Klageschrift, so auch für die vorbereitenden Schriftsätze, abweichend von den anderen Verfahrensordnungen zwingend vorgeschrieben, daß Abschriften für die Beteiligten beizufügen sind (§ 93 Satz 1 SGG). Da die Beifügung von Abschriften ebensowenig erzwingbar ist wie die Einreichung von Schriftsätzen, bestehen keine Bedenken, eine einheitliche Soll-Regelung zu treffen.

Satz 4 läßt ebenso wie § 108 Satz 2 SGG abweichend von § 86 Abs. 4 Satz 3 VwGO, § 77 Abs. 1 Satz 4 FGO grundsätzlich die formlose Mitteilung der Schriftsätze genügen, ermöglicht aber abweichend von § 108 Satz 2 SGG die gerichtliche Anordnung der Zustellung. Eine Anlehnung der Fassung an § 270 Abs. 2 Satz 1 ZPO kommt aus den vom Koordinierungsausschuß genannten Gründen (vgl. Begründung des Kommissionsentwurfs S. 248 f) nicht in Betracht.

Absatz 2 gibt § 86 Abs. 5 VwGO und § 77 Abs. 2 FGO wieder; das Sozialgerichtsgesetz kennt keine entsprechende ausdrückliche Vorschrift. Die Übernahme einer einheitlichen Regelung dient der besseren Übersicht und der beschleunigten Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.

Zu § 88 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Die Vorschrift übernimmt § 97 des Kommissionsentwurfs. Sie weicht von ihm dadurch ab, daß auf eine Verweisung auf § 273 ZPO verzichtet und im Interesse der Klarheit des Entwurfs eine selbständige Regelung vorgesehen wird. Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 sind neu. Der Begriff „Berichterstatter“ wird definiert.

§ 88 gilt im erstinstanzlichen Verfahren, im Berufungsverfahren (§ 145 Abs. 1) und im Revisionsverfahren (§ 158). Das entspricht geltendem Recht (§§ 87, 125 Abs. 1, § 141 VwGO, §§ 79, 121 FGO, § 106 Abs. 2, § 153 Abs. 1, §§ 155, 165 SGG). Die Vorschrift ermöglicht alle erforderlichen vorbereitenden Anordnungen. Die Aufzählung in den Nummern 1 bis 6 ist nicht abschließend („insbesondere“).

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 97 Satz 1, § 87 Satz 1 VwGO und § 79 Satz 1 FGO. Die Aufgabe der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung soll der Vorsitzende haben; er kann sie einem Richter (dem Berichterstatter) übertragen und wird das regelmäßig tun. Eine § 524 Abs. 2 ZPO entsprechende Vorschrift, wonach der Einzelrichter tätig wird, empfiehlt sich nicht, weil sie den Fall nicht erfaßt, daß der Vorsitzende die Vorbereitung einem Einzelrichter nicht überträgt.

Satz 2 Nr. 1 übernimmt § 87 Satz 2 VwGO, § 79 Satz 2 FGO, § 101 Abs. 1, § 106 Abs. 2 Nr. 7 SGG und

folgt dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 97 Satz 2. § 79 Satz 2 FGO sieht nur den Erörterungstermin vor. Gütliche Beilegung des Rechtsstreits und Abschluß eines Vergleichs sind aber auch in finanzgerichtlichem Verfahren ausnahmsweise dann nicht ausgeschlossen, wenn die Beteiligten über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können (§ 117). Einer einheitlichen Regelung stehen deshalb keine Bedenken entgegen.

§ 106 Abs. 2 Nr. 7 SGG verzichtet ebenfalls darauf auszusprechen, mit welchem Ziel ein Erörterungstermin vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden kann. Gütliche Einigung und Vergleich sind aber neben Klagerücknahme und Anerkenntnis im Erörterungstermin schon nach geltendem Recht möglich. Das wird in Nummer 1 verdeutlicht.

Nummer 2 übernimmt ausdrücklich § 273 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Vorschrift gilt nach geltendem Recht gemäß § 87 Satz 3 VwGO, § 79 Satz 3 FGO für die Verwaltungs- und Finanzgerichte entsprechend. Für die Sozialgerichtsbarkeit trifft § 106 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 SGG eine Teilregelung. Eine umfassende Vorschrift ist aber auch für diesen Gerichtszweig sinnvoll.

Nummern 3 und 4 übernehmen § 106 Abs. 3 Nr. 1, 3 SGG. Die Vorschrift erfaßt hinsichtlich der Urkunden abweichend von § 273 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO nicht nur die Beteiligten und Behörden, sondern alle natürlichen und juristischen Personen. Ebenso wie in § 106 Abs. 3 Nr. 3 SGG sind Auskünfte jeder Art erfaßt (vgl. auch § 106 Abs. 2 SGG). Insoweit weicht der Entwurf von § 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ab. Nach § 185 i. V. m. § 358 a ZPO kann auf Grund eines Beweisbeschlusses des Gerichts schon vor der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben werden, in Form schriftlicher Auskünfte von Privatpersonen allerdings nur in Fällen des § 377 Abs. 3, 4 ZPO. Der Entwurf geht darüber hinaus und übernimmt die Regelung des SGG. Die Einholung von Auskünften dient der Stoffsammlung, die in Verfahren mit Untersuchungsgrundsatz dem Gericht obliegt. Für die Beweisaufnahme gelten die Vorschriften der ZPO.

Eine Übernahme des § 106 Abs. 3 Nr. 2 SGG (Beziehung von Krankenpapieren usw.) ist neben den Nummern 2 und 4 nicht notwendig.

Nummer 5 entspricht § 273 Abs. 2 Nr. 3 ZPO, der in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit bisher entsprechend gilt. In der Sozialgerichtsbarkeit gibt § 111 Abs. 1 SGG dem Vorsitzenden die Befugnis, das persönliche Erscheinen anzuordnen. Die Verweisung auf § 98 macht deutlich, daß der Richter auch ein Ordnungsgeld für den Fall des Ausbleibens androhen und festsetzen darf. Das entspricht der Empfehlung des Koordinierungsausschusses.

Nummer 6 übernimmt § 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO, der bisher in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit entsprechend gilt. Soweit § 106 Abs. 3 Nr. 4, 5 SGG die Befugnisse des Vorsitzenden betrifft, vor der mündlichen Verhandlung Beweiserhebungen durchzuführen, gilt künftig Absatz 3 und § 185 i. V. m. § 358 a ZPO. Der zweite Halbsatz übernimmt § 273 Abs. 3 Satz 1 ZPO, der in der Verwaltungs- und Fi-

nanzgerichtsbarkeit bisher entsprechend anzuwenden ist. Der Kommissionsentwurf hatte eine entsprechende Anwendung vorgeschlagen (§ 97 Satz 3). Die Regelung ist für die Sozialgerichtsbarkeit neu, aber auch für diesen Gerichtszweig sachgerecht.

§ 106 Abs. 3 Nr. 6 SGG übernimmt der Entwurf — dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend — nicht. Die wichtigen prozeßrechtlichen Folgen der Beiladung lassen es als sachgerecht erscheinen, die für das verwaltungs- und finanzgerichtliche Verfahren geltende Regelung, wonach nur das Gericht die Beiladung beschließen kann, auf das sozialgerichtliche Verfahren auszudehnen.

Absatz 2 entspricht § 273 Abs. 4 Satz 1 ZPO.

Absatz 3 übernimmt über den Vorschlag des Koordinierungsausschusses hinausgehend § 524 Abs. 2 Satz 2 ZPO (vgl. für die Kammer für Handelssachen § 349 Abs. 1 Satz 2 ZPO, für die Arbeitsgerichte § 55 Abs. 4 ArbGG, für die Rechtslage bei den Sozialgerichten § 106 Abs. 3 Nr. 4, 5 SGG). Die Vorschrift gibt dem Gericht die Möglichkeit, die Verhandlung und Entscheidung sachgerecht vorzubereiten und das Verfahren zu beschleunigen. Die Regelung tritt neben § 99 Abs. 1 Satz 2 über die Beweisaufnahme auf Grund eines Beweisbeschlusses durch einen beauftragten Richter.

Zu § 89 Entscheidung durch den vorbereitenden Richter

Der Entwurf des Koordinierungsausschusses hat eine entsprechende Vorschrift nicht vorgesehen. Sie dient der Angleichung an die ZPO und ist im Interesse der Beschleunigung der Verfahren zweckmäßig. Während § 4 die Zuweisung an einen Richter zur Entscheidung in der Sache selbst durch Beschluß der Kammer regelt, betrifft § 89 Entscheidungen durch den vorbereitenden Richter, soweit sie in vorbereitenden Verfahren anfallen.

Absatz 1 ist § 349 Abs. 2, § 524 Abs. 3 ZPO nachgebildet. Eine Regelung dieser Art gilt in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nur für die Kammer für Handelssachen und für die Berufungskammer beim Landgericht sowie für das Oberlandesgericht. § 55 Abs. 1 ArbGG kennt eine entsprechende Regelung für die Arbeitsgerichte, die nach § 64 Abs. 7 auch für die Landesarbeitsgerichte anwendbar ist. Es bestehen keine Bedenken, diese Regelung für die Verwaltungsgerichte, Finanzgerichte und Sozialgerichte zu übernehmen und auch für Berufungsverfahren anwendbar sein zu lassen (§ 145 Abs. 1). Im Revisionsverfahren gilt § 89 nicht (§ 158 Satz 2); die Rechtslage nach der VwPO ist damit ebenso ausgestaltet wie nach der ZPO (§ 557 a) und dem Arbeitsgerichtsgesetz (§ 72 Abs. 5, 6). Nummer 1 umfaßt wie in den genannten Vorschriften der ZPO auch das Ruhen des Verfahrens.

Absatz 2 übernimmt eine § 349 Abs. 3, § 524 Abs. 4 ZPO entsprechende Regelung (vgl. auch § 55 Abs. 3 ArbGG). Die Vorschrift bewirkt, daß das Verfahren im Einverständnis mit den Beteiligten erheblich beschleunigt werden kann.

§ 90 Zurückweisung verspäteten Vorbringens

Die Vorschrift übernimmt — über den Vorschlag des Koordinierungsausschusses hinausgehend — Art. 3 § 3 des Entlastungsgesetzes für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Die bisher nur für die Finanzgerichte geltende Vorschrift hat sich als vorbeugendes Beschleunigungsinstrument bewährt. Sie soll deswegen auch für die anderen Gerichtszweige übernommen werden. Nicht übernommen ist lediglich Artikel 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des Entlastungsgesetzes. Für das Rechtsmittelverfahren treffen §§ 148, 158 Satz 1 eine eigene Regelung. Die vielfältigen kumulativen Voraussetzungen für eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens in Absatz 2 stellen sicher, daß die berechtigten Interessen auch weniger gewandter Rechtsuchender gewahrt bleiben.

Zu § 91 Widerklage

Vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 98 weicht die Regelung nur durch die Einfügung des Satzes 2 in Absatz 1 ab.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt § 89 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 100 SGG. Die Finanzgerichtsordnung enthält keine Vorschrift über die Widerklage. Gegen eine Regelung, die auch für die Finanzgerichtsbarkeit gilt, bestehen keine Bedenken; große Bedeutung wird die Widerklage in der Finanzgerichtsbarkeit nicht erlangen, da sie nach Absatz 2 bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ausgeschlossen ist.

Satz 2 übernimmt die in § 89 Abs. 1 Satz 2 VwGO vorgesehene Ausnahmeregelung, wonach die Widerklage ausgeschlossen ist, wenn in den Fällen des § 42 Abs. 3 für die Klage wegen des Gegenanspruchs ein anderes Gericht zuständig ist.

Absatz 2 entspricht wörtlich § 89 Abs. 2 VwGO; die Frage, ob § 100 SGG bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen eine Widerklage zuläßt, wird im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch für das sozialgerichtliche Verfahren zu verneinen sein. Es bestehen keine Bedenken, die Regelung auf das finanzgerichtliche Verfahren zu erstrecken.

Zu § 92 Klageänderung

Absatz 1 übernimmt dem Vorschlag des Kommissionsentwurfs folgend inhaltlich und mit weitgehend denselben Worten § 91 Abs. 1 VwGO, § 67 Abs. 1 erster Halbsatz FGO und § 99 Abs. 1 SGG. Die Fassung weicht nur darin vom geltenden Recht ab, daß anstelle der Einwilligung die Zustimmung der Beteiligten gefordert wird, um terminologisch klarzustellen, daß auch die (nachträgliche) Genehmigung möglich ist. Nicht nur der Beklagte, sondern alle Beteiligten, also auch die Beigeladenen, müssen einwilligen; eine Klageänderung etwa gegen den Willen des notwendig Beigeladenen, der durch sie in seiner Prozeßstellung beeinträchtigt werden und bisweilen der eigentliche Beklagte sein kann, darf es nicht geben.

§ 99 Abs. 3 SGG, der weitgehend übereinstimmend mit § 264 ZPO einige Fallgruppen nennt, die nicht als Klageänderung anzusehen sind, wird nicht übernommen, ohne daß dadurch eine neue Rechtslage entstünde. § 264 ZPO ist über § 185 ohnehin heranzuziehen.

Absatz 2 regelt übereinstimmend mit § 99 Abs. 2 SGG, aber abweichend vom Wortlaut des § 91 Abs. 2 VwGO, § 67 Abs. 2 FGO, aber auch des § 267 ZPO, die vermutete Einwilligung nicht nur des Beklagten, sondern eines jeden Beteiligten, der sich — ohne der Klageänderung zu widersprechen — in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ändert sich die Rechtslage durch den Entwurf insoweit nicht, da bereits die geltende Vorschrift entsprechend ausgelegt wird. In der Finanzgerichtsbarkeit ist die Frage umstritten. Überwiegend wird § 67 Abs. 2 FGO wörtlich genommen. Die Finanzgerichte haben aber die Möglichkeit, die Klageänderung für sachdienlich zu halten, wenn die Zustimmung des Beklagten vorliegt oder nach § 67 Abs. 2 FGO angenommen werden kann, jedoch die ausdrückliche Zustimmung eines anderen Beteiligten nicht vorliegt. Bedenken gegen eine Ausdehnung der bisherigen Regelung auf sämtliche Beteiligte bestehen deshalb auch in der Finanzgerichtsbarkeit nicht.

Absatz 3 ordnet in Übereinstimmung mit § 99 Abs. 4 SGG sowie § 268 ZPO an, daß die gerichtliche Entscheidung, ob eine Klageänderung nicht vorliege oder zuzulassen sei, unanfechtbar ist. § 91 Abs. 3 VwGO und § 67 Abs. 3 FGO schließen demgegenüber nur die selbständige Anfechtbarkeit aus. Eine Angleichung der Regelung an die Lösung des Sozialgerichtsgesetzes und der Zivilprozeßordnung ist zweckmäßig, um zu vermeiden, daß im Berufungsverfahren ein Beteiligter allein deshalb unterliegt, weil eine Klageänderung nach Ansicht des Berufungsgerichts entgegen der Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts vorliegt oder nicht hätte zugelassen werden dürfen. Die Entwurfslösung dient zugleich der Verfahrensbeschleunigung.

Zu § 93 Änderung des Verwaltungsaktes

Die Vorschrift übernimmt § 100 des Kommissionsentwurfs nahezu wörtlich. Absätze 1 und 3 gehen auf § 68 FGO und § 96 SGG zurück; die Verwaltungsgerichtsordnung kennt keine entsprechende, klärende Regelung. Eine Absatz 2 entsprechende Vorschrift findet sich in keiner der drei öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen.

Absatz 1 umschreibt den geregelten Tatbestand übereinstimmend mit § 68 FGO und § 96 Abs. 1 SGG dahin, daß der Verwaltungsakt, der Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist, nach Klageerhebung — wie sich aus der Systematik ergibt, durch einen anderen Verwaltungsakt — „geändert oder ersetzt“ wird. Vorschläge, an Stelle der rechtsdogmatisch umstrittenen Begriffe der „Änderung und Ersetzung“ von Verwaltungsakten (vgl. Tipke-Kruse, 9. Auflage, § 68 FGO Anm. 3) darauf abzuheben, ob der neue Verwaltungsakt denselben Streitgegen-

stand bzw. Verfahrensgegenstand betrifft, werden von dem Entwurf nicht aufgegriffen.

Die Regelung geht mit § 96 SGG davon aus, daß kraft Gesetzes die Rechtshängigkeit desjenigen Verwaltungsaktes eintritt, der den bereits rechtshängigen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt. Die Vorschrift sieht aber abweichend von § 96 SGG ein befristetes Widerspruchsrecht des Klägers vor, welches andererseits hinter dem Antragserfordernis des § 68 FGO zurückbleibt.

Das Widerspruchsrecht, wie es auch § 80 vorsieht, sichert dem Kläger die Möglichkeit einer jeweils isolierten Überprüfung des ursprünglichen und des neuen Verwaltungsaktes zu erreichen (vgl. § 96 Abs. 1 SGG). Der Entwurf streicht das Wort „auch“, das in § 96 Abs. 1 SGG (nicht aber in § 68 FGO) zur Klarstellung eingefügt ist, damit der ursprüngliche Verwaltungsakt nicht unbedingt Gegenstand des Klageverfahrens bleiben muß, wenn die Rechtshängigkeit des neuen Verwaltungsaktes kraft Gesetzes eingetreten ist. Da andererseits in Ersetzungsfällen der ersetzte Verwaltungsakt im allgemeinen nicht mehr Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist, erscheint es zweckmäßig, diese Frage nicht ausdrücklich zu regeln. Eine sachliche Änderung des für die Sozialgerichtsbarkeit geltenden Rechts ist nicht beabsichtigt.

Das Widerspruchsrecht ist befristet. Die Befristung soll vermeiden, daß der Schwebezustand einer auflösend bedingten Rechtshängigkeit des Verwaltungsaktes zu lange besteht. Es erscheint billig, dem Kläger eine Entscheidung innerhalb der gewöhnlichen Rechtsbehelfsfrist zuzumuten, ob er eine isolierte Überprüfung des neuen Verwaltungsaktes wünscht. Der zweite Halbsatz des Absatzes 1 stellt klar, daß eine entsprechende Belehrung über die Wahlmöglichkeit des Klägers im neuen Verwaltungsakt zu erfolgen hat.

Absatz 2 trägt dem Bedürfnis anderer, zur Anfechtung des neuen Verwaltungsaktes Berechtigter Rechnung, zunächst eine Überprüfung des neuen Verwaltungsaktes im Vorverfahren herbeizuführen, bevor die gerichtliche Überprüfung beginnt. Die an § 72 Abs. 1 Satz 2 angelehnte Regelung ist notwendig, da das Widerspruchsrecht nach Absatz 1 nur dem Kläger zusteht, andererseits das geltende Recht nicht dahin eingeschränkt werden soll, daß die anderen Beteiligten des gerichtlichen Verfahrens die Einbeziehung des neuen Verwaltungsaktes in das anhängige Verfahren gegen den Willen des Klägers verhindern können.

Absatz 3 entspricht § 77 Abs. 3 FGO und § 96 Abs. 2 SGG.

Zu § 94 Verurteilung des Beigeladenen in sozialgerichtlichen Verfahren

Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit § 60 Abs. 4. Der Entwurf übernimmt entsprechend der Empfehlung des Koordinierungsausschusses die bewährte Regelung des Sozialgerichtsgesetzes, wonach das Gericht von Amts wegen alle diejenigen „notwendig“ beiladen muß, die statt des vom Kläger

bezeichneten Beklagten als leistungspflichtig in Betracht kommen (§ 75 Abs. 2 SGG), und wonach eine Verurteilung dieser Beigeladenen möglich ist (§ 75 Abs. 5 SGG). Im einzelnen wird auf die Begründung zu § 60 Abs. 4 Bezug genommen. Die aus § 75 Abs. 5 SGG übernommene Vorschrift ist an dieser Stelle verselbständigt, um deutlich zu machen, daß der Fall dem einer Klageänderung durch Beklagtenwechsel nahekommt. Die Möglichkeit einer Klageänderung nach § 92 kann die in § 94 vorgesehene Regelung nicht ersetzen. Es darf dem Kläger nicht zugemutet werden, die unter Umständen schwierige Frage nach dem richtigen Beklagten zu beantworten. Die Fragen, die sich ergeben, wenn Zweifel über den richtigen Leistungspflichtigen bestehen, können am einfachsten gelöst werden, wenn das Gericht die möglichen Pflichtigen vom Amts wegen beilädt und wie bisher verurteilen kann.

Mit dem Koordinierungsausschuß sieht der Entwurf keine Ausdehnung dieser Regelung auf die beiden anderen Gerichtsbarkeiten vor (vgl. Begründung zu § 60 Abs. 4).

Satz 1 ist abweichend von § 75 Abs. 5 gefaßt. Die vorgeschlagene Fassung macht deutlich, daß das Gericht den Beigeladenen, wenn es ihn für leistungspflichtig hält, wie einen Beklagten behandelt. Der Beigeladene erhält damit alle Verfahrensrechte, die einem Hauptbeteiligten zustehen, damit er sich gegen die ihm drohende Verurteilung verteidigen kann. Die Fassung der Vorschrift berücksichtigt zugleich die Tatsache, daß der Beigeladene nicht Beklagter ist, aber wie ein Beklagter verurteilt werden kann. Der Kläger kann der Verurteilung des Beigeladenen widersprechen. Damit ist seiner Dispositionsbefugnis Rechnung getragen. Das ist von der Rechtsprechung auch für § 75 Abs. 5 SGG anerkannt.

Satz 2 stellt klar, daß es eines Verwaltungsaktes des Beigeladenen und eines Vorverfahrens nicht bedarf. Auch das entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 95 Klagerücknahme

Die Vorschrift über die Klagerücknahme vereinheitlicht dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 102 folgend die geltenden unterschiedlichen Bestimmungen unter Angleichung an § 269 ZPO. Von dem Kommissionsentwurf ist in folgenden Punkten abgewichen: Der Zeitpunkt, bis zu dem die Klage ohne Zustimmung des Beklagten zurückgenommen werden kann, ist hinausgeschoben. Der Beschluß nach Absatz 2 Satz 2 ist nicht anfechtbar. Die Unwirksamkeit der Klagerücknahme muß wie im geltenden Recht durch Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens geltend gemacht werden. Das kann nur binnen Jahresfrist geschehen (Absatz 2 Satz 4).

Eine abschließende Regelung der Klagerücknahme ist nicht beabsichtigt; die ergänzende entsprechende Anwendung der Zivilprozeßordnung bleibt möglich. Die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Kostenentscheidung ist im Zusammenhang mit der Regelung der Kostenpflicht in anderen besonderen Fällen in § 172 Abs. 2 geregelt.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt wörtlich § 72 Abs. 1 Satz 1 FGO. Gegenüber § 92 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist aus sprachlichen Gründen lediglich der Wortlaut umgestellt. Der Entwurf weicht von § 102 Satz 1 SGG ab; es erscheint nicht zweckmäßig, eine Klagerücknahme nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zuzulassen, da dies den Kläger zur Einlegung eines Rechtsmittels zwingt, wenn er noch nach Urteilserlaß seine Klage zurücknehmen will. Auch in sozialgerichtlichen Verfahren bestehen keine Bedenken, die Rücknahme der Klage so lange zu gestatten, wie ein rechtskräftiges Urteil noch nicht vorliegt (ebenso Peters-Sautter-Wolff, 4. Auflage, § 102 Anm. 3).

Satz 2 regelt in Anlehnung an § 72 Abs. 1 Satz 2 FGO und § 92 Abs. 1 Satz 2 VwGO die Fälle, in denen eine Klagerücknahme nur mit Zustimmung des Beklagten möglich ist. In Anpassung an die Terminologie des § 92 verwendet die Vorschrift den Oberbegriff „Zustimmung“, der auch die (nachträgliche) Genehmigung einschließt. § 102 SGG kennt ein Zustimmungserfordernis nicht; in der Sozialgerichtsbarkeit ist es wegen der Erledigungswirkung der Klagerücknahme bisher entbehrlich. Da nach dem Entwurf jedoch auch in sozialgerichtlichen Verfahren die Rücknahme der Klage nur die Wirkung haben soll, daß der Rechtsstreit rückwirkend als nicht anhängig geworden anzusehen ist und ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wirkungslos wird, eine erneute Klage also anders als nach § 102 SGG nicht in jedem Fall ausgeschlossen ist (vgl. dazu die Ausführungen zu Absatz 2 der Vorschrift), muß zum Schutze des Beklagten auch in sozialgerichtlichen Verfahren dessen Zustimmung zur Klagerücknahme gefordert werden.

Die Klagerücknahme setzt die Zustimmung des Beklagten von dem Zeitpunkt an voraus, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen ist (ebenso § 72 Abs. 1 Satz 2 FGO). Entgegen dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses wird nicht mehr auf den Zeitpunkt der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung (ebenso § 92 Abs. 1 Satz 2 VwGO) abgestellt. Die abweichende Regelung des § 269 Abs. 1 ZPO (nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung ohne Einwilligung) verdient ebenfalls keinen Vorzug. Auch nach einer Beweisaufnahme und nach der Stellung der Anträge soll für den einsichtig gewordenen Kläger noch die Möglichkeit bestehen, die Klage auch gegen den Willen des Beklagten zurückzunehmen. Es kann dem Kläger nicht zugemutet werden, den Prozeß wegen des Interesses der beklagten Behörde an der Klärung der ihr zweifelhaft erscheinenden Sach- oder Rechtslage weiterzuführen.

Die Zustimmung des Beklagten zur Klagerücknahme ist weiterhin, insoweit dem Kommissionsentwurf folgend, erforderlich, wenn eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, z. B. ein Gerichtsbescheid, ergangen ist. Das Zustimmungserfordernis in diesen Fällen geht auf § 72 Abs. 1 Satz 2 FGO zurück. Sinn und Zweck des Zustimmungserfordernisses, eine einseitige Lösung des Prozeßrechtsverhältnisses im fortgeschrittenen Verfahrensstadium zu vermeiden, rechtfertigen es, die Regelung der Finanzgerichtsordnung auf die beiden anderen Ge-

richtszweige auszudehnen. Auf den Verzicht auf mündliche Verhandlung kommt es nicht mehr an. Maßgebender Zeitpunkt soll die erste Zustellung der Entscheidung an einen Beteiligten sein.

In Übereinstimmung mit § 72 Abs. 1 Satz 2 FGO ist nach dem Entwurf in den erörterten Fällen nur die Zustimmung des Beklagten erforderlich, während § 92 Abs. 1 Satz 2 VwGO auch die Einwilligung des Vertreters des öffentlichen Interesses voraussetzt, wenn dieser an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat. Auf dem Rücken des zur Rücknahme der Klage bereiten Klägers sollen keine das öffentliche Interesse berührenden Fragen geklärt werden.

Der Entwurf macht die Klagerücknahme entsprechend dem geltenden Recht auch nicht von der Zustimmung des notwendig Beigeladenen abhängig. Behandelt jedoch das Gericht einen nach § 60 Abs. 4 Beigeladenen gemäß § 94 wie einen Beklagten, weil es ihn statt des Beklagten für leistungspflichtig hält, so ist die Zustimmung auch des Beigeladenen zur Klagerücknahme unter den Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, da ihm alle Verfahrensrechte eines Hauptbeteiligten zustehen.

Absatz 2 Satz 1 spricht nach dem Vorbild des § 269 ZPO die wesentlichen prozeßrechtlichen Wirkungen der Klagerücknahme aus. Den Begriff der Anhängigkeit kennt die Verwaltungsprozeßordnung bei der Klage nicht. Mit der Erhebung der Klage tritt jeweils die Rechtshängigkeit der Streitsache ein (§ 82 Abs. 3).

Die Fiktion der rückwirkenden Beseitigung der Rechtshängigkeit des Rechtsstreits führt im Ergebnis zum Verlust der Klagemöglichkeit bei fristgebundenen Klagen, wenn die Rechtsmittelfrist verstrichen ist. Die Abweichung von § 72 Abs. 2 Satz 1 FGO, der den „Verlust der Klage“ unabhängig vom Fristablauf bei fristgebundenen Klagen gesetzlich anordnet, ist von nur geringer praktischer Auswirkung; im allgemeinen wird im Zeitpunkt der Rücknahme der Anfechtungsklage die Frist für eine erneute Klageerhebung verstrichen sein.

Der Entwurf ändert auch das in der Sozialgerichtsbarkeit nach überwiegender Auffassung geltende Recht, wonach die in § 102 Satz 2 SGG vorgesehene Erledigung der Hauptsache den Verlust der prozeßrechtlichen Klagemöglichkeit bewirkt, die Rechtshängigkeit also nicht rückwirkend beseitigt, sondern durch Prozeßhandlung ex nunc beendet wird. Die rückwirkende Beseitigung der Rechtshängigkeit durch Klagerücknahme begegnet jedoch auch in der Sozialgerichtsbarkeit keinen Bedenken. In den auch im sozialgerichtlichen Verfahren weit überwiegenden Fällen fristgebundener Klagen kommt wegen Fristablaufs im allgemeinen eine erneute Klage auch nach der Regelung des Entwurfs nicht in Betracht. Im übrigen wird mit dem Koordinierungsausschuß die nach § 102 Satz 2 SGG eintretende Erledigungswirkung mit der Folge, daß der Kläger nach Rücknahme der Klage seinen materiellrechtlichen Anspruch nicht erneut gerichtlich geltend machen kann, als bedenklich angesehen (vgl. Peters-Sautter-Wolff, 4. Auflage § 102 SGG Anm. 4 a). Besondere Erfordernisse der Sozialge-

richtsbarkeit stehen einer einheitlichen Regelung in Angleichung an § 269 ZPO nicht entgegen.

Satz 2 bestimmt abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses ebenso wie bei der Rücknahme der Berufung nach § 146, daß das Verfahren im Falle der Klagerücknahme durch Beschluß einzustellen ist (ebenso § 102 Satz 3 SGG). Der Entwurf regelt in Anlehnung an § 269 Abs. 3 ZPO, welchen Inhalt der nach Rücknahme der Klage ergehende Beschluß hat.

Satz 3 bestimmt, daß der Einstellungsbeschluß nach Satz 2 nicht angefochten werden kann. Diese von dem Kommissionsentwurf abweichende Regelung erfolgt im Interesse der Entlastung der Gerichte. Der Streit über die Wirksamkeit der Rücknahmeerklärung ist durch die Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens zu klären.

Satz 4 übernimmt im Interesse einer baldigen Klärung, ob eine wirksame Prozeßbeendigung eingetreten ist, § 72 Abs. 2 Satz 3 FGO i. V. m. § 56 Abs. 3 FGO.

Zu § 96 Erklärung der Hauptsache für erledigt

Die Vorschrift, die ihre kostenrechtliche Ergänzung in § 173 erhält, gestaltet dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 103 folgend das geltende Recht (§ 161 Abs. 2 und 3 VwGO, § 138 FGO; vgl. auch § 91 a ZPO) entsprechend der Regelung der Klagerücknahme um. Die Erledigungserklärung als Prozeßhandlung wird in dem Abschnitt geregelt, der sich mit dem Verfahren im ersten Rechtszug befaßt, der Inhalt der Kostenentscheidung ist im Abschnitt über die Kosten geregelt. Das Sozialgerichtsgesetz enthält über die Hauptsachen-Erledigungserklärung keine Bestimmung.

Satz 1 stellt die nach geltendem Recht umstrittenen Voraussetzungen auf, bei deren Vorliegen das Gericht das Verfahren auf Antrag als in der Hauptsache erledigt durch Beschluß einstellt. Der Entwurf regelt nur den Fall, daß „Kläger und Beklagter übereinstimmend bis zur Rechtskraft des Urteils den Rechtsstreit in der Hauptsache“ für erledigt erklären. Die von § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abweichende Fassung soll deutlich machen, daß nur die beiderseitige Erledigungserklärung von Kläger und Beklagten geregelt wird. Eine darüber hinausgehende Regelung trifft der Entwurf im Hinblick auf die zahlreichen, in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft umstrittenen Fragen nicht. Die nur einseitige Erledigungserklärung wird durch diese Vorschrift jedoch nicht ausgeschlossen.

Wie bei der Klagerücknahme erscheint zweckmäßig, auf Antrag durch Beschluß nicht nur die Folgen der übereinstimmenden Erledigungserklärung auszusprechen (vgl. die Begründung zu Satz 3), sondern auch die Einstellung des Verfahrens anzuordnen, um etwaige Zweifel über den Inhalt der von den Parteien abgegebenen Erklärungen auszuräumen.

Satz 2 sieht abweichend von § 95 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz nicht vor, daß die übereinstimmende Erledigungserklärung beider Parteien den fiktiven Weg-

fall der Rechtshängigkeit ex tunc bewirkt. Eine solche Rechtsfolge ginge zu weit und ist nicht notwendig. Es reicht aus, wenn die Rechtshängigkeit vom Zeitpunkt der beiderseitigen Erledigungserklärung an entfällt, was sich bereits aus allgemeinen Prozeßrechtsgrundsätzen ergibt. Der Einstellungsbeschluß hat insoweit nur deklaratorische Bedeutung. Als Rechtsfolge ausdrücklich genannt wird — entsprechend § 95 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz — die Wirkungslosigkeit bereits ergangener, noch nicht rechtskräftiger Urteile.

Satz 3 bestimmt, daß die im Satz 2 genannte Rechtswirkung in dem Einstellungsbeschluß auszusprechen ist. Wie bei der Klagerücknahme entscheidet das Gericht in dem Einstellungsbeschluß auch über die Kosten; die Kostenverteilung ist nach § 173 vorzunehmen.

Satz 4 sieht ebenso wie die Parallelregelung des § 95 Abs. 2 Satz 3 die Unanfechtbarkeit des Einstellungsbeschlusses im Interesse der Entlastung der Gerichte vor.

Satz 5 sieht wie die gleichlautende Regelung in § 95 Abs. 2 Satz 4 eine zeitliche Beschränkung der nachträglich erhobenen Rüge der Unwirksamkeit der Erledigungserklärung vor.

Zu § 97 Verbindung und Trennung, Entscheidung in Massenverfahren

Die Absätze 1 und 2 der Vorschrift beruhen wörtlich auf dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 104 und regeln — z. T. abweichend von § 93 VwGO, § 73 Abs. 1 FGO und § 113 SGG — die Verbindung mehrerer anhängiger Verfahren und die Trennung mehrerer in einem Verfahren zusammengefaßter Klagegegenstände. Die bisher ausdrücklich geregelte gerichtliche Aufhebung der Verbindung (§ 93 Satz 1 VwGO, § 73 Abs. 1 Satz 1 FGO und § 113 Abs. 2 SGG) und die bisher nicht ausdrücklich geregelte gerichtliche Aufhebung der Trennungsanordnung bedürfen keiner besonderen gesetzlichen Normierung. Die Befugnis des Gerichts zu einer solchen Änderung seiner Verbindungs- und Trennungsbeschlüsse versteht sich von selbst. Die Absätze 3 und 4 sind neu.

Absatz 1 betrifft die Verbindung mehrerer bei demselben Gericht anhängiger Gerichtsverfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung. Abweichend von § 93 Satz 1 VwGO und § 113 Abs. 1 SGG ist sie an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft (ebenso der Wortlaut des § 73 Abs. 1 Satz 1 FGO). In der praktischen Handhabung dürften sich keine wesentlichen Abweichungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ergeben. Die Alternativvoraussetzung des § 113 Abs. 1 SGG, daß die Geltendmachung in einer Klage von vornherein möglich gewesen ist, hat keine selbständige, die Möglichkeit einer Verbindung beschränkende Wirkung. Eine Übernahme der Regelung des § 147 ZPO ist der Empfehlung des Koordinierungsausschusses folgend nicht vorgesehen, um den Gerichten im Interesse der Prozeßökonomie eine größtmögliche Bewegungsfreiheit bei der Verbindung und Trennung von Verfahren zu belassen.

Der Entwurf läßt aus diesen Gründen im gewissen Umfange über das geltende Recht hinausgehend eine Verbindung gerichtlicher Verfahren zu. Allerdings wird der Grundsatz, daß eine Verbindung nur bei gleicher Prozeßart in Betracht kommt, im allgemeinen zu beachten sein. Die Verbindung ungleichartiger Verfahren, insbesondere bei unterschiedlicher Spruchkörperbesetzung oder bei unterschiedlicher funktioneller Zuständigkeit, wird auch nach dem Entwurf eine fehlerhafte Ermessensentscheidung des Gerichts sein. Die Klärung, wann eine Verbindung in diesen und ähnlichen Fällen zulässig ist, bleibt der Rechtsprechung vorbehalten. Die Fassung des Absatzes 1, wonach zu gemeinsamer „Verhandlung und Entscheidung“ verbunden wird, entspricht geltendem Recht.

Eine erneute Trennung nach gemeinsamer Verhandlung ist, wenn dies sachlich zu rechtfertigen ist, nach Absatz 2 der Vorschrift möglich.

Der Beschluß nach *Absatz 2*, mehrere in einem Verfahren zusammengefaßte Klagegegenstände in getrennten Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden, entspricht inhaltlich weitgehend § 93 Satz 2 VwGO und § 73 Abs. 1 Satz 2 FGO; für die Sozialgerichtsbarkeit folgt eine entsprechende Regelung aus § 202 SGG i. V. m. § 145 Abs. 1 ZPO. Der im Entwurf ausdrücklich vorgeschriebene Gerichtsbeschluß ist ebenso wie der Verbindungsbeschluß in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht unanfechtbar nach § 161 Abs. 3.

Die vom Entwurf für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten bevorzugte Fassung (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 2 FGO, im Unterschied zu § 93 Satz 2 VwGO) meint mit „Klagegegenstand“ den Gegenstand des Verfahrens (ähnlich wie § 93 Satz 1 VwGO von Verfahren über den gleichen Gegenstand spricht), nicht den Streitgegenstand im technischen Sinne. Auch das summarische Verfahren hat einen Klagegegenstand im Sinne der Vorschrift. Da § 97 die prozeßleitenden Gerichtsbeschlüsse der Verbindung und Trennung von Verfahren nicht abschließend regelt, ist auch eine entsprechende Anwendung des § 145 Abs. 2 und 3 ZPO über § 185 möglich. Da die in Betracht kommenden Fälle der Widerklage und der Aufrechnung im Bereich der öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen selten sind, erscheint eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht zweckmäßig.

§ 73 Abs. 2 FGO wird entsprechend der Anregung des Koordinierungsausschusses nicht übernommen. Angesichts der weiten Regelung der Verbindung von gerichtlichen Verfahren besteht für eine zusätzliche Regelung der die notwendige Beiladung ersetzenden Verfahrensverbindung kein Bedürfnis. Denn aus dem Zweck der notwendigen Beiladung, divergierende Gerichtsentscheidungen zu vermeiden, folgt, daß eine notwendige Beiladung nur unterbleiben kann, wenn das Gericht eine Verbindung der fraglichen Verfahren beschließt und damit die notwendige Streitgenossenschaft nach § 185 i. V. m. § 62 ZPO herstellt. Eine § 94 VwGO, § 74 FGO, § 114 SGG entsprechende Regelung wird ebenfalls nicht übernommen. Über § 185 finden §§ 148, 149 ZPO Anwendung. Zur Aussetzung sind daher keine besonderen Vorschriften zu treffen.

Die Absätze 3 und 4 sehen Erleichterungen für das gerichtliche Verfahren in Massensachen vor (vgl. dazu die Begründung zu § 51). Der Entwurf verwerft dabei die Erfahrungen, die mit dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht München wegen des Flughafens im Erdinger Moos mit etwa 5 700 Klägern gemacht worden sind. Das Gericht hat etwa 30 Verfahren nach verschiedenen Sachkriterien ausgewählt und als Musterverfahren durchgeführt, die übrigen ausgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Verfahrensweise gebilligt (Beschluß vom 27. März 1980, NJW 1980, 1511).

Absatz 3 sieht die Möglichkeit einer Auswahl von Musterverfahren und der Aussetzung der übrigen Verfahren vor, wenn wegen einer behördlichen Maßnahme mehr als 50 Verfahren schweben. Damit wird dieselbe Grenze gewählt wie in §§ 51, 60 Abs. 5 und § 63. Die Kriterien für die Auswahl müssen in jedem Fall nach dessen Besonderheiten vom Gericht bestimmt werden. Der Beschluß ist unanfechtbar. Das ist vertretbar, weil den anderen Beteiligten ein Rechtsschutz erhalten bleibt (vgl. Absatz 4). So wird vermieden, daß sich im Beschwerdeverfahren wiederum Massenprobleme stellen.

Absatz 4 gibt dem Gericht die Möglichkeit, nach rechtskräftigem Urteil in den Musterverfahren über die anderen durch Beschluß zu entscheiden. Das ist unbedenklich, weil angenommen werden kann, daß die wesentlichen Fragen in den Musterprozessen entschieden worden sind. Die Beteiligten haben die Möglichkeit vorzutragen, welche Besonderheiten in ihrem Fall zu beachten sind, aber auch, daß die Musterverfahren unrichtig entschieden worden sind. Eine Erstreckung der Rechtskraft wird nicht bestimmt; sie wäre mit Artikel 19 Abs. 4 GG nicht vereinbar. Das Gericht kann durch Beschluß nur entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, daß wesentliche Besonderheiten nicht vorliegen und daß der Sachverhalt geklärt ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muß aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden werden. Wegen der Rechtsmittel steht der Beschluß einem Urteil gleich.

Zu § 98 Persönliches Erscheinen

Die Vorschrift vereinheitlicht, im wesentlichen dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 105 folgend, § 95 VwGO, § 80 FGO, § 111 SGG. Sie ist darüber hinausgehend enger an § 141 ZPO angegliedert worden.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt nahezu wörtlich § 141 Abs. 1 Satz 1 ZPO und lehnt sich an die Formulierung des § 95 Abs. 1 Satz 1 VwGO und des § 80 Abs. 1 Satz 1 FGO an. Die Vorschrift entspricht inhaltlich der in § 111 Abs. 1 Satz 1 SGG für die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten getroffenen Regelung. Mit der Sollvorschrift wird noch stärker als im geltenden Recht auf die Verpflichtung des Gerichts hingewiesen, für das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zu sorgen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist. Der Entwurf weicht insoweit vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses ab.

Die Anordnung kann im Einzelfall auch unzumutbar sein, insbesondere wenn Beteiligte weit entfernt wohnen. Satz 2 räumt deshalb entsprechend § 141 Abs. 1 Satz 2 ZPO dem Gericht die Möglichkeit ein, von der Anordnung des persönlichen Erscheinens abzusehen. Auch diese Regelung hatte der Koordinierungsausschuß nicht vorgeschlagen.

Satz 3 ist angelehnt an § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Die Vorschrift gibt den Parteien die Befugnis, ihrer Pflicht zum persönlichen Erscheinen durch Entsendung eines Vertreters zu genügen, der zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluß, ermächtigt ist. Abweichend von der Regelung der Zivilprozeßordnung wird nicht von der Aufklärung des „Tatbestandes“, sondern des „Sachverhalts“ gesprochen, da der Tatbestandsbegriff im Entwurf eine spezifische Bedeutung hat (vgl. § 128 Abs. 1 Nr. 5). Eine Vorschrift über die Entsendung eines Vertreters ist auch im verwaltungsgerichtlichen, finanzgerichtlichen und sozialgerichtlichen Verfahren sinnvoll. Nach dem Entwurf ist allerdings vorausgesetzt, daß das Gericht die Entsendung des Vertreters gestattet; dies kann zugleich mit der Anordnung des persönlichen Erscheinens geschehen. Diese Einschränkung erhält dem Gericht die Möglichkeit, wie nach geltendem Recht auf einem persönlichen Erscheinen des Beteiligten zu bestehen, wenn dies nach der besonderen Fallgestaltung notwendig erscheint.

Satz 4 dient — angelehnt an § 141 Abs. 2 Satz 2 ZPO — der Klarstellung. Wenn schon der Beteiligte bei seinem Ausbleiben mit einem Ordnungsgeld überzogen werden kann, soll er auch unmittelbar ohne Einschaltung seines Prozeßbevollmächtigten vom Gericht geladen werden.

Absatz 2 Satz 1 stellt in Abweichung vom Kommissionsentwurf ausdrücklich klar, daß das Gericht auch bei Ausbleiben des Beteiligten entscheiden kann, dessen persönliches Erscheinen angeordnet worden ist. Auf diese Möglichkeit ist er bei der Anordnung des persönlichen Erscheinens hinzuweisen.

Die Sätze 2 und 3 regeln die Festsetzung eines Ordnungsgeldes für den Fall des Ausbleibens des Beteiligten. Die Regelung entspricht § 141 Abs. 3 Satz 1 ZPO und gibt § 95 Abs. 2 VwGO und § 80 Abs. 2 FGO wieder. Für das sozialgerichtliche Verfahren ergibt sich diese Möglichkeit aus § 202 SGG in Verbindung mit § 141 Abs. 3 ZPO. Einer besonderen Androhung wie in § 95 Abs. 1 Satz 2 VwGO und § 80 Abs. 1 Satz 2 FGO bedarf es nicht, weil Satz 5 eine Belehrung über die Folgen des Ausbleibens in der Ladung vorschreibt (vgl. § 111 Abs. 1 Satz 2 SGG, § 141 Abs. 3 Satz 3 ZPO).

§ 118 Abs. 3 SGG wird nicht übernommen. Mit der Androhung und Festsetzung des Ordnungsgeldes bestehen für das Gericht hinreichende Mittel, das persönliche Erscheinen des Beteiligten sicherzustellen.

Die in *Absatz 3* geregelte Befugnis des Gerichts, die Entsendung eines über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichteten Beamten oder Angestellten der beteiligten juristischen Personen des öf-

fentlichen Rechts oder der Behörde aufzugeben, entspricht weitgehend § 95 Abs. 3 VwGO, § 80 Abs. 3 FGO und § 111 Abs. 3 SGG. Im Interesse eines erleichterten Verfahrensabschlusses durch Vergleich kann das Gericht auch aufgeben, daß der zur mündlichen Verhandlung zu entsendende Vertreter zu einem Vergleichsabschluß zu ermächtigen ist, wobei es wie bisher der freien Entscheidung der juristischen Person überlassen bleibt, ob sie sich vergleichen will oder nicht oder nur unter Widerrufsvorbehalt. Die Vorschrift gilt nur für beteiligte juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden, nicht — wie nach § 111 Abs. 3 SGG — für jeden „Beteiligten, der keine natürliche Person ist“. Juristischen Personen des privaten Rechts muß es überlassen bleiben zu entscheiden, durch wen sie vertreten sein wollen.

Die bisher nur im sozialgerichtlichen Verfahren (§ 191 SGG) vorgesehene Entschädigung des Beteiligten, dessen persönliches Erscheinen angeordnet worden ist oder nachträglich für geboten erachtet wird, ist in beschränktem Umfang (für die Fälle der Bedürftigkeit) in § 179 (Reisekostenhilfe) übernommen.

Zu § 99 Beweiserhebung

Die Vorschrift übernimmt in den Absätzen 1, 2 und 5 wörtlich den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 106. Die Absätze 3 und 4 sind neu.

Absatz 1 faßt abweichend vom Aufbau der inhaltlich weitgehend entsprechenden § 96 VwGO und § 81 FGO die Vorschriften zusammen, die regeln, wer zu welchem Zeitpunkt die Beweisaufnahme durchführt. Die herkömmlichen Beweismittel werden in einem gesonderten Absatz beispielhaft aufgeführt.

Satz 1 betont in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht den Grundsatz, daß die Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht stattfindet (Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme). Es ist nicht zweckmäßig, diesen Grundsatz, wie in § 117 SGG, durch einen Zusatz einzuschränken. Daß eine Beweisaufnahme in einem gesonderten Termin durchgeführt werden kann, wenn sich dies als notwendig erweist (vgl. Satz 2), versteht sich von selbst.

Satz 2 gibt fast wörtlich § 96 Abs. 2 VwGO und § 81 Abs. 2 FGO wieder. Die Bestimmung ist weiter gefaßt als § 355 Abs. 1 Satz 2 ZPO, der die Beweiserhebung vor dem beauftragten oder ersuchten Richter nach §§ 361, 362 ZPO nur in den durch die Zivilprozeßordnung bestimmten Fällen zuläßt (vgl. § 372 Abs. 2, §§ 375, 402, 434, 451 ZPO). Bestrebungen aus der Praxis, auch eine Beweisaufnahme durch zwei Berufsrichter zu ermöglichen, lehnt der Entwurf im Hinblick auf die damit verbundene Verschiebung der Gewichte bei der Beweiswürdigung ab. Führen zwei Berufsrichter die Beweisaufnahme durch, so bieten sie in der Regel den übrigen Mitgliedern des Spruchkörpers ein vorgeprägtes Bild, das selten noch Korrekturen zuläßt. Die Fassung des Entwurfs räumt den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit die notwendige Flexibilität bei

der Beweiserhebung ein. Die Vorschrift ist auch im sozialgerichtlichen Verfahren sinnvoll.

Absatz 2 weist wie § 96 Abs. 1 Satz 2 VwGO und § 81 Abs. 1 Satz 2 FGO auf die Beweismittel der Zivilprozeßordnung hin und ergänzt die nicht abschließende Aufzählung möglicher Beweismittel durch Nennung der amtlichen Auskunft, die in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten eine besondere Rolle spielt.

Absatz 3 übernimmt eine § 107 SGG entsprechende Regelung.

Absatz 4 entspricht § 97 Satz 2, 3 VwGO, § 83 Satz 2, 3 FGO, § 116 Satz 2, 3 SGG. Die Vorschrift gibt den Beteiligten, nicht nur ihren Anwälten wie in § 397 ZPO, ein unmittelbares Fragerecht. Der Entwurf folgt damit dem Koordinierungsausschuß (§ 107 Abs. 2 seines Entwurfs).

Absatz 5 übernimmt den Kommissionsentwurf zu § 107 Abs. 3. Die Vorschrift regelt das Zwischenstreitverfahren über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussagegenehmigung in den Fällen des § 376 ZPO. Verwaltungsgerichtsordnung, Finanzgerichtsordnung und Sozialgerichtsgesetz kennen keine entsprechenden Vorschriften. Die auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses eingeführte Regelung dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Nach von der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft überwiegend vertretener Auffassung ist die Entscheidung über die Erteilung der Aussagegenehmigung ein Verwaltungsakt, gegen den nach geltendem Recht der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet ist. Der Entwurf sieht abweichend davon ein Zwischenstreitverfahren nach § 110 Abs. 3 vor dem Gericht der Hauptsache vor. Diese Lösung verdient gegenüber einer Alleinzuständigkeit der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit den Vorzug, da sie Verzögerungen des Verfahrens in der Hauptsache vermeidet. Im übrigen erscheint es zweckmäßig, wenn das Fachgericht, das mit den Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebiets vertraut ist, über Fragen der Amtverschwiegenheit, insbesondere des Steuerheimnisses, entscheidet.

Eine ausdrückliche Verweisung auf die ZPO sieht der Entwurf abweichend von § 98 VwGO, § 82 FGO und § 118 Abs. 1 SGG sowie von § 107 Abs. 1 des Kommissionsentwurfs nicht vor. Daß die ZPO anzuwenden ist, folgt aus § 185.

Eine § 97 Satz 1 VwGO, § 83 Satz 1 FGO und § 116 Satz 1 SGG entsprechende Regelung über die Benachrichtigung von Beweisterminen und das Recht der Beteiligten zur Teilnahme an der Beweisaufnahme ist wegen § 357 ZPO entbehrlich.

§ 87 FGO (Zeugnis von Behörden) ist entbehrlich; der gleichlautende § 175 Abs. 3 AO a. F. ist in die Abgabenordnung 1977 mangels Bedeutung für die Praxis ebenfalls nicht übernommen worden. Im übrigen regelt die Vorschrift nur Selbstverständliches.

§ 88 FGO (Ablehnung von Sachverständigen) wird nicht übernommen, da nach § 185 i. V. m. § 406 Abs. 1 Satz 1 ZPO ein Sachverständiger aus denselben Gründen wie ein Richter, also auch unter den Vor-

aussetzungen des § 49 Abs. 2 Satz 1, abgelehnt werden kann.

§ 76 SGG (Beweissicherungsverfahren) und § 118 Abs. 3 SGG (Zurückweisung eines Prozeßbevollmächtigten) werden entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses nicht übernommen.

Zu § 100 Nachforschungspflicht

Die Vorschrift übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses mit leichten Änderungen und geht auf § 85 FGO und § 93 Abs. 3 Satz 2 AO zurück. Die Regelung der Nachforschungspflicht wird auf die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit ausgedehnt; die Kommission für das Zivilprozeßrecht schlägt für den Zivilprozeß eine ähnliche Bestimmung vor. Gegen eine einheitliche Regelung bestehen keine Bedenken. In gewissem Umfang kennt bereits das geltende Beweisrecht einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Inhalts, daß ein Zeuge verpflichtet ist, sein Gedächtnis durch nicht ungewöhnliche, zeitraubende und mühevollere Vorbereitung aufzufrischen.

Satz 1 sieht im Anschluß an die Regelung der Abgabenordnung eine Nachforschungspflicht sowohl für die Beteiligten als auch für Zeugen vor. Sie gilt für den Beteiligten auch außerhalb einer Parteivernehmung. Die Nachforschungspflicht besteht nur, soweit die Unterlagen „zur Verfügung stehen“, also ohne unzumutbare Schwierigkeiten zugänglich sind.

Die Nachforschungspflicht umfaßt die Pflicht, soweit für die Aussage nötig sowohl Unterlagen auszusondern und im Termin bereitzuhalten als auch zur Gedächtnisstütze Notizen aus den Unterlagen zu fertigen.

Die Regelung wird ebenso wie § 108 Abs. 1 Satz 2 durch eine Zumutbarkeitsklausel ergänzt (Satz 2).

Satz 3 unterwirft die gerichtlich angeordnete Nachforschungspflicht dem Zeugniszwang nach § 390 ZPO. Die gerichtliche Anordnung muß in diesem Fall genau bezeichnen haben, welche Nachforschungen nach Auffassung des Gerichts notwendig sind.

Zu § 101 Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen

Entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses wird im Interesse einer Vereinfachung des Prozeßrechts das Zeugnisverweigerungsrecht an Stelle der Verweisungen des geltenden Rechts auf die Zivilprozeßordnung (§ 98 VwGO, § 118 Abs. 1 SGG) und die Abgabenordnung (§ 84 Abs. 1 FGO) möglichst einheitlich für alle drei Gerichtszweige geregelt. Die Vorschriften des Entwurfs schließen nicht aus, einzelne Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, wie § 392 Satz 1 (Grundsatz des Nacheides), nach § 185 ergänzend heranzuziehen.

Absatz 1 gibt in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 98 VwGO und § 118 Abs. 1

SGG i. V. m. § 383 Abs. 1 ZPO; § 84 Abs. 1 FGO i. V. m. §§ 15, 101 Abs. 1 AO) den Angehörigen vorbehaltlich der Ausnahmeregelung des Absatzes 3 ein Zeugnisverweigerungsrecht; der Angehörigenbegriff entspricht § 15 Abs. 1 AO und § 20 Abs. 5 Satz 1 VwVfG. Die Fälle der Verwandtschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie nach § 383 Abs. 1 Nr. 3 ZPO sind in den Nummern 4 bis 7 an Stelle einer abstrakten Bezeichnung der in Betracht kommenden familienrechtlichen Beziehungen einzeln aufgeführt. Nummer 3 der Vorschrift beläßt es bei der allgemein auf die Verwandtschaft abgestellten Regelung, da eine die Einzelfälle benennende Fassung zu schwerfällig wäre.

Nach Nummer 8 haben auch Pflegeeltern und Pflegekinder ein Zeugnisverweigerungsrecht. Die Regelung entspricht wörtlich dem in der Finanzgerichtsbarkeit bereits geltenden Recht (§ 84 Abs. 1 FGO i. V. m. § 101 Abs. 1, § 15 Abs. 1 AO, ebenso § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 VwVfG und X § 16 Abs. 5 Nr. 8 SGB). Die Abweichung vom geltenden Zivil- und Strafprozeßrecht (vgl. § 52 Abs. 1 StPO, § 383 Abs. 1 ZPO) rechtfertigt sich aus der Überlegung, daß zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern aufgrund der engen persönlichen Bindungen („wie Eltern und Kind“) ähnliche Konfliktmöglichkeiten gegeben sind wie im Eltern-Kind-Verhältnis. Die Kommission für das Zivilprozeßrecht schlägt eine entsprechende Ergänzung des § 383 ZPO vor.

Absatz 2 gibt wörtlich § 15 Abs. 2 AO, § 20 Abs. 5 Satz 2 VwVfG und X § 16 Abs. 5 Satz 2 SGB wieder.

Eine Nummer 1 und 2 entsprechende Regelung gilt aufgrund analoger Anwendung des § 383 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ZPO nach geltendem Recht auch in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit.

Nummer 3 ist für das verwaltungs- und sozialgerichtliche Verfahren eine wegen der Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts der Pflegeeltern und Pflegekinder notwendige Folgeänderung; in der Finanzgerichtsbarkeit entspricht die Vorschrift geltendem Recht (§ 84 Abs. 1 FGO i. V. m. § 101 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 2 Nr. 3 AO, vgl. auch § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

In *Absatz 3* wird über den Vorschlag des Koordinierungsausschusses hinaus die für das finanzgerichtliche Verfahren in § 101 Abs. 1 Satz 1 AO vorgesehene Ausnahme von dem abgabenrechtlichen Weigerungsrecht, auf die § 84 Abs. 1 FGO verweist, auch für die beiden anderen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten übernommen. Das Zeugnisverweigerungsrecht darf nicht über das Auskunftsverweigerungsrecht im Verwaltungsverfahren hinausgehen. Soweit Angehörige über steuerliche Verhältnisse auskunftspflichtig sind, muß auch in finanzgerichtlichen Verfahren eine Zeugnispflicht bestehen. Dasselbe gilt für Steuerstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten und Beitragsstreitigkeiten vor den Sozialgerichten. Die Beschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts ist auch in allen anderen Fällen sinnvoll, wenn die Angehörigen gegenüber der am Rechtsstreit beteiligten Verwaltungsbehörde auskunftspflichtig sind oder die Auskunftspflicht für einen Beteiligten zu erfüllen haben.

Die Belehrungspflicht nach *Absatz 4* entspricht geltendem Recht (§ 98 VwGO und § 118 Abs. 1 SGG i. V. m. § 383 Abs. 2 ZPO; § 84 Abs. 1 FGO i. V. m. § 101 Abs. 1 Satz 2 AO). Zu § 84 Abs. 2 FGO (Eidesverweigerungsrecht) wird auf die Begründung zu § 106 verwiesen.

Zu § 102 Zeugnisverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse

Die Vorschrift übernimmt § 110 des Kommissionsentwurfs. Neu ist lediglich Absatz 1 Nr. 1.

Absatz 1 faßt solche Zeugnisverweigerungsrechte in einer besonderen Vorschrift zusammen, die den Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse bezwecken. Die Vorschrift bringt gegenüber dem geltenden Recht (§ 98 VwGO und § 118 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 383 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 ZPO; § 84 Abs. 1 FGO in Verbindung mit § 102 AO) einige Abweichungen.

Nummer 1 übernimmt eine § 376 Abs. 4 ZPO entsprechende Vorschrift.

Nummer 2 gibt Geistlichen ein Zeugnisverweigerungsrecht über das, was ihnen „in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist“. Die Vorschrift stimmt wörtlich überein mit § 102 Nr. 1 AO (vgl. auch § 53 Nr. 1 StPO). Die Abweichung vom Wortlaut des § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO („bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut“) bedeutet im Hinblick auf die weite Auslegung dieser Regelung durch Rechtsprechung und Literatur keine sachliche Abweichung. Das Zeugnisverweigerungsrecht besteht in Ansehung derjenigen Tatsachen, von denen der Zeuge in seiner Eigenschaft als Seelsorger Kenntnis erlangt hat; es erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die er nur gelegentlich seiner beruflichen Tätigkeit wahrgenommen hat.

Entsprechendes gilt für die nach Nummer 4 zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten.

Nummer 3 entspricht wörtlich dem geltenden Recht (§ 98 VwGO und § 118 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO; § 84 Abs. 1 FGO in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Nr. 4 AO; vgl. auch § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO).

Nummer 4 Satz 1 faßt wie § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO in einer Generalklausel diejenigen Personen zusammen, denen eine Verschwiegenheitspflicht bei der Ausübung ihres Amtes, Berufs oder einer anderen im öffentlichen Interesse ausgeübten Tätigkeit obliegt. Soweit an Stelle von „Stand“ und „Gewerbe“ von „Beruf“ und „einer im öffentlichen Interesse ausgeübten Tätigkeit“ gesprochen wird, verwendet der Entwurf eine ähnliche Formulierung wie § 384 ZPO in der von der Kommission für das Zivilprozeßrecht vorgeschlagenen Fassung („kraft Berufs oder einer im öffentlichen Leben ausgeübten Tätigkeit“). Die Vorschrift erfaßt auch die in § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO aufgeführten Personen der rechtsberatenden und ärztlichen Berufe (vgl. auch § 53 Abs. 1 Nr. 2 bis 3a StPO), außerdem Sozialarbeiter. Die abweichende Meinung von Zöller-Stephan, ZPO, 12. Aufl., Anm. II 6b geht von unrichtigen Voraussetzungen aus. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Bundes-

tagsabgeordneten ergibt sich wie nach geltendem Recht aus Artikel 47 GG.

Das in § 102 Abs. 2 AO geregelte Zeugnisverweigerungsrecht der Gehilfen und der Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit (vgl. auch § 53 a StPO) teilnehmen, wird in § 103 geregelt.

In Nummer 4 Satz 2 werden die notwendigen Einschränkungen des generellen Zeugnisverweigerungsrechts nach Satz 1 vorgenommen.

Satz 2 erste Alternative schließt das Zeugnisverweigerungsrecht aus, wenn die in Satz 1 bezeichneten Personen von der Verschwiegenheitspflicht entbunden sind (ebenso § 102 Abs. 3 Satz 1 AO; vgl. auch § 53 Abs. 2 StPO). Anders als nach § 385 Abs. 2 ZPO kann das Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen nicht durch Entbindung beseitigt werden; der Entwurf übernimmt insoweit die nach § 84 Abs. 1 FGO i. V. m. § 102 Abs. 3 Satz 1 AO geltende Regelung. Auch die Kommission für das Zivilprozeßrecht schlägt mit Rücksicht auf die Regelung des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 vor, für das Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen keine Entbindung mehr vorzusehen.

Satz 2 zweite Alternative schließt ein Zeugnisverweigerungsrecht aus, wenn im Verwaltungsverfahren eine Auskunftspflicht gegenüber der Verwaltungsbehörde besteht. Gemeint ist die am Verfahren beteiligte Behörde. Dadurch wird vermieden, daß sich ein im Verwaltungsverfahren Auskunftspflichtiger im Prozeß auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann. Das gilt auch hinsichtlich der Anzeige- und Auskunftspflichten der Notare, die nach § 102 Abs. 4 AO vom Auskunftsverweigerungsrecht unberührt bleiben.

Soweit § 84 Abs. 1 FGO über § 102 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 AO auf § 160 AO verweist, bedarf die Regelung für die Finanzgerichtsbarkeit keiner Übernahme in den Entwurf; dadurch hat sich aber an der Anwendbarkeit des § 160 AO in finanzgerichtlichen Verfahren nichts geändert.

Absatz 2 sieht mit dem Koordinierungsausschuß, aber abweichend von den Vorschlägen der Kommission für das Zivilprozeßrecht, kein Vernehmungsverbot, sondern lediglich eine Belehrungspflicht vor. Es ist Sache des Geheimnisträgers, in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob er aussagen will oder nicht. Das Gericht ist lediglich verpflichtet, durch Belehrung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen. Mit Rücksicht darauf, daß häufig nicht übersehbar ist, ob eine Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 eingreift, ist die Belehrungspflicht auf Fälle beschränkt, in denen die Umstände dies nahelegen. Für die ZPO ist in § 194 Abs. 2 (§ 383 Abs. 2 ZPO) eine entsprechende Änderung vorgesehen.

Zu § 103 Zeugnisverweigerungsrecht der Hilfspersonen

Die Vorschrift geht über den Vorschlag des Koordinierungsausschusses hinaus und übernimmt eine

§ 53 a StPO und § 102 Abs. 2 und 3 AO entsprechende Regelung. In die ZPO soll eine übereinstimmende Vorschrift (§ 385 a) durch § 191 Abs. 2 eingefügt werden.

Absatz 1 stellt entsprechend der bisherigen Rechtsprechung zu § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO klar, daß zu den Personen nach § 102 Nr. 4 auch die Hilfspersonen rechnen. Entsprechend der Regelung in der StPO soll diese Vorschrift auch auf Geistliche (§ 102 Abs. 1 Nr. 2) erstreckt werden. Über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts dieser Personen soll wie nach § 53 a StPO nicht die Hilfsperson entscheiden, sondern der Berufsangehörige, zu dem das Vertrauensverhältnis besteht.

Absatz 2 entspricht § 53 a Abs. 2 StPO und § 102 Abs. 3 Satz 2 AO.

Zu § 104 Zeugnisverweigerungsrecht aus besonderen Gründen

Die Vorschrift übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses.

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem für die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit gemäß § 98 VwGO und § 118 Abs. 1 SGG i. V. m. § 384 ZPO geltenden Recht.

In Nummer 1 wird aus Gründen der klareren Gesetzesfassung auf den Angehörigenbegriff des § 101 Abs. 1 Bezug genommen.

Nummer 2 verwendet abweichend von § 384 Nr. 3 ZPO an Stelle des Begriffs des „Gewerbegeheimnisses“ in Übereinstimmung mit der von der Kommission für das Zivilprozeßrecht vorgeschlagenen Änderung der entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Begriffe des „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses“ (vgl. auch § 88 FGO, § 172 Nr. 2 GVG, § 90 HGB). Der Schutz des Kunstgeheimnisses wird in Übereinstimmung mit § 384 Nr. 3 ZPO ausdrücklich einbezogen.

Nach *Absatz 2* ist in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 84 FGO i. V. m. § 103 Satz 1 AO) im finanzgerichtlichen Verfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht gegeben in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a und b sowie der Nummer 2. Das Zeugnisverweigerungsrecht ist wie nach § 55 StPO auf die Fälle beschränkt, in denen die Beantwortung einer Frage den Zeugen oder einen seiner Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Das Zeugnisverweigerungsrecht nach Nummer 1 Buchstabe a und b sowie nach Nummer 2 kann im finanzgerichtlichen Verfahren schon deshalb nicht eingeführt werden, weil dies unterschiedliche Zeugnispflichten im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren bedeuten würde. Im übrigen erfordern die Besonderheiten steuerrechtlicher Streitigkeiten die Beschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts: Das Zeugnisverweigerungsrecht nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a würde stets vorliegen, wenn der Zeuge steuerrechtliche Nachteile zu

befürchten hat, das Verschweigen unehrenhafter Vorgänge nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b würde die Besteuerung zwielichtiger Geschäftsbeziehungen weitgehend unmöglich machen, Kunst-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse würden die steuerlichen Ermittlungen in unzumutbarem Umfang behindern.

Absatz 3 sieht abweichend von der Regelung der Zivilprozeßordnung eine Belehrungspflicht vor (ebenso § 84 Abs. 1 FGO i. V. m. § 103 Satz 2 AO; vgl. auch § 55 Abs. 2 StPO), beschränkt diese jedoch auf die Fälle, in denen die Umstände die Belehrung nahelegen (vgl. § 102 Abs. 2).

Zu § 105 Ausschluß des Zeugnisverweigerungsrechts

Die Vorschrift wird auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses (§ 112) übernommen. In Abweichung von seiner Empfehlung, die dem in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit geltenden Recht (§ 98 VwGO und § 118 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 385 Abs. 1 ZPO) entsprach, wird allerdings im Interesse der besseren Lesbarkeit § 385 Abs. 1 ZPO ausformuliert. Eine sachliche Änderung des geltenden Rechts ist damit nicht verbunden.

Zu § 106 Vereidigung

Die Vorschrift wird entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 113 übernommen. Im Interesse der Klarstellung wird auch der Sachverständige in die Regelung miteinbezogen.

Halbsatz 1 der Vorschrift übernimmt im wesentlichen § 118 Abs. 2 SGG (vgl. auch § 58 Abs. 2 Satz 1 ArbGG). Auch gegenüber der Verweisungsregelung in § 98 VwGO und § 82 FGO ergeben sich aus dem ersten Halbsatz keine wesentlichen Abweichungen.

Halbsatz 2 berücksichtigt, daß in Verfahren mit Untersuchungsgrundsatz die Bindung des Gerichts an den Verzicht der beteiligten Prozeßparteien auf Vereidigung des Zeugen, wie sie in § 391 ZPO vorgesehen ist, nicht gelten kann (vgl. § 617 ZPO und § 61 Nr. 5 StPO). Dem Gericht bleibt es wie nach geltendem Recht unbenommen, trotz Verzichts eine Vereidigung vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes vorliegen.

§ 84 Abs. 3 FGO über das Eidesverweigerungsrecht ist entbehrlich. Auch die Zivilprozeßordnung verzichtet auf eine gesetzliche Regelung, da das Recht des zur Zeugnisverweigerung Berechtigten, die Ableistung des Eides zu verweigern, und eine entsprechende Belehrungspflicht einen allgemeinen Rechtsgedanken darstellen, dessen Ausprägung auch § 63 StPO und § 101 Abs. 2 AO sind. Die Beschränkung des Eidesverweigerungsrechtes in § 84 Abs. 2 FGO auf zeugnisverweigerungsberechtigte Angehörige (ebenso § 63 StPO) kann aufgegeben werden; es sind keine zwingenden Gründe ersichtlich, die ein Eidesverweigerungsrecht aller zur Zeugnisverweigerung Berechtigten nicht zuließen.

Zu § 107 Anhörung eines bestimmten Arztes in sozialgerichtlichen Verfahren

Die Vorschrift knüpft an § 109 SGG an. Entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 114 wird die Regelung nicht auf die beiden anderen öffentlich-rechtlichen Gerichtszweige ausgedehnt.

Absatz 1 ist gegenüber § 109 SGG konkreter gefaßt. Ist zur Entscheidungsfindung die Begutachtung eines Gesundheitszustandes oder eines Ursachenzusammenhanges notwendig, soll der Beteiligte verlangen können, daß hierzu — nicht dagegen zu medizinischen Fragen allgemeiner Art — ein medizinischer Sachverständiger gutachtlich gehört wird, der sein Vertrauen genießt. Die Kostenvorschuß- und Kostentragungspflicht entspricht dem geltenden Recht.

Absatz 2 regelt im wesentlichen entsprechend § 109 Abs. 2 SGG die Ablehnungsbefugnis des Gerichts. In der Praxis hat sich aber ein Bedürfnis gezeigt, die bisherige jetzt in der Nummer 2 enthaltene allgemeine Regelung für bestimmte Fälle zu konkretisieren. Denn häufig ist die Absicht des Beteiligten, das Verfahren zu verschleppen, nicht nachzuweisen. Nummer 1 räumt daher dem Gericht ausdrücklich ein Ablehnungsrecht ein, wenn der Beteiligte vor der Ernennung des gerichtlichen Sachverständigen trotz Anfrage des Gerichts keinen bestimmten Arzt benannt hat. Ist das Gericht bei dem von Amts wegen eingeholten Gutachten dem Antrag des Beteiligten gefolgt, kann dieser nicht die Ernennung eines anderen bestimmten Arztes erzwingen. Die verbesserte Regelung wird es ermöglichen, die Verfahren zu beschleunigen.

Nummer 2 übernimmt § 109 Abs. 2 SGG.

Zu § 108 Vorlage- und Duldungspflichten

Die §§ 108 bis 110 regeln entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu den §§ 115 bis 117 die Verpflichtung der Beteiligten, anderer Personen, insbesondere der Zeugen, sowie der Behörden zur Vorlage von Urkunden und beweglichen Sachen, zur Duldung der Augenscheinseinnahme, die Erzwingung dieser Verpflichtungen sowie die Berechtigung zur Verweigerung der Vorlage oder Duldung. Eine selbständige Regelung für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit ist zweckmäßig, da die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Urkundenbeweis (auch in der von der Kommission für das Zivilprozeßrecht vorgesehenen Fassung der §§ 415ff.) wegen der aus der Verhandlungsmaxime folgenden besonderen Ausgestaltung (Antrag des „Beweisführers“, Vorlegungspflicht des „Gegners“, beschränkte Vorlegungspflicht) nur bedingt anwendbar wären.

Der Entwurf führt in das verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtliche Verfahren Vorlage- und Duldungspflichten einheitlich ein. Bisher galten nur in der Finanzgerichtsbarkeit besondere Regelungen dieser Art nach § 76 Abs. 1 Satz 4, § 85 Satz 2 FGO i. V. m. § 97 Abs. 1 und 3, §§ 100, 104 AO. Die Vorschrif-

ten des Entwurfs gelten nicht nur für die Beweisaufnahme, sondern für das gesamte gerichtliche Verfahren. Geregelt werden die Verpflichtung zur Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftspapieren und anderen Urkunden sowie anderen beweglichen Sachen (§ 108 Abs. 1 und 3) sowie die Duldung der Augenscheinseinnahme (§ 108 Abs. 2). Für weitere Vorschriften, insbesondere über die Duldung körperlicher Untersuchungen (vgl. § 372a ZPO; §§ 81 a bis 81 d StPO), besteht nach den Erfahrungen der Praxis in den öffentlich-rechtlichen Gerichtszweigen keine Notwendigkeit. Es ist zwar denkbar, daß in diesen Gerichtszweigen körperliche Untersuchungen durch das Gericht angeordnet werden; Schwierigkeiten sind in solchen Fällen jedoch nicht bekanntgeworden.

Eine Entschädigung für die Lesbarmachung von Urkunden (vgl. Absatz 4 der Vorschrift) wird nicht gewährt (vgl. § 85 Satz 2 FGO in Verbindung mit § 97 Abs. 3 Satz 2, § 147 Abs. 5 AO).

Der Entwurf sieht in *Absatz 1* im Einklang mit der von der Kommission für das Zivilprozeßrecht in Aussicht genommenen Regelung (§§ 419, 421 des Entwurfs) eine allgemeine Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden vor, ohne Rücksicht auf das Bestehen eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf Herausgabe.

Satz 1 entspricht der Regelung für das finanzgerichtliche Verfahren in § 76 Abs. 1 Satz 4, § 85 Satz 2 FGO in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Satz 1 AO. Die Beschränkung „soweit sie sich auf bestimmt zu bezeichnende Vorgänge beziehen“ geht auf § 183 AO a. F. zurück. Die Regelung ist im Zusammenhang zu sehen mit Absatz 7. Eine Erzwingung kann nur in Betracht kommen, wenn das Gericht in seiner Anordnung in bestimmter Form deutlich macht, welche Urkunden vorzulegen sind. Der Wortlaut („soweit“) macht deutlich, daß auch in Betracht kommt, nur Teile einer Urkunde vorzulegen; der Betroffene hat das Recht, zum Schutze seiner Privatsphäre in weitestmöglichem Umfange die Vorlage auf die vorlagepflichtigen Teile der Urkunde zu beschränken. Tonträger werden von Absatz 3 erfaßt. Auch soweit andere bewegliche Sachen in Betracht kommen, greift Absatz 3 ein. Einer Übernahme des § 97 Abs. 1 Satz 2 AO bedarf es für das gerichtliche Verfahren nicht. Ebenso ist eine § 97 Abs. 3 Satz 1 AO entsprechende Sonderregelung im Entwurf entbehrlich; die Vorlage der Urkunde bei Gericht kann das Gericht im Rahmen des Absatzes 1 verlangen, die Einsichtnahme beim Vorlagepflichtigen durch das Gericht kann nach Absatz 3 der Vorschrift erfolgen.

Satz 2 stellt — wie für die Finanzgerichtsbarkeit nach geltendem Recht allgemein angenommen wird — klar, daß die Vorlagepflicht nur im Rahmen des unter Berücksichtigung aller Umstände Zumutbaren besteht.

Absatz 2 Satz 1 gibt dem Gericht die für die Durchführung der Augenscheinseinnahme unerläßlichen Befugnisse zum Betreten von Grundstücken, Räumen, Schiffen, umschlossenen Betriebsvorrichtungen und anderen Einrichtungen (ebenso § 76 Abs. 1 Satz 4, § 85 Satz 2 FGO i. V. m. § 99 Abs. 1 Satz 1 AO).

Abweichend von § 99 Abs. 1 Satz 1 AO ist das Zutrittsrecht nicht auf die übliche Geschäfts- und Arbeitszeit beschränkt.

Satz 2 läßt die gerichtliche Anordnung einer Augenscheinseinnahme in Wohnräumen eines am Rechtsstreit nicht Beteiligten ohne dessen Zustimmung nur zu, wenn das Gericht die erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise treffen kann (vgl. § 76 Abs. 1 Satz 4, § 85 Satz 2 FGO i. V. m. § 99 Abs. 1 Satz 3 AO). Die Einschränkung trägt dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz der Wohnung (Artikel 13 GG) Rechnung.

Satz 3 trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

In Erweiterung der Verpflichtung, nach § 76 Abs. 1 Satz 4, § 85 Satz 2 i. V. m. § 100 Abs. 1 AO Wertsachen auf Verlangen des Gerichts vorzulegen, sieht Absatz 3 Satz 1 für alle drei Gerichtszweige die Verpflichtung der Beteiligten und anderer Personen vor, bewegliche Sachen jeder Art vorzulegen oder die Besichtigung von beweglichen Sachen an Ort und Stelle zu dulden, soweit es das Gericht zur Durchführung einer Augenscheinseinnahme für erforderlich hält. Das Wort „Besichtigung“ ist, wie der Zusammenhang zeigt, weit auszulegen. Es erfaßt jede Art der Augenscheinseinnahme.

Satz 2 stellt klar, daß auch für die Vorlage- und Duldungspflicht nach Absatz 3 die Zumutbarkeitsregelung des Absatzes 1 Satz 2 und die strengen Voraussetzungen nach Absatz 2 für die Besichtigung unbeweglicher Sachen in den Wohnräumen eines dritten ohne dessen Zustimmung gelten.

Die Verpflichtung nach Absatz 4, Urkunden und andere Unterlagen, die ohne Hilfsmittel nicht lesbar sind, in lesbarer Form vorzulegen, entspricht § 76 Abs. 1 Satz 4, § 85 Satz 2 FGO i. V. m. § 97 Abs. 3 Satz 2, § 147 Abs. 5 AO. Die Regelung konkretisiert die in den Absätzen 1 bis 3 angesprochenen Pflichten; hinsichtlich der Originalunterlagen gelten die Absätze 1 und 3. Die Vorschrift greift nur ein, wenn das Gericht die Vorlage in lesbarer Form verlangt.

Eine darüber hinausgehende Verpflichtung des Betroffenen zu Hilfsdiensten, etwa bei der Durchführung einer Augenscheinseinnahme nach dem Vorbild des § 211 AO, sieht der Entwurf nicht vor; die Möglichkeiten der Amtshilfe reichen aus.

Durch die in Absatz 4 gewählte Formulierung sollen auch die Fälle des Absatzes 3 erfaßt werden. Andere Unterlagen sind beispielsweise auf Magnetbändern gespeicherte Informationen und ähnliche Hilfsmittel der Datenverarbeitung. Eine Entschädigung ist nicht vorgesehen (vgl. Begründung vor Absatz 1).

Absatz 5 trägt dem Bedürfnis Rechnung, u. U. einem Sachverständigen die Überprüfung einer Urkunde oder die Augenscheinseinnahme zu ermöglichen (vgl. § 98 Abs. 2, § 99 Abs. 1 Satz 1 und § 100 Abs. 1 Satz 2 AO).

Die rechtzeitige Unterrichtung der betroffenen Personen von Gegenstand und Zeit der Augenscheinseinnahme nach Absatz 6 ist wie § 99 Abs. 1 Satz 2 AO als Soll-Vorschrift gefaßt; das Gericht kann — aus-

nahmsweise — von einer Benachrichtigung absehen, wenn andernfalls der Zweck der Besichtigung vereitelt würde.

Absatz 7 regelt die Erzwingung der Vorlage- und Duldungspflichten.

Zu § 109 Recht auf Verweigerung der Vorlage und Duldung

Der Entwurf übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 116. Absatz 1 gestattet Personen, die nicht Beteiligte sind, die Verweigerung der Vorlage von Urkunden und anderen beweglichen Sachen sowie der Duldung der Augenscheinseinnahme, soweit ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht (vgl. § 104 Abs. 1 Satz 1 AO). Auch die Kommission für das Zivilprozeßrecht hat vorgeschlagen, das an das Zeugnisverweigerungsrecht geknüpfte Recht zur Verweigerung der Vorlage auf dritte Personen zu beschränken (§ 421 Satz 2 des Entwurfs). Die Beiladung eines Dritten zur Umgehung seines Verweigerungsrechts wäre rechtsmißbräuchlich.

Die Einschränkung der Vorlagepflicht durch das Recht auf Verweigerung der Vorlage kann sich im Einzelfall als zu weitgehend erweisen, etwa wenn sich die Urkunde gar nicht auf das geschützte Verwandtschaftsverhältnis bezieht und ihr Inhalt den geschützten Persönlichkeits- und Intimbereich nicht berührt. Es ist auch denkbar, daß der Vorlagepflichtige die Vorlage der Urkunde gegen den Willen und zum Nachteil des Beteiligten verweigert. Dennoch wird das Weigerungsrecht nicht wie in § 97 StPO eingeschränkt; von der geltenden Regelung des § 104 Abs. 1 Satz 1 AO (vgl. auch § 183 Satz 3 AO a. F.) wird nicht abgewichen. Den zur Zeugnisverweigerung Berechtigten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich gänzlich aus dem Prozeß herauszuhalten.

Die Vorschrift setzt anders als § 97 Abs. 2 Satz 1 StPO nicht voraus, daß sich die Urkunden oder anderen beweglichen Sachen im Gewahrsam des zur Zeugnisverweigerung Berechtigten befinden. Es kann auch eine Beschaffungspflicht bestehen (vgl. § 90 Abs. 2 AO). Im übrigen versteht sich von selbst, daß derjenige, der eine Sache nicht vorlegen kann, dazu auch nicht verpflichtet ist. Wird die vorzulegende Urkunde oder bewegliche Sache von einem Dritten für den Beteiligten verwahrt, greift Absatz 2 der Vorschrift ein, um Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen.

Absatz 2 entspricht wörtlich § 104 Abs. 2 AO, auf den § 85 Satz 2 FGO verweist. Die Regelung hat nicht zur Folge, daß etwa Rechtsberater des Beteiligten gezwungen sind, Handakten über ihre Tätigkeit für einen Mandanten vorzulegen, soweit es sich nicht um Urkunden handelt, die für den Beteiligten aufbewahrt werden.

Absatz 3 erklärt für Streitigkeiten über die Pflicht zur Vorlage oder Duldung die §§ 386 bis 389 ZPO für entsprechend anwendbar. Nach den Verfahrensvorschriften der Zivilprozeßordnung über die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung regelt sich sowohl der Zwischenstreit über den Umfang der Vorlage-

und Duldungspflichten gemäß § 108 als auch der über die Berechtigung zur Verweigerung nach § 109 Abs. 1.

Zu § 110 Vorlage-, Duldungs- und Auskunftspflichten der Behörden

Die Vorschrift übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 117 fast wörtlich.

Absatz 1 faßt die Verpflichtung der Behörden zur Vorlage von Urkunden und beweglichen Sachen (§ 108 Abs. 1 und 3), zur Duldung der gerichtlich angeordneten Augenscheinseinnahme (§ 108 Abs. 2), zur Vorlage von Akten und zur Auskunftserteilung zusammen (vgl. § 99 Abs. 1 VwGO, § 86 Abs. 1 FGO, § 119 SGG).

Die Vorschrift nennt wie das geltende Recht neben der Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden die Aktenvorlage, da sich erstere nach § 108 Abs. 1 auf bestimmt zu bezeichnende Vorgänge bezieht, während die Verpflichtung zur Aktenvorlage alle für das Verfahren bedeutsamen Verwaltungsvorgänge erfaßt.

Die Verpflichtung der Behörde nach Satz 1 zur Vorlage von Urkunden und Akten sowie zur Erteilung von Auskünften entspricht dem geltenden Recht (§ 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 86 Abs. 1 FGO und § 119 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Satz 2 stellt ohne Abweichung vom geltenden Rechtszustand klar, daß Vorlage-, Duldungs- und Auskunftspflichten nicht bestehen, soweit ein Gesetz die Geheimhaltung vorschreibt. Die Vorschrift erfaßt insbesondere die sich aus der Beachtung des Steuergeheimnisses nach § 86 Abs. 1 FGO, § 30 AO und des Sozialgeheimnisses nach I § 35 SGB i. V. m. X §§ 67 bis 85 SGB ergebenden Einschränkungen und die Regelung in § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 86 Abs. 2 FGO und § 119 Abs. 1 SGG. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist es gerechtfertigt, daß in Fällen, in denen sich aus dem Gesetz ein Verweigerungsrecht ergibt, die Behörde selbst statt der obersten Aufsichtsbehörde (wie in Absatz 2) entscheiden kann (vgl. hierzu § 86 Abs. 1 FGO).

Absatz 2 gibt der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde ein dem geltenden Recht entsprechendes Weigerungsrecht, wenn und soweit dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden oder die Sachen oder Vorgänge ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen (vgl. § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 86 Abs. 2 FGO und § 119 Abs. 1 SGG). Die in § 119 Abs. 2 SGG vorgesehene Zuständigkeit der Bundes- oder Landesregierung übernimmt der Entwurf ebenso wie der Kommissionsentwurf nicht; auch in der Sozialgerichtsbarkeit ist unbedenklich, wenn die oberste Bundes- oder Landesbehörde über mögliche Nachteile für den Bund oder ein Bundesland und über die Geheimhaltungsbedürftigkeit selbst entscheidet.

Absatz 3 regelt in Anlehnung an § 99 Abs. 2 VwGO und § 86 Abs. 3 FGO das Verfahren bei der gerichtlichen Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung der Vorlage, Duldung oder Auskunft vorliegen.

Die Regelung des Zwischenstreitverfahrens findet sowohl im Fall der auf Absatz 1 Satz 2 gestützten Verweigerung als auch bei einer Verweigerung nach Absatz 2 der Vorschrift Anwendung.

Über das geltende Recht hinausgehend findet die Vorschrift nach § 99 Abs. 5 entsprechende Anwendung, wenn die Genehmigung nach § 376 ZPO, als Zeuge auszusagen, verweigert wird. Die Kommission für das Zivilprozeßrecht schlägt ein ähnliches Zwischenstreitverfahren als § 363 ZPO vor.

Satz 1 entspricht inhaltlich § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO und § 86 Abs. 3 Satz 1 FGO; er regelt das Zwischenstreitverfahren auf Antrag eines Beteiligten.

Satz 2 ermöglicht dem Gericht in Abweichung von der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung, das Zwischenstreitverfahren von Amts wegen durchzuführen. Das ist wegen des Untersuchungsgrundsatzes notwendig.

Satz 3 stellt klar, daß die sich weigernde Behörde Beteiligte des Zwischenstreitverfahrens ist; ihre Beiladung ist abweichend vom Wortlaut des § 99 Abs. 2 Satz 2 VwGO und des § 86 Abs. 3 Satz 2 FGO nicht erforderlich.

Satz 4 gibt wörtlich § 99 Abs. 2 Satz 3 VwGO und § 86 Abs. 3 Satz 3 FGO wieder.

Satz 5 entspricht § 99 Abs. 2 Satz 4 VwGO; es ist sachgerecht, dieselbe Regelung auch für die Sozialgerichtsbarkeit einzuführen. Der Entwurf erstreckt über den Kommissionsentwurf hinausgehend die Vorschrift auch auf solche Fälle, in denen die Berufung durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist. Damit wird sichergestellt, daß in dieser für die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes wichtigen Angelegenheit eine Kontrolle der erstinstanzlichen Entscheidung möglich ist.

Satz 6 entscheidet sich in der Frage der Erzwingung der Vorlage-, Duldungs- und Auskunftspflichten der Behörde für die Anwendung der Vorschrift des § 390 ZPO über den Zeugnisszwang; dies entspricht der in § 108 Abs. 7 Satz 1 getroffenen Regelung. Der Entwurf läßt abweichend von § 89 FGO auch die Anordnung von Haft zu; § 390 Abs. 2 ZPO paßt besser als die Regelung des § 380 Abs. 2 ZPO, auf die § 89 FGO verweist. Anders als § 89 FGO und § 255 AO schränkt der Entwurf die Vollstreckung gegen die öffentliche Hand nicht ein; sie richtet sich nach § 184.

§ 71 Abs. 2 FGO, der die beteiligte Finanzbehörde verpflichtet, die den Streitfall betreffenden Akten nach Empfang der Klageschrift an das Gericht zu übersenden, bedarf neben der sich aus § 110 Abs. 1 Satz 1 ergebenden grundsätzlichen Verpflichtung zur Vorlage aller für das Verfahren bedeutsamer Verwaltungsvorgänge keiner Übernahme in den Entwurf. Wegen § 75 FGO wird auf die Begründung zu § 111 verwiesen.

Zu § 111 Akteneinsicht

Die Vorschrift übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 118 mit geringfügigen redaktionellen Änderungen.

Absatz 1 übernimmt wörtlich § 78 Abs. 1 FGO und § 100 Abs. 1 VwGO; letztere Vorschrift faßt der Entwurf mit § 100 Abs. 2 Satz 1 VwGO in einem Satz zusammen. Die in § 120 Abs. 1 SGG der Behörde eingeräumte Befugnis, das Recht auf Einsicht in die Akten nach pflichtgemäßem Ermessen auszuschließen, entfällt. Auch in der Sozialgerichtsbarkeit reichen die Vorschriften der §§ 110 und 111 Abs. 2 aus, um bei Vorliegen triftiger Gründe zu verhindern, daß Unterlagen einem Beteiligten zur Kenntnis gelangen. Es ist sachgerecht, daß nicht die Behörde, sondern das unabhängige Gericht nach § 110 Abs. 3 oder § 111 Abs. 2 entscheiden soll, ob besondere Gründe die Geheimhaltung der Akten gebieten.

Abweichend von § 120 Abs. 2 SGG sieht der Entwurf wie § 100 Abs. 2 Satz 1 VwGO, § 78 Abs. 1 FGO und § 299 Abs. 1 ZPO auch die Erteilung von Ausfertigungen vor. Eine Kostenvorschrift ist nicht erforderlich; die Kostenpflicht ergibt sich aus Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses zum GKG.

Der vom Koordinierungsausschuß vorgeschlagene Satz 2 wird nicht übernommen; § 299 a ZPO gilt über § 185.

Absatz 2 überträgt entsprechend der Anregung des Koordinierungsausschusses die bisher nur in § 120 Abs. 3 SGG getroffene Regelung (vgl. für das Verwaltungsverfahren X § 25 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 SGB), daß aus besonderen Gründen die Akteneinsicht und die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften beschränkt werden kann, auf die beiden anderen Gerichtszweige. Ein Verzicht auf eine § 120 Abs. 3 SGG entsprechende Regelung kommt um so weniger in Betracht, als die Behörde die Akteneinsicht nach dem Entwurf nicht mehr ausschließen kann. Eine einheitliche Regelung der Beschränkung der Akteneinsicht ist auch mit den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Gehörs und der Parteiöffentlichkeit vereinbar. § 120 Abs. 2 bleibt unberührt. Wegen Artikel 103 Abs. 1 GG wird davon abgesehen, dem Gericht die Möglichkeit zu geben, die Akteneinsicht völlig auszuschließen; lediglich eine Beschränkung ist möglich (vgl. auch X § 25 Abs. 2 Satz 4 SGB).

Der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit darf eingeschränkt werden, wenn anders der Schutz hochwertiger Rechtsgüter eines Beteiligten oder Dritten nicht gewährleistet werden kann (vgl. § 247 Satz 3 StPO). Die Beschränkung kann auch darin bestehen, daß die Akteneinsicht nur durch einen Prozeßbevollmächtigten oder, was entsprechend X § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB ausdrücklich erwähnt ist, nur bei Mitwirkung eines Arztes gestattet wird. Die Arztkosten sind in einem solchen Fall Beteiligtenkosten.

Geschützt werden nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht nur die Beteiligten, sondern auch Dritte (ebenso § 29 VwVfG und X § 25 Abs. 3 SGB). Gegenüber Rechtsanwältinnen und anderen Prozeßbevollmächtigten gelten die Beschränkungen des Absatzes 2 im Grundsatz auch; ist der Schutz geheimzuhaltender Tatsachen allerdings so personenbezogen, daß es „nur“ auf die Geheimhaltung vor dem Vertretenen ankommt, darf der Vertreter nicht von der Akteneinsicht ausgeschlossen bleiben.

Für die u. U. folgenschwere Entscheidung über eine Beschränkung der Akteneinsicht ist abweichend von § 120 Abs. 3 SGG das Gericht (nicht der Vorsitzende) zuständig.

Absatz 3 übernimmt § 100 Abs. 3 VwGO und § 120 Abs. 4 SGG. Soweit § 78 FGO auch Schriftstücke, die Ordnungsstrafen des Gerichts betreffen, von der Akteneinsicht ausnimmt, holt der Entwurf für die Finanzgerichtsbarkeit die Änderung des geltenden Rechts nach, die das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff.) bereits in § 100 Abs. 3 VwGO, § 120 Abs. 4 SGG und § 299 Abs. 3 ZPO vorgenommen hat. Soweit die Ordnungsstrafenentscheidung in einem Verhandlungsprotokoll festgehalten ist, wird sie den Beteiligten ohnehin bekannt. Im übrigen können die Beteiligten ein berechtigtes Interesse haben, Entscheidungen dieser Art kennenzulernen, insbesondere wenn sie Auswirkungen auf die Kostenentscheidung haben. Soweit gerichtssinterne Vorgänge betroffen sind, kommt eine Akteneinsicht ohnehin nicht in Betracht.

Eine Übernahme des § 100 Abs. 2 Satz 2 VwGO ist der Empfehlung des Koordinierungsausschusses folgend nicht notwendig. Auch ohne ausdrückliche Regelung kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen so verfahren, wobei er Geheimhaltungspflichten berücksichtigen muß.

§ 75 FGO (Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen) bedarf keiner Übernahme; die Möglichkeit der Akteneinsicht gewährleistet auch hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen das rechtliche Gehör nach Artikel 103 Abs. 1 GG. Im übrigen wird es kaum vorkommen, daß der Steuerpflichtige bei Beginn des Rechtsstreits noch nicht über die Besteuerungsgrundlagen orientiert ist.

Zu § 112 Grundsatz der mündlichen Verhandlung

Die auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses übernommene Vorschrift faßt die inhaltsgleichen und weitgehend auch wörtlich übereinstimmenden Bestimmungen des § 101 VwGO, des § 90 Abs. 1 und 2 FGO sowie des § 124 SGG zusammen. Neu geregelt ist in Absatz 2 die Widerruflichkeit der Erklärung der Beteiligten, sie seien mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Absatz 1 betont wie § 128 Abs. 1 ZPO den Mündlichkeitsgrundsatz. Die Formulierung ist aus § 101 Abs. 1 VwGO und § 124 Abs. 1 SGG übernommen; sie weicht von § 90 Abs. 1 Satz 1 FGO nur geringfügig ab. „Auf Grund mündlicher Verhandlung“ entscheidet das Gericht — wie bisher — auch dann, wenn die Beteiligten trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen sind (vgl. § 114 Abs. 2). Dasselbe gilt gemäß § 185 i. V. m. § 158 ZPO, wenn ein Beteiligter zwar erschienen, vom Ort der Verhandlung aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung entfernt worden ist, oder wenn ein erschienener Bevollmächtigter zurückgewiesen worden ist. Mit § 158 ZPO inhaltsgleich ist § 115 SGG; diese Vorschrift braucht daher nicht übernommen zu werden. Wegen § 126 SGG wird auf die Begründung zu § 114 Abs. 2 verwiesen.

Absatz 2, der die Dispositionsbefugnis der Beteiligten hinsichtlich der Mündlichkeit enthält, ist aus § 101 Abs. 2 VwGO, § 90 Abs. 2 FGO und § 124 Abs. 2 SGG übernommen. Diese fast gleichlautenden Bestimmungen enthalten jedoch keine Regelung über die Widerruflichkeit des Verzichts auf mündliche Verhandlung. Abweichend vom Kommissionsvorschlag wird die Regelung des Entwurfs insoweit an § 128 Abs. 2 Satz 1 ZPO angelehnt. Besonderheiten der öffentlich-rechtlichen Gerichtszweige erzwingen eine abweichende Regelung nicht.

Dagegen passen die in § 128 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO vorgesehenen Fristen für die Einreichung von Schriftsätzen und die Zulässigkeit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung für die Verfahren vor den Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten nicht, weil in diesen Gerichtszweigen der Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären ist.

Absatz 3 stimmt wörtlich mit § 101 Abs. 3 VwGO, § 90 Abs. 1 Satz 2 FGO und § 124 Abs. 3 SGG überein. Wegen § 90 Abs. 3 FGO siehe § 113.

Zu § 113 Gerichtsbescheid

Entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 120 regelt der Entwurf das bisher in § 84 VwGO, § 90 Abs. 3 FGO und § 105 SGG bestimmte Vorbescheidsverfahren einheitlich für alle drei Gerichtszweige neu. Der Anwendungsbereich wird über den Vorschlag des Koordinierungsausschusses und über das geltende Recht hinaus erweitert.

Im Unterschied zu Artikel 2 § 1 des Entlastungsgesetzes für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit ist nicht erforderlich, daß die zu entscheidende Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Im Interesse einer flexiblen Handhabung spricht der Entwurf in Angleichung an § 90 Abs. 3 FGO von der Entscheidung durch Gerichtsbescheid „in geeigneten Fällen“, worunter aber Streitigkeiten mit besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten im Regelfall nicht zu verstehen sind. Nach Absatz 2 kann der Betroffene dann, wenn Berufung oder Revision zugelassen ist, nur diese einlegen, sonst wahlweise die Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder den Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. In Absatz 4 wird aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt, im Falle des Antrages auf mündliche Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe abzusehen.

Der Entwurf modifiziert den Gerichtsbescheid nach Artikel 2 § 1 des Entlastungsgesetzes. Artikel 6 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1534) garantieren eine mündliche Verhandlung. Aus diesem Grunde kann ein Gerichtsbescheid nach Artikel 2 § 1 Abs. 3 des Entlastungsgesetzes nicht ergehen, wenn die Berufung nicht oder nur kraft Zulassung gegeben ist. Denn in

solchen Fällen würde eine mündliche Verhandlung in der zweiten Instanz nicht garantiert sein. § 141 macht die Berufung zudem stets von einer Zulassung abhängig. Dem trägt der Entwurf Rechnung, gleicht den Gerichtsbescheid aber so weit wie möglich an den Gerichtsbescheid nach dem Entlastungsgesetz an und stellt mit der Begründungserleichterung in Absatz 4 sicher, daß der Gerichtsbescheid häufig auch dann kein Aufwand ohne Ertrag ist, wenn mündliche Verhandlung beantragt wird.

Absatz 1 Satz 1 enthält die wesentliche Neuerung, daß der Erlaß eines Gerichtsbescheides künftig in allen geeigneten Fällen möglich ist. „Das Gericht“ ist in den Fällen des § 4 auch der Einzelrichter, in den Fällen des § 89 der Berichterstatte. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches stellt zwar eine Ausnahme vom Mündlichkeitsprinzip, einem Kernstück des Verfahrensrechts, dar. Sie ist aber angesichts der zunehmenden Belastung der von dem Entwurf betroffenen Gerichte im Interesse der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und der Beschleunigung der Verfahren geboten. Rechtsstaatliche Bedenken greifen nicht durch, da — wie nach geltendem Recht — nach Absatz 2 Satz 1 mündliche Verhandlung beantragt oder ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

Die in Satz 2 enthaltene Verweisung betrifft diejenigen Verfahrensvorschriften, die für den Erlaß des Gerichtsbescheides und während des Zeitraums zwischen Erlaß und Eintritt der Rechtskraft gelten sollen. Es gelten: § 119, § 120 und insbesondere die §§ 124 bis 126, 127 Abs. 1 sowie die §§ 128 und 129, die Umfang, Inhalt und Tenor des Gerichtsbescheides betreffen, außerdem § 130 über die Rechtskraftwirkung.

Absatz 2 regelt entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses die zulässigen Rechtsbehelfe neu und zählt die einzelnen Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verdeutlichung auf. Während § 84 Abs. 2 Satz 1 VwGO und § 105 Abs. 2 Satz 1 SGG nur den Antrag auf mündliche Verhandlung vorsehen, haben die Beteiligten nunmehr die Möglichkeit, gegen den Gerichtsbescheid auch Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen. Die Wahlmöglichkeit erhöht das Gewicht des Gerichtsbescheides und bringt eine Angleichung der verfahrensrechtlichen Wirkungen an die des Urteils. Ohne Beeinträchtigung des Rechtsschutzes wird damit ein Verfahren zur Verfügung gestellt, das eine beschleunigte Entscheidung einfacher Fälle ermöglicht. Wenn die Berufung zugelassen worden ist, ist eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nicht mehr erforderlich, da dem Beteiligten in jedem Fall eine mündliche Verhandlung in der Rechtsmittelinstanz zur Verfügung steht. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung ist daher insoweit von einer Wahlmöglichkeit abgesehen worden.

In Nummer 2 ist zugleich geregelt, wie zu verfahren ist, wenn ein Beteiligter mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer ein Rechtsmittel einlegt. Für diesen Fall muß in der Instanz mündlich verhandelt werden, auch wenn das nur ein Beteiligter rechtzeitig beantragt hat.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 84 Abs. 2 Satz 2 VwGO, § 90 Abs. 3 Satz 3 FGO und § 105 Abs. 2 Satz 2 SGG, trägt aber gegenüber § 90 Abs. 3 FGO besser zur Beschleunigung bei. Der Gerichtsbescheid ersetzt immer dann, wenn nicht mündliche Verhandlung beantragt wird oder werden kann, die Entscheidung durch Urteil, und zwar von Anfang an. Wird kein Rechtsbehelf eingelegt und auch nicht mündliche Verhandlung beantragt, wirkt er als rechtskräftiges Urteil, denn die Rechtsmittelfrist läuft nach Absatz 2 von der Zustellung des Gerichtsbescheides an.

Absatz 4 gibt dem Gericht die Möglichkeit, entsprechend Artikel 2 § 6 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit in seinem Urteil von überflüssigem Schreibwerk abzusehen, sofern es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und in seiner Entscheidung eine entsprechende Feststellung trifft.

Zu § 114 Ladung der Beteiligten

Die Vorschrift übernimmt die zum Teil wörtlich übereinstimmenden Regelungen des § 102 VwGO und des § 91 FGO; für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit ersetzt sie die §§ 110 und 126 SGG. Sie stimmt von geringfügigen redaktionellen Änderungen in Absatz 2 abgesehen mit dem Kommissionsentwurf zu § 21 überein.

In *Absatz 1* Satz 1 wird im Interesse der Vereinheitlichung gegenüber § 102 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 91 Abs. 1 Satz 1 FGO statt einer Ladungsfrist von vier Wochen bei obersten Bundesgerichten eine Ladungsfrist von einem Monat festgesetzt. Vier-Wochen-Fristen kennt der Entwurf nicht mehr. Eine § 110 Satz 1 SGG entsprechende Regelung, nach der Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden bestimmt werden, ist nicht aufgenommen; sie folgt aus der Prozeßleitungsbefugnis des Vorsitzenden und bedarf keiner besonderen Erwähnung. Die Rechtslage in der Sozialgerichtsbarkeit wird jedoch insoweit geändert, als § 114 Satz 1 die Ladungsfrist nicht für alle Gerichte (so § 110 Satz 1 SGG) auf — in der Regel — zwei Wochen festsetzt. Gegen die Verlängerung der Ladungsfrist beim Bundessozialgericht auf einen Monat bestehen in Anbetracht der Bedeutung und der rechtlichen Schwierigkeit solcher Verfahren keine Bedenken. Daß beim Bundesgerichtshof eine Ladungsfrist von zwei Wochen besteht (§ 555 Abs. 2 i. V. m. § 274 Abs. 3 Satz 1 ZPO), findet seine Berechtigung in der besonderen Situation der beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwälte. Satz 2 übernimmt § 102 Abs. 1 Satz 2 VwGO und § 91 Abs. 1 Satz 2 FGO auch für die Sozialgerichtsbarkeit.

Absatz 2 entspricht nahezu wörtlich § 102 Abs. 2 VwGO und § 91 Abs. 2 FGO. Mit der Neufassung „Ausbleiben von Beteiligten“ wird deutlich gemacht, daß sowohl bei Ausbleiben einzelner als auch aller Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann. Für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit enthalten § 110 Satz 2 und § 126 SGG ähnliche Bestimmungen, deren Bedeutung jedoch umstritten ist. Der

Meinungsstreit beruht im wesentlichen darauf, daß beide Vorschriften ähnlich § 251 a ZPO im Falle des Ausbleibens der Beteiligten auf die Möglichkeit einer Entscheidung „nach Lage der Akten“ hinweisen, ohne klarzustellen, ob diese Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren ergeht. Mit der Übernahme von § 102 Abs. 2 VwGO und § 91 Abs. 2 FGO, die ausdrücklich auf die Verhandlung Bezug nehmen, wird diese Streitfrage geklärt und § 126 SGG entbehrlich. Das Ausbleiben eines Beteiligten läßt nicht darauf schließen, daß dieser auf seinen Anspruch auf mündliche Verhandlung verzichtet; soll ohne ihn verhandelt und entschieden werden können, ist ein entsprechender Hinweis in der Ladung erforderlich.

In *Absatz 3* sind gegenüber § 102 Abs. 3 VwGO, § 91 Abs. 3 FGO und § 110 Abs. 2 SGG die Worte „zur sachlichen Erledigung notwendig“ durch „sachdienlich“ ersetzt. Diese Änderung stellt klar, daß die Abhaltung auswärtiger Sitzungen im Ermessen des Gerichts steht, und soll den Gerichten eine größere Flexibilität geben.

Zu § 115 Gang der Verhandlung

Dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 122 folgend übernimmt die Vorschrift § 103 VwGO, § 92 FGO sowie § 112 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGG. Lediglich § 112 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 SGG weichen vom Wortlaut des Absatzes 2 geringfügig ab, soweit nicht von der Darstellung des Sachverhalts, sondern vom „wesentlichen Inhalt“ der Akten die Rede ist und die Personen, die den Sachverhalt darzustellen haben, ausdrücklich genannt sind. Eine Änderung der Rechtslage ist hiermit nicht beabsichtigt.

Zu § 116 Erörterung der Streitsache

Die *Absätze 1, 3 und 4* entsprechen § 104 VwGO und § 93 FGO sowie dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 123. Sie gleichen § 112 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und § 121 SGG an die übereinstimmenden Vorschriften der VwGO und der FGO an. Die Angleichung hat lediglich redaktionelle Bedeutung; inhaltlich entspricht Absatz 1 § 112 Abs. 2 Satz 2 erste Alternative SGG, Absatz 3 § 112 Abs. 4 SGG und Absatz 4 § 121 SGG. Soweit in Absatz 3 Satz 2 anders als in § 112 Abs. 4 Satz 2 SGG und auch § 140 ZPO nicht ausdrücklich gesagt ist, wer zur Beanstandung unzulässiger Fragen berechtigt ist, kann die Klärung wie bisher in VwGO und FGO der Rechtsprechung überlassen bleiben.

§ 112 Abs. 2 Satz 2 zweite Alternative SGG, nach welcher der Vorsitzende darauf hinzuwirken hat, daß sich die Beteiligten vollständig über erhebliche Tatsachen erklären und sachdienliche Anträge stellen, ist in § 86 Abs. 4 enthalten. § 112 Abs. 3 SGG braucht nicht übernommen zu werden. Daß Anträge ergänzt, berichtigt oder im Rahmen der Vorschrift über die Klageänderung geändert werden können, versteht sich von selbst und bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Mit Absatz 2 übernimmt der Entwurf wörtlich § 278 Abs. 3 ZPO.

Eine § 105 VwGO, § 94 FGO und § 122 SGG entsprechende Verweisung auf die §§ 159 bis 165 ZPO bezüglich der Niederschrift ist abweichend vom Kommissionsvorschlag (§ 124) nicht notwendig. Die genannten ZPO-Vorschriften gelten über § 185.

Zu § 117 Vergleich

Satz 1 übernimmt, dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 125 folgend, im wesentlichen die Regelungen des § 106 VwGO und des § 101 Abs. 1 SGG.

Gegenüber § 106 VwGO wurde der Wortlaut insoweit geändert, als es eingangs „Rechtsstreit“ statt „geltend gemachter Anspruch“ und am Ende „Gegenstand des Vergleichs“ statt „Gegenstand der Klage“ heißt. Diese Änderungen sollen einmal sicherstellen, daß auch Ansprüche in den Vergleich einbezogen werden können, die nicht Prozeßgegenstand gewesen sind, und zum anderen klarstellen, daß es für die Dispositionsbefugnis der Beteiligten entscheidend auf den Inhalt des Vergleichs und nicht auf den Gegenstand der Klage ankommt. Daß der Vorsitzende und der Berichterstatter zur Entgegennahme von Vergleichen berechtigt sind, folgt aus § 88 Abs. 1 Nr. 1.

Für die Finanzgerichtsbarkeit ist die Regelung neu. Weder § 106 VwGO noch § 101 Abs. 1 SGG, denen die Vorschrift nachgebildet ist, räumen den Beteiligten im gerichtlichen Verfahren mehr Rechte ein, als sie nach materiellem Recht haben. Das wird durch den Nebensatz „soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können“ ausdrücklich klargestellt. Die Vorschrift läuft leer, soweit ihre Voraussetzungen nicht vorliegen. Insbesondere bleibt es dabei, daß — wie in der Rechtsprechung des BFH klargestellt — Vergleiche über Ansprüche aus dem Schuldverhältnis ausgeschlossen sind.

Eine Kostenregelung im Falle des Vergleichs enthält der Entwurf nicht; insbesondere werden § 160 VwGO und § 195 SGG nicht übernommen (vgl. die Begründung zu § 169). Treffen die Beteiligten keine Kostenvereinbarung, gilt § 185 i. V. m. § 98 ZPO.

Eine § 101 Abs. 2 SGG entsprechende Regelung über das angenommene Anerkenntnis ist nicht übernommen. Eine Vorschrift dieser Art ist den anderen Verfahrensordnungen fremd. Für die Übernahme besteht kein Bedürfnis. Es ist ohne Schwierigkeiten möglich, in den bisher von § 101 Abs. 2 SGG geregelten Fällen einen Vergleich abzuschließen oder nach außergerichtlicher Erledigung die Hauptsache für erledigt zu erklären. Über § 185 kann § 307 ZPO über das Anerkenntnisurteil, soweit über den Verfahrensgegenstand verfügt werden kann, herangezogen werden.

Satz 2 trägt einem dringenden Bedürfnis der Praxis Rechnung und führt zu einer weiteren Entlastung der Gerichte. Er löst die bisherige Streitfrage, ob ein gerichtlicher Vergleich durch Annahme eines schriftlichen Vergleichsvorschlages des Gerichts

und damit ohne Protokollierung zustande kommen kann. In der Rechtsprechung der Zivilgerichte ist diese Möglichkeit teilweise bejaht worden. Dieser Auffassung hat sich die herrschende Meinung im Zivilprozeßrecht nicht angeschlossen; für sie ist die Protokollierung ein konstitutives Merkmal des gerichtlichen Vergleiches. Anders aber im Bereich des Verwaltungsprozeßrechtes, wo bei einem Verzicht auf die mündliche Verhandlung ein Vergleichsschluß durch Schriftsatzwechsel für zulässig erachtet wird.

Ein nach Satz 2 zustande gekommener Vergleich ist ein „vor einem deutschen Gericht“ (§ 791 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) geschlossener Vergleich. Für die Vollstreckung des schriftlichen Vergleiches reicht es aus, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle von dem Beschluß eine Ausfertigung erteilt mit dem Zusatz, daß der förmliche Vergleichsvorschlag des Gerichts durch schriftliche Erklärungen der Parteien angenommen worden ist und die vorstehende Ausfertigung dem obsiegenden Beteiligten für die Zwangsvollstreckung erteilt wird.

FÜNFTES KAPITEL

Urteile und Beschlüsse

Zu § 118 Entscheidung durch Urteil

Die Vorschrift (vgl. § 126 des Kommissionsentwurfs) übernimmt § 107 VwGO, § 95 FGO und § 125 SGG; sie stimmt mit diesen Regelungen wörtlich überein, inhaltlich auch mit § 300 Abs. 1 ZPO.

Zu § 119 Bindung an das Klagebegehren

Die Vorschrift (vgl. § 127 des Kommissionsentwurfs) stimmt wörtlich überein mit § 88 VwGO und § 96 Abs. 1 Satz 2 FGO; sie entspricht inhaltlich § 123 SGG und § 308 Abs. 1 ZPO.

Zu § 120 Tatsächliche Grundlagen des Urteils

Absatz 1 entspricht wörtlich § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG; die Übernahme von § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO und § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG ist wegen § 128 Abs. 3 unnötig. Gegenüber § 96 Abs. 1 FGO ergeben sich folgende Abweichungen: Unverändert übernommen werden § 96 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 3 FGO. Satz 2 ist in § 119 verselbständigt. Satz 1 zweiter Halbsatz mit den Verweisungen auf die Abgabenordnung wird nicht übernommen. Soweit Sondervorschriften für das finanzgerichtliche Verfahren erforderlich sind, sind sie der Systematik des Kommissionsentwurfs (vgl. § 129) folgend in einer selbständigen Vorschrift (§ 121) getroffen. Das dient der Übersichtlichkeit des Entwurfs.

Entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 128 wird von einem klarstellenden Hinweis darauf abgesehen, daß auch § 287 ZPO über

die Schadensermittlung nach freier Überzeugung anwendbar ist. § 287 ZPO gilt über § 185. Eine ausdrückliche Klarstellung könnte Zweifel über die Anwendbarkeit anderer nicht ausdrücklich genannter Vorschriften der ZPO hervorrufen.

Absatz 2 übernimmt wörtlich § 108 Abs. 2 VwGO, § 96 Abs. 2 FGO und § 128 Abs. 2 SGG. Die Vorschrift ist Ausfluß des in Artikel 103 Abs. 1 GG verankerten Anspruchs auf rechtliches Gehör. Einer Übernahme des § 62 SGG, der diesen Grundsatz wiederholt, und des § 127 SGG, der eine Einzelregelung dazu trifft, ist demgegenüber nicht erforderlich. Der Entwurf folgt damit dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses.

Zu § 121 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

§ 96 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz FGO verweist auf die §§ 158, 160 und 162 AO. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 129 statt einer Verweisung eine besondere Vorschrift vorgesehen. Dementsprechend ist in § 121 zum Ausdruck gebracht, daß die bei der Schätzung von Besteuerungsgrundlagen im Verwaltungsverfahren geltenden Vorschriften im gerichtlichen Verfahren entsprechend gelten. Anwendbar sind damit insbesondere § 162 AO, aber auch andere Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts, die den Behörden die Befugnis geben, Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Neben § 121 gilt im gerichtlichen Verfahren § 185 i. V. m. § 287 ZPO.

Zu § 122 Zwischenurteil

Die Vorschrift vereinheitlicht die §§ 109 und 111 VwGO sowie die §§ 97 und 99 FGO; sie faßt die verschiedenen Bestimmungen der ZPO über das Zwischenurteil zusammen.

Absatz 1 übernimmt wörtlich die Regelung des § 303 ZPO (vgl. zum Ansatz § 130 des Kommissionsentwurfs).

Absatz 2 entspricht wörtlich dem § 304 Abs. 1 ZPO (= § 131 des Kommissionsentwurfs). Auf die Klageart wird abweichend von der VwGO und der FGO nicht mehr abgestellt, weil ein Bedürfnis für ein Grundurteil nicht nur bei der Leistungs- und Verpflichtungsklage, sondern auch bei der Anfechtungs- und Feststellungsklage bestehen kann. In der Sozialgerichtsbarkeit gilt, soweit § 130 SGG nicht eine Sonderregelung enthält, bisher § 304 ZPO entsprechend. Wegen der in der Sozialgerichtsbarkeit bestehenden Möglichkeit, ein Grundurteil nach § 130 SGG zu erlassen, wird auf § 125 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Entwurfs verwiesen.

Absatz 3 ist neu. Er gibt dem Gericht im Interesse der Beschleunigung die Möglichkeit, durch Zwischenurteil über einzelne Streitpunkte vorab zu entscheiden. Entsprechende Regelungen gab es bis 1924 in der ZPO (§ 265 a. F.) und bis zum Inkrafttreten der FGO in der AO (§ 284 Abs. 2 AO a. F.). Um der gegen diese Regelungen geäußerten Kritik Rechnung zu

tragen, ist in Absatz 3 bestimmt, daß ein Zwischenurteil nur ergehen kann, wenn dies sachdienlich ist und wenn Kläger und Beklagter nicht widersprechen. Eine so gestaltete Vorschrift kann ein geeignetes Mittel sein, den Prozeßstoff zu beschränken. Sachdienlich kann ein Zwischenurteil insbesondere sein, wenn nur über eine Rechtsfrage gestritten wird und zu erwarten ist, daß sich die Beteiligten im übrigen schnell einigen können. Das Zwischenurteil steht wegen der Rechtsmittel einem Endurteil gleich. Das Gericht kann nach Absatz 5 Nr. 3 anordnen, daß übere andere Streitpunkte verhandelt wird.

Absatz 4 faßt redaktionell die Regelungen des § 280 Abs. 2 Satz 1 und des § 304 Abs. 2 erster Halbsatz ZPO zusammen.

Absatz 5 übernimmt § 280 Abs. 2 Satz 2 ZPO, § 304 Abs. 2 zweiter Halbsatz ZPO.

Abweichend vom Kommissionsvorschlag zu § 132 soll eine ausdrückliche Vorschrift über Teilurteile nicht getroffen werden (§ 301 ZPO). Es gilt über § 185; besondere Regelungen sind nicht erforderlich. § 110 VwGO, § 98 FGO können daher entfallen.

Zu § 123 Verweisung wegen sachlicher und örtlicher Unzuständigkeit

Der Entwurf vereinfacht die Rechtswegentscheidung und -verweisung und faßt die erforderlichen Vorschriften im Gerichtsverfassungsgesetz zusammen (vgl. § 191 Abs. 1 Nr. 1 und 2 — §§ 17 bis 17c GVG). Deshalb können die entsprechenden Vorschriften in den einzelnen Verfahrensordnungen entfallen. Die §§ 39, 40, 91 Abs. 2 bis 4, §§ 133, 135, 163 Abs. 2 und § 170 Abs. 1 Satz 2 des Kommissionsentwurfs brauchen deswegen nicht übernommen zu werden.

Die Regelungen für die Rechtswegentscheidung und -verweisung sollen auch für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten. § 123 sieht deswegen eine Verweisung auf die §§ 17 bis 17b GVG i. d. F. des § 191 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vor. Als Besonderheit für die örtliche und sachliche Unzuständigkeit ist abweichend vom Kommissionsentwurf vorgesehen, daß Verweisungsbeschlüsse (§ 17a Abs. 2 GVG) und Beschlüsse, welche die Zuständigkeit feststellen (§ 17a Abs. 3 GVG), nicht anfechtbar sind. Das entspricht geltendem Recht (vgl. § 83 Abs. 2 Satz 1 VwGO, § 70 Abs. 2 Satz 1 FGO und § 98 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Eine § 112 VwGO, § 103 FGO und § 129 SGG entsprechende Vorschrift über die erkennenden Richter wird abweichend vom Kommissionsentwurf zu § 136 nicht übernommen. Über § 185 des Entwurfs gilt § 309 ZPO entsprechend.

Zu § 124 Urteil bei Anfechtungsklagen

Die §§ 124 bis 126 des Entwurfs enthalten entsprechend den §§ 113 ff. VwGO, §§ 100 ff. FGO sowie §§ 131 und 54 Abs. 2 und 4 SGG besondere Bestimmungen über Umfang und Inhalt der gerichtlichen Entschei-

derung bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen. Dabei werden die unterschiedlich formulierten Vorschriften des geltenden Rechts für alle Verfahren dem Kommissionsentwurf zu §§ 137 bis 139 folgend gleich gefaßt. Vorschriften über das Urteil bei Leistungs- und Feststellungsklagen enthält der Entwurf nicht, weil insoweit keine Probleme zu erwarten sind. Auch die ZPO gibt insoweit keine ausdrücklichen Vorschriften. § 124 regelt in den Absätzen 1 bis 3 das Urteil bei Anfechtungsklagen, in Absatz 4 das Zusammentreffen von Anfechtungs- und Leistungs- sowie Feststellungsklagen, in Absatz 5 die Folgenbeseitigung bei rechtswidrigem Verwaltungshandeln. Die Vorschrift ist im wesentlichen § 113 VwGO, § 100 FGO, § 131 Abs. 1 SGG sowie § 54 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SGG nachgebildet.

Abweichend vom Kommissionsvorschlag zu § 140 sieht die Vorschrift eine § 115 VwGO entsprechende Regelung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf als Klagegegenstand nicht vor. Es versteht sich von selbst, daß in diesen Fällen die §§ 124 und 126 gelten.

Absatz 1 entspricht fast wörtlich § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 100 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz FGO in der Fassung des Staatshaftungsgesetzes. Das SGG enthält entsprechende Vorschriften bei der Regelung über den Gegenstand der Klage in § 54 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1. Das Gericht beseitigt kassatorisch den angefochtenen Verwaltungsakt in dem sachlichen, räumlichen, persönlichen und zeitlichen Umfang, in dem er rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt. Sachliche Änderungen enthält die Vorschrift nicht.

Absatz 2 Satz 1 enthält wie bisher § 113 Abs. 2 VwGO und § 100 Abs. 2 Satz 1 FGO eine Durchbrechung des Grundsatzes der kassatorischen Wirkung des Urteils, indem bei Geldleistungen und Feststellungen im Rahmen des konkreten Rechtsschutzbegehrens auch eine Festsetzung der Leistung oder Ersetzung der Feststellung durch Urteil zugelassen wird. Entgegen der Regelung des § 113 Abs. 2 VwGO umfaßt die Bestimmung nicht mehr die Leistung anderer vertretbarer Sachen als Geld, weil derartige Leistungen praktisch kaum Gegenstand von Verwaltungsakten sind und daher kein Bedürfnis nach gerichtlicher Ersetzung des Verwaltungsakts besteht. Die Regelung ist auch enger als § 100 Abs. 2 Satz 1 FGO, da einige der in § 348 AO erwähnten Arten von Verwaltungsakten nicht erfaßt werden. Dafür besteht kein Interesse in der Praxis, da die nicht auf eine Geldleistung oder Feststellung gerichteten Verwaltungsakte im finanzgerichtlichen Verfahren verhältnismäßig selten sind. Der Entwurf sieht davon ab, die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 wie in § 100 Abs. 2 Satz 1 FGO bei Verwaltungsakten, die Ungehorsamsfolgen festsetzen, für unanwendbar zu erklären. Der Koordinierungsausschuß hat zu Recht darauf hingewiesen (vgl. Begründung S. 303), daß das Gericht sein Ermessen nicht an die Stelle desjenigen der Verwaltungsbehörde setzen, insbesondere selbst keine Zweckmäßigkeitserwägungen anstellen darf (vgl. § 126). Verwaltungsakte, die Ungehorsamsfolgen festsetzen, stehen aber regelmäßig im Ermessen der Behörde.

Satz 2 entspricht im wesentlichen Artikel 3 § 4 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Die Regelung hat sich bewährt; sie eröffnet dem Gericht den Weg, gemeinsam mit den Beteiligten eine zügige und zweckmäßige Verfahrensbeendigung zu finden. Damit wird eine weitere Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren ermöglicht. Es ist deswegen zweckmäßig, eine Vorschrift dieser Art für alle Gerichtszweige zu treffen.

Absatz 3 übernimmt eine an § 100 Abs. 2 Satz 2 FGO angelehnte Regelung, mit der einige Änderungen des geltenden Rechts vorgeschlagen werden. Dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend, wird dem Gericht im Interesse der rationelleren Erledigung des Rechtsstreits ermöglicht, sich auf eine Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsakts zu beschränken und weitere Ermittlungen der Behörde zu überlassen, wenn das in besonders gelagerten Fällen sachdienlich ist. Dabei sind die Belange der Beteiligten zu berücksichtigen. Das Gericht kann sich nach Satz 1 auf die Aufhebung des Verwaltungsakts und der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf nur beschränken, wenn im Verwaltungsverfahren die erforderliche Sachaufklärung unterblieben ist, was nicht auf einem Verschulden der Behörde beruhen muß. Die noch notwendigen Ermittlungen müssen nach Art oder Umfang erheblich sein; außerdem muß es sachdienlich sein, die Ermittlungen nicht im gerichtlichen Verfahren selbst durchzuführen, sondern durch die Verwaltung vornehmen zu lassen. Abweichend von § 100 Abs. 2 Satz 2 FGO ist danach nicht erforderlich, daß ein wesentlicher Verfahrensmangel festgestellt wird. Auch der Fall wird erfaßt, daß ein Beteiligter im Verwaltungsverfahren unzureichende Erklärungen abgegeben hat oder daß das Gericht die Rechtslage, die Anlaß für weitere Ermittlungen sein kann, anders beurteilt als die Verwaltung. Abweichend von § 100 Abs. 2 Satz 2 FGO kommt es auf die Kosten der erforderlichen Aufklärung nicht mehr an. Sachdienlich ist ein Verfahren dieser Art nur, wenn Ermittlungen vorzunehmen sind, welche die Behörde nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung besser durchführen kann als das Gericht und wenn es unter übergeordneten Gesichtspunkten vernünftiger und sachgerechter ist, die Behörde tätig werden zu lassen. Das wird für die Vernehmung einiger weniger Zeugen nicht anzunehmen sein. Die Vorschrift ist nur für Ausnahmefälle gedacht. In der Regel dient es der abschließenden Streitentscheidung besser, wenn das Gericht in der Sache entscheidet.

Daß noch Berechnungen erforderlich sind, genügt für die Anwendung des Absatzes 3 nicht. Dann ist vielmehr nach den Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

Absatz 3 Satz 1 berechtigt das Gericht zu einer Aufhebung der Verwaltungsentscheidung, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. Diese Fassung ist an § 100 Abs. 2 Satz 2 FGO angelehnt. Sie macht deutlich, daß die Aufhebung ausgesprochen wird, obwohl das Gericht wegen der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen noch nicht abschließend beurteilen kann, ob und in welchem Umfang die Verwaltungsentscheidung rechtswidrig ist.

Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 3 beendet prozessual die Instanz, auch wenn sie in der Sache nicht abschließend ist. Das Urteil ist mit den üblichen Rechtsmitteln (Berufung, Revision) anfechtbar.

In dem Urteil nach Absatz 3 ist auch über die Kosten zu entscheiden. Der Entwurf bestimmt nicht, wer die Kosten zu tragen hat. Die Entscheidung darüber ist von dem Gericht nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 171 und 174 zu treffen.

Die Entscheidung nach Absatz 3 macht ein erneutes Tätigwerden der Verwaltung erforderlich. Es muß ein neuer Verwaltungsakt erlassen werden, wenn die erforderlichen Ermittlungen abgeschlossen sind. Dabei ist die Verwaltung an die Rechtsauffassung des Gerichts gebunden. Das folgt aus der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung und bedarf keiner besonderen Regelung. Der neue Verwaltungsakt kann nach allgemeinen Grundsätzen angefochten werden.

Satz 2 bestimmt, daß das Gericht auf Antrag einstweilige Regelungen, insbesondere über Sicherheiten und Rückzahlungspflichten, treffen kann. Das Gericht hat nicht in der Sache selbst entschieden, so daß noch nicht abschließend feststeht, ob und in welcher Höhe Leistungen geschuldet werden. Es ist denkbar, daß sich z. B. die Abgabeschuld der Höhe nach gegenüber dem aufgehobenen Verwaltungsakt nicht oder nur unwesentlich ändert. Die Aufhebung des Verwaltungsakts hat zur Folge, daß die Vollstreckung nach § 257 Abs. 1 Nr. 2 AO einzustellen oder zu beschränken ist. Satz 2 gibt dem Gericht die Möglichkeit, die nach der Sachlage zweckmäßigen und erforderlichen besonderen Regelungen auszusprechen. Das geschieht durch Beschluß, der nach Satz 3 jederzeit geändert oder aufgehoben werden kann.

Satz 4 beschränkt die Möglichkeit des Gerichts, eine Entscheidung nach Absatz 3 zu treffen, im Interesse der Beschleunigung auf 6 Monate nach Akteneingang. Nach Ablauf dieser Frist ist es gerechtfertigt, daß das Gericht selbst die notwendigen Ermittlungen durchführt. Neue behördliche Ermittlungen würden zu einer unzumutbaren Verlängerung des Streitverhältnisses führen.

Durch Absatz 4 werden die Regelungen des § 113 Abs. 3 VwGO, § 100 Abs. 3 FGO und § 54 Abs. 4 SGG übernommen. Damit wird insbesondere klargestellt, daß in der Sozialgerichtsbarkeit wie bisher kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklagen erhoben werden können. Eine Klagehäufung ist nach § 70 zulässig.

Absatz 5 entspricht § 113 Abs. 5 VwGO, § 100 Abs. 4 FGO, § 131 Abs. 1 Satz 1 SGG in der Fassung des Staatshaftungsgesetzes.

Die Regelung des § 131 Abs. 4 SGG ist entbehrlich und wird nicht übernommen (vgl. auch § 68). Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden. Das Fehlen einer Regelung dieser Art in der VwGO hat nicht zu Schwierigkeiten geführt. Besondere Vor-

schriften, wie etwa in IV § 57 SGB, bleiben unberührt.

Zu § 125 Urteil bei Verpflichtungsklagen und anderen Leistungsklagen

Die Vorschrift vereinheitlicht § 113 Abs. 4 VwGO, § 101 FGO und § 131 Abs. 2 und 3 SGG über den Inhalt des Urteils bei Verpflichtungsklagen und erstreckt sie auf Leistungsklagen (Absatz 2 Satz 3). Absatz 1 regelt entsprechend dem geltenden Recht den Inhalt der Urteilsformel bei Spruchreife. Abweichend vom geltenden Recht ist von der Verpflichtung die Rede, den Verwaltungsakt zu erlassen (vgl. § 66 Abs. 1).

Absatz 2 übernimmt im wesentlichen den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 138.

Satz 1 gibt die Regelung nach § 113 Abs. 4 Satz 2 VwGO und § 101 Satz 2 FGO wieder, ohne eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen. Daß bei mangelnder Spruchreife einer begründeten Verpflichtungsklage ein Bescheidungsurteil zu ergehen hat, ist in § 131 SGG nicht ausdrücklich geregelt. § 131 SGG unterscheidet in Absatz 2 und Absatz 3 nur zwischen der (spruchreifen) Verpflichtungsklage und der Untätigkeitsklage. Die Regelung wird jedoch allgemein als lückenhaft angesehen und durch analoge Anwendung des Absatzes 3 in den Fällen des Absatzes 2 ergänzt, so daß sich die Rechtslage auch im sozialgerichtlichen Verfahren nicht ändert. Dort kann allerdings auf eine Untätigkeitsklage nunmehr statt eines Bescheidungsurteils auch eine Entscheidung in der Sache selbst ergehen. § 131 Abs. 3 SGG wird nicht übernommen. Im einzelnen wird insoweit auf die Begründung zu § 75 hingewiesen.

Satz 2 enthält eine nähere Regelung darüber, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen das Gericht davon absehen kann, die Spruchreife herzustellen. Das Gericht muß grundsätzlich die erforderlichen Berechnungen selbst anstellen und die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen. Wie bisher wird es der Rechtsprechung überlassen, die Grenzen dieser Verpflichtung herauszuarbeiten. Unter Angleichung an die Regelung des § 130 Satz 1 SGG soll das Gericht aber ausnahmsweise dann von der Herstellung der Spruchreife absehen können, wenn es zweckmäßig ist, die Berechnung des dem Kläger zustehenden Betrages, z. B. einer Rente, den Verwaltungsbehörden zu überlassen. Das soll auch dann gelten, wenn ein Bescheidungsurteil wegen der Art oder des Umfangs noch erforderlicher Ermittlungen sachdienlich ist. Das soll — insoweit über den Kommissionsentwurf hinausgehend — nicht auf Geldleistungen beschränkt werden. In Abweichung von der Regelung des § 130 Satz 1 SGG kann die Entscheidung nicht mehr als Grundurteil bezeichnet werden, da das Grundurteil als Zwischenurteil das Verfahren nicht abschließt. Mit einem Bescheidungsurteil findet dagegen das Verfahren sein Ende.

Abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses ist die Befugnis zum Erlaß eines Beschei-

dungsurteils nicht davon abhängig gemacht, daß kein Beteiligter widerspricht. Die Erfahrungen mit § 130 SGG zeigen, daß die Gerichte auch ohne eine solche Bindung von Befugnissen der hier vorgesehenen Art angemessenen Gebrauch machen.

Satz 3 erweitert den Anwendungsbereich des Satzes 2 auf andere Leistungsklagen, die mit der Anfechtung eines Bescheides verbunden sind. Diese Regelung betrifft insbesondere die kombinierten Leistungs- und Anfechtungsklagen.

Zu § 126 Nachprüfung des Ermessens

Die Vorschrift (vgl. § 139 des KommissionSENTWURFS) übernimmt § 114 VwGO, § 102 FGO fast wörtlich. Abweichend von § 102 FGO sind die Worte „oder zu entscheiden“ nicht übernommen. Sie sind entbehrlich. Die Fassung stellt auch ohne diese Worte sicher, daß jede Form der Ermessensausübung erfaßt wird.

Im SGG ist die entsprechende Regelung in der Vorschrift über die Klage enthalten (§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG). Daß sie nunmehr der Systematik der VwGO und der FGO entsprechend im Zusammenhang mit den Vorschriften über das Urteil geregelt wird, hat eine Änderung der Rechtslage für die Sozialgerichtsbarkeit nicht zur Folge.

Zu § 127 Bekanntgabe des Urteils

Die Vorschrift vereinheitlicht § 116 VwGO, § 104 FGO, §§ 132, 133 SGG. Sie übernimmt § 141 des KommissionSENTWURFS mit wenigen Änderungen in den Absätzen 3, 4 und 5 Satz 1.

Absatz 1 entspricht wörtlich § 117 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 105 Abs. 1 Satz 1 FGO, § 132 Abs. 1 Satz 1 SGG, § 311 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Regelung ist in die Vorschrift über die Bekanntgabe des Urteils übernommen; das entspricht der Systematik des § 132 SGG und des § 311 ZPO.

Absatz 2 Satz 1 und 2 paßt § 116 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 104 Abs. 1 Satz 1 FGO, § 132 Abs. 1 Satz 2, 3 SGG an § 310 Abs. 1 ZPO an. Wenn auch die Verkündung im Termin selbst nicht mehr als Regelfall herausgestellt wird, soll sie doch der Normalfall bleiben. Die Frist für den Verkündungstermin wird von zwei Wochen auf drei Wochen verlängert. Daß Absatz 2 nur für den Fall der Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung gilt, ergibt sich aus Satz 1 und Absatz 6 deutlich, ohne daß dies wie in § 116 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 104 Abs. 1 Satz 1 FGO besonders betont werden muß.

Satz 3 über die Urteilszustellung ist aus § 116 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 104 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz FGO, § 135 erster Halbsatz SGG übernommen. Abweichend von § 135 zweiter Halbsatz SGG ist eine Frist für die Zustellung des Urteils nicht vorgesehen. Durch § 129 Abs. 2 Satz 1, nach dem das Urteil binnen drei Wochen vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übergeben ist, wird eine beschleunigte Zustellung ausreichend sichergestellt.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt § 104 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz FGO, § 132 Abs. 2 Satz 1 SGG. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt bisher § 311 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Entsprechend der Empfehlung des Koordinierungsausschusses wird eine ausdrückliche Regelung aufgenommen, damit der Entwurf eine geschlossene Vorschrift für die Verkündung enthält.

Satz 2 übernimmt § 311 Abs. 3 ZPO wörtlich.

Absatz 4 entspricht nahezu wörtlich dem § 311 Abs. 4 ZPO. Auch hier gebieten Besonderheiten des Verwaltungsprozesses keine Abweichungen. Der Entwurf schreibt nicht vor, daß das Urteil bei seiner Verkündung vollständig abgefaßt vorliegen muß.

Absatz 5 Satz 1 geht auf § 116 Abs. 2 VwGO, § 104 Abs. 2 FGO zurück. Das SGG und die ZPO kennen entsprechende Regelungen nicht. Mit dem Koordinierungsausschuß hält es der Entwurf in vielen Fällen für zweckmäßig und unbedenklich, das Urteil an Stelle einer Verkündung zuzustellen. Nur bei Widerspruch eines der anwesenden Beteiligten soll die Zustellung des Urteils unterbleiben. Diese „Widerspruchsregelung“ setzt jedoch voraus, daß das Gericht den Beteiligten zu verstehen gibt, daß es das Urteil zustellen will und die Beteiligten auf die Widerspruchsmöglichkeit hinweist.

Damit wird Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Menschenrechtskonvention), Artikel 14 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1534) Rechnung getragen.

Satz 2 sieht wie § 116 Abs. 2 zweiter Halbsatz VwGO, § 104 Abs. 2 zweiter Halbsatz FGO eine Frist für die Übergabe des Urteils an die Geschäftsstelle vor. Sie wird wie die Frist des Absatzes 2 Satz 2 von zwei Wochen auf drei Wochen verlängert. Die Verweisung in Satz 3 auf § 129 Satz 2 Abs. 2 entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 116 Abs. 2 VwGO.

Absatz 6 entspricht fast wörtlich § 116 Abs. 3 VwGO, § 104 Abs. 3 FGO und inhaltlich § 133 Satz 1 SGG. In Abweichung von der Regelung in § 128 Abs. 2 ZPO wird mit dem Koordinierungsausschuß die Verkündung der im schriftlichen Verfahren ergangenen Urteile als nicht zweckmäßig angesehen. Das schriftliche Verfahren ist im Entwurf abschließend geregelt. Anders als im Zivilprozeß hat sich das bisherige Recht in den öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen bewährt. Es ist deswegen unbedenklich und dient der Vereinfachung des Verfahrens, bei Entscheidungen im schriftlichen Verfahren eine Zustellung des Urteils vorzusehen.

Entsprechend der Auffassung des Koordinierungsausschusses wird § 310 Abs. 2 ZPO nicht übernommen. Die vollständige Abfassung des Urteils binnen drei Wochen wird nicht selten unmöglich sein, insbesondere wenn sich in der mündlichen Verhandlung neue Gesichtspunkte ergeben haben und bei schwierigen und umfangreichen Sachen. In vielen Fällen werden die Urteilsabfassung durch den Berichter-

statter, die Abstimmung innerhalb des Spruchkörpers und die technische Fertigstellung länger dauern. Es entspricht den Interessen der Beteiligten mehr, die fristgerechte Verkündung des Urteils zu ermöglichen, damit die Beteiligten über den Ausgang des Rechtsstreits unterrichtet werden. Andernfalls wäre das Gericht gezwungen, den Verkündungstermin — auch vorsorglich — auf einen später als drei Wochen liegenden Termin anzusetzen (§ 127 Abs. 2 Satz 2) oder ihn zu verlegen, wenn das Urteil noch nicht fertiggestellt ist.

Dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend wird § 137 SGG, der eine inhaltlich mit § 317 Abs. 3 ZPO übereinstimmende Regelung über die Urteilsausfertigungen enthält, nicht übernommen. § 317 Abs. 3 ZPO findet über § 185 entsprechende Anwendung.

Zu § 128 Inhalt des Urteils

Die Vorschrift vereinheitlicht die Regelungen über den Inhalt des Urteils, die bisher in § 117 Abs. 2, 3 VwGO, § 105 Abs. 2, 3 und 5 FGO sowie in § 136 SGG enthalten sind. Die bisher in § 117 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 105 Abs. 1 Satz 1 FGO enthaltene Regelung, wonach das Urteil im Namen des Volkes ergeht, ist in § 127 Abs. 1 übernommen. Die Vorschrift übernimmt § 142 des Kommissionsentwurfs.

Absatz 1 ist an § 313 Abs. 1 ZPO angeglichen. Besonderheiten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsverfahren machen eine abweichende Regelung nicht erforderlich. In Nummer 2 ist abweichend von § 313 Abs. 1 ZPO von den „Mitgliedern“ des Gerichts die Rede. Diese Fassung wird beibehalten, weil sie die ehrenamtlichen Richter miteinfaßt. In schriftlichen Verfahren ist Nummer 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Tag der Urteilsfällung anzugeben ist. Als Besonderheit der öffentlich-rechtlichen Gerichtszweige ist wie bisher das Erfordernis der Rechtsmittelbelehrung vorgesehen (Nummer 7).

Absatz 2 übernimmt wörtlich § 117 Abs. 3 VwGO, § 105 Abs. 3 FGO. Es bestehen keine Bedenken, diese Regelung auch auf die Sozialgerichtsbarkeit zu übertragen. Dagegen ist es nicht möglich, § 313 Abs. 2 ZPO auch in den öffentlich-rechtlichen Prozeßordnungen gelten zu lassen. Entscheidungen in diesen Gerichtszweigen haben häufig über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, weil ihnen Richtliniencharakter für das künftige Verwaltungshandeln zukommt. Es besteht deswegen in der Regel ein allgemeines Interesse daran, daß die Entscheidung aus sich heraus verständlich ist (vgl. den Bericht des Rechtsausschusses zur Vereinfachungsnovelle, BT-Drucksache 7/5250 zu Artikel 4 Nr. 3 a S. 18). Die Vorschrift über die Fassung des Tatbestands darf nicht dazu führen, daß die Tätigkeit des Revisionsgerichts erschwert wird. In den öffentlich-rechtlichen Prozeßordnungen ist es nicht möglich, die Anforderungen an den Tatbestand unterschiedlich auszugestalten, je nachdem, ob gegen das Urteil die Revision stattfindet oder nicht (vgl. § 543 ZPO). Das abweichende Revisionssystem (Zulassungsrevision mit Nichtzulassungsbeschwerde) hat zur Folge, daß bei

Abfassung des Urteils nicht bekannt ist, ob eine Revision gegeben sein wird. Im übrigen ist die Revision in großem Umfang auch gegen erstinstanzliche Urteile gegeben (vgl. §§ 152, 153).

Auch § 313 a ZPO findet in den öffentlich-rechtlichen Prozeßordnungen keine Anwendung, wie schon der Ausnahmekatalog des § 313 a Abs. 2 ZPO deutlich macht. Einer Klarstellung bedurfte es insoweit nicht. Dagegen ist § 313 b ZPO heranzuziehen, soweit in den öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen Urteile der dort genannten Art ergehen können.

Absatz 3 stimmt wörtlich mit § 313 Abs. 3 ZPO überein.

Artikel 2 § 2 des Entlastungsgesetzes für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit ist nicht übernommen. Es wird dem Gericht nicht schwerfallen, sein Urteil kurz zu begründen. Eine Bezugnahme in den Entscheidungsgründen ist auch ohne besondere Regelung zulässig.

Zu § 129 Abfassung des Urteils

Die Vorschrift vereinheitlicht § 117 Abs. 1, 4, 5 VwGO, § 105 Abs. 1, 4, 6 FGO, §§ 134, 153 Abs. 2 SGG. Sie übernimmt § 143 des Kommissionsentwurfs mit geringen Abweichungen.

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 117 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 105 Abs. 1 Satz 2 FGO, § 134 Abs. 1 Satz 1, § 153 Abs. 2 Satz 1 SGG. Daß das Urteil schriftlich abgefaßt werden muß, ergibt sich aus § 128, aus der Notwendigkeit der Unterschrift und braucht nicht besonders gesagt zu werden (vgl. § 315 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Es ist nur die Unterschrift der Berufsrichter, dagegen im Interesse der Verfahrensbeschleunigung nicht die der ehrenamtlichen Richter vorgesehen (Satz 2). Das entspricht dem geltenden Recht.

Satz 3 übernimmt § 117 Abs. 1 Satz 3 VwGO, § 105 Abs. 1 Satz 3 FGO, § 153 Abs. 2 Satz 2 SGG und entspricht § 315 Abs. 1 Satz 2 ZPO ohne sachliche Änderung.

Absatz 2 vereinheitlicht § 117 Abs. 4 VwGO, § 105 Abs. 4 FGO, § 134 Satz 2 SGG und gleicht die Vorschrift an § 315 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZPO an. Dem geltenden Recht in den erwähnten Vorschriften der VwGO, der FGO und des SGG entsprechend bezieht sich die Regelung auf Urteile, die bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßt waren, ohne daß dies besonders gesagt werden muß. Die davon abweichende Fassung des § 315 Abs. 2 Satz 1 ZPO kann nicht übernommen werden, weil Absatz 2 sowohl Urteile erfaßt, die in dem Termin verkündet werden, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird („Stuhlurteile“), als auch Urteile, die in einem besonderen Termin verkündet werden. Der Entwurf hat eine § 310 Abs. 2 ZPO entsprechende Vorschrift, wonach das in einem besonderen Termin verkündete Urteil vollständig abgefaßt sein muß, nicht übernommen (vgl. die Begründung zu § 127).

Die Frist für die Abfassung des Urteils wird angelehnt an § 315 Abs. 2 Satz 1 ZPO und einheitlich auf drei Wochen festgesetzt.

Absatz 3 geht auf § 117 Abs. 5 VwGO, § 105 Abs. 6 FGO zurück und gleicht die Vorschrift an § 315 Abs. 3 ZPO an, der bisher in der Sozialgerichtsbarkeit entsprechend angewendet wird. Die Neufassung macht das Gewollte deutlich, ohne das bisherige Recht zu ändern. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

Die §§ 144 bis 146 des Kommissionsentwurfs werden nicht übernommen. Einer besonderen Regelung über die Berichtigung offener Unrichtigkeiten (§ 118 VwGO, § 107 FGO, § 138 SGG), über die Tatbestandsberichtigung (§ 119 VwGO, § 108 FGO, § 139 SGG) und über die Urteilsergänzung (§ 120 VwGO, § 109 FGO, § 140 SGG) sind nicht erforderlich. Über § 185 des Entwurfs gelten die §§ 319 bis 321 ZPO.

Zu § 130 Rechtskraft

Die Regelung übernimmt den Kommissionsvorschlag zu § 147 mit Änderungen. Sie vereinheitlicht die Regelungen über die Rechtskraft, die in § 121 VwGO, § 110 FGO (vgl. auch § 100 Abs. 1 Satz 1 FGO) und § 141 SGG enthalten sind (vgl. weiter §§ 322, 325 ZPO). Daß rechtskräftige Urteile die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger binden (Satz 1), ist schon jetzt in allen öffentlich-rechtlichen Prozeßordnungen bestimmt. Die Beschränkung der Bindung auf den Umfang der Entscheidung über den Gegenstand des Klagebegehrens ist dem geltenden Recht entsprechend ausdrücklich im Interesse der Klarheit übernommen worden, wobei der Begriff „Streitgegenstand“ auch hier vermieden ist (vgl. § 83 Abs. 1 Satz 1). Die Bindung erstreckt sich auch auf Personen, die in Fällen des § 69 nicht klageberechtigt sind. Das ist wie in § 110 Abs. 1 Satz 1 FGO ausdrücklich bestimmt (Satz 2). Die Bindung soll außerdem für solche Personen gelten, die im Falle des § 60 Abs. 5 einen Antrag auf Beiladung nicht gestellt haben.

Eine § 100 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 110 Abs. 2 FGO entsprechende Regelung ist dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend nicht übernommen. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Verwaltung einen Bescheid ändern kann, der Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung war, ist auch sonst in besonderen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts geregelt. Es ist dem Gesetzgeber auch künftig unbenommen, in ihm geeignet erscheinenden Fällen eine Sonderregelung vorzusehen. Daß die in § 110 Abs. 2 FGO genannten Vorschriften der AO gelten, versteht sich von selbst.

Auch § 110 Abs. 1 Satz 2 FGO wird nicht übernommen. Die Rechtskraftwirkung in den in der Finanzgerichtsordnung genannten Fällen ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen.

Dem Entwurf des Koordinierungsausschusses folgend, wird auch § 141 Abs. 2 SGG nicht übernom-

men. Über § 185 des Entwurfs gilt § 322 Abs. 2 ZPO.

Zu § 131 Beschlüsse

Die Vorschrift übernimmt § 148 Abs. 1 des Kommissionsentwurfs. Nur Satz 3 ist neu. Die Regelungen in § 122 VwGO, § 113 FGO, § 142 Abs. 1 und 2 SGG sowie Artikel 2 § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit werden zusammengefaßt (vgl. auch § 329 ZPO). Die Vorschrift gilt abweichend von § 122 VwGO nur für Beschlüsse, nicht für Gerichtsbescheide. Alle den Gerichtsbescheid betreffenden Regelungen sind in § 113 zusammengefaßt.

Grundsätzlich ist von einer Begründungspflicht auszugehen. Ein Begründungszwang trägt zur Selbstkontrolle des Richters bei. Bei der Abfassung der Begründung verbleibt den Gerichten ein ausreichender Spielraum. Es ist möglich, sich auf eine kurze Begründung zu beschränken. Das starre Begründungserfordernis erweist sich aber immer dann als leere Förmerei, wenn das Rechtsmittel aus den den Beteiligten bereits bekannten Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen werden soll. Deshalb ist in Satz 3 Artikel 2 § 7 Abs. 1 des Entlastungsgesetzes mit der vorgesehenen Begründungserleichterung wörtlich übernommen worden.

Satz 1 übernimmt § 122 Abs. 2 Satz 1 VwGO, § 142 Abs. 2 SGG wörtlich, § 113 Abs. 2 Satz 1 FGO fast wörtlich. Satz 2 entspricht § 122 Abs. 2 Satz 2 VwGO, § 113 Abs. 2 Satz 2 FGO mit der Abweichung, daß die Begründungspflicht auf alle Anordnungen nach den §§ 135 bis 139 erstreckt wird. Das ist sachgerecht, weil diese Maßnahmen sehr wesentliche Bedeutung haben, unter Umständen faktisch streitentscheidend sind und zum Teil jederzeit oder wegen veränderter Umstände geändert oder aufgehoben werden können. Für die erneuten Entscheidungen müssen ausreichende Grundlagen bestehen. Aus diesen Erwägungen ist es angemessen, diese Regelungen auch für die Sozialgerichtsbarkeit zu übernehmen.

Einen Hinweis auf die Vorschriften, die für Beschlüsse entsprechend anwendbar sind, wie in § 122 Abs. 1 VwGO, § 113 Abs. 1 FGO, § 142 Abs. 1 SGG übernimmt der Entwurf nicht. Die Aufzählung ist im geltenden Recht nicht abschließend. Andererseits gelten die in Bezug genommenen Vorschriften für Beschlüsse nicht ausnahmslos. Das gilt zum Beispiel für die Bindung an das Klagebegehren, die nicht für Beschlüsse gilt, die von Amts wegen erlassen werden, weiter auch für das rechtliche Gehör, weil der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht generell im Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes gilt, insbesondere in Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung. Deswegen wird abweichend vom Kommissionsentwurf auf eine Verweisung gänzlich verzichtet. Am geltenden Recht ändert sich dadurch nichts. § 142 Abs. 3 SGG wird nicht übernommen. Nach § 185 gilt wie bisher in der Verwaltungsge-

richtbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit § 329 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 317 Abs. 3 ZPO, so daß sich die Rechtslage nicht ändert.

SECHSTES KAPITEL

Verfahren nach billigem Ermessen

Zu § 132 Bestimmung des Verfahrens nach billigem Ermessen

Die Vorschrift übernimmt mit Ausnahme der Streitwertgrenze von 500 Deutsche Mark Artikel 3 § 5 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit für alle Gerichtszweige. Das ist im Interesse der Entlastung der Gerichte und der Beschleunigung der Verfahren zweckmäßig. Die Regelung hat sich bewährt. Sie ermöglicht dem Gericht eine einfachere Verfahrensweise insbesondere bei der Beweisaufnahme, z. B. im Wege des Freibeweises. Der maßgebende Streitwert ist dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 149 folgend und abweichend von Artikel 3 § 5 des Entlastungsgesetzes auf dreihundert Deutsche Mark festgesetzt worden. Entgegen dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses sind wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr aber nicht ausgenommen. Insofern folgt der Entwurf dem Entlastungsgesetz.

§ 132 gilt im erstinstanzlichen Verfahren, wie seine Stellung deutlich macht, aber nicht im Bereich der Vorschriften über den einstweiligen Rechtsschutz. Auch für Rechtsmittelverfahren findet § 132 keine Anwendung (vgl. § 145 Abs. 1, § 158 Satz 2).

SIEBENTES KAPITEL

Einstweiliger Rechtsschutz

Zu § 133 Aufschiebende Wirkung

Das Siebente Kapitel umfaßt nach dem Vorbild der §§ 150 bis 155 des Kommissionsentwurfs die Vorschriften über die aufschiebende Wirkung von außergerichtlichem Rechtsbehelf und Anfechtungsklage (§§ 133 bis 137) und über die einstweilige Anordnung (§§ 138, 139) sowie die Regelung über die Verweisung in Verfahren über einstweiligen Rechtsschutz (§ 140). Die §§ 133 bis 137 gehören zwar zu den besonderen Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen, die insbesondere das außergerichtliche Vorverfahren betreffen und im Dritten Kapitel enthalten sind (vgl. die Systematik der Verwaltungsgerichtsordnung). Die gerichtliche Anord-

nung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder einer Anfechtungsklage steht der einstweiligen Anordnung jedoch sehr nahe und gehört wie diese zum Verfahren im ersten Rechtszug (vgl. die Systematik des Sozialgerichtsgesetzes und der Finanzgerichtsordnung). Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes erscheint es zweckmäßig, beide Formen einstweiligen Rechtsschutzes in einem Kapitel zusammenzufassen und darin zugleich die Grundsätze der aufschiebenden Wirkung zu regeln. Die umstrittene Frage, ob bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (Drittwirkung) einstweiliger Rechtsschutz im Wege der einstweiligen Anordnung oder auf der Grundlage der aufschiebenden Wirkung gewährt werden kann, ist in § 136 im letzteren Sinne geregelt.

§ 133 übernimmt § 150 des Kommissionsentwurfs mit wenigen Abweichungen. Die Regelungen über den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung sind in § 134 verselbständigt.

Absatz 1 spricht, dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend, dem außergerichtlichen Rechtsbehelf und der Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Das entspricht § 80 Abs. 1 VwGO und stellt die Bedeutung der aufschiebenden Wirkung als wesentliches Element der Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG heraus. Insofern unterscheidet sich die Regelung von dem geltenden Recht in der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit, das in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise einer anderen Konzeption folgt. § 69 Abs. 1 FGO sieht eine aufschiebende Wirkung im Grundsatz nicht vor; die Vorschrift spricht von Aussetzung und Hemmung der Vollziehung. Nach § 86 Abs. 2, § 97 Abs. 1 SGG haben Widerspruch und Klage gleichfalls grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung; sie tritt nur in abschließend aufgezählten Ausnahmefällen ein. Den Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens ist dadurch Rechnung getragen, daß die aufschiebende Wirkung von Einspruch und Beschwerde in § 361 AO (vgl. § 191 Abs. 10 Nr. 11 des Entwurfs) geregelt ist und daß danach und nach § 134 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs in den dort bezeichneten Fällen die aufschiebende Wirkung entfällt.

In der Sozialgerichtsbarkeit, in der es überwiegend um Fragen der Leistungsgewährung geht, wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf Eingriffsakte erstreckt. Das verbessert den Rechtsschutz des Bürgers. Für die Anforderung von Beiträgen der Sozialversicherung allerdings gilt die Ausnahme des § 134 Abs. 1 Nr. 2 und bei Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte, die eine laufende Leistung entziehen, die Ausnahme des § 134 Abs. 1 Nr. 3.

Terminologisch stimmt Satz 1 mit § 80 Abs. 1 VwGO und § 86 Abs. 2, § 97 Abs. 1 SGG überein, in denen der Begriff „aufschiebende Wirkung“ verwendet wird. Dieser Begriff ist inhaltsgleich mit dem Begriff „Hemmung der Vollziehung“, wie er in § 69 Abs. 1 Satz 1 FGO und § 361 Abs. 1 AO der bislang geltenden Fassung verwendet wird. Die aufschiebende Wirkung berührt die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes nicht.

Satz 2 stellt klar, daß die aufschiebende Wirkung auch rechtsgestaltende und feststellende Verwaltungsakte erfaßt, soweit diese belastender Art und einer Vollziehung fähig sind. Dies entspricht § 80 Abs. 1 Satz 2 VwGO, der jedoch zu Unrecht feststellende Verwaltungsakte nicht erwähnt. Auch Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte mit Doppelwirkung (§ 136) haben aufschiebende Wirkung. Insofern wird auf die Begründung zu § 136 hingewiesen.

Absatz 2 umfaßt die zusammengehörenden Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO. Auch in der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung vorgesehen, soweit aufschiebende Wirkung eintritt (vgl. § 361 Abs. 4 Satz 2 AO, § 69 Abs. 4 Satz 2 FGO und § 97 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGG).

Der unbestimmte Rechtsbegriff des öffentlichen Interesses in Satz 1 wird im Entwurf nicht erläutert. Er ist in der Rechtsprechung weitgehend geklärt worden. Danach ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerechtfertigt, wenn eine umfassende Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis kommt, daß das Vollzugsinteresse überwiegt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug ist bisher von den Gerichten regelmäßig auch dann angenommen worden, wenn sich ohne weiteres und in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise und damit offensichtlich erkennen läßt, daß der angegriffene Verwaltungsakt rechtmäßig ist und die Rechtsverfolgung des Bürgers deshalb keinerlei Erfolg verspricht (vgl. BVerwG, NJW 1974, 1294, 1295). Satz 2 entspricht § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO und § 69 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz FGO sowie § 361 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz AO; im Sozialgerichtsgesetz fehlt bisher eine entsprechende Vorschrift. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es geboten, die besondere Begründungspflicht für Vollziehungsanordnungen einheitlich zu gestalten. Satz 3 entspricht fast wörtlich § 80 Abs. 3 Satz 2 VwGO. Das Wort „besonderen“ vor „Begründung“ wird als entbehrlich nicht übernommen, ebenso nicht das Wort „vorsorglich“.

Absatz 3 enthält die Regelung über das Verwaltungsverfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines außergerichtlichen Rechtsbehelfs. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist in § 134 Abs. 2 geregelt. Das Verfahren ist für alle Zweige der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten neu gestaltet. Entsprechende Vorschriften enthalten bisher § 80 Abs. 4 VwGO, § 69 Abs. 2 FGO, § 361 Abs. 2 und 3 AO sowie § 86 Abs. 3 und 4 SGG. Abweichend von diesen Vorschriften wird in Satz 1 nicht von „Aussetzung der Vollziehung“ gesprochen, sondern entsprechend der Terminologie des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO einheitlich zwischen der Anordnung und der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung differenziert. Eine sachliche Änderung liegt hierin nicht. Gegenüber § 86 Abs. 3 und 4 SGG ist die der zuständigen Verwaltungsbehörde eingeräumte Befugnis zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung sachlich nicht mehr beschränkt. Während sie bisher im sozialgerichtlichen Verfahren auf die in § 86 Abs. 3 und 4 besonders genannten Fälle beschränkt war, umfaßt sie nunmehr wie § 80 Abs. 4 VwGO, § 69

Abs. 2 FGO und § 361 Abs. 2 AO alle Bereiche, in denen die aufschiebende Wirkung eines außergerichtlichen Rechtsbehelfs nach Absatz 2 entfällt. Auch ist die Befugnis abweichend von der Verwaltungs- und der Sozialgerichtsbarkeit nicht mehr auf die Widerspruchsbehörde beschränkt. Entsprechend § 361 Abs. 2 AO und § 69 Abs. 2 FGO soll künftig auch die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung entscheiden können. Da die zuständige Behörde im Falle eines Widerspruchs nicht nur von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts absehen kann, sondern auch über die Abhilfe entscheiden muß, ist es sachgerecht, ihr bei zweifelhafter Rechtslage zu ermöglichen, mit bindender Außenwirkung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder herzustellen oder eine Vollziehungsanordnung aufzuheben.

Satz 2 ist aus § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO übernommen (vgl. § 151 Abs. 1 Satz 4 des Kommissionsentwurfs).

Satz 3 erlaubt Befristungen, Bedingungen und Auflagen (vgl. § 36 VwVfG und X § 32 SGB) in Verbindung mit der Entscheidung über die aufschiebende Wirkung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs. Entsprechende Entscheidungen sind schon nach geltendem Recht möglich; sie umfassen insbesondere die in § 80 Abs. 4 Satz 2 VwGO, § 69 Abs. 2 Satz 3 FGO und § 361 Abs. 2 Satz 3 AO vorgesehene Sicherheitsleistung. Ausdrücklich erwähnt sind Teilentscheidungen und Nebenbestimmungen bisher nur in § 361 Abs. 2 AO, § 69 Abs. 2 Satz 1 FGO, § 86 Abs. 3 Satz 1 SGG und — im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Verfahren — in § 80 Abs. 5 Satz 1, 4 und 5 VwGO.

Absatz 4, der im wesentlichen § 150 Abs. 4 Satz 6 des Kommissionsentwurfs entspricht, soll klarstellen, daß verwaltungsbehördliche Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 unselbständig sind und daher einem gesonderten Rechtsbehelfsverfahren in der für die Anfechtung von Verwaltungsakten vorgeschriebenen Art nicht unterliegen (vgl. § 86 Abs. 3 Satz 2 SGG, wonach die Entscheidung Gegenstand des — anhängigen — Vorverfahrens wird).

Abweichend von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 80 VwGO sieht der Bundesfinanzhof Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung nach § 361 AO bisher als „andere Verfügungen“ bzw. Verwaltungsakte im Sinne des § 349 Abs. 1 AO an, die im allgemeinen Beschwerde- und Klageverfahren angegriffen werden können. Für eine solche Zweigleisigkeit von Haupt- und Nebenverfahren besteht kein Bedürfnis. Die schutzwürdigen Interessen der Rechtsuchenden werden ausreichend durch die Möglichkeit gewahrt, nach § 135 entsprechend § 80 Abs. 2 VwGO sowie § 69 Abs. 3 FGO (vgl. auch § 97 Abs. 3 SGG) beim Gericht der Hauptsache einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen, zumal dieser Antrag bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig ist. Hiervon geht auch der Große Senat des Bundesfinanzhofs aus, indem er ein Nebeneinander des Aussetzungsverfahrens nach § 69 Abs. 3 FGO und des entsprechenden Urteilsverfahrens für unzulässig erklärt hat (Beschluß vom 4. Dezember 1967, BStBl. 1968 II S. 199).

Zu § 134 Ausschluß der aufschiebenden Wirkung

Die Vorschrift faßt die Regelungen zusammen, die den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung betreffen (vgl. § 150 Abs. 2 und 4 des Kommissionsentwurfs).

Absatz 1 enthält eine Aufzählung derjenigen Verwaltungsakte, bei denen außergerichtliche Rechtsbehelfe und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben. Die Nummern 2, 4 und 6 entsprechen nahezu wörtlich § 80 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VwGO.

Nummer 1 trägt der Regelung des § 69 Abs. 1 FGO und des § 361 Abs. 1 AO Rechnung, indem der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung auf alle Abgabenangelegenheiten im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1, 2 und auf die anderen als in § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, für die der Finanzrechtsweg eröffnet ist (§ 33 Abs. 1 Nr. 4), erweitert wird. Der 2. Halbsatz ist an § 69 Abs. 4 Satz 1 FGO angelehnt. Nicht erforderlich ist eine ausdrückliche Erwähnung von Sozialversicherungsbeiträgen. Sie sind Abgaben im Sinne der Nummer 2. Nummer 3 trägt einem dringenden Bedürfnis bei der Gewährung von Sozialleistungen Rechnung (vgl. § 97 Abs. 2 Satz 2 SGG). Die unbegrenzte Weitergewährung laufender Sozialleistungen, die zu Unrecht bewilligt worden sind, würde zu erheblichen finanziellen Einbußen bei den Leistungsträgern zu Lasten der Versicherungsgemeinschaften führen. Dem Bürger würden zudem erhebliche Belastungen und Schwierigkeiten zugemutet, weil er in Kenntnis eines Rechtsstreits empfangene Leistungen später wieder zurückzahlen muß. Im Einzelfall auftretende Härten können — wie auch in den anderen Fällen des Absatzes 1 — durch einen Antrag des Bürgers nach Absatz 2 vermieden werden.

Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Allgemeinverfügungen anderer Art sind nicht in den Ausnahmekatalog einbezogen. Die Rechtsnatur derartiger Verwaltungsakte ist geklärt (vgl. BVerwG, NJW 1978, 656 m. w. N.). Sie werden der Nummer 4 — wie bisher § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO — zugeordnet.

Der in Nummer 5 geregelte Ausschluß der aufschiebenden Wirkung bei Maßnahmen, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden, ist gemäß § 187 Abs. 3 VwGO bisher der Landesgesetzgebung vorbehalten. Dieser Vorbehalt soll aus Gründen der Rechtseinheit beseitigt werden. Nummer 5 erfaßt auch Arreste.

Absatz 2 trifft eine § 133 Abs. 3 entsprechende Vorschrift über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Sie entspricht dem Inhalt nach im wesentlichen dem geltenden Recht und dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 150 Abs. 4.

Satz 1 regelt, wer Anordnungen nach Absatz 2 treffen kann. Wie in § 133 Abs. 3 werden die Ausgangsbehörde und die Behörde genannt, die über den außergerichtlichen Rechtsbehelf zu entscheiden haben. Außerdem ist klargelegt, daß eine nachträglich zuständig gewordene Behörde auch für diese Anord-

nungen zuständig ist (vgl. § 361 Abs. 2 Satz 1, § 367 Abs. 1 Satz 2 AO).

Satz 2 entspricht § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO, § 69 Abs. 2 Satz 2 FGO, § 361 Abs. 2 Satz 2 AO. Das Wort „soll“ zeigt, daß auch Satz 2 eine Ermessensvorschrift ist.

Satz 3 verweist wegen wesentlicher Einzelheiten auf § 133 Abs. 3 und 4.

Absatz 3 übernimmt abweichend vom Kommissionsentwurf § 69 Abs. 2 Satz 4 FGO (vgl. § 361 Abs. 3 AO). Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Grundlagenbescheid aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes hat oder kraft Anordnung der Behörde oder des Gerichts.

Eine § 69 Abs. 2 Satz 5 und 6 FGO sowie § 361 Abs. 1 Satz 2 AO entsprechende Bestimmung, die den Erlaß und die Vollziehung eines Folgebescheides im Falle der Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines außergerichtlichen Rechtsbehelfs gegen einen Grundlagenbescheid regelt, ist nicht übernommen. Sie betrifft ausschließlich das Verwaltungsverfahren.

Zu § 135 Gerichtliche Wiederherstellung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Die auf dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 151 beruhende Vorschrift vereinheitlicht die zum Teil übereinstimmenden Regelungen des § 80 Abs. 5 bis 7 VwGO, des § 69 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 FGO sowie des § 97 Abs. 2 bis 4 SGG und bezieht zur Verfahrensbeschleunigung Artikel 3 § 7 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 mit ein. Der Bedeutung des gerichtlichen Verfahrens zur Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung entsprechend sind die Regelungen zu einer besonderen Vorschrift zusammengefaßt.

Wie § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO spricht *Absatz 1* Satz 1 von der Wiederherstellung (vgl. § 133 Abs. 3) und der Anordnung (§ 134 Abs. 2) der aufschiebenden Wirkung, ohne hierdurch eine sachliche Änderung gegenüber § 69 Abs. 3 Satz 1 FGO und § 97 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 SGG herbeizuführen. Auch zu § 69 Abs. 4 Satz 3 FGO, wo von Wiederherstellung der „hemmenden“ Wirkung die Rede ist, besteht kein sachlicher Unterschied. Umfang und Voraussetzungen der gerichtlichen Befugnis entsprechen derjenigen der Verwaltungsbehörde nach § 133 Abs. 3, § 134 Abs. 2. Satz 2 stellt klar, daß die aufschiebende Wirkung auch teilweise wiederhergestellt oder angeordnet werden kann. Satz 3 verweist auf die Vorschriften über die Nebenbestimmungen und über die Anordnung bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit.

Infolge der Erstreckung der aufschiebenden Wirkung und der sich daran anschließenden Befugnis der Verwaltungsbehörden zur Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auf alle Bereiche der Sozialgerichtsbarkeit können die bisherigen Unter-

schiede zwischen den Regelungen des § 86 Abs. 3, 4 und § 97 Abs. 2 bis 4 SGG entfallen.

Die § 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO und § 69 Abs. 3 Satz 2 FGO entsprechende Regelung des Satzes 3, daß der gerichtliche Antrag schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig ist, stellt für die Sozialgerichtsbarkeit eine wesentliche Neuerung dar. Während das Verfahren nach der Konzeption der VwGO und FGO, der der Entwurf folgt, ein selbständiges Nebenverfahren ist, steht es nach § 97 Abs. 2 Satz 4 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren bisher in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Hauptsache. Das hat vor allem für die zulässigen Rechtsmittel Bedeutung. Da sich die Regelungen der VwGO und der FGO bewährt haben, können sie im Interesse der Vereinheitlichung unbedenklich auf das sozialgerichtliche Verfahren übertragen werden.

Satz 4 enthält Neuerungen für die Sozialgerichtsbarkeit. Bereits bisher sehen § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO und § 69 Abs. 3 Satz 4 FGO vor, daß das Gericht die Vollziehung eines der aufschiebenden Wirkung unterliegenden Verwaltungsaktes nicht nur verhindern, sondern auch rückgängig machen kann. Eine solche Regelung fehlt bisher im SGG. Im Schrifttum wird angenommen, daß die Gerichte in den Fällen des § 97 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 SGG die Vollziehung rückgängig machen können. Eine allgemeine Regelung ist jedoch auch in der Sozialgerichtsbarkeit sinnvoll, weil sie verhindert, daß die Verwaltungsbehörden eine eventuelle aufschiebende Wirkung negieren und vollendete Tatsachen schaffen. Zweifelhaft ist bislang, ob mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO oder § 69 Abs. 3 FGO auch freiwillig erbrachte Leistungen zurückverlangt werden können. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzhofs hält der Entwurf auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses die Gleichbehandlung vollzogener und freiwillig befolgter Maßnahmen für geboten, weil es nicht angebracht erscheint, einem Bürger, der dem Verwaltungsakt gefolgt ist, zu benachteiligen, zumal wenn er Vollzugsmaßnahmen befürchten muß. Durch Einfügung der Worte „oder befolgt“ wird dies klargestellt.

Absatz 2 übernimmt im Interesse einer weiteren Entlastung der Gerichte Artikel 3 § 7 Abs. 1 des Entlastungsgesetzes für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Grundsätzlich hat der Bürger in Abgabenangelegenheiten sein einstweiliges Rechtsschutzbegehren daher zunächst an die Verwaltung zu richten. Die in Nummern 1 bis 3 genannten Ausnahmen verdeutlichen, wann dies nicht zumutbar ist. Der Entwurf übernimmt die weitere Ausnahme des Artikel 3 § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht. Sie hat zu Unklarheiten geführt. Der Rechtsschutz des Bürgers wird nicht gefährdet, wenn auf diese Ausnahme verzichtet wird.

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO, § 69 Abs. 3 Satz 5 FGO und § 97 Abs. 2 Satz 3 SGG. Der Entwurf stellt ausdrücklich klar, daß nur dem Gericht der Hauptsache das Abänderungsrecht zusteht. Die Befugnis des Gerichts ist nicht beschränkt, insbesondere wird nicht vorgesehen, daß

sich die Sach- oder Rechtslage geändert haben muß. Wie die Beschlüsse über Anträge nach Absatz 1 unterliegen auch die sie ändernden oder aufhebenden Beschlüsse der Beschwerde.

Wegen der Rechtsmittel gilt zur Zeit: Nach § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO ist der Beschluß, der dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung entspricht, unanfechtbar. Das gilt kraft verfassungskonformer Auslegung aber nicht für einen Dritten, der durch einen Verwaltungsakt mit Doppelwirkung begünstigt wird; er kann Beschwerde einlegen. Ob das für jeden Dritten gilt oder nur für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, ist umstritten. Eine Beschwerde ist nur gegeben gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte, nicht der Obergerwaltungsgerichte.

Beschlüsse der Finanzgerichte nach § 69 Abs. 3, 4 Satz 3 FGO sind mit der Beschwerde anfechtbar (§ 128 FGO). Bis 31. Dezember 1984 steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie in dem Beschluß zugelassen worden ist (Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 4. August 1980, BGBl. I S. 1147).

Beschlüsse der Sozialgerichte nach § 97 Abs. 2 bis 4 SGG sind, soweit sie eine Anordnung der Aussetzung der Vollziehung enthalten, mit der Beschwerde nicht anfechtbar, wohl aber, soweit sie den Antrag ablehnen oder die Anordnung nachträglich aufheben.

Das geltende Recht ist unbefriedigend und in seinen Einzelauswirkungen nicht immer folgerichtig. Entsprechend der Empfehlung des Koordinierungsausschusses trifft der Entwurf für die Rechtsmittel gegen Beschlüsse nach § 135 Abs. 1 und 3 Satz 1 keine besondere Vorschrift. Gegen Beschlüsse der Verwaltungs- und Sozialgerichte ist somit die Beschwerde gegeben (§ 161 Abs. 1). Beschlüsse der Finanzgerichte können mit der Beschwerde weiterhin nur angegriffen werden, wenn sie zugelassen ist (§ 161 Abs. 2). Gegen Beschlüsse der Obergerwaltungs- und Landessozialgerichte gibt es die Beschwerde nicht (§ 162). Die Streichung des § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO erscheint im Interesse der Chancengleichheit beider Parteien geboten. Der Behörde sollte ein Beschwerderecht gegen einen den Antragsteller begünstigenden Bescheid des Verwaltungsgerichts gegeben werden, damit sie notfalls im öffentlichen Interesse liegende Belange durchsetzen kann. Ein ähnlicher Gedanke liegt der Regelung des § 97 Abs. 3 SGG zugrunde, wonach das Sozialgericht z. B. bei der Anfechtung einer Entscheidung in Zulassungssachen (§ 368 b Abs. 4 RVO) auch die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung anordnen kann. Für die Beschwerdebefugnis auch der Verwaltung spricht weiter, daß auch bei einstweiligen Anordnungen Rechtsbehelfe für beide Teile gegeben sind. Satz 2 übernimmt Artikel 3 § 7 Abs. 2 des Entlastungsgesetzes für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit.

Die in *Absatz 4* geregelte Befugnis des Vorsitzenden geht auf § 80 Abs. 7 VwGO und § 69 Abs. 3 Satz 3 FGO zurück. Die Beschränkung der Entscheidungsbefug-

nis auf dringende Fälle ist im finanzgerichtlichen Verfahren bisher nicht vorgesehen. Auch bei den Sozialgerichten entscheidet bisher der Vorsitzende allein, weil die ehrenamtlichen Richter bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung nicht mitwirken. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden wird abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses nicht mehr die Anrufung des Gerichts, sondern im Interesse einer Beschleunigung der überwiegend eilbedürftigen Verfahren die Beschwerde vorgesehen (§ 161 Abs. 1).

Zu § 136 Verwaltungsakt mit Doppelwirkung

Wie der Koordinierungsausschuß in § 152 seines Entwurfs geht auch der Entwurf davon aus, daß die Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes bei „janusköpfigen“ Verwaltungsakten, die die Rechtstellung verschiedener Personen sowohl in begünstigender als auch in belastender Weise betreffen, ausdrücklich geregelt werden soll. Die sogenannten Verwaltungsakte mit Dritt- oder Mehrfachwirkung haben bisher zahlreiche Probleme in der Rechtsprechung und Literatur aufgeworfen und zu einer Vielfalt unterschiedlichster Meinungen geführt (vgl. hierzu BVerfGE 51, 268, 281). Im Interesse des rechtsuchenden Bürgers bedarf dieser Meinungsstreit der gesetzlichen Klärung.

Verwaltungsakte mit einerseits begünstigender, andererseits belastender Wirkung kommen in den verschiedensten Rechtsgebieten, sowohl im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit als auch im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit vor. Besondere Bedeutung haben sie im öffentlichen Baunachbarrecht erlangt. Eine untergeordnete Rolle spielen sie innerhalb der Finanzgerichtsbarkeit. Entsprechend der Empfehlung des Koordinierungsausschusses wird zur besseren Kennzeichnung der Begriff „Verwaltungsakt mit Doppelwirkung“ verwendet. Er bringt deutlicher als der für den gleichen Sachverhalt auch benutzte Begriff „Verwaltungsakt mit Drittwirkung“ zum Ausdruck, daß nicht die Zahl der Adressaten, sondern die Polarität der Wirkungen das maßgebliche Kriterium ist.

In Abweichung von den Vorstellungen des Koordinierungsausschusses geht der Entwurf grundsätzlich von der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs eines Dritten gegen den einen anderen begünstigenden Verwaltungsakt aus. Dies entspricht der ganz überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. BVerfGE 35, 263; BVerwG 1969, 269; BVerwGE 49, 244, 250). Der Kommissionsentwurf folgt im wesentlichen dem vom OVG Lüneburg (OVGE 21, 450) vorgezeichneten Weg, nach dem in der Aushändigung einer Erlaubnis oder Genehmigung an den begünstigten Adressaten die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt, weil der Adressat in der Regel sofort von der behördlichen Befugnis Gebrauch machen könne. Auch die Kommunalen Spitzenverbände schlagen vor, daß die aufschiebende Wirkung in diesen Fällen nur auf besondere Anordnung eintreten soll, damit Vorhaben, die bereits von der Behörde geprüft worden sind, nicht durch Drittrechtsbehelfe blockiert werden. Der Ent-

wurf trägt demgegenüber in § 133 Abs. 1 Satz 2 den Bedenken gegen die Entscheidung des OVG Lüneburg und den Kommissionsentwurf (vgl. Ule GewA 1978, 73, 79; DVBl. 1981, 363 f.) Rechnung und beläßt es bei dem Grundsatz der aufschiebenden Wirkung. Sie ist auch hier im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes geboten.

Verwaltungsakte mit Doppelwirkung setzen zwar eine Abwägung gegensätzlicher privater Interessen voraus. Dennoch wird die entscheidende Behörde bei dieser Abwägung gerade auch staatliche Interessen durchsetzen, die mit einem der beiden gegenüberstehenden privaten Interessen deckungsgleich sein können. Auch wenn eine solche Abwägung stattgefunden hat, die die Interessen eines Beteiligten als vorrangig anerkennt, spricht keine allgemeine Vermutung für die besondere Schutzwürdigkeit der Interessen des Begünstigten.

Absatz 1 regelt, wie der Begünstigte und der Dritte einstweiligen Rechtsschutz finden können. Der Entwurf bleibt dabei im System der aufschiebenden Wirkung. Einstweilige Anordnungen sind nicht zulässig (§ 138 Abs. 3). Die bisher kontroversen Fragen werden damit auf einfache und umfassende Weise gelöst. Der Begünstigte kann, wenn er sich gegen die aufschiebende Wirkung eines Drittrechtsbehelfs wehren will, bei der Behörde einen Antrag nach § 133 Abs. 2 stellen, die sofortige Vollziehung anzuordnen. Folgt die Behörde dem Antrag, kann der Dritte die Behörde nach § 136 Abs. 1 Nr. 2 oder das Gericht nach § 135 anrufen. Folgt die Behörde dem Antrag nicht, kann sich der Begünstigte an das Gericht wenden (§ 136 Abs. 3). War die aufschiebende Wirkung nicht eingetreten oder entfallen (§ 133 Abs. 2) oder ausgeschlossen (§ 134), kann der Dritte bei der Behörde nach Absatz 1 Nr. 2 oder bei Gericht nach Absatz 3 beantragen, sie wieder herzustellen oder anzuordnen. Die Behörde kann einstweilige Maßnahmen treffen (z. B. Stilllegungsverfügung); das kann ganz oder teilweise, mit oder ohne Nebenbestimmung geschehen. Hat der Dritte bei der Behörde Erfolg, kann der Begünstigte das Gericht anrufen, das auch einstweilige Maßnahmen treffen oder aufheben kann (Absatz 3). Eine selbständige Anfechtung einstweiliger Maßnahmen ist nicht möglich (vgl. § 133 Abs. 4).

Absatz 2 übernimmt den im Kommissionsentwurf (§ 152 Abs. 4) gesondert angesprochenen Fall, daß gegen den Betroffenen ein belastender Verwaltungsakt ergeht, der zugleich aber für einen Dritten begünstigende Wirkungen mit sich bringt. Hier ist der Begünstigte als „Dritter“ anzusehen. In diesem Fall tritt gemäß § 133 Abs. 1 mit der Einlegung des Rechtsbehelfs die aufschiebende Wirkung ein. Es kann geboten sein, im Interesse des Begünstigten die aufschiebende Wirkung entfallen zu lassen. Zur Herstellung der Waffengleichheit zwischen Begünstigtem und Belastetem ist eine entsprechende Regelung vor allem erforderlich, wenn eine materielle Abgrenzung des „Adressaten“ vom „Dritten“ nicht möglich ist und die Behörde es in der Hand hat, an welchen der beiden sie den Verwaltungsakt richten will. Der Dritte kann nach Absatz 2 bei der Behörde die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß

§ 133 Abs. 2 beantragen. Der Betroffene kann das Gericht anrufen (Absatz 3).

Trotz der Nähe dieser Regelung zur einstweiligen Anordnung nach § 138 folgt der Entwurf dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses und läßt die Regelung im Bereich der Vorschriften über die aufschiebende Wirkung. Das hat zur Folge, daß eine Haftung des begünstigten Dritten nach § 945 ZPO (vgl. demgegenüber § 138 Abs. 2 Satz 3) nicht eintritt. Hierfür ist vor allem die Erwägung maßgeblich, daß das Risiko einer Schadensersatzleistung den vorläufigen Rechtsschutz für einen Dritten weitgehend unmöglich machen kann. Die Gefahr des Mißbrauchs der Befugnis nach Absatz 2 besteht nicht, weil sie hinreichend durch die gerichtliche Prüfung der Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs eingeschränkt ist. Der betroffene Adressat ist außerdem nicht schutzlos, weil ihm die öffentliche Hand für die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts haftet. Insoweit fehlt vom Grundgedanken her eine Parallele zu § 945 ZPO. Diese Vorschrift schützt grundsätzlich nur den vom Antragsteller als solchen bezeichneten Antragsgegner. Antragsgegner ist in den Fällen des Absatzes 2 die Verwaltungsbehörde. Selbst wenn man den Schutzzweck auf den unmittelbar Betroffenen, also den Adressaten des Verwaltungsakts, erweitert, berücksichtigt die Vorschrift nicht, daß letztlich die Verwaltungsbehörde und nicht der Antragsteller Urheber der haftungsbe gründenden Veränderungen ist.

Absatz 3 bestimmt, daß das Gericht gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde angerufen werden kann. Es kann anstelle der Behörde die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entscheidungen treffen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu den Absätzen 1 und 2 hingewiesen.

Zu § 137 Dauer der aufschiebenden Wirkung

Die Vorschrift ist neu. Ihre Einführung entspricht dringenden Bedürfnissen der Verwaltungsgerichtspraxis. Klagen gegen belastende Verwaltungsakte werden nicht selten anhängig gemacht, um den Suspensiveffekt auszunutzen. Dem klagenden Bürger geht es in diesen Fällen entgegen dem Bestreben des Entwurfs um eine möglichst lange Dauer der Prozesse im Hauptsacheverfahren. Das hat Auswirkungen auf die konkrete Prozeßführung durch den klagenden Bürger und führt in der Regel zur Ausschöpfung aller Rechtsmittel nur mit dem Ziel der Verzögerung. Die Voraussetzungen, unter denen die beteiligte Behörde die sofortige Vollziehung anordnen kann, liegen dabei nicht immer vor. Soweit gesetzlich für besondere Fälle bestimmt ist, daß die aufschiebende Wirkung früher endet oder gar nicht eintritt, bleiben derartige Vorschriften unberührt.

Absatz 1 Satz 1 beschränkt kraft Gesetzes die Dauer der aufschiebenden Wirkung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs und der Anfechtungsklage. Ein wesentliches Abwägungskriterium innerhalb der §§ 133, 134 und 135 zu vollziehenden Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Bei offensichtlich fehlenden Erfolgsaussichten ist nach ständiger Rechtsprechung der

Verwaltungsgerichte die Anordnung der Sofortvollziehung durch die Behörde möglich. Wenn aber insoweit die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur summarisch überprüften Erfolgsaussichten Anknüpfungspunkt für die Sofortvollziehung sind, erscheint es sachgerecht, daß nach einer intensiven rechtlichen Überprüfung des Hauptsachebegehrens in erster Instanz bei einer klageabweisenden Entscheidung, die nicht rechtskräftig ist, die aufschiebende Wirkung einen Monat nach Ablauf der Rechtsmittelfrist entfällt. Auf diese Weise wird dem Rechtsmittelgericht ermöglicht, auf Antrag des belasteten Bürgers über das einstweilige Rechtsschutzbegehren rechtzeitig zu entscheiden.

Satz 2 stellt klar, daß der Fortfall der aufschiebenden Wirkung auch grundsätzlich dann eintritt, wenn sie durch die Behörde oder das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist. Das gilt nicht, wenn die Behörde, etwa bei zweifelhafter Sach- und Rechtslage, die aufschiebende Wirkung von vornherein bis zum Eintreten der Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung angeordnet hat.

Absatz 2 Satz 1 gibt dem Gericht des ersten Rechtszuges die Möglichkeit, in nicht zweifelsfreien Fällen die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung anzuordnen. Dies geschieht in der klageabweisenden Entscheidung der Hauptsache. Die Anordnung der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung wird dann in Betracht kommen, wenn besonders schwierige Rechtsfragen zu klären sind oder die Würdigung der Tatsachen sich besonders schwierig gestaltet. Satz 2 stellt klar, daß gegen die Anordnung nur der Antrag nach Absatz 3 möglich ist.

Absatz 3 Satz 1 gibt dem Rechtsmittelgericht des Hauptsacheverfahrens die Möglichkeit, auf Antrag die Fortdauer oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung anzuordnen. Dies wird vor allem in Betracht kommen, wenn das Rechtsmittelgericht die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts für falsch hält und deshalb der Fortfall der aufschiebenden Wirkung der Klage nicht zu rechtfertigen wäre. Das Rechtsmittelgericht kann auch Anordnungen des erstinstanzlichen Gerichts aufheben. Satz 2 stellt klar, daß die Vorschriften der §§ 135 und 136 für das Rechtsmittelgericht entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 138 Einstweilige Anordnung

Die auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 153 übernommene Vorschrift entspricht den im wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen über die einstweilige Anordnung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 123 VwGO) und in der Finanzgerichtsbarkeit (§ 114 FGO) und berücksichtigt die Regelungen der §§ 916 bis 945 ZPO über den Arrest und die einstweilige Verfügung. Abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses entscheidet das Gericht jedoch über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wie in Artikel 2 § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit immer durch Beschluß, gegen den die Beschwerde nach allgemeinen Vorschriften zugelassen ist (§§ 161 f.).

Für das sozialgerichtliche Verfahren bestimmt § 198 Abs. 2 SGG zwar ausdrücklich, daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die einstweilige Verfügung nicht anzuwenden sind. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 46, 166, 181) hat jedoch in verfassungskonformer Auslegung § 198 Abs. 2 SGG dahin gehend interpretiert, daß über die ausdrücklich im SGG geregelten Fälle hinaus einstweilige Anordnungen erlassen werden können, wenn es um die Verhinderung schwerer und unzumutbarer, anders nicht abwendbarer Nachteile geht. Somit bedeutet die Regelung des § 138 auch für die Sozialgerichtsbarkeit kein Neuland.

Absatz 1 entspricht fast wörtlich § 123 Abs. 1 VwGO und § 114 Abs. 1 FGO.

Absatz 2 Satz 1 entspricht fast wörtlich § 123 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwGO und inhaltlich § 114 Abs. 2 Satz 1 und 2 FGO mit der Einschränkung, daß im finanzgerichtlichen Verfahren die Berufungsinstanz entfällt. Neuerungen hinsichtlich des Verfahrens zum Erlaß einstweiliger Anordnungen enthält die Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung in Satz 3. Sie faßt die bisherigen Verweisungen in § 123 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 VwGO sowie § 114 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 FGO zusammen und ist um §§ 927 und 944 ZPO ergänzt worden. Diese Ergänzung dient der weiteren Vereinheitlichung des einstweiligen Rechtsschutzes. Die im Kommissionsentwurf enthaltene Verweisung auf § 922 Abs. 1 ZPO ist hinfällig geworden, da das Gericht entsprechend der oben genannten Regelung im Entlastungsgesetz im Interesse einer weiteren Verfahrensabkürzung immer durch Beschluß entscheidet (Satz 4).

Die auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses erfolgte Einbeziehung des § 927 ZPO in den Verweiskatalog stellt klar, daß die einstweilige Anordnung auf Antrag wegen nachträglich veränderter Umstände aufgehoben werden kann. Dies ist in Rechtsprechung und Literatur bisher überwiegend bestritten worden (vgl. OVG Lüneburg, NJW 1971, 110). Die Änderbarkeit bei veränderten Umständen ist gerade für den einstweiligen Rechtsschutz von Bedeutung und im Verfahren zur gerichtlichen Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ausdrücklich ausgesprochen (§ 135 Abs. 3 Satz 1).

Die ebenfalls aus dem Kommissionsentwurf übernommene Verweisung auf § 944 ZPO ersetzt die bisherigen Regelungen nach § 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO und § 114 Abs. 2 Satz 3 und 4 FGO. Während die Befugnis des Vorsitzenden zur Entscheidung in dringenden Fällen unberührt bleibt, ist künftig die Anrufung des Gerichts gegen eine solche Entscheidung (wie in § 135 Abs. 4) nicht mehr möglich. Neben der Vereinheitlichung der Verfahren dient dies auch der Beschleunigung. Die bisherige Praxis, nach der im Fall einer Entscheidung des Vorsitzenden erst dann ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden kann, wenn zuvor die Kammer oder der Senat angerufen wurde, ist umständlich und hat sich nicht bewährt. Es bestehen keine Bedenken, die Entscheidung des Vorsitzenden denselben Rechtsbehelfen zu unterwerfen wie die des Gerichts, zumal in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsverfahren die Pflicht

zur Amtsermittlung besteht. Die Vorschrift des § 941 ZPO wurde aus dem Verweiskatalog gestrichen, weil sie für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit ohne praktische Bedeutung ist.

§ 153 Abs. 3 des Kommissionsentwurfs ist im Hinblick auf die Regelung in Satz 4 nicht übernommen worden.

Absatz 3 entspricht § 123 Abs. 5 VwGO und § 114 Abs. 5 FGO; wie bisher sind einstweilige Anordnungen nicht statthaft, soweit einstweiliger Rechtsschutz auf Grund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gewährt werden kann. Für einstweilige Anordnungen ist damit auch bei der Anfechtung von Verwaltungsakten mit Doppelwirkung kein Raum. Insoweit gelten für Maßnahmen zur Sicherung eines Dritten, die von der Rechtsprechung teilweise auf § 123 VwGO gestützt worden sind, ausschließlich die Bestimmungen des § 136.

Zu § 139 Einstweilige Anordnung im Normenkontrollverfahren

Die Vorschrift stellt die notwendige Ergänzung des § 38 im einstweiligen Rechtsschutz dar und entspricht § 47 Abs. 7 VwGO. Für das Verfahren gelten gemäß Satz 2 die allgemeinen Vorschriften des § 138 Abs. 2. Eine Schadensersatzpflicht nach § 945 ZPO kommt nicht in Betracht.

Dem Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände, die Vorschrift zu streichen, folgt der Entwurf nicht. Wenn der Bürger auch im Einzelfall einstweiligen Rechtsschutz suchen kann, besteht mitunter doch auch ein Bedürfnis für allgemeine einstweilige Anordnungen (vgl. § 32 BVerfGG). Die Gerichte haben davon bisher zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Zu § 140 Verweisung in Verfahren über einstweiligen Rechtsschutz

Die auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses übernommene Vorschrift regelt die Rechtswegverweisung nach den §§ 17 a und 17 b des Gerichtsverfassungsgesetzes bei der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Nach geltendem Recht ist die Zulässigkeit der Rechtswegverweisung insoweit umstritten, als § 41 VwGO, § 34 FGO und § 52 SGG ausdrücklich an das Urteilsverfahren anknüpfen, während über Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz regelmäßig durch Beschluß entschieden wird. Mit der Pflicht zur Verweisung derartiger Anträge im Falle der Inkompetenz soll nicht nur ein negativer Kompetenzkonflikt vermieden, sondern auch die Effektivität des einstweiligen Rechtsschutzes verbessert werden. Dem Charakter des summarischen, auf rasche Entscheidung angelegten Verfahrens entspricht es, ein Rechtsmittel nicht einzuräumen.

In den Fällen sachlicher und örtlicher Unzuständigkeit gilt die Vorschrift entsprechend, wie sich aus dem Hinweis auf § 123 ergibt. Auch innerhalb des einstweiligen Rechtsschutzes stellt die Verweisung künftig eine einheitliche Maßnahme dar, die den Antrag direkt dem gesetzlichen Richter zuleiten soll

und alle Rechtsweg- und Zuständigkeitsfragen umfaßt.

Zu § 141 Zulassung der Berufung

Der Entwurf geht von der Konzeption aus, daß eine Tatsacheninstanz regelmäßig ausreicht. Deswegen werden für die Finanzgerichtsbarkeit Oberfinanzgerichte nicht geschaffen. Gegen Urteile der Finanzgerichte ist nur die Revision, nicht die Berufung gegeben. Auch für die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit soll eine zweite Tatsacheninstanz nicht regelmäßig, sondern nur in solchen Verfahren zur Verfügung stehen, in denen eine Überprüfung der Entscheidung erster Instanz von der Sache her notwendig ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Straffung des Rechtsmittelzuges und zur Beschleunigung der Verfahren geleistet.

Die Berufungsinstanz hat schon jetzt in den weitaus meisten Fällen nicht den Charakter einer zweiten Tatsacheninstanz. Sie dient vielmehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in etwa drei Vierteln der Berufungsverfahren nur der rechtlichen, nicht der tatsächlichen Überprüfung. Die Rechtstatsachenforschung von Ule (Rechtstatsachen zur Dauer des Verwaltungs- [Finanz-]prozesses, 1977 S. 195, 224) hat ergeben, daß bei den Oberverwaltungsgerichten nur in 24,3 % der Fälle eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. In etwa zwei Drittel der Fälle, in denen bereits im Vorverfahren eine Ermittlung des Sachverhalts stattgefunden hat, kommt es nicht zu einer Beweisaufnahme in der zweiten Instanz (Ule S. 197). Neues tatsächliches Vorbringen spielt im Verwaltungsprozeß zweiter Instanz fast keine Rolle. In der Sozialgerichtsbarkeit ist der Anteil der Beweiserhebungen in der zweiten Instanz höher. Die Rechtstatsachenforschung von Rohwer-Kahlmann (Rechtstatsachen zur Dauer des Sozialprozesses, 1979 S. 167) hat ergeben, daß bei den Landessozialgerichten in 52 % der Fälle eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. Aber auch in der Sozialgerichtsbarkeit ist das erstinstanzliche Urteil nur in 6,5 % aller Fälle wegen einer anderen Beweiswürdigung aufgehoben worden, in 5,2 % der Fälle wegen neuer, erstmals in der Berufungsinstanz erhobener Beweise (Rohwer-Kahlmann S. 200).

Der Entwurf gibt dem Modell einer Zulassungsberufung abweichend vom Koordinierungsausschuß (Begründung S. 104, 105) den Vorzug, um sicherzustellen, daß die Berufung nur in solchen Fällen eingelegt werden kann, in denen das angemessen ist. Eine Regelung dieser Art ist dem geltenden Recht nicht fremd.

Der Gedanke, daß in bestimmten Fällen eine Straffung des Rechtsmittelzuges erforderlich ist, daß eine Berufung nicht in jedem Fall zur Verfügung stehen sollte, hat schon in der VwGO und dem SGG, die nach geltendem Recht eine Berufung kennen, Ausdruck gefunden. § 511 a ZPO gibt eine noch weitergehende Vorschrift, welche die Berufung schlechthin ausschließt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten 500 DM nicht übersteigt. In diesen Fällen ist auch eine Revision nicht statthaft. Im verwaltungsgerichtli-

chen Verfahren ist die Berufung für besondere Rechtsgebiete ausgeschlossen, nämlich für Wehr- und Zivildienstsachen, Lastenausgleichs- und Kriegsgefangenenentschädigungssachen (vgl. § 34 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes, § 75 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes, § 339 des Lastenausgleichsgesetzes und § 23 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes), außerdem in einigen Sicherstellungsgesetzen und in § 54 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453). In diesen Fällen ist eine Revision nach § 135 VwGO oder nach sondergesetzlichen Vorschriften gegeben. Auch künftig steht es dem Bundesgesetzgeber frei, für bestimmte Materien die Berufung auszuschließen, wenn dies wegen der Besonderheiten der jeweiligen Sachgebiete angemessen erscheint. Der Entwurf ändert die erwähnten Vorschriften, hebt sie aber nicht auf.

§ 131 VwGO sieht vor, daß die Berufung durch Bundesgesetz für besondere Rechtsgebiete, durch Landesgesetz für bestimmte Rechtsgebiete des Landesrechts, von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht werden kann, und zwar nur einmal für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Für das Landesrecht hat diese Vorschrift keine Bedeutung erlangt. Soweit die Berufung in Bundesgesetzen von einer Zulassung abhängig gemacht worden ist (vgl. § 46 des Bundesleistungsgesetzes, § 33 des Wohngeldgesetzes, § 62 Abs. 7 Satz 2, 3 des Schwerbehindertengesetzes), ist die Beschränkung ohne zeitliche Grenze ausgesprochen. Das Gesetz über die Beschränkung der Berufung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 44) galt zeitlich beschränkt und ist inzwischen außer Kraft getreten. Dagegen enthält die VwGO keine Vorschriften, welche die Berufung bei Streitsachen mit geringerem Beschwerdegegenstand beschränken oder ausschließen.

In sozialgerichtlichen Verfahren ist die Berufung in den in §§ 144 bis 149 SGG genannten Fällen ausgeschlossen, wobei unterschiedliche Abgrenzungskriterien gewählt werden. Eine nach diesen Vorschriften abgeschlossene Berufung ist dennoch zulässig, wenn eine der Voraussetzungen des § 150 SGG gegeben ist, insbesondere wenn das Sozialgericht sie zugelassen hat. Mit den §§ 144 ff. SGG sollte die Berufung in Bagatellfällen ausgeschlossen sein (vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf einer SGO — BT-Drucksache I/4357 — Allgemeiner Teil unter B Nr. 6 S. 22). Diesem Ziel tragen die Vorschriften nur unvollkommen Rechnung. Soweit sie auf einen Beschwer dewert nicht abstellen, können die genannten Fälle zum Teil erhebliche Beschwer dewerte haben und für die Betroffenen von großer Bedeutung sein. Es überzeugt nicht, in der ZPO generell eine Berufungssumme von 500 DM vorzusehen, dagegen dem Sozialversicherten oder Beschädigten in der Kriegsopferversorgung auch bei höherem Streitwert die Berufung zu versagen, wenn ein Fall der §§ 144 bis 148 SGG gegeben ist. Ebenso ist es nicht überzeugend, in Angelegenheiten der Sozialhilfe die Berufung unbeschränkt zuzulassen, bei Leistungen der Sozialversicherung oder im Kriegsopferrecht dagegen wesentliche Berufungsbeschränkungen gelten zu lassen. Erhebliche Beschwer dewerte kön-

nen insbesondere Streitigkeiten nach § 144 Abs. 1 SGG haben, sie können bei Abfindungen mehrere tausend Deutsche Mark betragen. Wiederkehrende Leistungen erreichen auch bei Zeiträumen bis dreizehn Wochen, z. B. in der Unfallversicherung und der Rentenversicherung, nicht selten Beschwerdewerte von 2 000 bis 3 000 DM und in Kassenarztverfahren und im Recht der Arbeitsförderung noch höhere Werte. Ähnliches gilt für § 144 Abs. 2 und § 149 SGG. Auch die § 145 Nr. 2 bis 4, §§ 147, 148 Nr. 2 bis 4 SGG sind nicht mehr angemessen, weil sehr erhebliche Beträge im Streit sein können. Darüber hinaus ist § 144 Abs. 3 SGG neben § 176 des Entwurfs nicht erforderlich. § 145 Nr. 1 und § 148 Nr. 1 SGG brauchen nicht übernommen zu werden, weil echte Ausschlußfristen in der RVO und im BVG nicht mehr vorgesehen sind.

Eine Berufungsbeschränkung für einfache und unproblematische Fälle ist angemessen. Es ist nicht einzusehen, warum in verwaltungsprozessualen Verfahren nach ohnehin regelmäßig zweistufigen Verwaltungsverfahren ohne Rücksicht darauf, daß in der Mehrzahl der Streitverfahren die tatsächlichen und rechtlichen Fragen in erster Instanz rechtsstaatlich einwandfrei geprüft und entschieden worden sind, noch eine weitere Tatsacheninstanz zur Verfügung stehen muß. Besonderheiten der öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen zwingen nicht dazu, eine Berufung abweichend von der ZPO stets zur Verfügung zu stellen. Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und Sozialgerichte haben zwar nicht selten über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, zum Beispiel Richtliniencharakter für die Verwaltung. In solchen Fällen ist die Berufung zuzulassen. Es gibt aber auch Verwaltungsprozesse in erheblicher Zahl, deren Bedeutung über den Einzelfall nicht hinausgeht.

Die Vorschrift wird in wesentlichem Umfang zur Entlastung der Berufungsgerichte beitragen.

Die entlastende Wirkung der Vorschrift wird auch nicht dadurch wieder rückgängig gemacht, daß eine Nichtzulassungsbeschwerde vorgesehen ist. Die Vorschrift führt zwar im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit dazu, daß Rechtsstreitigkeiten, in denen bisher eine Berufung nicht gegeben war, jedenfalls im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde zum Berufungsgericht gelangen können. Das war aber bisher auch schon in den Fällen des § 150 Nr. 2 und 3 SGG möglich. Die Erfahrung zeigt, daß allein das Zulassungserfordernis als Filter wirkt, eine Nichtzulassungsbeschwerde also nur in einem Teil der Fälle eingelegt wird, in denen das erstinstanzliche Gericht die Zulassung nicht ausgesprochen hat, und daß die Bearbeitung von Nichtzulassungsbeschwerden die Gerichte wesentlich weniger belastet als die von Berufungen oder Revisionen.

Die Zulassungskriterien des Absatzes 2 stellen sicher, daß in solchen Fällen eine Berufungsinstanz zur Verfügung steht, in denen sie notwendig ist. Die Nichtzulassung einer Berufung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 142 gerügt werden. Die Beteiligten haben es damit in der Hand, die zweite Instanz jedenfalls im Beschwerdewege einzuschalten. Die Erfahrungen, die bisher in der Revi-

sionsinstanz mit der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht worden sind, und die erweiterten Zulassungskriterien des Absatzes 2 lassen erwarten, daß das Berufungsgericht genügend Entscheidungsspielraum hat, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Entscheidung erster Instanz oder wenn es erkennt, daß das erstinstanzliche Gericht offensichtlich falsch entschieden hat, die Berufung zuzulassen. Eine Regelung dieser Art wird den Zielen des Entwurfs und den Aufgaben der Berufungsinstanz besser gerecht als eine Streitwertgrenze, die von den Kommunalen Spitzenverbänden bevorzugt würde.

Absatz 1 ist gefaßt wie § 150 Abs. 1 über die Revision. Eine zulassungsfreie Berufung gibt es nicht mehr. Das Rechtsmittel ist vielmehr nur statthaft, wenn es in dem angefochtenen Urteil durch das Verwaltungsgericht oder Sozialgericht zugelassen worden ist, was auch auf eine Nichtzulassungsbeschwerde durch Abhilfeentscheidung oder durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts oder Landessozialgerichts nach § 142 Abs. 3 Satz 1 geschehen kann.

Absatz 2 zählt abschließend die Gründe auf, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Dabei können als Zulassungsgründe nicht nur die Gründe bestimmt werden, welche die Zulassung einer Revision eröffnen. Denn die Berufungsinstanz ist eine zweite Tatsacheninstanz, die der Korrektur einer Entscheidung im Einzelfall dienen soll. Die Berufung muß deswegen insbesondere auch dann gegeben sein, wenn die Sache wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten einer Überprüfung bedarf.

Die Berufung muß immer dann zur Verfügung stehen, wenn die Revisionszulassungsgründe des § 150 Abs. 2 vorliegen. Es wäre nicht zweckmäßig, in Fällen grundsätzlicher Art (Nummern 1 und 2) die Revision regelmäßig unmittelbar gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts oder Sozialgerichts zu geben. Auf diese Weise werden die Revisionsgerichte entlastet, weil nur ein Teil der Urteile zweiter Instanz mit der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Revision angefochten werden. Dieser Teil der Streitsachen gelangt dann besser aufbereitet in die Revisionsinstanz.

Die Nummern 1, 2 und 4 der Vorschrift stimmen weitgehend mit § 150 Abs. 2 über die Revisionszulassungsgründe überein; auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird hingewiesen. In Nummer 2 ist zusätzlich die Abweichung von einer Entscheidung des Berufungsgerichts genannt. Dabei wird anders als in § 131 Abs. 2 Nr. 2 VwGO, § 150 Nr. 1 SGG nur auf die Abweichung von einer Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Berufungsgerichts abgestellt, nicht auf die Abweichung von der Entscheidung irgendeines Berufungsgerichts desselben Gerichtszweigs. Das trägt den Schwierigkeiten Rechnung, die sich bei der Feststellung abweichender Entscheidungen ergeben können. Ist eine Divergenz von der Entscheidung eines anderen Berufungsgerichts gegeben, wird die Rechtssache aber nicht selten grundsätzliche Bedeutung haben. Nummer 3 spricht aus, daß die Berufung immer dann zuzulassen ist, wenn die Rechtssache besondere Schwierig-

keiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Die Fassung ist an § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 angelehnt. Sie wird regelmäßig auch in dem Fall anwendbar sein, wenn das Berufungsgericht bei der Prüfung einer Nichtzulassungsbeschwerde erkennt, daß das erstinstanzliche Gericht unrichtig entschieden hat. Nummer 4 gibt wie § 150 Abs. 2 Nr. 3 auch den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Es sollte möglich sein, verfahrensfehlerhaft zustande gekommene Entscheidungen mit der Berufung anzufechten, um weiterhin eine Verfahrensaufsicht zu gewährleisten. Insoweit weicht der Entwurf von § 131 Abs. 2 VwGO ab; anders als in § 150 Nr. 2 SGG wird auch nicht eine zulassungsfreie Verfahrensberufung gewährt, sondern auch die Berufung wegen Verfahrensmängeln von der Zulassung abhängig gemacht. Der Verfahrensmangel muß ebenso wie in § 150 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen. Es besteht kein Anlaß, hier von der für die Revisionszulassung vorgesehenen Regelung abzuweichen. Aus ähnlichen Erwägungen wird eine zulassungsfreie Berufung wie in § 150 Nr. 3 SGG bei Streitigkeiten über den Ursachenzusammenhang nicht übernommen. Die Staatshaftigkeit kann sich auch in solchen Fällen nach allgemeinen Kriterien richten.

Absatz 3 ist gefaßt wie § 150 Abs. 3; auf die Begründung dazu kann Bezug genommen werden.

Absatz 4 stellt klar, daß die Berufung nicht zugelassen werden kann, wenn ein Bundesgesetz die Berufung ausschließt. In diesen Fällen ist nach § 153 die Revision gegeben.

Zu § 142 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung

Die Vorschrift ist § 151 über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nachgebildet. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen der Berufung bedarf aber ebensowenig wie die Berufung selbst der Begründung. Der Entwurf trägt damit der Tatsache Rechnung, daß in Verfahren vor den Gerichten der Länder ein Vertretungszwang nicht besteht. Die Beschwerdeentscheidung des Berufungsgerichts ist immer zu begründen, weil über ein Rechtsmittel entschieden wird (§ 131 Satz 1). Die nur für das Revisionsgericht sinnvolle Ausnahme des § 151 Abs. 5 Satz 3 zweiter Halbsatz wird nicht übernommen.

Absatz 4 Satz 1 verdeutlicht, daß das Gericht des ersten Rechtszuges der Beschwerde abhelfen kann (vgl. § 164 Abs. 1). Das dient, wenn das geschieht, der Beschleunigung und ist in den übrigen Fällen nicht mit einer nennenswerten Verzögerung verbunden.

Nach Satz 2 wirken beim Landessozialgericht die ehrenamtlichen Richter nur dann nicht mit, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen wird; dies entspricht § 151 Abs. 5 Satz 2. Die von § 151 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs abweichende Fassung trägt der Besonderheit Rechnung, daß eine Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde hier nicht vorgeschrieben ist.

Zu § 143 Einlegung der Berufung

Die Vorschrift vereinheitlicht die Regelungen des geltenden Rechts über die Einlegung der Berufung (§ 124 Abs. 2, 3 VwGO, § 151 SGG). Sie übernimmt den Kommissionsvorschlag zu § 158, weicht von ihm aber bei den Vorschriften darüber, wo das Rechtsmittel eingelegt werden muß, ab.

Absatz 1 sieht vor, daß die Berufung grundsätzlich bei dem Gericht eingelegt werden muß, dessen Urteil angefochten wird, fristwährend aber auch bei dem Berufungsgericht eingelegt werden kann. Das geltende Recht enthält zu der Frage, ob Rechtsmittel (Berufung, Revision, Nichtzulassungsbeschwerde) beim *judex a quo* oder beim *judex ad quem* eingelegt werden sollen, unterschiedliche Regelungen. Während die VwGO und FGO die Einlegung von Berufung, Revision und Nichtzulassungsbeschwerde bei dem Gericht vorsehen, dessen Entscheidung angefochten wird (vgl. § 124 Abs. 2 Satz 1, § 132 Abs. 3 Satz 2 und § 139 Abs. 1 Satz 1 VwGO sowie § 115 Abs. 3 Satz 2 und § 120 Abs. 1 Satz 2 FGO), müssen die Rechtsmittel nach dem SGG und der ZPO bei dem Rechtsmittelgericht eingelegt werden (vgl. § 151 Abs. 1, § 160 a Abs. 1 Satz 2 und § 164 Abs. 1 Satz 1 SGG sowie § 518 Abs. 1 und § 553 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Für die Berufung ist vorgesehen, daß die Einlegung des Rechtsmittels bei dem jeweils anderen Gericht die Frist wahrt (vgl. § 124 Abs. 2 Satz 2 VwGO, § 151 Abs. 2 SGG), dagegen nicht für die Revision und die Nichtzulassungsbeschwerde. Für die übrigen Beschwerden ist einheitlich bestimmt, daß sie bei dem Gericht eingelegt werden müssen, dessen Entscheidung angefochten wird (§ 147 Abs. 1 VwGO, § 129 Abs. 1 FGO, § 173 SGG, § 569 Abs. 1 ZPO), zum Teil wahrt die Einlegung beim Beschwerdegericht die Frist (§ 147 Abs. 2 VwGO, § 129 Abs. 2 FGO, § 577 Abs. 2 Satz 2 ZPO für die sofortige Beschwerde). § 569 Abs. 1 ZPO sieht vor, daß die einfache Beschwerde in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden kann. Für die Beschwerden gelten insoweit wegen der Abhilfemöglichkeit des Gerichts, dessen Entscheidung angefochten wird, Besonderheiten (vgl. § 163).

Für die Einlegung von Berufung, Revision und Nichtzulassungsbeschwerde sollen einheitliche Regelungen getroffen werden, das sollte möglichst für alle Gerichtszweige geschehen. Bei dieser Frage ist eine Einbeziehung der ZPO in die Überlegungen von besonderer Bedeutung. Sowohl für das Prinzip der Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, als auch für die Einlegung beim Rechtsmittelgericht sprechen Gründe, die der Koordinierungsausschuß umfassend dargelegt hat und auf die verwiesen werden kann (vgl. S. 346 ff. der Begründung des Kommissionsentwurfs).

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß beide Lösungen praktisch durchführbar sind und nicht auf entscheidende Schwierigkeiten stoßen. Auch der Vertretungszwang bei dem Revisionsgericht zwingt nicht zu einer Revisionseinlegung beim Rechtsmittelgericht. Wesentlich ist, daß eine einheitliche Regelung gefunden wird, die den berechtigten Interessen des rechtsuchenden Bürgers Rechnung trägt. Für die Einlegung beim Gericht, dessen Entschei-

dung angefochten wird, spricht insbesondere, daß Beschwerden nach allen Verfahrensordnungen beim *judex a quo* einzulegen sind und daß die Gerichte die Akten zugleich mit der Rechtsmittelschrift an das Rechtsmittelgericht weiterleiten können. Diese Regelung erleichtert insbesondere dem rechtlich nicht bewanderten und nicht vertretenen Bürger die Rechtsmitteleinlegung, etwa die Einlegung zur Niederschrift des ortsnahen Gerichts, dessen Entscheidung angefochten wird. Daher ist einheitlich entsprechend § 124 Abs. 2 VwGO bestimmt, daß die Berufung beim *judex a quo* einzulegen ist, fristwährend aber beim *judex ad quem* eingelegt werden kann. Dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses, der beide Möglichkeiten der Rechtsmitteleinlegung gleichrangig nebeneinander stellen will, wird insoweit nicht gefolgt. Dieser Vorschlag hätte verstärkte Rückfragen zwischen den Gerichten und Unklarheit bezüglich der Rechtskraft zur Folge.

Im Interesse der Vereinheitlichung ist in § 143 Abs. 1 für die Berufung, § 156 Abs. 1 für die Revision, § 142 Abs. 2, § 151 Abs. 2 für die Nichtzulassungsbeschwerde in gleicher Weise vorgesehen, daß das Rechtsmittel beim *judex a quo* einzulegen ist, daß die Rechtsmittelfrist aber auch durch Einlegung beim Rechtsmittelgericht gewahrt ist.

Die Berufung soll wie bisher schon in § 151 Abs. 1 SGG schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden können. Eine Einlegung zur Niederschrift ist abweichend von der ZPO erforderlich, weil nach der Verwaltungsprozeßordnung für die Berufungsinstanz ein Vertretungszwang nicht gilt. Rechtlich nicht bewanderte Bürger erhalten deswegen die Möglichkeit, sich bei der Berufungseinlegung durch den Urkundsbeamten der beiden jeweiligen Instanzen helfen zu lassen.

Bei Auslandszustellung beträgt die Frist nach § 52 Abs. 3 drei Monate.

Absatz 2 regelt den Inhalt der Berufungsschrift. Satz 1, wonach sie das angefochtene Urteil bezeichnen muß, entspricht § 124 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Die Regelung stimmt auch mit § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO überein. Damit geht der Entwurf über § 151 Abs. 3 Satz 1 SGG hinaus, der nur eine Sollvorschrift enthält. Die Regelung wird an die für die Klageschrift (§ 83 Abs. 1) angeglichen. Wesentliche Nachteile entstehen dem Berufungskläger nicht, weil die Angaben nachgereicht werden können (Satz 3 zweiter Halbsatz).

Satz 2 gibt entsprechend § 151 Abs. 3 SGG eine Sollvorschrift für die Angabe eines bestimmten Antrags und der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel. Der Entwurf weicht damit von § 124 Abs. 3 Satz 1 VwGO ab, wo wegen des Antrags eine Mußvorschrift vorgesehen ist. § 124 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist aber durch die Rechtsprechung so ausgelegt worden, daß dem Schutz der Betroffenen Rechnung getragen wird, § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO verlangt die Angabe bestimmter Anträge erst in der Berufungsbegründungsschrift; die Berufung selbst braucht Angaben noch nicht zu enthalten. Darüber geht der Entwurf nicht hinaus. Es empfiehlt sich

ebenso wie in § 83 Abs. 1 Satz 1 nicht, eine Vorschrift zu treffen, deren Verletzung die Unzulässigkeit der Berufung zur Folge hätte.

Die Sätze 3 und 4 sind neu. Sie entsprechen § 83 Abs. 2. Die Frist mit ausschließender Wirkung kann nur wegen der zwingenden Anforderungen an die Berufungsschrift gesetzt werden.

Zu § 144 Anschlußberufung

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 127 VwGO und mit nur redaktionellen Abweichungen dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 159. Die Anschlußberufung ist auch für das sozialgerichtliche Verfahren nicht neu; hier gilt bisher § 202 SGG in Verbindung mit §§ 521 ff. ZPO. Diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen dem Entwurf. Neu ist insoweit nur die Klarstellung, daß auch Beigeladene Anschlußberufung einlegen können. Diese Klarstellung ist auch für das sozialgerichtliche Verfahren sinnvoll.

Zu § 145 Berufungsverfahren

Die Regelung vereinheitlicht § 125 VwGO, § 153 Abs. 1, § 158 SGG. Sie folgt dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 160 mit geringfügigen Abweichungen.

Absatz 1 verweist wie das geltende Recht auf die Vorschriften über das Verfahren in der ersten Instanz. Daß sie nur gelten, soweit in den Vorschriften über die Berufung nichts Abweichendes bestimmt ist, versteht sich von selbst und braucht abweichend von § 125 Abs. 1 VwGO, § 153 Abs. 1 SGG nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Die in § 153 Abs. 1 SGG vorgesehene Ausnahme für § 91 SGG braucht der Entwurf nicht zu übernehmen, weil die Klage nach dem Entwurf nicht mit fristwährender Wirkung bei Behörden eingelegt werden kann (vgl. die Begründung zu § 74).

Ausgenommen ist nach dem Entwurf die Geltung des § 132 (Verfahren nach billigem Ermessen). Die Verfahren, in denen die Berufung statthaft ist, sind ihrer Natur nach nicht dafür geeignet, in einem vereinfachten Verfahren entschieden zu werden.

Absatz 2 regelt die Verwerfung unzulässiger Berufungen und vereinheitlicht § 125 Abs. 2 VwGO, § 158 SGG (vgl. ferner § 519 b ZPO). Die geltenden Vorschriften weichen hinsichtlich der Entscheidung über unzulässige Berufungen voneinander ab, stimmen aber darin überein, daß nicht statthafte oder nicht form- oder fristgerecht eingelegte Berufungen als unzulässig zu verwerfen sind. § 125 Abs. 2 VwGO gibt dem Gericht die Möglichkeit, das durch Beschluß oder durch Urteil zu tun (ebenso § 519 b ZPO); in der VwGO gibt es auch die Möglichkeit, durch Vorbescheid zu entscheiden, wenn die Berufung aus anderen Gründen als unzulässig verworfen wird. § 158 Abs. 2 SGG kennt eine Verwerfung durch Beschluß nicht und stellt zur Wahl die Verwerfung durch Urteil oder durch Vorbescheid.

Dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend ist einheitlich eine an § 125 Abs. 2 VwGO angelehnte Regelung vorgesehen, die auch eine Angleichung an § 519 b ZPO gestattet. Für die Sozialgerichtsbarkeit hat der Vorschlag den Vorteil, daß nicht mehr unterschiedliche Vorschriften für die Verwerfung unzulässiger Berufungen und Revisionen gelten (vgl. § 169 SGG). § 160 Abs. 1 gibt für die Revision eine § 145 entsprechende Regelung.

Satz 1 entspricht § 125 Abs. 2 Satz 2 VwGO, § 158 Abs. 1 SGG, § 519 b Abs. 1 Satz 2 ZPO, beschränkt die Regelung aber nicht mehr auf bestimmte Zulässigkeitsvoraussetzungen. Artikel 2 § 5 Abs. 1 Satz 3 des Entlastungsgesetzes für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit erfaßt auch andere Mängel, die zur Unzulässigkeit führen. Der Entwurf folgt dem und sieht im Interesse der Entlastung eine Beschlußentscheidung für alle unzulässigen Berufungen vor. Daß das Berufungsgericht zu prüfen hat, ob die Berufung statthaft und sonst zulässig ist und entsprechend entscheidet, ist selbstverständlich und braucht abweichend von § 125 Abs. 2 Satz 1 VwGO, § 519 b Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht besonders gesagt zu werden; auch § 158 SGG enthält eine dahingehende Vorschrift nicht. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Satz 2 spricht entsprechend den eingangs genannten Erwägungen aus, daß die Entscheidung durch Beschluß ergehen kann. Abweichend von § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO, § 158 Abs. 2 Satz 2 SGG, aber in Übereinstimmung mit § 519 b ZPO ist nicht mehr ausdrücklich gesagt, daß die Beteiligten vorher zu hören sind. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden. Daß der Grundsatz des rechtlichen Gehörs auch in diesem Falle zu beachten ist, ergibt sich aus übergeordneten verfassungsrechtlichen Vorschriften (Artikel 103 Abs. 1 GG).

Satz 3, wonach in diesen Fällen die Vorschriften über den Gerichtsbescheid nicht gelten, entspricht § 125 Abs. 2 Satz 5 VwGO.

Absatz 3 Satz 1 weicht von § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO und § 519 b Abs. 2 zweiter Halbsatz ZPO ab. Auf die Zulassungsvoraussetzungen für die Revision abzuheben, empfiehlt sich nicht. Wird die Berufung zu Unrecht als unzulässig verworfen, ist das ein Verfahrensmangel, der stets zur Revisionszulassung führen würde (§ 150 Abs. 2 Nr. 3).

Satz 2 enthält die Vorschriften, die für das Beschwerdeverfahren gelten. Die Vorschrift entspricht § 152 Abs. 1 Satz 2 VwGO und trägt den Besonderheiten Rechnung, die sich daraus ergeben, daß die Beschwerde zum Revisionsgericht an Stelle einer Revision vorgesehen ist.

Entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses werden §§ 152, 153 Abs. 2, §§ 154, 155, 158 Abs. 2, 3 SGG nicht übernommen. § 152 SGG geht auf die Regelung des SGG zurück, daß die Berufung beim Landessozialgericht einzulegen ist. Anstelle des § 153 Abs. 2 SGG gilt § 145 Abs. 1 in Verbindung mit § 129 Abs. 1. An die Stelle des § 154 SGG über die aufschiebende Wirkung tritt § 137 (vgl. ergänzend § 182). Auch § 155 SGG ist entbehrlich, weil §§ 87 bis 89 allgemein geltende Vorschriften über den Be-

richterstatte treffen. § 158 Abs. 2, 3 SGG wird durch die Regelung in § 145 Abs. 2, 3 ersetzt.

Eine Artikel 2 § 5 des Entlastungsgesetzes für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit entsprechende Vorschrift über die Zurückweisung der Berufung durch Beschluß ist entgegen dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 161 nicht übernommen. Der Entwurf gibt die Berufung nur in schwierigen Fällen (§ 141), für die eine Zurückverweisung durch Beschluß nicht paßt.

Zu § 146 Zurücknahme der Berufung

Die Vorschrift vereinheitlicht § 126 VwGO, § 156 SGG und entspricht im wesentlichen § 95 über die Klagerücknahme. Die Regelung übernimmt den Kommissionsvorschlag zu § 162 nur teilweise.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt § 126 Abs. 1 Satz 1 VwGO mit Änderungen nur redaktioneller Art. Dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend ist die Berufungsrücknahme nicht nur wie in § 156 Abs. 1 SGG bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, sondern bis zur Rechtskraft des Urteils möglich.

Satz 2 entspricht wörtlich § 95 Abs. 1 Satz 2.

Daß die Zurücknahme der Berufung den Verlust des eingelegten Rechtsmittels zur Folge hat (*Absatz 2 Satz 1*), gilt schon im geltenden Recht nach § 126 Abs. 2 Satz 1 VwGO, § 156 Abs. 2 Satz 1 SGG, § 515 Abs. 3 Satz 1 ZPO. Gemäß der Anregung des Koordinierungsausschusses wird wie in § 95 Abs. 1 bei der Klagerücknahme klargestellt, daß ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Berufungsurteil wirkungslos ist.

Die Sätze 2 und 3 entsprechen § 95 Abs. 2 Satz 2, 3 über die Klagerücknahme. Daß der Beschluß unanfechtbar ist, ergibt sich aus § 162.

Zu § 147 Umfang der Nachprüfung und Entscheidung

Die Vorschrift faßt die Regelungen zusammen, die derzeit in §§ 128, 129 VwGO, § 157 SGG ihren Platz haben (vgl. auch §§ 525, 528 Abs. 3, § 536 ZPO).

Absatz 1 übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 163 Abs. 1 und entspricht § 128 VwGO, § 157 SGG mit nur redaktionellen Änderungen. In Satz 2 wird entsprechend der Anregung des Koordinierungsausschusses abweichend von § 128 Satz 2 VwGO, § 157 SGG von „neuen Tatsachen und Beweismitteln“ gesprochen, nicht von „neu vorgebrachten“. Diese Fassung trägt besser der Tatsache Rechnung, daß auch das Berufungsgericht den Sachverhalt von Amts wegen erforscht. Das Gericht muß alle Tatsachen und Beweismittel berücksichtigen, die bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung in der zweiten Instanz vorliegen, also nicht nur neu entstandene Tatsachen, sondern auch neu vorgebrachte, sofern sie nicht nach § 148 zurückgewiesen werden.

Absatz 2 Satz 1 weicht von § 164 des Kommissionsentwurfs und vom geltenden Recht (§ 130 VwGO, § 159 SGG, § 538 ZPO) ab. Das Berufungsgericht soll nicht mehr die Möglichkeit haben, die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen. Der Entwurf geht davon aus, daß grundsätzlich eine Tatsacheninstanz ausreicht, eine zweite nur in besonderen Fällen gegeben sein soll (§ 141). Wenn die Sache an das Berufungsgericht gelangt ist, soll es stets in der Sache entscheiden, auch wenn das erstinstanzliche Gericht z. B. wegen eines Verfahrensfehlers fehlsam noch gar nicht zur Sache entschieden hat. Der Entwurf trägt damit wesentlich zur Beschleunigung des Verfahrens bei. Verweist das Berufungsgericht die Sache zurück, muß in erster Instanz erneut verhandelt und entschieden werden, danach ist erneut eine Berufung möglich. Nach dem Entwurf ist nur ein einziges Urteil des Berufungsgerichts in der Sache nötig, nach geltendem Recht sind u. U. drei Urteile erforderlich (zurückweisendes Urteil des Berufungsgerichts, erneutes Urteil des erstinstanzlichen Gerichts, Berufungsurteil in der Sache).

Satz 2 übernimmt § 129 VwGO (vgl. § 163 Abs. 3 des Kommissionsentwurfs). Die Regelung entspricht auch für die Sozialgerichtsbarkeit geltendem Recht.

§ 163 Abs. 2 des Kommissionsentwurfs (keine Prüfung des Rechtswegs und der Zuständigkeit) wird hinsichtlich des Rechtswegs in das GVG eingestellt (vgl. § 191 Abs. 1 — § 17 a Abs. 5 GVG); hinsichtlich der Zuständigkeit ist der Vorschlag in § 123 Satz 2 berücksichtigt worden.

§ 148 Zurückweisung verspäteten Vorbringens

Die Vorschrift ergänzt § 90 über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens im ersten Rechtszug. Sie ist für alle Gerichtszweige neu und geht über den Vorschlag des Koordinierungsausschusses hinaus.

§ 90 übernimmt Artikel 3 § 3 des Entlastungsgesetzes für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit für alle Gerichtszweige mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 4 über die Wirkung der Präklusion im Rechtsmittelverfahren. § 148 gibt die erforderliche Vorschrift für das Berufungsverfahren. Die Regelung ist § 528 ZPO nachgebildet. Die Vorschrift trägt dazu bei, das Verfahren zu straffen und zu beschleunigen.

Absatz 1 Satz 1, 2 übernimmt § 528 Abs. 1 Satz 1, 2 ZPO. Satz 3 trägt den Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Verfahrens Rechnung. Den Beteiligten sollen die Folgen einer Versäumung nicht treffen, wenn er nicht belehrt worden ist. Abweichend von dem Verfahren der Zivilprozeßordnung vor den Landgerichten besteht in der ersten Instanz der öffentlich-rechtlichen Verfahren kein Vertretungszwang. Ebenso wie nach § 90 Abs. 2 Satz 3 darf das Gericht verspätetes Vorbringen nicht zurückweisen, wenn es mit geringem Aufwand auch ohne Mitwirkung der Beteiligten ermitteln kann.

Absatz 2 entspricht § 528 Abs. 3 ZPO. Die Präklusion nach § 90 wäre ein stumpfes Schwert, wenn der Be-

teiligte sein als verspätet zurückgewiesenes Vorbringen in der zweiten Instanz nachholen könnte. § 528 Abs. 3 ZPO ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BGHZ 76, 133; BVerfG NJW 1981, 271).

Zu § 149 Begründung des Urteils über die Berufung

Die Regelung übernimmt Artikel 2 § 6 des Entlastungsgesetzes für die Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), der sich bewährt hat und zu einer wirksamen Entlastung der Berufungsgerichte beiträgt. § 149 stimmt im übrigen in der Sache mit § 543 Abs. 1 ZPO überein.

ZWEITER ABSCHNITT

Revision

Zu § 150 Zulassung der Revision

I. Allgemeines

Der Entwurf behält den dreigliedrigen Aufbau der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit bei und sieht für die Finanzgerichtsbarkeit eine Berufungsinstanz nicht vor. In der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit soll die Berufung allgemein nur Kraft Zulassung zur Verfügung stehen (§ 141). Wird sie nicht zugelassen, ist auch eine Revision nicht gegeben. § 153 greift in solchen Fällen nicht ein, weil die Berufung nicht ausgeschlossen, sondern nur beschränkt ist. Das entspricht geltendem Recht in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hat ein Berufungsgericht entschieden, so steht dem Beteiligten gegen das Endurteil des Oberverwaltungsgerichts oder des Landessozialgerichts die Revision unter den Voraussetzungen des § 150 zu.

Dem Koordinierungsausschuß folgend wird einheitlich bestimmt, daß die Revision stets der Zulassung bedarf, die vom Gericht der Vorinstanz oder auf Nichtzulassungsbeschwerde vom Revisionsgericht auszusprechen ist, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, eine Divergenz vorliegt oder ein wesentlicher Verfahrensmangel gerügt wird und vorliegt. Dieses System, das durch das Änderungsgesetz vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1625) für die Sozialgerichtsbarkeit eingeführt worden ist und auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits im wesentlichen gilt, hat sich bewährt (vgl. für die VwGO Baring, Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages 1962 I 3. Teil Heft A S. 78). Es hat dazu geführt, daß die Tätigkeit der obersten Gerichtshöfe des Bundes überwiegend der Rechtsfortbildung und der Wahrung der Rechtseinheit zugute kommen konnte. Von den Revisionen, über welche das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hatte, waren die meisten statthaft wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), während Divergenzrevisionen und Verfahrensrevisionen zahlenmäßig an Bedeutung zurücktraten. Von den im

Jahre 1980 vom Bundesverwaltungsgericht durch Urteil erledigten 352 Revisionen waren 229 von den Vorinstanzen zugelassen worden und 88 vom Bundesverwaltungsgericht auf Nichtzulassungsbeschwerde. 35 Revisionen waren zulassungsfrei. Das Bundesverwaltungsgericht hat von den 88 insgesamt von ihm zugelassenen Revisionen 57 wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, 11 wegen einer Divergenz und 20 wegen Verfahrensmängeln. Auch das Zulassungsverfahren hat sich bewährt. 1970 sind 79 v. H. der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Revisionen durch die Vorinstanzen zugelassen worden, im Durchschnitt der Jahre 1967 bis 1970 77,5 v. H. (vgl. dazu und zum folgenden die von Pakuscher DÖV 1971 S. 217 genannten Zahlen). Von 4 128 in den Jahren 1967 bis 1970 insgesamt entschiedenen Nichtzulassungsbeschwerden wurden 1 008 als unzulässig verworfen und 2 394 als unbegründet zurückgewiesen. 726 Beschwerden führten zu einer Zulassung der Revision durch das Bundesverwaltungsgericht. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision nach Pakuscher in 70,25 v. H. der Fälle wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen, in 10,47 v. H. der Fälle wegen einer Divergenz und in 14,33 v. H. der Fälle wegen eines Verfahrensmangels.

Die Grundsatzrevision hat im wesentlichen zu einer befriedigenden Geschäftslage bei dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundessozialgericht geführt. Die starke Belastung mit Nichtzulassungsbeschwerden, der das Bundesverwaltungsgericht zur Zeit ausgesetzt ist, hat ihre Ursache in besonderen Umständen (Asylrecht).

Die Grundsatzrevision hat diesen Gerichten insgesamt aber auch eine angemessene Wirkungsbreite gesichert. Die Befürchtung, ein Revisionsgericht habe bei einer Grundsatzrevision nicht die erforderliche Breite des Anschauungsmaterials, hat sich angesichts der geschilderten Zulassungspraxis der Instanzgerichte nicht als berechtigt erwiesen (vgl. auch Baring a. a. O. S. 114f.). Auch die Bearbeitung von Nichtzulassungsbeschwerden durch die obersten Gerichtshöfe des Bundes hat dazu geführt, daß diesen Gerichten Anschauungsmaterial zufließt. Schließlich hat die Grundsatzrevision auch nicht eine Rechtserstarrung zur Folge gehabt. Nach der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes kann eine Sache auch dann noch grundsätzliche Bedeutung haben, wenn die zugrunde liegende Rechtsfrage vom Revisionsgericht bereits entschieden ist, sofern neue erhebliche Gesichtspunkte vorgebracht werden.

Das Revisionsystem der Verwaltungsgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes wird auch für die Finanzgerichtsbarkeit übernommen, obwohl sie anders als die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit zweigliedrig aufgebaut bleibt. Die Streitwertrevision des geltenden § 115 Abs. 1 FGO, Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1147) entfällt. Auch für die Finanzgerichtsbarkeit gilt, daß der Streitwert ein ungeeignetes Auswahlkriterium für die Revision ist. Der Streitwert ist kein Gradmesser für die Bedeu-

tung der Sache. Ein Rechtsstreit mit einem kleinen Streitwert kann — insbesondere wenn die Steuerfrage z. B. bei der Lohnsteuer jährlich wieder bedeutsam wird — sehr wesentliche Bedeutung haben. Es ist nicht gerecht, die Rechtsstreitigkeiten mit hohem Streitwert hinsichtlich des Rechtsmittelzuges zu privilegieren. Der Streitwert sagt aber insbesondere nichts aus über die Bedeutung des Rechtsstreits und der zu erwartenden Klärung einer Rechtsfrage für die Allgemeinheit. Die Revisionsgerichte haben in erster Linie die Aufgabe, das Recht fortzubilden und für die Rechtseinheit zu sorgen. An diesen Aufgaben müssen auch die Zulassungskriterien orientiert sein. Jede Revision, die statthaft ist, weil sie grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Divergenz vorliegt, dient auch der gerechten Entscheidung des Einzelfalls. Aber nicht jede Revision, die im Interesse des Einzelfalls gewährt wird, kann auch der Klärung grundsätzlich bedeutsamer Fragen dienen.

Die geltende Streitwertrevision hat sich aber auch deswegen nicht bewährt, weil sie dazu geführt hat, daß der Bundesfinanzhof überlastet ist mit der Folge, daß die bei ihm anhängigen Verfahren zu lange dauern. Das geltende Recht sieht in § 115 Abs. 1 FGO eine Streitwertrevision vor mit einer Revisionssumme von 1 000 Deutsche Mark. Das Entlastungsgesetz für den Bundesfinanzhof hat die Revisionssumme zunächst bis zum 31. Dezember 1980 auf 10 000 Deutsche Mark erhöht. Die Geltungsdauer des Entlastungsgesetzes ist bis zum 31. Dezember 1984 verlängert worden. Der Bundesfinanzhof kann die ihm übertragenen Aufgaben selbst dann nicht erfüllen, insbesondere nicht in angemessener Frist über Rechtsmittel entscheiden, wenn es bei der Streitwertrevision mit einer Revisionssumme von 10 000 Deutsche Mark verbleibt. Am 31. Dezember 1980 waren beim Bundesfinanzhof 3 367 Sachen anhängig, davon 2 900 Revisionen. Im Jahre 1980 sind 2 196 Sachen erledigt worden, davon 1 451 Revisionen. Das bedeutet, daß die Rückstände an Revisionen ein Arbeitspensum von rund zwei Jahren ausmachen. Die durchschnittliche Dauer des Revisionsverfahrens hinsichtlich aller, also nicht nur der durch Urteil erledigten Streitsachen, betrug 1980 zwei Jahre und fünf Monate.

Von den 1980 erledigten Revisionen waren anhängig 25 v. H. bis zu einem Jahr, 21 v. H. bis zwei Jahre, 19 v. H. bis drei Jahre, 21 v. H. bis vier Jahre, 14 v. H. über vier Jahre. Diese Verfahrensdauer ist den Rechtsuchenden nicht mehr zumutbar.

Das am 15. September 1975 in Kraft getretene Entlastungsgesetz mit der Anhebung der Streitwertgrenze auf 10 000 Deutsche Mark hat die ungünstige Geschäftslage beim Bundesfinanzhof nicht nachhaltig ändern können. Die Eingänge an Revisionen sind 1976 erheblich zurückgegangen, steigen aber seither wieder an. Sie lagen 1980 mit 1 576 Revisionen bereits wieder über dem Stand von 1974 — vor Inkrafttreten des Entlastungsgesetzes — mit 1 511 Revisionen. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Zahl der Richter bei den Finanzgerichten der Länder in den Jahren 1977 bis 1979 vermehrt worden ist mit der Folge, daß eine größere Zahl revisibler Urteile ergangen ist. Auch

künftig muß angesichts steigender Eingänge bei den Finanzgerichten in den vergangenen Jahren und der dort vorhandenen Rückstände mit steigenden Eingängen auch beim Bundesfinanzhof gerechnet werden.

Das Entlastungsgesetz hat den Bundesfinanzhof dazu in die Lage versetzt, einen Teil seiner Rückstände abzubauen. Sie gingen von 3 885 Sachen Ende 1974 auf 3056 Sachen Ende 1977 zurück, bei den Revisionen von 3265 auf 2640. Seit 1978 steigen die Rückstände aber wieder an. Sie betragen am 31. Dezember 1979 3 199 Sachen, davon 2 780 Revisionen, am 31. Dezember 1980 bereits 3 367 Sachen, davon 2 900 Revisionen. Mit einer Verkürzung der Verfahrensdauer beim Bundesfinanzhof kann deswegen auch dann nicht gerechnet werden, wenn es bei einer Revisionssumme von 10 000 DM verbleibt. Die Ersetzung der Streitwertrevision durch eine Grundsatzrevision wird den Bundesfinanzhof dagegen nachhaltig entlasten und in die Lage versetzen, seine Rückstände abzubauen und schneller zu entscheiden. Das gilt auch dann, wenn man in Rechnung stellt, daß sich die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden vermehren wird.

Es beeinträchtigt den Rechtsschutz nicht unzumutbar, wenn nach einer einzigen Tatsacheninstanz eine Grundsatzrevision vorgesehen wird. Eine Tatsacheninstanz soll auch in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit grundsätzlich ausreichen. Schon nach geltendem Recht ist in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen die Berufung durch Gesetz ausgeschlossen ist (Verfahren nach dem Wehrpflichtgesetz, dem Zivildienstgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz und dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz), nur eine Grundsatzrevision gegeben (§ 135 VwGO). Diese Verfahren machen einen erheblichen Anteil der zum Bundesverwaltungsgericht gelangenden Revisionen aus (1980 23,3 v. H. der vom Gericht entschiedenen Streitsachen).

Der Entwurf sieht einheitliche Revisionsvorschriften für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit vor und verwirklicht damit die seit langem erhobene Forderung nach einheitlicher Ausgestaltung des Revisionsrechts (vgl. die Denkschrift der Präsidenten der oberen Bundesgerichte RdA 1959, 102; Beschluß des 44. Deutschen Juristentages 1962 in Hannover — II Teil E S. 148). In der Revisionsinstanz soll auch einheitlich ein Vertretungszwang gelten (§ 64).

Die Revision soll stets nur kraft Zulassung statthaft sein; § 133 VwGO, § 116 Abs. 1 FGO über die zulassungsfreie Verfahrensrevision werden nicht übernommen. Der Entwurf folgt damit dem System des Sozialgerichtsgesetzes, wie es durch das Änderungsgesetz vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1625) eingeführt worden ist. Die Streichung der erwähnten Vorschriften war bereits in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (BT-Drucksache 7/444) vorgesehen. Die praktische Bedeutung der zulassungsfreien Verfahrensrevision ist gering. Von den vom Bundesverwaltungsgericht durch Urteil erledigten Revisionen waren 1980 nur sechs Revisionen

nach § 133 VwGO, beim Bundesfinanzhof waren es im selben Zeitraum eine Revision nach § 116 Abs. 1 und drei weitere nach § 116 Abs. 2 FGO. Die Verfahrensmängel nach § 133 VwGO, § 116 Abs. 1 FGO werden von § 150 Abs. 2 Nr. 3 mit umfaßt. Das Nebeneinander von zulassungsbedürftiger und zulassungsfreier Verfahrensrevision hat sich nicht bewährt. Der Entwurf führt eine übersichtlichere Regelung herbei.

Auch die zulassungsfreie Revision gegen Urteile der Finanzgerichte in Zolltarifsachen nach § 116 Abs. 2 FGO wird nicht übernommen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß diese Vorschrift keine große praktische Bedeutung hat gewinnen können. Die Finanzgerichtsordnung hat die freie Revisibilität in diesen Sachen aus der Erwägung eröffnet, daß Entscheidungen in Zolltarifsachen stets über den Einzelfall hinaus Bedeutung hätten (vgl. die Begründung zu § 108 des Regierungsentwurfs — BT-Drucksache IV/1446). Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß dies nicht in allen Fällen zutrifft. Eine grundsätzliche Bedeutung fehlt etwa in den Fällen, in denen die betroffene Ware nur selten und nur von einer Firma ausgeführt wird. Eine grundsätzliche Bedeutung ist aber auch in den Fällen, die für eine gesamte Warengattung Bedeutung haben, nicht immer anzunehmen. Sie kann etwa dann fehlen, wenn es sich um eine höchstrichterlich entschiedene oder rechtlich einfach gelagerte Sache handelt. In den übrigen Fällen kann den Besonderheiten der Zolltarifsachen im Wege der Zulassung der Revision Rechnung getragen werden. Hat das Finanzgericht über Tarifierungsfragen im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften zu entscheiden, wird es Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beachten haben. Ist das Finanzgericht der Ansicht, daß die Voraussetzungen des § 150 Abs. 2 nicht vorliegen und deswegen die Revision nicht zuzulassen ist, besteht nach Artikel 177 Abs. 3 des EWG-Vertrags bei der gebotenen konkreten Betrachtungsweise in dem dort umschriebenen Umfang eine Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, anderenfalls die Möglichkeit einer Vorlage nach Absatz 2 der erwähnten Vorschrift. Sollte das Finanzgericht die Sache nicht dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt haben, obwohl es die Revision nicht zugelassen hat und deswegen nach Artikel 177 Abs. 3 des EWG-Vertrags zur Vorlage verpflichtet war, kann die grundsätzliche Bedeutung oder dieser Verfahrensmangel im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden (§ 150 Abs. 2 Nr. 1 und 3).

II. Im einzelnen

§ 150 übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 165 und vereinheitlicht die bisher geltenden Vorschriften über die Statthaftigkeit der Revision (§ 132 Abs. 1 VwGO, § 115 Abs. 1 FGO, § 160 SGG; vgl. auch § 546 Abs. 1 ZPO).

Absatz 1 übernimmt § 160 Abs. 1 SGG mit geringfügigen redaktionellen Änderungen. Von § 132 Abs. 1 VwGO weicht die Regelung sachlich nur dadurch ab, daß der Fall der zulassungsfreien Verfahrensrevision (§ 133 VwGO) nicht ausgenommen zu werden

braucht, weil sie nicht mehr gegeben sein soll (vgl. die Ausführungen oben unter 1). Gegenüber § 115 Abs. 1 FGO ergibt sich als wesentliche sachliche Änderung, daß eine Streitwertrevision nicht mehr gegeben ist (vgl. oben unter Nummer 1).

Die vorgeschlagene Fassung macht deutlich, daß die Revision nur statthaft ist, wenn sie zugelassen worden ist, und daß die Zulassung im Urteil oder auf Nichtzulassungsbeschwerde (§ 151 Abs. 5 Satz 1) ausgesprochen wird. Daß die Revision an den jeweils zuständigen obersten Gerichtshof des Bundes geht und daß die Revisionsgerichte zuständig sind, bedarf an dieser Stelle keiner ausdrücklichen Erwähnung. Das ergibt sich aus § 39. Wie in § 160 Abs. 1 SGG und der bisherigen Übung in allen Gerichtszweigen entsprechend ist ausdrücklich gesagt, daß die Zulassung durch das Instanzgericht im Urteil auszusprechen ist. Die Abhilfeentscheidung ergeht durch Beschluß.

Absatz 2 enthält eine abschließende Aufzählung der Zulassungsgründe. Die Regelung gilt für das Instanzgericht, das die Revision von Amts wegen zulassen muß, wenn einer der genannten Gründe vorliegt. Sie gilt aber auch für das Revisionsgericht, wenn es über eine Nichtzulassungsbeschwerde entscheidet (§ 151 Abs. 5 Satz 1). Der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (Nummer 3) wird im wesentlichen nur auf Nichtzulassungsbeschwerde Bedeutung erlangen. Die Revision darf nicht zugelassen werden, wenn keiner der Zulassungsgründe der Nummern 1 bis 3 gegeben ist.

Nummer 1 (Grundsatzrevision) ist gefaßt wie § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO, § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG, § 546 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO, § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG. Die schon bisher geltende Fassung hat sich bewährt. Der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung ist durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt und kann durch die Entscheidungspraxis der Revisionsgerichte in Verfahren über Nichtzulassungsbeschwerden weiterhin einheitlich fortentwickelt werden.

Nummer 2 (Divergenzrevision) ist gefaßt wie § 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG und § 546 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO. Die Fassung weicht nur dadurch von § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO, § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO ab, daß auch die Abweichung von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes ausdrücklich genannt ist. Das ist nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 (BGBl. I S. 661) schon geltendes Recht.

Dem Koordinierungsausschuß folgend schlägt der Entwurf nicht vor, auch die Divergenz von einer Entscheidung eines Oberverwaltungsgerichts oder Landessozialgerichts als Zulassungsgrund vorzusehen. Es gibt eine Fülle von Entscheidungen der obersten Gerichte der Länder, die z. T. nicht oder an wenig zugänglicher Stelle veröffentlicht sind. Eine Vorschrift dieser Art hätte deswegen für die Gerichte und die Prozeßbevollmächtigten erhebliche Schwierigkeiten zur Folge. Wenn eine divergierende Entscheidung gefunden ist, müßte außerdem noch ge-

prüft werden, ob das Gericht seine Rechtsauffassung inzwischen wieder aufgegeben hat. Es ist aber nicht erforderlich, die Praxis mit Schwierigkeiten dieser Art zu belasten. Die Divergenzrevision ist ein Unterfall der Grundsatzrevision. Wenn eine Divergenz von einer Entscheidung eines Oberverwaltungsgerichts oder Landessozialgerichts gegeben ist, wird man in der Regel annehmen können, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Nummer 3 (Verfahrensrevision) übernimmt mit Abweichungen § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, § 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO, § 546 Abs. 1 Satz 2 ZPO kennt die Verfahrensrüge als Zulassungsgrund nicht, § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG nur eingeschränkt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (Bundestags-Drucksache 7/444) hatte vorgeschlagen, die Verfahrensrüge für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht mehr vorzusehen; etwas anderes sollte nur gelten, wenn das verwaltungsgerichtliche Verfahren zweistufig, eine Berufung also nicht gegeben ist (§ 135 VwGO), und für finanzgerichtliche Verfahren (vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf — BT-Drucksache 7/444 S. 22 unter Nummer 6 und S. 26 unter II Nr. 1).

Mit dem Koordinierungsausschuß spricht sich der Entwurf dafür aus, die Verfahrensrüge einheitlich als Zulassungsgrund vorzusehen. Wie bisher sollte eine Verfahrensaufsicht der obersten Gerichtshöfe des Bundes über die Tatsachengerichte ermöglicht werden. Eine Regelung dieser Art ist allein schon wegen der Möglichkeit einer auf Verfahrensmängel gestützten Revision heilsam. Daß die Verfahrensrüge regelmäßig nur über die Nichtzulassungsbeschwerde Bedeutung gewinnen kann, ist kein Mangel. Ist kein Zulassungsgrund gegeben, kann das Revisionsgericht dies im vereinfachten Verfahren der Entscheidung über Nichtzulassungsbeschwerden feststellen. Ist ein Verfahrensfehler unterlaufen, kann das Revisionsgericht nach § 151 Abs. 6 durch Beschluß das angefochtene Urteil aufheben.

Der Entwurf schlägt auch nicht vor, dem Vorbild des § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1625) folgend die Verfahrensrüge nur eingeschränkt als Zulassungsgrund vorzusehen. Eine entsprechende Einschränkung würde § 107, der § 109 SGG entspricht, betreffen und weiter § 120 Abs. 1 (entsprechend § 128 Abs. 1 SGG) sowie § 86 Abs. 1, der § 103 SGG entspricht. Eine Beschränkung der Verfahrensrüge als Zulassungsgrund wegen dieser Vorschriften empfiehlt sich nicht: Verfahrensverstöße, die den Bereich der Tatsachenfeststellung betreffen, werden von den Beteiligten in der Regel als besonders schwerwiegend empfunden. Die genannten Rügen haben nicht unerhebliche praktische Bedeutung und erhebliche Erfolgsaussichten. Zählkartenerhebungen bei dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzhof über alle von Mai 1971 bis April 1972 durch Urteil entschiedenen Revisionen haben ergeben, daß die Ermittlungsrüge (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 76 Abs. 1 Satz 1 FGO) beim Bundesverwaltungsgericht in etwa 26 % der Fälle erhoben worden

ist, beim Bundesfinanzhof in etwa 18 % der Fälle. Beim Bundesverwaltungsgericht hat die Rüge in 21 % dieser Fälle Erfolg gehabt, beim Bundesfinanzhof betrug die Erfolgsquote gleichfalls 21 %. Rügen der Verletzung des § 108 Abs. 1 VwGO und des § 96 Abs. 1 FGO (Entscheidung des Gerichts nach freier Überzeugung) zeigen folgendes Bild: Bundesverwaltungsgericht: Rüge erhoben in etwa 7 % der Fälle, Erfolgsquote etwa 10 %. Bundesfinanzhof: Rüge erhoben in etwa 10 % der Fälle, Erfolgsquote etwa 22 %. Verfahrensrügen sind nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO im übrigen beim Bundesverwaltungsgericht in etwa 12 % der Fälle erhoben worden, in etwa 20 % dieser Fälle mit Erfolg. Beim Bundesfinanzhof waren die entsprechenden Zahlen: Rüge in etwa 5 % der Fälle, Erfolgsquote etwa 28 % dieser Fälle.

Eine Beschränkung der Verfahrensrüge mit den dabei sich ergebenden Schwierigkeiten, auf welche Weise eine Abgrenzung gefunden werden soll, ist auch nicht zur Entlastung der obersten Gerichtshöfe des Bundes notwendig. Der Entwurf geht aber insoweit über den Vorschlag des Koordinierungsausschusses hinaus, als Voraussetzung für die Zulassung der Revision ist, daß ein Verfahrensmangel nicht nur gerügt wird, sondern tatsächlich vorliegt. Zum geltenden Recht wird zum Teil angenommen, es genüge eine schlüssige Rüge. Der Entwurf folgt der schon jetzt zum Teil abweichenden Rechtsprechung der Revisionsgerichte. Die Neuregelung macht es unmöglich, daß ein Beteiligter sich eine Revision mit einer schlüssig vorgetragenen, aber unrichtigen Verfahrensrüge erschleicht, wobei zu berücksichtigen ist, daß auch die Verfahrensrevision eine Vollrevision ist, das Revisionsgericht also von den eng umrissenen Ausnahmen des § 154 Abs. 3 abgesehen dazu gezwungen ist, das angefochtene Urteil in materieller Hinsicht voll zu überprüfen. Die Regelung führt auch zu einer Beschleunigung, weil in der großen Mehrzahl der Fälle, in denen eine unbegründete Rüge vorgebracht wird, die Sache mit dem Beschluß des Revisionsgerichts über die Nichtzulassungsbeschwerde rechtskräftig erledigt ist. In den übrigen Fällen wird es dem Revisionsgericht keine große Mühe machen, in Beschwerdeverfahren nach § 151 Abs. 5 oder auf die Revision das angefochtene Urteil aufzuheben.

Absatz 3 entspricht § 160 Abs. 3 SGG, § 546 Abs. 1 Satz 3 ZPO. Die Vorschrift ist für die VwGO und die FGO neu. In der Rechtsprechung ist schon nach geltendem Recht eine Bindung des Revisionsgerichts an die Zulassung regelmäßig angenommen worden. Die Neufassung hat zur Folge, daß eine Bindung auch dann eintritt, wenn ein Zulassungsgrund in Wahrheit nicht vorlag, auch wenn das offensichtlich im Sinne der bisherigen Rechtsprechung war oder schwerwiegende Verfahrensfehler unterlaufen sind. Die Bindungswirkung setzt aber voraus, daß eine ihrer Natur nach revisionsfähige Entscheidung vorliegt, so daß die Frage nach einer Revisionszulassung überhaupt gestellt werden konnte.

Eine § 136 VwGO, § 117 FGO und § 169 des Kommissionsentwurfs entsprechende Vorschrift übernimmt der Entwurf nicht. Über Anträge auf Erlaß einstwei-

liger Anordnungen wird nach § 138 stets durch Beschluß entschieden, niemals durch Urteil. Deshalb ist kein Raum mehr für einen Ausschluß der Revision in diesen Sachen.

Zu § 151 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision

Die Vorschrift übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 166 mit einigen Änderungen bei den Regelungen über die Einlegung und Abhilfe der Beschwerde und die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. Absatz 6 ist neu.

Die Revision soll einheitlich nur statthaft sein, wenn sie zugelassen worden ist. Im Falle der Nichtzulassung soll der Betroffene die Möglichkeit haben, Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen. Dieses System, das in der VwGO, der FGO (neben der Streitwertrevision) und seit dem Änderungsgesetz vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1625) auch im SGG gilt, hat sich bewährt. §§ 545 ff. ZPO kennen eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht. Dort ist aber neben der Zulassungsrevision eine Streitwertrevision mit der Möglichkeit der Nichtannahme durch das Revisionsgericht vorgesehen (§§ 546, 554 b). Das abweichende System der ZPO ist wegen der Besonderheiten des Verfahrens in Zivilsachen vorgesehen und auf die Verwaltungsprozeßordnung nicht übertragbar.

§ 151 vereinheitlicht § 132 Abs. 3 bis 5 VwGO, § 115 Abs. 3 bis 5 FGO, § 160 a SGG.

Absatz 1 übernimmt § 160 a Abs. 1 Satz 1 SGG wörtlich und entspricht § 132 Abs. 3 Satz 1 VwGO, § 115 Abs. 3 Satz 1 FGO. Die Regelung über die Einlegungsfrist ist abweichend von der VwGO und der FGO und ähnlich wie im SGG in Absatz 2 Satz 1 aufgenommen.

Absatz 2 Satz 1 und 2 sehen ebenso wie für die anderen Rechtsmittel (vgl. die Begründung zu § 143 Abs. 1) vor, daß die Nichtzulassungsbeschwerde in erster Linie bei dem Gericht, gegen dessen Urteil sich die Revision richten soll, aber auch fristwährend bei dem Revisionsgericht eingelegt werden kann. Diese Regelung trägt den unterschiedlichen Gegebenheiten am besten Rechnung.

Die Einlegungsfrist beträgt wie in allen bisher geltenden Vorschriften einen Monat seit Zustellung des vollständigen Urteils (wegen der Begründungsfrist vgl. die Begründung zu Absatz 3 Satz 1). Bei Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beträgt sie drei Monate (vgl. § 52 Abs. 3).

Nach Satz 3 muß die Beschwerde das angefochtene Urteil bezeichnen. Das wird ohne ausdrückliche Regelung auch schon nach geltendem Recht für die VwGO, die FGO und das SGG angenommen. Der Entwurf sieht dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend davon ab, darüber hinausgehend wie in § 160 a Abs. 1 Satz 3 SGG vorzuschreiben, daß eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigefügt werden soll. Das Gericht entscheidet ohnehin anhand der Akten des Berufungsgerichts, in denen das ange-

fochtene Urteil enthalten ist. Deswegen ist es nicht erforderlich, den Beschwerdeführer durch eine Regelung dieser Art zusätzlich zu belasten.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt § 160 a Abs. 2 Satz 1 SGG (vgl. auch die entsprechende Regelung für die Revisionsbegründung in § 156 Abs. 2 Satz 1). § 132 Abs. 3 VwGO, § 115 Abs. 3 FGO sehen demgegenüber eine Frist von einem Monat für die Einlegung und die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde vor. Diese Frist ist zu kurz. Eine besondere Begründungsfrist ist erforderlich, um eine sachgemäße Begründung der Beschwerde zu ermöglichen. Erfahrungsgemäß erfordert die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde einen erheblichen Arbeitsaufwand. Der häufig erst nach Abschluß des Verfahrens vor dem Instanzgericht beauftragte Prozeßvertreter muß die Möglichkeit erhalten, sich unter Einsichtnahme in die Akten in die Sache einzuarbeiten. Der Prozeßvertreter muß die Erfolgsaussicht nicht nur der Beschwerde, sondern auch der Revision selbst prüfen. Eine sorgfältig begründete Beschwerde kann dazu beitragen, das Gericht zu entlasten und das Verfahren zu beschleunigen.

Die Begründungsfrist ist ebenso wie die des § 160 a Abs. 2 Satz 1 SGG eine Zweimonatsfrist, die mit der Zustellung des vollständigen Urteils beginnt. Eine gleichlautende Regelung ist für die Begründung der Revision vorgesehen (§ 156 Abs. 2 Satz 1). Die bisherigen Auslegungstreitigkeiten bei der Anwendung der § 139 Abs. 1 VwGO, § 120 Abs. 1 FGO, § 554 Abs. 2 ZPO (vgl. hierzu die Begründung des Kommissionentwurfs S. 365) werden bei der Neuregelung vermieden. Es kommt weder darauf an, wann die Einlegungsfrist geendet hat, noch darauf, wann die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden ist. Diese Neuregelung hat den Vorzug größtmöglicher Klarheit. Es ist nicht erforderlich, Überlegungen über den Ablauf der Einlegungsfrist anzustellen.

Im Interesse der Beschleunigung der Revisionsverfahren ist entgegen § 160 a Abs. 2 Satz 2 SGG und dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses nicht mehr die Verlängerung der Begründungsfrist vorgesehen.

Bei Zustellungen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes beträgt die Begründungsfrist nach § 52 Abs. 3 vier Monate.

Satz 2 bestimmt entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses, daß die Begründung bei dem Gericht einzureichen ist, dessen Urteil angefochten wird. Das ist schon wegen der Abhilfemöglichkeit notwendig (vgl. Absatz 5 Satz 1; § 164). Satz 3 regelt den Inhalt der Beschwerde fast wörtlich wie § 132 Abs. 3 Satz 3 VwGO, § 115 Abs. 3 Satz 3 FGO, § 160 a Abs. 2 Satz 3 SGG.

Absatz 4 über den Suspensiveffekt der Nichtzulassungsbeschwerde stimmt wörtlich mit § 132 Abs. 4 VwGO, § 115 Abs. 4 FGO, § 160 a Abs. 3 SGG überein.

Absatz 5 Satz 1 macht deutlich, daß § 164 über die Abhilfe gilt. Das entspricht § 132 Abs. 5 Satz 1 VwGO, § 115 Abs. 5 Satz 1 FGO und weicht von § 160 a Abs. 4 Satz 1 SGG sowie von § 166 Abs. 4 Satz 1 des Kom-

missionsentwurfs ab. Bei einer Abhilfe wird das Verfahren beschleunigt, weil sogleich Revision eingelegt werden kann. Die Entscheidung, daß nicht abgeholfen werden soll, wird schnell getroffen. Sie verzögert damit das Verfahren kaum (vgl. die Begründung zu § 150 Abs. 1).

Satz 2 erster Halbsatz regelt entsprechend § 160 a Abs. 4 Satz 2 SGG die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht. Sie wird nach dem Vorbild des § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG in Satz 2 zweiter Halbsatz eingeschränkt. Soll die Beschwerde als unzulässig verworfen werden, so wirken die ehrenamtlichen Richter nur mit, wenn der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 150 Abs. 2 Nr. 1) zu überprüfen ist.

Satz 3 regelt die Begründung der Entscheidung wie § 160 a Abs. 4 Satz 3 SGG und schlägt nur redaktionelle Änderungen vor. Die Vorschrift trägt zur Entlastung der Revisionsgerichte bei. Sie trägt zugleich der Notwendigkeit Rechnung, daß das Revisionsgericht durch seine Zulassungspraxis Auslegungsrichtlinien für die Zulassung durch die Instanzgerichte gibt. Demgegenüber haben die Vorschriften in § 132 Abs. 5 Satz 2 VwGO, § 115 Abs. 5 Satz 2 FGO keine praktische Bedeutung gewinnen können, weil das dort vorgesehene Verfahren zu schwerfällig ist. Nach Artikel 1 Nr. 6 des Entlastungsgesetzes für den Bundesfinanzhof bedarf der Beschluß des Bundesfinanzhofs über die Nichtzulassungsbeschwerde während der Laufzeit des Gesetzes keiner Begründung. Diese Regelung übernimmt der Entwurf nicht.

Satz 4 übernimmt § 132 Abs. 5 Satz 3 VwGO, § 115 Abs. 5 Satz 3 FGO, § 160 a Abs. 4 Satz 4 SGG. Satz 5 des Kommissionentwurfs über den Beginn des Laufs der Revisionsfrist kann im Hinblick auf die Regelung in § 156 Abs. 1 Satz 1 entfallen.

Zur Vereinfachung des Revisionsverfahrens und zur Beschleunigung des Rechtsschutzes sieht *Absatz 6* vor, daß im Falle einer durchgreifenden Verfahrensrevision (§ 150 Abs. 2 Nr. 3) das angefochtene Urteil bereits im Beschluß des Revisionsgerichts aufgehoben und der Rechtsstreit zurückverwiesen werden kann. So wird vermieden, daß nach dem Beschlußverfahren mit Zulassung der Revision ein Revisionsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden muß, obwohl das Ergebnis bereits feststeht.

Zu § 152 Sprungrevision

Die Vorschrift vereinheitlicht § 134 VwGO, § 161 SGG (vgl. auch § 566 a ZPO). Dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 167 folgend wird eine Sprungrevision weiterhin beibehalten. Die Sprungrevision bietet sich zur Verfahrensbeschleunigung und Straffung des Instanzenzuges in geeigneten Fällen an, wenn es um die alsbaldige höchstrichterliche Klärung einer Rechtsfrage geht. § 152 ist § 161 SGG nachgebildet.

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 161 Abs. 1 Satz 1 SGG und weicht, von redaktionellen Änderungen abgesehen, in der Sache nur dadurch von dieser Vorschrift

ab, daß die Zustimmung des Klägers und Beklagten vorgeschrieben wird (§ 161 Abs. 1 Satz 1 SGG: des Gegners). Der Entwurf stellt die Rechtslage damit in dem Sinne ausdrücklich klar, in dem der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes (NJW 1976, 1682) schon das geltende Recht ausgelegt hat. Danach ist, wenn der Kläger Sprungrevision einlegen will, die Zustimmung des Beklagten erforderlich oder umgekehrt, wenn der Beigeladene Sprungrevision einlegen will, die Zustimmung des Klägers und des Beklagten nötig.

Die Zustimmung ist notwendig, damit dem Gegner bei Fehlern in der Sachverhaltsfeststellung, die sich in erster Instanz nicht zu seinem Nachteil ausgewirkt haben, nicht die Möglichkeit genommen wird, auch eine tatsächliche Prüfung herbeizuführen.

Die Sprungrevision soll wie bisher in der Verwaltungsgerichtsordnung und im Sozialgerichtsgesetz vom erstinstanzlichen Gericht durch Urteil oder auf besonderen Antrag durch Beschluß zugelassen werden können. Dem Beteiligten muß die Möglichkeit erhalten bleiben, sich über das im Einzelfall sinnvolle Rechtsmittel erst schlüssig zu werden, wenn ihm das vollständig abgefaßte Urteil vorliegt.

Gegenüber § 134 VwGO ergeben sich folgende Abweichungen: Für die Zustimmung des Gegners ist im Interesse der Klarheit die Schriftform vorgesehen. Der besondere Antrag ist nach Absatz 1 Satz 2 wie in § 161 Abs. 1 Satz 2 SGG innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils selbständig zu stellen. Die Frist verhindert eine Verzögerung. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen oder der Revision selbst, wenn sie schon im Urteil zugelassen war (Satz 3).

Absatz 2 übernimmt § 161 Abs. 2 SGG und entspricht § 134 Abs. 3 VwGO. Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist übereinstimmend mit dem geltenden Recht nicht vorgesehen. Den Beteiligten geschieht dadurch kein Unrecht. Sie können Berufung einlegen. Die Bindung des Revisionsgerichts an die Zulassungsentscheidung ist im Interesse des Vertrauensschutzes und der Rechtsmittelklarheit ebenso wie in § 150 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt.

Absatz 3 übernimmt § 161 Abs. 3 SGG mit geringfügigen redaktionellen Abweichungen. Anders als nach § 134 Abs. 2 VwGO kann bei Ablehnung des besonderen Antrags auf Zulassung der Sprungrevision eine Umdeutung der Revision in eine Berufung nicht mehr vorgesehen werden, weil dem erstinstanzlichen Gericht eine Revisionschrift nicht vorliegen muß (die Revision kann auch beim Revisionsgericht eingelegt werden).

Absatz 4 übernimmt § 161 Abs. 4 SGG wörtlich und entspricht § 134 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Absatz 5 übernimmt § 134 Abs. 4 VwGO und § 161 Abs. 5 SGG wörtlich.

Zu § 153 Revision bei Ausschluß der Berufung

Der Empfehlung des Koordinierungsausschusses folgend übernimmt die Vorschrift § 135 VwGO und

weicht, von redaktionellen Änderungen abgesehen, von ihm nur dadurch ab, daß der Fall der zulassungsfreien Revision nach § 133 VwGO nicht mehr genannt wird, weil der Entwurf für jede Revision die Zulassung vorschreibt. Für die Sozialgerichtsbarkeit ist die Regelung neu. Es ist unbedenklich, sie auf diesen Gerichtszweig zu übertragen. Falls der Gesetzgeber für bestimmte Fälle in der Sozialgerichtsbarkeit die Berufung ausschließen will, ist für die Revision hier Vorsorge getroffen. Für die Finanzgerichtsbarkeit hat die Vorschrift keine Bedeutung. Sie gilt nur für einen gesetzlichen Berufungsausschluß, nicht für die Zulassungsberufung.

Die Regelung findet nur in den Fällen Anwendung, in denen ein Bundesgesetz im Sinne des § 141 Abs. 4 die Berufung allgemein ausgeschlossen hat. Ist die Berufung dagegen von der Zulassung nach § 141 Abs. 2 abhängig, findet § 153 keine Anwendung.

Zu § 154 Revisionsgründe

Die Vorschrift vereinheitlicht § 137 VwGO, § 118 FGO, §§ 162, 163 SGG unter stärkerer Anlehnung an § 549 ZPO. Sie übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 170 mit Ausnahme des § 170 Abs. 1 Nr. 2.

Absatz 1 regelt die zulässigen Revisionsgründe.

Nummer 1 über die Rüge der Verletzung von Bundesrecht entspricht geltendem Recht in allen Verfahrensordnungen (§ 137 Abs. 1 VwGO, § 118 Abs. 1 Satz 1 FGO, § 162 SGG, § 549 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Abweichend von § 162 SGG, § 549 Abs. 1 ZPO und von § 170 Abs. 1 Nr. 2 des Kommissionsentwurfs wird nicht bestimmt, daß auch übergreifendes Landesrecht revisibel ist. Eine solche Regelung kann dazu führen, daß aus historischen Gründen grenzübergreifendes Landesrecht revisibel wird, obwohl das von der Sache her nicht unbedingt geboten ist. Eine zusätzliche Belastung der Revisionsgerichte sollte vermieden werden. Es ist Sache der oberen Landesgerichte, für die Rechtseinheit innerhalb eines Landes wegen des Landesrechts zu sorgen.

Auch Gemeinschaftsrecht wird nicht ausdrücklich erwähnt. Es ist trotz des Fehlens einer besonderen Vorschrift in keinem Gerichtszweig bezweifelt worden, daß es revisibel ist.

Nummer 2 übernimmt die durch § 97 Nr. 3 VwVfG eingefügte Vorschrift des § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

Nummer 3 stellt abweichend von § 137 Abs. 1 VwGO, § 162 SGG nach dem Vorbild des § 118 Abs. 1 FGO klar, daß der Gesetzgeber abweichende Regelungen treffen kann. Für den Landesgesetzgeber ergibt sich eine dahin gehende Befugnis aus Artikel 99 des Grundgesetzes. Nummer 3 ist deswegen nicht mehr als ein Hinweis darauf, daß abweichende landesrechtliche Vorschriften möglich sind.

Der vom Koordinierungsausschuß vorgeschlagene Satz 2 wird nicht übernommen. Die Regelung wird in das GVG eingestellt (vgl. § 17 a Abs. 5 GVG in der Fassung des § 191 Abs. 1).

Absatz 2 übernimmt § 137 Abs. 2 VwGO, § 118 Abs. 2 FGO, § 163 SGG ohne sachliche Änderung.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt § 137 Abs. 3 VwGO und § 118 Abs. 3 FGO (vgl. auch § 559 ZPO). Die Regelung ist für die Sozialgerichtsbarkeit neu. Es ist aber auch für diesen Gerichtszweig sinnvoll vorzusehen, daß bei einer ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützten Revision grundsätzlich nur über diese Verfahrensmängel entschieden wird. Satz 2 entspricht geltendem Recht in allen Gerichtszweigen.

Zu § 155 Absolute Revisionsgründe

Die Regelung übernimmt dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 171 folgend § 138 VwGO, § 119 FGO mit nur redaktionellen Abweichungen. Sie ist für das sozialgerichtliche Verfahren neu. Dort galt bisher § 202 SGG in Verbindung mit § 551 ZPO. Es empfiehlt sich im Interesse der Lesbarkeit des Gesetzes, eine ausdrückliche Regelung zu übernehmen.

Zu § 156 Revisionseinlegung, Revisionsbegründung

Die Vorschrift vereinheitlicht § 139 VwGO, § 120 FGO, § 164 SGG. Sie weicht wegen der Regelungen über die Einlegung der Revision in Absatz 1 Satz 2 und der Begründung in Absatz 2 Satz 1 von § 172 des Kommissionsentwurfs ab.

Absatz 1 Satz 1 und 2 ist im wesentlichen gefaßt wie § 143 Abs. 1 über die Berufungseinlegung (vgl. auch § 151 Abs. 2 über die Nichtzulassungsbeschwerde). Rechtsmittel sollen nach dem Entwurf im Interesse des rechtsuchenden Bürgers und der Einheitlichkeit in erster Linie bei dem Gericht der angefochtenen Entscheidung eingelegt und nur fristwährend bei dem Rechtsmittelgericht eingelegt werden können; insoweit wird auf die Begründung zu § 143 Abs. 1 verwiesen. Die Beteiligten müssen sich in Verfahren vor dem Revisionsgericht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 64). Soweit die Bevollmächtigten am Sitz des Revisionsgerichts wohnen, ist es für sie leichter, die Revision dort einzulegen. Soweit die Bevollmächtigten an anderen Orten wohnen, kann das Gericht der angefochtenen Entscheidung leichter zu erreichen sein. Eine Einlegung zur Niederschrift ist abweichend von § 143 Abs. 1 und entsprechend dem geltenden Recht in allen Gerichtszweigen nicht vorgesehen. Sie ist wegen des Vertretungszwangs auch nicht erforderlich. Die Revisionseinlegungsfrist beträgt wie bisher einen Monat seit Zustellung des angefochtenen Urteils, wenn in ihm die Revision zugelassen ist, oder seit Zustellung des Beschlusses, mit dem die Revision auf Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen wird; bei Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gilt gemäß § 52 Abs. 3 eine längere Frist. Wie für das bisher geltende Recht ist § 553 a Abs. 2 Satz 2 ZPO, wonach dem Gegner der Zeitpunkt der Revisionseinlegung mitzuteilen ist, auch über § 185 entsprechend anwendbar.

Satz 3 schreibt ebenso wie § 143 Abs. 2 Satz 1 vor, daß die Revision das angefochtene Urteil bezeichnen muß. Das entspricht geltendem Recht (§ 139 Abs. 2 Satz 1 VwGO, § 120 Abs. 2 Satz 1 FGO, § 164 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz SGG) und ist auch für die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 151 Abs. 2 Satz 3) vorgeschrieben. Ebenso wie in § 151 wird abweichend von § 164 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGG davon abgesehen, die Beifügung einer Urteilsausfertigung vorzuschreiben.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Revisionsbegründungsfrist. Sie beträgt im Interesse der Klarheit und Eindeutigkeit der Fristenregelung zwei Monate seit Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision. Es kommt danach weder darauf an, wann die Revisionseinlegungsfrist zu Ende gegangen ist, noch darauf, wann der Beteiligte Revision eingelegt hat. Die Vorschrift entspricht § 164 Abs. 2 Satz 1 SGG; sie ist ebenso gefaßt wie § 151 Abs. 3 Satz 1 für die Nichtzulassungsbeschwerde. Bei Auslandszustellung gilt die längere Frist des § 52 Abs. 3.

Satz 2 bestimmt, daß die Begründung unmittelbar bei dem Revisionsgericht einzureichen ist. § 151 Abs. 3 Satz 2 ist wegen der Abhilfemöglichkeit, die dort gegeben ist, abweichend gefaßt.

Satz 3 läßt ebenso wie § 139 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 120 Abs. 1 Satz 2 FGO, § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG eine Verlängerung der Begründungsfrist durch den Vorsitzenden des zuständigen Senats des Revisionsgerichts zu. Die Begründungsfrist kann auch mehrfach verlängert werden. Die einmalige oder mehrfache Verlängerung der Begründungsfrist ist hier im Unterschied zur Nichtzulassungsbeschwerde in das Ermessen des Gerichts gestellt, das je nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Frage, ob es schon entscheiden könnte, reagieren wird. Angesichts der unterschiedlichen Belastung der Revisionsgerichte kann nicht ausgeschlossen werden, daß Revisionen längere Zeit unbearbeitet bleiben müssen. Es wäre nicht sinnvoll, das Gericht dazu zu zwingen, von einer oder mehreren Verlängerungen abzusehen, wenn es ohnehin noch nicht entscheiden kann. Die Vorschrift in der vorgeschlagenen Fassung gibt dem Gericht die wünschenswerte Flexibilität bei der Gewährung von Fristverlängerungen.

Satz 4 bestimmt die Anforderungen an die Revisionsbegründung wie § 139 Abs. 2 Satz 2 VwGO, § 120 Abs. 2 Satz 2 FGO, § 164 Abs. 2 Satz 3 SGG (vgl. auch § 554 Abs. 3 ZPO). Es versteht sich von selbst, daß diese Angaben auch schon in der Revisionschrift selbst enthalten sein können.

Zu § 157 Anschlußrevision

Die Vorschrift übernimmt eine § 556 ZPO entsprechende Regelung.

Zu § 158 Revisionsverfahren

Satz 1 weicht von § 141 VwGO, § 165 SGG und dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 173

ab und verweist wie § 557 ZPO, § 121 FGO auf die Vorschriften über das Verfahren in erster Instanz. Weil der Entwurf eine zweite Tatsacheninstanz für die Finanzgerichtsbarkeit nicht vorsieht, kann auf die Berufungsvorschriften nicht generell verwiesen werden. Soweit die Verweisung in Satz 1 nicht ausreicht, ist zu einzelnen Fragen allerdings auf bestimmte Berufungsvorschriften verwiesen. In der Sache ergibt sich damit keine Änderung gegenüber dem Kommissionsentwurf.

Die Verweisung auf § 146 erübrigt eine besondere Regelung über die Revisionszurücknahme. Eine Sondervorschrift ist abweichend von § 140 VwGO, § 125 FGO nicht notwendig. Auch das SGG und die ZPO enthalten keine besondere Regelung.

Satz 2 stellt klar, daß § 89 über den Einzelrichter nicht gilt. Die Regelung ist § 557 a ZPO nachgebildet. Auch § 132 über das Verfahren nach billigem Ermessen soll in der Revisionsinstanz nicht anwendbar sein.

Im Revisionsverfahren soll dem Vorschlag im Kommissionsentwurf folgend ebenso wie im Berufungsverfahren (vgl. § 145 Abs. 1 in Verbindung mit § 113; § 145 Abs. 2 Satz 3) auch § 113 über den Gerichtsbescheid gelten. Das ist in Verfahren vor dem Bundesfinanzhof bereits geltendes Recht und hat sich bewährt. Der Vorbescheid hat in Revisionsverfahren nach der Finanzgerichtsordnung erhebliche Bedeutung. 1970 ist beim Bundesfinanzhof in 42,5 v. H. aller Fälle ein Vorbescheid ergangen. 63,6 v. H. der Vorbescheide sind durch Fristablauf rechtskräftig geworden. Es bestehen keine Bedenken, eine Regelung dieser Art auch für die anderen Gerichtszweige zu übernehmen.

Entfallen können die folgenden Sondervorschriften des SGG: § 166 SGG geht in § 64 auf, § 171 Abs. 1 SGG ist neben § 185 in Verbindung mit § 45 ZPO nicht erforderlich. Wegen § 171 Abs. 2 SGG vgl. § 159 Abs. 4. Auch § 170 a SGG soll dem Koordinierungsausschuß (Begr. S. 375) folgend nicht übernommen werden. Die Vorschrift ist durch das Änderungsgesetz vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1625) in das SGG eingefügt worden und auf Kritik gestoßen. Sie trägt nicht zur Beschleunigung des Revisionsverfahrens bei.

Auch § 122 Abs. 1 FGO ist nicht übernommen, der besagt, daß Beteiligter im Verfahren über die Revision ist, wer im Verfahren über die Klage beteiligt war. Auch die VwGO und das SGG enthalten keine entsprechende Regelung. Sie versteht sich von selbst.

Daß eine § 145 VwGO entsprechende Regelung nicht übernommen wird, ist eine Folge davon, daß der Entwurf auf eine § 131 VwGO entsprechende Regelung verzichtet.

Zu § 159 Klageänderung und Beiladung

§ 159 vereinheitlicht § 142 VwGO, § 123 FGO, §§ 168, 171 Abs. 2 SGG. Er übernimmt § 174 des Entwurfs des Koordinierungsausschusses fast wörtlich.

Absatz 1 übernimmt § 142 VwGO, § 123 Satz 1 FGO, § 168 erster Halbsatz SGG.

Absatz 2 ist neu. Die Vorschrift ermöglicht eine notwendige Beiladung (§ 60 Abs. 2, 4) noch im Revisionsverfahren. Haben die Instanzgerichte eine notwendige Beiladung unterlassen, ist dies im Revisionsverfahren von Amts wegen zu beachten. Nach geltendem Recht muß in diesen Fällen das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden. In der Revisionsinstanz ist die Beiladung nicht möglich, weil sonst in der Regel eine Tatsachenprüfung erforderlich würde. Dieser Grundsatz, der sich auf Klageänderungen, Beiladungen und auf Widerklagen bezieht, gilt aber nicht ausnahmslos. § 168 zweiter Halbsatz SGG bestimmt, daß die Beiladung der Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung im Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht zulässig ist. Auch für die Widerklage und die Klageänderung sind von der Rechtsprechung Ausnahmen anerkannt worden für den Fall, daß die maßgebenden Tatsachen schon in der Vorinstanz festgestellt worden sind. Der Entwurf folgt dem Koordinierungsausschuß und spricht sich dafür aus, über § 168 zweiter Halbsatz SGG hinausgehend die notwendige Beiladung allgemein in der Revisionsinstanz zuzulassen. Eine solche Regelung ermöglicht dem Revisionsgericht ein ökonomisches Verfahren. In den Fällen, in denen weitere Tatsachenfeststellungen nicht notwendig sind, kann in der Sache entschieden werden. Macht der Beigeladene geltend, daß er sich noch zu dem festgestellten Sachverhalt äußern möchte und hat er ein berechtigtes Interesse an der Zurückverweisung, muß das Gericht entsprechendes Verfahren (§ 160 Abs. 3 Satz 2). Sind weitere Tatsachenfeststellungen erforderlich, hat eine solche Zurückverweisung immer zu erfolgen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, daß der im Revisionsverfahren Beigeladene Verfahrensrügen nur binnen zwei Monaten erheben kann. Diese Regelung soll verhindern, daß der Beigeladene das Gericht in jeder Lage des Revisionsverfahrens dazu zwingen kann, die Sache zurückzuverweisen. In Satz 2 ist die Möglichkeit vorgesehen, die Frist zu verlängern. Bei Auslandszustellungen gilt § 52 Abs. 3.

Absatz 4 übernimmt § 123 Satz 2 FGO auch für die VwGO und das SGG. § 93 bringt für die VwGO die bisher nicht bekannte Regelung, daß neue Verwaltungsakte Gegenstand des Verfahrens werden können. Es bestehen keine Bedenken, auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit dem Beteiligten die Wahlmöglichkeit zu geben, entweder gegen den neuen Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen (§ 93 Abs. 1) oder den neuen Verwaltungsakt in das Revisionsverfahren einzubeziehen. Wählt der Kläger die zuletzt genannte Möglichkeit, kann das Revisionsgericht, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, in der Sache entscheiden. Wenn neue Tatsachenfeststellungen erforderlich sind, muß zurückverwiesen werden. Aus diesen Erwägungen braucht eine § 171 Abs. 2 SGG entsprechende Regelung nicht übernommen zu werden. Auch § 127 FGO wird nicht übernommen. Die Rechtslage wird dadurch nicht geändert. Die Befugnis des Revisionsgerichts, die Sache zurückzuverweisen, ergibt sich schon aus § 160 Abs. 3 Satz 1.

Zu § 160 Entscheidung über die Revision

Die Regelung vereinheitlicht §§ 143, 144 VwGO, §§ 124, 126 FGO, §§ 169, 170 SGG (vgl. auch §§ 554 a, 563 bis 565 a ZPO). Sie übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 175, über den nur Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 hinausgehen.

Absatz 1 regelt die Entscheidung über eine unzulässige Revision. Der Entwurf sieht ebenso wie in § 145 Abs. 2 bei der Berufung davon ab, ausdrücklich zu bestimmen, daß die Zulässigkeit der Revision vom Gericht geprüft werden muß (vgl. § 143 VwGO, § 124 FGO, § 169 SGG, § 554 a Abs. 1 Satz 1 ZPO). Das hat keine Änderung des geltenden Rechts zur Folge. Es versteht sich von selbst, daß zunächst die Zulässigkeit des Rechtsmittels geprüft werden muß, wie das auch sonst ohne besondere Regelung für die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen gilt. Deswegen ist es ausreichend zu bestimmen, was im Falle der Unzulässigkeit der Revision zu geschehen hat.

Satz 1, wonach eine unzulässige Revision zu verwerfen ist, geht insoweit über das geltende Recht in allen Verfahrensordnungen hinaus, als alle Gründe erfaßt werden, welche das Rechtsmittel unzulässig machen. Das vereinfacht das Verfahren. Auf die Begründung zu § 145 Abs. 2 wird verwiesen.

Satz 2, wonach die Revision durch Beschluß verworfen werden kann, entspricht § 169 Satz 3 SGG, § 554 a Abs. 2 ZPO. Dies kann ohne mündliche Verhandlung geschehen, wie sich aus § 112 Abs. 3 ergibt und nicht besonders erwähnt zu werden braucht. Der Entwurf weicht von § 144 Abs. 1 VwGO, § 126 Abs. 1 FGO ab, die eine Beschlußentscheidung zwingend vorsehen. Er gestaltet die Regelung dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend ebenso wie die entsprechende Vorschrift für die Berufung (§ 145 Abs. 2 Satz 2) aus. Es ist zweckmäßig, das Verfahren wie nach dem SGG und der ZPO in das Ermessen des Gerichts zu stellen.

Satz 3 ist für alle Verfahrensordnungen neu und entspricht § 145 Abs. 2 Satz 3 über die Berufung. Eine gleichlautende Regelung ist möglich, weil nach dem Entwurf ein Gerichtsbescheid einheitlich auch im Revisionsverfahren zulässig sein soll (vgl. die Begründung zu § 158).

Absatz 2 regelt die Entscheidung bei unbegründeten Revisionen. Satz 1 übernimmt § 144 Abs. 2 VwGO, § 126 Abs. 2 FGO, § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG mit nur redaktionellen Änderungen. Die ZPO kennt eine Vorschrift dieser Art nicht. Satz 2 entspricht § 144 Abs. 4 VwGO, § 126 Abs. 4 FGO, § 170 Abs. 1 Satz 2 SGG, § 563 ZPO.

Absatz 3 regelt die Entscheidung bei begründeten Revisionen. Satz 1 übernimmt § 144 Abs. 3 VwGO, § 126 Abs. 3 FGO. Er stellt die beiden Möglichkeiten der Entscheidung in der Sache selbst und der Zurückverweisung nebeneinander. Dabei wird durch die gewählte Fassung deutlich gemacht, daß eine Aufhebung des angefochtenen Urteils in beiden Fällen notwendig ist, wie das trotz der ungenauen Fassung der erwähnten Vorschriften des geltenden Rechts und des § 170 Abs. 2 SGG einheitliche Auffassung ist. Die Vorschrift weicht damit nur in der Formulierung von § 170 Abs. 2 SGG ab. Im Interesse der

Verfahrensökonomie gilt als Grundsatz, daß das Revisionsgericht in der Sache selbst entscheidet, wenn es dazu in der Lage ist. Das setzt insbesondere voraus, daß die Tatsachenfeststellungen ausreichen, die Sache also spruchreif ist.

Satz 2 ist neu und trägt der gleichfalls neuen Regelung in § 159 Abs. 2 Rechnung. Für den erst im Revisionsverfahren Beigeladenen kann eine schwierige Situation entstehen, wenn der Sachverhalt nach seiner Auffassung nicht richtig ermittelt ist, Revisionsrügen aber insoweit nicht möglich sind. Satz 2 zwingt das Revisionsgericht in solchen Fällen zur Zurückverweisung in die Tatsacheninstanz, wenn der Beigeladene ein berechtigtes Interesse daran hat.

Satz 3 entspricht § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Die VwGO (§ 144 Abs. 3 Nr. 2) bestimmt nicht, an welches Gericht die Sache zurückverwiesen werden soll. Demgegenüber spricht § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG aus, daß an das Gericht zurückzuverweisen ist, welches das angefochtene Urteil erlassen hat. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird über § 173 VwGO § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO herangezogen. Ob das auch im sozialgerichtlichen Verfahren über § 202 SGG möglich ist, ist streitig. Die bisherigen Zweifel lassen eine Klarstellung im Gesetz sinnvoll erscheinen. Es bestehen keine Bedenken, einheitlich die Möglichkeit vorzusehen, die Sache an einen anderen Spruchkörper zurückzuverweisen.

Der Entwurf überläßt es wie bisher der Rechtsprechung zu entscheiden, ob und in welchen Fällen eine Zurückverweisung nicht an das Berufungsgericht, sondern an das erstinstanzliche Gericht möglich und zweckmäßig ist (vgl. BGHZ 16, 82; BVerwGE 28, 317). Die Zurückverweisung an ein anderes Berufungsgericht als das, welches in der Sache entschieden hat, ist nicht vorgesehen.

Absatz 4 übernimmt § 170 Abs. 3 SGG auch für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Für den Bundesfinanzhof gilt eine entsprechende Regelung nach Artikel 1 Nr. 8 des Entlastungsgesetzes vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1147), für den Bundesgerichtshof nach § 565 a ZPO. § 190 Abs. 3 VwGO, der eine abweichend gestaltete Vorschrift für unbegründete Verfahrensrügen gibt, ist neben Absatz 4 des Entwurfs nicht mehr erforderlich. Im übrigen wird das Revisionsgericht zu prüfen haben, ob trotz des Wegfalls der Begründungspflicht im Einzelfall eine Begründung angebracht ist. Auch bei vorsichtiger Anwendung ist die Vorschrift geeignet, die Revisionsgerichte von Arbeiten zu entlasten, die weder für die Rechtsfortbildung noch für die Wahrung der Rechtseinheit Ertrag bieten und auch im Interesse der Beteiligten nicht erforderlich sind.

Absatz 5 — Zurückverweisung im Falle der Sprungrevision — ist mit Änderungen nur redaktioneller Art aus § 144 Abs. 5 VwGO, § 170 Abs. 4 SGG übernommen und entspricht § 566 a Abs. 5 ZPO.

Absatz 6 entspricht § 144 Abs. 6 VwGO, § 126 Abs. 5 FGO, § 170 Abs. 5 SGG, § 565 Abs. 2 ZPO mit nur redaktionellen Änderungen.

DRITTER ABSCHNITT

Beschwerde

Zu § 161 Statthaftigkeit der Beschwerde,
Beschwerdesumme

Die Vorschrift entspricht inhaltlich, weitgehend auch wörtlich, § 146 VwGO und § 128 FGO, zum Teil auch § 172 SGG. Die Regelung übernimmt die Vorschläge des Koordinierungsausschusses zu § 176, schränkt aber die Beschwerde gegen Entscheidungen des Finanzgerichts stärker ein. Das ist notwendig, weil Oberfinanzgerichte nicht vorgesehen sind.

Absatz 1 vereinheitlicht § 146 Abs. 1 VwGO, § 128 Abs. 1 FGO und § 172 Abs. 1 SGG. Wie bisher steht grundsätzlich gegen alle erstinstanzlichen Entscheidungen der Gerichte einschließlich der des Vorsitzenden und des Berichterstatters nach § 89 das mit Devolutiveffekt ausgestattete Rechtsmittel der Beschwerde offen. Die Einschränkung „soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist“ weicht von den bisherigen Formulierungen ab; VwGO, FGO und SGG ließen nur Einschränkungen durch „dieses Gesetz“ zu. In der Rechtsprechung ist aber anerkannt, daß auch in anderen Gesetzen Sonderregelungen über die Beschwerde enthalten sein können, die § 146 VwGO, § 128 FGO und § 172 SGG vorgehen. Das gilt insbesondere für § 10 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung, § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter. Der Entwurf selbst enthält besondere Regelungen für Beschwerden bei der Verwerfung der Berufung (§ 145 Abs. 3) sowie bei der Nichtzulassung der Berufung (§ 142) und der Revision (§ 151). Unberührt bleiben ferner die spezialgesetzlichen Bestimmungen über den Ausschluß der Beschwerde in Zusammenhang mit Berufungsbeschränkungen, wie sie etwa im Lastenausgleichsgesetz und im Wehrpflichtgesetz enthalten sind.

Absatz 2 übernimmt Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 und macht darüber hinaus auch die Beschwerde in Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung von einer Zulassung abhängig. Die Regelung des BFH-Entlastungsgesetzes hat sich bewährt und zu einer spürbaren Entlastung des Bundesfinanzhofs geführt. Auch in Streitigkeiten über Kosten wird abweichend vom BFH-Entlastungsgesetz (Artikel 1 Nr. 4) die Beschwerde von einer Zulassung abhängig gemacht. Dadurch soll eine einheitliche Rechtsprechung in grundsätzlichen Fragen, wie sie auch bei diesen Streitigkeiten vorkommen, sichergestellt werden.

Absatz 3 gibt § 146 Abs. 2 VwGO und § 128 Abs. 2 erster Halbsatz FGO fast wörtlich wieder; § 172 Abs. 2 SGG ist inhaltsgleich und weicht nur im Wortlaut geringfügig ab. § 128 Abs. 2 zweiter Halbsatz FGO, der Entscheidungen über eine Aussetzung gegenüber den in Absatz 3 genannten nicht beschwerdefähigen Entscheidungen abgrenzt, ist entbehrlich und wird

daher nicht übernommen. Die Worte „Aufhebung oder Verlegung von Terminen“ sind aus § 227 Abs. 2 Satz 1 ZPO übernommen.

Absatz 4 entspricht inhaltlich § 146 Abs. 3 VwGO. Aus dieser Bestimmung nicht übernommen wurden die Worte „vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung oder der Revision“ und „Gebühren und Auslagen“. Gesetzliche Regelungen über die Nichtzulassungsbeschwerde fallen stets unter Absatz 1 und brauchen nicht besonders erwähnt zu werden. Die Ergänzung des Begriffs „Kosten“ durch die Worte „Gebühren und Auslagen“ ist im Hinblick auf die Definition des § 175 Abs. 1 überflüssig. Für die Sozialgerichtsbarkeit ist Absatz 4 neu. Wegen des ausschließlichen Charakters des § 172 SGG findet § 567 Abs. 2 ZPO in sozialgerichtlichen Verfahren keine Anwendung, so daß die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten bisher keinen Beschränkungen unterliegt. Zwingende Gründe für die Erhaltung dieses Rechtszustandes als Sonderregelung bestehen nicht. Der Ausschluß der Beschwerde in wirtschaftlich unbedeutenden Kostenstreitigkeiten dient nicht nur der Vereinheitlichung des Beschwerdeverfahrens, sondern trägt wesentlich zur Entlastung der Beschwerdegerichte bei. Die Finanzgerichtsbarkeit ist hier ausgenommen. Für sie gilt Absatz 2 Satz 1.

Zu § 162 Beschwerde gegen Entscheidungen
der Oberverwaltungsgerichte oder
Landesozialgerichte

Die Vorschrift beruht auf § 152 Abs. 1 VwGO und § 177 SGG. Sie ist abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 181 vor die Verfahrensvorschriften gestellt worden, um deutlich zu machen, daß diese auch für die hier geregelten Beschwerden gelten.

Nach § 152 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 177 SGG sind Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte und der Landesozialgerichte grundsätzlich nicht beschwerdefähig; die Ausnahmen, insbesondere die Nichtzulassungsbeschwerde, sind ausdrücklich erwähnt. Dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend verzichtet der Entwurf auf ein solches Enumerationsprinzip und grenzt die beschwerdefähigen Entscheidungen dadurch ab, daß er auf bundesgesetzliche Sonderregelungen verweist. Das ist zweckmäßig, weil die Aufzählungen des § 152 Abs. 1 Satz 1 VwGO und des § 177 SGG unvollständig sind, Sonderregelungen wie die des § 159 Abs. 1 Satz 1 GVG nicht erwähnen, und weil der Entwurf an mehreren Stellen weitere Beschwerdemöglichkeiten eröffnet. § 159 GVG findet gegenwärtig über § 173 VwGO in verwaltungsgerichtlichen Verfahren und über § 202 SGG in sozialgerichtlichen Verfahren Anwendung; eine Änderung tritt insoweit wegen § 185 nicht ein.

Für Beschwerden an den Bundesfinanzhof gilt § 161 Abs. 1 und 2.

Nach dem Entwurf sind Beschwerden in folgenden Fällen zum Bundesverwaltungsgericht und zum Bundessozialgericht möglich: Gegen Beschlüsse

über die Verweigerung der Vorlage von Urkunden und Akten oder die Erteilung von Auskünften (§ 110 Abs. 3 Satz 5) und über die Verweigerung einer Aussagegenehmigung (§ 99 Abs. 5), über die Verwerfung der Berufung als unzulässig (§ 145 Abs. 3), weiter die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 151). Auch gegen Entscheidungen über den Rechtsweg ist die Beschwerde möglich (vgl. § 17 a Abs. 4 Satz 4 GVG in der Fassung des § 191 Abs. 1 Nr. 1).

Die Vorschrift des § 152 Abs. 1 Satz 2 VwGO, die das Beschwerdeverfahren im Falle der Berufungsverwerfung regelt, ist als § 145 Abs. 3 in veränderter Form übernommen. Wie die Verwaltungsgerichtsordnung und das Sozialgerichtsgesetz verzichtet der Entwurf darauf, die entsprechende Anwendung der §§ 163 bis 166 in § 162 ausdrücklich zu regeln; sie ist in der Formulierung „können mit der Beschwerde ... nur angefochten werden“ hinreichend angesprochen und folgt aus der Stellung des § 162 innerhalb des Dritten Abschnitts. Der Vertretungszwang im Beschwerdeverfahren ist in § 64 Abs. 1 Satz 2 geregelt (vgl. die Begründung dazu und zu § 163 Abs. 1).

Zu § 163 Einlegung der Beschwerde, Beschwerdefrist

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 147 VwGO und § 129 FGO und gleicht § 173 SGG an diese Regelungen an. Von dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 177 weicht sie nur redaktionell ab.

Wie § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 129 Abs. 1 FGO und § 173 Satz 1 erster Halbsatz SGG bestimmt *Absatz 1*, daß die Beschwerde beim *judex a quo* einzulegen ist. Abweichend von der Monatsfrist des § 173 Satz 1 SGG ist die Beschwerdefrist einheitlich auf zwei Wochen festgesetzt; dies entspricht dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses und ist auch mit der Eigenart des sozialgerichtlichen Verfahrens vereinbar. Der auf § 181 des Gerichtsverfassungsgesetzes verweisende zweite Halbsatz des § 173 Satz 1 SGG wird entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses nicht übernommen. § 181 Abs. 1 GVG sieht vor, daß die Beschwerdefrist in den Fällen der Festsetzung von Ordnungsmitteln wegen Ungebühr eine Woche beträgt. In Anbetracht der nunmehr allgemein auf zwei Wochen festgesetzten kurzen Beschwerdefrist besteht für eine solche Ausnahmeregelung in der Sozialgerichtsbarkeit kein Bedürfnis mehr; in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit wendet die herrschende Meinung § 181 Abs. 1 GVG ebenfalls nicht an. Eine Beschwerdefrist von einem Monat ist für die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 151 Abs. 2 Satz 1, § 142 Abs. 2 Satz 1) und für die Beschwerde gegen den eine Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß vorgesehen (§ 145 Abs. 3). Die Frist bei Zustellungen außerhalb des Geltungsbereichs der Verwaltungsprozeßordnung wird auf einen Monat verlängert (§ 52 Abs. 3).

In Absatz 1 nicht übernommen ist ein § 147 Abs. 1 Satz 2 VwGO entsprechender Hinweis auf den Vertretungszwang vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesfinanzhof und dem Bundessozialge-

richt. Ein solcher Hinweis ist in Anbetracht der eindeutigen Regelung des § 64 entbehrlich.

Die Regelung des *Absatzes 2*, nach der die Beschwerdefrist auch durch die Einlegung beim *judex ad quem* gewahrt wird, entspricht § 142 Abs. 2 Satz 2, § 143 Abs. 1 Satz 2, § 151 Abs. 2 Satz 2, § 156 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs sowie § 147 Abs. 2 VwGO und § 129 Abs. 2 FGO.

Die Sonderregelung des § 173 Satz 2 SGG, nach der eine mündliche Belehrung über das Beschwerderecht ausreicht, wird entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses nicht übernommen. Ein hinreichender Grund, in sozialgerichtlichen Verfahren von dem Erfordernis schriftlicher Belehrung (§ 53 Abs. 1) abzuweichen, liegt nicht vor.

Zu § 164 Abhilfe oder Vorlage

Die Vorschrift vereinheitlicht § 148 VwGO, § 130 FGO und § 174 SGG. Sie übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 178. Während die Abhilferegelung nach Absatz 1 nur redaktionell geringfügig von diesen Vorschriften abweicht, ist die Benachrichtigungspflicht nach Absatz 2 für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit gegenüber § 148 Abs. 2 VwGO und § 130 Abs. 2 FGO verstärkt und an § 174 SGG angepaßt. Die Unterrichtung der Beteiligten über die Vorlage der Beschwerde entspricht ständiger Praxis; ein Bedürfnis dafür, nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts Ausnahmen vorzusehen, ist nicht aufgetreten. Es unterliegt daher keinen Bedenken, die bisherige Ermessenregelung („soll“) in § 148 Abs. 2 VwGO und § 130 Abs. 2 FGO entsprechend § 174 SGG durch eine unbedingte Verpflichtung zu ersetzen.

Zu § 165 Aufschiebende Wirkung der Beschwerde

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 149 VwGO, § 131 FGO und § 175 SGG. Der Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 179 wird mit geringen redaktionellen Änderungen übernommen.

Die Beschränkung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde in *Absatz 1* stimmt mit § 149 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 131 Abs. 1 Satz 1 FGO und § 175 Satz 1 SGG überein (vgl. auch § 572 Abs. 1 ZPO).

Absatz 2 erweitert unter Berücksichtigung der Regelung des § 572 Abs. 2 und 3 ZPO die in § 149 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 131 Abs. 1 Satz 2 FGO und § 175 Satz 3 SGG dem Gericht und dem Vorsitzenden eingeräumte Befugnis zur Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Entscheidung dahin, daß auch andere einstweilige Maßnahmen getroffen werden können. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Berichterstatters im vorbereitenden Verfahren steht auch ihm diese Befugnis zu. Sie wird wie in § 572 Abs. 3 ZPO auch dem Beschwerdegericht eingeräumt. Soweit Absatz 2 Satz 1 nicht nur dem Beschwerdegericht, sondern auch dem Gericht, dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten ist, den Erlaß einstweiliger, über die Aussetzung der Vollziehung hinausgehen-

der Maßnahmen gestattet, geht die Regelung über § 572 Abs. 2 ZPO hinaus. Insbesondere in Eilverfahren ist es sinnvoll, gerade dem Erstgericht einen größeren Spielraum zu geben. Gegen einstweilige Maßnahmen des Erstgerichts ist die Beschwerde nach § 161 gegeben.

Absatz 3 entspricht § 149 Abs. 2 VwGO, § 131 Abs. 2 FGO und § 175 Satz 2 SGG.

Zu § 166 Beschwerdeentscheidung

Die Vorschrift entspricht fast wörtlich § 150 VwGO, § 132 FGO und § 176 SGG. Lediglich die Bezeichnungen „Oberverwaltungsgericht“, „Bundesfinanzhof“ und „Landessozialgericht“ sind durch das Wort „Beschwerdegericht“ ersetzt. Damit folgt der Entwurf dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 180.

Der Vorschlag des Ausschusses zu § 181 ist als § 162 vorangestellt.

Zu § 167 Erinnerung

Die Vorschrift übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 182 nur geringfügig redaktionell geändert. Sie faßt § 151 Satz 1 und 3, § 152 Abs. 2 VwGO sowie § 133 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 FGO zusammen und gleicht § 178 SGG an diese Bestimmungen an. Wie in der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit beträgt die Frist, innerhalb derer gegen die Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten die Entscheidung des Gerichts beantragt werden kann, in der Sozialgerichtsbarkeit statt eines Monats künftig zwei Wochen. Außerdem ist die Entscheidung des Sozialgerichts künftig nicht mehr „endgültig“, sondern unterliegt der Beschwerde nach § 161. Es bestehen keine Bedenken, das sozialgerichtliche Verfahren insoweit dem Verfahren in den beiden anderen Verwaltungsgerichtsbarkeiten anzupassen.

§ 151 Satz 2 VwGO, nach dem der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen ist, geht nach Satz 2 in der Verweisung auf § 163 Abs. 1 auf und braucht daher nicht übernommen zu werden. Das gleiche gilt für § 133 Abs. 1 Satz 2 FGO.

NEUNTES KAPITEL

Wiederaufnahme des Verfahrens

Zu § 168 Wiederaufnahmeverfahren

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 179 Abs. 1 SGG und fast wörtlich § 153 Abs. 1 VwGO sowie § 134 FGO. Sie übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 183.

Eine entsprechende Anwendung der §§ 578 ff. ZPO ergibt, daß die dort genannten Befugnisse allen Be-

teiligten des abgeschlossenen Verfahrens zustehen. Eine ausdrückliche Regelung wie in § 153 Abs. 2 VwGO ist deswegen nicht notwendig.

§ 179 Abs. 2 und 3 SGG ist entbehrlich und wird deshalb entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses nicht übernommen. Die Fälle wesentlich falscher Behauptungen und vorsätzlichen Verschweigens nach § 179 Abs. 2 SGG werden hinreichend von dem Restitutionsgrund des Prozeßbetruges nach § 580 Nr. 4 ZPO erfaßt. Die Vorschrift des § 179 Abs. 3 SGG, die im Wiederaufnahmeverfahren die Rückerstattung gewährter Leistungen vorsieht, hat nach übereinstimmender Ansicht keinen materiell-rechtlichen Gehalt; die Erstattung zu Unrecht gewährter Leistungen bestimmt sich nach X § 50 SGB (vgl. auch § 48 Abs. 2 Satz 5 bis 7 VwVfG).

Auch die §§ 180 bis 182 SGG werden nicht übernommen. Der Entwurf weicht damit zum Teil von den Vorschlägen des Koordinierungsausschusses ab (vgl. § 184 seines Entwurfs). Eine §§ 180, 181 SGG entsprechende Regelung ist nicht notwendig. Ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer leistungspflichtig ist, hat der Berechtigte nach I § 43 SGB Anspruch auf vorläufige Leistungen. Der Konflikt wird im Verwaltungsverfahren ausgetragen. Zwei positive Entscheidungen einander widersprechender Art durch zwei Leistungsträger können in der Regel nur ergehen, wenn der Berechtigte seinen anderen Antrag verschweigt. Ist er betrügerisch vorgegangen, wird § 580 Nr. 4 ZPO anwendbar sein. Auch der Koordinierungsausschuß (Begründung S. 386) hat anerkannt, daß Fälle dieser Art selten sind. In der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit hat sich ein Bedürfnis für eine Regelung dieser Art nicht gezeigt.

§ 182 SGG betrifft das Verwaltungsverfahren (vgl. X §§ 44, 45 SGB, § 48 VwVfG). Auf diese Vorschrift kann deswegen dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend verzichtet werden.

DRITTER TEIL

Kosten und Vollstreckung

ERSTES KAPITEL

Kosten

Zu § 169 Kostenentscheidung

I. Allgemeines

Wie der Entwurf des Koordinierungsausschusses enthält das Erste Kapitel nur Vorschriften über die Kostentragungspflicht im Verhältnis der Beteiligten zueinander. Die Regelung des Kostenverhältnisses (also der Entstehung, Fälligkeit der Gerichtskosten einschließlich der Haftung der Beteiligten) der Beteiligten zum Staat bleibt dem GKG vorbehalten. Diese Trennung folgt dem Vorbild der Zivilprozeß-

ordnung; sie ist durch Artikel 4 § 2 des Änderungsgesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) auch in der Finanzgerichtsordnung vorgenommen worden. Nach Aufhebung der §§ 163 und 189 VwGO durch das genannte Gesetz enthält auch die Verwaltungsgerichtsordnung nur noch in § 188 eine Ausnahme, während das Sozialgerichtsgesetz in den §§ 183 bis 192 noch eine Reihe von Bestimmungen über die Kostenpflicht von Verfahrenshandlungen enthält. Der Fortfall dieser Vorschriften und die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das GKG entlastet die Verwaltungsprozeßordnung und dient zugleich der Vereinheitlichung des Gerichtskostenrechts.

Im Interesse der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsvereinfachung berücksichtigt der Entwurf stärker als bisher die Kostenregelungen der Zivilprozeßordnung. Das Erste Kapitel behandelt neben dem Verfahren der Kostenentscheidung (§§ 169, 176 und 177) die materiell-rechtlichen Fragen der Kostentragung und -erstattung der Beteiligten untereinander (§§ 170—174) und des Inhalts und Umfangs der Kostenpflicht (§ 175). Die Regelungen sind nicht abschließend; vorhandene Lücken sind gemäß § 185 durch die analoge Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu füllen. Nicht geregelt sind insbesondere die Kostenfolgen in den Fällen des sofortigen Anerkenntnisses und des Vergleichs; insoweit können die §§ 93 und 98 ZPO entsprechende Anwendung finden.

Sachlich enthalten die Kostenregelungen keine wesentlichen Änderungen. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (§ 183 SGG) und den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sozialstreitigkeiten (§ 188 Satz 2 VwGO) bleibt im bisherigen Umfang beibehalten (vgl. § 1 Abs. 4 GKG i. d. F. des § 191 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs). Wie in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sollen jedoch künftig auch in der Sozialgerichtsbarkeit feste Regeln über die Kostenerstattung gelten (vgl. §§ 170 ff.).

II. Im einzelnen

§ 169 stellt dem Ersten Kapitel den allgemeinen Grundsatz voran, daß die Entscheidung über den Kostenpunkt Bestandteil jeder gerichtlichen Entscheidung ist, die das Verfahren beendet. Die Vorschrift vereinheitlicht § 161 Abs. 1 VwGO, § 143 Abs. 1 FGO, § 193 Abs. 1 SGG (vgl. § 185 des Kommissionsentwurfs). Die Kostenentscheidung soll im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens auch bei nichtstreitiger Verfahrensbeendigung von Amts wegen ergehen.

§ 143 Abs. 2 FGO wird nicht übernommen. Die Regelung gibt einen allgemein anerkannten Grundsatz wieder, der auch in solchen Verfahren gilt, deren Prozeßordnung eine entsprechende ausdrückliche Regelung nicht kennt, wie die VwGO und das SGG. Die Vorschrift kann deswegen entfallen.

Zu § 170 Kostenpflicht

Die Vorschrift vereinheitlicht die geltenden Regelungen darüber, welcher Beteiligte kostenpflichtig

ist. Sie entspricht § 154 Abs. 1 und 3, § 159 VwGO sowie § 135 Abs. 1, 3 und 5 FGO; Absatz 2 entspricht § 194 SGG. Vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 186 weicht die Regelung nur redaktionell in Absatz 2 ab sowie in Absatz 3 durch Erwähnung der beigetretenen Behörde.

Das SGG kennt keine festen, den §§ 154 ff. VwGO und den §§ 135 ff. FGO sowie §§ 91 ff. ZPO vergleichbaren Kostenregeln. Anders als in allen übrigen Gerichtszweigen steht die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange Kosten zu erstatten sind, stets im Ermessen des Gerichts. Die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens stehen der Übernahme der allgemeinen Kostenregeln nicht entgegen. Durch die Gewährung der Gerichtskostenfreiheit wird diesen Besonderheiten ausreichend Rechnung getragen. Soweit den Beteiligten Kosten entstanden sind und diese für erstattungsfähig erklärt werden können, ziehen die Gerichte schon jetzt im Rahmen der Entscheidung nach § 193 Abs. 1 SGG die allgemeinen Grundsätze des Kostenrechts heran. In Übereinstimmung mit dem Koordinierungsausschuß sieht der Entwurf daher in den Absätzen 1 und 3 einheitlich vor, daß ein unterlegener Beteiligter die Kosten zu tragen hat, einem Beigeladenen und einer beigetretenen Behörde Kosten jedoch nur auferlegt werden können, soweit sie Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt haben und unterlegen sind. Abweichend von § 154 Abs. 1 VwGO und § 135 Abs. 1 FGO ist in Absatz 1 lediglich von „Kosten“ die Rede, die in § 175 Abs. 1 definiert werden.

Absatz 2 weicht von § 159 VwGO und § 194 SGG nur in redaktioneller Hinsicht ab, § 135 Abs. 5 FGO verweist dagegen nicht auf § 100 ZPO, sondern enthält eine eigenständige Regelung, die im Falle der Streitgenossenschaft neben der Haftung nach Kopfteilen auch eine Haftung nach dem Maßstab der Beteiligung am Streitverhältnis vorsieht. Inhaltlich weicht diese Regelung jedoch nicht von § 100 ZPO ab; im Falle der Aufteilung nach Kopfteilen oder nach dem Maßstab der Beteiligung ist die gesamtschuldnerische Haftung aufgehoben.

Zu § 171 Kostenteilung

Die Vorschrift entspricht § 155 Abs. 1 VwGO und § 136 Abs. 1 FGO (vgl. § 92 ZPO) und weicht nur geringfügig in redaktioneller Hinsicht vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 187 ab. Die Regeln der Sätze 1 und 3, nach denen die Kosten im Falle eines Teilerfolges verhältnismäßig geteilt oder bei überwiegendem Erfolg dem Unterlegenen auch ganz auferlegt werden können, sind für die Sozialgerichtsbarkeit neu. Gegen die Erstreckung auf alle drei öffentlich-rechtlichen Gerichtszweige bestehen jedoch keine Bedenken. Daß Gerichtskosten von der Regelung nur erfaßt werden, wenn sie erhoben werden, versteht sich von selbst.

Zu § 172 Kostenpflicht in besonderen Fällen

Die Vorschrift faßt die für Rechtsbehelfs- und Wiederaufnahmeverfahren geltenden besonderen Ko-

stenvorschriften zusammen. Neu — auch gegenüber dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses — ist die Regelung in Absatz 3 für den Fall der Änderung des Verfahrensgegenstandes. § 188 Abs. 2 des Kommissionsentwurfs ist wegen bei der Anwendung dieser Vorschrift zu befürchtender praktischer Schwierigkeiten und wegen der durch diese Vorschrift entstehenden Kosten nicht übernommen worden.

Absatz 1 regelt wie § 154 Abs. 2 VwGO, § 135 Abs. 2 FGO und § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels.

Absatz 2 regelt wie § 155 Abs. 2 VwGO und § 136 Abs. 2 FGO die Kostenfolge im Falle der Rücknahme eines Antrags, einer Klage, eines Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs. Der einschränkende Nebensatz „soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist“ ist aus § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO übernommen. Die Änderung dient im wesentlichen der Klarstellung und darüber hinaus der weiteren Vereinheitlichung des Kostenrechts. Sie erlaubt außerdem die Übernahme der zivilgerichtlichen Rechtsprechung im Falle der Rücknahme nach einem Vergleich über die Kosten. Im Falle des Verschuldens eines Beteiligten kann nach § 174 abweichend von § 172 Abs. 2 entschieden werden.

Absatz 3 zieht die kostenrechtliche Folge aus der neuen Bestimmung des § 93. Wird der ursprüngliche Verwaltungsakt nach Klageerhebung durch einen anderen Verwaltungsakt geändert und dieser Gegenstand des Verfahrens, erscheint die Belastung des Beteiligten, der ohne die Änderung des Verfahrensgegenstandes obsiegt hätte, mit den gesamten Kosten häufig nicht gerechtfertigt. Es soll daher im Ermessen des Gerichts stehen, dem endgültig obsiegenden Beteiligten die Kosten insoweit aufzuerlegen, als er ohne die Änderung des Verfahrensgegenstandes unterlegen wäre.

Die *Absätze 4 und 5* entsprechen wörtlich § 155 Abs. 3 und § 154 Abs. 4 VwGO sowie § 136 Abs. 3 und § 135 Abs. 4 FGO.

Eine Vorschrift über die Kosten bei Verweisung des Rechtsstreits wird abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses (§ 190 des Entwurfs) nicht in die VwPO übernommen, sondern in das GVG eingestellt (§ 191 Abs. 1 Nr. 2: § 17 b Abs. 2 GVG).

Zu § 173 Kosten bei Erledigung der Hauptsache

Die Vorschrift vereinheitlicht die Regelungen des geltenden Rechts über die Kostenentscheidung bei Erledigung der Hauptsache. § 96 Satz 3 bestimmt, daß das Gericht das Verfahren auf Antrag durch Beschluß einstellt und über die Kosten entscheidet, wenn Kläger und Beklagter die Hauptsache für erledigt erklären. Die Vorschrift regelt den Inhalt der Kostenentscheidung wie in § 161 Abs. 3 VwGO und § 138 Abs. 1 FGO, gleicht die Fassung aber stärker an § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO an. Eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen in den Fällen des § 96 bedeutet auch für die Sozialgerichtsbarkeit, in der bisher § 193 Abs. 1 SGG eine sachlich übereinstim-

mende Regelung traf, keine Änderung der Rechtslage. Auch hier ist entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 189 im Interesse der Verfahrensvereinfachung ein Antragerfordernis nicht vorgesehen.

Abweichend von § 161 Abs. 3 VwGO, § 138 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative FGO wird auf eine Sonderregelung für die Untätigkeitsklage verzichtet. Das Gericht kann bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen. Das gleiche gilt für den in § 138 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative FGO geregelten Fall.

§ 189 Abs. 2 des Kommissionsentwurfs ist nicht übernommen worden. § 135 Abs. 2 übernimmt für Abgabensachen Artikel 3 § 7 des Entlastungsgesetzes, wonach der Antragsteller sich in aller Regel vor Stellung eines Antrags auf gerichtliche Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an die Behörde zu wenden hat. § 190 des Kommissionsentwurfs ist als allgemeine Regelung in das GVG eingestellt (§ 17 b Abs. 2 GVG i. d. F. des § 191 Abs. 1 Nr. 2).

Zu § 174 Verschulden eines Beteiligten

Die Vorschrift faßt die Bestimmungen des § 155 Abs. 5 VwGO, des § 137 FGO und des § 192 SGG zusammen und vereinheitlicht sie. Die Vorschrift gilt anders als § 192 SGG nur für das Verhältnis der Beteiligten zueinander. Sie weicht nur in Absatz 3 und nur redaktionell vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 191 ab.

Absatz 1 entspricht wörtlich § 155 Abs. 5 VwGO und § 137 Satz 2 FGO.

Absatz 2 ist fast wörtlich aus § 137 Satz 1 FGO übernommen. Die Vorschrift knüpft an die in den einzelnen Gerichtszweigen bestehende Mitwirkungspflicht an, die in § 86 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich geregelt ist; wegen der gerichtlichen Pflicht zur Amtsermittlung ist das Wort „beweisen“ durch die Formulierung „unter Beweis stellen“ ersetzt worden. Die Vorschrift erfaßt auch Verschulden der Behörden.

Die Absätze 1 und 2 gehen über § 192 Satz 1 SGG hinaus, der es lediglich ermöglicht, einem Beteiligten Kosten aufzuerlegen, wenn er sie durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung verursacht hat. Die Änderung ist sachlich gerechtfertigt, weil die Beteiligten auch im sozialgerichtlichen Verfahren zur Mitwirkung an der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet sind; sie entspricht dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses.

Absatz 3 bestimmt, daß die Vorschrift sich auf gezahlte Gerichtskosten und außergerichtliche Aufwendungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts erstreckt, auch wenn sie nach § 175 Abs. 5 an sich nicht erstattungsfähig sind.

Zu § 175 Inhalt der Kostenpflicht

Die Vorschrift regelt die Frage, welche Kosten erstattungsfähig sind, und faßt § 162 VwGO, § 139 FGO

sowie § 193 Abs. 2 bis 4 SGG unter weitgehender Vereinheitlichung der Rechtslage zusammen. Vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 192 wird teilweise abgewichen.

Absatz 1 enthält wie § 162 Abs. 1 VwGO, § 139 Abs. 1 FGO und § 193 Abs. 2 SGG (vgl. auch § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO) eine Definition des Kostenbegriffs. Für die Sozialgerichtsbarkeit neu sind in Satz 1 die Erwähnung der Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und in Satz 2 der Einschluß der Kosten des Vorverfahrens. Hier ist nur das Verhältnis der Beteiligten untereinander gemeint, die Erstattung der von ihnen gezahlten Gerichtskosten nämlich. Dieser Fall tritt in der Sozialgerichtsbarkeit nicht ein, weil dort Gerichtskostenfreiheit besteht. Ob nach geltendem Recht in sozialgerichtlichen Verfahren Kosten des Vorverfahrens erstattet werden können, wird zwar überwiegend bejaht, ist aber umstritten. Dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend wird die Streitfrage im Sinne der Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung geklärt. Auch das sozialgerichtliche Vorverfahren ist Sachurteilsvoraussetzung der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Es soll den Beteiligten nicht zugemutet werden, die Kosten für das Vorverfahren selbst zu tragen (vgl. auch § 80 VwVfG, X § 63 SGB für das isolierte Vorverfahren).

Da die bisherige, übereinstimmende Formulierung des § 162 Abs. 1 VwGO und des § 139 Abs. 1 FGO hinsichtlich der für das Vorverfahren — unter Umständen nachträglich — zu entrichtenden Verwaltungsgebühren zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, sind die Kosten des Vorverfahrens selbständig definiert; es ist klargestellt, daß auch Verwaltungsgebühren erstattungsfähig sind. Soweit Kosten für Einspruchs- und Beschwerdeverfahren nach der AO nicht entstehen, läuft Absatz 1 Satz 1 leer.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht (§§ 183, 184 und § 193 Abs. 4 SGG).

Absatz 3 Satz 1 vereinheitlicht § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO, § 139 Abs. 3 Satz 1 FGO und § 193 Abs. 3 SGG. Über die bisherigen Regelungen hinaus werden Aufwendungen für die Beiziehung jedes Bevollmächtigten oder Beistands, der nach § 61 Abs. 2 und 3 zum geschäftsmäßigen Auftreten vor Gericht befugt ist, als notwendig anerkannt, soweit dem Bevollmächtigten oder Beistand eine gesetzliche Vergütung zu steht.

Soweit gesetzliche Gebührenordnungen nicht bestehen, sind die notwendigen Auslagen nach Satz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 zu erstatten.

Satz 2 trifft eine § 139 Abs. 3 Satz 2 FGO entsprechende Regelung; § 139 Abs. 3 Satz 4 FGO wird nicht übernommen.

Satz 3 übernimmt abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO und § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO. Die Besonderheiten und der Schwierigkeitsgrad der in Vorverfahren zu beantwortenden Fragen erfordern nicht notwendig in allen Fällen rechtskundigen Rat. Eine besondere gerichtliche Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung ist nicht mehr erforderlich.

Die Frage wird vom Rechtspfleger bei der Kostenfestsetzung geprüft und entschieden.

Absatz 4 entspricht § 162 Abs. 3 VwGO und § 139 Abs. 4 FGO. Der Übernahme dieser Vorschrift in das sozialgerichtliche Verfahren stehen keine Hinderungsgründe entgegen. Auch dort kann es der Billigkeit entsprechen, die außergerichtlichen Kosten eines Beigeladenen einem Beteiligten oder der Staatskasse aufzuerlegen.

Absatz 5 übernimmt dem Kommissionsentwurf folgend § 139 Abs. 2 FGO und § 193 Abs. 4 SGG. Die Abweichenden Verhältnisse in der Verwaltungsgerichtsbarkeit — dort sind häufig kleinere Gemeinden beteiligt — rechtfertigen eine Übertragung auf sie nicht.

Zu § 176 Anfechtung der Kostenentscheidung

Absatz 1 entspricht wörtlich § 145 Abs. 1 FGO und dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 193 Abs. 1 sowie inhaltlich § 158 Abs. 1 VwGO sowie § 99 Abs. 1 ZPO.

Absatz 2 betrifft die isolierte Kostenentscheidung nach Erledigung der Hauptsache (§ 96), Klagerücknahme (§ 95) und Rechtsmittelrücknahme (§§ 146, 158). Vorbild für den Ausschluß der Kostenbeschwerde in Absatz 2, die abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses vorgesehen ist, ist Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs und Artikel 2 § 8 des Entlastungsgesetzes für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Es ist im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens und Entlastung der Gerichte gerechtfertigt, die Regelung auch auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit auszudehnen und sie als Dauerrecht einzuführen. Für die Finanzgerichtsbarkeit gilt § 161 Abs. 2 (Zulassungsbeschwerde) nur für Kostenentscheidungen, die nicht unter Absatz 2 fallen.

Absatz 3 bestimmt als Ausnahme von den Absätzen 1 und 2, daß Kostenentscheidungen nach § 174 selbständig mit der Beschwerde angefochten werden können, weil sie Sanktionscharakter haben. Ist die Kostenentscheidung im Urteil getroffen und legt der Beteiligte ein Rechtsmittel zur Hauptsache ein, ist die Einlegung der gesonderten Beschwerde nicht notwendig.

Zu § 177 Kostenfestsetzung

Die Vorschrift vereinheitlicht §§ 164, 165 VwGO, § 149 FGO und § 197 SGG. Sie übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 194 Abs. 1 mit einigen Abweichungen.

Eine § 164 VwGO, § 149 Abs. 1 FGO und § 197 Abs. 1 SGG entsprechende Regelung ist ausreichend, wobei der Urkundsbeamte nicht erwähnt wird, weil der Rechtspfleger zuständig ist (§ 23 a Abs. 1 Nr. 9 RPfIG in der Fassung des § 191 Abs. 5 Nr. 4). Auch die Rechtsbehelfe richten sich nach dem Rechtspflegergesetz (Erinnerung nach § 11 RPfIG; Beschwerde

nach § 11 Abs. 3 RPfIG) in Verbindung mit § 161 VwGO, so daß eine besondere Regelung wie in § 165 VwGO, § 149 Abs. 2 FGO, § 197 Abs. 2 SGG entbehrlich ist. Die Erinnerungsfrist beträgt zwei Wochen (§ 11 Abs. 1 RPfIG in Verbindung mit § 163 Abs. 1 des Entwurfs).

Für die Finanzgerichtsbarkeit gilt damit die Zulassungsbeschwerde nach § 161 Abs. 2 VwGO; die Vorschrift weicht von § 149 Abs. 4 Satz 2 FGO ab.

In der Sozialgerichtsbarkeit wird abweichend von § 197 Abs. 2 SGG eine Beschwerde vorgesehen. Das dient zugleich der Angleichung an § 104 Abs. 3 Satz 5 ZPO. Außerdem treten weitere Änderungen ein: Die bisher einen Monat betragende Rechtsbehelfsfrist des § 197 Abs. 2 SGG wird an die in den beiden anderen Gerichtszweigen geltende Zweiwochenfrist angeglichen (§ 165 Satz 2 in Verbindung mit § 151 Satz 3, § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 149 Abs. 2 Satz 2 FGO). Das Gericht bzw. der Vorsitzende wird entsprechend § 165 in Verbindung mit § 151 Satz 3, § 149 Abs. 1 Satz 2 VwGO und § 149 Abs. 3 FGO ermächtigt, die Vollziehung einstweilen auszusetzen (vgl. § 165 Abs. 2 des Entwurfs). Für eine solche Aussetzungsmöglichkeit besteht auch in der Sozialgerichtsbarkeit ein Bedürfnis. § 149 Abs. 2 Satz 3 FGO, der den Urkundsbeamten verpflichtet, die Beteiligten über die Zulässigkeit der Erinnerung zu belehren, ist entbehrlich, weil die Frist gemäß § 53 Abs. 1 nur zu laufen beginnt, wenn eine ordnungsgemäße Belehrung erfolgt ist.

Zu § 178 Prozeßkostenhilfe

Die Vorschrift übernimmt § 166 VwGO, § 142 FGO, § 73 a SGG jeweils in der Fassung des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 667). Sie geht davon aus, daß die Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe der ZPO über § 185 anwendbar sind, und gibt nur die erforderlichen Sonderregelungen.

Absatz 1 entspricht § 73 a Abs. 3 SGG.

Absatz 2 entspricht § 73 a Abs. 2 SGG und erfaßt auch die sozialrechtlichen Streitigkeiten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, bei denen die Sachlage ähnlich ist.

Absatz 3 ergänzt § 119 ZPO für das finanzgerichtliche Verfahren und entspricht hinsichtlich der Beordnung eines Steuerberaters § 142 Abs. 2 FGO. Über § 142 Abs. 1 FGO hinaus sollen künftig in finanzgerichtlichen Verfahren auch Steuerbevollmächtigte beigeordnet werden können. Steuerbevollmächtigte sind nach § 61 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a in Verfahren dieser Art als Bevollmächtigte zugelassen. Durch die Regelung wird ein unnötiger Wechsel in der Vertretung eines Beteiligten vermieden, wenn ein Steuerbevollmächtigter bereits im außergerichtlichen Vorverfahren aufgetreten ist. Durch eine Änderung des § 65 StBerG (§ 191 Abs. 11) wird bestimmt, daß Steuerbevollmächtigte im Falle einer Beordnung verpflichtet sind, die Prozeßvertretung zu übernehmen.

Zu § 179 Reisekostenhilfe

Die Vorschrift übernimmt eine Regelung, welche den von den Ländern bundeseinheitlich erlassenen Verwaltungsvorschriften über die Bewilligung von Reiseentschädigung an mittellose Personen entspricht. Reisekostenhilfe soll nach § 179 nur bei Anordnung des persönlichen Erscheinens gewährt werden können oder wenn die persönliche Anwesenheit sonst notwendig ist. In das Gesetz sollen nur die Kernaussagen übernommen werden. Einzelheiten können wie bisher in den Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Für die Bewilligung ist der Rechtspfleger zuständig (§ 23 a Abs. 1 Nr. 2 RPfIG in der Fassung von § 191 Abs. 5 Nr. 4 des Entwurfs). Gegen die Entscheidung ist die Erinnerung gegeben (§ 11 RPfIG). Für die Beschwerde gilt nach Absatz 1 Satz 2 § 127 ZPO. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach §§ 161 ff. des Entwurfs. Die Kosten sind Auslagen im Sinne der Nummer 1907 des Kostenverzeichnisses zum GKG.

Eine § 191 SGG entsprechende Regelung ist neben § 179 des Entwurfs nicht erforderlich.

ZWEITES KAPITEL

Vollstreckung

Zu § 180 Vollstreckungsrecht, Vollstreckungsgericht

I. Allgemeines

Der Entwurf beschränkt sich in seinem Zweiten Kapitel des Dritten Teils auf eine Regelung der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und Vergleiche sowie der in § 181 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten Schiedssprüche und schiedsrichterlichen Vergleiche. Eine Vereinheitlichung des Vollstreckungsrechts für das Verwaltungsverfahren ist nicht seine Aufgabe.

Dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend werden die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der Zivilprozeßordnung soweit wie möglich angewendet. Gesichtspunkte, die einer Anwendung der Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozeßordnung grundsätzlich entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Änderungen gegenüber den geltenden Prozeßordnungen, die auf die ZPO verweisen, treten allerdings insoweit ein, als die Möglichkeiten einer „Eigenvollstreckung“ der öffentlichen Hand nach den Grundsätzen der Verwaltungsvollstreckung (§ 169 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 150 Satz 1 FGO und § 200 Abs. 1 SGG) nicht mehr vorgesehen ist und Vollstreckungsgericht entsprechend der Regelung in der Zivilprozeßordnung das Amtsgericht sein soll. Die Regeln der Zivilprozeßordnung sind zum Teil bereits im geltenden Recht — z. B. über § 167 Abs. 1 VwGO — anzuwenden. Auch bei der Verwaltungsvollstreckung, der die gegen den Bürger gerichtete Zwangsvollstreckung aus den Titeln nach § 168 VwGO folgt (§§ 169 Abs. 1 VwGO, § 5 Abs. 1 VwVG),

wird nach zivilprozessualen Vorschriften vollstreckt (z. B. § 322 Abs. 1 Satz 2 AO für die Vollstreckung in unbewegliches Vermögen). Der gelegentlich erhobene Vorwurf der Systemfremdheit geht daher fehl.

Die Vollstreckung aus gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen hat im Bereich des Entwurfs keine große praktische Bedeutung. 1980 sind im Bundesgebiet 937 Vollstreckungsfälle bearbeitet worden, davon 914 in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, 10 in der Finanzgerichtsbarkeit und 13 in der Sozialgerichtsbarkeit. Die Vollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen stand dabei mit 631 Fällen eindeutig im Vordergrund.

II. Im einzelnen

Absatz 1 bestimmt ausdrücklich — entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 196 Abs. 1 — die Geltung des Achten Buches der ZPO, das sowohl für die Vollstreckung gegen die öffentliche Hand als auch für die Vollstreckung zu ihren Gunsten gelten soll.

Die durchgängige Einführung der sogenannten Fremdvollstreckung trägt wesentlich zu einem klareren, übersichtlicheren Vollstreckungsrecht bei. Es kann z. B. keinem Zweifel mehr unterliegen, daß im Vollstreckungsverfahren die in der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe, insbesondere die §§ 766, 767, 771 ZPO, Anwendung finden. Die vorgeschlagene Regelung läßt andererseits die Vollstreckung aus gerichtlich bestätigten oder geänderten Verwaltungsakten, insbesondere die Beitreibung der Steuerschuld nach den Grundsätzen der Verwaltungsvollstreckung, unberührt.

Angesichts der geringen praktischen Bedeutung der Vollstreckung gerichtlicher und ihnen gleichgestellter Titel kann hingenommen werden, daß die vorgeschlagene Anwendung des Vollstreckungsrechts der Zivilprozeßordnung in Einzelfällen zu einem Nebeneinander von Verwaltungsvollstreckung aus dem unanfechtbaren Verwaltungsakt und gerichtlicher Vollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand aus einem Kostenfestsetzungsbeschuß führen kann. Dies entspricht in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits geltendem Recht, da in Fällen der Vollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand nicht die Verwaltungsbehörde, sondern gemäß § 169 Abs. 1 Satz 2 VwGO der Vorsitzende des Gerichts des ersten Rechtszuges Vollstreckungsbehörde ist. Gerichtliche Titel müssen unter Umständen wegen ihres Inhalts teils vom Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, teils vom Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit als Prozeßgericht vollstreckt werden (z. B. im Baubereich, wo häufig besondere Verpflichtungen in Vergleichen übernommen und gleichzeitig Regelungen für die Vollstreckung getroffen werden). Ähnliche Fallkonstellationen gibt es in der Zivilgerichtsbarkeit; sie haben nicht zu unüberwindbaren Schwierigkeiten geführt.

§ 170 VwGO und § 152 FGO über die Vollstreckung wegen einer Geldforderung gegen die öffentliche

Hand (vgl. § 199 des Kommissionsentwurfs) sind nicht übernommen worden. In diesen Fällen gilt statt dessen § 882 a ZPO, der im sozialgerichtlichen Verfahren über § 198 Abs. 1 SGG bereits nach geltendem Recht angewendet wird. Dagegen sind die Vorschriften des geltenden Rechts über die Erzwingung der gerichtlichen Verpflichtung der Behörde, einen Verwaltungsakt zu erlassen (§ 172 VwGO, § 154 FGO und § 201 SGG), — inhaltlich verschärft — in den Entwurf als § 183 übernommen worden. Soll gegen die öffentliche Hand ein Herausgabebetitel oder ein Titel auf Vornahme einer Handlung, die nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, auf Duldung oder Unterlassung vollstreckt werden, so sind — wie nach geltendem Recht — mangels besonderer Regelungen in der Verwaltungsprozeßordnung nach § 185 die §§ 883 ff. ZPO anzuwenden.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, daß Vollstreckungsgericht in allen drei Gerichtszweigen — wie sich bereits aus § 764 ZPO ergibt — das Amtsgericht ist.

Zuständigkeiten als Vollstreckungsbehörde nach landesrechtlichen Bestimmungen gemäß § 200 Abs. 2 SGG werden mit dem Wegfall der Verwaltungsvollstreckung auch in den in dieser Vorschrift angesprochenen Fällen gegenstandslos. Der Übernahme einer entsprechenden Vorschrift bedarf es nicht. Ebenso kann die dem § 5 Abs. 2 VwVG entsprechende Regelung für die Vollstreckung zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im Wege der Amtshilfe nach § 169 Abs. 2 VwGO mit dem Fortfall der verwaltungsinternen Eigenvollstreckung entfallen.

Daß das Vollstreckungsgericht mit Ausnahme des in § 183 geregelten Falles einer anderen Gerichtsbarkeit angehört als das Gericht des Erkenntnisverfahrens, führt zu keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten. Für die Entscheidung über bestimmte Rechtsbehelfe, etwa nach § 765 a oder § 813 a ZPO, mag im Einzelfall das Fachgericht das „sachnähere“ Gericht sein. Vollstreckungssachen mit öffentlich-rechtlicher Problematik sind aber bereits nach geltendem Recht auch den Zivilgerichten nicht fremd, wie die Vollstreckungsschutzverfahren gemäß § 765 a ZPO in Baulandsachen zeigen. Im allgemeinen wird im übrigen das Amtsgericht auch als das im Vollstreckungsrecht der Zivilprozeßordnung erfahrenere Gericht Vollstreckungsangelegenheiten sachgerecht bearbeiten können. Vorteilhaft ist im Hinblick auf die oft schnell zu treffenden Entscheidungen über Vollstreckungsmaßnahmen auch die meist größere Ortsnähe der Amtsgerichte.

Die Vollstreckung ist in der Praxis (vgl. oben zu I.) ganz überwiegend eine Vollstreckung wegen einer Geldforderung. § 183 regelt die Vollstreckung aus Verpflichtungsurteilen und sieht die Zuständigkeit des Prozeßgerichts vor (vgl. § 180 Abs. 2 Satz 2). Es ist nicht erforderlich, für die wenigen anderen Vollstreckungsfälle Sondervorschriften zu treffen.

Satz 2 macht deutlich, daß die jeweilige Fachgerichtsbarkeit gemeint ist, wenn Vorschriften der Zivilprozeßordnung anzuwenden sind, die eine Zuständigkeit des Prozeßgerichts vorsehen. So ent-

scheidet das jeweilige Spezialgericht über die Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 ZPO.

Anders liegt es bei Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung nach § 766 ZPO; über diese entscheidet das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht. Dies ist sachgerecht, da die Erinnerung nur das Verfahren der Vollstreckungsorgane betrifft, z. B. das Fehlen der Vollstreckungsklausel, fehlerhafte Zustellungen, Nichtbeachtung von Unpfändbarkeitsvorschriften usw.

Auch für die Entscheidungen über Vollstreckungsschutzanträge nach § 765a ZPO und für die Entscheidung über Aussetzungsanträge nach § 813a ZPO ist trotz der erforderlichen Bewertungen im Bereich des öffentlichen Rechts (Härte für den Schuldner, überwiegende Belange des Gläubigers) eine Zuständigkeit des jeweiligen Fachgerichts nicht zwingend geboten, wie die Zuständigkeit der Zivilgerichte für Vollstreckungsschutzanträge in Baulandsachen zeigt. § 765a ZPO ist ein Anwendungsfall der auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsätze von Treu und Glauben, der Unzulässigkeit des Rechtsmißbrauchs und des Verbotes sittenwidrigen Handelns (vgl. OVG Münster OVG 8, 206); die Übertragung dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze auf Vollstreckungen aus öffentlich-rechtlichen Titeln ist keine Aufgabe, die den Fachgerichten vorbehalten bleiben müßte.

Satz 3 stellt klar, daß sich die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Prozeßgerichts aus der für die Spezialgerichte geltenden Verwaltungsprozeßordnung ergeben sollen. Eine sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO gegen Entscheidungen des Prozeßgerichts kommt also nicht in Betracht, vielmehr ist als Rechtsmittel die Beschwerde nach §§ 161 ff. vorgesehen. Anders als § 198 Abs. 3 SGG (vgl. Peters-Sauter-Wolff, 4. Auflage, § 198 SGG Anm. 6) läßt der Entwurf keinen Zweifel daran, daß die sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO gegen Entscheidungen des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht nicht ausgeschlossen ist.

Die nach den geltenden Verfahrensordnungen unterschiedlich beantwortete Frage, ob über Drittwiderspruchsklagen gemäß § 771 ZPO die ordentlichen Gerichte oder die Gerichte der jeweiligen Fachgerichtsbarkeit entscheiden, beantwortet *Absatz 3* dahin, daß stets der ordentliche Rechtsweg gegeben ist. Er bringt dadurch für die Rechtspraxis die notwendige Klärung der bisher unklaren Rechtslage. Für den ordentlichen Rechtsweg spricht, daß als „die Veräußerung hinderndes Recht“ mit der Klage nach § 771 ZPO im allgemeinen zivilrechtliche Rechtspositionen wie Eigentum, andere dingliche Rechte oder Besitz geltend gemacht werden, über deren Vorliegen zweckmäßigerweise die Zivilgerichte entscheiden.

Die gelegentlich geforderte Aufzählung der wichtigsten Zuständigkeiten der einzelnen mit der Vollstreckung befaßten Gerichte würde den Gesetzestext unnötig auffüllen und unübersichtlich machen. Die wichtigsten Zuständigkeiten ergeben sich ohnehin aus den anzuwendenden §§ 808, 828 und 883 ff. ZPO.

Zu § 181 Vollstreckungstitel

Die Vorschrift folgt dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 197 wörtlich. Nur für Absatz 1 Nr. 2 ist eine geringe redaktionelle Änderung vorgesehen.

Absatz 1 regelt — wie die geltenden Verfahrensordnungen (§ 168 Abs. 1 VwGO, § 151 Abs. 2 FGO und § 199 Abs. 1 SGG) — ausdrücklich, aus welchen Titeln hauptsächlich vollstreckt werden kann. § 181 gilt auch für die Vollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand. Eine solche wird in der Finanzgerichtsbarkeit im allgemeinen nur wegen der Kostenentscheidung in Betracht kommen, da die Verwaltungsvollstreckung aus dem Abgabenbescheid Leistungs- und Verpflichtungsklagen entbehrlich macht (vgl. § 181 Abs. 3).

Die Formulierung der Vorschrift macht deutlich, daß die Aufzählung nur beispielhaft ist („insbesondere“); § 794 Abs. 1 ZPO kann ergänzend herangezogen werden (z. B. Titel nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO).

Nummer 1 entspricht wörtlich § 168 Abs. 1 Nr. 1 VwGO und § 151 Abs. 2 Nr. 1 FGO. Abweichend von § 199 Abs. 1 Nr. 1 SGG ist auch in der Sozialgerichtsbarkeit eine Vollstreckung nach dem Entwurf nur möglich, wenn die Entscheidung rechtskräftig oder vorläufig vollstreckbar ist. Die Regelung des Entwurfs über die vorläufige Vollstreckbarkeit gilt auch in der Sozialgerichtsbarkeit (vgl. die Begründung zu § 182). § 198 Abs. 2 SGG kann damit entfallen. Einheitlich sind Urteile, Beschlüsse und Vorbescheide nur vollstreckbare Titel, wenn sie rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind.

Nummer 2 nennt in Übereinstimmung mit § 168 Abs. 1 Nr. 2 VwGO und § 151 Abs. 2 Nr. 2 FGO als weiteren Vollstreckungstitel die einstweilige Anordnung, weil einstweilige Anordnungen nach dem Vorbild der Verwaltungs- und Finanzgerichtsordnung sowie der Zivilprozeßordnung auch in die Sozialgerichtsbarkeit allgemein eingeführt werden (§§ 143, 144). Neu für alle drei Gerichtszweige ist die Anordnung gemäß § 182 Abs. 4 als Vollstreckungstitel (vgl. dazu die Begründung zu § 182 Abs. 4). Gerichtliche Anordnungen vorläufiger Zahlungen können ihre Aufgabe, unaufschiebbare Leistungen an den obsiegenden Kläger vor rechtskräftigem Abschluß des Prozesses sicherzustellen, nur erfüllen, wenn aus ihnen — ebenso wie aus einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 138, 139 — auch vollstreckt werden kann.

Nummer 3 ermöglicht die Vollstreckung aus gerichtlichen Vergleichen, wie dies in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit geltendem Recht entspricht (§ 168 Abs. 1 Nr. 3 VwGO, § 199 Abs. 1 Nr. 2 SGG); für das finanzgerichtliche Verfahren ist diese Bestimmung neu. Die allgemeine Fassung entspricht der für alle drei Gerichtszweige einheitlichen Regelung des § 117. Sie ist unabhängig davon sinnvoll, in welchem Umfang Vergleiche in den einzelnen Gerichtszweigen möglich sein werden.

Abweichend von § 199 Abs. 1 Nr. 2 SGG sieht der Entwurf das Anerkenntnis als Vollstreckungstitel wie schon § 168 Abs. 1 VwGO und § 151 Abs. 2 FGO

nicht vor. Das angenommene Prozeßanerkennnis als Vollstreckungstitel entfällt, da der Entwurf eine dem § 101 Abs. 2 SGG entsprechende Vorschrift nicht übernommen hat (vgl. die Begründung zu § 117).

Nummer 4 nennt übereinstimmend mit § 168 Abs. 1 Nr. 4 VwGO, § 151 Abs. 2 Nr. 3 FGO und § 199 Abs. 1 Nr. 3 SGG Kostenfestsetzungsbeschlüsse als Vollstreckungstitel.

Nummer 5 übernimmt die in § 168 Abs. 1 Nr. 5 VwGO genannten vollstreckbaren Schiedssprüche und schiedsrichterlichen Vergleiche (vgl. auch § 794 Nr. 4 a ZPO).

Absatz 2 entspricht mit einigen redaktionellen Abweichungen § 168 Abs. 2 VwGO, § 151 Abs. 4 FGO und § 199 Abs. 4 SGG. Er gilt — ebenso wie Absatz 1 — für die Finanzgerichtsbarkeit auch für die Vollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand. Die Übernahme dieser Vorschrift in den Entwurf ist sinnvoll, um eine Vollstreckung etwa von Kostenentscheidungen oder Leistungsurteilen schon dann zu ermöglichen, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe noch nicht abgefaßt sind. Die Vorschrift ist abweichend vom geltenden Recht nicht als Kannsondern als Muß-Vorschrift konzipiert.

Die Formulierung des geltenden Rechts, wonach die Zustellung des abgekürzten Urteils „in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleichsteht“, wird abgewandelt, um deutlich zu machen, daß nur die Zustellung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gemeint ist. Der Lauf der Berufungs- und Revisionsfrist wird durch die Zustellung des abgekürzten Urteils nicht in Gang gesetzt (ebenso § 317 Abs. 2, § 516 ZPO).

Der neue *Absatz 3* stellt klar, daß Urteile, in denen das Gericht die Geldleistung gem. § 124 Abs. 2 in anderer Höhe festsetzt, im Wege der Verwaltungsvollstreckung vollzogen werden.

Zu § 182 Vorläufige Vollstreckbarkeit, gerichtliche Anordnung vorläufiger Zahlungen

Die Vorschrift übernimmt wörtlich den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 198. Lediglich Absatz 5 Satz 2 des Kommissionsvorschlages ist entfallen.

Anders als die für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit geltenden Verfahrensordnungen trifft der Entwurf eine eigenständige, die entsprechenden Vorschriften der ZPO verdrängende Regelung über die vorläufige Vollstreckbarkeit für die öffentlich-rechtlichen Gerichtszweige, um die bei der analogen Anwendung der §§ 708 ff. ZPO entstandenen Zweifelsfragen auszuräumen. Das ist entgegen erhobenen Bedenken auch deshalb notwendig, weil zahlreiche Vorschriften der §§ 708 ff. ZPO im verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren nicht oder nur entsprechend anwendbar oder entbehrlich sind. Die Regelungen des § 708 ZPO sind zum einen ganz gezielt auf das zivilprozessuale Erkenntnisverfahren zugeschnitten; zum anderen steht dem Bürger, gegen den aus einem vorläufig vollstreckbaren Ur-

teil vollstreckt wird, mit einem Hoheitsträger immer ein zahlungsfähiger Regreßschuldner i. S. d. § 717 ZPO gegenüber.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen ist für die Sozialgerichtsbarkeit neu. Abweichend von § 198 Abs. 2, § 199 Abs. 1 Nr. 1 SGG kann hier aus gerichtlichen Entscheidungen nur dann vollstreckt werden, wenn diese entweder rechtskräftig geworden oder für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind (§ 181 Abs. 1 Nr. 1). Das Institut der vorläufigen Vollstreckbarkeit und die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung vorläufiger Zahlungen gemäß § 182 Abs. 4 stellen sicher, daß dem obsiegenden Kläger, insbesondere wenn das Gericht ihm unaufschiebbare, existenznotwendige Sozialleistungen zugesprochen hat, keine unzumutbaren Nachteile durch die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel, die über §§ 154, 165 SGG hinausgehend grundsätzlich vorgesehen ist, entstehen können. § 199 Abs. 2 und 3 SGG ist damit gegenstandslos.

Absatz 1 geht mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, daß Urteile grundsätzlich von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind, Urteile auf Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklagen jedoch nur wegen der Kosten (vgl. § 167 Abs. 2 VwGO, § 151 Abs. 2 FGO). Diese Regelung gilt in der Finanzgerichtsbarkeit auch für die Vollstreckung von Kostenentscheidungen zugunsten der öffentlichen Hand.

Der Wortlaut des Absatzes 1 stellt darüber hinaus klar, daß auch die in den entsprechenden Vorschriften der Verwaltungs- und Finanzgerichtsordnung nicht genannten Urteile auf Feststellungsklagen mangels vollstreckungsfähiger Hauptentscheidung nur hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar sind. Es bestehen keine Bedenken, die Vorschrift in dieser Fassung auch in der Sozialgerichtsbarkeit einzuführen.

Absatz 2 Satz 1 stellt abweichend von § 709 ZPO die Entscheidung darüber, ob die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden soll, grundsätzlich in das Ermessen des Gerichts. Die Gerichte können damit Besonderheiten öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten, insbesondere den anders als in der Zivilgerichtsbarkeit verteilten Risiken, bei der vorläufigen Vollstreckung Rechnung tragen. Auch die Regelung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ohne Sicherheitsleistung auf Antrag des Gläubigers gemäß § 710 ZPO wird damit gegenstandslos.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 sind Urteile in Anlehnung an § 708 Nr. 11 ZPO stets ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Den Gerichten wird durch diese Ausnahmeregelung in vertretbarem Umfang die Beurteilung abgenommen, ob eine Vollstreckung des noch nicht rechtskräftigen Titels ohne Sicherheitsleistung dem Vollstreckungsschuldner zugemutet werden kann. Der Entwurf schließt sich insoweit der Auffassung der Zivilprozessordnung an, daß dem Schuldner die Vollstreckung wegen einer Geldforderung bis zu 2000 Deutsche Mark im allgemeinen ohne Sicherheitsleistung zugemutet werden kann.

Das Wort „voraussichtlich“ wurde abweichend von § 708 Nr. 11 ZPO in die Nummer 2 eingefügt, weil dem Gericht eine genaue Ermittlung der Verfahrenskosten im Zeitpunkt der Entscheidung häufig noch gar nicht möglich sein wird; eine Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen muß genügen.

Absatz 3 bietet abweichend von §§ 711, 712 ZPO dem Gericht die Möglichkeit, dem Schuldner nach pflichtgemäßem Ermessen zu gestatten, die Vollstreckung durch eine der Höhe nach zu bestimmende Sicherheitsleistung abzuwenden. Dem Gericht ist ein doppeltes Ermessen eingeräumt; einmal bei der Entscheidung, ob die vorläufige Vollstreckbarkeit gemäß § 182 Abs. 2 Satz 2 von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden soll und zum anderen, ob dem Schuldner gestattet werden soll, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Das somit gegenüber der zivilprozeßrechtlichen Regelung vereinfachte System der vorläufigen Vollstreckbarkeit ist flexibel genug, um im Einzelfall zwischen den Interessen des Gläubigers an einer sofortigen Vollstreckung und denen des Schuldners, vor Nachteilen durch eine vorzeitige Vollstreckung bewahrt zu werden, einen gerechten Ausgleich zu finden.

Absatz 4 ist nach der zutreffenden Auffassung des Koordinierungsausschusses insbesondere für die Sozialgerichtsbarkeit in denjenigen Fällen notwendig, in denen die vorläufige Vollstreckung aus Urteilen, die zu einer Leistung oder zum Erlaß eines auf eine Leistung gerichteten Verwaltungsaktes verpflichten, entweder nur wegen der Kosten (*Absatz 1*) oder — so bei den Leistungsurteilen — nur nach Maßgabe des Absatzes 2 möglich ist. Die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel soll die Rechtslage in der Sozialgerichtsbarkeit hinsichtlich der Durchsetzbarkeit insbesondere von Rentenansprüchen gegenüber dem bisher geltenden Recht (§§ 154, 165, 199 Abs. 1 SGG) nicht verschlechtern. In Anlehnung an § 130 SGG eröffnet deshalb § 182 Abs. 4 dem Gericht die Möglichkeit, einmalige oder laufende vorläufige Zahlungen anzuordnen. Die Vorschrift ist über die Sozialgerichtsbarkeit hinaus im Bereich der Leistungsverwaltung (Sozialhilfe, Pflegegeld, Jugendhilfeleistungen, Ausbildungshilfen, Lastenausgleich usw.) anwendbar. Gerichtliche Anordnungen nach dieser Vorschrift sind Vollstreckungstitel (§ 81 Abs. 1 Nr. 2).

Satz 1 gilt sowohl für Verpflichtungs- als auch für sonstige Leistungsklagen. Die Entscheidung über eine gerichtliche Anordnung vorläufiger Zahlungen ergeht von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist in dem Leistungs- oder Verpflichtungsurteil selbst zu treffen, ist also von der auf Antrag ergehenden selbständigen Entscheidung der einstweiligen Anordnung nach §§ 138, 159 zu unterscheiden.

Satz 2 gestattet dem Rechtsmittelgericht schon vor der Entscheidung über das Rechtsmittel, auf Antrag eine vorläufige Zahlung anzuordnen, wenn nach seiner Auffassung das vorinstanzliche Gericht zu Unrecht davon abgesehen hat.

Satz 3 macht deutlich, daß anders als bei der einstweiligen Anordnung die Anordnung vorläufiger

Zahlungen nach § 182 Abs. 4 nicht selbständig anfechtbar ist.

Absatz 5 stellt klar, daß die vorläufige Vollstreckung im Entwurf insoweit abschließend geregelt ist, als §§ 708 bis 714 ZPO keine Anwendung finden. Dagegen gelten die §§ 715 ff. ZPO, insbesondere auch die Schadensersatzregelung des § 717 Abs. 2 ZPO, was schon für das bisher geltende Recht (BSGE 27, 102; a. A. noch BSGE 3, 135 [140]) in der Sozialgerichtsbarkeit anerkannt war.

Auch § 717 Abs. 3 ZPO ist anzuwenden. Die darin enthaltene Verweisung auf die in § 708 Nr. 10 ZPO bezeichneten Urteile der Oberlandesgerichte bleibt von Satz 1 unberührt.

Zu § 183 Zwangsgeld gegen Behörden

§ 183 faßt 172 VwGO, § 154 FGO und § 201 SGG zusammen. Die Vorschrift übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses wörtlich.

Die Erzwingung der gerichtlichen, vollstreckbaren Verpflichtung zum Erlaß eines Verwaltungsaktes ist im Entwurf im Anschluß an das geltende Recht besonders geregelt. §§ 888, 890 ZPO finden insoweit keine Anwendung. Eine eigenständige Regelung im Entwurf ist schon deswegen notwendig, weil die nach den entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung mögliche Zwangshaft gegen Behörden zur Erzwingung von Verwaltungshandeln dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend nicht vorgesehen wird.

Die Vorschrift erledigt die nach geltendem Recht strittige Frage, ob einstweilige Anordnungen, die eine Behörde zu einer Unterlassung verpflichten, nach § 890 ZPO oder § 172 VwGO vollstreckt werden. Da § 183 voraussetzt, daß eine Behörde ihrer Verpflichtung zum Erlaß eines Verwaltungsaktes nicht nachkommt, erfolgt die Vollstreckung hinsichtlich eines Verwaltungshandelns anderer Art nach den entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung, insbesondere den §§ 883 ff. ZPO.

Die strittige Frage, ob zur Vollstreckung aus einem Prozeßvergleich, der die Verpflichtung einer Behörde zum Erlaß eines Verwaltungsaktes zum Inhalt hat, ein Zwangsgeld festgesetzt werden kann, ist nach dem Wortlaut des § 183 zu bejahen. Die Fassung der Bestimmung als zwingende Vorschrift stellt im übrigen klar, daß dem Gericht bei der Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes ein Ermessen nicht eingeräumt ist.

Um der Vorschrift eine größere Wirksamkeit zu geben, ist entsprechend der Empfehlung des Koordinierungsausschusses das Zwangsgeld in Anlehnung an § 890 ZPO auf maximal 500 000 Deutsche Mark heraufgesetzt.

Die Vollstreckung des Zwangsgeldes erfolgt im Anschluß an § 172 VwGO und § 154 FGO von Amts wegen; sie ist in § 184 ausdrücklich geregelt.

Zu § 184 Vollstreckung von Ordnungs- und Zwangsgeld

Die Vollstreckung von Ordnungsgeld- und Zwangsgeldbeschlüssen ist nur in § 201 Abs. 2 SGG geregelt. Für das verwaltungsgerichtliche und finanzgerichtliche Verfahren geben auch die Artikel 5 bis 9 EGStGB keinen Aufschluß. Das hat zu Zweifelsfragen geführt, die eine ausdrückliche Regelung zweckmäßig erscheinen lassen. Die Vorschrift übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 201 und stellt in Satz 2 zusätzlich klar, daß der Vorsitzende des Prozeßgerichts gemeint ist.

§ 184 sieht für alle Ordnungsgeldbeschlüsse, die nach der Verwaltungsprozeßordnung ergehen, und für Zwangsgeldbeschlüsse nach § 183 einheitlich die Vollstreckung nach der Justizbeitreibungsordnung vor. Die Regelung erfaßt die Vollstreckung aus Ordnungsgeldentscheidungen gegen ehrenamtliche Richter (§ 27), gegen Zeugen und Sachverständige im Verfahren der Beweisaufnahme (§ 185 i.V.m. §§ 380, 390, 409, 411 Abs. 2 ZPO) sowie nach § 99 Abs. 5, §§ 100, 108 Abs. 7 und § 110 Abs. 3.

Zwangsgeldbeschlüsse sind nur dann nach der Justizbeitreibungsordnung zu vollstrecken, wenn sie nach § 183 ergehen, also von Amts wegen zu vollstrecken sind. In anderen Fällen, etwa der Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 185 i.V.m. § 888 ZPO, gelten die allgemeinen Vollstreckungsbestimmungen des Achten Buchs der Zivilprozeßordnung.

Die Vollstreckung erfolgt durch die nach den Verfahrensgesetzen zuständigen Stellen. Für das Bundesverwaltungsgericht und den Bundesfinanzhof sind besondere Justizbeitreibungsstellen eingerichtet (§ 2 Abs. 2 JBeitrO). Im übrigen werden Ordnungs- und Zwangsgelder durch die Gerichtskassen beigetrieben. Soweit Zweifel bestehen, ob Gerichte als Justizbehörden im Sinne des § 1 Abs. 2 JBeitrO anzusehen sind, wird durch den Entwurf die Anwendbarkeit der Justizbeitreibungsordnung klargestellt.

VIERTER TEIL

Schluß- und Übergangsvorschriften

ERSTES KAPITEL

Schlußvorschriften**Zu § 185** Anwendung der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes

Die Vorschrift entspricht fast wörtlich § 173 VwGO, § 155 FGO und § 202 SGG und übernimmt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 202 wörtlich. Wenn die Verweisung auf die ZPO und das GVG auch in Einzelfällen zu Streitfragen und Unklarheiten geführt hat, hat sie sich insgesamt doch

bewährt. Die Verwaltungsprozeßordnung würde einen unangemessenen Umfang annehmen, wenn alle geltenden Vorschriften der ZPO und des GVG in diesem Gesetz wiederholt werden müßten. Jede Änderung dieser Gesetze würde dann eine Änderung der Verwaltungsprozeßordnung zur Folge haben. Die Verweisung dient im übrigen auch der Einheitlichkeit des Prozeßrechts über die sogenannten öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen hinaus.

Die Verfahrensregelungen sind entsprechend dem Bestreben des Koordinierungsausschusses im Interesse der Vereinheitlichung aller Verfahrensordnungen stärker als bisher an die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung angenähert. Soweit es möglich war, sind Formulierungen aus der Zivilprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz wörtlich übernommen worden.

Die Verweisungsregelung des § 185 läßt §§ 67, 124, 132, 144 bis 146 des Kommissionsentwurfs, die Bestimmungen der ZPO wiedergeben, und §§ 1, 39, 40, 133, 135, 190 des Kommissionsentwurfs, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des § 191 Abs. 1 wiederholen, überflüssig erscheinen. Sie sind daher nicht übernommen worden.

Zu § 186 Nichtigkeit von Landesrecht

Die Vorschrift entspricht fast wörtlich § 183 VwGO und § 157 FGO und folgt bis auf eine redaktionelle Abweichung dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses. Die Regelung wird auf die Sozialgerichtsbarkeit ausgedehnt, wenngleich sie dort geringe praktische Bedeutung hat, weil Landesrecht in der Sozialgerichtsbarkeit nur selten angewendet wird.

Im Gegensatz zu § 79 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes sind Bereicherungsansprüche nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Einer ausdrücklichen Regelung für öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche bedarf es hier nicht, weil eine Erstattung erst dann in Betracht kommt, wenn der zugrundeliegende Verwaltungsakt aufgehoben ist.

Zu § 187 Übertragung weiterer Aufgaben auf Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Absatz 1 ist auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses (vgl. § 206 seines Entwurfs) übernommen worden und beruht auf § 193 VwGO. Die Vorschrift hat nur für wenige Länder Bedeutung. Die Worte „bis zur Errichtung eines Verfassungsgerichts“ sind nicht aus § 193 VwGO übernommen. Damit soll der Eindruck vermieden werden, es handele sich um eine zeitlich befristete Regelung.

Absätze 2 und 3 geben entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses § 187 Abs. 1 und 2 VwGO fast unverändert wieder.

§ 187 Abs. 3 VwGO ist durch § 134 Abs. 1 Nr. 5 ersetzt und wird daher nicht übernommen.

Zu § 188 Besonderheiten im Finanzrechtsweg kraft Landesrechts

Absatz 1 entspricht § 160 Abs. 1 FGO. Die nach § 160 Abs. 1 FGO geltende Ermächtigung, im Falle spezialgesetzlicher Eröffnung des Finanzrechtswegs die Beteiligung am Verfahren und die Beiladung selbständig zu regeln, wird zugunsten des Landesgesetzgebers präzisiert, da dem Bundesgesetzgeber diese Befugnis ohnehin zusteht. Die Ermächtigung betrifft insbesondere Kirchensteuerstreitigkeiten.

Absatz 2 übernimmt § 160 Abs. 2 FGO hinsichtlich der Grunderwerbsteuer. Die Feuerschutzsteuer ist inzwischen bundesrechtlich geregelt (Gesetz vom 21. Dezember 1979, BGBl. I S. 2353).

§ 182 FGO ist nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift wird deswegen nicht übernommen (vgl. die Begründung zu § 33).

Zu § 189 Landesgesetzliche Sonderregelungen für Oberverwaltungsgerichte

Absatz 1 übernimmt abweichend vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses das geltende Recht (§ 184 VwGO).

Absatz 2 ergänzt § 6 Abs. 3. Den Ländern wird dem geltenden Recht entsprechend (§ 9 Abs. 3 VwGO) ein Regelungsspielraum eingeräumt.

Zu § 190 Sonderregelungen für einzelne Länder

Absatz 1 übernimmt auf den Vorschlag des Koordinierungsausschusses § 185 Abs. 1 VwGO. Für Bremen wird eine entsprechende Sondervorschrift getroffen, weil es auch dort keine Kreise gibt.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 185 Abs. 2 VwGO, § 219 SGG (vgl. § 209 des Kommissionsentwurfs). Den Ländern mit zweistufigem Behördenaufbau muß es weiterhin vorbehalten bleiben, obersten Landesbehörden die Zuständigkeit zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden zu übertragen oder Ausnahmen vom Devolutiveffekt des Widerspruchs vorzusehen. Über den Vorschlag des Koordinierungsausschusses hinaus soll dies aus Gründen der Vereinheitlichung für die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit einheitlich gelten.

Absatz 3 entspricht § 186 VwGO. Nur vorübergehend tätige Personen sollen nicht erfaßt werden. Der Entwurf übernimmt insoweit den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu § 207.

ZWEITES KAPITEL

Anpassung des Bundesrechts

Zu § 191

Änderungen von Vorschriften des Bundesrechts

Absatz 1 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**I. Allgemeines**

Der Entwurf regelt die Rechtswegentscheidung und -verweisung neu und faßt die Vorschriften — insoweit vom Vorschlag des Koordinierungsausschusses abweichend — im GVG zusammen. Eine zusammenhängende Regelung aller Rechtswegfragen erleichtert die Übersicht. In der Sache übernimmt der Entwurf die Vorschläge des Koordinierungsausschusses, die auf entsprechende Anregungen der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit (Weißbuch, herausgegeben vom Bundesjustizministerium 1961 S. 426), der Kommission für Gerichtsverfassungs- und Rechtspflegerrecht (Bericht, herausgegeben vom Bundesjustizministerium 1975 S. 135) und der Kommission für das Zivilprozeßrecht (Bericht, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz 1977 S. 74 ff.) zurückgehen.

Das geltende Recht ist reformbedürftig. Es trägt weder der Gleichwertigkeit aller Rechtswege, noch den praktischen Bedürfnissen der heutigen Rechtspflege Rechnung. Änderungsbedürftig sind vor allem zwei Regelungen, nämlich die Befugnis des Adressatgerichts zur Weiterverweisung und die Befugnis der Berufungs- und Revisionsgerichte zur Überprüfung der Rechtswegzuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens (vgl. die insoweit gleichlautenden Bestimmungen des § 41 VwGO, § 34 FGO, § 52 SGG, § 17 GVG und des § 48 a ArbGG). Es kommt vor, daß nach jahrelang anhängigem Rechtsstreit in einem Gerichtszweig, manchmal sogar erst in der Revisionsinstanz, festgestellt wird, daß der beschrittene Rechtsweg unzulässig ist. Dann ist nach geltendem Recht das Verfahren auf Antrag des Klägers an das zuständige Gericht des ersten Rechtszugs des für zulässig erachteten Rechtswegs zu verweisen und die Sache bei diesem Gericht im ganzen neu zu verhandeln. Das hat die weitere Folge, daß der schon im anderen Gerichtszweig lange Zeit hindurch geführte Prozeß in dem neuen Gerichtszweig wiederum durch alle zulässigen Instanzen geführt werden kann. Die Urteile des Gerichts dieses Gerichtszweiges sind nach geltendem Recht in gleicher Weise anfechtbar, wie wenn die Sache von vornherein durch Klageerhebung und nicht erst durch Verweisung dort anhängig geworden wäre. Lediglich eine Rückverweisung an das Gericht, das zuvor den zu ihm beschrittenen Rechtsweg für unzulässig erklärt und die Sache an das zuständige Gericht des für zulässig erachteten Rechtswegs verwiesen hatte, ist ausgeschlossen. Dagegen sind die Gerichte des zweiten Gerichtszweiges nach überwiegender Meinung (vgl. aber BVerwGE 30, 326, 327) nicht gehindert, auch den Rechtsweg zu ihnen zu verneinen und die Sache weiter zu verweisen, wenn sie ein Gericht eines dritten Gerichtszweiges zur Streitentscheidung für berufen halten. Im äußersten Falle konnten sogar alle Gerichtszweige in derselben Sache nacheinander den Rechtszug zu sich verneinen, wobei erst das Gericht der letzten Verweisung seine Anrufung nicht mehr mit der Begründung abwehren konnte, es sei der Rechtsweg zum Gericht eines anderen Gerichtszweiges gegeben.

Zur Vermeidung dieses unbefriedigenden Zustandes sieht der Entwurf vor, daß die Frage der Rechtswegzuständigkeit zu einem möglichst frühen Zeitpunkt

des Verfahrens in der ersten Instanz abschließend geklärt und das weitere Verfahren nicht mehr mit dem Risiko eines später erkannten Mangels des gewählten Rechtswegs belastet wird. Hierzu bietet sich eine für alle Gerichtszweige und Instanzen bindende Vorabentscheidung an. Dabei soll die Rechtswegentscheidung und -verweisung nicht anders geregelt werden als bei der sachlichen und örtlichen Unzuständigkeit. Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, verweist das Gericht die Sache von Amts wegen mit bindender Wirkung. Ist der beschrittene Rechtsweg zulässig, kann das Gericht dies vorab aussprechen, auf Rüge insbesondere des Beklagten muß das Gericht entscheiden. Die Entscheidung des Gerichts — auch die Verweisung — muß dann beschwerdefähig und in Fällen grundsätzlicher Bedeutung auch in dritter Instanz überprüfbar sein. Gerichte des zweiten und dritten Rechtszuges können nur im Beschwerdewege vorab, nicht auf Berufung oder Revision, die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs prüfen. Im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens ist die Vorabentscheidung von Amts wegen im Beschlußwege zu treffen. Schon nach geltendem Recht ist die Zulässigkeit des Rechtsweges eine von Amts wegen zu prüfende allgemeine Prozeßvoraussetzung; das Gericht hat auf entsprechende Bedenken hinzuweisen und notfalls die Stellung eines Verweisantrages anzuregen. Daß von Amts wegen zu entscheiden und zu verweisen ist, hat zur Folge, daß eine Klageabweisung wegen Unzulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs nicht mehr möglich ist. Ist der Kläger mit einer Verweisung nicht einverstanden, kann er Beschwerde einlegen, notfalls die Klage zurücknehmen.

§§ 17 bis 17 c GVG gelten für alle Gerichtszweige. In den einzelnen Verfahrensordnungen ist lediglich — soweit das notwendig ist — eine Verweisung auf das GVG vorgesehen (vgl. § 185 VwPO) und ausgesprochen, daß die Vorschriften über die Rechtswegverweisung auch für die sachliche und örtliche Zuständigkeit entsprechend gelten (§ 123 VwPO, § 281 ZPO i. d. F. des § 191 Abs. 2 und § 48 Abs. 1 ArbGG i. d. F. des § 191 Abs. 3). Weil die Rechtswegzuständigkeit und die sachliche Zuständigkeit nicht mehr unterschiedlich behandelt werden (von der Beschwerdemöglichkeit gegen Verweisungsbeschlüsse abgesehen), ist es nicht mehr notwendig, in der Arbeitsgerichtsbarkeit zwischen der Verweisung an die ordentlichen Gerichte und an die Gerichte eines anderen Gerichtszweiges zu unterscheiden. Für die freiwillige Gerichtsbarkeit sind besondere Vorschriften nicht getroffen. Die Regelungen des GVG über die Rechtswegverweisung gelten dort schon jetzt entsprechend. Für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind künftig auch die Regelungen des GVG über die Rechtsmittel bei Verweisungsbeschlüssen heranzuziehen (vgl. § 17 a Abs. 4 GVG).

Eine § 39 des Kommissionsentwurfs entsprechende Regelung, wonach das Gericht über den Klageanspruch unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt entscheidet, wird nicht übernommen. Eine solche Vorschrift wirft zahlreiche Zweifelsfragen auf und kann zu Mißbräuchen führen. In den praktisch wichtigen Fällen erlaubt § 17 c eine praktikable Verfahrensweise.

II. Im einzelnen

Nummer 1

Zu § 17 Wirkungen der Rechtshängigkeit

Satz 1 regelt den für alle Gerichtszweige geltenden Grundsatz der perpetuatio fori an dieser Stelle bezüglich des Rechtswegs (vgl. § 90 Abs. 3 VwGO, § 66 Abs. 3 FGO, § 91 Abs. 4 des Entwurfs des Koordinierungsausschusses, § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO). Die Regelung gilt kraft der Verweisung in den Verfahrensordnungen auch für die Zuständigkeit (vgl. § 123 des Entwurfs, § 281 ZPO in der Fassung des § 191 Abs. 2, § 48 ArbGG in der Fassung des § 191 Abs. 3).

In der Sozialgerichtsbarkeit soll die perpetuatio fori in Erweiterung des § 94 Abs. 3 SGG gleichfalls für die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs gelten. Das ist nach der Klarstellung in Satz 2 folgerichtig, wonach die Unzulässigkeit weiterer Klagen auch im Verhältnis verschiedener Gerichtszweige zueinander gilt.

Satz 2 entspricht § 90 Abs. 2 VwGO, § 66 Abs. 2 FGO, § 91 Abs. 3 des Entwurfs des Koordinierungsausschusses und § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. § 94 Abs. 2 SGG ist enger gefaßt, wird aber ebenso wie die entsprechenden Vorschriften der VwGO und der FGO ausgelegt.

Der geltende § 17 a GVG über Kompetenzkonfliktsgerichte kann entfallen, weil die Möglichkeit von Kompetenzkonflikten nicht mehr gegeben ist. Kompetenzkonfliktsgerichte gibt es im übrigen nicht mehr. Der Entwurf folgt damit dem Vorschlag der Kommission für das Gerichtsverfassungs- und Rechtspflegerrecht (Bericht S. 139).

Zu § 17 a Rechtswegentscheidung

Absatz 1: Die Bindung des Gerichts an eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichts eines anderen Gerichtszweiges über die Zulässigkeit des zu ihm beschrittenen Rechtsweges entspricht geltendem Recht (§ 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 VwGO, § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 FGO, § 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGG — vgl. § 40 Abs. 1 und 3 des Kommissionsentwurfs — § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GVG). Abweichend vom geltenden Recht braucht der Fall, daß ein anderes Gericht den Rechtsweg für unzulässig erklärt hat, in Absatz 1 nicht mehr besonders angesprochen zu werden, weil nach Absatz 2 Satz 1 mit Bindungswirkung nach Absatz 2 Satz 3 zu verweisen ist.

Daß die Gerichte die Rechtsfrage prüfen und über sie entscheiden müssen, versteht sich von selbst. Eine § 17 Abs. 1 Satz 1 GVG, § 41 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 34 Abs. 1 Satz 1 FGO, § 52 Abs. 1 Satz 1 SGG entsprechende Vorschrift ist deswegen nicht notwendig.

Absatz 2 Satz 1 enthält den Gegenstand und die Entscheidungsformel des Verfahrens und ist § 41 Abs. 3 Satz 1 und 2 VwGO, § 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 FGO, § 52 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGG sowie § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 GVG nachgebildet (vgl. § 133 Abs. 1 des Kommissionsentwurfs). Neu ist, daß die Verweisung des

Rechtsstreits an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtszugs nicht mehr auf Antrag des Klägers, sondern von Amts wegen erfolgt. Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist zwar auch nach geltendem Recht von Amts wegen festzustellen. Die bisher bestehende Möglichkeit des Klägers, die Rechtswegfrage in Form eines Urteils mit den entsprechenden Anfechtungsmöglichkeiten klären zu lassen, entfällt jedoch im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens sowie einer Kostenersparnis. Auch das Grundgesetz gewährt in Artikel 19 Abs. 4 nur den Rechtsweg schlechthin, räumt aber nicht die Möglichkeit ein, einen bestimmten Rechtsweg zu wählen. Der Kläger hat auch weiterhin das Recht, eine von Amts wegen ergangene Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs anzufechten. Wenn der Kläger eine Verweisung nicht wünscht, bleibt ihm letztlich die Möglichkeit, seine Klage zurückzunehmen. Die Regelung hat zur Folge, daß eine Klageabweisung als unzulässig, weil der beschrittene Rechtsweg nicht gegeben ist, nicht mehr in Betracht kommt.

Satz 2 räumt dem Kläger das Recht ein, unter mehreren Gerichten des zulässigen Rechtswegs entsprechend seinen Möglichkeiten vor Anhängigkeit des Verfahrens zu wählen (für den vergleichbaren Fall der Verweisung wegen Unzuständigkeit vgl. § 281 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Hilfsweise bestimmt das Gericht, an welches Gericht verwiesen wird.

Satz 3 spricht die Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses aus. Die Regelung geht dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses folgend über das geltende Recht hinaus und bestimmt nicht nur eine abdrängende, sondern auch die aufdrängende Wirkung der Verweisung. Die Vorschrift stellt klar, daß sich die aufdrängende Wirkung einer im Falle der Unzulässigkeit des Rechtsweges ergangenen Verweisungsentscheidung auch auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit erstreckt. Das verweisende Gericht muß also zugleich die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts des anderen Gerichtszweiges prüfen; es entscheidet über sie mit. Alle Zuständigkeitsfragen werden somit durch eine Entscheidung geklärt. Über die Zuständigkeitsfragen kann im Interesse einer schnellen Klärung auch ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges entscheiden.

Absatz 3 sieht wie § 133 Abs. 2 des Entwurfs des Koordinierungsausschusses eine bejahende Vorentscheidung des angerufenen Gerichts über die Zulässigkeit des zu ihm beschrittenen Rechtswegs sowie das Recht der Parteien vor, eine Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs vorab durch Rüge zu erzwingen. Die Vorschrift ist das notwendige Korrelat dafür, daß die Beteiligten später das in der Sache ergehende Urteil nicht mehr mit der Begründung anfechten können, der Rechtsweg sei nicht zulässig. Satz 2 begründet dementsprechend die Verpflichtung des Gerichts zur Vorabentscheidung über den Rechtsweg im Falle der Rüge einer Partei; eine Rüge des Klägers wird nicht in Betracht kommen, weil der Kläger durch Klageerhebung bei dem entscheidenden Gericht zum Ausdruck gebracht hat, daß er den beschrittenen Rechtsweg für zulässig hält, und an einer Vorabent-

scheidung kein schutzwürdiges Interesse hat. Die in § 185 des Entwurfs vorgesehene entsprechende Anwendung des GVG führt dazu, daß in einem Verfahren nach der VwPO alle Beteiligten die Rüge erheben können. Der Beschluß kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Absatz 4 Sätze 1 und 2 dient der Klarstellung. Satz 3 spricht aus, daß die sofortige Beschwerde nach den jeweils anzuwendenden Verfahrensordnungen gegeben ist. Die in § 133 Abs. 4 Satz 1 und 4 des Kommissionsentwurfs vorgeschlagenen besonderen Vorschriften sind nicht erforderlich. Über die Abhilfebefugnis des Gerichts, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, kann das jeweilige Verfahrensrecht entscheiden.

Das Beschwerdegericht entscheidet im allgemeinen endgültig. Es kann an ein anderes Gericht verweisen. Nach den Sätzen 4 und 5 soll jedoch die — zulassungsgebundene — weitere Beschwerde statthaft sein, die vom Beschwerdegericht, einem oberen Landesgericht, zuzulassen ist, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder der Beschluß von einer Entscheidung des Revisionsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht. Mit der weiteren Beschwerde wird auch bei Rechtswegfragen der Zugang zum Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes eröffnet.

Satz 6 stellt klar, daß das Revisionsgericht an die Zulassung durch das Beschwerdegericht gebunden ist. Ein Rechtsmittel gegen die Nichtzulassung der weiteren Beschwerde ist nicht vorgesehen. Zwei hintereinander geschaltete Beschwerdeverfahren sind im Interesse der Beschleunigung nicht zweckmäßig.

Absatz 5 übernimmt § 163 Abs. 2, § 170 Abs. 1 Satz 2 des Kommissionsentwurfs mit redaktionellen Änderungen, um das Rechtsmittelverfahren — also das Berufungs- und Revisionsverfahren sowie das Beschwerdeverfahren nach § 621e ZPO, §§ 87, 88 f., 92 ArbGG — von Rechtsweg- und Zuständigkeitsfragen zu entlasten und die Verfahrensdauer abzukürzen. Da die Rechtswegfrage vorab im Beschwerdeverfahren zu prüfen ist, beschränkt die Regelung die Befugnisse des Rechtsmittelgerichts zur Überprüfung des angefochtenen Urteils; das Rechtsmittel kann deshalb auf diese Fragen nicht gestützt werden. Das Rechtsmittelgericht hat die ausdrücklich oder unausgesprochen bejahende Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges über die Zulässigkeit des Rechtswegs und seine sachliche und örtliche Zuständigkeit stets als richtig hinzunehmen.

Nummer 2

Zu § 17 b Wirkungen des Verweisungsbeschlusses

Absatz 1 Satz 1 bestimmt wie § 91 Abs. 2 des Kommissionsentwurfs den Zeitpunkt der Abgabewirkung und damit den Beginn der Anhängigkeit des

Verfahrens bei dem Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen ist. Damit ist nicht die Rechtshängigkeit, sondern nur die formelle prozessuale Zuordnung des Rechtsstreits zu dem Gericht gemeint, an das der Rechtsstreit verwiesen ist. Dieselbe Wirkung hat nach § 83 Abs. 2 Satz 3 VwGO, § 79 Abs. 2 Satz 3 FGO und § 98 Abs. 2 Satz 2 SGG, § 281 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz ZPO auch die Verweisung wegen Unzuständigkeit. Zwar ist in § 41 Abs. 3 Satz 3 VwGO, § 34 Abs. 3 Satz 3 FGO, § 52 Abs. 3 SGG und § 17 Abs. 3 Satz 3 GVG von Rechtshängigkeit die Rede; auch dort ist aber nur die formelle prozessuale Zuordnung, also die Anhängigkeit gemeint. Denn die Rechtshängigkeit bleibt trotz Verweisung erhalten.

Satz 2 entspricht im wesentlichen § 41 Abs. 3 Satz 4 und 5 VwGO, § 34 Abs. 3 Satz 4 und 5 FGO, § 52 Abs. 3 Satz 4 und 5 SGG und § 17 Abs. 3 Satz 4 und 5 GVG. Er unterscheidet jedoch schärfer als bisher zwischen den bei der Verweisung fortbestehenden Wirkungen der Klageerhebung einerseits und den Folgen der vor dem verweisenden Gericht bereits eingetretenen Rechtshängigkeit andererseits. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit sowohl materiell-rechtlicher wie formell-rechtlicher Art sind in Satz 2 zusammengefaßt.

Absatz 2 entspricht in Satz 1 fast wörtlich § 155 Abs. 4 VwGO und § 136 Abs. 4 FGO. § 98 Abs. 3 SGG und § 281 Abs. 3 Satz 1 ZPO (vgl. § 190 des Kommissionsentwurfs) enthalten eine entsprechende Regelung. Die Vorschrift gilt für die Rechtswegverweisung und kraft Verweisung in den Verfahrensgesetzen für die Verweisung wegen sachlicher und örtlicher Unzuständigkeit. Der Entwurf stimmt insoweit mit dem geltenden Recht überein; auch § 98 Abs. 3 SGG wird in diesem Sinne verstanden. Die Regelung gilt für das Verhältnis der Beteiligten untereinander. Wegen des Verhältnisses zur Staatskasse ist § 9 GKG anzuwenden.

Satz 2 entspricht wörtlich § 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Die Übernahme dieser Vorschrift dient der Klarstellung und Vereinheitlichung des Kostenrechts.

Zu § 17 c Entscheidung bei grundgesetzlicher Rechtswegzuweisung

Die Regelung stellt klar, daß im Interesse einer sachgerechten Entscheidung das angegangene Gericht, soweit das Grundgesetz den ordentlichen Rechtsweg vorschreibt, nur im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit entscheidet und gegebenenfalls durch Verweisung die Sache bei dem zuständigen sachnäheren Gericht anhängig macht.

Nummer 3

§ 125 Abs. 2 GVG kann entfallen, weil in § 48 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Absatzes 4 künftig für alle Gerichtszweige bestimmt wird, daß Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes das 35. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Absatz 2 Änderung der Zivilprozeßordnung

Nummer 1

§ 10 kann wegen § 17 a Abs. 5 GVG i. d. F. des Absatzes 1 Nr. 1 entfallen. § 11 ist nicht mehr erforderlich, weil eine Entscheidung über die Unzuständigkeit nach dem Entwurf nur ein Verweisungsbeschluß sein kann (§ 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG). Die bindende Wirkung des Verweisungsbeschlusses ergibt sich aus § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG. An die Stelle des § 261 Abs. 3 tritt § 17 GVG, der gemäß § 281 ZPO i. d. F. der Nummer 3 auch für die örtliche und sachliche Zuständigkeit gilt.

Nummer 2

Die Fassung des § 262 trägt dem Fortfall des § 261 Abs. 3 Rechnung.

Nummer 3

Die örtliche und die sachliche Zuständigkeit werden nach dem Entwurf nicht anders behandelt als die Rechtswegzuständigkeit (vgl. die Begründung zu § 191 Abs. 1 VwPO). § 281 Satz 1 verweist deswegen auf das GVG. Satz 2 schließt die Beschwerde bei Verweisungsbeschlüssen und solchen Beschlüssen aus, welche feststellen, daß die örtliche und sachliche Zuständigkeit gegeben ist. Das entspricht hinsichtlich der Verweisungsbeschlüsse geltendem Recht (vgl. § 281 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Nummer 4

§ 383 Abs. 2 erster Halbsatz ist unverändert. Der zweite Halbsatz ersetzt die Regelung des § 383 Abs. 3 durch eine eingeschränkte Belehrungspflicht wie in § 102 Abs. 2 VwPO. Die in den Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen sollen selbst darüber entscheiden, ob sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Wenn auf Grund der Umstände naheliegt, daß ein Zeugnisverweigerungsrecht in Betracht kommt, muß das Gericht sie über ihr Recht belehren. Sagen die Zeugen trotzdem aus, wird ihre Aussage verwertet.

Nummer 5

§ 385 a übernimmt ebenso wie § 103 VwPO eine § 53 a StPO entsprechende Regelung

Nummer 6

In § 506 Abs. 1 wird ebenso wie in § 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG in der Fassung des Absatzes 1 Nr. 1 eine Verweisung von Amts wegen vorgesehen. In *Absatz 2* wird die Verweisung auf den fortgefallenen § 281 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 durch eine ausformulierte Vorschrift ersetzt.

Nummer 7

Die §§ 512 a, 529 Abs. 2, 549 Abs. 2 sind wegen § 17 a Abs. 5 GVG i. d. F. des Absatzes 1 Nr. 1 nicht mehr erforderlich.

Nummer 8

Die redaktionelle Änderung ersetzt die Verweisung auf den aufgehobenen § 281 Abs. 2, 3 durch eine Verweisung auf § 506 Abs. 2.

Nummer 9

Die Verweisung in § 696 Abs. 1 Satz 5 auf den aufgehobenen § 281 Abs. 3 Satz 1 wird durch eine ausformulierte Regelung ersetzt. In Absatz 5 Satz 3 wird statt auf den aufgehobenen § 281 Abs. 3 Satz 2 auf § 17 b Abs. 2 Satz 2 GVG verwiesen. Änderungen in der Sache sind damit nicht verbunden.

Absatz 3 Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Nummer 1

Eine allgemein geltende Vorschrift über das Mindestalter der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes soll als § 48 Abs. 1 in das Deutsche Richtergesetz eingestellt werden (vgl. § 191 Abs. 4 Nr. 1 des Entwurfs). § 42 Abs. 2 ArbGG kann deshalb entfallen.

Nummer 2

Für die Zulässigkeit des Rechtswegs, die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie die Verfahrensart (§§ 46 ff., 80 ff. ArbGG) sollen im wesentlichen dieselben Regelungen gelten. Ebenso wie in § 281 ZPO (in der Fassung des § 191 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs) und in § 123 des Entwurfs genügt deswegen eine Verweisung auf das Gerichtsverfassungsgesetz. Auch das Verhältnis zwischen Arbeitsgerichtsbarkeit und ordentlicher Gerichtsbarkeit richtet sich damit nach den §§ 17 bis 17c GVG.

Die Unanfechtbarkeit der Beschlüsse über die sachliche und örtliche Zuständigkeit entspricht dem geltenden Recht. Ergänzend werden die Beschlüsse über die Verfahrensart mit einbezogen.

Nummer 3

§ 48 a kann entfallen, weil künftig § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 a GVG gilt.

Nummern 4 und 5

Die §§ 65 und 67 a werden im neugefaßten § 65 zusammengezogen und an die neue Systematik der §§ 17 bis 17c GVG angepaßt.

Nummern 6 bis 11

Die Einfügungen und Ergänzungen folgen den für §§ 17 bis 17c GVG vorgesehenen Regelungen.

Absatz 4 Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Nummer 1

§ 48 Abs. 1 regelt das Mindestalter für Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes einheitlich, so daß die inhaltlich übereinstimmenden Vorschriften in den einzelnen Verfahrensordnungen (§ 15 Abs. 3 VwGO, § 14 Abs. 2 FGO, § 38 Abs. 2 Satz 2 SGG, § 125 Abs. 2 GVG, § 42 Abs. 2 ArbGG) aufgehoben werden können.

§ 48 Abs. 2 faßt die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammen. Absatz 3 entspricht geltendem Recht; die bis 1. Januar 1980 befristete Übergangsregelung konnte entfallen.

Nummer 2

Das Zitat in § 80 wird angepaßt.

Nummer 3

In § 122 Abs. 5 werden die Oberstaatsanwälte beim Bundesverwaltungsgericht eingefügt, für die die Regelung in gleicher Weise wie für die Bundesanwälte gelten muß.

Absatz 5 Änderung des Rechtspflegergesetzes**I. Allgemeines**

Mit der Einführung des Rechtspflegers in den öffentlich-rechtlichen Gerichtszweigen wird auch für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit eine Entwicklung nachgeholt, die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit und in Verfahren vor dem Patentgericht schon vollzogen ist. Den Besonderheiten der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten entsprechend ist in § 23 a des Rechtspflegergesetzes ein besonderer Zuständigkeitskatalog festgelegt worden. Das Rechtsbehelfssystem ergibt sich aus § 11 Rechtspflegergesetz.

II. Im einzelnen

Nummer 1

a) § 2 Abs. 6 berücksichtigt die Besonderheiten, die mit dem Einsatz des Rechtspflegers in der Finanzgerichtsbarkeit verbunden sind. Über die eigentlichen Rechtspflegeraufgaben hinaus sind in der Finanzgerichtsbarkeit Tätigkeiten auszuüben, die besondere steuer- und zollrechtliche Kenntnisse voraussetzen.

b) Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Nummer 2

a) § 3 Nr. 3 Buchstabe e regelt die Einführung des Rechtspflegers in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten.

b) Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Nummer 4

§ 23 a Abs. 1 bestimmt den Katalog der Zuständigkeiten für den Rechtspfleger in den öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die von der Verwaltungsprozeßordnung erfaßt werden. Der Zuständigkeitskatalog ist den §§ 20 und 23 nachgebildet worden und faßt diejenigen Geschäfte im Verfahren nach der Verwaltungsprozeßordnung zusammen, deren Übertra-

gung auf den Rechtspfleger im Interesse eines beschleunigten Verfahrensablaufs zweckmäßig ist. Absatz 2 entspricht § 32 des Rechtspflegergesetzes.

Absatz 6 Änderung des Gerichtskostengesetzes

Nummer 1

§ 1 Abs. 1 Buchstabe b berücksichtigt nunmehr neben den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch die der Finanzgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit. § 1 Abs. 1 Buchstabe c kann daher entfallen.

Absatz 4 regelt, daß grundsätzlich Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche die Sachgebiete der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Schwerbehindertenfürsorge und der Ausbildungsförderung betreffen, wie bisher für den Bürger kostenfrei sind. Ausnahmen bestehen nur in den Fällen des § 11 a, der § 192 SGG übernimmt, der Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses und des § 107 der Verwaltungsprozeßordnung, der § 109 SGG entspricht.

Nummer 2

Die Vorschrift erstreckt die Kostenbefreiung für Bund und Länder auf die Sozialgerichtsbarkeit, was geltendem Recht (§ 184 SGG) entspricht.

Nummer 3

Im Interesse der Vereinheitlichung der Kostenrechtsprechung in der nur zweizügigen Finanzgerichtsbarkeit wird die Beschwerde zu dem Bundesfinanzhof eröffnet. Im Interesse der Beschleunigung der Verfahren ist sie abweichend vom geltenden Recht von einer Zulassung durch das Finanzgericht abhängig. Das entspricht § 161 Abs. 2 VwPO.

Nummer 4

Die Regelung übernimmt inhaltlich den § 184 SGG, wonach die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für jede Streitsache, an der sie beteiligt sind, eine Gebühr zu entrichten haben. Absatz 4 Satz 3 bis 5 bestimmen die näheren Modalitäten der Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die geltende Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr wird nicht aufgehoben. Sie bleibt in Kraft.

Nummer 5

Die Regelung faßt den bisherigen § 34 GKG und den § 192 SGG soweit zusammen, als dies angemessen ist.

In Anlehnung an § 34 Abs. 5 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes wird als Rechtsfolge in dem neuen Absatz 1 bestimmt, daß die Gebühr mindestens 20 DM und höchstens 1000 DM beträgt. Die bisherige Regelung des § 34 Abs. 1 GKG bleibt im übrigen erhalten. Der Beigeladene, der Oberbundesanwalt,

der Vertreter des öffentlichen Interesses und die nach § 59 Abs. 2 und 3 VwPO beigetretenen Behörden werden von dem Beteiligtenbegriff erfaßt. Durch die sprachliche Neufassung wird klargestellt, daß die Gebühr einem Vertreter nicht auferlegt werden kann. Der für Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit geltende Absatz 1 Satz 2 übernimmt die Voraussetzungen des bisherigen § 192 SGG. Der Anwendungsbereich dieser Regelung wird auf die kostenfreien Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgedehnt. Soweit § 192 SGG auch die Auferlegung von Kosten gestattet, die einem Beteiligten verursacht werden, ist diese Regelung in § 174 des Entwurfs eingestellt worden.

Nummer 6

§ 20 Abs. 3 wird ohne sachliche Änderung an die Bestimmungen der Verwaltungsprozeßordnung angepaßt.

Nummer 7

§ 34 ist durch § 11 a ersetzt worden.

Nummern 8, 9

Die Vorschriften übernehmen das geltende Recht (§ 184 Abs. 1 und § 187 SGG).

Nummer 10

Die Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz ist an die Bestimmungen der Verwaltungsprozeßordnung angepaßt, zum Teil auch inhaltlich geändert worden. Der Abschnitt B kann entfallen. In Abschnitt C sind nunmehr die Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit zusammengefaßt.

Nummer 1300 faßt die bisherigen Regelungen zusammen und berücksichtigt die Besonderheit des § 72 Abs. 3 VwPO. In Nummer 1301 ist der Fortfall der Gebühr 1300 auch dann vorgesehen, wenn ein gerichtlicher, insbesondere schriftlicher Vergleich nach § 117 Satz 2 VwPO, der zur vollständigen Erledigung des Rechtsstreits führt, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Die Nummern 1302 bis 1308 werden an die jeweiligen Vorschriften der Verwaltungsprozeßordnung angepaßt.

Die Nummern 1310 bis 1318, die das Berufungsverfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffen, werden an die Regelungen der Verwaltungsprozeßordnung angepaßt. Nummer 1311 entspricht inhaltlich Nummer 1301.

Die für das Revisionsverfahren in beiden Gerichtsbarkeiten geltenden Nummern 1320 bis 1328 werden an die Bestimmungen der Verwaltungsprozeßordnung angepaßt. Die bisher in der Verwaltungsgerichtsbarkeit fehlende Nummer 1323 ist notwendig geworden, da auch im Revisionsverfahren der Erlaß eines Gerichtsbescheides nach § 113 VwPO vorgesehen ist. Nummer 1321 entspricht Nummern 1301, 1311.

Die Gebührentatbestände hinsichtlich der Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz sind entsprechend den Regelungen der Verwaltungsprozeßordnung vereinfacht und angepaßt worden.

Die Nummern 1330, 1331 und 1332 entsprechen inhaltlich dem bisherigen Recht. Die Nummer 1331 berücksichtigt wie die vergleichbare Nummer 1051 auch den Antrag auf Abänderung einer einstweiligen Anordnung. Die Nummer 1332 berücksichtigt die unterschiedlichen Fälle einer gerichtlichen Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach §§ 135ff. VwPO.

Da gegen den Erlaß einer einstweiligen Anordnung oder ihre Ablehnung nur die Beschwerde vorgesehen ist, können die bisherigen Nummern 1240 und 1241 entfallen.

Die Nummern 1350 und 1360 entsprechen mit dem Unterschied dem geltenden Recht, daß nunmehr auch in der Finanzgerichtsbarkeit der Gebührentatbestand des Vergleichs vorgesehen wird.

Die Nummer 1370 betrifft ausschließlich Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach §§ 138 und 139 VwPO. Die in der bisherigen Nummer 1270 genannten anderen Fälle der Verfahren über Beschwerden sind in der Verwaltungsprozeßordnung fortgefallen. Die Nummer 1371 übernimmt die Regelung der bisherigen Nummern 1271 und 1371.

Nummer 1380 entspricht inhaltlich den bisherigen Nummern 1280 und 1380 und bezieht sich nach Fortfall des § 34 auf § 11 a.

Die Nummer 1917 trägt der Einführung eines gerichtlich bestellten besonderen Vertreters für mehrere Personen bei gleichem Interesse in § 63 VwPO Rechnung.

Absatz 7 Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Nummer 1

§ 114 Abs. 2 wird an die Verwaltungsprozeßordnung angepaßt. Ein erstinstanzliches Verfahren vor dem Bundesfinanzhof ist nicht mehr vorgesehen.

Der neue Absatz 3 trägt der Regelung in § 72 Abs. 3 des Entwurfs Rechnung. Der Entwurf sieht vor, daß auf die Prozeßgebühr die Geschäftsgebühr anzurechnen ist. Es wäre nicht gerechtfertigt, wenn der Auftraggeber in dem Fall der Verweisung in das Vorverfahren neben der Prozeßgebühr, die durch die Beauftragung des Rechtsanwalts mit der Prozeßführung entstanden ist, auch die Geschäftsgebühr tragen müßte, die in dem Vorverfahren neu entsteht. Denn die Prozeßgebühr ist dazu bestimmt, das Betreiben des Geschäfts durch den Rechtsanwalt in dem gesamten gerichtlichen Verfahren des Rechtszuges abzugelten; dieses endet im Fall des § 72 Abs. 3 VwPO aber stets schon nach kurzer Zeit und geht in das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren über.

Außer dem Fall, daß die Geschäftsgebühr in dem Vorverfahren neu entsteht, ist auch der Fall erwähnt, daß sie in demselben Verwaltungsverfahren

bereits entstanden ist, da das anfängliche Verwaltungsverfahren und das Vorverfahren nach § 119 Abs. 1 BRAGO eine Angelegenheit sind.

Da die Prozeßgebühr nach Einreichung der Klage stets eine volle ($1^{0}/_{10}$) Gebühr beträgt, die Geschäftsgebühr dagegen zwischen $5^{0}/_{10}$ und $1^{0}/_{10}$ einer vollen Gebühr liegt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1, §§ 32, 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO), wird die Prozeßgebühr häufig höher als die Geschäftsgebühr sein. In diesen Fällen bleibt die Prozeßgebühr zu einem Teil bestehen.

Der neue Absatz 4 berücksichtigt den Arbeitsaufwand, der dem Rechtsanwalt entsteht, wenn er von der Einlegung des Antrags auf mündliche Verhandlung abrät. Die Vorschrift dient dem Interesse einer wirksamen Entlastung des Gerichts.

Nummer 2

Durch den § 116 Abs. 1 Satz 2 werden die Grundgedanken des § 114 Abs. 3 bis 7 auf die durch Rahmen bestimmten Gebühren des Rechtsanwalts für die Tätigkeit in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit übertragen. Die Verweisung auf den neuen § 114 Abs. 5 enthält die bisher fehlende Bestimmung der Gebühr für das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Ergänzung des § 116 Abs. 2 Satz 2 durch den Hinweis auf § 114 Abs. 2 bis 7 ordnet die Anwendung dieser Vorschriften für die Fälle an, in denen die Gebühren für Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach dem Gegenstandswert berechnet werden.

Nummer 3

§ 117 ist entbehrlich, da § 35 über § 114 Abs. 1 sowohl in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit als auch in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit sinngemäß gilt.

Nummer 4

- a) § 118 Abs. 2 korrespondiert mit § 116 Abs. 1, 3. Ebenso wie in § 116 Abs. 1 für das streitige gerichtliche Verfahren in sozialrechtlichen Angelegenheiten eine Rahmengebühr bestimmt ist, wird für das außergerichtliche Verfahren in sozialrechtlichen Angelegenheiten eine Rahmengebühr vorgesehen. In ihrer Höhe ($5^{0}/_{10}$ bis $1^{0}/_{10}$) lehnt sie sich an die Gebühr von 35 bis 455 DM nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 an, die für das Verfahren vor den Sozialgerichten vorgesehen ist.
- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung.
- c) Durch den neuen Satz 2 wird bewirkt, daß der Grundgedanke des neuen Absatzes 3 Satz 1 — Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Prozeßgebühr — auch bei den in dem neuen Absatz 2 bestimmten Rahmengebühren zur Geltung kommt.

Absatz 8 Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Die Überschrift und § 13 Abs. 1 werden dem neuen Sprachgebrauch des § 23 des Entwurfs — Verwen-

dung des Wortes „Vertrauenspersonen“ statt des Wortes „Vertrauensleute“ — angeglichen.

Absatz 9 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Nummer 1

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird ein Zitat angepaßt. Außerdem wird der Tatsache Rechnung getragen, daß für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung künftig der Sozialrechtsweg gegeben sein soll.

Nummer 2

§ 32 Abs. 2 Satz 1 wird an § 54 Abs. 2 Satz 1 VwPO angeglichen.

Nummer 3

übernimmt eine § 59 VwGO entsprechende Regelung. Sie ist in einem Prozeßgesetz ein Fremdkörper. Der Entwurf folgt insoweit dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses. Die Fassung ist an § 53 Abs. 1 VwPO angeglichen.

Die Nummern 4, 5 und 6 passen in §§ 61, 79 und 80 die Verweisungen an.

Absatz 10 Änderung der Abgabenordnung

Nummer 1

§ 110 Abs. 2 Satz 1 wird an die Fassung des § 54 Abs. 2 Satz 1 VwPO angeglichen.

Nummer 2

In § 171 Abs. 3 Satz 3 werden die Zitate angepaßt.

Nummern 3 bis 7 passen die Terminologie der Abgabenordnung an die §§ 133 ff. VwPO bzw. Verweisungen an das neue Recht an.

Nummer 8

Gegen Verwaltungsakte, mit denen die Anordnung oder Aufhebung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt wird, sollen nach § 135 VwPO nur die Gerichte angerufen werden können. Das ist in § 133 Abs. 4 VwPO und in § 361 Abs. 6 ausdrücklich gesagt. Dem trägt die neue Nummer 3 in § 349 Abs. 2 Rechnung.

Nummer 9 gleicht die Fassung des § 352 AO an § 69 des Entwurfs an.

Nummer 10 paßt § 356 Abs. 1 an § 53 VwPO an. Neu ist die Notwendigkeit der Belehrung auch über die Form des Rechtsbehelfs (vgl. X § 36 SGB). § 356 AO stellt klar, daß auch die schriftlich bestätigten Verwaltungsakte erfaßt werden.

Nummer 11 gleicht § 361 AO an §§ 133 ff. VwPO an. §§ 133 ff. VwPO gelten umfassend für alle außgerichtlichen Rechtsbehelfe und Anfechtungsklagen, § 361 AO nur für Rechtsbehelfe nach der AO. Absatz 1 entspricht § 134 Abs. 1 Nr. 1 VwPO. Absatz 2

findet seine Entsprechung in § 134 Abs. 2 VwPO. Absatz 3 übernimmt wörtlich § 137 Abs. 1 VwPO für die AO, läßt aber die allgemeinen Vorschriften der AO über Rücknahme und Widerruf unberührt. Absatz 4 paßt den bisherigen § 361 Abs. 3 an die Terminologie der VwPO an. Satz 1 übernimmt § 134 Abs. 3 VwPO. Absatz 5 übernimmt den bisherigen § 361 Abs. 4 unter Anpassung an § 133 Abs. 2 VwPO. Absatz 6 dient der Klarstellung und entspricht § 133 Abs. 4 VwPO.

Absatz 11 Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Nummer 1 streicht § 46 Abs. 5 im Hinblick auf § 164 a Abs. 2 in der Fassung der Nummer 3.

Nummer 2 erstreckt die Pflicht zur Übernahme einer Prozeßvertretung nach § 65 auf Steuerbevollmächtigte, die nach § 178 Abs. 3 VwPO im Rahmen der Prozeßkostenhilfe beigeordnet worden sind.

Nummer 3

§ 164 a Abs. 1 übernimmt unter redaktionellen Änderungen den bisherigen § 164 a. Absatz 2 stellt den Grundsatz der aufschiebenden Wirkung und die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung klar.

Absatz 12 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Durch die Änderung des § 65 wird jetzt auf den Angehörigenbegriff der sachnäheren VwPO verwiesen.

Absatz 13 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Nummer 1

Die Änderung bewirkt, daß die zur Prozeßvertretung befugten Mitglieder und Angestellten von Organisationen ohne weitere Bestellung zur Vertretung auch in Verwaltungsverfahren befugt sind.

Nummer 2

Die Vorschrift wird an § 52 Abs. 3 des Entwurfs angepaßt (vgl. auch § 191 Abs. 9 Nr. 2, Abs. 10 Nr. 1).

Nummer 3

Der Wortlaut wird redaktionell an § 53 des Entwurfs angeglichen (vgl. auch § 9 ArbGG; § 191 Abs. 9 Nr. 3, Abs. 10 Nr. 10 des Entwurfs).

Die Nummern 4 bis 6 enthalten weitere redaktionelle Anpassungen. Durch die Änderung des § 62 entfällt zudem die bisher bestehende Möglichkeit abweichender landesrechtlicher Verfahrensvorschriften. Ein Bedürfnis für Abweichungen besteht nicht mehr.

Absatz 14 Änderung der Reichsversicherungsordnung

Nummer 1

Die allgemein geltende Fristregelung bei Bekanntgabe von Entscheidungen im Ausland (§ 52 Abs. 3 des Entwurfs) und die verbesserten Nachrichtenverbindungen machen § 128 Abs. 2 entbehrlich. Bei außergewöhnlichen Schwierigkeiten liegt zudem ein Wiedereinsetzungsgrund vor.

Nummern 2 bis 5

Es werden die erforderlichen Anpassungen vorgenommen an die gegenüber dem SGG veränderten Regelungen des Vorverfahrens und des einstweiligen Rechtsschutzes. Zur besseren Unterscheidbarkeit bleiben die besonderen Bezeichnungen für die Widerspruchsstellen nach den §§ 368 ff. erhalten. § 368 b Abs. 5 ist entbehrlich wegen § 133 Abs. 2 des Entwurfs. Entscheidungen des Schiedsamtes (§ 368 h Abs. 3) bleiben wegen der eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeit durch das Sozialgericht sofort vollstreckbar.

Nummern 6 bis 9

Redaktionelle Anpassungen an den Entwurf.

Absatz 15 Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Satz 1 der bisher geltenden Fassung ist entbehrlich, da die Altershilfe Teil der gesetzlichen Rentenversicherung ist (vgl. I §§ 4 und 23 SGB). Im bisherigen Satz 2 wird die Verweisung angepaßt.

Absatz 16 Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Nummer 1

§ 32, der die Geltung der VwGO ausspricht, kann entfallen, ohne daß sich die Rechtslage ändert. Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 32 VwPO gegeben. Damit versteht sich von selbst, daß die Verwaltungsprozeßordnung anzuwenden ist.

Nummer 2

In § 33 kann Absatz 2 Satz 1 entfallen; die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ergibt sich aus § 133 VwPO. Absatz 5 Satz 1 ist neben § 81 Abs. 1 VwPO nicht erforderlich, ohne daß sich die Rechtslage ändert. Absatz 8 gibt einen allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsprozeßrechts wieder, der nicht ausdrücklich normiert zu werden braucht. Die Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung ergibt sich aus § 40 a VwVfG i. d. F. des Absatzes 9, so daß § 33 Abs. 9 entfallen kann.

Nummer 3

Die Neufassung des § 34 dient der Angleichung an das Revisionsystem der Verwaltungsprozeßordnung (§ 150). Es genügt auszusprechen, daß die Berufung ausgeschlossen ist. Die Revision ist dann nach

allgemeinen Grundsätzen gegeben, wie sich aus § 150 VwPO ergibt. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Revision werden nicht abweichend von dieser Vorschrift gefaßt. Schon jetzt wird nach der Praxis der Gerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Revision nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, der § 150 Abs. 2 Nr. 1 VwPO entspricht, zugelassen, wenn eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen möglich ist. Eine zulassungsfreie Verfahrensrevision nur für Streitsachen nach dem Wehrpflichtgesetz ist nicht mehr notwendig. Es steht den Beteiligten frei, im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde Verfahrensrügen nach § 150 Abs. 2 Nr. 3 VwPO geltend zu machen, was im Falle einer begründeten Rüge zur Zulassung der Revision führt.

Nummer 4

In § 35 Abs. 1 sind die Sätze 2 und 3 neben § 135 VwPO nicht erforderlich. Daß die Wehrbereichsverwaltung zu hören ist, folgt aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs.

Satz 2 stellt klar, daß die Änderungen nicht im Land Berlin gelten.

Absatz 17 Änderung der Wehrdisziplinarordnung

In § 73 Abs. 1 Satz 2 werden die Zitate an die neue Gesetzeslage angepaßt. Satz 2 stellt klar, daß die Änderung nicht im Land Berlin gilt.

Absatz 18 Änderung des Unterhaltssicherungs-gesetzes

In § 22 wird klargestellt, daß der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Die Folge ist, daß die Verwaltungsprozeßordnung gilt. Satz 2 stellt klar, daß die Änderung nicht im Land Berlin gilt.

Absatz 19 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Nummer 1

§ 88 Abs. 5 kann vereinfacht werden, weil in Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge nach § 34 VwPO künftig der Sozialrechtsweg gegeben ist.

Nummer 2

Der bisherige Satz 1 in Absatz 6 ist nach der Vereinheitlichung der Widerspruchsverfahren in der Verwaltungsprozeßordnung überflüssig geworden. Der bisherige Satz 2 ist redaktionell angepaßt. Die bisherige Nummer 1 entfällt, da sie sich in der Praxis als nahezu bedeutungslos erwiesen hat.

Nummer 3

In Absatz 7 werden die Zitate angepaßt.

Satz 2 stellt klar, daß die Änderungen nicht im Land Berlin gelten.

Absatz 20 Änderung des Zivildienstgesetzes

Nummer 1

In § 51 Abs. 2 ist eine Verweisung auf die Vorschriften der Verwaltungsprozeßordnung über das Vorverfahren nicht erforderlich. Die Streitsachen werden im Sozialrechtsweg entschieden. Es versteht sich deswegen von selbst, daß die Verwaltungsprozeßordnung gilt. In Absatz 3 wird der Zuweisung der Angelegenheiten der Kriegsopferversorge in den Sozialrechtsweg nach § 34 VwPO Rechnung getragen.

Nummer 2

Die Vorschrift wird entsprechend der für § 34 des Wehrpflichtgesetzes in Absatz 16 vorgesehenen Neufassung gefaßt. Auf die Begründung dazu wird hingewiesen.

Satz 2 stellt klar, daß die Änderungen nicht im Land Berlin gelten.

Absatz 21 Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Nummer 1 faßt die abgekürzte Bezeichnung des Gesetzes in der Überschrift neu.

Nummer 2 paßt in § 6 Abs. 3 die Verweisung unter Berücksichtigung von Artikel II § 16 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch an.

Nummer 3

Der Rechtswegregelung des § 7 bedarf es im Hinblick auf die neue, umfassendere Rechtswegregelung des § 34 VwPO nicht mehr.

Absatz 22 Änderungen des Bundes-Seuchengesetzes

Nummer 1 paßt § 55 Abs. 2 an die neue Gesetzeslage an und berücksichtigt Art. II § 16 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Nummer 2 gleicht § 61 Abs. 2 an den Sprachgebrauch der Verwaltungsprozeßordnung an; Abs. 3 entfällt wegen der Rechtswegänderung in Kriegsopferversorgefällen (vgl. § 34 des Entwurfs).

Absatz 23 Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Nummer 1

Die Neufassung des § 10 Abs. 3 berücksichtigt, daß § 34 des Entwurfs für Angelegenheiten der Kriegsopferversorge den Sozialgerichtsweg vorsieht. Dementsprechend soll auch hier der Sozialrechtsweg gegeben sein. Alle anderen Angelegenheiten verbleiben in der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Einer ausdrücklichen, klarstellenden Regelung für die Fälle der §§ 9 a bis c bedarf es nicht mehr, da diese Angelegenheiten nicht von den in Satz 1 genannten Verwaltungsstellen bearbeitet werden. Die Terminologie ist an die der Verwaltungsprozeßordnung angepaßt.

Nummer 2

Die Streichung dient der Verfahrensbeschleunigung.

Absatz 24 Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes

In §§ 126 und 127 werden die Zitate ohne inhaltliche Änderung an die neue Gesetzeslage angepaßt.

Absatz 25 Änderung der Bundesdisziplinarordnung

In § 55 Abs. 1 Satz 2 wird das Zitat angepaßt.

§ 70 a übernimmt Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 als Dauerrecht. Das Entlastungsgesetz wird durch § 192 Nr. 6 VwPO aufgehoben. Artikel 4 des Entlastungsgesetzes hat sich bewährt. Die Beteiligten haben im ersten Jahr der Geltung des Entlastungsgesetzes nur in 2 % der Fälle, in denen der Erlaß eines Disziplinargerichtsbescheides angekündigt war, widersprochen. Das Gericht erledigt etwa die Hälfte der förmlichen Verfahren durch Bescheid. Die Dauer der Verfahren konnte dadurch erheblich herabgesetzt werden. Die durchschnittliche Dauer betrug in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1980 vom Eingang der Anschuldigungsschrift bis zur Zustellung des Bescheides 1,6 Monate gegenüber 4,7 Monaten in Urteilsverfahren vom Eingang der Anschuldigungsschrift bis zur Urteilsverkündung. Auch die Urteilsverfahren konnten infolge der Entlastung des Gerichts beschleunigt werden.

In § 71 wird dem neuen § 70 a Rechnung getragen.

Absatz 26 Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

In § 86 Nr. 14 Satz 2 wird das Zitat angepaßt.

Absatz 27 Änderung des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens

Die gestrichenen Regelungen sind wegen der in der VwPO getroffenen Regelung über die Zulassungsberufung und die Präklusion nicht mehr notwendig (§§ 141, 90, 148 VwPO).

Absatz 28 Änderung des Bundesbaugesetzes

In §§ 155 und 164 werden die Zitate der neuen Gesetzeslage angepaßt.

Absatz 29 Änderung des Vereinsgesetzes

In § 3 Abs. 4 werden die Zitate angepaßt. § 4 Abs. 3 ist nicht mehr erforderlich. Für die richterliche Verneh-

mung von Zeugen gilt § 10 VwPO. Der neue § 5 a übernimmt auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses § 51 VwGO; um das allgemein geltende Prozeßrecht von dieser sehr speziellen Regelung zu entlasten.

Absatz 30 Änderung des Seemannsgesetzes

§ 83 Abs. 2 wird redaktionell angepaßt; der Hinweis auf die Prozeßordnung kann entfallen.

Absatz 31 Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Nummer 1

§ 3 Abs. 6 wird redaktionell an die Verwaltungsprozeßordnung angepaßt. Eine besondere Regelung über die Berufung ist nicht erforderlich, weil nach § 141 des Entwurfs die Berufungsvoraussetzungen einheitlich geregelt sind.

Nummer 2

§ 37 wurde dem Sprachgebrauch der Verwaltungsprozeßordnung angepaßt.

Nummer 3

Die Vorschriften sind entbehrlich, weil die Berufung stets von einer Zulassung abhängig ist (vgl. § 141 ff. des Entwurfs).

Absatz 32 Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes

Die Verweisungen in § 27 und § 45 Abs. 1 Buchstabe e werden angepaßt. § 27 Abs. 2 kann entfallen, da mit der Einführung einer allgemeinen Berufungsbeschränkung, wie sie § 141 VwPO vorsieht, das Bedürfnis für eine besondere Berufungsbeschränkung entfällt.

Absatz 33 Änderung des Unterhaltvorschußgesetzes

Zur Vereinheitlichung des Zeugnisverweigerungsrechts im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird der Hinweis auf die ZPO durch einen entsprechenden Hinweis auf die VwPO ersetzt.

Absatz 34 Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

An die Stelle der §§ 18 bis 22 mit Sondervorschriften über das außergerichtliche Vorverfahren tritt das Vorverfahren nach der Verwaltungsprozeßordnung. § 23 ist der Terminologie der VwPO angepaßt, vgl. die Begründung zum gleichlautenden § 34 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des Absatzes 16.

§ 24 über die aufschiebende Wirkung ist neben § 133 VwPO nicht erforderlich. § 25 über die Wiedereinset-

zung in den vorigen Stand ist entbehrlich. Es gilt § 54 VwPO.

Absatz 35 Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

In § 336 Abs. 1 Satz 1 wird die Frist den § 78 Abs. 2, § 52 Abs. 3 Nr. 2 VwPO angepaßt. In § 338 Abs. 1 und 2 bedarf nur der Regelung, daß auch der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds Rechtsbehelfe einlegen kann und welche Befugnisse ihm bei der Klage nach § 72 VwPO zustehen. Absatz 3 stellt klar, daß bei der örtlichen Zuständigkeit nur § 42 Abs. 1 VwPO anzuwenden ist.

§ 339 Abs. 1 ist gefaßt wie die entsprechenden § 34 Wehrpflichtgesetz, § 75 Zivildienstgesetz und § 23 Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, vgl. die Begründung zu § 34 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des Absatzes 16. Daß der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds sich vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht vertreten lassen muß, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts klargestellt (BVerwGE 12, 119) und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung.

In § 341 Satz 2 wird das Zitat angepaßt.

§ 343 Abs. 2 Satz 1 über die Möglichkeit, gegen Verfügungen des Ausgleichsamtes Rechtsbehelfe einzulegen, ist neben der VwPO nicht notwendig.

§ 345 Abs. 2 verweist auf §§ 336 ff. Weitere Vorschriften sind nicht mehr erforderlich.

Absatz 36 Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

Der Hinweis auf die VwGO kann entfallen.

Absatz 37 Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 38 Änderung des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden

Nummer 1

Das Recht des Vertreters des Bundesinteresses zur selbständigen Einlegung von Rechtsbehelfen wird in § 45 Abs. 2 klargestellt, weil § 52, der bisher eine entsprechende Regelung enthielt, gestrichen wird.

Nummer 2

§ 52 wird aufgehoben, weil die dort geregelte Materie (Vorverfahren, Klage) durch die VwPO abschließend geregelt ist. Die ebenfalls in § 52 enthaltene Regelung der Einlegung von Rechtsbehelfen und Erhebung von Klagen durch den Vertreter des Bundesinteresses ist nunmehr in § 45 geregelt.

Nummer 3

Die Änderung ist wegen der Aufhebung des § 52 erforderlich.

Nummer 4

Zu den Fristen des § 59 Abs. 1, bei deren Versäumnis Wiedereinsetzung gewährt wird, gehören neben der Antragsfrist (§ 47) auch die Rechtsbehelfs- und Klagefristen (§ 52).

Nach Streichung des § 52 gelten bei Versäumung der Rechtsbehelfs- und Klagefristen die § 78 Abs. 4, § 54 VwPO. Die in § 59 getroffene Regelung der Wiedereinsetzung muß noch bei Versäumnis der Antragsfrist des § 47 anwendbar bleiben. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Absatz 39 Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes

Die Regelung tritt an die Stelle des § 51 Abs. 3 SGG, der entsprechend der Konzeption des Koordinierungsausschusses (Begründung S. 168) nicht in die Verwaltungsprozeßordnung übernommen worden ist.

Absatz 40 Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

In § 55 wird statt auf die Verwaltungsgerichtsordnung auf die Verwaltungsprozeßordnung verwiesen.

Absatz 41 Änderung des Fernmeldeanlagen-gesetzes

Streitigkeiten über die Genehmigungsfreiheit einer Fernmeldeanlage und über Gebühren sind bisher nach § 3 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Satz 2 dem ordentlichen Rechtsweg zugewiesen. Es handelt sich aber dabei um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht-verfassungsrechtlicher Art. Deswegen sollen sie künftig im Verwaltungsrechtsweg entschieden werden. Für die Fälle des § 3 ergibt sich das aus § 32 VwPO. In § 9 Abs. 1 Satz 2 ist hinsichtlich der Gebühren eine ausdrückliche Klarstellung vorgesehen.

Absatz 42 Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes

§ 147 entspricht geltendem Recht (§ 86 Abs. 2 und § 97 Abs. 1 SGG). Die Verwaltungsakte nach dem Arbeitsförderungs-gesetz betreffen ganz überwiegend kurzfristige Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld), die typischerweise — auch für den Betroffenen erkennbar — nur eine begrenzte, aber nicht von vornherein bestimmbare Zeit überbrücken sollen, oder dienen dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Arbeitsmarktes (z. B. Untersagung illegaler Arbeitsvermittlung). Sie müssen deshalb auch in Zukunft grundsätzlich sofort wirksam werden. Im Einzelfall kann

die Bundesanstalt für Arbeit die aufschiebende Wirkung nach § 134 Abs. 2 VwPO anordnen.

Absatz 43 Änderung des Arbeitnehmerüberlas-sungsgesetzes

Die Vorschrift entspricht geltendem Recht (§ 86 Abs. 2 und § 97 Abs. 1 SGG). Die Regelung ist aufrechtzuerhalten, um die bestehenden Möglichkeiten zur raschen und wirksamen Bekämpfung illegaler Arbeitnehmerüberlassung nicht abzuschwächen.

Absatz 44 Änderung des Kündigungsschutzge-setzes

Die Vorschrift entspricht geltendem Recht (§ 86 Abs. 2 und § 97 Abs. 1 SGG). Entscheidungen des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen haben nur vorübergehende Wirksamkeit. Die Sperrfrist kann vom Ausschuß höchstens auf 2 Monate verlängert werden. Im Interesse des Arbeitsmarktes, insbesondere der betroffenen Unternehmer und Arbeitnehmer, muß auch in Zukunft über die Dauer der Sperrfrist, von der die Wirksamkeit der Entlassungen abhängt, sofortige Klarheit bestehen. Bei einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs wäre dies nicht gewährleistet.

Zu § 192 Aufhebung von Vorschriften des Bundes-rechts

Der Entwurf bestimmt im einzelnen, welche Vorschriften aufgehoben werden. Eine allgemeine Aufhebungsklausel wie in § 195 Abs. 2 VwGO wird nicht übernommen. Deswegen sind auch Regelungen über das Weitergelten von Sonderregelungen wie in § 190 VwGO entbehrlich. Vorschriften, die in § 191 nicht geändert und in § 192 nicht aufgehoben werden, gelten unverändert fort.

Nummern 1 bis 6 betreffen die Aufhebung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung, des Sozialgerichtsgesetzes, des hierzu ergangenen Änderungsgesetzes und der beiden Entlassungsgesetze für den Bundesfinanzhof und für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsprozeßordnung werden die genannten Gesetze gegenstandslos.

Nummer 7

Die Vorschrift kann entfallen. Über § 185 VwPO gilt § 153 GVG insgesamt, § 193 Abs. 5 VwPO enthält eine Übergangsvorschrift.

Nummer 8 betrifft die Aufhebung des § 13 Abs. 2 des Patentgesetzes. Die Regelung ist in § 40 Abs. 1 Nr. 5 VwPO ohne inhaltliche Änderung übernommen worden.

Nummern 9 und 10

Die in § 33 des Zweiten Wohngeldgesetzes und § 46 des Bundesleistungsgesetzes enthaltene Regelung über die Zulassung der Berufung kann entfallen, da

in § 141 VwPO eine im wesentlichen gleiche Regelung getroffen ist.

Nummer 11

Der Ausschluß der Berufung und der Beschwerde nach § 23 des Wassersicherstellungsgesetzes wird ersatzlos gestrichen. Die Maßnahmen nach diesem Gesetz sind im Gegensatz zu anderen Sicherstellungsmaßnahmen im Frieden durchzuführen, so daß kein Grund besteht, die Rechtsmittel abweichend von der Verwaltungsprozeßordnung zu beschränken.

Nummern 12 und 13

Die in § 112 Abs. 3 der Handwerksordnung und § 49 des Schornsteinfegergesetzes vorgesehenen Regelungen über den Rechtsweg sind durch § 32 VwPO gegenstandslos geworden.

Nummer 14

§ 18 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes über die Rechtsmittel im Verwaltungsvollstreckungsverfahren ist schon durch die Regelungen der §§ 40 und 42 VwGO gegenstandslos geworden. Die Anfechtbarkeit der einzelnen Vollstreckungsmittel ist nicht mehr streitig. Die allgemeinen Vorschriften des Entwurfs sind anzuwenden.

Nummer 15

§ 51 Abs. 2 der Gewerbeordnung kann entfallen. Es gelten die allgemeinen Regelungen über den außergerichtlichen Rechtsbehelf und über den Rechtsweg.

Nummer 16

§ 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen ist wegen der allgemeinen Vorschrift über den außergerichtlichen Rechtsbehelf und über die aufschiebende Wirkung nach §§ 71 ff., 133 ff. VwPO entbehrlich.

Nummer 17

§ 34 des Ausländergesetzes kann entfallen, nachdem § 141 VwPO eine Zulassungsberufung allgemein einführt. Die Neuregelung dient der Beschleunigung des Asylverfahrens, weil künftig zehn Oberverwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Berufung entscheiden und nicht mehr allein das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision.

Nummern 18 und 19

§ 20 des Bundesvertriebenengesetzes und § 3 des Notaufnahmegesetzes können entfallen, weil künftig die allgemeinen Regeln über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nach §§ 71 ff. VwPO gelten.

Nummern 20 und 21

§ 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der

Kriegsopferversorgung und § 11 Abs. 2 Satz 2 des insoweit gleichlautenden Bundesgesetzes für Berechtigte im Ausland können wegen der umfassenden Regelung über das Vorverfahren in §§ 77 ff. VwPO entfallen.

Nummer 22

§ 23 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes kann entfallen im Hinblick auf Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung Nr. 804/68 EWG des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. EG Nr. L 148 S. 13).

Nummer 23

§ 19 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr kann entfallen. An die Stelle des darin vorgesehenen besonderen Vorverfahrens tritt das außergerichtliche Vorverfahren nach §§ 71 ff. VwPO. Für den bisherigen Ausschluß des Suspensiv-effektes besteht kein Bedürfnis mehr.

Nummer 24

§ 8 und § 13 Abs. 2 bis 4 des Telegraphenwege-Gesetzes können entfallen. An ihre Stelle treten die allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsprozeßordnung über das Vorverfahren und die aufschiebende Wirkung.

Nummer 25

An die Stelle des überholten § 10 a Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen tritt § 40 Abs. 2 VwPO.

Nummern 26 und 27

§ 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz und § 6 der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften, die abweichende Regelungen hinsichtlich des Vorverfahrens enthalten, können entfallen. Die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsprozeßordnung reichen aus, um auch dem besonderen Anliegen dieser Spezialgesetze Rechnung zu tragen.

Nummern 28 und 29 betreffen Regelungen über das Vorverfahren, die durch §§ 77 ff. VwPO ersetzt werden.

DRITTES KAPITEL

Überleitung, Geltung in Berlin, Inkrafttreten

Zu § 193 Überleitungsvorschrift

Absatz 1 gibt eine Übergangsregelung für die ehrenamtlichen Richter, die sicherstellt, daß für das ausgeübte Amt das bisherige Recht hinsichtlich der Voraussetzungen und der Ausschluß- und Ablehnungsgründe fortgilt.

Die Absätze 2 und 3 geben die erforderlichen Übergangsvorschriften für die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen, und zwar außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen einschließlich der Rechtsmittel, sowie für die Prozeßvertretung.

Absatz 4 enthält Übergangsregelungen, die sich auf die Einführung des Rechtspflegers beziehen (§ 191 Abs. 5 VwPO).

Absatz 5 betrifft die Geltung des § 153 GVG über die Geschäftsstelle, die durch Streichung der Ausnahmeklausel in Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 192 Nr. 7) eintritt.

Zu § 194 Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 195 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Wegen der umfassenden Neuordnung des Prozeßrechts ist eine erhebliche Zeitspanne zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten erforderlich. § 31 über den Vertreter des öffentlichen Interesses in den Ländern und § 62 über die Anerkennung von Verbänden sollen sofort in Kraft treten, um die erforderlichen Organisationsmaßnahmen zu ermöglichen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu § 2 Abs. 1 und Abs. 1 a — neu —**

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Nummern 4 und 5 zu streichen. Nummer 6 wird Nummer 4 und ist wie folgt zu ändern:

Die Verweisung auf die Nummern „1, 3 und 4“ ist durch die Verweisung auf die Nummern „1 und 3“ zu ersetzen.

- b) Nach Absatz 1 ist folgender neuer Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einzelne Sachgebiete einem Verwaltungsgericht, einem Finanzgericht oder einem Sozialgericht für die Bezirke mehrerer solcher Gerichte zuzuweisen; Absatz 1 Nr. 4 gilt entsprechend. Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung einzelne Spruchkörper eines Gerichts an anderen Orten zu errichten, den Sitz und den örtlichen Bezirk des Spruchkörpers zu bestimmen und ihm die zu erledigenden Sachgebiete zuzuweisen, sofern das Interesse der Rechtspflege unter Berücksichtigung der Größe des Gerichtsbezirks zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Begründung

Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ist verfassungsrechtlich die Form des Gesetzes nicht geboten. Die Regelung durch Rechtsverordnung ist einfacher, zweckmäßiger und entlastet den Gesetzgeber. Sie ist zudem rechtspolitisch im Interesse einer weiteren Harmonisierung aller Verfahrensordnungen wünschenswert. Denn auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden gerichtsorganisatorische Maßnahmen dieser Art (Konzentrationen, Errichtung von Zweigstellen) durch Rechtsverordnung vorgenommen (vgl. z. B. §§ 23 c, 58 Abs. 1, § 74 c Abs. 3, §§ 74 d, 78 a Abs. 2, § 121 Abs. 3, § 137 Abs. 2 GVG, § 689 Abs. 3 ZPO, § 14 Abs. 2 AGB-G, § 27 Abs. 2 UWG, § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung).

2. Zu § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann anordnen, daß Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes abgehalten werden, sofern dies

unter Berücksichtigung der Größe des Gerichtsbezirks im Interesse der Rechtspflege zweckmäßig ist.“

Begründung

Die Einrichtung von Gerichtstagen bedarf von Verfassungen wegen keines Rechtssatzes. Eine Verwaltungsanordnung ist hierfür — wie auch die Praxis im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zeigt — ausreichend. Dementsprechend sollte die Vorschrift des § 2 Abs. 2 insofern abgeändert werden, als dort eine Ermächtigung für die Landesregierung vorgesehen ist, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Gerichtstage unter bestimmten Voraussetzungen außerhalb des Gerichtssitzes abgehalten werden. Eine solche Bestimmung würde das Verfahren bei der Einrichtung von Gerichtstagen unnötig erschweren. Sie liefe außerdem dem Bestreben zuwider, Rechtsverordnungsermächtigungen auf die Fälle zu beschränken, in denen sie verfassungsrechtlich geboten sind.

3. Zu § 4 Abs. 3 Satz 1

In § 4 Abs. 3 Satz 1 sind am Ende nach dem Wort „hat“ die Worte „oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist“ einzufügen.

Begründung

Die Rückübertragung an die Kammer sollte nicht nur möglich sein, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzlich Bedeutung hat, sondern auch, wenn sich besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art ergeben. Die Fassung des Entwurfs entspricht zwar der im Zivilprozeß geltenden Regelung (§ 348 Abs. 4 ZPO), die aber auch dort zum Teil als systemwidrig angesehen wird (vgl. Baur, ZZP 91, 330).

4. Zu § 5 Abs. 4

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Besetzung der Kammern für Angelegenheiten der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden mit ehrenamtlichen Richtern ausreichend und richtig geregelt ist.

Begründung

Es fragt sich, wer ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden vertrauten Personen werden kann, wenn nach § 17 Abs. 2 Beamte und

Angestellte ehrenamtliche Richter nicht in dem Gerichtszweig sein können, in dem über Rechtsstreitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entschieden wird. Der Entwurf läßt es offen, auf welche Weise und in welchem Umfang die ehrenamtlichen Richter dieser Gruppe mit der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden vertraut geworden sind. § 17 Abs. 2 läßt es nicht zu, daß diese ehrenamtlichen Richter „dem Personalbestand der Verwaltungsbehörden entnommen werden, die sich verwaltungsmäßig mit der Versorgung und für Fürsorge befassen“, wie die Begründung des Entwurfs der Bundesregierung für das Sozialgerichtsgesetz (vgl. BT-Drucksache II/4225 vom 25. März 1953, Begründung zu §§ 16 bis 18) noch annahm. Da in den Kammern für Angelegenheiten der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Rechtsgebiet entschieden werden, scheiden nach § 17 Abs. 2 alle Beamten und Angestellten aller Behörden aus, die mit Angelegenheiten der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden befaßt sind. Die geforderte Sachkenntnis (vgl. BSG 11, 181/183) wird nur bei ehemaligen Beamten, Angestellten und Richtern vorliegen, deren Berufung „nicht der Vorstellung entspricht, die mit der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter verbunden ist“ (a. a. O. S. 184). Im übrigen setzen auch hier § 15 Abs. 1 Nr. 3, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Nr. 5 und § 49 der Mitwirkung enge Grenzen.

5. Zu § 11

In § 11 sind die Worte „und auf Lebenszeit ernannte Professoren der Rechte an einer Hochschule, welche die Befähigung zum Richteramt haben,“ durch die Worte „und auf Lebenszeit ernannte Professoren der Rechte an wissenschaftlichen Hochschulen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Möglichkeit, auf Lebenszeit ernannte Professoren der Rechte zu Richtern auf Zeit zu ernennen, soll die besondere wissenschaftliche Qualifikation von Hochschullehrern der Rechtswissenschaft für die gerichtliche Praxis nutzbar machen. Dieses Ziel wird am besten erreicht, wenn die Regelung auf Professoren der Rechte an wissenschaftlichen Hochschulen beschränkt wird. Auf das weitere Erfordernis der Befähigung zum Richteramt kann bei der vorgeschlagenen Änderung verzichtet werden.

6. Zu § 13

§ 13 ist zu streichen.

Begründung

Entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses (vgl. Begründung zum Kommissionsentwurf S. 135) sollte § 11 Abs. 1 und 2 SGG, wonach die Berufsrichter der Sozialgerichte nach Beratung mit einem besonderen Ausschuß ernannt werden, nicht übernommen

werden. Die Bestimmung stammt noch aus der Zeit vor Einführung der Präsidialverfassung durch das Deutsche Richtergesetz und steht nicht mit dem Bestreben in Einklang, die Unabhängigkeit der noch nicht auf Lebenszeit ernannten Richter zu stärken.

7. Zu § 16 Abs. 2 Nr. 2

In § 16 Abs. 2 Nr. 2 sind die Worte „das Hauptverfahren wegen einer Tat eröffnet worden“ durch die Worte „Anklage wegen einer Tat erhoben“ zu ersetzen.

Begründung

Abweichend vom geltenden Recht (§ 21 Nr. 2 VwGO, § 18 Nr. 2 FGO § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGG) stellt Absatz 2 Nr. 2 für den Ausschluß des ehrenamtlichen Richters nicht mehr auf die Anklageerhebung, sondern auf die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Daß gegen einen ehrenamtlichen Richter Anklage erhoben ist, die im Falle einer Verurteilung den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, sollte wie bisher genügen, den ehrenamtlichen Richter von einer Tätigkeit in der Rechtspflege fernzuhalten, zumal beim Schöffen schon die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen solcher Straftaten genügt (§ 32 Nr. 2 GVG).

8. Zu § 17 Abs. 1 Nr. 6

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob und inwieweit der in § 17 Abs. 1 Nr. 6 vorgesehene vollständige Ausschluß der Prozeßbevollmächtigten der Verbände vom Amt des ehrenamtlichen Richters insbesondere in der Sozialgerichtsbarkeit angesichts ihrer besonderen Sachkunde zweckmäßig und notwendig ist.

Der in dieser Vorschrift vorgesehene Ausschluß der Prozeßbevollmächtigten der Verbände im gesamten Gerichtszweig vom Amt des ehrenamtlichen Richters begegnet erheblichen Bedenken, zumal bisher Mißbrauchsfälle in der gerichtlichen Praxis nicht bekanntgeworden sind. Gerade die Prozeßvertreter der Verbände kennen durch ihre umfangreiche Beratungs- und Vertretungstätigkeit die soziale Wirklichkeit mit am besten, so daß insbesondere die Spruchkörper der Sozialgerichtsbarkeit auf ihren Erfahrungsschatz und ihre Sachkunde in starkem Maße angewiesen sind. Aus diesem Grund sind die Prozeßbevollmächtigten der Verbände auch nicht von dem vergleichbaren Amt der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit ausgeschlossen.

Zur Vermeidung von evtl. Interessenkollisionen steht den Parteien auch bei den ehrenamtlichen Richtern im Einzelfall jederzeit die Möglichkeit der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit zur Verfügung. In jedem Fall stellt ein genereller Ausschluß der Prozeßbevollmächtigten

der Verbände vom Amt der ehrenamtlichen Richter im gesamten Gerichtszweig eine viel zu weitgehende Regelung dar.

9. Zu § 17 Abs. 2

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob vom Anwendungsbereich des § 17 Abs. 2 ehrenamtlich tätige Personen ausgenommen werden sollten.

§ 17 Abs. 2 weicht von § 22 Nr. 3 VwGO u. a. dadurch ab, daß er hinsichtlich der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes die Einschränkung „soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind“ nicht mehr enthält. Von der Bestimmung werden daher jetzt auch ehrenamtlich tätige Personen (z. B. Ehrenbeamte) erfaßt. Der Koordinierungsausschuß hatte eine Regelung, wonach in der öffentlichen Verwaltung nicht nur vorübergehend ehrenamtlich tätige Personen in allen Bundesländern vom Amt des ehrenamtlichen Richters in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschlossen werden, als zu weitgehend abgelehnt, da sie die Möglichkeiten, geeignete Persönlichkeiten für das Amt des ehrenamtlichen Richters zu finden, ohne sachliche Notwendigkeit spürbar einschränkt (vgl. Begründung zum Kommissionsentwurf S. 146). Trotz der geänderten Konzeption für den Ausschluß vom Amt des ehrenamtlichen Richters könnte es wie nach geltendem Recht sachgerecht sein, ehrenamtlich tätige Personen wegen ihres Sachverständnisses zum Richteramt zuzulassen.

10. Zu § 18

In § 18 ist das Wort „Vereidigung“ durch das Wort „Bestellung“ zu ersetzen.

Begründung

Der Zeitpunkt der Beendigung des Amtes in der unteren Instanz muß rechtzeitig bekannt sein, damit die Ladung solcher ehrenamtlicher Richter zu Sitzungen vermieden werden kann, deren Amt im Hinblick auf das neue Amt bereits beendet ist. Zweckmäßiger und den Belangen der Praxis besser entsprechend ist es deshalb, statt auf die Vereidigung auf die Bestellung (Wahl oder Berufung) des ehrenamtlichen Richters für das neue Amt abzustellen.

11. Zu § 20 Abs. 3 Satz 1

In § 20 Abs. 3 Satz 1 sind am Ende nach dem Wort „angehört“ die Worte, „auf Antrag des Präsidenten oder Direktors des Gerichts oder auf Antrag des ehrenamtlichen Richters“ anzufügen.

Begründung

Entsprechend der geltenden Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 24 Abs. 3) und

in der Finanzgerichtsordnung (§ 21 Abs. 3) sowie entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses (§ 23 Abs. 1 des Kommissionsentwurfs) sollte in dem Entwurf klargestellt werden, wer eine Entscheidung über die Entbindung eines ehrenamtlichen Richters von seinem Amt beantragen kann. Ohne eine Klärung der Antragsbefugnis können sich bei der Anwendung des § 20 Abs. 3 des Entwurfs erhebliche praktische Schwierigkeiten ergeben.

12. Zu § 21

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob nicht dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses, auch in der Sozialgerichtsbarkeit das Prinzip der Wahl der ehrenamtlichen Richter durch einen Wahlausschuß einzuführen, gefolgt werden sollte. Im Interesse der Vereinheitlichung des Prozeßrechts und aus den vom Koordinierungsausschuß für seinen Vorschlag angeführten Gründen (vgl. Begründung zum Kommissionsentwurf S. 153), erscheint es wünschenswert, in allen öffentlich-rechtlichen Gerichtszweigen die ehrenamtlichen Richter durch Wahl zu berufen.

13. Zu § 27 Abs. 2 und 3

In § 27 ist

a) Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Entscheidung trifft der vom Präsidium bestimmte Spruchkörper.“

b) Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Zu a)

Es empfiehlt sich, die Entscheidung über Ordnungsgeld und Kosten bei pflichtwidrigem Verhalten eines ehrenamtlichen Richters ebenso wie bei pflichtwidrigem Verhalten einer Vertrauensperson des Wahlausschusses nicht dem Vorsitzenden, sondern dem vom Präsidium bestimmten Spruchkörper zu übertragen. Eine Entscheidung durch den Vorsitzenden, wie sie der Entwurf bei pflichtwidrigem Verhalten von ehrenamtlichen Richtern vorsieht, wäre einer gedeihlichen Zusammenarbeit im Spruchkörper nicht förderlich. Es gibt keinen Grund, diesem Gesichtspunkt nur im Verhältnis zu den Vertrauenspersonen des Wahlausschusses Rechnung zu tragen, wie es der Entwurf tut, nicht aber auch gegenüber den ehrenamtlichen Richtern.

Zu b)

Absatz 3 ist gegenstandslos, wenn der Vorsitzende — wie zu a vorgeschlagen — Entscheidungen nach Absatz 1 nicht zu treffen hat.

14. Zu § 28 i. V. m. § 2 Abs. 3

§ 28 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesfinanzhofs und des Bundessozialgerichts übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter des Gerichts aus.“

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Als Folge sind in § 2 Abs. 3 die Worte „und die Dienstaufsicht abweichend von § 28 regeln“ zu streichen.

Begründung

Die Regelung der Zuständigkeit für die Dienstaufsicht gehört als Angelegenheit der Justizverwaltung zur Organisationsgewalt der Länder. Sie ist deshalb für die Gerichte der Länder durch Landesrecht zu regeln (vgl. Eyermann-Frohler, VwGO, 8. Aufl., § 38 Rdnr. 1; Kissel, VVG, § 22 Rdnr. 40).

15. Zu § 31 Abs. 1 Satz 1

§ 31 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht kann nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Landesregierung ein Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt werden.“

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung entspricht, von einer redaktionellen Änderung abgesehen, § 36 Abs. 1 VwGO. Der Entwurf weicht hiervon ab und greift ohne zwingenden Grund in die Organisationsbefugnis der Länder ein, indem er bestimmt, daß der Vertreter des öffentlichen Interesses als selbständige Behörde zu bestellen ist. Diese Organisationsform ist nicht unerlässlich für selbständiges und effektives Handeln des Vertreters des öffentlichen Interesses. So wie es der Landesregierung nach dem Entwurf freisteht, einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen oder hiervon abzusehen, kann ihr auch die Entscheidung überlassen werden, ob sie den Vertreter des öffentlichen Interesses als selbständige Behörde bestellt oder ob sie ihn z. B. einer obersten Landesbehörde angliedert, ohne ihn als selbständige Behörde auszuweisen. Die erforderliche Unabhängigkeit wird durch § 31 Abs. 1 Satz 2 gewährleistet, wonach der Vertreter des öffentlichen Interesses nur an Weisungen der Landesregierung gebunden ist.

16. Zu § 34 Abs. 1,

Zu § 191 Abs. 9 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG),
Abs. 19 Nr. 2 und 3 (§ 88 Abs. 6 und 7 SVG),
Abs. 20 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 51 Abs. 3 Satz 1 ZDG),
Abs. 21 Nr. 3 (§ 7 OEG),

Abs. 22 Nr. 2, Buchstabe b (§ 61 Abs. 3 BSeuchG),

Abs. 23 Nr. 1 (§ 10 Abs. 3 HHG)

In § 34 Abs. 1 sind nach dem Wort „Gesundheitsschäden“ die Worte „mit Ausnahme der Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 g des Bundesversorgungsgesetzes“ einzufügen.

Als Folge ist

a) § 191 Abs. 9 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. In § 2 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „§ 51 des Sozialgerichtsgesetzes“ durch die Worte „§ 34 der Verwaltungsprozeßordnung“ und das Wort „Schwerbeschädigtenrecht“ durch das Wort „Schwerbehindertenrecht“ ersetzt.“;

b) § 191 Abs. 19 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 sind in § 88 Abs. 6 Satz 1 nach dem Wort „Satz 1“ die Worte „, mit Ausnahme der Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 g des Bundesversorgungsgesetzes,“ einzufügen;

bb) Nummer 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) In Satz 1 werden die Worte „Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit“ durch das Wort „Sozialrechtsweg“ ersetzt.“;

c) § 191 Abs. 20 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

„aa) In Satz 1 werden die Worte „Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit“ durch das Wort „Sozialrechtsweg“ ersetzt.“;

d) § 191 Abs. 21 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Rechtsweg

Soweit die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 g des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“;

e) § 191 Abs. 22 Nr. 2 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden entsprechend den Vorschriften der Kriegsofopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 g des Bundesversorgungsgesetzes

gewährt wird. Insoweit ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“;

- f) in § 191 Abs. 23 Nr. 1 in § 10 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort „entscheiden“ die Worte „außer in Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 g des Bundesversorgungsgesetzes,“ einzufügen.

Begründung

Es erscheint sachgerecht, Streitigkeiten über die Kriegsofopferfürsorge (§§ 25 bis 27 g des Bundesversorgungsgesetzes) in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 51 Abs. 2 Satz 2 SGG) der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu belassen. Es besteht ein enger Sachzusammenhang zwischen der Kriegsofopferfürsorge und dem Sozialhilferecht, das weiterhin der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugeordnet sein soll. Es kommt hinzu, daß das Recht der Kriegsofopferfürsorge von Behörden der allgemeinen Verwaltung angewendet wird, denen traditionell die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenübersteht. Daß die soziale Fürsorge ein Kernstück des Bundesversorgungsgesetzes und ein wesentlicher Bestandteil der Versorgung ist, hat gegenüber dem Aspekt des Sachzusammenhangs mehr formalen Charakter und kann für die gerichtliche Zuständigkeit nicht von entscheidender Bedeutung sein.

17. Zu § 37 Abs. 1, § 189 Abs. 3 — neu —

- a) § 37 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen

1. die Errichtung, den Betrieb, die sonstige Innehabung, die Änderung und die Stilllegung von Anlagen im Sinne von §§ 7 und 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes,
2. die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb von Anlagen der in § 7 des Atomgesetzes bezeichneten Art (§ 9 des Atomgesetzes) sowie die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung (§ 6 des Atomgesetzes),
3. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Kraftwerken mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als neunhundert Gigajoule je Stunde,
4. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Wasserkraftwerken mit einer elektrischen Nettoleistung ab 100 Megawatt,
5. die Errichtung von Freileitungen mit mehr als einhunderttausend Volt Nenn-

spannung sowie die Änderung ihrer Liniennführung,

6. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Destillation oder Raffination von Erdöl ab einer Million Jahrestonnen Durchsatzleistung,
7. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zum Lagern und Speichern von Mineralöl oder flüssigen Mineralölerzeugnissen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als fünfzigtausend Kubikmetern,
8. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zum Speichern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als fünfzehntausend Kubikmetern, bezogen auf zwanzig Grad Celsius und eintausenddreizehn Millibar,
9. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a des Wasserhaushaltsgesetzes,
10. Planfeststellungsverfahren nach § 7 des Abfallbeseitigungsgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Anlagen zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung von Abfällen mit einer jährlichen Durchsatzleistung von mehr als einhunderttausend Tonnen und von ortsfesten Anlagen, in denen ganz oder teilweise Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes abgelagert werden,
11. das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung und den Betrieb von Flughäfen, die dem allgemeinen Verkehr dienen,
12. Planfeststellungsverfahren nach § 36 des Bundesbahngesetzes für den Bau neuer Bahnen sowie Rangier- und Containerbahnhöfe,
13. Planfeststellungsverfahren nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen,
14. die Errichtung und die Änderung von Deichen, die im unmittelbaren Einflußbereich der See liegen und die Küstenlinie ändern,
15. Planfeststellungsverfahren für den Bau von Bundeswasserstraßen,
16. die von einer obersten Landesbehörde nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erlassenen Verfügungen,
17. Verfahren nach § 140 des Flurbereinigsgesetzes.“

b) In § 189 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Das Land kann durch Gesetz vorschreiben, daß über Streitigkeiten, die Besitzeinweisungen in den Fällen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 betreffen, das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug entscheidet.“

Begründung

Zu a)

I. Allgemeines

1. Die vorgeschlagene Fassung des § 37 Abs. 1 hat zum Ziel, über den im Entwurf geregelten Zuständigkeitskatalog hinaus auch für Rechtsstreitigkeiten über die Genehmigung von Großanlagen im Energiebereich, im Bereich der Abfallbeseitigung und im Verkehrsbereich die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts einzuführen. Bei solchen Anlagen handelt es sich in aller Regel um Vorhaben mit überregionaler Bedeutung. Sie sind Teil einer das ganze Land umfassenden energie-, abfall- und verkehrspolitischen Planung der zuständigen Stellen des Landes. Die sie betreffenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen haben in der Regel Landesweite, u. U. — wie z. B. im Falle von Kernkraftwerken — auch bundesweite Auswirkungen. Bleiben Streitigkeiten von dieser Bedeutung und Tragweite über einen längeren Zeitraum hinweg in der Schwebe oder ergehen in solchen Rechtsstreitigkeiten bei im wesentlichen gleichen rechtlichen und tatsächlichen Sachverhalten sich widersprechende Entscheidungen der einzelnen Verwaltungsgerichte eines Landes, so ist dies weder dem Rechtsfrieden noch der Rechtssicherheit dienlich. Es besteht deshalb ein dringendes Bedürfnis dafür, daß solche Rechtsstreitigkeiten jeweils bei einem Gericht des Landes konzentriert und nach Möglichkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums rechtskräftig abgeschlossen werden. Dieses Ziel kann optimal nur dadurch erreicht werden, daß dem Oberverwaltungsgericht für diese Verfahren die erstinstanzliche Zuständigkeit zugewiesen wird. Auf diese Weise ist — auch wenn dabei eine Tatsacheninstanz entfällt — ein vollwertiger Rechtsschutz durch das oberste Verwaltungsgericht des Landes als Tatsacheninstanz und durch das Bundesverwaltungsgericht als Revisionsinstanz gewährleistet. Auch der vorliegende Entwurf geht von der Konzeption aus, daß eine Tatsacheninstanz regelmäßig ausreicht.
2. Der Umstand, daß Verwaltungsrechtsstreitigkeiten über die Genehmigung von Kraftwerken und anderen Großanlagen im Energiebereich sowie im Bereich der Abfallbeseitigung und des Verkehrs vielfach komplizierte, umfangreiche Sachverhalte zugrun-

deliegen, verlangt nicht die Beibehaltung zweier Tatsacheninstanzen. Jedenfalls bestehen gegen eine solche durch Gesetz bestimmte Verkürzung des Rechtswegs keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß in Verfahren der hier in Frage stehenden Art bereits in erster Instanz alle in Betracht kommenden namhaften Sachverständigen zur Begutachtung der anstehenden Sachfragen herangezogen werden, so daß in der Berufungsinstanz in der Regel keine wesentlich neuen Gesichtspunkte tatsächlicher Art in den Prozeß eingeführt werden können. Im übrigen hätten die Verfahrensbeteiligten, soweit sie etwa der Meinung sind, das Gericht habe den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt oder habe die Grundlagen der Beweiswürdigung verkannt, wie schon im geltenden Recht die Möglichkeit, gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Revision einzulegen mit der Folge, daß das Bundesverwaltungsgericht das angefochtene Urteil gegebenenfalls aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen könnte (vgl. § 160 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs).

3. Soweit die Regelung auch Streitigkeiten umfaßt, die die Änderung von Anlagen betreffen, ist bewußt davon abgesehen worden, nur „wesentliche“ Änderungen entsprechend den materiellrechtlichen Regelungen (vgl. z. B. § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes) zu erfassen. Damit soll sichergestellt werden, daß auch solche Streitigkeiten in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts einbezogen werden, in denen es darum geht, ob eine strittige Änderung genehmigungsbedürftig ist oder nicht.

II. Zur Fassung des § 37 Abs. 1 im einzelnen

Zu Nummer 1 und 2

Nummer 1 erfaßt Streitsachen, die die Errichtung, den Betrieb, die sonstige Innehabung, die Änderung und die Stilllegung von Anlagen i. S. von §§ 7 und 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes betreffen; Nummer 2 erfaßt Streitsachen, die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb von Anlagen der in § 7 des Atomgesetzes bezeichneten Art (§ 9 des Atomgesetzes) sowie die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung (§ 6 des Atomgesetzes) betreffen. Unter diese Regelungen fallen Anlagen und Forschungsarbeiten zur friedlichen Nutzung von Kernenergie zur Erzeugung von Strom und Wärme, nämlich Brennelementefabriken, Kernkraftwerke, Versuchsreaktoren und Wiederaufarbeitungsanlagen (§ 7 des Atomgesetzes), die sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen (§ 9 Atomgesetz) sowie Anlagen zur Zwischenlagerung (§ 9 c Atomgesetz) und Endlagerung (§ 9 b Atomgesetz) von radioaktiven Abfällen. Betroffen sind auch Vorbescheide zu einzelnen

Fragen, von denen ihrerseits die Genehmigung einer Anlage nach § 7 Atomgesetz abhängt (§ 7 a Atomgesetz). Die Regelung erfaßt außerdem Genehmigungen, die von einer Genehmigung nach § 7 Atomgesetz eingeschlossen werden, z. B. die Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz für den Kühlturm eines Kernkraftwerkes (vgl. § 8 Abs. 2 Atomgesetz) oder die Baugenehmigung für die Gesamtanlage, sofern eine solche nach Landesrecht vorgeschrieben ist. Sie erfaßt ferner wasserrechtliche oder eventuell sonstige erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen für Anlagen i. S. der Nummer 1. Dies ergibt sich aus der vorgeschlagenen generellen Fassung in § 37 Abs. 1: „... sämtliche Streitigkeiten, die betreffen ...“.

Zu Nummer 3 und 4

Nummer 3 betrifft Rechtsstreitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Kraftwerken mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als neunhundert Gigajoule je Stunde erfassen; Nummer 4 betrifft Rechtsstreitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Wasserkraftwerken mit einer elektrischen Nettoleistung ab 100 Megawatt erfassen. Bei Vorhaben dieser Art handelt es sich um größere Kraftwerkseinheiten, die der öffentlichen Energieversorgung dienen.

Auch hier sind — wie bei Nummer 1 — eventuell zusätzlich zu erteilende Erlaubnisse bzw. Genehmigungen aufgrund wasserrechtlicher, möglicherweise aber auch straßenrechtlicher oder schiffahrtsrechtlicher Bestimmungen von dieser Regelung mit umfaßt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 betrifft Rechtsstreitigkeiten über die Errichtung von Freileitungen mit mehr als 100 000 Volt Nennspannung sowie die Änderung ihrer Linienführung (vgl. z. B. für Baden-Württemberg § 31 b Landesplanungsgesetz). Freileitungen, die für das Verbundnetz besonders wichtig sind, haben in der Regel mehr als 100 000 Volt Nennspannung. Ein funktionierendes Verbundnetz ist Voraussetzung für die ständige Bereithaltung ausreichender elektrischer Energie. Hierzu gehören auch die Einspeiseleitungen von neuen Kraftwerken zum Verbundnetz.

Zu Nummer 6

Nummer 6 erfaßt Streitsachen, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Destillation oder Raffination von Erdöl ab einer Million Jahrestonnen Durchsatzleistung betreffen (vgl. §§ 4, 15 Bundesimmissionsschutzgesetz i. V. m. § 2 Nr. 27 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes). Durch die Begrenzung des Anwendungsbereichs der vorgesehenen Regelung auf Anlagen ab einer Million Jahrestonnen

Durchsatzleistung sind von der Bestimmung zahlreiche kleinere Anlagen ausgeschlossen, die vornehmlich von der chemischen Industrie betrieben werden. Auch weitere Entscheidungen, z. B. aufgrund wasserrechtlicher, straßenrechtlicher, schiffahrtsrechtlicher oder luftverkehrsrechtlicher Vorschriften sind in die vorgesehene Bestimmung der Nummer 6 einbezogen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 erfaßt Streitsachen, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zum Lagern und Speichern von Mineralöl oder flüssigen Mineralölerzeugnissen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 50 000 m³ betreffen (vgl. §§ 4, 15 Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 2 Nr. 44 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes). Durch die Begrenzung des Anwendungsbereichs der vorgesehenen Regelung auf Anlagen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 50 000 m³ werden in sachgerechter Weise zahlreiche kleinere, weniger wichtige Anlagen ausgeschlossen. Auch weitere Entscheidungen, z. B. aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften sind in die vorgesehene Bestimmung der Nummer 7 einbezogen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 sieht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Obergerichtes vor für Streitsachen, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zum Speichern von brennbaren Gasen in Behältern von einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 15 000 m³, bezogen auf 20° C und 1 013 mb, betreffen (vgl. §§ 4, 15 Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 2 Nr. 43 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes). Durch die Begrenzung des Anwendungsbereichs der vorgesehenen Regelung auf Anlagen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 15 000 m³ werden in sachgerechter Weise zahlreiche kleinere Anlagen ausgeschlossen. Auch weitere Entscheidungen, z. B. aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften sind in die vorgesehene Bestimmung der Nummer 8 einbezogen.

Zu Nummer 9

Nummer 9 sieht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Obergerichtes vor für Streitsachen, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. von § 19 a des Wasserhaushaltsgesetzes betreffen. Unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen Pipelines. Eine eventuell zusätzlich zu erteilende Erlaubnis nach der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) wird

von der Regelung mitumfaßt (vgl. oben die Begründung zu Nummern 1 und 2). Die Vorschrift gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder die Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind (vgl. § 19 a Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz).

Zu Nummer 10

Die unter Nummer 10 erfaßten Streitsachen betreffen Planfeststellungsverfahren nach § 7 des Abfallbeseitigungsgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Anlagen zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung von Abfällen mit einer jährlichen Durchsatzleistung von mehr als 100 000 Tonnen sowie von Anlagen zur Lagerung von Sondermüll. Bei Anlagen dieser Art handelt es sich um Vorhaben, die für die Abfallbeseitigung von ganz erheblicher Bedeutung sind. Es erscheint deshalb geboten, die sie betreffenden Streitigkeiten gleichfalls in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts einzubeziehen.

Zu Nummer 11

Nummer 11 erfaßt Streitsachen, die das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung und den Betrieb von Flughäfen erfassen, die dem allgemeinen Verkehr dienen (vgl. § 6 Luftverkehrsgesetz). Diese Flughäfen sind für die Infrastruktur eines Landes besonders wichtig. Angesichts der herausragenden verkehrspolitischen Bedeutung dieser Anlagen erscheint es sachgerecht, auch für damit zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten — entsprechend der Regelung für Verfahren auf dem Gebiete der Energieversorgung — die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts zu begründen; hierzu gehören auch Rechtsstreitigkeiten über Planfeststellungsverfahren nach §§ 8, 10 Luftverkehrsgesetz.

Zu Nummer 12

Nummer 12 sieht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts vor für Streitsachen, die Planfeststellungsverfahren nach § 36 des Bundesbahngesetzes für den Bau neuer Bahnen sowie Rangier- und Containerbahnhöfe betreffen. Die besondere Bedeutung dieser Anlagen für den öffentlichen Personen- und Güterverkehr läßt es geboten erscheinen, auch für Rechtsstreitigkeiten um solche Vorhaben die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts zu begründen. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, in diesem Bereich gleichfalls zu einer zügigen abschließenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu kommen.

Zu Nummer 13

Nummer 13 erfaßt Streitsachen, die Planfeststellungsverfahren nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen betreffen. Im Hinblick

auf die überregionale verkehrspolitische Bedeutung der Bundesautobahnen ist es sachgerecht, die damit zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten — entsprechend den in den Nummern 11 und 12 getroffenen Regelungen — erstinstanzlich gleichfalls dem Oberverwaltungsgericht zuzuweisen.

Zu Nummer 14

Die unter Nummer 14 aufgeführten Vorhaben sind den unter den Nummern 1 bis 13 erfaßten Anlagen von der Umweltbelastung einerseits und der volkswirtschaftlichen Bedeutung andererseits derart vergleichbar, daß auf ihre Aufnahme in den Zuständigkeitskatalog nicht verzichtet werden kann.

Zu Nummer 15

Der Bau und der Betrieb von Bundeswasserstraßen hat große strukturpolitische Bedeutung. Insofern sind diese Anlagen den übrigen im Zuständigkeitskatalog aufgeführten Anlagen vergleichbar.

Zu Nummern 16 und 17

Die Regelungen in den Nummern 16 und 17 entsprechen dem geltenden Recht und der Bestimmung des § 37 Abs. 1 des Entwurfs.

Zu b)

Wegen des engen rechtlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen Besitzeinweisung und Planfeststellung erscheint es sinnvoll, den Ländern die Möglichkeit zu geben, auch für diese Rechtsstreitigkeiten im Interesse der Prozeßökonomie und der Beschleunigung des Verfahrens die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts vorzusehen. Eine Aufnahme dieser Rechtsstreitigkeiten in den Zuständigkeitskatalog des § 37 Abs. 1 empfiehlt sich deshalb nicht, weil nach dem Recht mancher Länder bei Streitigkeiten über Besitzeinweisungen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben ist.

18. Zu § 43 Abs. 2

In § 43 Abs. 2 ist nach Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und das folgende Wort „Bei“ klein zu schreiben.

Begründung

Klarstellung, daß der Regelgerichtsstand des Absatzes 1 auch im Falle des Absatzes 2 Satz 2 nur ausgeschlossen wird, wenn eine oberste Finanzbehörde zuständig ist. Das entspricht gleichem Recht (§ 38 Abs. 2 Satz 1 FGO).

19. Zu § 61 Abs. 1 Satz 3 — neu —

In § 61 Abs. 1 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Durch Beschluß kann angeordnet werden, daß ein Bevollmächtigter bestellt oder ein Beistand hinzugezogen werden muß.“

Begründung

Die bisher in § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO und § 62 Abs. 1 Satz 2 FGO enthaltene Regelung dient der Verfahrensvereinfachung.

20. Zu § 61 Abs. 3 Nr. 1 a — neu —

In § 61 Abs. 3 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1a. in Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten über die Erteilung der Bescheinigung nach § 2 Investitionszulagengesetz die in Nummer 1 Buchstabe a genannten Personen,“.

Begründung

Eine Erweiterung der Prozeßvertretungsbefugnis der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer auf Verwaltungsstreitsachen über die Erteilung der Bescheinigung nach § 2 Investitionszulagengesetz ist wünschenswert, weil die Verfahren auf Erteilung der Investitionszulagenbescheinigung (Verwaltungsrechtsweg) und auf Auszahlung der Investitionszulage (Finanzrechtsweg) sachlich eng zusammenhängen. In der Praxis wird der Berufsstand der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten häufig von den Unternehmen bei ihren Überlegungen, ob eine Investition durchgeführt und wie sie finanziert werden soll, zu Rate gezogen und beauftragt, die Frage möglicher Subventionen abzuklären. Eine ausdrückliche Regelung ist wegen des ansonsten entgegenstehenden Rechtsberatungsgesetzes erforderlich.

21. Zu § 63 Abs. 2

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie durch eine Änderung oder Ergänzung des § 63 Abs. 2 ein Mißbrauch dieser Vorschrift verhindert werden kann.

§ 63 Abs. 1 eröffnet für das Gericht bei Massenverfahren die Möglichkeit, den Beteiligten die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters aufzugeben. Kommen die Beteiligten dem nicht nach, kann das Gericht selbst einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Die hiermit erreichbare Vereinfachung und Beschleunigung der Massenverfahren wird jedoch durch Absatz 2 wieder in Frage gestellt, da danach der Vertreter, aber auch jeder Vertretene die Vertretungsbefugnis jederzeit zum Erlöschen bringen kann. Diese Möglichkeit besteht nicht nur bei der ersten, sondern auch bei jeder weiteren Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten. Prozeßbeteiligte, die wegen des Suspensiveffekts gerade an einem möglichst langwierigen Verfahren interessiert sind, können damit die Arbeit des Gerichts erheblich erschweren und die Entscheidung verzögern. Es sollte deshalb nach Möglichkeiten gesucht werden, durch die

ein solcher Mißbrauch der Vorschrift verhindert werden kann. Dabei könnte beispielsweise eine Lösung erwogen werden, nach der die Vertretungsmacht eines durch das Gericht bestellten Vertreters erst erlischt, wenn ein neuer Vertreter bevollmächtigt oder bestellt wird.

22. Zu § 64 Abs. 1 Satz 3

In § 64 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte „ihres Verwaltungszweiges“ zu streichen.

Begründung

Die Streichung dient der Klarstellung, daß auch der Vertreter des öffentlichen Interesses, soweit diesem die Vertretung des Landes oder von Landesbehörden gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 übertragen ist, vor dem Bundesverwaltungsgericht auftreten kann. Eine Vertretung durch Bedienstete von Verbänden (vgl. Begründung zu § 64 Abs. 1 Satz 3) ist auch ohne Hinweis auf den „Verwaltungszweig“ möglich.

Mit der Streichung soll klargestellt werden, daß zur Vertretung der Länder vor dem Bundesverwaltungsgericht auch die Landesanwaltschaften befugt sind, die selbst keinem „Verwaltungszweig“ angehören. Die Gefahr, daß sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden durch Beamte oder Angestellte vertreten lassen, die einem anderen Verwaltungszweig angehören und somit u. U. nicht die notwendigen Sachkenntnisse besitzen, besteht auch nach der beantragten Streichung in der Praxis nicht.

23. Zu § 68 Satz 2

§ 68 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Dies gilt nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können oder wenn sie gegen einen Nichtbeteiligten ergehen.“

Begründung

Der Entwurf erweitert gegenüber dem geltenden Recht (§ 44a VwGO) die Voraussetzungen, unter denen ohne gleichzeitige Anfechtung der Sachentscheidung die Fehlerhaftigkeit behördlicher Verfahrenshandlungen geltend gemacht werden kann. Dies ist weder erforderlich noch zweckmäßig. Ein Bedürfnis, über die Fälle des § 44a VwGO hinaus isolierte Rechtsbehelfe gegen Verfahrenshandlungen zu eröffnen, hat sich in der Praxis nicht ergeben. Die unbestimmte Fassung des Entwurfs, der es für die Anfechtung genügen läßt, daß die Verfahrenshandlung die Verwirklichung eines Rechts vereiteln oder wesentlich erschweren kann, ist mit der Gefahr verbunden, daß Gerichte rechtsmißbräuchlich angerufen werden, um die Sachentscheidung durch die isolierte Anfechtung von Verfahrenshandlungen zu verzögern oder zu erschweren. Dem soll aus Gründen der Verfah-

rensökonomie begegnet werden, indem die Regelung des § 68 auf die § 44 a VwGO bezeichneten Fälle zurückgeführt wird.

24. Zu § 72

§ 72 ist zu streichen.

Begründung

Die generelle und für die Verwaltungsgerichtsbarkeit neue Klagemöglichkeit ohne Vorverfahren (Sprungklage) ist bedenklich. Sie steht in direktem Widerspruch zu der an anderer Stelle von dem Entwurf (Begründung zu § 71) hervorgehobenen Filterwirkung des außergerichtlichen Vorverfahrens und der aus ihr folgenden Entlastung der Gerichte. Die Verwaltung erhält durch das Vorverfahren die Möglichkeit zur Selbstkontrolle. Die gesetzlich vorgeschriebene Selbstkontrolle der Verwaltung hat sich bewährt. Sie versetzt die Verwaltung in die Lage, ihre Akte zu überprüfen und ggf. durch Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsakts den Betroffenen klaglos zu stellen oder aber ihn durch einen auf seine Einwendungen eingehenden Bescheid von der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu überzeugen. Die sich daraus ergebende Filterwirkung für das gerichtliche Verfahren ist beträchtlich. Die Sprungklage verkürzt demgegenüber die Prüfung des Verwaltungsakts im außergerichtlichen Bereich und trägt zu einer Entlastung der Gerichte nicht bei. Bleiben die bekannten Funktionen des Vorverfahrens ungenutzt, so steht im Gegenteil eine weitere Arbeitsverlagerung von den Verwaltungsbehörden auf die Gerichte zu befürchten. Mit dem Bedürfnis nach Entlastungsmaßnahmen für die Gerichte steht § 72 daher nicht in Einklang.

25. Zu § 73 Nr. 4

§ 73 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt.“

Begründung

Wie nach den entsprechenden Ermächtigungen in § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGG sollte es weiterhin auch dem Landesgesetzgeber vorbehalten bleiben, gesetzliche Bestimmungen über den Ausschluß des Vorverfahrens zu treffen. Nach der Entwurfsbegründung ist die Übernahme des geltenden Rechts gewollt, so daß es sich insoweit um ein Redaktionsversehen handeln dürfte.

26. Zu § 74 Abs. 3 — neu —

In § 74 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Hat sich der Verwaltungsakt bereits vor Erhebung der Klage erledigt, so ist die Feststel-

lungsklage nach § 67 Abs. 1 Satz 2 nur zulässig, wenn sie innerhalb der Frist nach Absatz 1 erhoben wird.“

Begründung

Die Zulässigkeit der Feststellungsklage bei erledigtem Verwaltungsakt sollte dahin eingeschränkt werden, daß sie nur unter der Voraussetzung zulässig ist, unter der eine Klage gegen den Verwaltungsakt selbst zulässig wäre, d. h. daß der Verwaltungsakt, wenn er sich nicht erledigt hätte, bei Erhebung der Feststellungsklage noch anfechtbar gewesen wäre. Es würde Rechtssicherheit und Rechtsfrieden beeinträchtigen, wenn ein erledigter Verwaltungsakt ohne zeitliche Befristung zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemacht werden könnte. § 67 Abs. 2 Satz 2 schränkt die Zulässigkeit der Feststellungsklage bei erledigtem Verwaltungsakt nicht in der vorgeschlagenen Weise ein; denn eine Anfechtungsklage hätte nicht erhoben werden können, wenn der Verwaltungsakt sich bereits vor Klageerhebung erledigt hat.

27. Zu § 80

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 80 entfallen kann.

Begründung

Die Vorschrift erscheint überflüssig und gibt zu Unklarheiten, insbesondere im Verhältnis zur (teilweisen) Abhilfeentscheidung nach § 79 Anlaß. Der Widerspruchsführer kann Gegenäußerungen zu Änderungen oder zum Neuerlaß des angefochtenen Verwaltungsakts je nach Sachlage innerhalb oder außerhalb des laufenden Widerspruchsverfahrens machen, ohne daß es hierzu einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfte.

28. Zu § 83 Abs. 2 Satz 2

§ 83 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn die Bezeichnung des Klägers, des Beklagten, des Gegenstands des Klagbegehrens, des Verwaltungsakts oder der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf fehlt.“

Begründung

Die Möglichkeit zur Setzung einer Ausschlußfrist sollte sich auf alle inhaltlichen Anforderungen nach Absatz 1 beziehen, die zur eindeutigen Kennzeichnung des Begehrens des Klägers erforderlich sind. Dazu gehören neben der Bezeichnung der Beteiligten und des Gegenstandes des Klagbegehrens wenigstens die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde und der Widerspruchsbehörde.

Der Entwurf unterscheidet Gegenstand des Klagebegehrens, Antrag und Bezeichnung des Verwaltungsakts. Unter dem Begriff „Gegenstand des Klagebegehrens“ soll zu verstehen sein, „was der Kläger mit seiner Klage begehrt“ (Begründung S. 174). Es muß bezweifelt werden, ob sich das bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ohne Benennung des der Klage zugrunde liegenden Verwaltungsakts präzisieren läßt. Ohne diese Angaben könnten sich Abgrenzungs- und Auslegungsschwierigkeiten ergeben.

Dogmatisch ist es konsequent, die Erfüllung einer Soll-Vorschrift bei Meidung von Rechtsnachteilen zu verlangen, wenn nicht ein Ausnahmefall vorliegt, für dessen Berücksichtigung die Kann-Regelung des Absatzes 2 Satz 2 hinreichend Raum läßt.

Außerdem dient es der Verfahrensbeschleunigung, wenn eine vom Gericht für erforderlich gehaltene Ergänzung, zu der der Kläger in der Lage ist, mit Hilfe einer Ausschußfrist durchsetzbar ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Kläger nicht durch Setzung einer Ausschußfrist sollte veranlaßt werden können, einen Verwaltungsakt und einen Widerspruchsbescheid, die er in Händen hat, zu bezeichnen.

29. Zu § 93 Abs. 1 erster Halbsatz

In § 93 Abs. 1 sind die Worte „wenn der Kläger nicht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist widerspricht“ durch die Worte „wenn der Kläger dies innerhalb der Rechtsbehelfsfrist beantragt“ zu ersetzen.

Begründung

Die Gerichte sollten nicht unnötigerweise mit der Überprüfung neuen Streitstoffs befaßt werden, der bisher nicht Gegenstand des Rechtsstreits war. An die Stelle der vom Entwurf vorgesehenen Widerspruchslösung und der damit verbundenen automatischen Änderung des Verfahrensgegenstands sollte deshalb ein Antragsrecht des Klägers treten, wie dies § 68 FGO vorsieht. Auch dies sichert dem Kläger die Möglichkeit der isolierten Überprüfung des neuen Verwaltungsakts, wenn er dies wünscht.

30. Zu § 93 Abs. 1 zweiter Halbsatz

In § 93 Abs. 1 sind der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen und der letzte Halbsatz durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Der Kläger ist hierüber zu belehren; § 53 gilt entsprechend.“

Begründung

Durch die vorgeschlagene Fassung wird klargestellt, daß der Kläger über sein Recht, die Ersetzung des Verfahrensgegenstandes innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu beantragen, zu belehren ist.

31. Zu § 98 Abs. 1 Satz 1

§ 98 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen.“

Begründung

Die vorgeschlagene Neufassung entspricht wörtlich dem Kommissionsentwurf sowie § 95 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 80 Abs. 1 Satz 1 FGO und inhaltlich § 111 Abs. 1 Satz 1 SGG. Der Wegfall der Beschränkung auf den Aufklärungszweck soll klarstellen, daß die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten auch im Interesse der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits erfolgen kann. Damit wird der Befugnis des Gerichts nach Absatz 3, einer beteiligten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder Behörde die Entsendung eines zum Vergleichsabschluß ermächtigten Beamten oder Angestellten aufzugeben, besser Rechnung getragen.

32. Zu § 102 Abs. 2 Satz 2 — neu —

In § 102 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Auch wenn der Zeuge das Zeugnis nicht verweigert, ist er nicht über Tatsachen zu vernehmen, über die er offensichtlich ohne Verletzung seiner Verschwiegenheitspflicht nicht aussagen kann.“

Begründung

Die Verschwiegenheitspflichten sollen — zum Schutz des in Artikel 1, 2 GG garantierten Persönlichkeitsrechts — der Absicherung des privaten Geheimnisbereichs dienen. Der unbefugte Bruch der Verschwiegenheitspflicht wird für den Geheimnisträger in der Regel eine mit Strafe bedrohte Handlung darstellen. Eine prozessuale Bestimmung, die es dem Geheimnisträger überläßt, sich zu einer geheimzuhaltenden Tatsache zu äußern, zieht aus dieser materiellen Rechtslage nur unzulängliche Konsequenzen. Der mit der materiell-rechtlichen Regelung befolgte Geheimhaltungszweck wird durch ein Vernehmungsverbot, das auch dem Gericht eine Mitverantwortung für die Wahrung des Geheimnisses auferlegt, besser erreicht. Ein entsprechendes Vernehmungsverbot enthält § 383 Abs. 3 ZPO.

33. Zu § 107 Abs. 1 Satz 1

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der Vorschrift richtig abgegrenzt ist.

Begründung

Die dem bisherigen § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG nachgebildete Vorschrift weicht hiervon in mehrfacher Weise ab. Die sprachlich unbefriedigende Fassung führt zu keiner sachgerechten Abgrenzung.

Beispielsweise dürfte die Vorschrift nicht die

Frage erfassen, ob von der Heilbehandlung, die ein Leistungsträger nach § 63 SGB I verlangt, zu erwarten ist, daß sie den Gesundheitszustand eines Leistungsempfängers bessert oder eine Verschlechterung verhindert, wenn zwar der Gesundheitszustand unstrittig, aber die Eignung und Erfolgsaussichten der Heilbehandlung im Streit stehen (vgl. u. a. BSG 20, 166; 28, 14/16; BSG in BVBl 1971 S. 33; BSG in SozR 1000 zu § 63 SGB I Nr. 1). Ähnlich verhält es sich mit den Fragen, ob bei Behandlungen und Untersuchungen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (§ 65 Abs. 2 Nr. 1 SGB I), ob Behandlungen und Untersuchungen mit erheblichen Schmerzen verbunden sind (§ 65 Abs. 2 Nr. 2 SGB I), ob Behandlungen und Untersuchungen einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten (§ 65 Abs. 2 Nr. 3 SGB I), ob die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit dadurch beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, weil ein Leistungsempfänger seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (§ 66 Abs. 2 SGB I). Es sind Fälle denkbar, in denen die unmittelbare Todesursache feststeht, jedoch die Frage in Streit steht, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Tod und einem Arbeitsunfall, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes gegeben ist.

Entsprechend der bisherigen Regelung des § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG, der sich auch § 114 Abs. 1 Satz 1 des KommissionSENTwurfs wörtlich angeschlossen hat, sollte einer allgemeineren Fassung der Vorzug gegeben werden.

34. Zu § 111 Abs. 2

In § 111 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Das Gericht kann die Einsicht in Akten- teile sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften beschränken, wenn zu befürchten ist, daß die Bekanntgabe einem Beteiligten oder Dritten einen unverhältnismäßigen Nachteil zufügen würde. Insbesondere kann die Bekanntgabe von der Mitwirkung eines Arztes abhängig gemacht werden, wenn ein unverhältnismäßiger Nachteil an der Gesundheit zu befürchten ist.“

Begründung

Bei einer Reihe von Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (im Sinne von § 136) würden durch das Recht auf Akteneinsicht dem Nachbarn oder dem Konkurrenten unververtretbare Einblicke in die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Antragstellers gewährt. Entsprechend ist bei Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz dem Nachbarn keine Einsicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthaltene Antragsunterlagen zu gewähren (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 BImSchG). Wird gegen eine nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erteilte Geneh-

migung sowohl vom Antragsteller als auch von Anliegern Klage zum Verwaltungsgericht erhoben, weil ihnen die Immissionsschutz-Auflagen zu weitgehend bzw. unzureichend erscheinen, wird dem Nachbarn auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Einsicht in die Antragsunterlagen zu erteilen sein, auch wenn sie zur Entscheidung der Klage des Antragstellers dem Gericht vorgelegt wurden. Gleiches gilt für Fälle von Konkurrentenklagen (vgl. etwa § 9 Abs. 3 PBefG), bei denen die Antragsunterlagen zur Erteilung der Konzession ein für die Überprüfung der Zuverlässigkeit bestimmtes Führungszeugnis des Antragstellers enthalten.

Die Befugnis des Gerichts zur Einschränkung des Rechts auf Akteneinsicht nach § 111 Abs. 2 ist deshalb allgemeiner und weiter zu fassen. Das gesonderte Aufführen des aus dem Bereich der Sozialgerichtsbarkeit stammenden Beispiels aus dem Persönlichkeitsbereich läßt deutlich erkennen, daß es sich hierbei um einen Sonderfall handelt.

35. Zu § 113 Abs. 1 Satz 1 a — neu —

In § 113 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender neuer Satz einzufügen:

„Die ehrenamtlichen Richter wirken nicht mit.“

Begründung

In der Begründung zu § 3 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs ist zwar ausgeführt, daß der Gerichtsbescheid durch Beschluß ergeht und daher eine Regelung über die Nichtmitwirkung ehrenamtlicher Richter nicht erforderlich ist. Da dies aus dem Gesetz selbst nicht ersichtlich ist, bedarf es einer Klarstellung wie in § 1 des Entlastungsgesetzes.

36. Zu § 122 Abs. 3

In § 122 Abs. 3 sind die Worte „über selbständige Streitpunkte“ durch die Worte „über eine entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtsfrage“ zu ersetzen.

Begründung

Durch die Änderung soll verdeutlicht werden, über welche „Streitpunkte“ das Gericht durch Zwischenurteil vorab entscheiden kann. Hierdurch soll die Anwendung der im Interesse der Verfahrensbeschleunigung zu begrüßenden Vorschrift in der Praxis erleichtert werden.

37. Zu § 124 Abs. 2 Satz 2

In § 124 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „, wenn nicht der Kläger oder der Beklagte widerspricht,“ zu streichen.

Begründung

Die Arbeiterleichterung, die diese Vorschrift durch die Entlastung der Gerichte von Aufga-

ben ermöglicht, die die zuständigen Verwaltungsbehörden — häufig mit technischen Hilfsmitteln, die den Gerichten nicht zur Verfügung stehen — mit geringerem Aufwand als die Gerichte erledigen können, sollte nicht durch ein Widerspruchsrecht des Klägers oder des Beklagten eingeschränkt werden. Das Gericht sollte ebenso wie nach § 125 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs auch gegen den Willen der Parteien die zügigste und zweckmäßigste Form der Beendigung des Verfahrens wählen können. Besonders bedenklich erscheint es, der beklagten Behörde sogar dann ein Widerspruchsrecht einzuräumen, wenn der Kläger mit der vereinfachten Entscheidung einverstanden ist. Es ist mit der Funktion eines Gerichts nur schwer zu vereinbaren, daß der Beklagte es an einer vom Kläger begehrten zulässigen und zutreffenden Entscheidung hindern kann.

38. Zu § 124 Abs. 3

Die Bundesregierung wird um eine Prüfung gebeten, wie in der Vorschrift den Fällen Rechnung getragen werden kann, in denen nach § 93 ein neuer Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens wird. Änderungen des angefochtenen Verwaltungsaktes werden vielfach erst erfolgen, wenn die Frist von sechs Monaten seit Eingang der Akten der Verwaltungsbehörde (§ 124 Abs. 3 Satz 4) bereits abgelaufen ist. Gerade bei einer Änderung des Verwaltungsaktes kann sich aber die Notwendigkeit ergeben, weitere Ermittlungen der Behörde zu überlassen. Ergeht beispielsweise im finanzgerichtlichen Verfahren nach einer umfassenden Betriebsprüfung ein Änderungsbescheid und wird dieser Gegenstand des Verfahrens, müßte sich das Gericht möglicherweise mit einer Fülle neuer Tatbestände befassen, die weder Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens waren noch im Vorverfahren überprüft worden sind. Dies könnte zu einer erheblichen Belastung des Gerichts führen und würde dem Bemühen um eine Entlastung der Gerichte zuwiderlaufen.

39. Zu § 128 Abs. 4 — neu —

In § 128 ist folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

„(4) Das Gericht kann in der Entscheidung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsakts oder der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.“

Begründung

Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sollte übernommen werden. Es ist sachgerecht, die Gerichte von Formulierungs- und Schreibarbeit bei der Begründung von Entscheidungen zu entlasten, wenn der Begrün-

dungszweck ohne Nachteil für den Rechtsschutz des Bürgers auch durch Bezugnahme auf bereits vorliegende Verwaltungsentscheidungen erreicht werden kann. Der ausdrückliche Hinweis auf Entlastungsmöglichkeiten im Gesetz ist zweckmäßig.

40. Zu § 131 Satz 1

In § 131 Satz 1 sind nach den Worten „nach den §§ 135 bis 139“ die Worte „sowie Einstellungsbeschlüsse bei Erklärung der Hauptsache für erledigt nach den §§ 96 und 173“ einzufügen.

Begründung

Der über die Kosten entscheidende Einstellungsbeschuß bei Erklärung der Hauptsache für erledigt ist unanfechtbar (§ 96 Satz 4). Er bedürfte nach der Regelung des Satzes 1 keiner Begründung. Diese Einschränkung des Begründungszwangs erscheint zu weitgehend. Auch Artikel 2 § 8 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, der die Beschwerde gegen Kostenbeschlüsse bei Erledigung der Hauptsache ausschließt, sieht eine Begründungspflicht vor.

41. Zu § 132 Satz 1

In § 132 Satz 1 ist das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ zu ersetzen.

Begründung

Die Regelung des Artikels 3 § 5 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), nach der das Gericht bis zu einer Streitwertgrenze von 500 DM sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen kann, hat sich bewährt. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, die dort vorgesehene Streitwertgrenze von 500 DM herabzusetzen, zumal seit dem Inkrafttreten der geltenden Regelung eine Geldentwertung eingetreten ist. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit würde die Vorschrift bei einer Streitwertgrenze von 300 DM keine praktische Bedeutung erlangen können. Die Streitwertgrenze sollte daher auf mindestens 500 DM festgesetzt werden.

42. Zu §§ 133 ff.

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in dem Entwurf den Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes im Bereich des Steuerrechts besser Rechnung getragen werden kann.

Bereits das geltende Recht weist erhebliche Mängel auf, die in dem Entwurf nicht beseitigt werden. Dies gilt beispielsweise für die Problematik der Aussetzung der Vollziehung in den Fällen, in denen negative Steuerfestsetzungen zu erfolgen haben oder auf Grund eines vorangegangenen Verwaltungsakts (z. B. Vorauszah-

lungsbescheid), einer Steueranmeldung oder durch Steuerabzug entrichtete Steuerbeträge zu erstatten sind.

In die Prüfung sollte auch die Frage einbezogen werden, ob eine systemgerechte Lösung nicht dadurch erleichtert werden kann, daß sich der Entwurf auf eine Regelung des gerichtlichen Verfahrens beschränkt und auf eine Einbeziehung materiell-rechtlicher Fragen verzichtet, die sich bei der Regelung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen sowie des Verfahrens der Verwaltungsbehörden ergeben. Ein solcher Gesetzesaufbau könnte es ermöglichen, ohne Beeinträchtigung der angestrebten Harmonisierung des Prozeßrechts fachspezifische Probleme des einstweiligen Rechtsschutzes im Steuerrecht dem materiellen Regelungsinhalt der Steuerverwaltungsakte gemäß systemgerecht zu lösen.

43. Zu § 133 Abs. 4, § 191 Abs. 10

a) In § 133 Abs. 4 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„§ 349 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“

b) In § 191 Abs. 10 ist

- Nummer 8 zu streichen und
- in Nummer 11 § 361 Abs. 6 der Abgabenordnung wie folgt zu fassen:

„(6) Gegen die Ablehnung der Anordnung oder der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann das Gericht nur nach § 135 der Verwaltungsprozeßordnung angerufen werden.“

Begründung

Die in § 133 Abs. 4 und § 134 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Regelung ist sinnvoll, soweit sie Klagen gegen die Ablehnung der Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ausschließt. Der Entwurf würde jedoch darüber hinaus dazu führen, daß den Betroffenen in Verfahren nach der Abgabenordnung die Möglichkeit genommen wird, sich durch Beschwerde nach § 349 der Abgabenordnung verwaltungsintern um eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu bemühen. Dies ergibt sich ausdrücklich aus den in § 191 Abs. 10 vorgesehenen Änderungen des § 349 Abs. 3 und des § 361 Abs. 6 der Abgabenordnung. Die Beseitigung der nach dem geltenden Recht gegebenen Möglichkeit, die nächsthöhere Behörde anzurufen, würde zu einer erheblichen Mehrbelastung der Finanzgerichte führen. Allein dies spricht angesichts der schwierigen Geschäftslage dieses Gerichtszweiges gegen die vorgesehene Änderung. § 133 Abs. 3 und § 134 Abs. 2 bieten keinen Ausgleich für den Wegfall der Beschwerdemöglichkeit. Danach kann zwar auch die Behörde, die über den außergerichtlichen Rechtsbehelf zu ent-

scheiden hat, die aufschiebende Wirkung anordnen oder wiederherstellen. Der Einspruch nach § 348 der Abgabenordnung hat jedoch keinen Devolutiveffekt (§ 367 Abs. 1 der Abgabenordnung). Eine Anrufung der nächsthöheren Behörde ist also nur möglich, wenn entsprechend dem geltenden Recht die Möglichkeit der Beschwerde erhalten bleibt. Im übrigen spricht auch der Umstand, daß das Finanzgericht alleinige Tatsacheninstanz ist, dafür, die Entscheidung über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung so weit wie möglich in das Verwaltungsverfahren zu verlagern. Auch aus diesem Grunde sollte auf die Möglichkeit der Beschwerde nicht verzichtet werden.

Zu a)

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß die Beschwerdemöglichkeit nach der Abgabenordnung entsprechend dem geltenden Recht unberührt bleiben soll.

Zu b)

§ 191 Abs. 10 Nr. 8 sieht eine Ergänzung des § 349 Abs. 3 der Abgabenordnung vor, durch die die Beschwerde ausdrücklich ausgeschlossen werden soll, und muß daher entfallen.

Die andere Einordnung des Wortes „nur“ in § 361 Abs. 6 der Abgabenordnung soll verdeutlichen, daß sich die aus dem Wort ergebende Einschränkung nur auf das gerichtliche Verfahren bezieht, die Möglichkeit der Beschwerde also nicht ausgeschlossen wird.

44. Zu § 134 Abs. 1 Nr. 4

In § 134 Abs. 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten und sonstigen Vollzugsdienstkräften der Gefahrenabwehr,“.

Begründung

Der Entwurf berücksichtigt nicht, daß außer Polizeivollzugsbeamten auch Vollzugskräfte der Ordnungsverwaltung Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen (z. B. Lebensmittelüberwachung, Gesundheitsüberwachung, Baupolizei).

45. Zu § 134 Abs. 1 Nr. 6

In § 134 Abs. 1 Nr. 6 ist das Wort „Bundesgesetz“ durch das Wort „Gesetz“ zu ersetzen.

Begründung

Auch dem Landesgesetzgeber muß es vorbehalten bleiben, im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage auszuschließen.

ßen, wenn er dies aus Gründen des allgemeinen Wohls für erforderlich hält. Er ist hierzu in gleicher Weise legitimiert wie der Bundesgesetzgeber, der von der entsprechenden Befugnis nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht hat.

46. Zu § 135 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3

§ 135 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung

Die in § 135 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Regelungen decken lückenlos alle Fälle ab, in denen ein sachliches Bedürfnis nach sofortiger Anrufung des Gerichts besteht. Daher sollte eine der notwendigen Entlastung der Gerichte dienende Vorschrift nicht durch die unter Nummer 3 vorgesehene Regelung belastet werden, die wegen ihrer unbestimmten Fassung nur Streitfälle provoziert.

47. Zu § 137

In § 137 Abs. 3 Satz 2 sind nach der Zahl „136“ die Worte „Abs. 3“ einzufügen.

Begründung

Redaktionelle Klarstellung. Da sich § 137 Abs. 3 nur auf das gerichtliche Verfahren bezieht, müssen die Absätze 1 und 2 des § 136, die sich allein auf das behördliche Verfahren beziehen, von der Verweisung ausgeschlossen werden.

48. Zu § 142 Abs. 4 Satz 2

§ 142 Abs. 4 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde sollte generell entfallen. Wie sich aus § 141 Abs. 2 ergibt, sind in diesem Verfahren weitgehend Rechtsfragen zu entscheiden. Bei solchen Entscheidungen ist die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter verzichtbar. Ihre Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlungen würde einen zügigen Verfahrensablauf erheblich behindern. Von dem Grundsatz, daß ehrenamtliche Richter bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung nicht mitwirken (§ 3 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3), sollte deshalb nicht abgewichen werden.

49. Zu § 143 Abs. 2 Satz 1 und 2

In § 143 Abs. 2 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.“

Begründung

Daß der Antrag — abweichend vom geltenden Recht der Verwaltungsgerichtsordnung — nicht zwingendes Erfordernis der Berufungsschrift sein soll, führt zu Erschwernissen für das Gericht. Von einem Kläger muß erwartet werden, daß er dem Gericht — gegebenenfalls mit Hilfe des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle — sagen kann, was er begehrt. Daß die jetzige Regelung nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu Unzuträglichkeiten geführt hätte, ist nicht bekanntgeworden. Der Antrag sollte daher zwingendes Erfordernis der Berufungsschrift sein.

50. Zu § 151 Abs. 5 Satz 2

§ 151 Abs. 5 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Vgl. Begründung zur Änderung des § 142 Abs. 4 Satz 2.

51. Zu § 154 Abs. 1 Nr. 2

In § 154 Abs. 1 Nr. 2 ist vor dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ das Wort „eines“ durch das Wort „des“ und vor dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz“ das Wort „einem“ durch das Wort „dem“ zu ersetzen.

Begründung

Die Revisibilität von Landesrecht sollte nicht über das geltende Recht hinaus (vgl. § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) ausgedehnt werden.

52. Zu § 161 Abs. 1

In § 161 Abs. 1 sind nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „oder des Berichterstatters“ einzufügen.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, daß auch die Entscheidungen des Berichterstatters (§ 89 des Entwurfs) anfechtbar sind. Sie werden nicht bereits durch den Begriff „Entscheidungen des -gerichts“ erfaßt, wie sich u. a. auch aus § 165 Abs. 2 des Entwurfs ergibt.

53. Zu § 161 Abs. 4

In § 161 Abs. 4 ist das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ zu ersetzen.

Begründung

Beschwerden gegen Entscheidungen über Kosten sollen auf Sachverhalte beschränkt werden, die auch im Hinblick auf den Wert des Beschwerdegegenstandes den erheblichen Aufwand gerechtfertigt erscheinen lassen, der mit der Inanspruchnahme des Beschwerdegerichts

verbunden ist. Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten soll deshalb nur zulässig sein, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 DM übersteigt (vgl. ebenso Artikel 2 Nr. 3 des vom Bundesrat beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Erhöhung der Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit, BT-Drucksache 9/1126).

54. Zu § 164 Abs. 1

In § 164 Abs. 1 sind nach dem Wort „Gericht“ das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort „Vorsitzende“ die Worte „oder der Berichterstatter“ einzufügen.

Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung dient der Klarstellung, daß auch die Entscheidungen des Berichterstatters (§ 89) anfechtbar sind. Der Berichterstatter wird nicht bereits durch den Begriff „Gericht“ erfaßt, wie sich u. a. auch aus § 165 Abs. 2 des Entwurfs ergibt.

55. Zu § 171 Satz 1

In § 171 Satz 1 sind nach den Worten „die Kosten“ die Worte „gegeneinander aufzuheben oder“ einzufügen.

Begründung

Aus § 171 sollte wie im geltenden Recht in § 155 VwGO klar ersichtlich sein, daß das Gericht nicht nur berechtigt ist, die Kosten verhältnismäßig zu teilen, sondern auch gegeneinander aufzuheben, wenn ein Beteiligter teils obsiegt teils unterliegt. Ohne diese Ergänzung fehlt dem Satz 2 die Voraussetzung.

56. Zu § 172 Abs. 6 und 7 — neu —

In § 172 sind folgende Absätze 6 und 7 anzufügen:

„(6) Wird der Rechtsstreit durch einen Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so sind die Kosten als gegeneinander aufgehoben (§ 171 Satz 2) anzusehen.

(7) Hat der Beklagte durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.“

Begründung

Im Gegensatz zur Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 156, 160 VwGO) enthält der Gesetzentwurf einer Verwaltungsprozeßordnung keine ausdrückliche Regelung mehr darüber, wer in den Fällen eines Vergleichs (§ 117) und eines sofortigen Anerkenntnisses die Kosten zu tragen hat.

Wenn auch über § 185 die Anwendung der §§ 93, 98 ZPO in diesen Fällen in Betracht kommt, so dürfte dies mit Rücksicht auf die Formulierung des § 185 und der §§ 170, 171 nicht zweifelsfrei sein. Im Interesse einer klaren Regelung dieser Fälle sollte § 172 daher um die Regelungen des geltenden Rechts über die Kostentragung bei einem Vergleich und bei einer sofortigen Anerkennung ergänzt werden.

57. Zu § 190

In § 190 Abs. 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Dies gilt nicht für die Wahl der Vertrauenspersonen.“

Begründung

Die für die Stadtstaaten vorgesehene Sonderbestimmung des § 190 Abs. 3 erfaßt wie § 186 VwGO des geltenden Rechts auch die Vertrauenspersonen, da diese gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter erfüllen sollen. Das erscheint zu weitgehend, da hierdurch die Möglichkeiten, geeignete Persönlichkeiten für das Amt der Vertrauensleute zu finden, in den Stadtstaaten ohne sachliche Notwendigkeit allzusehr eingeschränkt werden.

58. Zu § 190 a — neu —

Nach § 190 ist folgender § 190 a einzufügen:

„§ 190 a
Landesgesetzliche Sonderregelungen für
die Einrichtung von Geschäftsstellen

Das Land kann durch Gesetz die Einrichtung und Besetzung von Geschäftsstellen abweichend von § 153 GVG bestimmen.“

Begründung

Da der Entwurf keine Sonderregelung für die Geschäftsstelle enthält, gilt § 153 GVG unmittelbar. Dies würde in Bayern zu Unzuträglichkeiten führen, da § 153 Abs. 2 und 3 GVG grundsätzlich für die Betreuung mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit oder auf die Rechtspflegerprüfung oder die Prüfung für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit abstellt. Die Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes in der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören aber sämtlich den Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes an. An dieser Regelung soll auch in Zukunft festgehalten werden, so daß die Übergangsvorschrift des § 193 Abs. 5 nicht ausreicht.

59. Zu § 190 b — neu —

Nach § 190 a — neu — ist folgender neuer § 190 b einzufügen:

„§ 190 b

Landesgesetzliche Sonderregelungen
für das Widerspruchsverfahren

Das Land kann durch Gesetz bestimmen, daß die Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, den Widerspruch als zurückgenommen behandeln kann, wenn der Widerspruchsführer einen nach Landesrecht zulässigen Kostenvorschuß nicht binnen der von ihr gesetzten Frist einzahlt und er bei der Anforderung des Kostenvorschusses auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist. Im Landesgesetz ist sicherzustellen, daß bei Härtefällen auf den Kostenvorschuß verzichtet wird.“

Begründung

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17. Februar 1981, BVerwG 7 C 55.79 entschieden, daß bisher einschlägige Regelungen in den Ländern rechtswidrig sind, da eine bundesgesetzliche Ermächtigung in der VwGO nicht vorhanden ist. Die Regelung über einen Kostenvorschuß im Widerspruchsverfahren hat sich in Bayern bewährt. Den Ländern soll ermöglicht werden, eine entsprechende Regelung wieder einzuführen.

Im Landesgesetz ist dabei sicherzustellen, daß ein Kostenvorschuß nicht anzufordern ist, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuß nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

60. Zu § 191 insgesamt

Die vorgesehene Regelung in 44 Absätzen ist außerordentlich unübersichtlich; der Gesetzesvollzug wird damit nicht unerheblich erschwert. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine vereinfachte Gliederung der Änderungsbestimmungen vorzulegen.

61. Zu § 191 Abs. 2 Nr. 4 (§ 383 ZPO)

§ 191 Abs. 2 Nr. 4 ist zu streichen.

Begründung

Wegen der zu § 102 Abs. 2 vorgeschlagenen Änderung bedarf es einer Anpassung der ZPO insoweit nicht.

62. Zu § 191 Abs. 2 Nr. 6 (§ 506 ZPO)

In § 191 Abs. 2 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. § 506 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Beschluß ist unanfechtbar. Er ist für das Landgericht bindend. Mit der Verkündung des Beschlusses wird der Rechtsstreit bei dem Landgericht anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, die beim Landgericht erwachsen.“

Begründung

Die zu § 191 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a vorgesehene Änderung des § 506 Abs. 1 ZPO sollte unterbleiben. Es ist nicht einzusehen, weshalb im Falle einer Klageerweiterung eine Verweisung an das Landgericht und damit in den Anwaltsprozeß (§ 78 ZPO) erfolgen muß, wenn keine der Parteien dies wünscht. Unnötige Verweisungen in vorgerücktem Verfahrensstadium sind auch prozeßökonomisch nicht wünschenswert.

63. Zu § 191 Abs. 5

In § 191 Abs. 5 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) (wie Gesetzentwurf)

(7) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers in der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann auch betraut werden, wer die Laufbahnprüfung des gehobenen nicht-technischen Dienstes der allgemeinen inneren Verwaltung bestanden und bei einem Verwaltungsgericht an einer berufspraktischen Einführung von dreimonatiger Dauer teilgenommen hat.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

Begründung

Die in der Begründung für die Sonderregelung in der Finanzgerichtsbarkeit vorgebrachten Argumente gelten in gleicher Weise auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit sie nicht zur Justiz ressortiert.

64. Zu § 191 Abs. 6 Nr. 4 (§ 11 Abs. 4 GKG)

§ 11 Abs. 4 GKG in der Fassung des § 191 Abs. 6 Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

In Satz 3 ist das Wort „zweihundert“ durch das Wort „eintausend“ zu ersetzen.

Begründung

Die Ermächtigungsnorm muß einen hinreichenden Spielraum für notwendige Änderungen der zu erhebenden Gebühren im Ordnungswege schaffen. Zur Zeit beträgt die Höchstgebühr 200 DM aufgrund der Verordnung über die Höhe

der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1968 (BGBl. I S. 412). Die Bundesregierung hat bereits 1977 (BR-Drucksache 356/77) eine Anpassung der Höchstgebühr auf 300 DM für angemessen gehalten, obwohl hierdurch der 1979 erreichte Kostendeckungsgrad (in Höhe von 6,2 v. H. der Gerichtshaltungskosten) nicht wieder hergestellt wurde. Der Bundesrat hat damals eine Höchstgebühr von 400 DM für erforderlich gehalten (Beschluß vom 14. Oktober 1977, BR-Drucksache 356/77 — Beschluß —).

Wenn die Pauschgebühr beibehalten werden soll, muß die vorgesehene gesetzliche Regelung eine Anpassung an die seit 1. Juni 1968 eingetretene wirtschaftliche Entwicklung ermöglichen und eine angemessene Gebührenhöhe auch für eine absehbare Zukunft zulassen. Da eine alsbaldige, erneute Gesetzesänderung vermieden werden sollte, erscheint eine Höchstgrenze von 1 000 DM erforderlich.

65. Zu § 191 Abs. 6 Nr. 9 a — neu — (§ 65 a — neu — GKG)

In § 191 Abs. 6 ist folgende neue Nummer 9 a einzufügen:

,9 a. Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

„§ 65 a

Vorauszahlung in Verfahren vor
Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) In Verfahren des ersten Rechtszuges vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund einer Klage oder eines Antrages nach § 38 der Verwaltungsprozeßordnung soll das Gericht die Vorauszahlung der Gebühr für das Verfahren im allgemeinen anordnen und gerichtliche Handlungen davon abhängig machen, daß die Vorauszahlung innerhalb einer angemessenen Frist geleistet wird. Von der Anordnung kann abgesehen werden, wenn eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat. § 65 Abs. 7 gilt entsprechend. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn erhebliche Gründe geltend gemacht sind.

(2) Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist die Vorauszahlung nicht geleistet, so gilt die Klage oder der Antrag als zurückgenommen. Auf diese Folge ist bei der Anforderung der Vorauszahlung hinzuweisen. Ist die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe beantragt oder Beschwerde gegen die Anordnung der Vorauszahlung eingelegt worden, so endet die Frist frühestens drei Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung über den Prozeßkostenhilfean-

trag oder die Beschwerde, jedoch nicht vor Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist.

(3) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. § 54 Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsprozeßordnung gilt entsprechend.“

Begründung

Bereits in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften (BT-Drucksache 7/2016) hatte die Bundesregierung in § 111 a GKG vorgeschlagen, in Verfahren des ersten Rechtszuges vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend der Regelung in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten (§ 65 GKG) vorzusehen, daß das Gericht die Vorauszahlung der Gebühr für das Verfahren im allgemeinen anordnet und gerichtliche Handlungen davon abhängig macht, daß die Vorauszahlung innerhalb einer angemessenen Frist geleistet wird. Zwar hat seinerzeit der Bundestag diesen Vorschlag nicht übernommen, weil er es nicht für angemessen hielt, den Bürger, der sich mit einer Klage gegen einen Verwaltungsakt wenden will, die Zahlung eines Vorschusses für das Verfahren im allgemeinen aufzuerlegen. In der Zwischenzeit hat sich jedoch herausgestellt, daß der Verzicht auf einen Voranschuß zu spürbaren Ausfällen für den Justizfiskus geführt hat. In einer Zeit der angespannten Haushaltslage von Bund und Ländern muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß derartige Ausfälle nach Möglichkeit vermieden bzw. gering gehalten werden. Dazu dient die vorgeschlagene Einführung eines § 65 a GKG.

In Anbetracht der zwischenzeitlich erfolgten Einführung der Prozeßkostenhilfe, die gemäß §§ 178, 185 auch in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anzuwenden ist, ist davon auszugehen, daß mit der Einführung einer Vorschußpflicht der Rechtsschutz des Bürgers nicht unzumutbar eingeschränkt wird. Die Einführung einer Vorschußpflicht und damit die Aufforderung an den klagenden Bürger, eine Vorauszahlung zu leisten, hat darüber hinaus auch den Sinn, ihn zu veranlassen, sich über die Höhe der Kosten Gedanken zu machen und die Erfolgsaussichten seiner Klage ernsthaft zu prüfen.

66. Zu § 191 Abs. 6 Nr. 10 Buchstabe c (Nummer 1300 Kostenverzeichnis)

In § 196 Abs. 6 Nr. 10 Buchstabe c sind in Nummer 1300 die Worte „soweit es sich nicht nach § 72 Abs. 3 VwPO erledigt.“, zu streichen.

Begründung

Folgeänderung zur Streichung von § 72.

67. Zu § 191 Abs. 7 Nr. 1 Buchstaben b und c und Nummer 2 (§§ 114 und 116 BRAGO)

§ 191 Abs. 7 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 sind die Buchstaben b und c wie folgt zu fassen:

„b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

— wie Absatz 4 des Gesetzentwurfs —.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.“

b) In Nummer 2 ist die Zahl „7“ jeweils durch die Zahl „6“ zu ersetzen.

Begründung

Folgeänderung zur Streichung von § 72.

68. Zu § 191 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b (§ 114 Abs. 4 BRAGO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den Gebührentatbestand des neuen § 114 Abs. 4 BRAGO näher zu präzisieren.

Begründung

Der Rechtsanwalt kann nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Neuregelung Gebühren auch durch bloßes Untätigbleiben verdienen. Es dient einer wünschenswerten Entlastung der Gerichte, wenn ein Rechtsanwalt nach einem Gerichtsbescheid seinem Mandanten von einem Antrag auf mündliche Verhandlung abrät. Dieses „Tätigwerden“ des Anwalts kommt aber in dem Gebührentatbestand nicht zum Ausdruck. Die Gebühr für eine mündliche Verhandlung wäre auch durch versehentliches oder absichtliches Untätigbleiben des Rechtsanwalts verdient; dies dürfte nicht gewollt sein.

69. Zu § 191 Abs. 9

In § 191 Abs. 9 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung

Die Einfügung eines neuen § 40 a „Rechtsbehelfsbelehrung“ in das Verwaltungsverfahrensgesetz würde für die Länder zu untragbaren Folgen führen. Zwar gilt diese Vorschrift entsprechend dem bisherigen § 59 VwGO zunächst nur für Bundesbehörden. Sie würde aber für die Länder unmittelbar gelten, die Verweisungsrecht haben; aber auch die anderen Länder wären infolge der bestehenden Absprachen zwischen Bund und Ländern gehalten, die Bestimmung auch in ihre Verwaltungsverfahrensgesetze zu übernehmen, wollte man nicht eine Rechtszersplitterung der bisher einheitlichen Verfahrensgesetze in Kauf nehmen.

Bei einer Vielzahl von Entscheidungen ist jedoch eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht ange-

bracht (z. B. Schulzeugnisse, Beihilfebescheide, Reisekostenabrechnungen).

70. Zu § 191 Abs. 21 (§ 6 OEG)

In § 191 Abs. 21 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. In § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit die Verwaltungsprozeßordnung besondere Vorschriften über die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden enthält, sind diese anzuwenden.““

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält besondere Vorschriften für die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden. In Absatz 22 und 23 ist für das Bundes-Seuchengesetz und das Häftlingshilfegesetz darauf ausdrücklich hingewiesen. Zur Klarstellung sollte deshalb eine entsprechende Bestimmung auch in das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten aufgenommen werden.

71. Zu § 191 Abs. 27 (Änderung des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens) und zu § 192 Nr. 17 (Änderung des Ausländergesetzes)

Der vorgeschlagenen Änderung des § 7 des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens und der vorgeschlagenen Streichung des § 34 des Ausländergesetzes kann nur zugestimmt werden, wenn für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Asylsachen eine Sonderregelung getroffen wird, die eine Beschleunigung der Verfahren gegenüber dem geltenden Recht zur Folge hat.

72. Zu § 193 Abs. 5 (Überleitungsvorschrift)

In § 193 Abs. 5 sind nach dem Wort „Beamte“ die Worte „und Angestellte“ einzufügen.

Begründung

Der Referentenentwurf hatte in seinem § 11 Satz 3 die Nichtanwendbarkeit des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehen, so daß weiterhin der Einsatz von Angestellten im Protokolldienst möglich gewesen wäre. Nach dem vorliegenden Entwurf soll nunmehr über § 185 auch § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes anwendbar sein. Dies dürfte zu personellen Schwierigkeiten führen. Zur Milderung dieser Schwierigkeiten sollte die Überleitungsvorschrift des § 193 Abs. 5 auf Angestellte erweitert werden.

73. Zu § 195 Satz 2 (Inkrafttreten)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte § 195 Satz 2 in der Weise ergänzt wer-

den, daß die Bestimmungen, die die Länder zum Erlaß von Gesetzen ermächtigen (vgl. z. B. §§ 187 bis 189, § 190 Abs. 2), sowie alle Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen (vgl. z. B. auch § 22 Abs. 2 Satz 4 sowie § 191 Abs. 6 Nr. 4 — § 11 Abs. 4 GKG —) mit der Verkündung des Ge-

setzes und nicht erst mit dem Gesetz selbst in Kraft treten. Damit würde sichergestellt, daß die landesgesetzlichen Regelungen sowie die aufgrund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen zugleich mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Kraft treten können.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu, soweit sich nicht aus dem Folgenden Einschränkungen ergeben.

Zu 1. (§ 2 Abs. 1 und Abs. 1 a — neu —)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Fassung entspricht § 14 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ArbGG. Diese Vorschrift ist erst 1979 nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit Zustimmung des Bundesrates neu gefaßt worden (vgl. dazu die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 9 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens — BT-Drucksache 8/1567, S. 49). Es sollte aus rechtspolitischen Gründen bei dem Gesetzesvorbehalt bleiben.

Zu 3. (§ 4 Abs. 3 Satz 1)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Rückübertragungsmöglichkeit sollte auf die unumgänglich notwendigen Fälle beschränkt werden, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Die Fassung sollte deswegen nicht von § 348 Abs. 4 Satz 1 ZPO abweichen.

Zu 4. (§ 5 Abs. 4)

Die Bundesregierung wird die angesprochene Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 5. (§ 11)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Das Hochschulrahmengesetz geht von der Gleichwertigkeit der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen aus (vgl. §§ 44, 45 HRG). Der Kreis der in Frage kommenden Personen wird durch die Zugangsvoraussetzung „Befähigung zum Richteramt“ in ausreichender Weise eingeschränkt.

Zu 6. (§ 13)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Vorschrift fördert das Vertrauensverhältnis zwischen den von der Sozialgerichtsbarkeit betroffenen Personengruppen und den Richtern dieses Gerichtszweiges. Eine Gefährdung der Unabhän-

gigkeit der noch nicht auf Lebenszeit ernannten Richter hat sich weder in der Vergangenheit gezeigt, noch ist sie für die Zukunft zu befürchten.

Zu 7. (§ 16 Abs. 2 Nr. 2)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Dabei werden auch die Überlegungen zur Änderung des § 32 Nr. 2 GVG einzubeziehen sein.

Zu 8. (§ 17 Abs. 1 Nr. 6)

Die Bundesregierung hat die angesprochene Frage bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs geprüft.

In den öffentlich-rechtlichen Gerichtszweigen sollte die Tätigkeit von ständigen Prozeßvertretern als ehrenamtlichen Richtern ausgeschlossen sein.

Zu 9. (§ 17 Abs. 2)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Ausschluß aller für die Verwaltung tätigen Personen — einerlei ob sie ehrenamtlich oder hauptberuflich tätig sind — vom Amt des ehrenamtlichen Richters besser geeignet ist, Interessenkollisionen zu vermeiden und das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit der Gerichte zu fördern.

Zu 10. (§ 18)

Dem Anliegen des Bundesrates sollte durch nachstehende, § 21 Abs. 4 Satz 1 ArbGG entsprechende Fassung entsprochen werden:

„Das Amt des ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug desselben Gerichtszweiges bestellt wird, endet mit Beginn der Amtszeit im höheren Rechtszug.“

Zu 11. (§ 20 Abs. 3 Satz 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es nicht für zweckmäßig, die Entbindung vom Amt nur zuzulassen, wenn die genannten Personen dies beantragen.

Zu 12. (§ 21)

Die Bundesregierung spricht sich weiterhin dafür aus, ebenso wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit die

ehrenamtlichen Richter zu berufen. Ein Wahlverfahren wäre zwar ebenfalls möglich, würde jedoch größere Probleme als in den anderen Gerichtszweigen aufwerfen.

Zu 13. (§ 27 Abs. 2 und 3)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Es besteht kein sachlicher Grund, von der einfacheren und bewährten Regelung des geltenden Rechts (§ 33 Abs. 2 VwGO, § 30 Abs. 1 FGO) abzuweichen.

Zu 15. (§ 31 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Bundesregierung verbleibt bei der Auffassung, daß nur die Organisationsform als selbständige Behörde ein effektives Handeln des Vertreters des öffentlichen Interesses gewährleistet.

Zu 16. (§ 34 Abs. 1; Folgeänderungen)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sollten über alle Streitigkeiten der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden entscheiden. Im übrigen besteht die Tendenz, die Kriegsopferfürsorge vom Sozialhilfegesetz stärker zu trennen und zu verselbständigen. Auch von daher ist es nicht zwingend, für diesen Bereich denselben Rechtsweg wie bei der Sozialhilfe vorzusehen.

Zu 17. (§ 37 Abs. 1, § 189 Abs. 3 — neu —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 19. (§ 61 Abs. 1 Satz 3 — neu —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dem Gericht sollte nicht die Möglichkeit gegeben werden, bei Aufklärungs- oder Verständigungsschwierigkeiten Abhilfe auf Kosten des prozeßfähigen Beteiligten zu schaffen. Das Gericht kann nach § 157 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 185 des Entwurfs verfahren.

Zu 20. (§ 61 Abs. 3 Nr. 1 a — neu —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 21. (§ 63 Abs. 2)

Die Bundesregierung hat die aufgeworfene Frage geprüft.

Es kann dem Beteiligten aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verwehrt werden, die Vertretungsbefugnis des bestellten Vertreters zu beenden. Die Beendigung sollte in einem Verfahren ohne Vertretungszwang auch nicht an die Bestellung eines neuen Vertreters geknüpft werden.

Zu 22. (§ 64 Abs. 1 Satz 3)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Formulierung erweitert den Anwendungsbereich, so daß auch Bedienstete von Verbänden auftreten dürfen. Ist einem Vertreter des öffentlichen Interesses nach § 31 Abs. 1 Satz 3 die Vertretung des Landes oder von Landesbehörden übertragen worden, so ist er Behörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 3, für die der Vertretungszwang nicht gilt.

Zu 23. (§ 68 Satz 2)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung stellt einen Ausgleich zwischen dem Interesse daran, unnötigen Verzögerungen des Verwaltungsverfahrens vorzubeugen, und den berechtigten Interessen der Betroffenen her.

Zu 24. (§ 72)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung in den Fällen, in denen ein Vorverfahren für alle Beteiligten erkennbar aussichtslos wäre. Das Erfordernis der kurzfristigen Zustimmung der Widerspruchsbehörde und die Möglichkeit des Gerichts, die Klage an die zuständige Behörde zur Durchführung des Vorverfahrens abzugeben, wirken in ausreichendem Maße einem Mißbrauch entgegen.

Zu 26. (§ 74 Abs. 3 — neu —)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Durch das Erfordernis des Feststellungsinteresses, dem bei erledigten Verwaltungsakten besondere Bedeutung zukommt, wird die vom Bundesrat befürchtete Beeinträchtigung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden verhindert.

Zu 27. (§ 80)

Die Bundesregierung wird der vom Bundesrat aufgeworfenen Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nachgehen.

Zu 28. (§ 83 Abs. 2 Satz 2)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Es ist weder folgerichtig noch vertretbar, eine Ausschußfrist zur Erfüllung von Soll-Vorschriften vorzusehen.

Zu 29. und 30. (§ 93 Abs. 1)

Die Bundesregierung wird die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 32. (§ 102 Abs. 2 Satz 2 — neu —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es muß — nach Belehrung — der Beurteilung des Zeugen überlassen bleiben, ob er zur Aussage befugt ist. Die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung wirkt in ausreichendem Maße einer Gefährdung von Berufsgeheimnissen entgegen.

Zu 33. (§ 107 Abs. 1 Satz 1)

Dem Anliegen des Bundesrates sollte durch folgende Fassung des Absatzes 1 Satz 1 Rechnung getragen werden:

„In sozialgerichtlichen Verfahren muß auf Antrag des Versicherten, Behinderten, Leistungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden.“

Zu 35. (§ 113 Abs. 1 Satz 1 a — neu —)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der vorgeschlagene neue Satz als Satz 3 angefügt wird.

Zu 37. (§ 124 Abs. 2 Satz 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dem Kläger und dem Beklagten soll das Recht zustehen, eine abschließende Entscheidung in der Sache herbeizuführen.

Zu 38. (§ 124 Abs. 3)

Die Bundesregierung wird der aufgeworfenen Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nachgehen.

Zu 39. (§ 128 Abs. 4 — neu —)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die erste gerichtliche Entscheidung sollte die das Urteil tragenden Gründe enthalten.

Zu 41. (§ 132 Satz 1)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Verfahrenserleichterungen sollten nur bei Streitigkeiten mit einem geringen Streitwert gelten.

Zu 42. (§§ 133 ff.)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 43. (§ 133 Abs. 4, § 191 Abs. 10)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Es sollte für alle Gerichtszweige bei der Konzeption des Entwurfs bleiben, wonach die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die sofortige Vollziehung, aber auch über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, selbständig ist und damit kein gesondertes Rechtsbehelfsverfahren in der für die Anfechtung von Verwaltungsakten vorgeschriebenen Art gegeben ist. In aller Regel verfahren die Finanzbehörden mit der Aussetzung der Vollziehung nach § 361 Abs. 2 Satz 1 AO großzügig. Daran ändert die Fassung des § 134 Abs. 2 des Entwurfs nichts.

Zu 44. (§ 134 Abs. 1 Nr. 4)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Der verfassungskräftige Grundsatz der aufschiebenden Wirkung sollte nicht für den gesamten Bereich der Ordnungsverwaltung eingeschränkt werden. § 133 Abs. 2 und § 134 Abs. 1 Nr. 5 eröffnen ausreichende Möglichkeiten für den Einzelfall.

Zu 45. (§ 134 Abs. 1 Nr. 6)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Im Interesse der Rechtseinheit und im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Grundsatzes der aufschiebenden Wirkung sollte ein landesrechtlicher Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht ermöglicht werden.

Zu 46. (§ 135 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es sollte sichergestellt sein, daß Absatz 2 auch dann nicht gilt, wenn das für den Beteiligten aus anderen als in Nummern 1 und 2 genannten Gründen unzumutbar ist.

Zu 48. und 50. (§ 142 Abs. 4 Satz 2 und § 151 Abs. 5 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter, die in der Sozialgerichtsbarkeit besondere Sachkunde besitzen, ist auch bei der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerden sachdienlich.

Zu 49. (§ 143 Abs. 2 Satz 1 und 2)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Stellung eines bestimmten Antrags schon in der Berufungsschrift kann für den Bürger, der nicht rechtskundig vertreten sein muß, zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Durch die Bezeichnung des angefochtenen Urteils ist dem Berufungsgericht in aller Regel hinreichend deutlich, wogegen sich die Berufung richtet. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen die Berufung durch das Berufungsgericht zugelassen worden ist.

Zu 53. (§ 161 Abs. 4)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit (BT-Drucksache 9/1126).

Zu 59. (§ 190 b — neu —)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Regelung würde die Behörde in die Lage versetzen, einem Bürger den Weg zu den Gerichten zu versperren. Es wäre nicht sichergestellt, daß der Prozeßkostenhilfe entsprechende Vorschriften den Schutz wenig begüterter Bürger garantieren. Eine Anrufung des Gerichts müßte ohnehin zugelassen werden, so daß der beabsichtigte Entlastungseffekt nur begrenzt eintreten würde.

Zu 60. (§ 191 insgesamt)

Die Bundesregierung hält die Gliederung der Vorschrift in Absätze für zweckmäßig. Die Fassung führt nicht zu Unzuträglichkeiten, weil die Änderungsvorschrift des § 191 ihre Wirkung mit dem Inkrafttreten der VwPO entfaltet und nicht selbständig fortbesteht.

Zu 61. (§ 191 Abs. 2 Nr. 4 — § 383 ZPO)

Dem Vorschlag wird aus den zu § 102 Abs. 2 des Entwurfs genannten Gründen nicht zugestimmt.

Zu 62. (§ 191 Abs. 2 Nr. 6 — § 506 ZPO)

Die Bundesregierung wird den aufgeworfenen Fragen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nachgehen.

Zu 63. (§ 191 Abs. 5 — § 2 RPflG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Seine Verwirklichung würde zu einer unnötigen Zersplitterung der Voraussetzungen für die Tätigkeit des Rechtspflegers führen.

Zu 64. (§ 191 Abs. 6 Nr. 4 — § 11 Abs. 4 GKG)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Stellungnahme des Bundesrates zum Anlaß genommen werden sollte, im weiteren Gesetzgebungsverfahren nochmals umfassend zu prüfen, in welcher Höhe in sozialgerichtlichen Verfahren weiterhin Pauschgebühren erhoben werden sollen oder ob es erforderlich ist, die Verfahrensbeteiligten auf andere Weise an den Gerichtskosten zu beteiligen.

Zu 65. (§ 191 Abs. 6 Nr. 9 a — neu — § 65 a — neu — GKG)

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt.

Zu 66. (§ 191 Abs. 6 Nr. 10 Buchstabe c — Nr. 1300 Kostenverzeichnis)

Dem Vorschlag wird aus den zu § 72 des Entwurfs genannten Gründen widersprochen.

Zu 67. (§ 191 Abs. 7 Nr. 1 Buchstaben b und c und Nr. 2 — §§ 114, 116 BRAGO)

Dem Vorschlag wird aus den zu § 72 genannten Gründen widersprochen.

Zu 68. (§ 191 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b — § 114 Abs. 4 BRAGO)

Die Bundesregierung hält eine Präzisierung der Vorschrift nicht für erforderlich.

Der Rechtsanwalt wird prüfen und mit seinem Mandanten besprechen müssen, ob ein Antrag auf mündliche Verhandlung zweckmäßig ist. Wenn daraufhin von dem Antrag abgesehen wird, soll der Rechtsanwalt nicht schlechter stehen als bei einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung im Einvernehmen der Beteiligten (§ 35 BRAGO). Die Regelung des Entwurfs vermeidet Gebührenanreize für die Stellung des Antrags auf mündliche Verhandlung.

Zu 69. (§ 191 Abs. 9 — § 40 a VwVfG)

Um den vom Bundesrat aufgezeigten Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, kann von der Ergänzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen und eine Regelung über die Pflicht zur Erteilung einer

Rechtsbehelfsbelehrung durch Bundesbehörden in die Verwaltungsprozeßordnung eingefügt werden (vgl. § 59 VwGO).

Zu 70. (§ 191 Abs. 21 — § 6 OEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Klarstellung ist nicht erforderlich, da das Opferentschädigungsgesetz anders als das Bundes-Seuchengesetz und das Häftlingshilfegesetz aus-

schließlich Regelungen zur sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden enthält.

Zu 71. (§ 191 Abs. 27 — Änderung des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens — und § 192 Nr. 17 — Änderung des Ausländergesetzes)

Die Bundesregierung wird nach Erlass besonderer Vorschriften für das gerichtliche Verfahren in Asylsachen prüfen, welche Anpassungen des Gesetzentwurfs erforderlich sind.